This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 07594891 3

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

NEW YORK PUBLIC LIBRARY

PURCHASED FROM FUND BEQUEATHED BY

JANE DUGDALE

IN MEMORY OF HER BROTHER

RICHARD L. DUGDALE

Digitized by Google

Digitized by Google

Merkwürdige

Criminal-Rechts-Fälle,

für

Richter, Gerichtsärzte, Vertheidiger und Psychologen

herausgegeben

von

Dr. Bischoff,

Großherzoglich-Sächsischem Criminal-Richter, Dirigenten des Criminalgerichts in Eisenach, des Großherzoglich Hessischen Ludwigsordens Ritter erster Classe.

Zweiter Band.

Hannover, 1835.

Im Verlage der Hahnschen Hof-Buchhandlung.

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
85032
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
1901

Digitized by Google

Vorwort.

Ermuthigende Urtheile über den ersten Band meiner Criminalrechtsfälle und Aufforderungen zu möglichst schneller Verwirklichung meines, in der Vorrede zum ersten Bande gegebenen Versprechens, haben mich zu der Herausgabe des vorliegenden zweiten Bandes bestimmt. Gern hätte ich größern Fleiß auf das Buch verwendet, wenn meine Zeit, besonders seit dem Monate Juni 1833, durch Amtsarbeiten weniger beschränkt worden wäre. Ich bitte daher um Nachsicht, wenn meinem guten Willen der Erfolg nicht überall entsprochen haben sollte.

Da meine weite Entfernung vom Druckorte mir nicht einmal die Übernahme der Correctur verstattete: so habe ich mich mit Bezeichnung der bedeutendsten Druckfehler am Ende der Schrift begnügen müssen.

Digitized by Google

Meinem verehrten Gönner, dem Herrn Vize-Canzler Brückner in Gotha, sage ich für die gelieferten interessanten Beiträge meinen verbindlichsten Dank.

Eisenach, 24. Februar 1835.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Inhaltsanzeige.

10. Vertheidigungsschrift für den Maler und Kupferstecher Johann August Ernst Ulrich aus A — burg, wegen Münzverbrechen, imgleichen das von dem Schöppenstuhle in Jena darauf gesprochene Urtheil. Seite 1 — 22.
11. Untersuchungsprozeß gegen Gottfried Kühn aus A — burg, wegen Tödtung seiner Schwester Sophie, verehelichte Fischer. S. 23 — 58.
12. Untersuchungsprozeß wider Adam L — graf aus U — bach, wegen eines verübten Raubmordes an dem Maurergesellen Adam Eckardt aus K — sen. S. 59 — 100.
13. Untersuchungsprozeß gegen Christian Friedrich Georgi aus G —, wegen des, an dem Nagelschmiedsgesellen Friedrich Reinbarth aus A — begangenen Mordes. S. 101 — 162.
14. Untersuchungsprozeß gegen die Wittwe J. C. D — in G — wegen verheimlichter Schwangerschaft und Geburt, imgleichen wegen Verdachts des Kindmords. S. 163 — 209.
15. Untersuchungsprozeß gegen Margaretha Kalb aus K — wegen ihr zur Last fallender Fahrlässigkeit bei ihrer unehelichen Niederkunft. S. 211—278.
16. Johann August Wilhelm G —, Chirurg in R —, Körperverstümmelung. S. 279 — 311.
17. Untersuchungsprozeß gegen Johann August Milker aus F — haide, wegen Straßenräubereien und gewaltsamer Unzucht. S. 313 — 342.
18. Untersuchungsprozeß gegen Johann Georg Löffler in R — burg, wegen versuchter Brandstiftung. S. 343 — 411.
19. Rechtsfall, eine Brandstiftung am Eigenthume und einem einzeln gelegenen Gebäude betreffend. S. 413 — 453.
20. Criminalprozeß gegen Heinrich Winter, Gutsbesitzer in Willhofen, wegen Ehebruchs und Bigamie. S. 455 — 483.

Digitized by Google

21. Untersuchungsprozeß gegen Justinus R — in E — und Genossen wegen begangenen Münzverbrechens. S. 485 — 494.
22. Untersuchungsprozeß gegen Charlotte Wilhelmine Burckas aus B — städt wegen Kindmords. S. 495 — 534.
23. Untersuchungsprozeß gegen Michael Friedrich Engelhardt aus E — wegen Verdachts der versuchten Ermordung seiner Geliebten, wegen Verletzung der Begleiterin derselben und wegen versuchten Selbstmords. S. 535 — 592.
24. Untersuchungsprozeß gegen Melchior Elsmann aus M — feld wegen begangenen Verbrechens der öffentlichen Gewalt. S. 593 — 599.
25. Untersuchungsprozeß gegen Caspar Adam G — in E — hausen wegen Kirchendiebstahls, in der Trunkenheit verübt. S. 601 — 611.
26. Untersuchungsprozeß gegen den, in erster Instanz zum Tode verurtheilten und dann freigesprochenen Johann Georg G — aus N —. S. 613 — 644.

Digitized by Google

Folgende Verbesserungen wolle der Leser berücksichtigen.

Seite	3	Zeile	11	lies	statt	tempore tempora
—	6	—	14	—	—	vermessen bemessen
—	9	—	7	—	—	zu statten zu Statten
—	9	—	22	—	—	Rechtsprechen Recht sprechen
—	10	—	13	—	—	davon derer
—	10	—	26	—	—	solche solchen
—	11	—	10	—	—	mehrern mehren
—	12	—	8	—	—	es sich es
—	12	—	29	—	—	ruhigern ruhigere
—	30	—	30	—	—	bewahrheitet bewahrheiten
—	34	—	12	—	—	Kopf Kopf
—	35	—	8	—	—	unter welchem unter welches
—	41	—	24	—	—	derselben desselben
—	41	—	29	—	—	ruhigern ruhigere
—	44	—	24	—	—	daß er daß es
—	65	—	28	—	—	als alt
—	79	—	12	—	—	Rettungsmittel beraubt ihm Rettungsmittel beraubte ihn
—	84	—	9	—	—	Knippel Knüppel
—	87	—	18	—	—	es er
—	90	—	7	—	—	erhüben erhöben
—	93	—	13	—	—	zeigt zeugt
—	93	—	28	—	—	Hauptwunde Hautwunde
—	116	—	22	—	—	Suggestiofragen Suggestivfragen
—	122	—	28	—	—	die der
—	123	—	31	—	—	zeigenden zeugenden
—	124	—	32	—	—	seiner seine
—	132	—	25	—	—	angegeben angeben
—	134	—	19	—	—	wahrnehmbaren wahrnehmbare
—	136	—	25	—	—	worden. Sondern worden; sondern
—	147	—	7	—	—	nemlich nämlich
—	147	—	27	—	—	v. v.
—	148	—	10	—	—	determinato determinata
—	149	—	10	—	—	nemlich in dem nämlich dem
—	149	—	16	—	—	v. v.

Digitized by Google

Seite	153	Zeile	22	lies	statt proditorii proditorie
—	168	—	16	—	— Zwergfell Zwerchfell
—	168	—	22	—	— blaßroth blaßroth
—	168	—	28	—	— reinliches Gefäß mit acht Zoll Wasser angefüllt reinliches, mit acht Zoll Wasser angefülltes, Gefäß gebracht
—	171	—	5	—	— erfordert gefordert
—	173	—	26	—	— hohlen holen
—	176	—	29	—	— was weil
—	184	—	12	—	— geathmet, aber geathmet aber
—	196	—	25	—	— allgemeinen allgemein
—	199	—	18	—	— Mande Mende
—	202	—	3	—	— und sondern
—	202	—	27	—	— bloß blaß
—	222	—	14	—	— Ehrtreibs Ehrtriebs
—	227	—	10	—	— Zwergfell Zwerchfell
—	235	—	3	—	— Januar-Mandat Sauer-Mandat.
—	238	—	29	—	— Cajac Cujac.
—	238	—	31	—	— Corp. jur. Carpzov.
—	260	—	4	—	— Inquisitin Inquisiten
—	261	—	32	—	— worden geworden
—	273	—	31	—	— Scheintodt Scheintod
—	276	—	11	—	— hahen haben
—	296	—	2	—	— zeigte zeugte
—	302	—	28	—	— seiner seine
—	330	—	6	—	— depraedatis depraedatio
—	340	—	1	—	— auf ihre auf ihre Keuschheit
—	341	—	8	—	— vernehmen hätte vernehmen.
—	349	—	20	—	— erweckt geweckt.
—	360	—	15	—	— auch eine auch auf eine.
—	396	—	8	—	— abbrennen abzubrennen.
—	399	—	15	—	— Absicht, eine Absicht warf, eine.
—	431	—	28	—	— Umsichten Ansichten.
—	442	—	7	—	— Brandschatzung Brandstiftung.
—	446	—	9	—	— worden; ist worden ist;
—	479	—	12	—	— Entscheidungsgründe Ehescheidungsgründe.

Digitized by Google

Vertheidigungsschrift

für

den Maler und Kupferstecher

Johann August Ernst Ulrich

aus A—burg

wegen

Münzverbrechen,

imgleichen

das von dem Schöppenstuhle in Jena darauf gesprochene Urtheil.

Digitized by Google

Digitized by Google

Tempore mutantur et
nos mutamur in illis.

§. I.

Der Maler Johann August Ernst Ulrich kam nach einer vierjährigen Reise durch die Rheingegenden, wo er sich durch seine Talente sein Fortkommen verschaffte, nach seiner Vaterstadt A — burg zurück und lebte nun in seiner Eltern Hause vom Ertrage seiner Kunst. Die traurige Zeit der verwichenen drei Jahre, welche aller Orten im erniedrigten Deutschland den Kunst- und Gewerbsfleiß zu Boden drückte, und wie jede Sclaverei besonders die jugendlichen Gemüther am Aufstreben hinderte, ja solche vielmehr moralisch verschlimmerte, — hatte auch auf diesen unglücklichen jungen Mann den verderblichsten Einfluß. Aller Ermunterung zu Übung seiner edlen Kunst ermangelnd, sah er sich genöthigt, zu seinem geringeren Talente — der Kupferstecherkunst — seine Zuflucht zu nehmen, und auch in dieser war es ihm nicht vergönnt, mit Kunstwerken sich zu beschäftigen und des veredelnden Einflusses der Musen zu genießen, sondern die Noth — denn seine Eltern waren ganz unvermögend, ihm mehr, als Dach und Fach zu geben — zwang ihn, seinen Grabstichel bloß zur Ausarbeitung von Visitenkarten, Adressen und besonders zu Tabacksplatten für Krämer der geringern Gattung zu erniedrigen. Diese entwürdigende Beschäftigung führte den jungen Künstler, der in dieser für Deutschland und namentlich für deutsche Künstler fluchbeladenen Epoche von seinen Reisen nur den Hang zu einem wüsten Leben mitgebracht hatte und in der Anschauung der überall durch die Gift-

Digitized by Google

kräuter des französischen Despotismus verwildernden Staatsöconomien die der Majestät des Staats gebührende Achtung verlernt hatte — in die heillose Verbindung mit Menschen der untersten Volksklassen, namentlich

mit den Maurergesellen Herzog und Franke,
dem Mühlburschen Bechstädt
und

besonders mit dem Branntweinschenken Gottfried Kurze, allerseits zu A — burg; — ja es fehlte auch, um diesen Connexionen den completen Character einer lüderlichen, Leib und Seele verderbenden Clieque zu geben, nicht an einer verdächtigen Dirne, Namens Sophie Breyer. In dieser verpestenden Gesellschaft, wo das viehische Laster der Trunkenheit herrschend war, wurde bald das moralische Gefühl des verirrten Jünglings übertäubt, und nun war es seinen verarmten und auf unrechtlichen Erwerb speculirenden Genossen ein leichtes, dessen Geschicklichkeit zu Erreichung ihres bösen Zweckes zu mißbrauchen; ja sie waren so boshaft, die artistische Ambition des Verführten durch eine teuflische Raillerie zu reizen. Der gereizte Künstler — machte sich an die gefährliche Arbeit, und zwar anfangs blos um sein bezweifeltes Talent vor den Spöttern zu rechtfertigen; — allein das war es, wohin die bösen Gesellen ihn haben wollten — denn nun bedurfte es wohl nur eines tüchtigen Zutrinkens, um ihn mit den Vorspiegelungen des reichen und leichten Gewinnes und der sichern und füglichen Fabrikation dahin zu bringen, daß er die zur Vollendung des Verbrechens noch erforderlichen Werkzeuge, Stempel, Holzplatten ꝛc. verfertigte.

Der behülfliche Complice, der Branntweinschenk Kurze, gab die dazu nöthige Presse, so wie auch 10 Rthlr. zum Einkaufe des Papiers her, und machte mit dem Maurergesellen Herzog den ersten Versuch des Abdrucks, und als dieser nicht gelang, dann erst wußten sie auch den Maler Ulrich dazu zu bringen, daß

Digitized by Google

er selbst mit abdrucken half und die Abdrücke durch allerlei künstliche Nachhülfe vervollkommnete. Noch geschäftiger waren die genannten Complicen und deren Familien im Verbreiten der fertigen Abdrücke, wovon sie dem Maler Ulrich theils nur geringen Gewinn zufließen ließen, theils durch Zuziehung zu ihrem asotischen Lebenswandel ihm solchen wieder abzunehmen, ja ihn noch mehr in Schulden zu verwickeln wußten. Schnell erwachte im Maler Ulrich das bessere Gefühl — er vernichtete die Stempel und die hölzerne Platte, deren er sich zu Nachbildung des Stempels und der Wasserschrift bedient hatte, — und würde auch unfehlbar die Kupferplatte vertilgt haben, wenn solche nicht in Herzogs und Kurzens Händen gewesen wäre — kurz er war ganz vom bösen Werke abgestanden, das an sich wenigen Schaden für das gemeine Wesen angerichtet hatte, ja er stand auf dem Sprunge, sich an die freiwilligen Kämpfer des Vaterlandes gegen den politischen Antichrist anzuschließen, als sein böser Genius das Gezänk der beiden Weiber der Complicen Franke und Herzog und hiermit die Gefahr der Entdeckung, hierdurch aber in letzterem den Entschluß erregte

durch freiwillige Anzeige sich auf Unkosten der andern Mitschuldigen eine leichtere Strafe zu bereiten,

worauf mit den Blatt f. f. ersichtlichen Vernehmungen die Untersuchung begann und bis zu Einlangung eines Rescripts, welches dem Inculpaten und seinen Complicen eine Vertheidigung gestattete, fortgesetzt wurde.

§. II.

Der erste Zweck dieser Vertheidigung ist

Abwendung der Special-Inquisition,

welchen man durch nachstehende Momente verfolgt.

Die Absicht der speciellen Inquisition, welche überhaupt nur bei schweren Verbrechen stattfinden kann,

Digitized by Google

(— daß im vorliegenden Falle kein schweres Verbrechen, sondern blos ein schlichtes gemeinschaftliches Falsum und Inculpat wegen hauptsächlicher Theilnahme daran zu richten sei, wird man weiter unten §. IV. deduciren —)

kann nur die sein, den im Wege der summarischen Untersuchung nicht genau eruirten Thatbestand genauer und dergestalt zu constatiren, daß ein gerechtes Urtheil zuverlässig begründet werde. Im vorseienden Falle ist nach den Acten kein Zweifel über die das Corpus delicti ausmachenden Thatsachen, nemlich:

über die Fertigung und Verbreitung der falschen Cassenbillets

und der Hauptgesichtspunct des künftigen Richters, d. h.

»die Strafbarkeit der sämmtlichen Theilhaber des Verbrechens zu vermessen«

kann aus den ergangenen Acten mit hinlänglicher Klarheit aufgefaßt werden, zumal, da testantibus actis es nicht thunlich gewesen, Exemplare der falschen Cassenbillets und genaue Kenntniß von der Zahl der gefertigten und ausgegebenen Stücke zu erlangen. Die untersuchende Behörde selbst hat dies in ihrem Berichte an den Oberrichter anerkannt und das hierauf ergangene hohe Rescript durch die Anordnung, daß nunmehr die Inculpaten mit ihren Vertheidigungsschriften gehört werden mögten, rechtskräftig beigepflichtet. Es kommt hinzu, daß, wenn man bei diesem Delicto leviori annoch eine Special-Inquisition anstellen wollte, die Zeit der hierdurch verlängerten Haft leichtlich das Maaß der gesetzlichen Strafe erreichen, wo nicht gar überfüllen dürfte: wie schon folgeweise daraus erhellet, daß die untersuchende Behörde den Hauptcomplicen, — ja den nach dem Grade moralischer Zurechnung strafbarsten Theilnehmer des Falsi, den Branntweinschenken Kurze, gegen juratorische Caution der Haft entlassen hat.

Digitized by Google

§. III.

Es hat sonach die Vertheidigung des Inculpaten sich bloß auf Herausſetzung der

Strafmilderungsgründe

zu beſchränken, welche ſich aus Folgendem ergeben:

A. Aus der Characteriſirung des Verbrechens an ſich.
B. Aus dem Intereſſe, welches der Staat ſeiner öffentlichen Satisfaction halber im vorliegenden Falle haben kann und darf.
C. Aus der Geringfügigkeit der Läſion, welche durch das Verbrechen erwachſen iſt.
D. Aus der gemeinſchaftlichen Verübung des Falsi und dem Verhältniß der Theilnahme des Inculpaten daran.
E. Aus dem Grade der Zurechnung, in welchem der Inculpat hierbei ſtrafbar erſcheint; wonächſt
F. nicht unerhebliche Momenta gratiae dem Inculpaten zu ſtatten kommen.

---

§. IV. ad A.

Obſchon es den Anſchein haben dürfte, als wenn Inculpat durch ſeine hauptſächliche Theilnahme an Fertigung und Verbreitung falſcher königlich-ſächſiſcher Caſſenbillets eine Art von

Münzverfälſchung

begangen hätte, weil doch dieſes Papiergeld auch in hieſigen Landen im Handel und Wandel zu gelten pflegt, ſo ergiebt ſich bei näherer Beleuchtung, daß ſeine Handlungen nichts als Theilnahme an einem von mehrern verübten Falso ſind.

Die königlich-ſächſiſchen Caſſenbillets ſind im hieſigen Staate keine öffentlich anerkannte Münze. Sie werden in keiner öffentlichen Caſſe hieſigen Landes angenommen, noch kann jemand, wenn es nicht beſonders bedungen iſt, gezwungen werden, darinnen

Digitized by Google

Zahlungen (selbst nicht nach dem Cours) anzunehmen, (worüber man um Marginal-Attestat bittet).

Daß diese Billets unter Privatleuten einen gewissen Geldwerth haben, das ist bloße *private Willkühr*, und die Geschichte der neuern Zeit (namentlich der Jahre 1812 und 1813, in welchen das fragliche Falsum begangen worden) lehrt, daß sie auf dem Puncte gestanden haben, hier gänzlich verrufen zu werden, ja von vielen Commerzianten schon außer Cours gesetzt waren.

Alle königlich-sächsischen Cassenbillets sind in Bezug auf andere Länder und demnach auch für das Fürstenthum N. *nichts als fremde Staatspapiere, durchaus keine Münze*, und wer im Fürstenthume N. dergleichen falsche Cassenbillets fertigt und verbreitet, begeht dadurch kein

Münzvergehen,

d. h. er beeinträchtigt nicht aus Gewinnsucht das der höchsten Staatsgewalt zukommende Münzregal,

sondern

er macht falsche Documente —

er begeht eine Art des gemeinen Falsi: und die Strafbarkeit dieses Betruges mindert sich, wenn der Falsarius fremde Staatspapiere von geringem und unzuverlässigem, ja vielleicht gar zu nichts herabsinkendem Werthe nachmachte, weil in demselben Grade die Schädlichkeit der begangenen Fälschung sich verringert.

Sonach hat im vorliegenden Falle der Richter im Inculpaten bloß *einen schlichten Mitfälscher* zu bestrafen, und findet auf keine Weise das harte Strafgesetz der Carolina (Art. CXI.) über die *Münzfälscher* einige Anwendung, sondern nur die im Art. CXII. auf die *Fertigung falscher Instrumente gesetzte arbitraire Strafe* . . . . . kann erkannt werden.

In allen Fällen aber, wo nicht der tödtende Buchstabe des Gesetzes, sondern das Ermessen des Richters entscheidet, hat derselbe am umsichtigsten alle Momente der Milderung zu erwägen

Digitized by Google

und, wie der Criminalgesetzgeber bei Entwerfung eines Gesetzes, für alle Fälle sein Gewissen zu wahren, daß er nicht bei der ihm obliegenden Legislation für einen besondern Fall den humanen Geist seiner Zeit beleidige.

Unter diesen Prämissen kommt es

§. V. ad B.

dem Inculpaten gar sehr zu statten, daß der Staat ein geringes Interesse der öffentlichen Genugthuung an ihm haben kann. Die fremden Staatspapiere, welche Inculpat nachzumachen hauptsächlich behülflich gewesen, sind nie als Papiergeld von seinem Vaterlande anerkannt worden, und dieses hat, wenn die Fälschung derselben zum Sinken ihres Courses beiträgt, so nicht den mindesten Nachtheil davon, so wie auch das hiesige Münzregal in keiner Art durch die Fälschung beeinträchtigt worden ist. Im Gegentheil kann es einem Staate nicht unlieb sein, wenn alles fremde Geld, namentlich Papiergeld, verdrängt und dadurch die Gefahr entfernt wird, daß seine Unterthanen und folgeweise auch der Staat selbst durch schnelles Fallen der fremden Effecten einen ungeheuren und unersetzlichen Verlust erleiden. Man rufe sich hierbei den unermeßlichen Schaden zurück, welchen das Sinken der österreichischen Banknoten andern Staaten zugefügt hat! — Darum mag man es wohl der englischen Regierung, wenn auch nicht für Rechtsprechen, doch ihr als Repräsentantin eines kaufmännischen Volkes nicht so sehr verübeln, daß sie (wie bekannt) ihre Unterthanen wegen Nachmachung fremden Geldes, namentlich ausländischer Staatspapiere, nicht bestraft. Man giebt gern zu, daß die isolirte Lage dieses Reiches diese grelle Abweichung von den Maximen anderer Staaten entschuldige, und daß das vom Königreiche Sachsen rings umschlossene kleine Fürstenthum N. Rücksichten auf seinen mächtigen Nachbar zu nehmen habe; allein diese politischen Reflexionen dürfen sich nicht in einem Acte geschärfter Gerechtigkeit an einem aus mehreren Grün-

Digitized by Google

den zu entschuldigenden und bedauernswürdigen Individuo, sondern lediglich in einer verstärkten polizeilichen Sorgfalt aussprechen.

§. VI. ad C.

Die öffentliche Genugthuung mindert sich auch darum beträchtlich, weil die Läsion, welche durch das Falsum andern Staatsbürgern zugefügt worden, sehr geringfügig ist.

Nach den Acten sind einige und vierzig Abdrücke gemacht worden. Hiervon hat eilf Stück der Complice Kurze erhalten und drei Stück Herzog. Nicht mehr werden Bechstädt und die Breyerin erhalten haben, und viele Abdrücke waren schlecht ausgefallen und unbrauchbar, so daß man den Betrag der ausgegebenen Cassenbillets kaum auf 30 Rthlr. hoch achten kann, wovon auch die Summe davon abzuziehen ist, welche, weil sie für falsch erkannt wurden, wieder zurückgegeben und dann verbrannt worden sind, und sieben Stück, welche Kurze selbst verbrannt hat.

Es ist sonach eine ganz unbedeutende Summe falscher Cassenbillets in Umlauf gekommen, und namentlich durch Inculpatens reuigen Entschluß, die Stempel und Holzplatte zu vernichten, der Schädlichkeit des Verbrechens bald gesteuert worden, indem mit der Vernichtung der Stempel und der Holzplatte die verbrecherische Wirksamkeit der Kupferplatte aufhören mußte.

Noch weit geringer aber ist der Gewinn, den der Inculpat von der Fälschung gehabt hat, denn

eines Theils hat er mit mehreren Complicen den geringen Gewinn getheilt;

andern Theils haben ihm die Complicen solche für ein geringes Geldquantum abgekauft;

und

dritten Theils ist auch davon wenig Geld in seine Hände gekommen, sondern seine Complicen und Branntweinbrü-

Digitized by Google

der haben ihm solches für alte Schulden und dergleichen angerechnet; —

kurz, Inculpat blieb dabei immer in den dürftigsten Umständen, mußte borgen und seine Kleider versetzen, und hat sonach immer einen Grad der Mäßigung in Verübung des Falsi bewiesen, welcher den Richter um Schonung anspricht.

Noch schonender muß der Richter arbitriren, wenn er

§. VII. ad D.

ermißt, wie sehr sich die Theilnahme am Verbrechen unter die mehrern Complicen vereinzelt.

Zwar scheint Inculpat der hauptsächlichste Theilhaber zu sein, denn er fertigte die Kupferplatte und die Stempel, er half beim Abdrucken und machte die falschen Billets erst brauchbar, und die Beschwerlichkeit und Künstlichkeit scheint auf eine gefährliche Beharrlichkeit in solchen schlimmen Dingen hinzuweisen; — allein er hat testantibus actis nie solche ausgegeben, sondern dies haben Herzog, Bechstädt, die Breyerin und vor allem Kurze gethan und letzterer hat namentlich die Presse und das Geld zum Ankaufe des Papiers hergegeben, welches Herzog eingekauft hat. Beide haben am Abdrucke geholfen, ja Kurze hat solche einmal ganz allein gemacht; kurz die Acten ergeben, daß Inculpat doch mehr den Anfang der Fälschung gemacht, die übrigen Complicen hingegen dieselbe eigentlich durch die Verbreitung der falschen Billets vollendet haben.

Auch haben die genannten Complicen den mehrsten Gewinn, Inculpat hingegen die mehrste Arbeit von der Betrügerei gehabt, in welche sie ihn listig genug verstrickt hatten. Darum mag ihn denn wohl auch der billige Richter gelinder ansehen, zumal wenn er den Grad der Zurechnung ermißt. Denn

§. VIII. ad E.

man denke sich den von seiner pittoresken Fahrt zurückgekommenen

Digitized by Google

jungen Künstler in den Umgebungen seiner bösen Zeit, wo das Reich der Lügen und Finsterniß über unser Vaterland herrschte, wo Raub und Betrug vom Throne der fremden Dynastie aus bis in die Sphäre der untersten Trabanten sich verbreitet hatten, und jeglicher denkende Staatsbürger die höchste Verarmung im Wege bald schleichender, bald galoppirender Schwindsucht voraus sah. Ja, es war in dieser Periode, als die Geschichte des Tages verkündete, daß die französische Regierung es sich für keinen Raub gehalten habe, durch Verfertigung und Verbreitung falscher englischer und russischer Banknoten, auf eine unerhörte und wider das Völkerrecht laufende Weise den finanziellen Wohlstand dieser Staaten zu bekriegen. In dieser betrübten Zeit war es, wo der Zwingherr des Rheinbundes die deutschen Fürsten zwang, ihre fleißigen Unterthanen durch Impostirung und Vernichtung der englischen Waaren zu berauben, wo die geheime und hohe Polizei lauernd umherschlich, wo alles aufstrebende Gefühl, aller Kunstfleiß und Industrie in den Banden der Knechtschaft lag.

Daß in solchen Zeiten der moralischen und politischen Erniedrigung eines ganzen Volkes, wo gediegene und weise Männer auf rechter Bahn sich zu erhalten Mühe hatten, ein junger Künstler durch Noth und Entwürdigung seiner Talente niedergedrückt, durch Zufall in den Umgang verworfener Menschen verstrickt, — auf Abwege gerieth, wohin seine eigene Kunst ihn lockte, — das mag ihm nicht so schwer angerechnet werden.

In dieser Zeit hatte der benachbarte Staat, dessen Papiere er nachmachte, seine Würde verloren, — denn er war das Spielzeug französischer Herrschsucht, — in dieser Zeit war auch unser Staat nichts als ein, fremder Raubgier und Willkühr preisgegebenes, Küchenland, vielleicht ein, nur auf ruhigern Zeiten zum Verschlingen aufgehobener Bissen — und an eine Majestät der Gesetze, an das Gewicht öffentlicher Meinung, welche so oft die Ausführung schon gereifter böser Vorsätze hindern, war in jenen

Digitized by Google

Tagen nicht zu gedenken. In solchen gefährlichen Zeitverhältnissen befand sich Inculpat, als die Sünde in der Masque der Freundschaft (wenn man anders die sich an ihn — einen jovialen Gesellschafter und schönen Mann drängenden Zechbrüder und Lustschwestern, Freunde nennen darf) sich ihm nahete, ihn mit der Leidenschaft des Trunkes benebelte und durch listige Aufregung des Ehrgeizes ihn dahin brachte, das unselige Werk, die Kupferplatte, zu fertigen. Nun war er verloren, — die Complicen mit heilloser Geschäftigkeit waren zu allem behülflich, was noch gebraucht wurde, und waren es, die zuletzt das Verbrechen durch Verbreitung falscher Billets vollendeten. Man lasse dabei nicht unerwogen, daß der Genius der Kunst, der unter freundlicher Umgebung vom Glücke angelächelt und vom Frieden gesegnet, zum schützenden Engel sich verklärt, und seine Geweiheten von Stufe zu Stufe empor trägt, dagegen auch leichtlich, wie jeder gefallene Engel zum Teufel sich umgestaltet, daß finstere Schicksale und Drangsale den aufstrebenden Geist beugen und die süßen Gaben des Himmels verbittern, und daß um den zu Boden geschlagenen Lebensbaum die wuchernden Schling- und Giftpflanzen des Lasters gedeihen. — Wer die freien Künste übt, berufen von der Natur — und diesen Beruf müssen dem Inculpaten seine ärgsten Feinde zugestehen — hat einen gefährlichern Lebensweg als andere Menschen, die von jeher nüchtern, durch den Ernst ihres Brodgeschäftes täglich tactfester und besonnener den Wegweiser der Pflicht am Scheidewege deutlich erkennen und in ihrer Moralität wie ein gut aufgezogenes Uhrwerk bis zur letzten Stunde ausdauern. Der Künstler, unbekümmert um die Schranken bürgerlicher Ordnung, leichtsinnig über die Majestät des Staats, geht träumend und sorglos seines Weges, gleitet und fällt leichtlich und ist, verirrt in den sündigen Pfuhl, verloren, wenn Noth und Mißgeschick die Schwingen seines Genius gebrochen haben. Ein nie ganz verschwindender geistiger Rausch befängt ihn, sein moralisches Zartgefühl ist immer zu nahe

Digitized by Google

verschwistert mit der Sinnlichkeit und er muß vom Staate immer als ein der Zucht und Aufsicht bedürftiges Kind betrachtet werden, welches immer einer Schwachheitssünde, selten aber einer Bosheitssünde fähig ist. Selbst der strengste Richter wird diesen Reflexionen ihr Gewicht in der Waage des Rechts nicht absprechen können und gönne ihnen wenigstens die Wirksamkeit, daß sie folgenden Gnadengründen den Weg zum mildrichterlichen Herzen bahnen.

§. IX. ad F.

So gewiß das im vorliegenden Falle bei Bestimmung der Strafe eintretende richterliche Ermessen der schönsten Äußerung richterlicher Gewalt — der Milde — freien Spielraum gewährt, so dringend nimmt die Individualität des unglücklichen Inculpaten das Erbarmen seiner Richter in Anspruch. In wilder fluchbeladener Zeit, wo große Verbrecher kleine Sclaven bedrängten, ein Raub der allgemeinen wachsenden moralischen Sündfluth, — hatte er schon reuig die Werkzeuge seines Verbrechens vernichtet und war im Begriffe, seine Schuld durch Aufopferung für die allgemeine Sache des Vaterlandes zu büßen, als der Arm der Gerechtigkeit ihn faßte.

Er steht im 31sten Jahre seines Lebens, in der Blüthe des Mannesalters und muß jetzt, wo die gewonnene Freiheit alle deutsche Gemüther begeistert und veredelt, wo vor allem Künste und Wissenschaften sich glorreich aus dem schwächlichen Drucke des Despoten erheben, wo jedem jungen Manne von Muth und Kraft die Bahn des Ruhms und der Tugend offen steht, im Kerker schmachten. Er leidet durch sein Verbrechen, das ist wahr, aber dieses Seelenleiden, welches den Unglücklichen trifft, übersteigt das Maaß seiner Schuld. Er, ein Künstler, welcher in bessern Zeiten seines Lebens und seines Vaterlandes sein ehrendes und nährendes Talent fröhlich übte, hat die Schmach der Untersuchung bestehen, ja er hat den Ausbruch richterlichen, freilich durch unvollständiges Leugnen

Digitized by Google

gereizten, aber schlechterdings nicht gerechtfertigten Unwillens durch ihm ohne vorgängiges Strafdecret zugetheilte Peitschenhiebe erdulden müssen, und hat die Pein eines siebenmonatlichen Arrests erlitten. Sein Ehrgefühl ist niedergeschmettert, die Schwingen seines Genius sind unheilbar gelähmt, er ist verloren für die Kunst, für den Staat, für das Leben diesseits und jenseits, wenn nicht ein milder Richtspruch den gebrochenen Muth ihm herstellt, wenn nicht die Gnade seiner irdischen Richter ihn mit stärkender Ahnung erfüllt, daß auch die göttliche Huld ihn nicht verstoßen, sondern ihn mit der Hoffnung begnadigen werde, durch Fleiß und Kunst sich aus seiner moralischen Erniedrigung emporheben zu können.

Der Unglückliche hat genug gebüßt!

Seine Gesundheit ist durch den mehr als halbjährigen Arrest untergraben, sein alter Vater ist im Gram über das Schicksal seines Sohnes gestorben, seine bürgerliche Ehre ist vernichtet und nur der Glaube an Erbarmen vor Gott und Menschen, die Hoffnung, daß im schöpferischen Auffluge des neuen Zeitgeistes auch der reuige Sünder leichter sich empor helfen könne aus seiner Schmach, der feste Wille, durch künftigen reinen und eifrigen Wandel die Schande der vergangenen Zeit zu tilgen — — kann es dem Inculpaten werth machen, wieder das Licht der Freiheit und des Lebens zu genießen.

Auf vorstehend an- und ausgeführte Milderungsgründe des Rechts und der Gnade, auf der herzerhebenden Zuversicht, daß der Genius, der die Freunde der Germanien erfüllt, auch unsere ehrwürdigen Areopagiten zum milden Spruch bewegen, daß das von der Wiedergeburt des Vaterlandes erweckte Gefühl sie vermögen werde, einen menschenfreundlichen Blick in die finstere Tiefe der Kerker zu werfen, beruhet die Hoffnung des unglücklichen Inculpaten, bald wiederum die über das befreite und entsühnte Deutsch-

Digitized by Google

land aufgehende Sonne frei und entsühnt zu begrüßen und in einem neuen und bessern Leben, in einer neuen und bessern Zeit zu wallen und in der neuen und bessern Ordnung der Dinge auch ein neues und besseres Erdenwallen als Künstler und Bürger zu beginnen. Seine Gefühle — seine Hoffnungen — sein Trost vereinigen sich in der flehentlichen und demüthigen Bitte, um einen Spruch des Inhalts:

»daß Inculpaten der erlittene langwierige Arrest und die ihm »ohne vorgängiges Strafdecret zugetheilten Peitschenhiebe zur »Strafe für seine Theilnahme an der begangenen Fälschung »anzurechnen und sonach derselbe wiederum auf freien Fuß zu »stellen, jedoch die aufgelaufenen Untersuchungskosten seines »Theils zu tragen schuldig sei.«

Auf diese Vertheidigungsschrift sprach der Schöppenstuhl in Jena folgendes

Urtheil.

Als Uns die, wider den Portraitmaler und Kupferstecher Johann August Ernst Ulrich zu A—burg, den Branntweinbrenner und Schenker Gottfried Kurze, den Maurergesellen Ernst Wilhelm Herzog und die ledige Dirne Sophie Breyerin, sämmtlich ebendaselbst, wegen gefertigter falscher sächsischer Cassenbillets und resp. deren Verbreitung, ergangenen Untersuchungs-Acten, nebst beigefügtem Bande bei den Stadtgerichten zu B— bereits im Jahre 1806 wider den genannten Ulrich, wegen Verausgabung falscher churfächsischer Cassenbillets, ergangener Untersuchungs-Acten, auch demjenigen, was dieser Ulrich zu seiner Vertheidigung in Schriften hat vortragen lassen, zugeschickt, und darüber Unser rechtliches Erkenntniß verlangt worden. Demnach sprechen Wir für Recht:

Digitized by Google

Daraus so viel zu befinden:

daß die genannten drei Inculpaten Johann August Ernst Ulrich, Gottfried Kurze und Ernst Wilhelm Herzog,

weil sie 1) des ihnen angeschuldigten Verbrechens geständig sind, insbesondere a. der Inculpat Ulrich, nachdem er wiederholt, sogar mit dem Ausdrucke: so wahr Gott lebt, geleugnet, und, in der Hoffnung und bei dem Glauben, daß die Kupferplatte, welche er ein halbes Jahr zuvor dem Herzogen in der Absicht, daß dieser dieselbe vertilgen solle, gegeben, auch wirklich vertilgt sei, und das Verbrechen nicht zu Tage kommen werde, das Gericht mit Unwahrheiten hintergangen hatte, und daher, seiner Lügen wegen, zweimal mit einigen Peitschenhieben bestraft gewesen, doch endlich, erst durch Ansicht der ihm vorgezeigten, in amtlicher Verwahrung befindlichen, Kupferplatte, wie auch des zur Fertigung der Cassenbillets geschnittenen Papiers, bewogen, und da er vernommen, daß das Verbrechen von Herzogen und Kurzen bereits gestanden worden, und Letzterer es ihm ins Gesicht vorgehalten hatte, bekannt und eingeräumt hat, daß er die von ihm gestochene Kupferplatte zu einem königlich-sächsischen Zwei-Thaler-Cassenbillet zu Kurzen gebracht, und mit Kurzens und Herzogs Beihülfe auf zweimal 40 und einige Abdrücke davon gemacht, solche sodann nach Hause mitgenommen, sie fertig gemacht, und beiden einige derartige Cassenbillets gegeben habe, er auch nicht geleugnet, vielmehr sich geäußert hat, wie es sein könne, daß er einige Zeit nachher zu Kurzen gesagt habe: daß er eine Platte zu einem K. S. Fünf-Thaler-Cassenbillet stechen wolle, daß derselbe ihm ein solches Cassenbillet verschaffen möge; übrigens Inculpat geleugnet hat, daß er solche Cassenbillets ausgegeben habe;

Digitized by Google

b. der Inculpat Kurze gestanden hat, daß, nachdem er mit dem vorgenannten Ulrich angeblich bei der Gelegenheit bekannt geworden sei, daß dieser ihm Tabacksplatten gestochen habe, Ulrich nach einiger Zeit wieder einmal zu ihm gekommen sei, und ihm eine Kupferplatte zu einem Zwei-Thaler-Cassenbillet gezeigt habe, mit der Versicherung, daß er sie selbst gestochen habe, und in ihn gedrungen habe, daß er ihn solche auf seiner, Kurzens, Presse, welche er jedoch nicht besonders zur Fertigung der Cassenbillets habe machen lassen, sondern sie schon vorher zu den Abdrücken seiner Tabackspapiere bestellt gehabt habe, abziehen lassen mögte, er, Kurze, demselben auch hierin willfahrt, und Ulrich erst zur Probe die gedachte Platte einigemal bei ihm abgezogen habe, nachher Ulrich mit Herzog zu ihm gekommen sei, und in seiner, Kurzens, Oberstube auf zweimal 40 und einige Abdrücke eines K. S. Zwei-Thaler-Cassenbillets von dieser Platte vermittelst seiner Presse von ihm und Herzogen abgezogen worden seien, Ulrich das dazu nöthige Papier selbst mitgebracht, die Druckerschwärze aber von ihm genommen habe, Ulrich die Kupferplatte nach dem Abdrücken der ersten Hälfte der Cassenbillets bei ihm gelassen, und selbige acht Tage lang auf seinem Schranke in der Oberstube gelegen, selbige aber Ulrich acht Tage nachher und nach dem Abdrücken der andern Hälfte mit sich genommen, ihm jedoch sieben Stücke davon gegeben habe, von ihm Ein solches Cassenbillet einem Mädchen für Butter und Käse gegeben worden sei, aber dasselbe wieder bekommen, und nebst den sechs übrigen in seinem Ofen verbrannt habe; übrigens bei wiederholter Vernehmung noch gestanden hat, eilf Cassenbillets von Ulrichen erhalten, vier Stücke davon in B—, wo er sechs und zwanzig Scheffel Erdäpfel ge-

Digitized by Google

kauft habe, zwei Stücke an den Bauer Reichenbach in B.., und zwei Stücke an einen andern, ihm unbekannten, Bauern ausgegeben, die übrigen aber verbrannt zu haben; ferner auch bekannt hat, daß er Ulrichen zehn Thaler, welche Herzog bei ihm abgeholt, gegeben habe, wovon derselbe das erforderliche Papier habe kaufen wollen;

c. der Inculpat Herzog die Anzeige gemacht und gestanden hat, daß er seit einem halben Jahre eine Kupferplatte, die er bei dem Herzoglichen Kreisamte zugleich übergeben hat, zu einem K. S. Zwei-Thaler-Cassenbillet in seiner Wohnung habe, diese Platte von dem Kupferstecher Ulrich theils bei ihm, theils in seiner eigenen Wohnung gestochen worden sei, er diese Platte bei der Gelegenheit in seine Wohnung bekommen habe, daß Ulrich sie zu ihm gebracht, damit sie bei einer allenfallsigen Haussuchung bei diesem nicht gefunden werden mögte, überdies er auch eine Quantität Papierblätter, die er gleichfalls dem Gerichte übergeben, von dem Ulrich zum Aufheben erhalten habe; das Papier, Schweizer-Zeichenpapier, von ihm, Herzogen, für Ulrichen erkauft und in kleine Octavblätter entzweigeschnitten worden sei, ferner er nur drei dergleichen Cassenbillets von Ulrichen erhalten und ausgegeben, und davon dem Ulrich drei Speciesthaler zurückgegeben, dieser aber ihm davon nur drei Gulden gelassen, er übrigens mit Kurze die Platte auf des Letztern Presse abgedrückt habe, in Allem viermal werde abgedrückt worden sein, wo er zweimal dabei gewesen sei, er auch nicht mehr als zwei und vierzig Exemplare wisse, welche abgedrückt worden seien, jedoch nicht wisse, ob sie alle seien ausgegeben worden;

2) aus diesen Bekenntnissen jedoch nicht hervorgeht, daß ein sehr bedeutender Schade durch das Abdrücken und das

Digitized by Google

Ausgeben der gefertigten falschen Cassenbillets im Publikum verursacht worden sei, weiter aber auch der, dadurch allenfalls gestiftete Nachtheil, in den Acten nicht ausgemittelt worden ist; auch

3) diese Fälschung, weil sie weder an eigentlichen und sogenannten Reichsmünzen, noch, wenn auch die königlich-sächsischen Cassenbillets den königlichen Landmünzen gleich zu setzen, dieselbe im Königreiche Sachsen und von königlich-sächsischen Unterthanen verübt, und also das landesherrliche Münzregal nicht verletzt worden ist, nicht für eine, in dem gemeinen deutschen Strafgesetze, nemlich der gemeinen peinlichen Gerichts-Ordnung Art. 111., so scharf verpönte Münzfälschung, sondern mehr für eine bloße Fälschung zu achten, und daher nicht das gedachte gemeine Strafgesetz, sondern nur das Rechtsprinzip von einer Fälschung überhaupt und deren Bestrafung, wornach diese vornemlich nach der Größe des dadurch zugefügten Schadens von dem Richter, nach dessen gerechtem Ermessen, zu bestimmen, wider die Inculpaten in Anwendung zu bringen, und daher auch, in Ermangelung eines großen Schadens, im vorliegenden Falle, mit Übergehung der Special-Inquisition, sofort eine außerordentliche, richterlich zu ermessende Strafe wider dieselben zu erkennen gewesen ist;

cf. J. F. Meisteri princip. jur. crim. §. 227 et §. 311 not. a, Edit. 4. ibiq. alleg.
Stelzer, Lehrb. des Crim.-R. §. 345. 359.
Püttmann, elem. iuris crim. §. 178. not. 32.

hierwieder aber doch

4) dem Inculpaten Ulrich die, in der Vertheidigungsschrift von dem Verfall und Druck der Zeiten und dem herrschend

Digitized by Google

gewesenen Despotismus hergenommenen, angeblichen Milderungsgründe offenbar nicht zu statten kommen mögen;

mit dem Zuchthause, und zwar Johann August Ernst Ulrich Zwei Jahre, Gottfried Kurze Ein und ein halbes Jahr, und Ernst Wilhelm Herzog Ein Jahr lang,

in rechtlichem Betrachte der aus ihren eigenen Geständnissen hervorgehenden Verschiedenheit der Grade der Theilnahme an dem Verbrechen,

zu bestrafen, und darin zur Arbeit anzuhalten. Es ist aber wider die Sophie Breyerin, in Ermangelung mehreren Verdachts,

indem, wenn sie gleich, geständigermaßen, Ein Cassenbillet, welches sie von Ulrichen erhalten, und welches falsch gewesen, ausgegeben, dennoch behauptet hat, nicht gewußt zu haben, daß es falsch sei, hierwider auch weiter kein Indicium in den Acten vorhanden ist, als die Bekanntschaft mit Ulrichen, welches jedoch noch sehr entfernt ist; wie denn auch Herzog angegeben hat, daß er gesehen, daß Ulrich der Breyerin einstmals einige Cassenbillets gegeben, sie aber derselben auch wieder genommen und zu ihr gesagt habe, daß es dadurch verrathen werden könnte,

nichts weiter vorzunehmen. Endlich ist der Müller Bechstädt,

wegen dessen, was wider denselben angegeben worden,

sobald derselbe sich betreten lassen sollte, sofort zum Arrest zu bringen, und gegen denselben, der Begünstigung des befragten Verbrechens halber, mit der Untersuchung annoch gehörig zu verfahren. Die bei dieser Untersuchung aufgelaufenen Kosten sind sämmtliche Inculpaten zu ihren Antheilen, und soviel sie deren veranlaßt, und von den Kosten der gegenwärtigen Actenversendung und den Urtheilsgebühren sind Ulrich, Kurze und Herzog Neun Zehntheile zu gleichen Theilen, und ist die Breyerin Ein Zehntheil ab-

Digitized by Google

zuſtatten ſchuldig. Von Rechts Wegen. Urkundlich mit Unſerm Inſiegel beſiegelt.

Verordnete Dechant, Senior und andere Doctores des Schöppenſtuhls zu Jena.

Kurze entzog ſich der Zuchthausſtrafe durch Selbſtmord.

Digitized by Google

Untersuchungsprozeß

gegen

Gottfried Kühn

aus A—burg

wegen

Tödtung seiner Schwester

Sophie, verehelichte Fischer.

Digitized by Google

Digitized by Google

Der vorliegende Criminalfall betrifft die Tödtung einer leiblichen Schwester! So blutig auch die That, so geringfügig war doch die Veranlassung. Der indirecten Beschuldigung einer Holzentwendung von Seiten der Schwester folgte sofort deren Tödtung durch das zum Holzspalten benutzte Beil des Bruders. Der Fall ist objectiv einfach, aber subjectiv nicht ohne wichtige Nuancen.

I. Die Geschichte des Verbrechens ist folgende:

Der Inquisit Gottfried Kühn, ein Zimmergesell, geboren am 11ten November 1792, mithin im 37sten Lebensjahre stehend, Gatte und Vater zweier Kinder, bewohnte zu A—burg eine Unterstube des Wohnhauses seines Vaters. Er war früherhin Soldat und wurde nach treuerfüllter dreijähriger Dienstzeit als Corporal entlassen. Er arbeitete hierauf bis vor etwa drei Jahren auf seiner Profession. Von dieser Zeit vernachlässigte er dieselbe und unternahm verschiedene Arbeiten, wodurch er sich einigen Verdienst zu verschaffen wußte, doch die Ehefrau mußte den größeren Theil des häuslichen Aufwandes zu verdienen suchen. Kühn verwendete einen guten Theil seiner Einnahme auf den Genuß gemeinen Branntweins, dem er seit langen Jahren ergeben gewesen zu sein scheint, ohne gerade der Classe der Säufer beigezählt werden zu können, da kein Zeuge — mit Ausnahme von einem oder höchstens zwei Fällen — ihn jemals betrunken gesehen zu haben versichert. Von Natur gutmüthig und dienstgefällig und nur reizbar und jähzornig nach dem Genuß von Branntwein, hat Inquisit sich bloß kleiner Entwendungen von Nägeln und Eisen, außerdem aber keiner weiteren Vergehungen schuldig gemacht; größere Veruntreuungen haben ihm nicht nachgewiesen werden können.

Digitized by Google

Die getödtete Schwester Sophie war an den Bäcker Fischer in A — burg verheirathet, der sie und ihr ganz kleines Kind aus unbekannten Ursachen böslich verließ, und dadurch seinen Schwiegervater Kühn in den Fall setzte, die beiden Verlassenen in sein Wohnhaus aufzunehmen und ihnen einen Aufenthalt in der Wohnstube des Inquisiten anzuweisen. Dies geschah im Herbst 1828. Tägliche Zeugin des unordentlichen Lebenswandels ihres mehrere Jahre ältern Bruders, versuchte die unglückliche Schwester dessen Bekehrung, vergriff sich aber in der Wahl der Mittel zu einem guten Zweck. Statt mit Sanftmuth auf ihn einzuwirken, folgte sie nur zu leicht den Eingebungen eines dem Anschein nach zanksüchtigen Gemüths. Die wahrscheinlich zu häufig wiederkehrenden Vorwürfe erbitterten den nur zu reizbaren und sich selbst verwöhnten Bruder und gaben zu Zänkereien und einmal sogar — Weihnachten 1828 — zu unbrüderlichen Mißhandlungen der Schwester Anlaß. Diese gab ihm sogar Entwendungen Schuld und noch drei Tage vor der That bezeichnete sie ihrem Vater, der sich über das Entkommen einer Stange beklagte, in dem Inquisiten den Urheber der Entfremdung. Durch letztere Anschuldigung ward eine Uneinigkeit zwischen Vater und Sohn herbeigeführt, in welcher der Erstere sogar dem Jähzorn des Letztern entweichen mußte.

Am 13ten April 1829 selbst war Inquisit Nachts ein Uhr aufgestanden und hatte Dünger ausgefahren, sich um drei Uhr wieder niedergelegt und nach seinem Wiedererwachen den Vormittag ohne ein bestimmtes Geschäft verlebt. Nach seiner Versicherung hat er an diesem Vormittage nur für drei Pf. Branntwein getrunken; sein Sohn will ihm des Mittags noch für zwei Pf. und seine kleine Tochter ebenfalls Mittags auch für drei Pf. geholt haben, was er jedoch beharrlich leugnet. Er selbst erzählt nun den Vorgang des Todtschlags im Wesentlichen also:

Es wäre ungefähr gegen drei Uhr Nachmittags gewesen, als er, im Begriff Kaffee zu kochen, seinen Sohn nach Kaffee-

Digitized by Google

wasser ausgesendet habe und seine Schwester Sophie in die Wohnstube gekommen. Er habe am Ofen gekniet, und mit seinem Beil ein Spahnbette zum Kaffeeholz zerspalten, die Schwester habe nur 1¼ bis 1½ Ellen von ihm neben dem Korbe mit ihrem Kinde gesessen und ihm den Rücken zugewendet. Die Schwester habe ein Kinderbett auf den Ofen legen und einen Topf mit an das Feuer setzen wollen. Auf seine Ergegnung, »daß sie das könne, wenn sie auch Holz hergebe«, habe sie erwiedert: »Du kaufst auch kein Holz!« Dies habe ihn als eine Beschuldigung des Holzstehlens verdrossen, er ihr gesagt, »daß ihr dies nichts anginge,« und sie hierauf knieend mit dem Rücken des in Händen habenden Beils hinter das linke Ohr geschlagen, worauf sie gleich umgefallen und Blut von ihr geflossen wäre. Sie habe noch einigemal geathmet, und er habe ihr, nachdem er aufgestanden, in der Wuth noch einen Schlag auf den Kopf (er bezeichnet Anfangs die rechte Seite desselben) gegeben. Er habe sie nicht so treffen, am wenigsten aber erschlagen wollen, sie müsse sich mit dem Kopfe gewendet haben, das Beil habe einen Zug und hinter dem Ohr wäre es vielleicht weich. (Ein andermal, als er vergewissert wurde, beide Schläge befänden sich auf der linken Seite des Kopfs, setzte er das Kopfwenden zwischen beide Schläge.) Er habe gerade das Beil in der Hand gehabt, wäre es ein Stück Holz gewesen, wäre es nicht geschehen. Am bestimmtesten giebt er bei einem späteren Verhöre seinen psychischen Zustand mit folgenden Worten an:

»ich war einmal in der Rache; da ich Blut sah, schlug ich noch einmal, denn ich dachte, da das Blut kam, daß sie nun einmal sterben müßte. Traf ich sie, daß sie nicht blutete, würde ich ihr auch nichts weiter gethan haben. Ich weiß auch gar nicht, wie es war; ich habe

Digitized by Google

es ihr auf so eine Art noch gar nicht nachgetragen; es mußte auch gleich so treffen, daß ich Holz hackte.

Sonst riß sie allemal mit ihrer Gusche aus; es hat aber ordentlich so sein sollen.

Ich war in der Angst, denn sonst würde ich nicht die blutige Schürze vorbehalten haben, als ich über die Gasse ging.«

Sein Sohn sei inmittelst zurückgekehrt, er habe ihn aber zurück auf die Gasse gesendet, die Getödtete in die Küche getragen, solche zugeschlossen und hierauf das Blut in der Wohnstube, deren Läden er zugemacht, mit Lappen aufgewischt. Sein Sohn, welcher die Leiche gesehen, und von seinem Vater das Geständniß des Todtschlags gehört haben will, habe nur die Blutflecken in der Stube gesehen und er habe ihn geheißen, die einzelnen Blutflecken im Wohnhause abzukehren und einige ihm dictirte Worte des Inhalts: daß sein Vater und seine ganze Familie Schuld an dem Morde wäre, mit Kreide an die Stubenthür zu schreiben.

Er sei hierauf in der Angst mit blutiger Schürze fortgelaufen, um sich im Amte zu melden, wäre aber nicht auf dem nächsten Wege dahin gegangen, warum? wisse er nicht, habe noch unterwegs für drei Pf. Branntwein getrunken und dann dem Amtsfrohn Rudolph sein Verbrechen angezeigt. Er sei, wie er wiederholt auf das Bestimmteste versichert, nicht betrunken gewesen.

Er wiederholt diese Geständnisse gleichförmig in dem mit ihm angestellten Special-Verhöre und nur über seinen psychischen Zustand bei der That selbst will er etwas mehr im Dunkeln sein, als er es in den summarischen Verhören war.

II. Der Thatbestand liegt wenigstens in objectiver Beziehung genügend erörtert vor. Die inquirirende Behörde verfügte

Digitized by Google

sich sofort nach erfolgter Anzeige in Inquisitens Wohnung und fand den Leichnam der Schwester des Inquisiten in der verschlossenen Küche und die mit Kreide geschriebenen und nur zum Theil verlöschten Worte an der Stubenthür, und in der Wohnstube selbst aber Blutflecken und ein Beil, an dessen Helm noch Haare sichtbar waren. Dies Beil und den Leichnam recognoscirte der Inquisit. Die Localität zeigte sich ganz so, wie sie derselbe in seinen Geständnissen bezeichnet hatte. Bei dieser Expedition war Inquisit gegenwärtig und zeigte hierbei, wie auch sonst im Laufe der Untersuchung, keine Spur von Reue, sondern völlige Gleichgültigkeit.

Auch bei dem gleich nach der That vorgenommenen Verhöre ergab sich nicht das geringste Anzeichen einer Trunkenheit, wohl aber besondere Aufregung.

Bei der Obduction und Zergliederung zeigten sich an dem Kopfe des Leichnams, und zwar an der linken Seite desselben, zwei sehr bedeutende Wunden. Die Eine am linken Scheitelbeine und die Andere einen Zoll tiefer hinter dem linken Ohre. Durch beide war der Hirnschädel so zertrümmert, daß eine Menge Fissuren in den Schuppentheil des Schlafbeins ausliefen, und man ohne Mühe neun größere Fragmente des Schlafbeins, ohne der mehreren kleinen, welche sich in der Tiefe völlig zermalmt zeigten, zu gedenken, wegnehmen konnte.

Gleich Anfangs bei der Obduction ging die Ansicht der Physicatspersonen dahin, daß die obere Wunde mit der Ecke eines Beils und die untere mit der Kante und Ecke desselben, keineswegs aber mit der Schärfe, beigebracht wären. Noch bestimmter eröffnen dieselben in ihrem Fundberichte, in welchem sie die absolute Letalität beider Wunden näher begründen, ihr Gutachten dahin:

»Nach allem diesen Thatbestand bleibt nun über die absolute Letalität der vorgefundenen Kopfwunden auch nicht

Digitized by Google

der entfernteste Zweifel übrig; da die so weit verbreitete Zerschmetterung der Hirnschale eine sehr erhebliche, gewaltsame äußere Einwirkung nothwendig voraussetzt. Es ist auch diese leicht erklärbar, wenn man den Bericht, in welcher Art der Mord verübt sei, damit vergleicht. Der eine und Hauptstreich mag von dem Mörder mit dem Hintertheil des Beils, das dabei theils mit seiner Kante, also schneidend, theils mit seiner Ecke keilförmig schmetternd in den Hirnschädel eindrang, seitwärts geführt worden sein. Hiernach ist es erklärlich, wie das Mordinstrument hinter dem äußern Ohr, und ohne dies zu verletzen, auf eine von ihm bedeckte Stelle in den Hirnschädel eindringen konnte: die Verbreitung der Zerstörung im Hirnschädel aber, die zunächst von hier ausging, darf nicht verwundern, wenn man bedenkt, daß der Thäter als Zimmermann ein Beil zu handhaben wußte, und daß es, wenn er es kurz am Stiele faßte, im Schwung war, mit dem es in den Hirnschädel eindrang. Der obere Hieb scheint der spätere gewesen und wahrscheinlich auch mit der Ecke des umgekehrten Beils, die aber hier mehr schräg auf den Schädel einwirkte, bewirkt und mehr in senkrechter Richtung geführt worden zu sein.«

So stellt sich der Causal-Zusammenhang zwischen den Beilschlägen und dem Tode der Fischer eben so juristisch gewiß dar, als sich die Hauptgeständnisse des Inquisiten:

er habe den ersten Hieb knieend mit dem Rücken des Beils hinter das linke Ohr, der mit dem Rücken nach ihm sitzenden Schwester, also »seitwärts,« und den zweiten nach dem Umfallen derselben stehend, also in »senkrechter Richtung«, geführt,

durchaus bewahrheitet.

Objectiv steht also das Verbrechen fest und nur in subjectiver Beziehung sind die Geständnisse des Inquisiten schwankend. Selbst

Digitized by Google

das Specialverhör hat den subjectiven Thatbestand nicht besser fixirt. Nur zu leicht gleitet es in drei, noch dazu zu Suggestionen sich hinwiegenden, Fragartikeln über den psychischen Zustand des Inquisiten hin; dagegen hat es mit vieler Umsicht und Genauigkeit, auch mit Vermeidung aller captiösen Fragen den objectiven Thatbestand erörtert.

Das Verbrechen der Tödtung ist daher constatirt; ob es aber unter den criminalistischen Gesichtspunct eines Mordes, eines Todtschlags oder einer bloß verschuldeten Tödtung zu bringen sei? darüber kann nur

III. eine nähere Erwägung der Imputativität des Verbrechers und eine hieraus abzuleitende Subsumtion unter das eingreifende Strafgesetz entscheiden:

Strafe setzt Schuld im criminalistischen Sinne und diese wieder Freiheit des Willens voraus. Die freie Willkühr hat ihren Beweggründen und ihrem Zwecke nach unendliche Abstufungen und Verzweigungen. Da wo die Geständnisse eines Verbrechers in Hinsicht auf seine innern Antriebe nicht klar sind, oder den äußern Erscheinungen zu widersprechen scheinen, da ist der Richter verpflichtet, die Thatumstände bis in das genaueste Detail zu verfolgen; denn die That ist in der Regel bei einem mit Vernunft begabten Wesen der physische Ausdruck der Willensbestimmung und die sie begleitenden Erscheinungen geben ein Abbild des Seelenzustandes des Thäters. Die Psychologie rechtfertiget ein solches Verfahren und die Gesetze weisen deutlich darauf hin.

L. 1. §. 3. D. ad L. Jul. de Sicar.

Reichsabsch. v. J. 1594. §. 69.

Martin, Lehrb. des Crim.-Rechts. §. 114. S. 266.

Des Inquisiten schwunghafter Beilschlag war die alleinige Wirkursache der Tödtung der leiblichen Schwester. Nicht die Willensbestimmung zu Führung des in seinem Erfolge tödtlichen Schlages, sondern nur die Absicht zu tödten wird geleugnet. Aber das

Digitized by Google

Beil ist ein anerkannt tödtliches Instrument, und die Körperkraft, womit es, und die tödtliche Beschaffenheit des Körpertheils (des Kopfes), wohin es geführt wurde, zeigen nur zu deutlich, daß auf solche Art der Tod nothwendig erfolgen mußte. Da Wille und That im unzertrennbaren Zusammenhange stehen, so mußte es auch mit des Inquisiten Willen geschehen, daß das Beil mit dieser ungemessenen Kraft auf den Kopf der Schwester geführt wurde; so wie ihm bei Auffassung dieser Willensbestimmung die unausbleibende Folge — die Tödtung — nicht entgehen konnte. Der Entschuldigung: »ich weiß nicht, wie es zugegangen, ich »habe es ihr so nicht nachgetragen; es hat so sein sollen; »ich habe sie nicht tödten wollen!« tritt die That selbst in ihrer tödtlichen Ausführung überzeugend entgegen.

L. 1. §. 3. loc. cit.

Leyser, Vol. IX. Sp. 604. med. 4.

Borst, Über Bew. d. bösen Vorsatzes im neuen Arch. d. Crim. Bd. 2. St. 3. № XXI. §. 6. S. 444.

Tittmann, Handbuch d. Strafr. Wiss. Th. 2. §. 192. S. 25.

Es dürfte daher, unter Berücksichtigung der Bluts-Verwandtschaft zwischen dem Mörder und der Gemordeten, die Beantwortung der beiden Fragen:

A. Liegt ein Verwandten-Mord, oder

B. ein qualificirter Todtschlag vor?

als präjudiziell dem Straferkenntniß zur hauptsächlichsten Stütze dienen.

ad A. Die Tödtung geschah an einer leiblichen Schwester und mithin liegt Parricidium vor. War die That eine Folge der Prämeditation; dann würde die Todesstrafe durch das Rad mit Verschärfung, zufolge des Art. 137 der peinlichen Halsgerichts-Ordnung, anzuordnen gewesen sein. Allein aus den Geständnissen des Inquisiten und aus dem ganzen Thatbestande ergiebt sich nir-

Digitized by Google

gends ein »vorsetzlicher muthwilliger« d. h. ein mit kalter Besonnenheit und Überlegung verübter Mord.

Zwar ergiebt sich die eigentliche Veranlassung zur Tödtung nur als Resultat der eigenen Erzählung des Inquisiten, kein Zeuge war anwesend, es ist immer die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß der Inquisit auf vorbedächtige Weise den Beilschlag vollführte. Die Zwietracht, in der er mit der Schwester mehrmonatlich lebte, und die bei Menschen ohne Ausbildung und von rohen Gesinnungen, wie solche der Inquisit unleugbar an den Tag legt, nur zu leicht in den bittersten Groll und nachträglichen Haß ausartet, giebt dieser Möglichkeit sogar einen Schein von Wahrscheinlichkeit.

Allein bei einem Criminal-Richterspruche darf niemals der schlimmste Vorsatz vermuthet werden, sobald er sich nicht auf evidente Weise aus den Acten ergiebt. Eine jede verbrecherische That ist immer eine geistige Abirrung, und der böse Vorsatz daher Ausfluß eines so außergewöhnlichen psychischen Zustandes, daß es höchst bedenklich sein dürfte, ihn als Regel gelten zu lassen. Die Erzählung des Inquisiten wird daher so weit als wahr angenommen werden müssen, als nicht die klarsten Thatsachen ihre Glaubwürdigkeit schwächen.

So sehr auch die überkräftige Führung eines Mord-Instruments nach dem, durch Zertrümmerung den Tod nothwendig verursachenden, Kopfe der Getödteten einer Prämeditation von Seiten des Thäters das Wort redet; so haben doch gegenüber die sich im Wesentlichen stets gleichbleibenden Geständnisse des Inquisiten so viele Gründe innerer Wahrscheinlichkeit für sich, daß die That selbst nicht ohne Härte als vorsätzlicher Verwandten-Mord angesehen werden kann.

ad B. Gleichwohl sind die das Verbrechen bedingenden Thatumstände von der Art, daß es eben so inconsequent sein würde, den Inquisiten von jedem dolus frei zu sprechen, oder seinen Seelenzustand auf eine niedere Stufe der Imputativität zu ver-

Digitized by Google

weisen. Dieser Zustand war — folgen wir des Inquisiten Erzählung — der Zustand des Zorns. Den Vorwurf der Schwester: »Du kaufst auch kein Holz!« nahm er als indirecte Beschuldigung der Entwendung auf. Er hatte einigen Branntewein genossen und war also weit aufgeregter, als er es vielleicht sonst zu sein pflegte; denn nach der Aussage der Zeugen war er dann gemeiniglich jähzornig. Eine langgenährte Abneigung gegen die Schwester ließ ihn die zweideutige Bemerkung noch schmerzlicher empfinden. Diese Abneigung und der Zorn erweckte in ihm das Gefühl zur Rache, und dieser verwerfliche Andrang ließ ihn das in Händen habende Beil mit schwunghafter Faust, ohne weitern Wortwechsel, sofort so heftig auf den Kopf der Unglücklichen führen, daß sie dadurch in dem Momente getödtet wurde, getödtet werden mußte.

Der Zorn umschleiert das Denkvermögen, befängt die freie Willkühr, und ein durch den Affect geleitetes Begehrungsvermögen, das sofort im Entstehen durch die That ins Leben tritt, so daß der innere Antrieb und die dadurch erzeugte Handlung gleichsam in Eins sich verschmelzen, ist seiner Natur nach entfernt von Prämeditation, obwohl nicht alle Geistesfreiheit unterdrückend. Die Mahnung an das Unrecht ist nur geringer und daher Entschluß und Ausführung um so schneller. »Von der bösen Neigung und der Richtung des Willens auf den vorschwebenden Zweck kann sich der Verbrecher (aus Zorn) nicht wegläugnen; er will den Gegner, welcher ihn reizt, züchtigen, ihm ein Übel zufügen, und er verkennt nicht, daß das Mittel, dessen er sich bedient, völlig dazu tauglich sei.«

Mittermaier, über den Begr. u. d. Merkm. des bösen Vorsatzes, im neuen Arch. des Crim. Rechts. Bd. 2. St. 4. № XXXVIII. S. 531.

Diese Raschheit in der Entschließung und Ausführung, diesen Mangel an kalter Überlegung hat das Gesetz (Art. 137) vor Augen und rechnet dem Todschläger eben so einen dolus zu, als dem

Digitized by Google

Mörder, nur in geringerer Maaße: daher eine minder schmerzhafte und ehrenvollere Todesstrafe durch das Schwert. Von ihr wollte jedoch der Gesetzgeber nicht abweichen, da er das Leben der Staatsbürger als das höchste und heiligste Gut erachtete, das er nur in der strengsten Anwendung des Rechts der Wiedervergeltung gesichert fand.

Dadurch wäre denn das Verbrechen des Todtschlages und zugleich der Ausspruch des Gesetzes gefunden, unter welchem dasselbe zu subsummiren sein dürfte.

Das Verbrechen selbst geschah an einer Blutsverwandtin und das entscheidende Gesetz verlangt deshalb eine Strafmehrung. Abgesehen davon, daß Erschwerungen der Todesstrafe unserm gegenwärtigen Culturstande widerstreben; so setzt die Aggravation, selbst nach den ausdrücklichen gesetzlichen Verfügungen, einen »fürgesetzten Mord« voraus und wird daher auf einen in der Jähheit oder Zorn verübten Todtschlag ausdehnend nicht wohl anzuwenden sein; obschon die vorliegende Blutsverwandtschaft wenigstens nach allgemeinen Grundsätzen (ohne positives Gesetz) als ein Rechtsgrund höherer Zurechnung anzunehmen sein dürfte.

Von dem Vertheidiger sind zwar nicht unwichtige Entschuldigungsgründe aufgestellt worden; allein sie finden in dem Thatbestande selbst so wenig als in dem Gesetze eine Rechtfertigung.

Die peinliche Halsgerichts-Ordnung zeichnet allein drei Fälle vor, Art. 138—147, in welchen sie eine Ausnahme von der Todesstrafe zur Pflicht macht: a. Nothwehr; b. ungefährliche Entleibung, die wider des Thäters Willen geschieht; und c. Ungewißheit, ob der Verwundete an den Folgen der Wunde verschieden sei. Der erste und dritte Fall sind nicht vorhanden, aber der zweite ist von dem Vertheidiger mit Fleiß aufgefaßt worden, um das vorliegende Verbrechen als ein homicidium culposum zu characterisiren.

Dem widerstreitet jedoch schon

Digitized by Google

1) der Rechtsbegriff einer criminalistischen culpa.

So schwierig es auch die unendlich vielen Abstufungen der Willensbestimmung machen, zwischen dolus und culpa in criminalistischer Beziehung strenge Gränzlinien zu ziehen, da oft beide so eng mit einander verbunden sind, daß es in einzelnen Fällen wohl zweifelhaft bleiben mag, die Grundfarbe genau von dem bloßen Colorit der geistigen Veranlassung zu einer Rechtsverletzung zu unterscheiden; so schwindet doch bei Beurtheilung des vorliegenden Falles jeder Zweifel: dolus hat jederzeit eine rechtswidrige Absicht zum Strebepunkte, und ist insofern rein positiv, während die culpa mehr negativ erscheint, indem sie niemals eine Rechtswidrigkeit beabsichtigt, sondern nur einen als Verbrechen verpönten Erfolg durch Unterlassung schuldiger Vorsicht hervorruft.

Weber, Über die versch. Art. d. dolus, im neuen Arch. d. Cr. R. Bd. 7. St. 4. № XX. S. 561 u. 572.

Der wörtlichen Beleidigung folgte hier unmittelbar die Tödtung. Rache war der Beweggrund und schwere Verletzung bis zum Tode der Zweck. Rein positiv und auf rechtswidrige Absichten gerichtet waren des Inquisiten Handlungen, und mit dieser nicht zu bestreitenden Wahrheit steht auch der Begriff einer culpa gänzlich ausgeschlossen.

Der von dem Vertheidiger angeführte Art. 146 der peinlichen Halsgerichts-Ordnung setzt das Wesen der culpa nur in »Geilheit (Muthwillen) und Unfürsichtigkeit.« Die zur Erläuterung gegebenen Fälle belegen dies näher, indem jeder verbrecherische Zweck mangelt und nächst der Unvorsichtigkeit auch noch das Ungefähr waltet. In concreto zeigt sich nirgends beimischend die Macht des Ungefährs; vielmehr ist Leben oder Tod ausschließlich von dem schwächern oder stärkern Schwunge des Todesbeils und dieser stärkere oder schwächere Schwung wieder von der Willensbestimmung des Inquisiten abhängig. Hierin nur allein zeigt sich die Wesenheit des criminalistischen dolus.

Digitized by Google

2) Kann man daher das Verbrechen unter keiner Bedingung als bloß culpos ansprechen, so hatte wahrscheinlich der Vertheidiger zum Zielpunkt seiner Bemühungen, zu zeigen, daß der animus occidendi gänzlich ermangelte, und daß der Inquisit, obschon er in dem Antriebe zur Körperverletzung seiner Schwester einem bösen Vorsatze sich hingab, dennoch von jedem Mordgedanken weit entfernt blieb, und daß also in Bezug auf die Absicht der Handlung immer nur ein homicidium culposum gedacht werden könne. Er würde damit einen Zurechnungsgrad bezeichnen, den die Criminalisten bald dolus indirectus, bald culpa dolo determinata und bald — wohl am richtigsten — dolus eventualis benennen.

Meister, Über den crim. Begriff dolus indir. im neuen Arch. d. Cr. R. Bd. 1. St. 1. № IV. S. 108.

Weber, a. a. O. S. 574.

Es kann hier nicht die Meinung sein, die passendste Bezeichnung der Willensbestimmung des Inquisiten zur That aufzufinden, sondern nur überhaupt den Grad des dolus zu constatiren und so zu entscheiden, ob auch eine solche Untergattung des bösen Vorsatzes der Ordinarstrafe im Art. 137 unterliege.

Der Vorsatz bleibt stets ein verbrecherischer, er mag auf die schwere Verletzung, oder auf die Tödtung eines Menschen gerichtet sein. Schon im Allgemeinen ist der Urheber der That auch Urheber der daraus entstehenden Folgen.

Stübel, Über d. Thatbestand. §. 73. S. 88. §. 99. S. 111.

Nicht der Vorsatz allein unterliegt der Anwendung der Ordinarstrafe, — sonst würde ein attentirtes Verbrechen, durch einen außer der Willensmacht des Verbrechens liegenden reinen Zufall verhindert, mit dem consumirten auf gleicher Stufe der Zurechnung stehen — sondern hauptsächlich der durch die willkührliche Handlung des Verbrechers erwirkte rechtswidrige Erfolg, als Verletzung eines Strafgesetzes gedacht. Die Gesetze sind hierin ganz

Digitized by Google

klar, und es steht dem Criminalrichter nicht zu, von rechtsphiloso-phischen Ansichten geleitet, sie meistern und außer Anwendung setzen zu wollen.

Nihil interest occidat quis an causam mortis praebeat.
L. 15. D. ad L. Corn. de Sic.
L. 38. §. 5. D. de poen.
L. 6. C. ad L. Jul. de vi publ.

Der Art. 137 der peinlichen Halsgerichts-Ordnung stimmt dem bei, indem er — im Gegensatze des aus freier Willkühr begangenen Mordes — bei dem im getrübten Geisteszustande des Zornes vollführten Todtschlage nur darum ebenfalls die — obwohl mildere — Todesstrafe zuerkennt, weil er die Größe des Erfolgs würdigt. Dies erklärt noch deutlicher der Art. 148, der, dem »fürgesetzten Mord« gegenüber, ausdrücklich verfügt:

»So aber etliche Personen ungeschickts in einem Schlagen oder Gefecht bei einander wären, einander helfen, und jemand also ohne genugsame Ursache erschlagen wird: so man den rechten Thäter weiß, von deß Hand die Entleibung geschehen ist, der soll als ein Todtschläger mit dem Schwerte zum Tode gestraft werden.«

Der Gesetzgeber setzt hier ebenfalls nur ein »ungeschicktes Schlagen«, nicht einen Mordgedanken voraus, und gleichwohl verweiset er eine daraus entstandene Tödtung in die Kategorie eines aus Zorn erfolgten Todtschlages, wohl erwägend, daß Schlägereien die Affecten aufregen und Jeder für den Erfolg einer rechtswidrigen Verwundung einstehen muß. Sichtbar war diese Erwägung, neben der hohen Achtung vor der Heiligkeit eines Menschenlebens, das leitende Princip für beide Straf-Artikel.

Weit prägnanter, als der im Gesetz gegebene, ist der gegenwärtige blutige Fall. Nicht im Haufen — wo der Schläger nicht leicht freier Herr ist über die Stärke und über die Richtung seiner Schläge und die stete Beweglichkeit des Haufens unvorher-

Digitized by Google

gesehene Körperwendungen der Theilnehmer verursacht — und eben so wenig durch Ungeschick, (der erfahrene Zimmermann verstand die Wirkung seines gewohnten Instruments) nein! im einfachen Zweigespräch und ohne äußere Einwirkung auf die freie Körperbewegung ward der Todesschlag vollbracht und seine Stärke so gesteigert, daß der unglückliche Ausgang nicht zweifelhaft sein konnte.

War sich auch der Inquisit im Zustande des Zorns des wahren Zwecks nicht klar bewußt, so schlug er doch hier im Rachegefühl, ohne erst zu ermessen, welchen Erfolg diese seine verbrecherische Handlung wohl haben müsse. Er begab sich also in der plötzlichen Ausführung seiner Entschließung in den ohnehin nicht einmal ungewissen Ausgang. Nenne man dies immer dolus eventualis; der böse Vorsatz war unleugbar vorhanden und characterisirte sich, da die Richtung des Willens keinen festbestimmten Zweck verfolgte, mehr noch als dolus indeterminatus.

Martin, a. a. O. §. 36. № 5. S. 77.

Die Anwendung einer Todeswaffe zu einer tödtlichen Verletzung macht den Inquisiten stets todeswürdig! —

Quistorp, Grundsz. d. peinl. R. O. I. Abth. 2. §. 223. S. 19. und Note S. 22. der 6ten Aufl.

Leyser, Vol. IX. Sp. 603. med. 7 u. 8. Sp. 604. med. 9.

Berger, El. jur. crim. P. I. p. 91.

3) Der Vertheidiger findet in dem Zustande des Zorns des Inquisiten, nach vorausgegangener Beleidigung und bei gesteigerter Reizbarkeit, eine gerechte Entschuldigung, indem jener Zustand die freie Willkühr beschränke und somit einen sehr niedern Grad der Zurechnung herstelle. Darauf ist schon oben theils durch den gesetzlichen Inhalt der beiden peinlichen Artikel 137 und 148, theils auch durch die Bemerkung geantwortet worden, daß der Zornige nur trübe Vorstellungen auffasse, aber keineswegs außer dem Gebrauche seiner Vernunftkräfte gedacht werden könne.

Digitized by Google

Nun mag wohl bei reizbaren Individuen der Affect nach und nach sich so ansteigern, daß er fast zur Raserei ausartet, auf solche Weise das Denkvermögen momentan unterdrückt und so dem Zornigen jede Willkühr raubt. Eine solche zeitige Geisteszerstörung gehört aber zu den seltensten Erscheinungen.

Der Zorn des Inquisiten kann dagegen nur von geringer Art gewesen sein. Es ist Erfahrungssatz, daß der Affect zwar plötzlich entsteht, aber nur durch fortgesetzte Aufreizung zu einer Stärke aufwächst, die sich zuletzt in das Gebiet einer zeitigen Raserei verliert, wo zuletzt auch jedes Bewußtsein der Eigenhandlung schwindet. Der Entleibung der Schwester war kein Zank, keine andauernde Aufreizung vorausgegangen. Einer sehr billigen Bitte, deren Ablehnung höchst unbrüderlich war und von der tief eingewurzelten Abneigung gegen die Bittende zeugt, folgte eine zweideutige Bemerkung derselben und dieser sofort der Todtschlag. Es ist erklärlich aus der Zwietracht beider Geschwister und den einige Zeit vorausgegangenen Vorwürfen über anscheinende Entwendungen, daß der Inquisit jene spitzige Bemerkung als eine Diebstahls-Beschuldigung aufnahm und daß diese ihn aufregen mußte; allein der Zorn war erst im Aufflammen und also seiner Natur nach von niederer Stärke. Es ist psychisch undenkbar, daß dieses Aufflammen an sich gleich so stark gewesen wäre, daß es eine der Raserei gleiche Zorneswuth hätte hervorbringen können. Eben so unglaublich ist es, daß eine bloß zweideutige Bemerkung allein den Entschluß zum tödtlichen Zuschlagen hätte motiviren können. Es mußten sich noch andere Gefühle beimischen, die den allzuschnellen Ausbruch kannibalischer Rohheit aufregten. Das Gefühl des Hasses schlummerte längst in des Inquisiten Brust; dies wurde erweckt durch den Jähzorn und feuerte ihn zur thätigen Rache an. Der Affect war also nicht rein und ist also auch um so minder entschuldbar. Er war aber auch nicht vorherrschend und von der Stärke, daß er das Vorstellungsvermögen unterdrückt hätte: Inquisit ist

Digitized by Google

sich des genauesten Details seiner That bewußt. Mit Gleichförmigkeit im Wesentlichen und nur mit geringen Abweichungen — meistens im Bestreben, die Schuld von sich ab und auf seine Familie und ein unbezwingliches Fatum zu wälzen — wiederholt er seine Geständnisse in längeren Zwischenräumen. Die That selbst konnte daher seiner Seits nicht ohne alle Besonnenheit ausgeführt werden; sonst würde er alle, auch die kleinsten Umstände, die sich, so weit die physische Anschauung sie hat erkennen können, durchaus als wahrheitsgemäß darstellen, nicht mit so vieler Bestimmtheit haben auffassen und in sich selbst treu bewahren können. Ein Zorn, der jede geistige Kraft befängt, gestattet nicht ein so klares Bewußtsein aller Handlungen, als der Inquisit es vermag. Selbst nach vollbrachter Tödtung handelt er noch mit aller Besonnenheit und ergreift sofort mit Vorsicht alle ihm zu Gebote stehenden Maßregeln zum Verbergen der Missethat. Dagegen zeugt die kalte Ruhe über seine Blutschuld, besonders bei dem sonst jedes Gemüth aufregenden Anblicke der Getödteten, und die Abwesenheit jedes Zeichens von Reue, theils von der Rohheit seiner Gesinnungen, theils von dem eingewurzelten Hasse gegen seine Schwester, der sichtbar seinen Arm führte, als er mit der ihm bekannten Schwungkraft den Todesschlag auf deren Kopf fallen ließ.

Er will sich seines wahren Entschlusses nicht bewußt sein. Die Art der Ausführung spricht gegen ihn; denn er selbst gesteht, daß er nach dem Kopfe geschlagen — das Drehen derselben soll nur die Ursache des Schlagens hinter das Ohr, wo es, wie er meint, vielleicht weich wäre, gewesen sein —. Dieser Schlag war tödtlich, er mochte eine Stelle des Kopfes treffen, welche er wollte, und gerade der getroffene Theil des Hirnschädels ist nicht der schwächste. Inquisit ist kundiger des Beils und seiner Wirkungen. Nur im ganz sinnlosen Zustande hätte er dieselben verkennen können, als er eine so große Kraft anwendete und gerade den die höchste Lebenskraft in sich schließenden Kopf — keinesweges. aber einen in

Digitized by Google

den beiderseitigen Körperlagen ihm bequemer gelegenen untern Theil des Körpers seiner Schwester — auswählte, um seine Aufreizung und seine Rachsucht durch Thätlichkeit zu stillen.

Er will weiter als ein Spiel des Zufalls aufgefaßt wissen, daß er gerade ein Beil und nicht ein Stück Holz in der Hand gehabt habe, und will den Richter glauben machen, daß er außerdem das Stück Holz angewendet haben und dann der Tod nicht erfolgt sein würde. Er läßt dabei außer Acht — wie es von dem Inquirenten ebenfalls geschehen ist — daß er eben Holz spaltete und daß, während er in einer Hand das Beil führte, er in der andern ein Stück des von ihm zerspaltenen Spahnbettes haben mußte. Die Wahl zwischen Beil und Holz lag so nahe — so handgreiflich. Warum entschied sich Inquisit für das Beil? — Hier konnte nicht der Zufall, sondern allein die Kraft des Willens seine Hand leiten; auch bleibt es immer höchst zweifelhaft, ob das Holz, mit gleicher unmenschlicher Kraft geführt, nicht ebenfalls den sichern Tod bewirkt hätte.

Selbst das einmalige Geständniß des Inquisiten:

»ich war einmal in der Rache; da ich Blut sah, schlug ich noch einmal, denn ich dachte, da das Blut kam, daß sie nun einmal sterben müßte,«

zeigt nicht nur, daß er wenigstens beim zweiten Schlage sich mit der Mordabsicht vertraut gemacht hatte, sondern auch insbesondere, daß er während der That selbst der Reflexion fähig war und daher nur auf einer sehr niedern Stufe des Affects sich befinden konnte.

Zwar bemerkt der Vertheidiger nicht ohne Scharfsinn, daß beide Wunden als absolut letal erkannt worden, und daß, da die erstere schon den Tod erwirkt habe, der zweite Schlag an einem Leichnam geschah und dies den Begriff eines Mordes nothwendig ausschließen müsse. Es ist aber dagegen zu erinnern, daß, nach dem eigenen Geständnisse des Inquisiten, der erste Schlag den

Digitized by Google

augenblicklichen Tod nicht zur Folge hatte, vielmehr die Unglückliche noch Lebenszeichen von sich gab, und daß sich derjenige immer des Verbrechens der Tödtung schuldig macht, welcher einen todttranken Menschen entleibt.

Tittmann, a. a. O. §. 183. S. 5.

4) Der Zustand einer Trunkenheit wird ferner noch zur Entschuldigung der That hervorgerufen. Es kann ganz auf sich beruhen bleiben, ob Inquisitens sich stets gleichbleibende Behauptung: er habe nur Vormittags für drei Pfennige Branntewein getrunken, wahrheitsgemäß sei, oder ob die Versicherung seiner beiden noch unerwachsenen Kinder: er habe des Mittags noch für zwei Pfennige und wieder für drei Pfennige getrunken, einen höheren Glauben verdient? Ein gewohnter Branntweintrinker, wie Inquisit, verfällt selbst bei stärkerem Genusse dieses Getränkes nicht leicht in den Zustand der Trunkenheit. Dies bestätigen die Zeugen, die ihn fast niemals betrunken gesehen haben, und dies bewahrheitet sein nüchternes Benehmen bei dem, kurz nach der That vorgenommenen, Verhöre, ob er gleich in der Zwischenzeit — noch dazu in einem so aufgeregten Zustande — noch mehr Branntewein zu sich genommen hatte. Vor allem aber setzt es seine eigene Erzählung von der Geschichte des Verbrechens außer Zweifel, die, wie unter voriger Nummer näher nachgewiesen worden ist, wohl von hoher Empfindlichkeit, auf die entfernteste Weise aber nicht von einer solchen Exaltation zeigt, daß Inquisit nicht des Gebrauchs seines Verstandes mächtig gewesen wäre.

5) Der Mangel geistiger Ausbildung des Inquisiten ist hiernächst nicht so groß, daß es ihm an sittlichen Begriffen fehlen könnte. Die in jedes Menschen Brust lebende Achtung vor dem Leben eines Andern war auch ihm von frühester Jugend an nicht fremd.

6) Die freiwillige Anzeige geschah endlich in der ersten Aufwallung eines gewissen Rechtsgefühls, das den Verbrecher oft

Digitized by Google

gleich nach der That beschleicht, indem er dadurch sein Verbrechen zu sühnen gedenkt. Diese Aufwallung ist immer ein Product der Reue, oder auch wohl zuweilen des Lebensüberdrusses. War die erste das leitende Gefühl, so konnte sie wenigstens nur sehr momentan sein, da bald darauf jede Spur verschwand. Auch kann bekanntlich Reue in Todesverbrechen die Strafe nie mildern. Eher verdiente noch der vorherrschende Lebensüberdruß einige Rücksicht; aber auch dieser mangelt gänzlich. Inquisit ist zu eifrig bemühet, sein Verbrechen durch wiederholte Berufung auf ein bloßes Ungefähr zu entschuldigen.

IV. Rechtfertigt sich demnach die gegen den Inquisiten auszusprechende Todesstrafe des Schwerts, so bleibt nur noch übrig, über die Beweggründe der mildernden Empfehlung landesherrlicher Gnade, mittelst Verwandlung dieser Strafe in eine lebenslängliche Zuchthausstrafe Weniges anzuknüpfen.

Würde das wichtige Geständniß des Inquisiten im summarischen Verhöre in dem Specialverhöre wiederholt und dadurch zu einer höhern formalen Gültigkeit erhoben worden sein; so würde das Verbrechen mehr einem wirklichen Morde sich annähern und Inquisit eine Schonung um so minder verdienen, als er, mit Unterdrückung jedes menschlichen Gefühls, um eines unbedachten Worts willen, die eigene Schwester tödtete. Aber so darf jenem Geständnisse formal wenigstens kein höheres Gewicht beigelegt werden, als daß er nur ein Abbild seines höheren oder niedern Affects abgiebt.

Dagegen ist nicht zu verkennen, daß zwischen Mord und Todtschlag, hinsichtlich der moralischen Zurechnung, eine große Verschiedenheit vorwaltet, und daß die Härte der Art. 137 und 148 in dieser Hinsicht nur dem Culturzustande des 16ten Jahrhunderts beizumessen ist. Steht es nun auch dem Richter nicht zu, das Todesgesetz beliebig abzuändern, so erfordert doch eine gewogene Ansicht über das Wesen der verbrecherischen Schuld und über die

Digitized by Google

Abirrungen des Affects dem Landesherrn Gelegenheit zu geben, von dem schönsten Vorrechte der Begnadigung in besondern Fällen Gebrauch zu machen. Inzwischen verdient doch die ruchlose That eine weitere Strafmilderung nicht, als eine Anwendung des der einfachen Todesstrafe nächsten Strafübels der lebenslänglichen Freiheitsberaubung.

Tittmann, a. a. O. §. 195. Not. 6. S. 33.

Feuerbach, Lehrbuch des peinl. Rechts. §. 227.

Aus diesen Gründen erkannte die zuständige Justizbehörde: »daß Inquisit, dafern er auf seinem gethanen Bekenntniß vor öffentlich gehegtem hochnothpeinlichen Halsgericht nochmals freiwillig verharren, oder dessen sonst, wie Recht, überwiesen würde, gestalten Sachen nach, des am 13. Apr. 1829. an seiner leiblichen Schwester Sophie, verehel. Fischer, begangenen und zugestandenen Todtschlags halber, andern zum abschreckenden Beispiel, ihm selbst aber zur wohlverdienten Strafe, mit dem Schwerte vom Leben zum Tode zu richten und zu strafen; es ist jedoch an den Landesherrn berichtlicher Vortrag zu erstatten und der Inquisit zur Begnadigung mittelst landesherrlicher Verwandlung der Todesstrafe in lebenswierige Zuchthausstrafe zu empfehlen.«

Auf diesen berichtlichen Vortrag erfolgte ein höchstes Rescript, welches befahl: »dem Inquisiten Kühn das Urtheil eröffnen zu lassen und hiernächst ihm eine nochmalige Vertheidigung, wenn er sie verlangen sollte, zu gestatten, oder falls er nicht ausdrücklich darum nachsuchen sollte, durch einen von Amtswegen zu bestellenden Vertheidiger ihn nochmals vertheidigen und über diese Defension ein zweites Erkenntniß einholen zu lassen, immittelst aber die Anordnung zu treffen, daß Inquisit Kühn, sobald dessen Anwesenheit hier zum Behufe etwaiger Rücksprache seines Vertheidigers mit ihm nicht weiter erforderlich sein sollte, einstweilen auf die Veste Leuchtenburg abgeführt werde.«

Der Inquisit erklärte bei der Publication dieses Erkenntnisses,

Digitized by Google

daß er von der zweiten Vertheidigung Gebrauch machen wolle, und am 26. October 1829 wurde derselbe vorläufig auf die Vestung Leuchtenburg abgeliefert. Am 30. December 1829 ging die zweite Vertheidigungsschrift, dann aber ein Urtheil des Schöppenstuhls in Jena ein, des Inhalts: »daß in der übergebenen Vertheidigungsschrift für den Inquisiten ꝛc. nichts ausgeführt worden, auch sonst aus den Acten nichts zu entnehmen sei, was ihm zur Milderung der in dem vorigen Erkenntnisse ꝛc. ausgesprochenen Strafe des Schwerts gereichen könnte, daher es bei dem gedachten Erkenntniß lediglich verbleibe.«

Der Defensor — heißt es in den Entscheidungsgründen — sucht hauptsächlich geltend zu machen, daß der Inquisit die Absicht, seine Schwester zu tödten, nicht gehabt, daß er nur im Zorn gehandelt habe, und in dem Momente seiner That durch Zorn verblendet nicht im Stande gewesen sei, die Folgen seines Thuns zu bedenken, daß er also kein vorsätzlicher Todtschläger, sondern als ein Mensch zu betrachten sei, welcher nur durch Mangel an Vorsicht und Überlegung die tödtliche Verletzung verursacht habe, oder daß der Tod der Kühn nicht seinem dolus sondern nur seiner culpa dolo determinata zugeschrieben werden müsse.

Dies ist auch in der That der Hauptpunct der ganzen rechtlichen Beurtheilung, und auch das vorige Erkenntniß nimmt zwar an, daß Inquisit, indem er der Verstorbenen die zwei tödtlichen Schläge beibrachte, weder durch Trunkenheit noch durch Zorn in einen Zustand versetzt gewesen sei, in welchem er sich eines Zwecks und der wahrscheinlichen oder nothwendigen Folgen seiner Handlung nicht mehr bewußt gewesen sei, daß er vielmehr mit Bewußtsein, doch ohne überlegten und selbst ohne bestimmten und deutlich erkannten Vorsatz gehandelt habe. Es wird daher nach der Bestimmung des Gesetzes:

Peinl. Ger. Ordnung. Art. 137. über den Unterschied zwischen fürsetzlichen und muthwilligen Mördern und

Digitized by Google

Todtschlägern, welche aus Jähheit oder Zorn gehandelt haben,

nicht auf die Strafe des Rades, sondern auf das Schwert erkannt, auch die Schärfung, welche auch nur bei dem vorsetzlichen Morde wegen naher Verwandtschaft hinzukommen soll, hinweggelassen.

Peinl. Ger. Ordn. Art. 137. Und mag man in fürgesetzten Mord, so der — — zwischen Eheleuten oder nahend gesippten Freunden geschieht durch etlich Leibsstraf als mit Zangenreißen — — die Straf mehren.

Der Antrag auf Begnadigung ist auf die legislative Ansicht, daß die Peinl. Gerichts-Ordnung in Beziehung auf unvorsätzlichen (Art. 148) und in Übereilung begangenen Todtschlag zu hart sei, gestützt, wo dann im vorliegenden Falle dem Inquisiten zu Gute kommt, daß er nicht mit kaltem Entschluß in überlegtem Vorsatze, sondern nur in der Hitze des Zorns gehandelt hat.

Um nun den ganzen Zusammenhang seiner That zu übersehen, müssen wir zuvörderst den Gang seines Lebens und die Richtung, welche sein Gemüth überhaupt genommen hatte, ins Auge fassen.

Inquisit, Gottfried Kühn, ist zu Rasephas am 11. November 1792 geboren.

Nachher wendete sich sein noch lebender Vater Michael Kühn nach A—burg, wo er ein Haus besitzt, und sich von Handarbeit nährt. Er hatte zur Zeit der That drei Geschwister; eine Schwester ist verheirathet an den Regierungsboten B., die zweite war die Getödtete, die dritte, Justine, wohnt bei dem Vater; die Mutter aller dieser Kinder ist seit etwa zehn Jahren wahnsinnig und deshalb auf der Leuchtenburg.

Der Inquisit ist in der Stadtschule zu A—burg vom siebenten bis in's dreizehnte Jahr unterrichtet und in der evangelischen Religion erzogen worden.

Wie seine Geisteskräfte und sein Betragen in der Schule waren, welche Fortschritte er gemacht hat, ist nicht zu ersehen.

Digitized by Google

Nach seiner Confirmation arbeitete er zwei Jahre in der herrschaftlichen Ziegelscheune zu A—burg, dann drei Jahre in der Bürstenfabrik des Kaufmanns Schmidt. Seine Absicht Seiler zu werden, ward durch das Erfrieren seiner Hände vereitelt; er trat als Zimmermann in die Lehre, aber vor völligem Ablauf seiner Lehrzeit in Kriegsdienste, wurde Corporal und nach drei Jahren auf sein Verlangen entlassen. Der Abschied ist vom 25. Mai 1816. Dann arbeitete er eine zeitlang als Branntweinbrenner, lies sich bei dem Handwerk als Zimmergesell lossprechen, und arbeitete eine Reihe von Jahren auf dieser Profession, zuletzt bei dem Zimmermeister Daum. In den letzten Jahren konnte er keine Arbeit mehr bekommen.

Die Ursache dieser Arbeitslosigkeit lag in dem Hange zum Branntewein, welchem er, nach den Aussagen seiner Frau, in den letzten sechs Jahren ergeben war. Vorher soll er stets fleißig gearbeitet haben, seitdem aber verwendete er alles, was er verdiente, auf Branntewein, ohne sich eigentlich zu betrinken. Seine Frau, Johanne Friederike, geb. Barth, von S., mit welcher er seit zwölf Jahren verheirathet war und sechs Kinder erzeugt hatte, wovon noch zwei, ein Mädchen von eilf und ein Knabe von acht Jahren, am Leben sind, mußte die ganze Haushaltung ernähren. Dies sagt sie selbst, auch sein Vater, obgleich er selbst behauptet, daß er, so viel er Gelegenheit bekommen, gearbeitet, und zur Haushaltung hergegeben habe.

Nächst dem hatte man das Vertrauen auf seine Redlichkeit verloren. Sein Vater beschuldigte ihn zwar keines eigentlichen Diebstahls, aber doch kleiner Verschleppungen. Der verstorbene Kaufmann Voß, bei dem er zuletzt unter dem Zimmermeister Daum gearbeitet, beschuldigte ihn, nach Angabe des Daum, daß er auf seinen, des Voß, Namen eine Tabackspfeife geborgt habe. Dies hat sich aber nicht bestätigt, sondern, nach Aussage des Nad-

Digitized by Google

lers Reuschel, hat er vielmehr diese Pfeife auf seinen eigenen Namen erborgt.

Der Pachtschleifer Neumann hat ihn im Verdacht, ein Paar Thürbänder mitgenommen zu haben; und obwohl Inquisit das nicht zugesteht, so beweis't es doch so viel, daß er kein Zutrauen mehr genoß, wie denn auch die Witwe Pitschel sagt: sie habe gewußt, daß man bei ihm nicht sicher sei, und er selbst bekennt, daß er alte Nägel, ein Stückchen Eisen, »etwa das man in die Ficke stecken konnte,« mitgenommen habe.

Dabei war er von Kleidungsstücken entblößt, und sollte erst bei dem bevorstehenden Verkaufe des von seiner Mutter herrührenden Hauses wieder ausgestattet werden.

Die Hausgenossen geben ihm im Ganzen ein ziemlich gutes Zeugniß. Er sei dienstfertig, arbeitsam und im Ganzen, wenn er nicht getrunken hatte, verträglich gewesen. Nur seine nächsten Verwandten, sein Vater, seine Schwester und seine Frau sagen, daß er nach dem Genuß von Branntwein zanksüchtig und jähzornig gewesen sei. Besonders die getödtete Schwester konnte es nicht lassen, ihm über seinen Hang zum Trinken und über seinen Lebenswandel Vorwürfe zu machen, die ihn erbitterten, ohne daß jedoch eine eigentliche Feindschaft entstanden zu sein scheint. Dies sagt seine Frau, seine Schwester Justine, der Hausgenosse Werner und die Dorothea König. Die Witwe Pitschel hat die Verstorbene gewarnt, ihren Bruder nicht zu reizen, indem ihr dieser leicht einmal einen Schlag geben könne; diese hat aber geantwortet: Ei, nun, dann sei sie auch noch da!

Das Characterbild des Inquisiten wird durch diese Züge sehr bestimmt gezeichnet; er ist einer jener zahlreichen Unglücklichen, welche durch unbesiegbaren Hang zum Branntwein ihre moralische Kraft verlieren und aufwachenden Leidenschaften nur einen geringen Widerstand entgegensetzen können. Er stand an der Grenze, wo ihn auch das Bewußtsein der Redlichkeit zu verlassen anfing; er

Digitized by Google

gesteht zwar nur höchst unbedeutende Entwendungen ein, mußte aber schon gewahr werden, daß man ihm nicht mehr traue, und Vorwürfe der Art mußten ihm, gegründet oder ungegründet, um so empfindlicher sein, als er sich wohl sagen mußte, daß er, wenn er auch hierin seinen bisher unbescholtenen Ruf verlieren sollte, noch viel tiefer sinken werde, und daß er doch schon in seinem eigenen Gewissen nicht mehr ganz rein sei.

So sieht man auch die That, welche den Gegenstand der gegenwärtigen Untersuchung ausmacht, durch seine eigene Gemüthsstimmung und die oft wiederkehrenden Vorwürfe der Getödteten, die doch dazu keine besondere Berechtigung oder Verpflichtung hatte, vorbereitet, zu einem plötzlichen Ausbruche heranreifen. Seit Michaelis wohnte diese Schwester auf seiner Stube, nachdem sie von ihrem Manne verlassen war, und hätte wohl bedenken können, daß sie, wenn sie auch diese Aufnahme nicht dem guten Willen des Inquisiten, sondern ihrem Vater zu danken habe, sie doch schuldig sei, den häuslichen Frieden so wenig, als möglich zu stören. Statt dessen ließ sie ihrer eigenen Zanksucht, welche von vielen bezeugt wird, einen zügellosen Lauf, und selbst die Erfahrung, daß sie sich dadurch thätliche Mißhandlungen ihres Bruders zuziehe, hielt sie nicht zurück. Gedanken an Ermordung derselben lehnt Inquisit indessen gänzlich ab, und es ist kein Grund vorhanden, dergleichen bei ihm vorauszusetzen, da die That sich ohne sie hinreichend erklärt. Zwar beruht dies ganz allein auf der eigenen Erzählung des Inquisiten, allein dieselbe hat so viel psychologische Wahrscheinlichkeit und stimmt so mit den Umständen überein, daß man sie zu bezweifeln, keine Veranlassung findet.

Am 13. April 1829 war Inquisit des Nachts um 1 Uhr aufgestanden, um bei der Witwe Pitschel Dünger auszuräumen; hatte mit dieser Arbeit bis drei oder vier Uhr zugebracht und dafür, nach Abzug von neun Pfennigen, 15 Pfennige erhalten, auch eine Tasse Kaffee bekommen. Er ging nach Hause, legte sich wieder

Digitized by Google

zu Bett, bis um 6 Uhr. Seine Ehefrau wusch an diesem Tage bei dem im Hause wohnenden Stubenmaler König und aß des Mittags nicht mit den Ihrigen, denen sie Brot und Butter zurückgelassen hatte. Der Inquisit kochte zuerst für sich und seine Kinder Kaffee, flickte ihnen dann die Schuhe, aß zu Mittag mit ihnen Butter und Brot, und war gegen zwei Uhr mit dem Zerspalten eines Bettgestells beschäftigt, mit dessen Holz er abermals Kaffee kochen wollte, als sich der unglückliche Zank mit seiner Schwester entspann. Der Inquisit behauptet an diesem Vormittage nur einmal für drei Pf. Branntwein getrunken zu haben, welchen er sich früh um sieben oder acht Uhr durch seinen achtjährigen Knaben habe holen lassen.

Allein die Kinder behaupten:

a. der Knabe, daß er seinem Vater auch noch um ein Uhr für zwei Pfennige, und

b. das Mädchen, daß sie auch um zwölf Uhr für drei Pfennige Kornbranntwein geholt habe.

Es kommt jedoch auf diesen Umstand wenig an, da Inquisit auch eine Stunde später, ungeachtet er nach verübter That noch für drei Pf. Branntwein getrunken hatte, keine Spur von Trunkenheit zeigte, und der Genuß von Branntwein für acht Pf. in langen Zwischenräumen wohl in der Regel einen daran gewöhnten Menschen nicht in den Zustand starker Trunkenheit versetzt.

Den Vorfall selbst erzählt Inquisit stets übereinstimmend so, daß er am Ofen gekniet und Holz gespalten habe, vor ihm saß seine Schwester auf einer Hitsche. Sie habe gesagt: sie wolle ihren Kaffeetopf auch mit zum Feuer setzen, er entgegnete: Wenn du Holz hast. Da sie nun erwiederte: Du kaufst auch keins! und er dies für einen Vorwurf nahm, als ob er sein Holz entwendete, so schlug er ohne weiter etwas zu sagen, mit dem Beile nach ihr und traf sie an den Hintertheil des Kopfes hinter das Ohr; wiederholte auch diesen Schlag sogleich ziemlich auf dieselbe

Digitized by Google

Gegend des Kopfes. Über den zweiten Schlag ist seine Erinnerung selbst nicht bestimmt. Er sagt, die Geschlagene sei gleich umgesunken, auf dieselbe Seite, auf welche er ihr den Schlag gegeben habe, also auf die linke. Dann wäre es aber kaum möglich, daß er ihr den zweiten Schlag auf die nämliche Stelle gegeben hätte, während doch beide Wunden auf der linken Seite und wenig von einander entfernt waren. Nur soviel behauptet er zu wissen, daß er da nicht mehr gekniet habe. Im übrigen sind seine Angaben, im ersten Verhöre:

Sie stürzte gleich auf den ersten Schlag, und in der Wuth kann ich hernach nicht sagen, wie es weiter geschehen ist;

und im artikulirten Verhöre: Warum gabst du deiner Schwester einen zweiten Schlag?

das weiß ich in der Angst nicht, wie es gekommen ist, daß ich ihr noch einen Schlag gegeben habe;

so wie: Wie — war es (nach den übrigen angegebenen Umständen) möglich, daß dieser zweite Schlag ebenfalls die linke Seite treffen konnte?

das weiß ich nicht, wie sie mit dem Kopfe gelegen hat, als ich ihr den zweiten Schlag gegeben habe;

durchaus der Wahrscheinlichkeit gemäß. Zwar sagte er bei einem andern Verhöre über diesen zweiten Schlag:

ich war einmal in der Rage; da ich Blut sah, schlug ich noch einmal, denn ich dachte, da das Blut kam, daß sie doch einmal sterben müsse.

Traf ich sie, daß nicht Blut kam, so würde ich ihr auch weiter nichts gethan haben;

aber er fährt auch fort:

ich weiß auch gar nicht, wie es war, ich habe es ihr auf so eine Art noch gar nicht angetragen; es mußte auch gleich so treffen, daß ich Holz hackte. Sonst riß sie allemal mit ihrer Gosche aus; es hat aber ordentlich so sein sollen.

Digitized by Google

In dieser Erzählung liegt es schon, daß Inquisit bei dem Vorwurfe: du kaufst auch kein Holz! von einem plötzlichen Zorne übereilt wurde, und mit dem, was er gerade in der Hand hatte, auf die Getödtete zuschlug, nur um diesem Zorne Luft zu machen, und ohne dabei irgend einen bestimmten Zweck vor Augen zu haben.

Daher sagte er auch über seine Absicht schon im ersten Verhöre:

Ich wollte sie nicht so treffen, wie ich sie getroffen habe, und erschlagen wollte ich sie nicht;

und im artikulirten Verhöre: warum — schlugst du nach deiner Schwester mit dem Beile, als einem anerkannt tödtlichen Instrumente?

das weiß ich nicht, wie das so geworden ist; meine Gedanken waren nicht die, daß es so werden sollte, und hätte ich ein Stück Holz in der Hand gehabt, würde es nicht vorgefallen sein.

ad Art. 121. Hattest du den Willen, ihrem Leben ein Ende zu machen?

Nein!

und ad Art. 122. Hattest du vielleicht längere Zeit vor diesem Unglücke schon den Willen, deiner Schwester bei einem wiederholten Zanke eins zu versetzen, daß sie liegen bliebe?

Bewahre Gott! Wenn ich so etwas im Willen gehabt hätte, hätte ich sie die Nacht umbringen können.

Bei dieser Übereinstimmung zwischen dem Geständnisse des Inquisiten und den aus den Umständen der That von selbst entspringenden Vermuthungen kann man allerdings den Inquisiten eines bestimmten Vorsatzes, seine Schwester zu tödten, nicht für überführt erachten. Er schlug im Zorne mit dem Werkzeuge nach ihr, welches er gerade in der Hand hatte, und ergriff nicht erst das Beil, sondern würde sich hiezu wahrscheinlich jeder andern Sache, welche der Zufall ihm in die Hand gegeben hätte, eben so bedient haben.

Digitized by Google

Allein dieses Zuschlagen muß für ein vorsätzliches gehalten werden. Der Inquisit konnte wohl an jenem Tage reizbarer sein, als an einem andern, und besonders hat auch vielleicht der genossene Branntewein zu dieser erhöheten Reizbarkeit beigetragen. Aber er war nicht betrunken, und es ist auch sonst kein Grund vorhanden, einen Zustand bei ihm anzunehmen, in welchem er seiner Sinne nicht mächtig, oder nicht fähig gewesen wäre, seine Handlungen und deren unmittelbare, nach dem natürlichen Laufe der Dinge unausbleibliche Folgen sich vorzustellen.

Diesen vorsätzlichen Schlag führte er mit einer solchen Gewalt nach dem Kopfe der Getödteten, daß er den Hirnschädel in eine Menge Splitter zerschmetterte, und er wiederholte denselben mit einer gleich großen Kraft nach derselben Stelle. Er konnte und mußte wissen, daß eine solche Handlung nicht ohne große Gefahr für das Leben der Geschlagenen abgehen konnte, und daß es viel wahrscheinlicher war, der Tod würde eine unmittelbare Folge sein, als daß sie nur eine heilbare Verletzung davon tragen würde. Wenn also auch der Tod nicht eigentlicher Zweck des Handelnden war: so war er doch auch nicht aus seiner Absicht bestimmt ausgeschlossen, er ist nicht wider den Willen des Inquisiten erfolgt.

Peinl. Ger.-Ordn. Art. 146.

Der Inquisit hat also zwar nicht in dem bestimmten Entschlusse gehandelt, seiner Schwester das Leben zu nehmen, aber doch vorsätzlich so, daß sie auf jeden Fall sehr schwer beschädigt werden mußte, und es ein außerordentlicher Glücksfall gewesen sein würde, wenn sie am Leben geblieben wäre. Er hat seine Schwester, wie es im

Art. 148 der Peinl. Ger.-Ordn.

heißt, gefährlicher Weise tödtlich geschlagen, d. i. ihr vorsätzlich zwei Schläge versetzt, welche an sich mit der größten Lebensgefahr verknüpft waren.

Dieses kann nicht unter den Begriff bloßer Fahrlässigkeit ge-

Digitized by Google

stellt werden, sondern es ist Vorsatz, dessen Zweck zunächst auf Wehethun und Beschädigen gerichtet war, in welchem aber ohne deutliche Unterscheidung die ganze Reihe von möglichen Folgen, vom bloßen Schmerze bis zum unmittelbaren Tode mit begriffen war.

Wenn man daher auch die Stelle der Peinl. Ger.-Ordnung, Art. 137:

»und ein ander, der ein Todtschlag oder aus Jächheit und Zorn gethan«

nicht sowohl aus dem Entwurfe von 1529 erklärt, wo sie heißt:

»der einen Todtschlag unfürsetzlich oder aus Geilheit und Zorn gethan«

als vielmehr nach der Bambergischen Halsgerichts-Ordnung Art. 162 lieset: »ein ander, der einen Todtschlag aus Jächheit und Zorn gethan«

Martin, Crim.-Recht. §. 112. № 4.

so kann doch in dem vorliegenden Falle der Inquisit von dem unbestimmten Vorsatze, wie ihn besonders

Feuerbach, Peinl. Recht. §. 59.

beschreibt, nicht freigesprochen werden. Er ist daher allerdings eines Todtschlages, einer im Zorne und mit unbestimmtem Vorsatze unternommenen Tödtung überführt und schuldig.

Feuerbach, l. c. §. 217.

In dieser Ansicht kann auch durch das Betragen des Inquisiten nach der That, und namentlich seine Selbstanzeige, keine Änderung hervorgebracht werden, vielmehr ist dies Betragen ganz damit zusammenstimmend, daß Inquisit im Zorne nur in einer unbestimmten feindseligen Absicht gegen seine Schwester handelte, und von dem unglücklichen Erfolge in dem Momente seines Eintretens selbst

Digitized by Google

überraſcht war. Denn nun wurde er ſich dieſer Folgen, die er vorher nicht beſtimmt gedacht haben mochte, und die ihm nur als Möglichkeit vorſchwebten, als einer unwiderruflich eingetretenen Wirklichkeit bewußt. Er ſcheint in der erſten Beſtürzung auch keines beſtimmten Entſchluſſes fähig geweſen zu ſein. Er ſchaffte zuerſt den Leichnam auf die Seite, dann rief er ſeinen Knaben, befahl ihm, Waſſer zu holen, um das Blut aufzuwaſchen, und hieß ihn das Haus kehren. Ob er ſich eine kleine Weile in der Stube eingeſchloſſen, ſo daß ihn ſeine Frau vom Fenſter aus in derſelben ſtehen ſehen konnte, wie die Frau und der Knabe behaupten, thut nichts zur Sache. Was er ſich mit dem Anſchreiben einiger Worte an die Stubenthüre, außer dem daß ſie ihn einigermaßen entſchuldigen ſollten, indem ſie den Vater und andere Verwandten anklagten, gedacht habe, iſt nicht auszumitteln geweſen; er ſelbſt konnte wohl in der Folge nicht genau angeben, welche Gedanken ihm in dieſem Augenblicke durch den Kopf gegangen ſind. Daß er als Thäter nicht verborgen bleiben könne, mochte er wohl einſehen, und eben ſo die Unmöglichkeit fühlen, durch die Flucht zu entkommen. Wir wollen auch keineswegs behaupten, daß nicht ein beſſeres Gefühl der Reue und die Abſicht, ſein Verbrechen abzubüßen, ſeine Selbſtanzeige herbeigeführt habe. Daß der Gang in das Amt ein ſchwerer Gang war, daß er auch da in dem Umwege noch ein Schwanken ſeines Entſchluſſes verrieth, iſt der Lage der Sache gemäß.

Die geſetzliche Strafe des Todtſchlages iſt der Tod durch das Schwert

Peinl. Ger.-Ordn. Art. 137.

und dieſe iſt daher gegen den Inquiſiten ausgeſprochen worden, auch in den beiden Vertheidigungsſchriften ſo wenig, wie ſonſt in den Acten etwas zu finden, was den Inquiſiten von dieſer Strafe befreien könnte. Daß er in einem reizbaren Zuſtande war, daß

Digitized by Google

er in demselben wirklich gereizt wurde, und nun dem Ausbruche des Zornes nicht widerstand, macht ihn eben zum Todtschläger. Wäre er bei ruhiger Besonnenheit gewesen, hätte er mit bestimmtem kaltem Vorsatze gehandelt, so fiele seine That unter den juristisch schwerern Begriff des Mordes. Dieser Umstand ist also bereits zu seinen Gunsten in Erwägung gezogen worden. Allein, daß er gar nicht frei habe handeln können, daß Trunkenheit, der Zorn ihn aller Besinnung beraubt hätten, ist nicht behauptet worden, und kann auch nach Lage der Acten nicht behauptet werden. Ein Verbrechen setzt seiner Natur nach immer voraus, daß die Anmahnungen der Vernunft und des Gewissens durch starke sinnliche Anreizungen überwältigt worden sind; aber eine solche Verdunkelung der Geisteskräfte und eine solche Lähmung des Willens, daß vermöge jener der Thäter nicht weiß, was er thut, oder vermöge dieser sich in der Unmöglichkeit befände, gesetzlich zu handeln, kann niemals vorausgesetzt werden.

Individuelle Milderungsgründe stehen dem Inquisiten nicht zur Seite, um das Richteramt zu einer Abweichung von der gesetzlichen Strenge zu berechtigen. Mangelhafte Erziehung ist zwar eine vorbereitende Ursache vieler Verbrechen; aber da sie die Fähigkeit der Menschen, sich selbst zum Handeln zu bestimmen, nicht aufhebt, und das Urtheil über das Erlaubte und Unerlaubte nicht hindert: so kann dadurch auch keine Milderung der gesetzlichen Strafe begründet werden. Und so ist denn auch anerkannt, daß Reue nach der That und freiwilliges Bekenntniß, welche ehedem von den Rechtsgelehrten als mildernde Gründe angeführt wurden, den Beifall der Gesetze und des Rechts nicht für sich haben.

Feuerbach, Peinl. Recht. §. 101.

Der von der herzoglichen Landesregierung dem Erkenntniß hinzugefügte Antrag auf Verwandlung der Todesstrafe, gründet sich daher auch nicht sowohl auf eine besondere Eigenthümlichkeit des

Digitized by Google

vorliegenden Falles, als vielmehr darauf, daß überhaupt die Todesstrafe für Todtschläger mit unbestimmtem Vorsatze der Tödtung, wie hier vorliegt, dem Geiste der Zeit nicht angemessen zu sein scheine. In dieser Hinsicht können wir demselben nur die landesherrliche gnädigste Gewährung wünschen.

Digitized by Google

Untersuchungsproceß

wider

Adam L—graf aus U—bach

wegen

eines verübten Raubmordes

an dem

Maurergesellen Adam Eckardt

aus K—sen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichtserzählung.

Am 25. Julius 1824 früh entdeckten einige Einwohner aus dem damals herzoglich-altenburgischen Dorfe C—witz, welche dem Gottesdienste in U—bach beiwohnen wollten, auf dem Fußsteige eine nach dem Mühlwehre hinführende »Straße von Blut«. Sie erstatteten dem Schultheiß Sonnenschein in U—bach sogleich Anzeige hiervon; dieser ging nach dem Schlusse der Frühkirche in Begleitung mehrerer Ortsbewohner an die bezeichnete Stelle, verfolgte die Blutstraße bis zum Mühlwehre, über welchem der Wethaubach einen breiten und tiefen Tümpfel bildet; die Mannschaft untersuchte mit Stangen diesen Tümpfel und fand einen anscheinlich erschlagenen Mann tief unter dem Wasser! Man brachte den Leichnam an das Ufer, zog denselben dann auf die angrenzende Wiese und sendete den Einwohner Gottlob Herrmann aus U—bach sogleich in das Kreisamt C—berg, um den Vorfall anzuzeigen. Das Kreisamt beorderte alsbald den Amtschirurg B—len mit dem Amtsdiener, so wie einen Gensd'arm-Unterofficier nach U—bach, und zwar den Erstern, um den Leichnam vorläufig in Augenschein zu nehmen und darüber Bericht zu erstatten, den Letztern aber, um Nachrichten über den Thäter einzuziehen und denselben im Betretungsfalle zu verhaften. Abends gegen sieben Uhr erstattete der Chirurg B—len dem Kreisamte Bericht, bezeichnete dabei die an dem Leichname gefundenen Verletzungen und bemerkte zugleich, daß er den Getödteten in das U—bacher Spritzenhaus habe bringen lassen und zwei Mann Wache dabei angestellt habe.

Digitized by Google

Man vermuthete allgemein, daß Adam L—graf aus U—bach der Mörder sei. Der Verdacht gründete sich auf den schlechten Ruf dieses Menschen überhaupt, dann aber auch auf Thatsachen, welche mit dem vorgefallenen Verbrechen in Beziehung zu stehen schienen. Er hatte sich nämlich in der Umgegend herrenlos umhergetrieben; man hatte gleich nach dem entdeckten Verbrechen viel Geld bei ihm bemerkt; er hatte mehrere Gegenstände gekauft und Ausgaben bestritten, welche er mit rechtlich erworbenem Gute nicht wohl bestreiten konnte. — Von den Gerichtsdienern verfolgt, kam er schon am Abend des 26. Julius in die Hände der Justiz und wurde noch an demselben Abend an das, die Untersuchung leitende, Kreisamt abgeliefert und zu Arrest gebracht.

Am 26. Jul. 1824 verfügte sich der vom Kreisamte abgeordnete Landrichter Dr. R., der Actuar und die Physicatspersonen, Dr. S. und Chirurg B., nach U—bach, wo bereits die bestellten Gerichtsschöppen, der Ortsschultheiß und eine große Menge von Menschen anwesend waren.

Noch war die Person des Getödteten unbekannt; es meldete sich aber alsbald der Müller Christian Gottlob Roßner aus K—sen, durch welchen in dieser Beziehung jeder Zweifel gelöst wurde. Er gab Folgendes zu den Acten:

»Am 18. Jul. früh gegen acht Uhr kam ein Mensch zu mir, der sich Gottlob Herrman nannte und mir 36 Scheffel, angeblich selbstgebauten, Raps zum Kaufe anbot. Ich kaufte ihm den Dresdner Scheffel für 2 Rthlr. 20 Gr. ab, wogegen der Verkäufer mir versprach, den fraglichen Raps noch 14 Tage lang auf seinem Boden liegen zu lassen. Am 24. Jul. früh kam dieser Mensch wieder zu mir, vorgebend: der Raps sei nun ausgedroschen und 37¾ Scheffel gewonnen worden, welche er mir zu der festgesetzten Zeit abliefern könne. Dieser Mensch bat mich hiernächst, ihm 18 Rthlr. vorauszuzahlen, weil er am andern Morgen in das Oberland nach Holz fahren

Digitized by Google

müsse; ich traute ihm aber nicht, weil der Bäcker Kleinschmidt in K—sen, auf welchen er sich berief, für ihn nicht gut sagen wollte. Um ihm jedoch zu helfen, sagte ich ihm die Vorausbezahlung unter der Bedingung zu, daß er sich durch ein von dem Schultheiß seines Orts ausgestelltes und mit dem Gemeindesiegel versehenes Attestat legitimire. An demselben Abend noch kam der Fremde abermals zu mir und brachte ein Attestat, welches der Schultheiß Sonnenschein zu U—bach ausgestellt haben sollte. Da ich jedoch die Handschrift des Sonnenschein nicht kannte und in dem Siegel unter dem Attestate das U—bacher Gemeindesiegel nicht erkennen konnte: so hielt ich das Attest nicht für ausreichend und verweigerte die Zahlung. Da indessen der angebliche Herrmann mich wiederholt und dringend um die 18 Rthlr. zu dem angegebenen Zwecke bat und ich den Bitten desselben nicht länger widerstehen konnte: so beschloß ich, jemand mit nach U—bach zu schicken, welcher sich überzeugen sollte, ob alles so sei, wie Herrmann angegeben hatte. Wäre alles so: so sollten ihm dann die 18 Rthlr. ausgehändigt werden. Der Maurergesell Adam Eckardt, welcher mehrmals bei mir arbeitete und auch an jenem Abend in der Mühle war, ließ sich bereitwillig finden, den Herrmann nach U—bach zu begleiten; ich übergab ihm daher nicht nur das erwähnte Attestat, welches er in den Aufschlag des linken Ärmels seiner Jacke steckte, sondern auch die 18 Rthlr. — — und er und Herrmann entfernten sich darauf des Abends zwischen sechs und sieben Uhr.«

Roßner überreichte hierbei das Attestat in der Urschrift, indem er erklärte: er habe sich bereits den Leichnam zeigen lassen und in demselben den des Maurergesellen Eckardt bestimmt erkannt, auch das fragliche Attest aus dem linken Ärmelaufschlage herausgenommen.

Man schritt hierauf zur Besichtigung und Section des Leichnams. — Es fanden sich, nach Inhalt des aufgenommenen Pro-

Digitized by Google

tocolls, bei der Zergliederung des Kopfes und der verletzten Theile desselben, sowie bei Untersuchung der drei großen Cavitäten, mehrere Wunden, besonders an dem Kopfe. Die Kopfhaut war von dem Kopfknochen so losgeschlagen, daß sie ohne sonderliche Mühe abgenommen werden konnte. Alle im Protocolle bemerkten Verletzungen drangen bis auf die Kopfknochen, und einige, zum Theil zerrissene und in viele Lappen zerfetzte, Wunden, sahen — dem äußern Ansehen nach — Schnitt- oder Hiebwunden sehr ähnlich; bei andern zeigten jedoch die ungleichen Ränder ganz deutlich, daß sie bloß durch die Gewalt des Schlages mit einem stumpfen Instrumente entstanden seien. Insbesondere fand man eine Fissur von vier Zoll Länge, welche von der sutura lambdoidea an bis auf die Mitte des cranii reichte; desgleichen eine von zwei Zoll Länge auf dem linken Seitenbeine; unter den integumentis communibus war ein blutiges Extravasat, und zwar in der Gegend der angezeigten Fissuren, ersichtlich. Nach vorsichtig abgesägtem und abgehobenem cranium fand man an den Stellen der dura mater, wo die Fissuren befindlich waren, ein blutiges Extravasat. Die Nasenknochen waren ganz zersplittert.

Auf diesen, in dem Sectionsprotocolle bemerkten und in dem viso reperto wiederholten, Befund, gaben die Physicatspersonen über die nächsten Ursachen des Todes des Eckardts folgendes Gutachten zu den Acten:

»Daß die angegebenen Verletzungen, namentlich die zwei an»gegebenen Wunden, mit den darunter in den Kopfknochen sich »befindenden Fissuren und blutigen Extravasaten, absolut »letal gewesen und als nächste Ursache des gewaltsamen »Todes, woran Eckardt verstorben, anzusehen seien, daß der »Tod ohne allen Zweifel in einer tödtlichen Apoplexie bestehe, »welche von der durch viele gewaltsame Schläge auf den Kopf »verursachten heftigen Erschütterung des Gehirns und nachher »mit dem hinzugekommenen starken Drucke des ausgetretenen

Digitized by Google

»Blutes an den angegebenen Stellen der dura mater auf das »Gehirn, theils auch von dem starken Blutverluste aus den »vielen beträchtlichen Kopfwunden entstanden sei. Daß die »Hirnerschütterung außerordentlich stark und heftig gewesen »sein müsse, dies zeigten die Fissuren in dem cranio und das »blutige Extravasat unter derselben. Wenn aber auch die »angegebene Verwundung nicht absolut letal gewesen wäre: »so würde doch Eckardt seinen Tod in dem, mehrere Ellen »tiefen, Wasser gefunden haben und zwar um so mehr, »da aus mehrern Umständen geurtheilt werden könne, daß »die That in der Vormitternacht vom 24. bis 25. Jul. ge»schehen, der Leichnam aber erst an dem zuletzt gedachten »Tage Vormittags in dem Wethaubache auf einer mehrere »Ellen tiefen Stelle auf dem Grunde gefunden und von da »unverkennbar völlig todt aus dem Wasser an das Land ge»zogen worden sei.«

War auch schon hierdurch der objective Thatbestand an und für sich berichtigt: so wurde derselbe insbesondere noch durch die eidlichen Aussagen verschiedener Zeugen außer allem Zweifel gesetzt. Carl August Graul aus U — bach, 37 Jahr alt, welcher am 25. Jul. 1824 den Leichnam des Eckardt nach beendigtem Gottesdienste Vormittags in dem Wethaubache aufsuchen half, sagte: »der Kopf habe sehr blutig ausgesehen — er habe sich vor diesem Anblicke so sehr entsetzt, daß er ohnmächtig geworden sei. Der Leichnam habe ganz auf dem Grunde gelegen, derselbe sei an dem Orte gefunden worden, wo der Bach einen vier bis fünf Ellen tiefen Tümpfel bilde.«

Weber sen., 56 Jahre als, welcher um eben diese Zeit im Wasser nach dem Leichname suchte, gab an: »die Nachsuchung sei mit einer großen Vorsicht geschehen, sein Sohn habe den Leichnam, nachdem derselbe mit einer Stange, woran ein Haken sich befand, an den Kleidern gehoben und an das Ufer gebracht worden, mit

Digitized by Google

den Händen angefaßt und vollends herausgezogen.« Er beschrieb auch die Blutstraße genau, welche an das Mühlwehr im Wethaubache führt. Weber jun. sagte dasselbe und Michael Tümmler, 26 Jahre alt, sowie Gottfried Fischer, 33 Jahre alt, welche am 25. Jul. schon vor der Frühkirche aus C—witz nach U—bach gingen, bemerkten in der Gegend des Mühlwehrs links am Fußsteige Blut, erstatteten dem Gerichtsrichter Pohlak in U—bach Anzeige hiervon und waren bei dem Aufsuchen des Leichnams zugegen.

Jeder denkbare Zweifel über die Identität des obducirten Körpers mit dem am 25. Jul. 1824 in den Frühstunden aus dem Wethaubache herausgezogenen Leichname, wurde endlich durch die eidliche Vernehmung des Schultheiß Sonnenschein, der genannten beiden Weber und des Christian Gottlob Otto gehoben. Sonnenschein sagte aus: »er habe Eckardts Leichnam, nachdem derselbe von Graueln und den beiden Webern unter dem Wasser aufgefunden worden sei, mit aus dem Wasser herausholen helfen. Der Leichnam sei bis zur Ankunft des Chirurgs B—len auf der Wiese liegen geblieben, wo bis dahin eine Menge Menschen gegenwärtig gewesen wären. Er selbst sei ab- und zugegangen. Eckardts Kopf wäre durch Schläge so verwundet gewesen, daß die Haut oben an dem Kopfe über die Stirn hereingehangen hätte. Nach des Chirurgs B—len Ankunft sei auf dessen Veranstaltung der Leichnam in das Spritzenhaus geschafft und dort bewacht worden. Er selbst habe den Leichnam unter Beihülfe Gottfried Webers in das Spritzenhaus mit tragen helfen, sei auch bei der Section gegenwärtig gewesen. Der secirte Leichnam sei derselbe gewesen, welcher — wie erzählt — Tags zuvor aus dem Wethaubache gezogen und im Spritzenhause aufbewahrt worden wäre. Er habe, als der Leichnam auf die Sectionstafel gebracht worden sei, keine Veränderung an demselben wahrgenommen.« — Gottfried Weber fügte seiner ersten Aussage hinzu: »Er habe

Digitized by Google

den Leichnam, nachdem derselbe am 25. Jul. Vormittags aus dem Wasser gezogen worden, bis zu B—lens Ankunft auf der Wiese mit bewacht; dann aber denselben in das Spritzenhaus schaffen helfen und auch hier mit bewacht, ja er sei auch bei der am 26. Jul. stattgehabten Section gegenwärtig gewesen, und könne versichern und beschwören, daß der damals secirte Leichnam derjenige wirklich gewesen sei, welchen er am 25. Jul. im Wethaubache mit aufgefunden und in das Spritzenhaus mit geschafft habe. Er könne darauf schwören, daß er vor der Section an Eckardts Leichname keine Veränderung wahrgenommen habe.«

Carl Friedrich Weber jun. erweiterte seine frühere Aussage in sofern, daß er auf Vorhalt versicherte: »er habe, nachdem der am 25. Jul. im Wethaubache gefundene Leichnam in das Spritzenhaus gebracht worden wäre, des Nachts bei demselben mit gewacht. Am Tage darauf sei der Müller Roßner aus K— gekommen und habe sich den Leichnam im Beisein eines gewissen Otto zeigen lassen. Roßner habe diesen Leichnam sogleich für den des abgeschickten Eckardt anerkannt, den er am 24. Jul. mit L—grafen von K— habe abgehen lassen. Ja, er habe aus dem Aufschlage des linken Ärmels der Jacke, welche Eckardt angehabt, ein Attestat herausgenommen und gesagt: es sei dasjenige Attestat, womit L—graf sich habe legitimiren wollen.«

Weber jun. versicherte endlich auch: »daß der Leichnam, welchen Roßner für den des mit L—graf abgeschickten Botens anerkannt habe, derjenige gewesen sei, den er (Weber) am Tage zuvor aus dem Wethaubache mit herausgezogen und auf der Wiese bis zur Ankunft des Chirurg B—len mit bewacht habe. Er habe am 26. Jul. vor der Section keine Veränderung an dem Leichname wahrgenommen.«

Der Bauer Gottlieb Otto, welcher am 25. Jul. beim Aufsuchen und Auffinden des Leichnams gegenwärtig war, gab an: »er habe den Leichnam damals genau betrachtet und sei bis zu

Digitized by Google

B—lens Ankunft ab- und zugegangen. Des andern Tages, wo er zuletzt und zwar bis zur Section den Leichnam im Spritzenhause mit bewacht habe, sei früh vor dem Eintreffen des Amtspersonals der Müller Roßner aus K— gekommen und habe sich den Leichnam zeigen lassen. Roßner habe denselben für den Leichnam Eckardts anerkannt und erzählt, daß er den Eckardt mit dem L—graf am 24. Jul. als Boten von K—sen abgeschickt habe, daß derselbe in dem Aufschlage des linken Ärmels seiner Jacke ein Attest haben müsse und dieses auch sogleich herausgezogen und an sich genommen. Er (Otto) sei bei der Section dieses Leichnams zugegen gewesen; es sei derselbe, der am Tage zuvor aus dem Wethaubache gezogen worden sei.«

Der verdächtige Adam L—graf aus U—bach wurde gleich nach seiner Verhaftung am 25. Jul. 1824 vernommen. Das Amt führte ihm zu Gemüthe, es liege Verdacht vor, daß er den todtgefundenen Mann erschlagen, oder doch Theil daran genommen habe; er betheuerte aber unter Heulen und Schluchzen seine Unschuld.

Da das Untersuchungsgericht den Verdächtigen am 26. Jul. nach U—bach hatte bringen lassen: so wurde er dem Müller Roßner noch vor der Sectionsverhandlung vorgestellt, der denn sogleich auf das bestimmteste versicherte: »daß der Verhaftete derjenige Mensch sei, welcher unter dem Namen Gottlieb Herrmann aus U—bach den Rapshandel mit ihm abgeschlossen habe und mit Eckardt (am 24. Jul. Abends) aus K—sen fortgegangen sei.« L—graf dagegen wollte den Müller Roßner eben so wenig, als das ihm vorgelegte Attestat kennen; er wollte niemals beim Roßner gewesen sein und leugnete alles, was dieser gegen ihn ausgesagt hatte.

Als jedoch — wie es in den Acten heißt — auf Antwort mehr gedrungen wurde: so erkannte L—graf vorerst den Müller Roßner und sodann auch die Wahrheit der Angaben desselben an; er gestand auch zu, daß er sich das ihm vorgezeigte Attestat von

Digitized by Google

dem Schullehrer L— in G—schau habe fertigen lassen; leugnete aber, mit Eckardt über C—witz auf dem Fußsteige nach U—bach gegangen zu sein. Er sagte: »er sei schon vor C—witz von Eckardt abgegangen und erst bei der Kirche in U—bach wieder zu ihm gekommen, wo er die 18 preußische Thaler von demselben verlangt habe.« — Die Vorstellungen seines anwesenden Beichtvaters, ja selbst die Bitten seines leiblichen Vaters, welcher ihn auf den Knien um ein reuiges Bekenntniß anflehte, waren fruchtlos.

Das Untersuchungsgericht verfügte sich in ein Hintergebäude der väterlichen Wohnung des Inhaftaten, wo dessen Kleidungsstücke, die er alsbald anerkannte, sich vorfanden. Unter diesen befand sich eine Jacke von »Sommercourt«, auf deren beiden Ärmeln und auch auf einer Stelle des weißen Futters rothe Flecken entdeckt wurden. Roßner, dem diese Jacke vorgelegt wurde, versicherte: »daß L—graf am 24. Jul. Nachmittags damit bekleidet gewesen sei«, und der Physicus Dr. S—, sowie der Chirurg B—len erklärten nach genauer Ansicht derselben, daß die darauf befindlichen Flecken unverkennbar Blutflecken wären. [1])

[1]) Worauf sich diese Behauptung gründete? sagen die Acten nicht. Wenn auch schon seit geraumer Zeit die Chemie dahin gelangte, zu bestimmen, ob Flecken auf Kleidungsstücken Blutflecken seien, oder nicht? so scheinen doch im vorliegenden Falle dergleichen Versuche nicht gemacht worden zu sein, weshalb denn die Angabe der Physicatspersonen mindestens voreilig genannt zu werden verdient. — Es dürfte vielleicht manchem Leser von Interesse sein, wenn ich hier eines Aufsatzes in der ersten Nummer des neuen Journals »Annales d'Hygiène publique et de médicine légale« erwähne, wo über das Vorhandensein eines eigenen riechbaren Princips, welches das Blut des Menschen, sowie das Blut verschiedener Arten von Thieren charakterisirt, unter andern Folgendes mitgetheilt wird: »Die mikroscopische Entdeckung der Herren Prévost und Dumas über die Verschiedenheit der Blutkügelchen im Blute des Mannes und in dem des Weibes, die für wenig geübte Augen schon schwer anzuwenden war, wurde ganz unnütz, sowie das Blut nicht mehr flüssig war; man konnte die Form der Blutkügelchen in dem Blute, das auf irgend einem Körper eingetrocknet war, nicht wieder erkennen. Es war also für die gerichtliche Medicin eine große Lücke auszufüllen und Herr Barruel hat daher einen unschätzbaren

Digitized by Google

Nachdem das Untersuchungsgericht den ꝛc. L—graf wiederholt zur Wahrheit ermahnt hatte, gab er an: »die auf der Jacke er-

Dienst geleistet, indem er über bis jetzt noch unauflösliche Fragen, deren Dunkelheit die größten Verbrecher der Strafe entziehen konnte, Licht verbreitet hat. Seit mehren Jahren — sagt Barruel — wo ich den färbenden Stoff des Blutes nach Bauquelin's Methode zu erhalten suchte (er besteht darin, daß man den Blutkuchen einige Zeit in mäßig concentrirter Schwefelsäure kochen läßt) und zu diesem Behufe Ochsenblut verwendet hatte, war mir der starke Kuhstallgeruch (de bouverie) aufgefallen, der daraus hervordrang. Diese Thatsache hatte sich meinem Gedächtnisse eingeprägt, ohne daß ich eine besondere Folgerung daraus zu ziehen gesucht hätte, bis vor Kurzem ein ganz besonderer Umstand mich in den Fall setzte, eine ähnliche Thatsache zu beobachten — Menschenblut durch Aderlaß gewonnen. Ich fing damit an, daß ich dieses Blut im Wasserbade coaguliren ließ, um es leichter durch Reiben zertheilen zu können; ich that dies ohne das Ausströmen irgend eines Geruchs zu bemerken. Das so zertheilte Blut erhitzte ich nun bis zum Kochen mit einer etwas starken Quantität von mit Wasser verdünnter Schwefelsäure, und alsbald drang an dem Kolben (matras), worin ich operirte, ein so starker Geruch von Menschenschweiß hervor, daß das Laboratorium so davon angefüllt wurde, daß ich mich genöthigt sahe, es auf einige Augenblicke zu verlassen. Diese Thatsache brachte mir den Geruch in Erinnerung, der sich gezeigt hatte, als ich den färbenden Stoff des Blutes von Bauquelin's Methode auszog, und von diesem Augenblicke begriff ich die Möglichkeit, das Blut der verschiedenen Thiere vom Menschenblute zu unterscheiden. In dieser Absicht habe ich zahlreiche Versuche angestellt, deren Hauptresultate folgende sind:

1) daß das Blut jeder Thierart ein derselben eigenthümliches Princip erhält;

2) daß dieses Princip sehr flüchtig ist und einen Geruch hat, welcher dem Geruche des Schweißes oder der Haut- oder Lungen-Ausdünstung des Thieres ähnlich ist, von welchem das Blut kömmt;

3) daß dieses flüchtige Princip mit dem Blute innig verbunden ist (à l'état de combinaison), und daß, so lange diese innige Verbindung existirt, es nicht bemerkt wird;

4) daß, wenn man diese Verbindung aufhebt, das riechbare Princip des Blutes sich verflüchtigt, und daß es dann nicht allein möglich, sondern auch ziemlich leicht ist, das Thier zu erkennen, welchem es angehörte;

5) daß in jeder Thierart das riechbare Princip in dem Blute des Thiers männlichen Geschlechts deutlicher, oder mit andern Worten: intensiver ist, als in dem des weiblichen Geschlechts, und daß beim

Digitized by Google

sichtlichen Blutflecken rührten davon her, daß ihm die Nase geblutet hätte.« — Auf die Frage: was er für eine Weste angehabt

Menschen die Farbe der Haare Abstufungen in dem Geruche des Princips zuwege bringt;

6) daß die Verbindung (combinaison) des riechbaren Princips auch in dem Zustande der Auflösung im Blute besteht, wodurch man im Stande ist, es sowohl aus dem vollkommenen Blute, als auch aus dem der Fibrine geraubten Blute und aus der Serosität des Blutes zu entwickeln. Endlich

7) daß unter allen Mitteln, welche ich angewendet habe, das riechbare Princip des Blutes frei zu machen, die concentrirte Schwefelsäure am besten den Zweck erfüllt.

Um diese Resultate zu erlangen, ist es hinreichend, einige Tropfen Blut, oder Blutwasser, in ein Glas zu bringen, so viel concentrirte Schwefelsäure darauf zu gießen, daß es etwa um ein Drittel, oder die Hälfte des Volumen des Blutes übertrifft und mit einem Glasröhrchen umzurühren, worauf sich alsbald das riechbare Princip zu erkennen giebt.

a) Das Blut eines Mannes entwickelt einen starken Geruch von Männerschweiß, den man unmöglich mit etwas anderem verwechseln kann;

b) das Blut eines Weibes giebt einen ähnlichen Geruch, nur viel schwächer, d. h. den Geruch des Schweißes einer Frau;

c) Ochsenblut einen starken Ochsenstallgeruch, oder den Geruch von Kuhmist (de la bouze de boeuf);

d) Pferdeblut einen starken Geruch von Pferdeschweiß, oder von trockenem Pferdemist;

e) Schafblut einen starken Geruch von Wolle, welche noch nicht ausgesotten ist;

f) Hammelblut einen ähnlichen Geruch wie das vom Schafe, aber mit einem starken Bockgeruch vermischt;

g) Hundeblut den Geruch der Transpiration des Hundes;

h) Schweineblut einen unangenehmen Geruch nach dem Schweinstalle (de porcherie);

i) Rattenblut einen unangenehmen Rattengeruch.

Ähnliche Resultate erhält man mit dem Blute von mehreren Geflügelarten. So giebt das Blut von Hühnern, Putern, Enten und Tauben einen, jeder Art eigenthümlichen Geruch. Neuerdings habe ich auch mit dem Froschblute experimentirt, und es hat sich ein sehr auffallender Geruch von Sumpfbinsen (joncs marecageux) entwickelt, und das Karpfenblut hat ein riechbares Princip gezeigt, das dem Geruche des Schleims ähnlich ist, womit der Körper der Flußfische überzogen ist.

Es war wichtig zu untersuchen, ob man in den Blutflecken, die

Digitized by Google

habe, als er zuletzt (am 24. Jul.) bei dem Müller Roßner gewesen sei? gab er keine Antwort und verstockte — wie es in den Acten heißt — noch mehr, als ihm vorgestellt wurde: daß die auf der erwähnten Ärmelweste befindlichen Blutflecken, ihrer örtlichen Beschaffenheit nach, größten Theils nicht vom Nasenbluten herrühren könnten. Allein nach erhaltenen stärkern Beweggründen [2]) (wie das Protocoll sich weiter ausdrückt), stand L—graf wieder Rede; er gestand unter einem Strome von Thränen: »daß er vorgestern Nachts (24. Jul.) gegen die Mitternachtzeit hin, Eckardten mit einem starken Stocke auf der Wiese am Wethaubache, auf dem Fußsteige von C—witz nach U—bach, todtgeschlagen, ihm die 18 preußischen Thaler abgenommen und ihn dann in den

auf Leinewand gemacht und getrocknet sind, noch im Stande wäre, das riechbare Princip jedes Blutes zu unterscheiden, und ich habe mich durch directe Versuche davon überzeugt, daß, wofern der Fleck nur eine gewisse Größe hat, es selbst länger als 14 Tage, leicht war, zu unterscheiden, mit welchem Blute der Fleck gemacht war. Es ist dazu hinreichend, das Stück der befleckten Leinewand abzuschneiden, es in ein Uhrglas zu thun, eine kleine Quantität Wasser darauf zu gießen und es eine kurze Zeit ruhig stehen zu lassen. Wenn der Fleck gehörig feucht ist, so gießt man concentrirte Schwefelsäure darauf, rührt es mit dem Glasröhrchen um, und zieht den Geruch in die Nase. — Das Gesagte genügt, glaube ich, für die gerichtliche Medicin. Aber der Wissenschaft habe ich noch nicht genügt; — denn sie muß fragen: von welcher Natur das riechbare Princip des Blutes sei? Ich erwiedere, daß dies der Gegenstand meiner fortgesetzten Untersuchung sein wird. Aber schon jetzt habe ich starke Gründe zu glauben, daß es eine ganz eigenthümliche saure Substanz, und daß sie im Blute im Zustande von Salz enthalten sei.‹ (Bemerk. des Verf.)

[2]) Diese stärkern Beweggründe waren, nach einer spätern Niederschrift des damaligen Gerichts-Dirigenten Dr. R., »daß L—graf zweimal, jedesmal zwei Hiebe von dem Rathsfrohn K. erhielt, und zwar bloß deshalb, weil er nicht geantwortet hätte, sondern verstockt gewesen sei.‹ Das Benehmen L—grafs hatte wohl mehr seinen Grund in der Überzeugung, daß keine Lüge mehr möglich sei, um die vorhandenen Überführungsmittel zu entkräften. Furcht vor der Strafe war die Ursache, daß er nicht alsbald mit dem Geständnisse hervortrat, und er würde auch ohne Hiebe gestanden haben, wenn man ihm statt deren die Überführungsmittel ausführlich vorgehalten und mehr auf seinen Verstand gewirkt hätte.

Digitized by Google

Wethaubach geworfen habe.« Auf die ausdrückliche Frage: ob dies die Wahrheit sei und er dabei bleibe, und ob er einen Gehülfen gehabt habe? blieb er bei seinem Geständniß und leugnete durchaus, daß er bei dem begangenen Verbrechen einen Gehülfen gehabt habe.

Man ging nun mit L—graf an den Ort der That. Vorweggehend sollte er den in der Unglück bringenden Nacht eingeschlagenen Weg, sowie die in Frage kommenden Stellen zeigen. Als man auf die, einige hundert Schritte von dem Dorfe U—bach nach C—witz hin liegende Wiese, die Schlichterwiese genannt, wo sich an einem dortigen Kornfelde, von C—witz nach U—bach zu, ein Fußsteig — der Kirchweg — hinzieht, gekommen war, blieb L—graf stehen und zeigte zuerst die Stelle, wo er dem Eckardt von hinten her den ersten Schlag und dann mehre Schläge mit einem starken Stocke auf den Kopf gegeben habe, so daß der Geschlagene niedergestürzt sei. Das Gras war dort in einer ziemlichen Rundung niedergetreten, und man entdeckte daselbst bedeutende rothe Flecken, von welcher der Dr. S— und der Chirurg B—len versicherten, daß es unverkennbar Blutspuren seien. L—graf fiel hier stillschweigend auf die Knie und auf das Gesicht, indem er heftig weinte und wehklagte. Befragt, weshalb er weine? antwortete er endlich: »weil ich den Mann todtgeschlagen habe!«

Hierauf ging L—graf weiter in etwas schiefer Richtung über die Wiese nach dem Wethaubache, wo sich abermals eine rothe Stelle im Grase zeigte, welche die Physicatspersonen für eine Blutspur erkannten. L—graf gab hier unter Schluchzen und Heulen zu vernehmen:

»ich habe den Eckardt von der ersten Stelle da heruntergeschleppt; hier wollte ich etwas ausruhen; Eckardt gab aber noch Lebenszeichen von sich. Ich gab daher demselben wieder

Digitized by Google

Schläge auf den Kopf, schleppte ihn weiter und warf ihn in den Wethaubach.«

L—graf ging nun weiter am Wethaubache hin und zeigte den Ort, wo er den Eckardt in das Wasser warf. Dieser Ort war 59 Schritte von der zuerst bezeichneten Stelle entfernt.

»Ich habe, fuhr L—graf fort, auch hier (im Wasser) dem Eckardt noch Schläge auf den Kopf gegeben, wobei mir der Knüttel, mit dem ich schlug, ins Wasser fiel. Ich holte daher eilig Eckardts Rohr, welches unten mit einer Zwinge und einem Stachel versehen war, von der ersten Stelle und schlug damit auf Eckardt hinein.«

Man entdeckte am Ufer rothe Stellen, welche die Physicatspersonen für blutig erkannten:

»Eckardt — erzählte L—graf weiter — schwamm ein Stück fort und wollte ein kleines Stück weiter unten wieder heraus. Ich suchte, weil Eckardts Rohr unten abgeschlagen war, nach einem andern Instrumente und fand in dem dortigen Gebüsche einen Pfahl, womit ich den Eckardt vollends todt und auch auf die Hand schlug!«

Auch auf diese Stelle, wo sich eine Pappel und Erlengesträuch befand, ging L—graf, angebend:

»das ist der letzte Ort der Ermordung!«

Man entdeckte hier und zwar unten an der Pappel und an einer ausgewachsenen Wurzel am Ufer rothe Stellen, welche die Medicinalpersonen für Blut erkannten. Das Gesträuch war niedergeschlagen und an den bemerkten Stellen bildete die Wethau den Tümpfel, welcher schon oben erwähnt wurde.

L—graf hatte bereits den secirten Leichnam für den des Maurergesellen Eckardt anerkannt, und er wiederholte am 5. August 1824 vor gehörig besetzter Gerichtsbank seine Geständnisse. Am 21. August e. a. ließ er sich weiter über einige Umstände, insbe-

Digitized by Google

sondere über das aufgefundene Rohr des Eckardt und über dessen Stock ꝛc. vernehmen:

»das Rohr — sagte er — ist an dem Orte der That liegen geblieben; ich wollte es mitnehmen, konnte es aber nicht finden. Den Hut des Eckardt habe ich mitgenommen, damit er nicht gefunden werde.«

L—graf hat auch bei dem, auf Anordnung der herzoglichen Landesregierung in A— am 22. September 1824 stattgehabten articulirten Verhöre seine Bekenntnisse sehr umständlich wiederholt und bestätigt.

»Inquisit wurde, nach dem zu den Acten gebrachten Taufzeugnisse, am 11. Juni 1801 geboren; er empfing zu C—kirchen die heilige Taufe, wurde von seinen noch lebenden Ältern, welche den Ruf rechtschaffener Bauersleute für sich haben, erzogen und zur Schule angehalten. Er wurde in der christlichen Religion unterrichtet und lernte namentlich die zehn Gebote. In seinem 14. Lebensjahre wurde er confirmirt, kam dann zu dem Wagner Polak in U—bach in die Lehre, entlief aber schon nach neunzehn Wochen und kehrte zu seinem Vater zurück, weil das Wagnerhandwerk ihm nicht zusagte. Um diese Zeit entwendete er seiner Großmutter, nach seinem eigenen Geständnisse, die Summe von eilf Thalern, wovon er einen Theil verzehrte, den andern aber an seinen Vater zurückgab. Da Polaks Ehefrau die Rückkehr des leichtsinnigen Lehrlings in ihre Wohnung nicht gestattete: so arbeitete er bei dem Müller Pflack um das Tagelohn, blieb aber hier nur kurze Zeit, weil er sich nirgends lange an einem Orte gefiel. Im Jahre 1817 oder 1818 erhielt er Arbeit bei dem Bauer Heinecke und kurze Zeit darauf vermiethete er sich als Knecht bei dem Bauer Klein in K—roda. Hier blieb er zwei und ein halb Jahr lang, hielt sich hierauf wieder einige Zeit bei seinen Ältern auf und arbeitete dann abermals bei dem Müller

Digitized by Google

Pflack, blieb einige Zeit bei Hüttnern in C—witz und besuchte im Frühjahre den Markt zu E—berg. Hier hatte er die Absicht, ein Paar alte Stiefeln gegen ein Paar neue umzutauschen, ohne den Mehrbetrag der letztern zu ersetzen. Obgleich seine Absicht entdeckt wurde: so entging er doch damals der Strafe. Darauf kam er zu Daniel Stark in N— als Pferdeknecht in Dienste; er blieb aber auch hier nur wenige Tage. Hierauf gerieth er bei dem Kreisamte E—berg wegen eines Uhrdiebstahls in Untersuchung. Ein Eid: »daß er die Uhr nicht habe stehlen wollen«, befreite ihn von der Strafe. Er kehrte abermals zu seinen Ältern zurück, vermiethete sich bald nachher bei dem Wirth Lempe in C—burg und blieb bis zum 20. Jun. 1824 in dessen Diensten. Da er hier mehr kaufte, als er bezahlen konnte: so wurden seine Effecten mit Arrest belegt. Er borgte, um diesen Arrest zu lösen, vier Thaler Conv.-Geld bei dem Schafknecht in S—ben, ging nach U—bach zurück, stahl seinem Vater Brot, vermiethete sich bei dem Bauer Krause in M—wich und nahm einen Thaler Miethgeld von demselben an, ohne den Dienst anzutreten. Er kehrte abermals nach U—bach zurück; stahl seiner Großmutter drei Thaler Geld, indem er in deren Stube einstieg, er mußte aber den Rest dieses Geldes seinem Vater wieder ausantworten. Von dieser Zeit an lief er arbeitslos umher und kam am 18. Jul. 1824, für Gottlob Herrmann aus U—bach sich ausgebend, zu dem Müller Roßner in K—sen. Er bot diesem — wie bereits bekannt ist — eine Quantität Raps, wovon er eine Probe vorzeigte, zum Kaufe an; Roßner erhandelte den Dresdner Scheffel für zwei Thaler zwanzig Groschen unter der Bedingung, daß der angebliche Verkäufer den Raps, wenn er ausgedroschen sein würde, noch vierzehn Tage auf dem Boden liegen lasse, damit derselbe gehörig austrockne. L—graf erhielt einen Thaler auf Abschlag des Kaufpreises

Digitized by Google

und entfernte sich. Am 23. Jul. ging er zu dem Müller in A—rich und bot auch diesem 27 Scheffel Raps zum Kaufe an. Er zeigte ihm dieselbe Probe, die er dem Roßner vorgewiesen hatte, und verpflichtete sich, dem Müller den Dresdner Scheffel Raps für 2 Thaler 18 Groschen zu überliefern, und auch dieser Müller gab ihm einen Thaler auf Abschlag des Kaufgeldes. Am 24. Jul. früh kam L—graf abermals zu Roßner, indem er vorgab, der Raps sei nunmehr gedroschen. Er bat zugleich Roßnern um eine weitere Abschlagzahlung von 18 preußischen Thalern, Behufs einer Reise ins Oberland, wo er Holz fahren wolle, und als Roßner ihm die Zahlung verweigerte, wendete er sich an den dortigen Bäcker K—schmidt und verlangte Bürgschaftsleistung von demselben. Da dieser aber hierzu sich nicht entschließen konnte, so erklärte Roßner gegen ihn: er solle die 18 Thaler erhalten, wenn er sich durch ein, mit dem Gemeindesiegel versehenes, Zeugniß des Schultheiß Sonnenschein legitimirt habe. L—graf ging hierauf zu dem Schullehrer R— in G—schau, welcher ihm auf dringendes Bitten folgendes Zeugniß ausstellte:

»Gottlob Herrmann aus U—bach, Besitzer und Einwohner des selbsteigenen Guthes, hat den 18. Jul. 1824 36 Scheffel Raps um 2 Thaler 20 Gr. gegen Preuß.-Courant dem Miller-Meist. Roßner von K—ßen verhandelt, welcher den 1. August richtig soll abgeliefert werden. Johann Gottfried Sonnenschein. Ich als Amts-Schultze bescheinige hiermit. U—bach den 24ten Jul. 1824. (L. S.)«

Mit diesem Attestate ging L—graf wieder zu Roßner und wiederholte seinen frühern Antrag. Roßner traute dem Attestate nicht, gab aber endlich auf vieles Zureden des Inquisiten dem Maurergesellen Eckardt, einem gefälligen und gutmüthigen Menschen, welcher, obgleich von schwerer Handarbeit

Digitized by Google

ermüdet, dem angeblichen Herrmann noch einen Dienst zu leisten bereit war, den Auftrag, nach U—bach zu gehen und diesem Herrmann die 18 Thaler auszuzahlen, wenn dessen Vorgeben gegründet sei. Eckardt nahm das Attestat und die 18 preußische Thaler von Roßner in Empfang und trat Abends zwischen sechs und sieben Uhr in Gesellschaft des Inquisiten den Weg nach U—bach an. Sie kehrten in Neu—gen und B—las ein. Als sie an den bei B—las liegenden Geisigteich kamen, faßte L—graf den Entschluß, Eckardten zwischen C—witz und U—bach mit einem Knüttel todtzuschlagen, den er früh Morgens hinter der Kirche in U—bach gefunden und in der Absicht, um denselben zu führen, in dortiger Gegend in ein Kornfeld versteckt hatte. Als beide nach C—witz kamen, war es völlig Nacht! Da, wo sich der Fußpfad, welcher über die Wiesen hinführt, von dem höher gelegenen Fahrwege trennt, begegnete ihnen Carl Weber und Pacher aus U—bach. Ersterer erkannte den Inquisiten an der Stimme und an der Kleidung. Eckardt und L—graf hatten kurz zuvor einige andere Männer, und unter diesen einen Mann aus S—litz, mit Namen Trebst, eingeholt, welcher, mit Eckardt sprechend, eine kleine Strecke auf dem Fahrwege fortgegangen war. Als L—graf dies bemerkte, kehrte er Trebsten den Rücken zu, stellte sich an, als wollte er ein natürliches Bedürfniß befriedigen, und rief den Eckardt zurück auf den Fußpfad. Der sorglose Eckardt ging hier stillschweigend voran, trug in der einen Hand seinen Hut, in der andern sein spanisches Rohr und bemerkte nicht, daß sein Begleiter den verborgenen Knüttel aus dem Kornfelde hervorzog! L—graf nahte sich jetzt dem Unglücklichen und führte von hinten mit dem Knüttel einen so kräftigen Schlag auf den Kopf des Eckardt, daß dieser davon sogleich niederstürzte! Hierauf raubte der Mörder seinem Begleiter die 18 preußischen Thaler, schleppte

Digitized by Google

ihn eine Strecke über die Wiesen nach dem Bache hin, ruhte hier eine kurze Zeit, führte, als Eckardt sich wieder regte, auf den Kopf desselben noch mehrere kräftige Schläge mit dem Knüttel, schleppte den Unglücklichen dann weiter bis an den Wethaubach, wiederholte hier die Schläge und stürzte hierauf den Geschlagenen in den Bach, wobei der Knüttel ihm aus den Händen und ins Wasser fiel. Da Eckardt nach dem Ufer reichte, lief L—graf zurück, holte dessen spanisches Rohr, welches — wie gesagt — mit Zwinge und Stachel versehen war, schlug damit abermals auf Eckardt, bis dieser ein Stückchen fortschwamm. Schwimmend erfaßte derselbe eine Wurzel, aber auch dieses Rettungsmittel beraubte ihm der Mörder. L—graf, welcher das spanische Rohr auf Eckardts Kopfe zerschlagen hatte, suchte und fand einen Pfahl in dem Gebüsche, schlug damit den mit dem Tode ringenden Eckardt auf die Hand und auf den Kopf, worauf der Unglückliche untersank! — L—graf warf nun den Pfahl in den Bach, den Hut des ermordeten Eckardt versteckte er in das Korn bei der U—bacher Kirche und ging dann nach G—schau, um einen Rock abzuholen, den er dort zurückgelassen hatte. Als er in G—schau ankam, war es Nachts eilf Uhr. Er traf den Nachtwächter König auf der Straße, ging mit diesem in die Dorfschenke, ließ sich Bier, Brot, Butter und Käse auftischen und erzählte: »er komme von Dropsig, habe sich bei der Fürstin daselbst als Kutscher vermiethet und Probe gefahren.« L—graf zahlte dem Wirthe einen preußischen Thaler und ließ sich seine Zeche davon abziehen, und bei dieser Gelegenheit bemerkte der Wirth mehrere preußische Thaler in der Hand des Mörders. Vor dem Weggehen verlangte L—graf ein Schießgewehr, und weil der Wirth ein solches nicht hatte, erbat er sich einen alten Säbel, angeblich zu seiner Sicherheit und gegen Anfälle. Von G—schau ging L—graf zurück nach U—bach, über-

Digitized by Google

nachtete auf dem Scheunboden seines Vaters, zog hier sein Hemde und seine Jacke aus, die er in einen Sack steckte, und reis'te am nächsten Morgen nach E—berg. Hier kaufte er von dem geraubten Gelde verschiedene Sachen, einen Hut, ein Halstuch und Zeug zu Weste und Beinkleidern — in der Absicht, »um ein Stück in die Welt hineinzugehen«. Gegen Mittag entfernte er sich von E—berg und ging bis unter S—litz, um nachzuforschen, ob Eckardt, wie er von dem Beifrohn L— gehört hatte, wirklich gefunden worden sei. Von da kam er gegen Abend wieder zurück nach E—berg, um Weste und Beinkleider, welche ein dortiger Schneider ihm zu fertigen versprochen hatte, sowie ein Paar Stiefeln, die er ausbessern lassen wollte, abzuholen; fiel aber dem Amtsbeifrohn D— in die Hände. Bei seiner Verhaftung wußte er das noch übrige Geld in seinen Strümpfen zu verbergen, wo es später entdeckt wurde.« — —

Es wurde dem L—graf ein Vertheidiger bestellt; hierauf aber von dem Schöppenstuhle in Jena

das Erkenntniß

abgefaßt:

»Inquisit Adam L—graf aus U—bach ist, dafern er vor gehegtem hochnothpeinlichen Halsgerichte auf seinem Bekenntnisse nochmals freiwillig beharren, oder dessen sonst, wie Recht, überführt wird, des in der Nacht vom 24. zum 25. Jul. 1824 an dem Maurergesellen Adam Eckardt begangenen und gestandenen Mordes halber, Andern zum abschreckenden Beispiele, ihm selbst aber zur wohlverdienten Strafe mit dem Rade, von oben herab, vom Leben zum Tode zu richten und zu strafen ꝛc. V. R. W.« — —

In den Entscheidungsgründen heißt es unter andern: »die Geständnisse des Inquisiten erscheinen unbezweifelt als ganz richtige und wahrhafte Geständnisse. Dieselben erscheinen:

Digitized by Google

1) unterstützt durch die Zeugnisse des Müllers Roßner, daß er den Eckardt mit dem Attestate und mit dem Gelde am 24. Jul. 1824 Abends dem Inquisiten mit nach U—bach gegeben habe, daß er den Letztern für den, welcher sich für Gottlieb Herrmann bei ihm ausgegeben, den Rapshandel mit ihm abgeschlossen habe und mit Eckardten fortgegangen sei, agnoscirte, daß er den Leichnam als den, des von ihm mit L—grafen am 24. Jul. abgefertigten Maurergesellen Adam Eckardt, dessen Hut als denjenigen, den er dem Ermordeten einmal geschenkt, und die mit Blut befleckte Jacke des L—grafen für die, welche dieser am 24. Jul. Nachmittags bei ihm angehabt, anerkannte, und daß alles dies von Roßner eidlich bekräftigt worden ist. Die Geständnisse des Inquisiten sind dadurch

2) unterstützt, daß beide Physicatspersonen die an dem Orte des Verbrechens und auf der Jacke des Inquisiten befindlichen rothen Stellen und Flecken für blutig und für Blut erklärt haben;

3) unterstützt zum Theil und einigermaßen durch die eidlichen Aussagen derjenigen Personen, welche zu jener Zeit den nämlichen Weg gegangen sind, von denen Weber jun. spät am Abend zwischen neun und zehn Uhr mit dem Dienstknecht Pacher ausgegangen ist und deponirt hat:

> »daß in dem Fahrwege, welcher ein Stück über C—witz nach G—witz zugehe, ungefähr hundert Schritte von C—witz, Trebst nach U—bach zu, und ungefähr funfzig Schritte hinter Trebst der fragliche Eckardt und hinter diesem L—graf gekommen sei. L—graf habe ihnen zugesprochen und sei ganz nahe an ihm vorbeigegangen.«

Dieser Zeuge hat auch die Kleidungsstücke des Inquisiten beschrieben und — nachdem ihm L—grafs Jacke mit schwarzem Manchesterkragen und die dazu gehörigen blauen Pantalons vorgezeigt und vom Inquisiten erklärt worden war, daß er,

Digitized by Google

als er mit Eckardten gegangen, zwar die blaue Jacke, aber nicht die langen Beinkleider von demselben Zeuge, sondern die anhabenden langen grüngefärbten angehabt habe, die Antwort ertheilt:

»er nehme keinen Anstand, den ihm vorgestellten L—graf für den anzuerkennen, der ihm zur angegebenen Zeit mit Eckardt begegnet sei. Was die Beinkleider anlange: so könne er sich in der Dunkelheit der Nacht geirrt haben und trage daher Bedenken, seine Aussage in diesem Puncte zu beschwören.«

Als L—graf wieder abgeführt war, hat Weber ferner zu vernehmen gegeben:

»daß zur angegebenen Zeit und an dem bezeichneten Orte Trebst und Eckardt an ihm vorbeigegangen gewesen, daß er L—grafen, dessen Stimme er erkannt, zu dem Eckardt, welcher im Fahrwege nach U—bach habe fortgehen wollen, habe sagen hören: »wir gehen hier unten weg,« nämlich auf dem, von dem Fahrwege ab- und auf den Wiesen hinführenden Fußsteige, oder Kirchwege.«

Er wiederholt, daß er L—grafen an der Stimme erkannt habe und bemerkt noch, sogleich zu Pachern gesagt zu haben: »dies ist L—graf«, worauf Pacher erwiedert hätte: »nun da mußt du ihn gut kennen«! — Pacher hat ebenfalls sagen gehört: »Untenweg«, und hat auch L—grafen in soweit anerkannt, daß er versichert: »die Person, von welcher die Rede sei, wäre allerdings ein solcher kurzer und untersetzter Kerl gewesen«; er hat endlich auch auf Vorzeigung der Jacke erklärt, daß jene Person so eine Jacke angehabt habe. — Trebst von S—witz — welchen der Inquisit seinen Vetter nennt, und von ihm sagt: daß derselbe ihm nebst noch zwei Leuten, die er nicht gekannt, gleich unten bei dem Fußsteige ein Stückchen über der C—witzer Brücke begegnet sei, daß

Digitized by Google

Trebst ihn aber nicht erkannt habe, er sich auch nicht zu erkennen geben wollen — sagt aus:

»er sei am 24. Jul. 1824, Abends um zehn Uhr herum, von C—witz weg über U—bach nach S—litz zurückgegangen. Als er an die C—witzer Mühlbachsbrücke gekommen, seien zwei Mannspersonen nach U—bach zugegangen. Einer sei an dem Mühlbache hingegangen und habe, ihm den Rücken wendend, gethan, als wenn er seine Nothdurft verrichten wollte, Diesem habe er zwar zugesprochen, allein nur in merklich veränderter Stimme das Wort »Dank« von ihm aussprechen gehört. Dann habe Jemand gerufen: »Untenweg« oder »Hieher«, worauf der ihm nachgehende Mann (Eckardt) ihn gefragt habe: »geht denn da nicht der Weg nach U—bach, ich bin fremd hier.«

Es ist übrigens aus den Geständnissen des Inquisiten schon bemerkt worden, daß er den Eckardt vom Fahrwege zurückrief, um ihn todtzuschlagen.

L—grafs Geständnisse sind ferner

4) unterstützt durch die eidlich bekräftigten Aussagen der bereits genannten Personen, welche bei dem Aufsuchen des Eckardtschen Leichnams halfen, den aufgefundenen und aus dem Wasser gezogenen Körper bewachten und die Identität dieses Leichnams mit dem nachher secirten Körper anerkannten, insbesondere des Amtsschultheiß Sonnenschein, der beiden Weber und des Otto. Endlich sind die Geständnisse

5) unterstützt durch die beschwornen Aussagen des Sonnenschein, Tümmler, Frische, Pohlak und Gröbe, hinsichtlich der dem Eckardt zugehörigen Sachen, des Huts und des aufgefundenen spanischen Rohrs.

Aus Allem geht actenmäßig hervor, daß:

Digitized by Google

1) Eckardt in der Nacht vom $^{24}/_{25}$. Jul. 1824 in der beschriebenen Gegend todtgeschlagen sei;
2) daß dieses Verbrechens der Inquisit Adam L—graf sich schuldig gemacht habe; und
3) daß dieses Verbrechen von dem Inquisiten, zufolge eines eine Stunde vorher gefaßten Entschlusses, voraus überlegt, mit einer für jeden gefühlvollen Menschen unbegreiflichen und schauderhaften Beharrlichkeit durch wiederholte Schläge auf den Kopf des Eckardt mit einem starken Knippel, dann mit einem, unten mit Zwinge und Stachel versehenen Rohre, wovon Zwinge und Stachel abgeschlagen wurden, und weil noch immer die Lebenskraft des Eckardt der mörderischen Gewalt des Inquisiten zu widerstehen schien, endlich mit einem Pfahl verübt worden sei, derselbe sich daher eines vorsätzlichen, muthwilligen und unmenschlichen Mords an dem Eckardt schuldig gemacht habe, von dem er auf keine Art gereizt, oder in Zorn gebracht worden war, der vielmehr den Weg zu seinem Tode, wie ein Lamm, das zur Schlachtbank geführt wird, ruhig und unbesorgt mit dem Mörder wanderte. Ein solches Verbrechen ist nach der Vorschrift der Peinl. Ger.-Ordn. (Art. 137.) mit dem Tode durch das Rad zu bestrafen. Das Gesetz verordnet:

> »Ein jeder Mörder, oder Todtschläger, wo er deshalb nicht rechtmäßige Entschuldigung anführen kann, hat das Leben verwürkt. Aber nach Gewohnheit etlicher Gegend, werden die fürsetzlichen Mörder und die Todtschläger einander gleich mit dem Rade gerichtet. Darin soll Unterschied gehalten werden, also, daß der Gewohnheit nach ein fürsetzlicher muthwilliger Mörder mit dem Rade und ein anderer, der einen Todtschlag oder aus Jächzorn und Zorn gethan und sonst auch gemeldete Entschuldigung nicht hat, mit dem Schwert vom Leben zum Tode gestraft werden soll.«

Auf dieses Gesetz weist auch die herzogl. sächs. altenburgi-

Digitized by Google

sche Landesordnung (2. Th. 4. Cap. 6. Tit.) hin, wenn sie verordnet, daß Todtschläge vermöge der Rechte gestraft werden sollen.

Der Vertheidiger hat zwar mehrere Gründe auszuführen gesucht, aus denen der Inquisit mit der ordentlichen Strafe des Mords zu verschonen sei, allein sie sind unerheblich. Was nämlich die vom Defensor gemachten Ausstellungen gegen die Generaluntersuchung betrifft: so ist gar nicht erheblich, daß das Kreisamt E—burg auf die erhaltene Anzeige des verübten Mords nur den Amtschirurg B—len an Ort und Stelle sendete, um den aufgefundenen Leichnam vorläufig in Augenschein zu nehmen und darüber zu berichten, weil diesem allenfallsigen Versehen durch die nachher auch streng befolgte Verfügung der Landesregierung in A— abgeholfen und durch die vorhin dargelegten Aussagen des ꝛc. Sonnenschein, der beiden Weber und des Otto die Identität des secirten Leichnams mit dem im Wethaubache aufgefundenen Körper, die Sicherstellung desselben, und daß derselbe ganz unverändert auf die Sectionstafel gebracht worden sei, sowie zuletzt noch insbesondere durch die Anerkennung des Müllers Roßner, außer allen Zweifel gesetzt worden ist. Es hat ja auch der Inquisit, nachdem er zur Sectionstafel gebracht worden war, den in seiner Gegenwart secirten Leichnam [3]) des Eckärdt als den von ihm Ermordeten anerkannt.

Unerheblich ist ferner das Anführen des Defensors, daß der Inquisit, welcher eine Zeitlang das von ihm begangene Verbrechen nicht gestehen wollte, zu dem Bekenntniß durch die ihm gegebenen Hiebe gebracht worden sei, weil dieses Anführen dem oben erwähnten Protocolle widerspricht. — Einen verstockten Menschen

[3]) Leichenöffnungen sollten in Gegenwart des Mörders niemals vorgenommen werden. Wenn auch die Anerkennung des Leichnams von Seiten des Angeschuldigten wichtig ist: so enthält dagegen dessen Gegenwart bei der Obductions- und Sectionsverhandlung immer eine Suggestion. Es wird dadurch der Richter eines Hauptmittels zur Prüfung der Geständnisse beraubt.

Digitized by Google

zur Rede und Antwort zu bringen, ist der Richter zum Gebrauch stärkerer Beweggründe berechtigt. Alle die nachherigen bestimmten, auch die kleinsten Umstände mit enthaltenden, mit den äußerlichen Zeichen einer sehr starken Gemüthsbewegung, zu einer Zeit, wo er von Hieben nichts zu fürchten hatte, auf eine gleiche Weise, so oft wiederholten Geständnisse können nicht bloß Folgen jener Hiebe gewesen sein.

Unerheblich ist, daß der Vertheidiger ein ärztliches Gutachten über den Gemüths- und Geisteszustand des Inquisiten, zur Zeit der That vermißt, weil aus den Acten hinreichend hervorgeht, daß L — graf mit aller Besonnenheit das Verbrechen verübte und mit der boshaftesten Klugheit die Mittel zu dessen Ausführung aussann, insbesondere daß er die Stelle nicht weit vom Wethaubache gewählt und den mit Krebsten eine Zeitlang auf dem Fahrwege nach U — bach gehenden, in der dortigen Gegend unbekannten Eckardt, herunter auf den Fußsteig gerufen habe, um ihn dem Wethaubache näher zu bringen. Unklug hat zwar — hiervon abgesehen — der Inquisit gehandelt, daß er den Entschluß faßte, Eckardten gerade hier zu ermorden, weil U — bach von C — witz nur eine Viertelstunde entfernt und die That ziemlich in der Mitte zwischen beiden Orten verübt worden ist, und der Thäter daher von den in der Gegend hin- und hergehenden Menschen leicht entdeckt werden konnte; allein hieraus kann man nicht mit dem Defensor folgern, daß der Inquisit ohne Verstand und ohne Besinnung gewesen sei! [4]) Die Nähe des Wethaubaches und die Dunkelheit der Nacht hob bei ihm jedes andere Bedenken.

[4]) »Sobald der Mensch die Bande der Menschlichkeit zerrissen und die Schranken der Natur mit frevelnder Hand durchbrochen hat, dann hält ihn nichts mehr auf; er wird nicht bloß im moralischen, sondern auch im physischen Sinne zum Thiere, das zuletzt — — über die Schranken seiner Verstandeszwecke hinauseilt. Eben darum ist es auch ein Beweis der tiefsten Unkunde und der höchsten Begriffsverwirrung — — wenn solche bei Verübung einer Missethat hervortretende Erscheinungen geradezu als Beweise eines die Zurechnungsfähigkeit aus-

Digitized by Google

Unerheblich ist, daß die Physicatspersonen in ihrem viso reperto angeführt haben, mit welchen Instrumenten Inquisit den Mord verübte! Sie erfuhren dies, weil sie anwesend waren, als der Inquisit vor der Obduction seine Geständnisse ablegte — und es bleibt immer noch die aus dem Obductions- und Sectionsresultat von den Ärzten entnommene Bestimmung: daß die zugefügten Kopfwunden, zum Theil, weil sie zerrissen und in viele Lappen zerfetzt gewesen wären, dem äußern Ansehen nach, Schnitt- oder Hiebwunden sehr ähnlich gesehen hätten, zum Theil aber durch die

schließenden Gemüthszustandes des Verbrechers aufgeführt werden. Wer da meint, der Mensch, um als vollkommen zurechnungsfähig zu erscheinen, müsse eben so besonnen, so überlegt, so verständig und zweckmäßig bei Verrichtung des Werkes sich betragen, wie zuvor, wo dieses erst noch als Entwurf bloß in seinem Vorsatz ruhte: der muthet der Gerechtigkeit zu, gerade diejenigen Verbrechen entweder ungestraft hingehen zu lassen, oder doch gelinder zu ahnden, durch welche sie am allerschwersten geahndet wird. Denn je größer, abscheulicher, gräßlicher das beschlossene Verbrechen, desto weniger wird der Thäter, sobald es bis zur Ausführung fortgeschritten und in derselben begriffen ist, seine Fassung behalten können; desto schneller wird er von dem Strudel jener betäubenden Empfindungen und Affecte überrascht, desto gewaltiger davon ergriffen, desto unwiderstehlicher hinab in den schwarzen Abgrund gezogen werden. Es ist als gewiß anzunehmen und gereicht eben nicht der menschlichen Natur zur Schande, daß wohl die meisten Verbrechen, gegen welche sich die Vernunft und Menschlichkeit am allerheftigsten empören, in Anfällen vorübergehenden Wahnsinns zur Vollendung gebracht werden. Allein so wenig die Zeichen solchen Wahnsinns auf den Gemüthszustand des Verbrechers im Allgemeinen, namentlich auf das Vorhandensein des Wahnsinnes vor dem Beginn der Ausführung, einen vernünftigen Schluß zulassen, eben so wenig sind dieselben für sich allein von dem allermindesten Gewicht bei Entscheidung der Frage über die Zurechnungsfähigkeit des Verbrechers. Denn diese Gemüthsverwirrung kommt erst mit der That, geht aus ihr hervor, ist nur eine Folge der Zurückwirkung des als That äußerlich erscheinenden Verbrechens. Allein die That selbst ging hervor aus dem Entschlusse des Thäters, war das Werk seines zurechnungsfähigen Willens und wird ihm daher zur Schuld beigemessen mit allen ihren Folgen. War er im Verbrechen seiner nicht mehr mächtig: so war er es doch, als er sich demselben ergab.« — Jeder Criminalbeamte, welcher schwere Verbrechen zu untersuchen hatte, wird dieser Ansicht des Herrn v. Feuerbach gern beipflichten.

Digitized by Google

Gewalt des Schlages mit einem stumpfen Instrumente dem Leichnam zugefügt worden seien.

Die Specialinquisition anlangend: so ist keiner der Artikel, welche die von dem Inquisiten begangene Mordthat zum Gegenstand haben, suggestiv. — Die vom Vertheidiger angefochtenen Artikel 39 und 47 betreffen den obenerwähnten Stiefelhandel, der 58ste Artikel die ebenfalls erwähnte, einem gewissen Schlag vorenthaltene Taschenuhr und der Inquisit hat überdies diese Artikel verneint.

Zum eigentlichen Straßenraub ist nicht erforderlich, daß derselbe, wie der Defensor wähnt, auf öffentlicher Straße verübt worden sei. [5])

Erhebliche Milderungsgründe hat der Defensor nicht vorzubringen vermocht. Was des Inquisiten Unterricht in der Schule und dessen Erziehung anlangt: so hat derselbe gestanden, daß er in die Schule gegangen und im Christenthum unterrichtet worden sei, daß er die zehn Gebote Gottes und namentlich das fünfte Gebot kenne, daß er wisse, es sei Todtschlag nach menschlichen Gesetzen verboten und es werde derselbe vom weltlichen Richter bestraft. — Was das freie Geständniß und die vom Inquisiten bezeigte Reue, deren der Defensor erwähnt, betrifft: so ist das Geständniß nicht sogleich frei und offen gewesen. Erst ist er durch die ihm vorgezeigte mit Blut bespritzte Jacke so aus der Fassung gebracht worden, daß er darüber keine Antwort ertheilte und verstockte. Erst im Gefühl, daß dadurch sein Verbrechen an den Tag kommen werde und durch die oben erwähnten stärkern Beweggründe zum Reden gebracht, legte er Geständnisse ab. Ohnehin ist ein freies Geständniß Pflicht, aber nie Milderungsgrund. Die Reue kann nur den Beweis der Übereilung erleichtern. [6])

[5]) Quistorp: peinl. Recht. §. 251 u. 256. — Koch: inst. jur. crim. §. 508.

[6]) Grolmann: Grundsl. der Crim. R. Wissensch. §. 153.

Digitized by Google

Bei der von dem Inquisiten begangenen Mordthat ist eine Übereilung nicht wahrzunehmen. Er hat den Entschluß hierzu eine Stunde vorher gefaßt, hat absichtlich den Ort dazu gewählt und ist nach vollbrachter That noch in derselben Nacht nach S—schau gegangen, hat um 11 Uhr den Wirth daselbst herausgepocht, Bier, Brot, Butter und Käse genossen, hat mit geraubtem Gelde bezahlt, einen Säbel zu seiner Sicherheit und gegen Anfälle mitgenommen, Jacke und Hemd in der Wohnung seiner Eltern in einen Sack gesteckt, ist dann nach E—berg gegangen, hat von dem geraubten Gelde verschiedene Sachen gekauft, hat damit in die weite Welt hineingehen wollen, ist zu Mittage damit nach S—litz gegangen, um zu erforschen, ob Eckardt gefunden worden sei, von da nach E—berg zurückgekehrt, um seine Stiefeln repariren zu lassen ꝛc. und hier endlich verhaftet worden.

Eine Reue des Inquisiten über das begangene Verbrechen ist hierbei überall nicht sichtbar geworden und die nachher bei den Geständnissen erst geäußerte Reue, ist viel zu spät erfolgt, als daß sie zu einiger Strafmilderung hätte beitragen können.«

Dieses Urtheil, welches verfassungsmäßig der herzogl. Landesregierung in A— verschlossen überreicht und von dieser der höchsten Stelle zur Bestätigung vorgelegt wurde, kam an die Untersuchungsbehörde mittelst eines Rescripts zurück, in welchem unter andern von der Landesregierung gesagt wurde:

»Se. Herzogl. Durchlaucht haben Uns unterm 14ten d. M. (Januar 1825) gnädigst zu erkennen gegeben: Sie vermögten nicht, den Schmerz auszudrücken, mit welchem diese schreckliche That sie ergriffen hätte. Nur in der Betrachtung der fast beispiellosen Seltenheit eines solchen Verbrechens, in der Hoffnung, daß dieser Fall, wie er der Erste seit Ihrem Regierungsantritte gewesen, auch der letzte sein möge, wo Sie ein Beispiel der strengsten strafenden Gerechtigkeit zu geben hätten, und ganz besonders in dem festen Vertrauen, daß alle

Digitized by Google

ihre geliebten Unterthanen mit gleichem Abscheu auf eine solche That hinblicken würden und daß Sie, wie es bisher der Fall gewesen, auch künftig ihnen nur Milde und Wohlwollen zu beweisen, zu Ihrem schönsten Beruf rechnen dürften, fänden Sie den Trost und die Beruhigung, welche Ihnen in dem gegenwärtigen Falle mit Überzeugung der Nothwendigkeit über jedes Bedenken erhüben, der Gerechtigkeit den vollen Lauf zu lassen. Um der Wichtigkeit des Gegenstandes Willen, wollten Sie jedoch vorziehen, den Vorbehalt einer nochmaligen Defension nicht von dem Wunsche und der Bitte des Delinquenten abhängig zu machen, sondern demselben, selbst wenn er auf diese Wohlthat Verzicht leisten sollte, ex officio noch einen Defensor bestellen und nach erfolgter Defension nochmals von einem Spruch-Collegium darüber erkennen zu lassen ꝛc.«

Bei der am 25. Januar in Gegenwart mehrer Personen aus verschiedenen Ständen, sowie im Beisein des Defensors erfolgten

Publication

erklärte der Inquisit, er nehme die Wohlthat nochmaliger Vertheidigung mit gerührtem Herzen an und wünsche, daß sein erster Vertheidiger auch die zweite Defension übernehmen möge. Nachdem diese

zweite Vertheidigung

am 8. Febr. 1825 eingereicht worden war, übersendete das Untersuchungsgericht die Acten dem Schöppenstuhl in Leipzig, welcher für Recht erkannte:

(zweites Urtheil)

»daß Adam L— graf in der Fol. 72. ff. Vol. III. enthaltenen Schutzschrift etwas, so ihm wider die Fol. 4. ff. ejusd. Vol. erkannte Strafe des Rades von oben herab zu Statten kommen könnte, nicht ausgeführt, deshalb es bei diesem Erkenntniß zu lassen und ihm gebührend nachzugehen.«

Digitized by Google

In den Entscheidungsgründen wird unter andern Folgendes angeführt:

»der Vertheidiger hat zu behaupten gesucht, daß der Thatbestand nicht außer Zweifel sei, indem theils nicht gleich anfänglich auf Sicherheit des Leichnams hinreichend Bedacht genommen worden, daher auch die Vermuthung nicht beseitigt sei, daß der Leichnam spätere Verletzungen erhalten, theils Zweifel an der Gründlichkeit eines Sectionsberichts entstehen müßten, welches die Geständnisse des Inquisiten über die gebrauchten Werkzeuge zur Grundlage habe; ferner: daß das Geständniß des Inquisiten, da ihm körperliche Züchtigung vorhergegangen, kein freies und ungezwungenes sei; weiter: daß die Untersuchung nicht genug auf die Eruirung der Unschuld, d. h. solcher Umstände gerichtet worden, welche der Inquisit aus Vergessenheit, oder Lebensüberdruß anzuführen unterlassen haben mögte, ungeachtet sie einen vortheilhaften Einfluß auf seine Beurtheilung gehabt haben könnten; insbesondere mangele ein ärztliches Gutachten über des Inquisiten »Gemüthszustand während der That«, obgleich diese schon eine Unbesonnenheit und Verstandeslosigkeit zeige, da der Inquisit außerdem hätte einsehen müssen, daß der Verdacht nothwendig auf ihn fallen werde; endlich sei den Milderungsgründen, wie sie mangelhafte Erziehung, übles Beispiel, böse Gesellschaft und die Erleichterung des Verbrechens durch den Schulmeister N — darbôten, nicht die erforderliche Berücksichtigung geworden. In der That bedürfen diese Gründe, so anmaßend und unbescheiden sie auch theilweise, hauptsächlich in Beziehung auf die vorigen Urtheilsverfasser, denen an mehreren Orten der Vorwurf der Voreingenommenheit und Partheilichkeit gemacht ist, vorgetragen sind, nur weniger Widerlegung. Denn was zuvörderst die Ausstellungen gegen den Thatbestand betrifft: so können bloße denkbare Möglichkeiten, denen alle

Digitized by Google

äußere Begründung mangelt, und die noch überdies durch die Geständnisse des Inquisiten, sowie durch die Aussagen der Personen, welche den Leichnam auffanden und zunächst beobachteten, entfernt werden, nie einige Beachtung verdienen. Auch lehrt die Natur der Sache, daß nur in seltenen Fällen das Gericht selbst bei dem Finden und der nächsten Aufhebung eines Leichnams gegenwärtig sein kann. Das Urtheil der Sachverständigen selbst aber ist völlig bestimmt. Und wenn sie bei der Erwähnung des Entstehens der Wunden theils durch Stöße, theils vornämlich durch Schläge mit einem stumpfen Instrumente, was der Augenschein sofort angeben mußte, der von dem Inquisiten gebrauchten Werkzeuge ausdrücklich gedenken: so beweis't dies nur um so mehr ihre Überzeugung, daß durch diese eine solche Wirkung wohl hervorgebracht werden möge. Ferner ergiebt die Registratur Fol. 62. ff. Vol. II., unter welchen Umständen gegen den Inquisiten zu einer an sich mäßigen körperlichen Züchtigung geschritten worden, und wie eine solche, wenn sie nur da gebraucht wird, wo der Verbrecher entweder alle Antwort geradezu verweigert, oder durch Lügen sich in auffallende Widersprüche verwickelt, völlig gerechtfertigt erscheint, je mehr die richterliche Gewalt im Staate außerdem gefährdet wird: so ist noch überdies zu bedenken, daß einerseits alle Geständnisse des Inquisiten mit den äußern Umständen in voller Übereinstimmung stehen, andererseits diese Geständnisse bei allen Vernehmungen conform und ohne äußere Zunöthigung erfolgt sind. Weiter kann der Richter für die Ausmittelung entschuldigender Umstände nur in so weit sorgen, als er theils dem Verbrecher Veranlassung giebt, dergleichen anzuführen, theils die angeführten weiter zu verfolgen bemüht ist. Das erste ist durch die bei der General- und Specialinquisition vorgelegten Fragen: ob er etwas für seine Unschuld, oder zu

Digitized by Google

seiner Entschuldigung anzuführen wisse, hinreichend geschehen, das letztere konnte nicht eintreten, da ein Stoff dazu weder gegeben war, noch sonst in den Acten anzutreffen ist. Wenn insbesondere ein Gutachten über des Inquisiten Gemüthszustand während der That gefordert wird: so überschreitet dieses die Grenzen der Möglichkeit geradehin und nicht eine vorangehende, oder nachfolgende Thatsache deutet auf das Vorhandensein einer Verstandeszerrüttung hin, welche auf die Imputation einigen Einfluß äußern könnte. [7]) Mag auch Habgier dem Inquisiten die Möglichkeit, die That zu verbergen und den Verdacht von sich abzulehnen, als etwas Leichteres haben erscheinen lassen, als es den Umständen nach sein konnte, ehr zeigt dies, wenn zumal, wie hier, eine längere Überlegung und Vorbereitung der That vorhergegangen, von einer um so größern Verworfenheit und Frechheit. Endlich ist es bekannt genug, daß dem Urtheilsverfasser, welcher allenthalben nur das Thatsächliche mit dem Gesetz zu vergleichen und daraus das Resultat abzuleiten hat, lediglich solche Milderungsgründe bei der Beurtheilung eines Verbrechers, in Anschlag zu bringen erlaubt ist, welche das Gesetz selbst gebilligt hat, während alle Rücksichten außer seinem Bereiche liegen, die in einzelnen Fällen der Staatsgewalt eine Ausnahme von dem Gesetz im Wege der Begnadigung vorzüglich darstellen. [8]) Milderungs-

[7]) Nur bei zweifelhafter Zurechnungsfähigkeit ist die Voraussetzung zur Einholung eines gerichtsärztlichen Gutachtens vorhanden: zweifelhaft ist aber die Zurechnungsfähigkeit nur dann, wenn actenmäßig Thatsachen vorliegen, aus denen wenigstens die Vermuthung hervorgeht, es möge der Angeschuldigte nicht aus verbrecherischen Antrieben die That gewollt, sondern ein krankhafter Zustand des aufgehobenen Verstandesgebrauchs dieselbe hervorgebracht haben. (S. Annalen der ꝛc. Crim. R. Pflege. Bd. 5. S. 207.

[8]) H. v. Feuerbach sagt hierüber: den Unvollkommenheiten der Gesetze in ihrer Anwendung nachzuhelfen, das Mißverhältniß zwischen der gesetzlichen Strafe und der Strafbarkeit eines einzelnen Übertreters, zwischen der unbeugsamen Strenge des unwandelbaren allgemeinen Gesetzes

Digitized by Google

gründe jener Art sind nirgends vorhanden; denn einer besondern Ausbildung bedarf es nicht, um Handlungen vermeiden zu lernen, deren Strafbarkeit ohne Weiteres schon in dem natürlichen Verstande eines Jeden und in dem gesellschaftlichen Leben begründet ist, und das weiter vom Vertheidiger Gesagte ist theils den Acten entgegen, theils unbescheinigt, theils eine Folge der Immoralität des Inquisiten. Daß aber auch keine Begnadigungsgründe vorliegen, ist bereits höchsten Orts ausgesprochen worden. — Und es mögte schwer sein, auch nur solche aufzufinden, welche ein Interesse für den Verbrecher mindestens scheinbar zu begründen geeignet wären. Da nun im Übrigen die erkannte Strafe den gesetzlichen Vorschriften vollkommen angemessen erscheint: so konnte das gegenwärtige Urtheil nur bestätigend ausfallen.«

Auch dieses Erkenntniß wurde vor der Publication der höchsten Stelle vorgelegt, sodann aber nebst folgendem

höchsten Rescripte

der Untersuchungsbehörde zugefertigt:

»Wir Friedrich, Wir Ernst, Wir Bernhardt Erich Freund, von Gottes Gnaden Herzoge zu Sachsen ꝛc. haben Uns umständlich vortragen lassen, welche Untersuchung gegen Adam L— graf aus U— bach wegen eines in der Nacht vom 24. auf den 25. Jul. des vorigen Jahres an Adam Eckardt aus K— verübten Raubmordes stattgefunden, und wohin auf ge-

und der wandelbaren Veränderlichkeit des individuellen Verschuldens mit Weisheit auszugleichen und so die Gerechtigkeit mit der Billigkeit zu versöhnen, diese Macht ist mit dem Rechte der Begnadigung in die Hände des Oberherrn gelegt. — Der Idee nach — sagt Richter in s. philos. Strafrecht — geht von der Begnadigungsinstanz nicht Gnade für Recht, sondern Gnade als Recht aus. Denn darin besteht eben das göttliche Recht der Könige, die Fehler des festgesetzten Rechts, da wo Recht aus Consequenz in Unrecht sich verkehrt, aus eigener Machtvollkommenheit in Aussprüche der lautern Gerechtigkeit zu verwandeln. Die Gnade versöhnt das Leben mit der Abstraction seiner Gesetze, allein sie steht nicht über dem Gesetz, sondern ist es selbst.

Digitized by Google

führte Defension das Erkenntniß der beiden Schöppenstühle zu Jena und Leipzig gefallen ist, auch was Unser Geheimes Gesammt-Ministerium in seinem Vortrage vom 8. April d. J. und Unsere Gesammt-Regierung zu A—burg in ihrem Berichte vom 26. März d. J. über diesen Gegenstand zu erkennen gegeben haben. — —

Aus den bisherigen Verhandlungen sowohl, als auch aus dem hier abschriftlich beigefügten räthlichen Gutachten Unsers Ober-Appellations-Gerichtes, welches Wir zu desto mehrseitiger Prüfung der Sache zu erfordern für gut gefunden, haben Wir nun die Überzeugung geschöpft, daß der Thatbestand des Verbrechens eben so klar vorliegt, als irgend ein Milderungsgrund für den Verbrecher nicht vorhanden ist.

So schwer es Uns daher wird, das Beginnen Unserer Gesammt-Regierung mit einem solchen Acte der strafenden Gerechtigkeit bezeichnen zu müssen, so sind Wir doch sowohl der öffentlichen Sicherheit als der Handhabung der Gesetze überhaupt schuldig, das in Frage stehende vorbedachte und den Umständen bei der Ausführung nach grausame Verbrechen mit der gesetzlichen peinlichen Strafe zu belegen.

Wir haben in dessen Gemäßheit die Entschließung gefaßt, das gegen Adam L—graf ausgesprochene Todesurtheil zu bestätigen, bei dessen Vollziehung aber die ursprünglich bestimmte Todesart des Rades in jene des Schwertes zu verwandeln, dergestalt:

»daß Adam L—graf aus U—bach gegen den in der Nacht vom 24. auf den 25. Jul. des letztverwichenen Jahres an dem Maurergesellen Adam Eckardt aus K—begangenen und geständigen Mordes, Andern zum warnenden Beispiele, ihm selbst aber zur wohlverdienten Strafe, mit dem Schwerte vom Leben zum Tode ge-

Digitized by Google

bracht, nachher aber dessen Haupt auf einen Pfahl geheftet werden soll.«

Wir tragen Unserm Gesammt-Ministerium auf, wegen Vollziehung des sonach bestätigten Todesurtheils das Nöthige zu verfügen ꝛc. Hildburghausen, den 4. Novbr. Coburg, den 7. Novbr. Meiningen, den 12. Novbr. 1825.

Friedrich, Herzog zu Sachsen. — Ernst, Herzog zu Sachsen. Bernhardt Erich Freund, Herzog zu Sachsen.

F. v. Braun. W. Lotz. v. Baumbach.

Die Eröffnung des zweiten Urtheils und des höchsten Rescripts erfolgte am 29. November 1825. Der Inquisit verbat jede weitere Vorstellung an die höchste Stelle; er versicherte: »er sei bereit zu sterben, und so bestimmte man den 30. December 1825 zur Vollziehung der Todesstrafe. Als der ihn besuchende Geistliche ihn darauf vorbereitet hatte, ging der Oberbeamtete selbst am 27. December in das Gefängniß des Inquisiten und machte ihm den Tag der Hinrichtung bekannt. L—graf erklärte ganz gelassen: er habe dies erwartet, er sei zu sterben bereit und habe sich zu seinem Tode völlig vorbereitet. Er wünsche nur noch, daß er die Seinigen noch einmal sehe und Abschied von denselben nehme, und daß ihn der Herr Archidiaconus R—, sowie sein Beichtvater, der Herr Pastor G— in C—kirchen, zur Richtstätte begleiten und ihn durch ihren geistlichen Zuspruch stärken mögten. Beide Wünsche wurden ihm gewährt.

Am 29. December verhandelte der Landrichter Dr. R— mit den betreffenden Handwerkern auf eine in unsern Tagen kaum zu billigende Weise.

»Heute Morgens acht Uhr — heißt es in dem von ihm aufgenommenen Protocolle — verfügte ich ꝛc. mich mit dem Amtsdiener R— hinaus zu dem, vor dem Steinthore wohnenden jetzigen Obermeister der Schmiede-Innung, Meister Joh. Gott-

Digitized by Google

lieb B—, wo ich den Beisitzer, Meister Joh. Heinrich K— und die sämmtlichen Mitmeister und Gesellen in der Werkstätte antraf. Nach einem kurzen Vortrage wurde mir ein zu den von den Schmieden für die morgende Hinrichtung des Delinquenten L—graf zu fertigenden Stücken *) bestimmtes glühendes Eisen auf den Ambos gelegt, auf welches ich mit einem Hammer die drei ersten Schläge that, und zwar den ersten im Namen der Durchlauchtigsten Regenten, den zweiten im Namen des herzoglichen Kreisamtes, den dritten im Namen des ehrbaren Schmiedehandwerks, und dann gab ich den Hammer an den Obermeister B— mit der Anweisung zurück, die Arbeit mit seinen Mitmeistern fortzusetzen und heute Nachmittags abzuliefern, worauf mir ein breites goldgesticktes und mit Goldfranzen versehenes seidenes Band, worauf die Zueignung an mich mit Jahr und Tag eingestickt ist, in der Form eines Bandeliers umgehängt wurde. Auch wurde ich noch von dem Obermeister B— Namens der Innung ersucht, sie heute Nachmittags bei Ablieferung der Arbeit auf den Richtplatz feierlich zu begleiten und die erste Hand anzulegen, was ich auch zusagte. Nachrichtl. Johann Ludwig Dr. R—, Landrichter und Notar.

Eodem verfügte ich mich von hier in den Gasthof zum Mohren, wo ich der Bestellung gemäß den hier stationirten Gensd'arm-Wachtmeister G— mit einigen seiner Leute und mein Pferd gesattelt antraf, bestieg dieses, und ritt nun versehen mit der von dem Schmiedehandwerk gefertigten Axt, worauf Jahr und Tag bemerkt ist, von den Gensd'arm's und dem Amtsdiener M— sowie auch von einigen andern Reitern begleitet ꝛc. hinaus bis an Thonteich, wo ich der Bestellung

*) Ein eiserner Ring um die Säule, ein langer Nagel zur Aufheftung des Kopfes, ein Spitz- und ein anderer Hammer und vier Gabeln.

Digitized by Google

gemäß das ganze Landzimmerhandwerk, die dermaligen beiden Obermeister, Meister Carl B— aus L—nitz und Meister Friedrich Gottlob B— aus H—dorf, und sämmtliche Meister, Gesellen und Lehrpurschen, zusammen an 350 Mann, antraf. Nach meinem meiner Seits geschehenen kurzen Vortrage setzte sich der Zug dergestallt nach dem Orte der Bestimmung in Bewegung. Den Zug eröffnete der Wachtmeister G— mit einigen seiner untergebenen reitenden Gensd'arms, dann folgte ich zu Pferde und mit der Axt auf der rechten Schulter und von einigen Reitern begleitet, hinter mir der Amtsdiener N— auch reitend, dann kamen die beiden Obermeister, dann das Handwerk an Meistern, Gesellen und Lehrpurschen mit fliegenden Fahnen und einem Corps türkischer Musik (!!). Der Zug ging auf der Chaussee nach der Stadt herein, bei dem Steinthore draußen vorbei auf der Chaussee fort bis auf die Gerichtsstelle. Wie wir auf diesem Platze angekommen waren, formirten die Zimmerleute unter Beihülfe der Gensd'arms, so gut sich dieses bei der großen Masse von Zuschauern herstellen ließ, einen großen Kreis. In diesem hielt ich an dem größten der zu dem Pfahle und den Leitern angefahrenen Stämme, oder Klötzer, zu Pferde und erwartete die Anrede des ersten Obermeisters, Meister B—s. Dieser trat auch vor und ersuchte mich Namens des ganzen Handwerks, daß ich bei der von ihnen hier an dieser Stelle für die morgende Hinrichtung L—grafs zu fertigende Arbeit [10]) herkömmlich die erste Hand anlegen und die ersten Hiebe thun mögte. Dieses sagte ich ihnen zu, stieg vom Pferde und that nach einer kurzen Gegenrede in den stärksten Klotz mit meiner Axt die drei ersten Hiebe, und zwar den ersten im Namen der Durchlauchtigsten Regenten, den andern im Namen des herzoglichen

[10]) Der Pfahl, zwei Leitern und die Stiele in die Note 9 erwähnten Hämmer.

Digitized by Google

Kreisamtes E—berg und den dritten im Namen des ehrbaren Handwerks; ich legte dann die Art mit den angehabten Handschuhen (welche dazu verfertigt waren) auf den Klotz, welche dann die Obermeister zum Andenken an den heutigen Tag an sich nahmen; ich überließ die Fortsetzung und Vollendung der Arbeit dem Handwerk und wurde hierauf von dem Obermeister B— Namens des Handwerks mit einem bunten seidenen Bande angebunden. Nachdem noch verabredet und bestimmt worden war, daß heute Nachmittag mir die Arbeit fertig übergeben, und daß dann der Rückzug wieder feierlich stattfinden sollte, verfügte ich mich einstweilen wieder herein in die Stadt zurück.«

Ein gleiches Verfahren beobachtete auch der Landrichter Dr. R— gegen das Tischlerhandwerk, welches sich zu Fertigung des Richtstuhls versammelt hatte. Nachmittags zwei Uhr verfügte er sich mit den Gensd'arms und dem Amtsdiener wieder hinaus vor das Steinthor zu dem Schmiede-Obermeister; die sämmtlichen Innungsverwandten schlossen sich mit den Stadtmusikanten an, und der ganze Zug bewegte sich mit den gefertigten Stücken zum Richtplatze, wo die Zimmerleute Pfahl und Leitern in Bereitschaft hielten. Auch hier legte der Landrichter zuerst Hand an das Werk im Namen der Regenten, des Kreisamtes und der Innungen! Nachdem der Pfahl gerichtet und befestigt, auch die übrigen zur Hinrichtung erforderlichen Gegenstände geordnet worden waren, trat man den Rückweg zur Stadt an. Jedes Handwerk wurde von einem Musikchor begleitet (!!).

Am 30. December 1825 früh wurde das hochnothpeinliche Halsgericht nach den Vorschriften der herzoglich-altenburgischen Prozeßordnung P. III. C. XI. §. VI—XI. gehegt. L—graf wiederholte hier seine Geständnisse vor dem Gerichte und vor mehr

Digitized by Google

als 20,000 Zuschauern; er setzte sich standhaft auf den Armensün-derstuhl und ein Hieb, geführt von dem jungen Scharfrichter P—, trennte sein Haupt vom Rumpfe. Der Kopf wurde — mit dem Gesichte nach U—bach gekehrt — auf den Pfahl genagelt, der Rumpf aber dem anatomischen Theater in Jena überlassen.

Digitized by Google

Untersuchungsprozeß

gegen

Christian Friedrich Georgi

aus G—

wegen

des an dem Nagelschmidtsgesellen

Friedrich Reinbarth

aus A—

begangenen Mordes.

Digitized by Google

Digitized by Google

I. Prozeßgeschichte.

Am 1. Jun. 1827, dem Freitage vor den Pfingstfeiertagen, hatte das Kreisamt zu A—burg in den Abendstunden kaum die allgemeine Notiz erhalten, daß in dem — gegen anderthalb Stunden von der Stadt entfernten — deutschen Holze zwischen Windischleuba und Eschefeld ein Handwerksbursche ermordet gefunden worden, als auch schon der Amtsrichter Knösler aus Windischleuba erschien und die Anzeige erstattete, daß nach sechs Uhr Abends ein königlich-sächsischer Soldat in seine Wohnung gekommen und ihm eröffnet habe:

»es sei im deutschen Holze vor einer Stunde Einer erschlagen worden und zwar mit einem Beile, er hätte es gesehen, daß der Mörder ein Beil gehabt hätte; der Thäter wäre eine bürgerlich gekleidete Mannsperson, eines Kopfs länger als er (der Soldat) gewesen, sei barfuß gegangen, habe Kümmel- und Salzhosen an- und ein Beil in der Hand gehabt.«

Der Amtsrichter berichtete weiter: daß er die Gemeinde sofort zusammenberufen, den Ermordeten zwanzig bis dreißig Schritte linker Hand der Straße im deutschen Holze aufgefunden und vernommen habe, daß derselbe ein Nagelschmidtsgeselle aus A—burg sei, dessen Vater auch hinzugekommen wäre und den Ermordeten für seinen Sohn erkannt hätte.

Zu gleicher Zeit erschien im Geleite des Richters der gegenwärtige Inquisit, als der von demselben als Denunciant bezeichnete königlich-sächsische Soldat. Der bei sich habende und zu den

Digitized by Google

Acten genommene Urlaubspaß, d. d. W— den 4. April 1827, legitimirte ihn, als Christian Friedrich Georgi aus G— und als Gemeiner bei der vierten Compagnie des königlich-sächsischen dritten Schützen-Bataillons. Er erzählte: er unterhalte eine Liebschaft mit der geschiedenen Naumann, gebornen Zetsche, zu W— und sei in den Nachmittagsstunden um einer Zusammenkunft mit derselben willen in das deutsche Holz gegangen, habe daselbst nach vier Uhr dem hernach erschlagen gefundenen Handwerksburschen, welcher wegen schlechter Füße in Filzschuhen sehr langsam gegangen, begegnet, sich mit demselben nur kurze Zeit unterhalten, und dieser sei dann nach Windischleuba, er selbst aber nach Eschefeld zugegangen. Unfern Eschefeld sei er jedoch, in der Hoffnung die Naumann doch noch zu treffen, umgekehrt und habe ungefähr funfzehn Schritte vom Ausgange des Holzes im Straßengraben einen Filzschuh und einen Knotenstock liegen gesehen und zugleich in dem Gebüsche einen röchelnden Laut vernommen. Dem Laute folgend, habe er ungefähr sechs bis acht Schritte tief im Holze den Ermordeten in seinem Blute auf dem Gesichte liegend gefunden.

Ein ferneres Geräusch merkend, sei er mit gezogenem Seitengewehre darauf losgegangen und hätte ungefähr funfzig Schritte weiter einen Kerl — welchen er später näher bezeichnet — mit dem Auspacken des Felleisens des Erschlagenen beschäftigt gesehen. Dieser hätte dann bei seinem Anblick die Flucht ergriffen, habe nur ein Beil mitgenommen und sei von ihm fast bis Fakendorf, wiewohl vergeblich verfolgt worden.

Das Amt fand es für räthlich, den Denuncianten einstweilen in leidlichem Gewahrsam zurückzubehalten und sich noch denselben Abend in das deutsche Holz zu verfügen. Die Aufhebung des Ermordeten geschah in Gegenwart des Landrichters, Amtsactuars, dreier Gerichtspersonen und des verpflichteten Amts-Wundarztes, auch unter Zuziehung des anwesenden Vaters des Ermordeten, des Nagelschmidts Johann Gottfried Reinbarth aus A—burg. An

Digitized by Google

der Stelle selbst, wo der Soldat Filzschuh und Stock gefunden haben wollte — an dem linker Hand der Straße und des an derselben hinlaufenden Straßengrabens (von Windischleuba aus) befindlichen Holzrande, nur 97 Schritte vom Eingange ins Holz, fanden sich mehrere Stücke Gehirn, und Tags darauf, bei abermaliger amtlicher Untersuchung, ein großer Blutflecken. Zwanzig Schritte davon im dichten Gebüsch lag der Ermordete selbst auf dem Rücken unter vier Mann Bewachung. Der ältere Reinbarth erkannte ihn für seinen jüngsten Sohn, den Nagelschmidtsgesellen Friedrich Reinbarth, welcher von der Wanderschaft heimkehren wollte. Man fand noch Taschenuhr und Geld bei ihm, das Fell-eisen war aber weder an diesem noch dem künftigen Tage zu entdecken. Man ließ den Leichnam sorgfältig auf einem Wagen nach Windischleuba in das dasige Gemeindehaus bringen und fand an ihm bei vorläufiger Besichtigung mehrere beträchtliche Hiebwunden auf dem Kopfe zum Theil bis in die Substanz des Gehirns dringend und auf den Händen.

Das des Morgens darauf mit dem Soldaten Georgi vorgenommene Verhör enthielt bloß eine detaillirte Bestätigung seiner gestrigen Anzeige.

Des Nachmittags erfolgte aber eine nochmalige Besichtigung des Mordplatzes und Georgi erkannte vor der untersuchenden Behörde sowohl die Stelle, wo er den Filzschuh und Stock gefunden und wo noch gegenwärtig ein Blutflecken befindlich war, als auch den Ort, wo man den Erschlagenen aufgefunden hatte.

Man schritt hierauf zur legalen Obduction und Section des inmittelst unter Wache gestellt gewesenen Leichnams Reinbarths, nachdem derselbe von Georgi unumwunden recognoscirt worden war. Man fand zugleich, daß das Seitengewehr Georgis in die eine Kopfwunde des Ermordeten paßte! —

Das Visum repertum der verpflichteten Physicatspersonen

Digitized by Google

ward zu den Acten gebracht und begutachtete die gefundenen Wunden theilweise als abfolut letal.

Inmittelst wurden mehrere Personen vernommen, welche Georgi am Mordtage in dem deutschen Holze und der Gegend mehrstündig bemerkt hatten.

Endlich gestand Georgi in dem Verhöre vom 11. Jun. nach längerem Abläugnen, die Tödtung Reinbarths mit allen Nebenumständen und wiederholte dieses Geständniß auch in den spätern summarischen Verhören: ja als derselbe zur Auffindung des von ihm weiter ins Holz hineingebrachten Felleisens, nochmals in das deutsche Holz gebracht wurde, zeigte er nicht nur die Stellung, in welcher der bei der Tödtung schlafend befundene Reinbarth gewesen, sondern erkannte auch das nach näherer Durchsuchung des Holzes endlich aufgefundene Felleisen des Ermordeten, wie nicht weniger die von ihm daraus entnommenen und sofort über seine alten Militairbeinkleider gezogenen blauen Tuchhosen unumwunden an.

Die verschiedenen Zeugen wurden vereidet und damit die summarische Untersuchung geschlossen.

Nebenhin glaubte man auch gegen Georgi wegen eines im November 1826 an dem Musikus Rümpler aus Hainichen in der Gegend von Grimma verübten Mordes Verdacht schöpfen zu müssen, sistirte jedoch weitere Vorschritte, nachdem das alibi nach und nach überzeugend hervortrat.

Auf den von dem Amte erstatteten Bericht erkannte die zuständige Behörde gegen Georgi auf Special-Inquisition, der Inquisit wiederholte bei derselben seine frühern Bekenntnisse, wurde dann vertheidigt und von der Justizbehörde das Erkenntniß ertheilt:

»daß Christian Friedrich Georgi, dafern er auf seinem diesfalls gethanen Bekenntnisse vor öffentlich gehegtem hochnothpeinlichem Halsgerichte nochmals freiwillig verharren, oder dessen sonst, wie Recht, überwiesen würde, gestalten Sachen nach des am

Digitized by Google

1. Jun. 1827 an dem Nagelschmidtsgesellen Friedrich Reinbarth begangenen und zugestandenen Mordes halber, Andern zum abschreckenden Beispiel, ihm selbst aber zur wohlverdienten Strafe, mit dem Rade von oben herab vom Leben zum Tode zu richten und zu strafen.«

Die Strenge dieses Urtheils erfordert die genaueste Rechtfertigung. Es wird vor allem zu untersuchen sein, ob auch

II. der objective Thatbestand

gehörig constatirt sei?

A. Die erste Aufhebung und Besichtigung des ermordeten Reinbarth ist auf vorschriftmäßige Weise geschehen, nachdem vorher der zuerst unterrichtete Amtsrichter Abraham Knöfler zu W— demselben vier Mann Wache zugeordnet hatte. Auch der in das Gemeindehaus zu W— mit der nöthigen Vorsicht gebrachte Cadaver war daselbst des Nachts über bis zur Section unter Wache gestellt und die des Nachmittags darauf vorgenommene legale Obduction und Section vor gehörig besetzter Gerichtsbank von den verpflichteten beiden Physicatspersonen vorgenommen worden.

Es will der Vertheidiger zwar rügen, daß

1. bei der legalen Obduction eine Wunde an dem Kopfe und eine Wunde an den Händen mehr aufgefunden, und
2. jene erst fast vierundzwanzig Stunden nach der That vorgenommen worden sei, und in der Zwischenzeit bei der warmen Witterung leicht Maden in der offenen Wunde erzeugt und diese verändert haben könnten:

Allein es ist

ad 1. leicht begreiflich, daß die leichten Verwundungen, welche dem Wundarzt bei der ersten Besichtigung entgangen sind, und worauf auch im Mindesten nichts ankommen kann, bei dem ungewissen Laternenschein leicht übersehen werden konnten.

Digitized by Google

Es ist auch

ad. 2. nirgends gesetzlich vorgeschrieben worden, daß die Zergliederung sofort nach Aufhebung des Ermordeten geschehe; die gerichtlichen Ärzte halten sogar dafür, daß der Kerzenschein nachtheilig sei, und daß daher Sectionen in der Regel immer bei hellem Tage vorgenommen werden sollten.

Metzger, System der gerichtlichen Arzneikunde, 5te Aufl. §. 22 b. № 5. S. 37.

Da die That kurz vor der Aufhebung geschehen und die Fäulniß derjenigen menschlichen Körper, welche nicht durch innere organische Gebrechen, sondern durch äußere Wirkursachen plötzlich getödtet worden, selbst bei heißer Witterung binnen vierundzwanzig Stunden nicht eintreten kann, hiernächst aber bei der legalen Obduction selbst sich nirgends Maden in den Wunden gezeigt haben, und diese auch in so kurzer Zeit schwerlich die äußere Gestalt der Wunden verändern konnten; so hat das gleich Anfangs sehr thätig und vielfach beschäftigte Gericht seinen richterlichen Pflichten auch hierin volle Genüge geleistet.

B. Die Obduction selbst ergab folgende Resultate:

1. drei parallel laufende Wunden auf der rechten Seite des Kopfs 4¼ bis 7 Zoll lang,
2. eine Wunde am Wirbel an der rechten Seite, vier Zoll lang,
3. eine Wunde beinahe in der Mitte des Haarwuchses, einen Zoll lang,
4. eine Verletzung von etwa dreieckiger Form und nahe dem Wirbel,
5. eine Wunde an der linken Seite des Kopfs vom behaarten Theile zur äußern Augenhöhle, sechs Zoll lang,
6. eine leichte Hauptwunde auf dem linken Jochbeine, 1½ Zoll lang, und
7. außerdem noch fünf verschiedene Wunden an beiden Händen.

Digitized by Google

Bei der Zergliederung des Kopfs fand man:

a. in der Schläfegegend, den drei Wunden sub 1. entsprechend, drei abgelöf'te Knochensplitter von zwei bis drei Zoll lang und gegen einen Zoll breit, auch war Gehirnmasse vorgedrungen,

b. Spur eines durch die Hirnschaale gehenden Hiebes, entsprechend der Wunde sub 2., und

c. daselbst auf der Hirnhaut liegend einen von der Hirnschaale abgelöf'ten Splitter von einem Zoll Länge und ½ Zoll Breite,

d. die sägeförmige Nath der beiden Scheitelknochen von einander gewichen,

e. entsprechend der Wunde sub 5., eine Verletzung, welche bis in die Augenhöhlendecke ging, daselbst einen Riß machte und Knochenstücke gelöf't waren,

f. das Gehirn von Blut strotzend und die Bluthälter der harten Hirnhaut davon angefüllt,

g. bei Untersuchung des Gehirns selbst und zwar auf dem vordern Theile der Gehirnlappen der rechten Seite Andeutungen mächtiger Verletzungen, die mit den gedachten äußern Verletzungen im directen Verhältnisse standen, indem die Gehirnmasse wie auseinander getrieben erschien und mehrere Büschel Haare eingedrungen waren, so daß man offenbar sah, daß hier ein verletzendes Werkzeug in mehrfacher Wiederholung eingewirkt hatte.

Die übrigen Körperhöhlen wurden im naturgemäßen Zustand gefunden und das Gutachten der Physicatspersonen, welche die Wunden für Schnitt- oder Hiebwunden und das verletzende Instrument für ein Hauendes erachteten, sprach sich wörtlich dahin aus:

»Wenn wir nun ein Gutachten über die als Thatbestand ausgemittelte Körperverletzung aussprechen sollen; so bedarf

Digitized by Google

es keines andern als des so eben gedachten Ergebnisses einer so verbreiteten zerstörend in einen tiefern Gehirntheil einwirkenden äußern Gewalt, um diese Verletzung für absolut letal zu erklären, wenn auch die übrigen Kopfverletzungen sämmtlich von der Art sein sollten, daß bei zeitig gesuchter chirurgischer Hülfe in einzelnen glücklichen Fällen wohl Rettung eines in dieser Art Verwundeten möglich ist, obgleich solches auch schon hinsichtlich der unter № 5 gedachten Kopfwunde Zweifeln unterliegt, da ihre zerstörende Wirkung sich bis auf die Basis der Hirnschaale erstreckte. Höchst wahrscheinlich wurde der unglücklich Ermordete durch einen oder mehrere der ihm zugefügten nicht durchdringenden Kopfwunden (die ihm aber nach Vergleichung aller Umstände von einem Mörder zugefügt wurden, der entweder stand, während jener saß, oder sich in einer höhern Stellung befand, die es ihm möglich machte, seine Hiebe hauptsächlich von oben nach unten zu führen) sinnlos im Umsinken die Stellen, durch welche das hauende Instrument bis in die Gehirnsubstanz selbst eindrang, den Hieben bloß, die unter gegensträubenden Bewegungen des Kopfes schwerlich so einander parallel und in gleichmäßiger Richtung, wie unter № 1 der äußern Kopfwunden bemerkt wurde und mit solcher Kraft hätte geführt werden können. Es muß auch dahin gestellt bleiben, ob, nachdem einmal das Gehirn hervorgedrungen war, nicht durch noch mehrmaliges Einhauen, als sich hier äußere Spuren zeigten, die bemerkte Zerstörung in diesem Organ bewirkt worden ist.«

C. Über die Identität des obducirten Leichnams mit dem zu der angegebenen Zeit im deutschen Holze ermordet Gefundenen kann eben so wenig ein Zweifel vorwalten:

1) Inquisit ist der Erste, welcher die abgeschickten Wächter und

Digitized by Google

den Vater des Ermordeten zu diesem in das deutsche Holz geführt hat.

2) Er selbst hat den obducirten Körper kurz vor der Zergliederung anerkannt und diese Recognition bei seinem Specialverhöre wiederholt.

3) Reinbarth der Vater hat den entseelten Körper, als solcher noch am Abend der Ermordung von dem Amte besichtigt und aufgehoben wurde, anerkannt, und

4) das Amtspersonal nebst den zugezogenen Schöppen haben den inmittelst bewachten Körper vor der Section besichtigt, gegen die Identität keinen Zweifel erhoben, und

5) ist derselbe mit dem ermordet Gefundenen gleich bekleidet gewesen.

6) Endlich sind auch die Kleider des Ermordeten, wie solche bei seiner Aufhebung aufgezeichnet worden, von seinen Angehörigen recognoscirt worden.

Steht sonach der Thatbestand der Ermordung durch äußere Gewalt unbezweifelt fest; so wird nunmehr zu untersuchen sein, in wie weit in Beziehung auf den Inquisiten Georgi

III. der subjective Thatbestand

begründet und dessen Urheberschaft des gedachten Verbrechens in juristischer Gewißheit beruhet:

A. Der hauptsächlichste Stützpunkt der richterlichen Erkenntniß über das Subject der That ist vorliegend das eigene Geständniß des Inquisiten. Nur auf kurze Zeit suchte er sich hinter einer Geschichtserzählung zu verbergen, die zu sichtbar das Gepräge der Unwahrscheinlichkeit an sich trug, als daß sie ihm andauernd als Schutzmittel hätte dienen können. Von allen Seiten dirigirte sich gleich Anfangs der Verdacht auf ihn. Seine Zugeständnisse liegen jetzt allenthalben klar aus den Acten vor, und erscheinen, in Gegeneinanderhaltung des summarischen mit dem Specialverhöre, in einer solchen Gleichförmigkeit und Übereinstimmung

Digitized by Google

und sind mit einer solchen Offenheit und Wahrheit vorgetragen, daß sie schon an sich selbst den vollesten Glauben verdienen.

Der Inquisit Christian Friedrich Georgi hat, in Folge seines Taufzeugnisses, am 15. März 1827 das 26ste Jahr erfüllt, sein noch lebender Vater ist Töpfermeister in G—, welche Profession er ebenfalls erlernt hat. Er hat noch sieben lebende Geschwister. In früherer Jugend war er wegen eines kleinen Diebstahls im Verdacht und wurde mit vier Wochen Gefängniß bestraft. Er hat den erforderlichen Religionsunterricht erhalten und kennt die positiven Vorschriften derselben. Die Seinigen bezeichnen ihn als einen stets leichtsinnigen, dabei aber gutmüthigen und nur etwas heftigen Menschen. Auch seine Meister gaben ihm zum Theil ein gutes Lob, lassen jedoch seinen Leichtsinn nicht unbemerkt. Selbst bei dem Militair, unter welches er im Jahre 1822 ausgehoben wurde, war man Anfangs sehr wohl mit ihm zufrieden, und avancirte ihn zum Unterofficier. Sehr bald zeigte er aber einen großen Hang zur Geschlechtslust, zum Spiel und Völlerei und aus übergroßem Leichtsinne brachte er sich Dienstvergehen zu Schulden. Er wurde deshalb im Jahre 1825 zum Gemeinen degradirt und erhielt in einem Jahre zehnmal Arrest. Er bekennt auch seinen Hang zum Leichtsinn und zur Liederlichkeit ohne Rückhalt. Zu Anfange Aprils 1827 ward er auf Urlaub entlassen und ging bald darauf sechs Wochen lang zu dem Töpfer Ellner zu F— in Arbeit. Wegen einer Streitigkeit mit einem Nebengesellen verließ er am 29. Mai 1827 diese Arbeit unter Zurücklassung seiner Sachen. Sein Geld hatte er verzehrt und verspielt, und besaß nur wenig über — »vierzehn Gr.« — als er F— nach einigen Tagen Müßiggehen verließ. Aus Mangel einer Civilkleidung zog er seine Soldatenkleider an und nahm den Säbel mit. Er wendete sich zunächst nach W— zu seiner Geliebten, der geschiedenen Naumann, mit welcher er seit Januar im verbotenen Umgange lebte. Vom 29. bis 30. Mai blieb Inquisit im Gute der Eltern der Naumann.

Digitized by Google

Am letztern Tage ging er mit derselben nach A—burg und von da zurück über W— nach Eschefeld, wo er sich des Abends von ihr trennte. Er hatte dabei sein weniges Geld bis auf eine Kleinigkeit verzehrt. Donnerstags, den 31. Mai, suchte er in K— Arbeit und blieb die vergangene und darauf folgende Nacht auf freiem Felde, da er nur noch einen Pfennig besaß. Zu seinem Vater wollte er nicht zurück, weil er sich wegen seines Herumlaufens vor ihm fürchtete, und zu seiner Compagnie eben so wenig, weil es ihm an Geld und Kleidungsstücken fehlte. Warum er nicht zu seinem Meister in K— zurückging, wußte er nicht anzugeben, doch meinte er später, daß er sich nicht hätte aufdrängen wollen. Bei seinem Erwachen, Freitags, den 1. Jun., wußte er nicht wohin, und ging um deswillen rückwärts nach Eschefeld, um daselbst Essen und Trinken bei einem Bauer zu finden. Als er Vormittags von Eschefeld nach W— zuging, erwachte der Gedanke in ihm, und der Entschluß entstand, auf listige Weise, indem er sich für einen Grenzjäger ausgeben wollte, zu Gelde zu gelangen, und er wählte gerade den Rückweg nach W—, weil dieser an der Grenze ist. Zuerst sprach er auf diesem Wege einen Bauer von Tautenhayn, ließ ihn aber gehen, weil er bei ihm nichts vermuthete und seinen Plan auf einen Handelsmann gerichtet hatte. Gegen Mittag traf er auf einen Topfhändler, gab sich für einen Grenzjäger aus, verlangte ein Biergeld, ließ ihn aber gehen, als er versicherte, er hätte keins. Ein Barbier in Eschefeld, zu welchem er sich verfügte, gab ihm Mittagsbrot, und um ein Uhr war er schon wieder im deutschen Holze, in welchem er sich bis Abends sechs Uhr herumtrieb. Kurz vor letztgedachter Zeit begegnete ihm die Bergerin aus Eschefeld, welche Mehl aus Windischleuba holen wollte; auch diese ließ er gehen, weil er nicht glaubte, daß sie Geld habe, und »es vielleicht erst hätte erpressen müssen«. Noch früher in der fünften Stunde traf er funfzig bis hundert Schritte vom Holze nach Esche-

Digitized by Google

feld auf einen Handwerksburschen, der seiner Angabe nach von Prag kam und nach A—burg wollte. Bei dem Anblicke dieses Handwerksburschen wurde keineswegs der Gedanke in ihm rege, auf listige Weise zu Gelde zu kommen. Dagegen war er nur bis zum Zaune vor Eschefeld gegangen, als der Gedanke in ihm entstand, den Versuch, bei jenem Handwerksburschen zu Gelde zu gelangen, zu machen. In dieser Absicht kehrte er dann auch um, und glaubte Geld bei ihm zu finden, und wenn es auch nur wenige Groschen wären, um sich damit etwas zum Leben zu verschaffen, wozu er doch gar nichts hatte. Als er durch das ganze Holz auf dem Fußsteige gegangen war und ihn nicht getroffen hatte, glaubte er, daß er schon durch wäre, setzte sich daher nieder und wollte auf einen andern lauern.

Es wurde ihm die Zeit lang und er ging wieder durchs Holz nach Eschefeld zu, kehrte aber über der Wiese wieder um, ging auf der Straße nach W— zu und traf dort auf den Handwerksburschen. Dieser saß am Holzrande im Holze (neben dem Straßengraben), hatte sich mit dem rechten Ellenbogen auf das Felleisen aufgestemmt, den Tragriemen um den Arm habend, den Kopf auf den rechten Arm gestützt und schlief. Der Inquisit befand sich, wie er versichert, in einem verzweifelten Zustande, weil er nicht wußte, was er thun oder lassen sollte.

Bei Reinbarths Anblicke erwachte aber der Gedanke in ihm, ihn zu ermorden, um nicht verrathen zu werden. Er giebt zwar weiterhin wiederholt an, daß er die That aus Verzweiflung gethan, bemerkt aber auf die Hindeutung, daß er ja die Sachen leicht hätte rauben können, ohne gerade zu Erreichung seines Zwecks einen Mord begehen zu müssen, speciell: »Bloße Drohungen habe er nicht anwenden wollen, um nicht verrathen zu werden, und er wäre um

Digitized by Google

deswillen zum Mörder geworden, weil er (der Ermordete) geschlafen und weil er geglaubt hätte, verrathen zu werden, wenn er ihm bloß die Sachen abnähme.« Zu Ausführung der That trat Inquisit hinter ihn auf den Rand, zog sein Seitengewehr und hieb nach ihm auf den vom Hute entblößten Kopf. Derselbe griff mit den Händen auf den Kopf, und er hauete ihn mehrere Male ohne Stillstand und ohne auszusetzen auf den Kopf, gesteht auch hierbei, daß er dem Ermordeten die ihm aus dem viso reperto vorgehaltenen Wunden zugefügt habe. Außer der Händebewegung hat er kein Lebenszeichen bemerkt und will nur aus Sinnlosigkeit noch auf ihn hineingehauen haben. Den Militairsäbel erkannte er als denjenigen an, womit er den Handwerksburschen gemordet habe. Hierauf schleppte er den Ermordeten, indem er den obern Theil desselben im nassen Grase nachschleifte und sich daher auch nicht mit Blut bespritzte, ins Holz, holte Felleisen und Hut nach, untersuchte das Felleisen, um Geld darin zu finden, nahm aber nur ein paar blaue Tuchhosen, welche er sofort anzog und auf Vorzeigen beim Verhöre recognoscirte, und ließ die übrigen Sachen, weil ihn das Gewissen rührte, im Holze zurück.

Er machte hierauf eine falsche Anzeige, welche er zugleich als Erdichtung wiederruft, um von sich den Verdacht zu entfernen, weil er den Ermordeten mit seinem Säbel ermordet hatte.

Er versichert nochmals, daß der ihm Tags nach dem Morde in W— vorgezeigte Leichnam der Leichnam des von ihm ermordeten Handwerksburschen gewesen, fühlt zwar die bitterste Reue, weiß aber keinen Entschuldigungsgrund vorzubringen.

Der Vertheidiger versucht nun zwar die Gültigkeit dieser Geständnisse mindestens in zwei Beziehungen in Zweifel zu ziehen:

Digitized by Google

α. Sei die Identität der Person des Inquisiten mit dem Schützen Georgi nicht actenklar; und

β. wäre das Bekenntniß: »er habe nur um deswillen gemordet, um nicht verrathen zu werden«, auf die Artikel 322 und 323 durch Suggestionen erpreßt.

ad α. Dieser Einwand hätte füglich unterbleiben können, da die Acten mehrere Momente an die Hand geben, woraus die vermißte Identität bekundet wird. Der von dem Inquisiten producirte Urlaubspaß steht oben an, der Maler Kertscher kennt den Inquisiten schon längst, als er noch hier bei dem Töpfer Krause in Arbeit stand, und ist mit ihm confrontirt worden. Der Inquisit bezeichnet die Zeit genau, in welcher er bei Krausen gearbeitet, und dessen Aussage stimmt damit überein; ja es benennt dieser den Inquisiten geradehin mit dem Namen Georgi. Die eigene Schwester bezweifelt nicht, daß der Verhaftete ihr Bruder ist, eben so wenig bezweifelt es der Vater. Den unleugbarsten Beweis begründet aber die beeidigte Aussage der eigenen Geliebten Georgi's, der geschiedenen Naumann, welche ihn gleich nach begangenem Morde in der Nähe des Mordplatzes gesprochen und auch später bei dem Ermordeten in Gegenwart mehrerer Personen gesehen und sein erstes Vorgeben aus seinem Munde vernommen hat.

ad β. Suggestiofragen sind allerdings unzulässig, indem sie die Antworten dem Inquisiten in den Mund legen und ihm dadurch die zur Begründung der Glaubwürdigkeit seiner Geständnisse erforderliche geistige Freiheit und Unbefangenheit entziehen, wie dies z. B. in Ansehung der beiden — wiewohl nur minder wichtige Gegenstände befassenden — Inquisitional-Artikel 314 und 334 der Fall sein dürfte. Die wichtigen Fragartikel 322 und 323 kann man dagegen nicht mit dem mindesten Grunde zu dieser Classe zählen. Da nach dem Geständnisse des Inquisiten der Mordgedanke so schnell erwachte und eben so schnell ausgeführt wurde, so gehörte es zu den ersten Pflichten des Inquirenten, den Causalzusammen-

Digitized by Google

hang zwischen dem Anfangs nur auf Raub gerichteten Zweck des Handelns und der rechtswidrigen That selbst, und folgbar den Übergang des Gedankens des Raubes zu dem des Mordes aufs Genaueste zu erforschen; er konnte dies nur dadurch mit einigem Erfolge erwirken, daß er die concrete Ungenügenheit des Mordes als Mittel zu Erreichung der eigennützigen Absicht dem Inquisiten vor Augen hielt und hierdurch demselben Gelegenheit gab, seinen damaligen Gemüthszustand zu eröffnen. Die Antworten selbst bezeichnen auch die innern Beweggründe zum Handeln ganz unabhängig von den Fragen, und bezeugen dadurch deutlich, wie wenig letztere suggerirt waren.

Die Geständnisse selbst bezeichnen den Inquisiten als alleinigen Urheber des Verbrechens in allen seinen einzelnen Bestandtheilen, und stellen schon durch sich selbst den subjectiven Thatbestand fest. Sie würden ausreichen zur Anwendung der gesetzlichen Strafe, indem sie mit dem objectiven Thatbestande vollkommen übereinstimmen.

Stübel, über den Thatbestand. §. 321—335.

Sie erhalten aber auch dadurch eine höhere juristische Gewißheit, daß sie

B. durch andere Beweisgründe unterstützt werden:

1) Die Ermordung des Nagelschmidtsgesellen Reinbarth ist, wie bemerkt, durch den objectiven Thatbestand außer Zweifel gesetzt. Es ist aber auch dabei durch die Obduction constatirt worden, daß mehrere durch Anwendung großer körperlicher Kraft dem Kopfe des Ermordeten beigebrachte Hiebwunden die Wirkursache seines Todes waren, und daß diese Wunden von oben herab ohne Kopfbewegung des Ermordeten bewirkt worden sein müssen. Inquisit erzählt, damit übereinstimmend, daß der Ermordete sitzend geschlafen, er hinter ihn getreten, mit dem Säbel sinnlos mehrmals auf seinen Kopf eingehauen und der Erschlagene, außer dem Auflegen seiner Hände auf den

Digitized by Google

Kopf — welche Hände ebenfalls verwundet worden —, kein Lebenszeichen von sich gegeben habe.

2) Der Inquisit erschien vor und nach der That als Militair mit seinem Seitengewehr bewaffnet, und dieser Säbel paßte in die letale Wunde des Kopfes (№ 2).

3) Er war bei seiner Verhaftung mit den, dem Ermordeten zugehörigen, blauen Tuchhosen, welche er nach seinem Geständnisse aus dessen Felleisen genommen und angezogen hatte, bekleidet. Es wurden dieselben sowohl vom Vater und Bruder des Ermordeten, als von dem Verfertiger derselben, dem Schneider Schubert, als das Eigenthum des unglücklichen Reinbarths wieder erkannt.

4) Der Ermordete ist noch kurz vor seiner Tödtung von mehreren Zeugen in der Nähe des deutschen Holzes und von der Bergerin sogar sitzend, in welcher Stellung er kurz darauf von dem Inquisiten getroffen und getödtet wurde, gesehen worden.

5) Viele Zeugen bekunden die Angabe des Inquisiten, daß er an dem Mordtage in dem deutschen Holze und dessen Gegend sich mehrere Stunden lang herumgetrieben; recognosciren ihn auch theilweise als solchen.

6) Der Topfhändler Hildebrand bezeugt auch, daß Inquisit ihn in dortiger Gegend angehalten, sich gegen ihn für einen Grenzjäger ausgegeben und ihn nach Eschefeld bringen wollen, auch ein Biergeld ihm abverlangt und ihn erst nach der Versicherung, daß er kein Geld besitze, verlassen habe.

7) Mehrere Zeugenaussagen setzen es auch außer Zweifel, daß der Mord zu der von dem Inquisiten angegebenen Zeit verübt worden sein müsse.

8) Hiernächst ist Inquisit derjenige, welcher gleich nachher den im dichten Gebüsche verborgenen Körper Reinbarths

Digitized by Google

vorzeigt und dadurch dem Geständniß, daß er ihn dahin geschleift habe, noch mehr Kraft verleiht.

9) Endlich zeigt sich die erste Anzeige des Inquisiten, daß Reinbarth mit einem Beile erschlagen worden und er den Mörder bis fast gegen F— verfolgt, theils nach dem Befunde der Wunden, theils nach Verhältniß des im Mittel liegenden Zeitraums als höchst unwahrscheinlich.

IV. Die Subsumtion unter das Strafgesetz

wird unter allen diesen Voraussetzungen leicht sein; denn es liegen als evidente Ergebnisse der geführten Untersuchungen vor:

A. Der Nagelschmidtsgeselle Friedrich Reinbarth aus A—burg ist am 1. Jun. 1827 im deutschen Holze unweit A—burg zwischen Eschefeld und W— ermordet und beraubt worden.

B. Der Inquisit hat dieses Verbrechen verübt, indem er den Reinbarth während dessen Schlafs durch mehrere mit seinem Seitengewehre vollführte Hiebe auf den Kopf tödtete und hernach aus dessen Felleisen ein Paar Beinkleider raubte.

C. Er beabsichtigte Anfangs die Begehung eines Straßenraubes, bestimmte sich aber, als er Reinbarth schlafend fand, um nicht verrathen zu werden und so seine gewinnsüchtige Absicht desto sicherer zu erreichen, für den Mord, trat demzufolge hinter ihn, zog den Säbel und vollbrachte den Mord nun sofort. Die Tödtung erfolgte daher aus Überlegung und Vorsatz und nicht durch einen von dem Ermordeten oder sonst erregten zornigen Affect.

D. Das Verbrechen selbst geschah aus Gewinnsucht, um sich das Eigenthum des Reinbarths anzueignen, und die Tödtung war nur Mittel zu Erreichung dieses Zwecks. Das Verbrechen begründet sonach den Raubmord.

Digitized by Google

Das hierüber entscheidende Gesetz ist der Artikel 137 der peinlichen Halsgerichts-Ordnung, denn die

herzoglich-altenburgische Landes-Ordnung, P. 2. Cap. 4. Tit. VI. S. 277.

verweis't nur im Allgemeinen auf die Rechte. Jenes Gesetz macht bekanntlich einen Unterschied zwischen Mord und Todtschlag, indem sie die unterscheidenden Merkmale derselben in dem Vorsatze und bezüglich in der Jächheit und Zorn gesucht wissen will. Hier, wo der Mord vorliegt, wird daher auch die in dem Gesetze ausgesprochene Verfügung:

daß der Gewohnheit nach ein fürsätzlicher muthwilliger Mörder mit dem Rade vom Leben zum Tode gebracht werden soll;

in Anwendung zu bringen sein.

Es ließe sich vielleicht zweierlei gegen die ungeänderte Auffassung der Ordinarstrafe einwenden:

1) Scheint das Verbrechen eines Raubmörders und die besondere hinterlistige und grausame Art der Ausführung des Mordes eine besondere Schärfung der Todesstrafe zu erheischen.
2) Gegenüber scheint die Strafe des Rades dem Zeitgeiste nicht zu entsprechen und daher wohl die Strafe des Schwerts, allenfalls mit Aussetzung des Kopfes auf einen Pfahl, zum warnenden Beispiele zu substituiren zu sein.

Es dürfen jedoch dagegen nicht folgende Bedenken außer Beachtung gelassen werden:

ad 1. Die Eintheilung des Mordes von Seiten der Criminalisten in Raubmord, Meuchelmord ꝛc. mag wohl einigen wissenschaftlichen Werth haben, indem sie mit dem Wort- zugleich den Sachbegriff genau bezeichnet; allein einen positiven Anhalt hat sie nicht: die Gesetze reden nur vom Morde überhaupt und heben in dem benannten 137sten Artikel nur einige Arten des Mordes hervor,

Digitized by Google

wo sie Verschärfungen angewendet wissen wollen, ohne dabei des Raubmordes zu gedenken. Analoge und ausdehnende Anwendung der Strafgesetze muß dem Gebiete des Criminalrechts fremd bleiben. Der Raubmord ist zwar ein combinirtes Verbrechen, und die concrete Art der Ausführung erhöhet gewissermaßen die Imputativität des Inquisiten; allein das Strafrecht ist von der gesetzlichen Strafandrohung abhängig, und es liegt außer der richterlichen Befugniß, da, wo das Gesetz eine bestimmte Strafe ausspricht, sich eine Vermehrung des Strafübels zu erlauben.

Feuerbach, Criminalrecht. §. 95.

Ohnehin vernichtet die Todesstrafe jedes Menschenrecht des Verbrechers und darf daher — als das ultimum supplicium — nicht in Barbarei ausarten. Aus diesem Grunde hat man auch längst die schauderhafte Todesstrafe, das Rädern von Unten, als das sittliche Gefühl beleidigend, beseitigt, und es ist selbst

ad 2. das Rädern von Oben in mehreren Staaten gesetzlich abgeschafft worden. So lange aber noch die peinliche Halsgerichts-Ordnung im Herzogthume A—burg gesetzliche Kraft hat, und da diese auch den hochwichtigen Unterschied zwischen Mord und Todtschlag selbst durch die Verschiedenheit der Todesstrafen festgehalten wissen will; so würde der Richter in die Befugnisse des Landesherrn übergreifen, wenn er bei Anwendung des Strafgesetzes den schwereren Mord dem auf einer weit niederen Stufe der Zurechnung stehenden Todtschlage gleichsetzen wollte. Eine solche Substitution gehört lediglich zu den Gnadenberechtigungen des Fürsten.

Aus diesen Rücksichten war denn die Strafe des Rades von Oben um so rechtgemäßer zuzuerkennen, je weniger

V. die Vertheidigungsgründe

eine Abweichung von der gesetzlichen Ordinarstrafe rechtfertigen können.

Der Vertheidiger sucht nicht ohne wissenschaftlichen Scharfsinn in dem Gemüthszustande des Inquisiten vor und während des

Digitized by Google

Acts der Tödtung einen gewichtigen Entschuldigungsgrund auf. Indem er zu zeigen sich bemühet, daß es allenthalben an den wesentlichen Kennzeichen eines Mordes — Prämeditation — und insonderheit an dem Haupterforderniſſe eines Raubmordes — Erreichung der gewinnsüchtigen Absicht durch Hülfe der Tödtung — gänzlich ermangele, und indem er besonders in letzter Beziehung anführt, daß das Anziehen der blauen Tuchhosen des Ermordeten nur aus Schamgefühl und nicht in Folge eines den Raub allein nur begründen könnenden Bereicherungstriebes geschehen sei; so zieht er daraus, zugleich gestützt auf des Inquisiten eigene Beschreibung seiner Verzweiflung und Sinnlosigkeit befassenden Gemüthsbewegung und auf das Zusammenfallen des Entschlusses und der Ausführung in Einem Acte, die Schlußfolge:

daß weder Mord überhaupt, noch Raubmord insonderheit, sondern nur ein einfacher in rascher Gemüthsaufwallung oder Affect — Jähheit, wie das Gesetz sich ausdrückt, — verübter Todtschlag vorliege.

Er führt, sich gründend auf die Ansichten der neuern Criminalisten und vornehmlich

Mittermaiers (im neuen Archive des Criminalrechts. Bd. 8.),

weiter aus:

daß zwischen Mord und Todtschlag ein himmelweiter Unterschied sei, jener nur die Grundbedingungen jeder Anwendung der Ordinarstrafe — den bösen Vorsatz und mit ihm die intellectuelle Freiheit des Verbrechers — unterstelle, und dieser aus einem unfreien Zustande hervorgegangen sei, der sich die Folgen des Handelns so wenig als deren Strafbarkeit klar bewußt wäre und daher in der Regel mit dem Begriffe einer bloßen Verschuldung zusammenfallen müsse, aus allen diesen Gründen aber mit dem Morde nicht gleichförmig durch Entziehung des Lebens, als des höch-

Digitized by Google

sten zeitlichen Gutes, sondern nur auf weit mildere Weise, durch zeitige Freiheits-Beraubung, bestraft werden könne.

So tief auch diese Ansicht aus den Grundbegriffen der concreten Strafbarkeit geschöpft, und so berücksichtigungswerth auch der Satz im Allgemeinen ist, daß nur volle Freiheit der geistigen Potenzen als Bedingung voller Strafzurechnung gelten kann; so wenig vermag doch diese Ansicht für den vorliegenden Criminalfall einen der Defensionaltendenz entsprechenden Einfluß zu behaupten.

Der einzige Anhalt für die Meinung des Vertheidigers findet sich in einigen Antworten des Inquisiten:

a. (ad Art. 297.) »Ich befand mich (beim Anblicke des Handwerksburschen) in einem verzweifelten Zustande, weil ich nicht wußte, was ich thun oder lassen sollte.«
b. Auch in vier andern Antworten (ad Art. 307, 324, 330 und 400) spricht er von Sinnlosigkeit und Verzweiflung.
c. Eben so spricht er sich in seinem summarischen Verhöre dahin aus:

»Ich war ganz sinnlos und wie vom Teufel geblendet!«

und späterhin:

»Der Teufel verblendete mich, diese That zu begehen!«

Denn was der Vertheidiger in Bezug auf eine frühere zeitige Geistesabwesenheit des Inquisiten, wohin allerdings einige Zeugen hindeuten, ableiten will, findet theils in der eigenen Erklärung des Inquisiten:

daß er nicht tiefsinnig gewesen, sondern nur in Folge des vielen Branntweintrinkens von Kopfschmerzen befallen gewesen wäre,

und theils in dessen von aller Willkühr des Geistes zeigenden Be-

Digitized by Google

nehmen in den Tagen am 28. Mai bis 1. Jun. 1827 genügende Widerlegung.

Durch die vorbemerkten Exclamationen des Inquisiten ist aber der Zustand des Affectes, wie ihn das Criminalrecht zur Characterisirung eines einfachen Todtschlages voraussetzt, im mindesten nicht begründet.

Einzelne Ausrufungen und Bemerkungen des Inquisiten, aus dem Zusammenhange seiner ganzen Geschichtserzählung getrennt, geben kein treues Bild seines psychischen Seins vor und während der Ausführung des Verbrechens. Der gesammte Thatbestand nach allen seinen geschichtlichen Grundlagen vom ersten Beginnen bis zu dem nachfolgenden Benehmen des Inquisiten vermag nur allein den Seelenzustand desselben zu constatiren und die so einflußreiche Scheidungslinie zwischen Mord und Todtschlag abzumessen.

Martin, Criminalrecht. §. 114. S. 266.

In einem mit Vernunft begabten Wesen wird Freiheit der geistigen Kräfte und mit ihr Willkührlichkeit des Handelns vorausgesetzt. Eine jede Handlung erscheint daher als Product des Willensvermögens, so lange nicht durch Nachweisung besonderer Erscheinungen auf eine momentane Unthätigkeit der Vernunft sich mit Sicherheit schließen läßt. Die concreten Vorfallenheiten geben aber mit voller Zuverlässigkeit das Gegentheil an die Hand.

1) Nirgends erhellet aus den eigenen Geständnissen des Inquisiten der Zustand eines gerechten Affectes. Er schildert zwar seinen Zustand um deswillen als verzweifelt, weil er kein Geld gehabt habe. Die bitterste Armuth und Noth kann allerdings zu Aneignung fremden Eigenthums anreizen und der sinnliche Antrieb den moralischen übertäuben. Allein Inquisit hatte Mittel genug in den Händen, um seinen Lebensunterhalt auf rechtliche Weise zu sichern: sein Militairstand schützte ihn vor jeder wahren Noth; er durfte zu seinem Meister zurückkehren, den er um einer nichtsnutzigen Ursache willen verlassen hatte; er konnte auf seiner Pro-

Digitized by Google

session weiter wandern und Arbeit suchen; und endlich stand ihm das nahegelegene Haus seiner Eltern, als letzter Zufluchtsort in jedem Augenblicke offen. Seine Verhältnisse waren daher in keine Wege bedrängt. Den augenblicklichen Geldmangel hatte er sich durch Müßiggang, Geschlechtslust, Völlerei und Spiel zugezogen. Sie waren es, die ihn zum bösen Vorsatze — durch einen Straßenraub oder durch Täuschung auf die leichteste Weise zum Besitze der Mittel, sein liederliches Leben weiter fortzusetzen, zu kommen — anreizten. Dies war das böse geistige Prinzip — von dem gemeinen Manne häufig einer unsichtbaren Macht, dem Teufel, zugeschrieben — das ihn verblendete; das der sinnliche Andrang, der ihm zunächst den mehrere Stunden lang verfolgten Entschluß, fremdes Eigenthum zu erlangen, aufregte und, als er nirgends ein schickliches Mittel fand, ihn zu verwirklichen, bis zum Mordgedanken ansteigerte.

Die Geschichte Inquisitens an dem unglücklichen 1. Jun. giebt nirgends einen äußern Anlaß kund, wodurch sein Gemüth in so außerordentliche Bewegung gesetzt worden wäre, daß es sein Willensvermögen tyrannisch beherrscht hätte. Der Anblick eines Schlafenden konnte dies unmöglich erwirken. Der Schlafende mußte weit eher seine Theilnahme und sein Mitleid, als seinen Zorn oder Wuth aufregen, und daher seine Gefühle milder stimmen und ihn so zur Bekämpfung jeder Mordlust kräftigen.

Statt dessen war er nur von dem Gedanken des Raubes erfüllt, und die Wuth, mit welcher er auf das bedauernswerthe Opfer seines eigennützigen sinnlichen Anreizes hineinhieb, war nicht Folge eines vorausgegangenen Affectes, sondern nur der seltenen Anspannung seiner Willenskraft, womit er jedes moralische Gefühl niederkämpfte und diese Ansteigerung der körperlichen Thatkraft mittheilte, womit er — einmal begonnen — in teuflischer Wuth auf den Unglücklichen so lange einhieb, bis geistige oder körperliche Abspannung dieser schauderhaften That ein Ziel setzte.

Digitized by Google

Der Vertheidiger hat diese im Moment der Ausführung sich nur zu häufig zeigende und auf jener widernatürlichen Anspannung sich gründende Mordwuth mit dem gerechten Affect verwechselt, der aus der Vorstellung eines unabwendbaren Übels oder durch die Schuld Anderer veranlaßt wird und an sich daher als natur- und rechtgemäß erscheint.

Eine Gemüthsbewegung aber, die durch den eigenen verbrecherischen Willen oder die unrechtmäßige Begierde des Verbrechers entsteht, kann niemals einen Milderungs- und viel weniger einen Entschuldigungsgrund abgeben.

Tittmann, Strafrechts-Wissenschaft. Th. 1. §. 140. S. 343 und 344.

2. Vielmehr geht aus den übrigen Geständnissen hervor, daß die Absicht zu tödten der That selbst vorausging und mit aller Überlegung aufgefaßt wurde.

Durch List auf offener Straße Geld zu erringen und deshalb einem Handelsmann aufzulauern — also Wegelagerung — war das andauernde Streben des Inquisiten. Er ließ einen Bauer und eine Frau vorübergehen, weil er kein Geld bei ihnen vermuthete. Er begann sogar bei dem Topfhändler Hildebrand sein Vorhaben auszuführen und gab sich für einen Grenzjäger aus. Hier war Verstellung und dort Reflexion erforderlich; beide beweisen das ungeschwächte Dasein geistiger Freiheit. Immer noch mit Ausführung seiner Gewinnsucht beschäftigt, faßte er den Plan auf, dem Handwerksburschen Reinbarth in dieser Absicht aufzulauern. Hier erhielt seine verbrecherische Tendenz auch objectiv eine bestimmte Richtung. Er hatte diesen Plan schon wieder fallen lassen, in der Meinung, Reinbarthen verfehlt zu haben, als seine Schritte ihn in die Nähe seines schon vorher ausgesuchten Opfers führten. Die unglückliche Stellung des Schlafenden beschützte sein Felleisen. Die Begier, das Felleisen zu erlangen, und die Furcht von dem Erwachenden verrathen zu werden, beschäftigten gleichzeitig sein Be-

Digitized by Google

gehrungs- und Vorstellungsvermögen. Aus beiden ging der Entschluß zum Morde hervor, der auch sogleich realisirt wurde.

Wo die Reflexion noch so thätig ist, daß sie das Entwenden eines Felleisens ohne das Erwachen des Eigenthümers für unmöglich hält und hieran die Vorstellung knüpft, daß der Wachende die That verrathen werde, sich also sogar ein Bild von der Zukunft macht, und nur durch Tödtung die That vor den Augen des Richters verschleiern zu können glaubt, — da ist auch der Verstand in seiner vollsten Thätigkeit und Einwirkung auf den Willen vorhanden.

3) Die Schnelligkeit der Ausführung des bösen Vorsatzes verrückt den Gesichtspunct nicht, unter welchem derselbe dem Strafgesetz gegenüber steht. Der Vorsatz, als ein Resultat der Reflexion, bedarf zu seiner Entwickelung nicht Tage oder Stunden. Sobald er nur die bewegende Kraft der körperlichen Thätigkeit ist, so kann die Handlung selbst ihm in dem Moment folgen, ohne daß dadurch seine einwirkende Stellung geändert würde.

»Überhaupt hat es keinen Zweifel, daß bei erwiesener unmittelbarer Absicht zu tödten, oder bei dem animo occidendi directo, es auf eine lange vorhergegangene Überlegung bei einem Morde in keine Wege ankomme, und daß solchergestalt auch derjenige ein eigentlicher Mörder sei, welcher die tödtlichen Waffen an dem Orte der begangenen Missethat ergreift, und bei dem anfänglich nur vorgehabten Diebstahle oder Raube, nachhin zugleich in der Absicht einen Todtschlag begeht, um seinen Diebstahl oder Raub auf die sich vorgesetzte Art und Weise vollführen zu können.«

Quistorp, Grundsätze des peinlichen Rechts. 6te Auflage. 2te Abth. §. 253. S. 75.

Feuerbach, a, a. O. §. 218.

Digitized by Google

Überdieß ergiebt die Geschichte des Verbrechers, daß die That nicht mit dem Vorsatze unmittelbar zusammenfallen konnte. Inquisit faßte den Mordplan bei dem Anblicke des schlafenden Reinbarths auf. Dieser lag am Holzrand neben dem Straßengraben; er mußte sich daher, da er die Straße selbst kam, über den Graben auf den Holzrand bewegen, hinter Reinbarth treten, und den Säbel ziehen, um so auf eine seinem bösen Zwecke entsprechende Weise die tödtlichen Wunden beibringen zu können.

4. Selbst das nachherige Benehmen des Inquisiten zeigt von seiner ungemeinen Fassungskraft und bekräftiget damit noch mehr die Überlegung, die sein Verbrechen leitete:

a. Er schleifte den Ermordeten rückwärts ins Holz zu Vermeidung des Blutanspritzens.

b. Er holte Hut und Felleisen — den Gegenstand seiner Raubsucht — durchsuchte letzteres genau und zog sogar ein Paar Beinkleider des Ermordeten an, ohne Furcht, durch diese fortdauernd an sein Verbrechen erinnert zu werden. Eine flüchtige Gewissensrührung schwand bald.

c. Er machte selbst Anzeige von dem Morde, um den Verdacht von sich abzuwälzen.

d. Er zeigte selbst den Wächtern und sogar dem eigenen schwer beleidigten Vater des Ermordeten die Stelle, wo der Mord geschehen, ohne besondere Gemüthsbewegung, welche selbst

e. durch die von ihm erwirkte gerichtliche Recognition des Leichnams nicht hervorgebracht werden konnte.

Der unbegrenzteste Leichtsinn oder gänzliche sittliche Verwilderung läßt nur ein solches Benehmen erklären. Da das Gemüth selbst nach vollbrachter That ohne alle Aufregung blieb, um wie viel weniger läßt sich annehmen, daß es vor derselben in einem Zustande des Affects gewesen sein möge.

Endlich ist noch mit wenigen Worten der irrigen Behauptung des Vertheidigers zu gedenken, daß um deßwillen kein Raub-

Digitized by Google

mord zu statuiren sei, weil Inquisit die mehrgedachten blauen Tuchhosen nicht aus eigennützigen Absichten an sich genommen, und dadurch den Begriff einer Entwendung ausgeschlossen habe.

An sich dürfte gar nicht das Mindeste auf die criminalistische Wahrheit oder Unwahrheit der Behauptung ankommen, indem die Gesetze selbst, wie schon oben bemerkt worden ist, zwischen Mord und Raubmord keinen Strafunterschied machen; inzwischen darf doch nicht unerwähnt bleiben, daß an und für sich schon das Aneignen fremden Eigenthums zum eignen Gebrauch das Diebstahls-Vergehen vollkommen constatirt und daß selbst dann, wenn auch der Inquisit die Hosen nicht an sich genommen hätte, das Verbrechen des Raubmord's gleichwohl in allen seinen wesentlichen Bestandtheilen vorhanden sein würde, indem die Absicht, den Mord als Mittel zu gebrauchen und sich in den Besitz der zu raubenden Sachen zu setzen, schon denselben als Raubmord characterisirt, ohne daß auch die wirkliche Erreichung des Zweckes nach vollbrachter Tödtung zur Vollendung des Verbrechens erforderlich ist.

Tittmann, a. a. O. Th. 2. §. 201 und not. l. S. 50. und 51 und §. 202. z. Ende S. 54 u. 55.

Eben die gewinnsüchtige Absicht dient dazu, um desto sicherer einen überlegten feindseligen und pflichtwidrigen Mord vorauszusetzen.

Quistorp, a. a. O. §. 254. not. t. S. 77.

Aus allen diesen Gründen ist denn, wie im Urtheil enthalten, den Rechten nach, zu erkennen und auf die besondere Untersuchung wegen angeblicher Ermordung Rümplers, da solche mehr Entschuldigungs- als Verdachtsgründe erwirkt hat, keine Rücksicht zu nehmen gewesen.

Nachdem dem Inquisiten das Erkenntniß der Justizbehörde legal eröffnet und derselbe nochmals vertheidigt worden war,

Digitized by Google

wurden die Acten an den Schöppenstuhl in Jena versandt, welcher folgendes

Urtheil

sprach:

Auf geführte weitere Vertheidigung in Untersuchungssachen wider den Töpfergesellen Christian Friedrich Georgi aus Gelthayn wegen eines am 1. Juni 1827 an dem Nagelschmiedegesellen Friedrich Reinbarth aus Altenburg verübten Mordes, worüber uns von dem herzogl. S. altenburgischen Criminalamte zu Altenburg die verhandelten Acten in III. Bänden und II. Bänden Beiacten zu Ertheilung eines rechtlichen Erkenntnisses zugesandt worden sind, sprechen Wir für Recht:

Daß für den Inquisiten, Christian Friedrich Georgi, etwas so ihm gegen die in dem Erkenntnisse der herzogl. Sächs. Landesregierung zu Altenburg vom 19. Septbr. 1827. Bl. 137. Vol. III. act. zuerkannte Strafe des Rads zu statten kommen könnte, nicht ausgeführet worden noch sonst aus den Acten zu befinden: daher es bei gedachtem Erkenntnisse durchgehends verbleibt. Es sind auch die Kosten der weitern Vertheidigung aus dem Nachlasse des Inquisiten, soweit solcher zureicht, zu erheben. Von Rechtswegen. Urkundlich mit Unsrem Insiegel besiegelt.

(L. S.) Verordnete Dechant, Senior und andere Doctores des Schöppenstuhls zu Jena.

Was zuvörderst — heißt es in den Entscheidungsgründen — I. die Competenz der herzogl. S. a—burgischen Gerichte überhaupt betrifft: so kann diese nicht dem geringsten Zweifel unterworfen sein. Der Urheber der That, von deren Bestrafung jetzt die Rede sein muß, ist zwar königl. sächsischer Unterthan und steht überdem in activem Kriegsdienst seines Vaterlandes. Allein die That ist auf unstreitig herzogl. S. a—burgischem Gebiete,

Digitized by Google

in dem sogenannten deutschen Holze, innerhalb der a—burgischen Landesgrenze verübt worden, und da der Thäter sogleich sich selbst dem Amtsrichter zu W— und dem Amte überlieferte: so ist nach allgemein angenommenen criminalistischen und völkerrechtlichen Grundsätzen die Jurisdiction des herzogl. S. a—burgischen Criminalgerichts außer Zweifel.

Martens, Principes du droit des gens moderne de l'Europe. 1801. §. 100.

Es ist auch derselbe von den Königl. sächsischen Behörden, diesen anerkannten Grundsätzen gemäß, nicht reclamirt, und vielmehr aus dem Kriegsdienste förmlich entlassen worden.

Eben so unbezweifelt ist es hiernach auch, daß bei rechtlicher Beurtheilung dieses Falles, die im Herzogthum A—burg geltenden Criminalgesetze zur Richtschnur genommen werden müssen.

Gehen wir hiernächst

II. zu Prüfung des Thatbestandes über: so ist mit vollkommener Gewißheit festgestellt:

daß der Nagelschmiedegeselle Friedrich Reinbarth aus A—burg am 1. Junius 1827 gegen Abend durch mehrere Hiebe mit einem schneidenden Instrumente so verwundet worden ist, daß der Tod die unmittelbare und nothwendige Folge dieser Wunden war.

1. Die gerichtliche Aufhebung des Leichnams erfolgte noch am 1. Jun. in der Nacht, durch das vollständig besetzte Gericht. Man fand siebenundneunzig Schritte vom Anfang des deutschen Holzes, welches zwischen dem a—burgischen Dorfe W— und dem Königl. sächs. Orte Eschefeld liegt, links an der Straße auf einem Platze, wo nach Angabe der früher anwesend gewesenen am Tage noch Blut zu sehen war, und zwar auf dem der Straße gegenüber liegenden Ufer des Straßengrabens mehrere Stücken Gehirn, welches der Amtschirurgus Dr. Meyner als solches erkannte.

Digitized by Google

2. In dem Gebüsch auf eben dieser Seite der Straße, zwanzig Schritte vom Ufer des Straßengrabens fand man einen Leichnam, welchen der anwesende Nagelschmiedemeister Johann Gottfried Reinbarth für seinen jüngsten Sohn erkannte, bewacht von vier Einwohnern des Dorfes W—, von welchen zwei vom Amtsrichter gleich nach der vom Inquisiten erhaltenen Anzeige um 6½ Uhr dahin geschickt worden waren.

Der Todte lag auf dem Rücken, mit dem Kopfe nach Morgen (also nach Anzeige der Landkarte, Tab. 83. der topographisch-militairischen Karte von Deutschland, nach der Straße zu) von dichtem Gebüsch umgeben. Er war mit Ausnahme der Füße vollständig bekleidet; ein Gurt um den Leib, welcher neben dem Todten lag, war nach Aussage des Vaters von diesem selbst abgeschnallt worden. Man fand bei dem Todten eine silberne Uhr, etwa 19 Gr. Geld in der Westentasche, Tabackspfeife und Einschlagemesser in der Rocktasche.

Der Körper wurde noch in der Nacht nach W— gebracht und hier vorläufig besichtigt.

3. Am 2. Jun. wurde eine genauere Besichtigung des Orts vorgenommen, wozu auch Inquisit herbeigeführt worden war. Er erkannte den gestern bezeichneten Platz an der Straße für den, wo er den Filzschuh des Todten bemerkt haben wollte. Man bemerkte auch hier noch einen großen Blutfleck. Georgi sollte nun auch von dem Platze, wo der Leichnam gelegen hatte, das Fleck angegeben, wo er den Menschen vor einem geöffneten Felleisen gesehen und von da aus weiter verfolgt haben wollte, führte aber das Gericht nur durch dichtes Gebüsch, über neunhundert Schritte fort bis an eine Allee, welche rechts nach F— und links nach P— führt; dort wollte er die weitere Verfolgung aufgegeben haben. Das Felleisen wurde auch an diesem Tage nicht gefunden.

4. An eben diesem Tage wurde der bis dahin stets bewachte Leichnam ärztlich untersucht, nachdem Georgi ihn als den, zu des-

Digitized by Google

sen Ermordung er gestern gekommen sein wollte, anerkannt hatte.

An dem Leichnam selbst fanden sich:

a. am Kopfe auf der rechten Seite drei von der Schläfegegend und dem äußern Ohr anfangende, parallel laufende Wunden, wodurch der Hirnschädel durchhauen und in drei Stücke von zwei bis drei Zoll Länge und einen Zoll Breite getrennt war (I. 1. a. b. c.). Diese Wunden waren 4½, 7 und 4¼ Zoll lang.

Eine vierte Wunde, parallel mit der vorigen vier Zoll lang, nahe am Wirbel auf der rechten Seite, welche ebenfalls den Hirnschädel durchdrang. In diese Wunde paßte der Säbel des Georgi in der Mitte. (I. 2.)

Eine sechs Zoll lange Wunde von der linken Seite des Kopfes, vom behaarten Theile bis zur Augenhöhle, wodurch ein Riß in der Augenhöhlendecke gemacht, und Knochensplitter gelöst waren (I. 5.)

Drei geringere Wunden:

b. an den Händen, und zwar an der linken Hand zwei, und an der rechten (Hand) drei Wunden. Der Mittelhandknochen des kleinen Fingers der linken Hand war durchgehauen.

Nach Abnahme der Hirnschale fand sich ein Knochensplitter auf der harten Hirnhaut, liegend unter der Wunde № I. 2.; die Nath der beiden Knochen war von einander gewichen. Das Gehirn strotzte von Blut; die Verletzungen waren tief in das Gehirn eingedrungen, die Gehirnmasse wie auseinander, mehrere Büschel Haare in das Gehirn hinein getrieben.

Bei Eröffnung der Brusthöhle fand sich der rechte Lungenflügel angewachsen, übrigens, so wie auch in der Bauchhöhle, Alles in naturgemäßem Zustande.

Das ärztliche Gutachten ging dahin, daß

a. die vier tiefer eindringenden Kopfwunden absolut letal seien;

Digitized by Google

b. selbst die Wunde in der Augenhöhle lebensgefährlich hätte werden können; und

c. die Wunden an den Händen, indem sie Flechsen und Muskeln erheblich verletzt hatten, wahrscheinlich auch bei angemessener chirurgischer Behandlung eine Abnahme beider Glieder unvermeidlich gemacht haben würden.

An der juristischen Zuverlässigkeit dieses Resultates ist nicht der geringste Zweifel. Daß es unerheblich ist, wenn das förmliche Obductions-Protocoll eine geringe Verletzung neben dem Wirbel (I. 4.) angiebt, von welcher die erste vorläufige Besichtigung nichts besagt, ist schon in den Gründen des vorigen Erkenntnisses bemerkt worden. Die Section selbst ist am Tage nach der Entleibung (in der 21. Stunde nach derselben) bewirkt, und die Meinung, daß in der heißen Jahreszeit die Fäulniß schon weit vorgerückt gewesen sein könne, um die Beobachtung unsicher zu machen, wird durch das Obductions-Protokoll selbst widerlegt, indem dieses von einem solchen Grade der Fäulniß nichts besagt. Es steht also fest:

daß die dem Friedrich Reinbarth zugefügten Wunden die einzig wahrnehmbaren, und für sich hinreichende, und sogar nothwendige Ursache des unmittelbar darauf erfolgten Todes desselben geworden sind.

5. Die nähern Umstände des Falles, welche den Entleibten betreffen, sind folgendermaßen ausgemittelt worden.

Derselbe hieß Friedrich Reinbarth, war 21 Jahr alt, der jüngste Sohn des Nagelschmiedemeisters Johann Gottfried Reinbarth zu A—burg. Er war seit zwei Jahren auf der Wanderschaft gewesen, zuletzt in Prag. Hier kam er, weil er die Füße erfroren hatte, in das Spital der barmherzigen Brüder, wo er zwei Monate, März und April 1827, zubrachte. Nach der Heilung begab er sich zu dem Nagelschmiedemeister Engelhardt daselbst, und trat am 21. Mai seine Rückreise an. Er hatte nach Aussage des Engelhardt nur etwas über 2 fl. baares Geld, als er von Prag fortging.

Digitized by Google

Am 1. Jun. ward dieser Reinbarth zuerst von dem Kutscher Johann Beer getroffen, dem er früh nach acht Uhr eine Viertelstunde vor G— begegnete. Reinbarth ging in Filzschuhen und sehr langsam, und Beer bot ihm an, ihn bei dem Zurückfahren auf dem Wagen mitzunehmen. Abends um fünf Uhr fuhr Beer von G— wieder weg, und kam um sechs ein halb Uhr auf den Platz, wo der Förster Grieshammer aus F— und mehrere andere versammelt waren, und er die vorgefallene Entleibung vernahm. Ein Bursche zeigte einen Filzschuh, woraus Beer vermuthete, daß derselbe Handwerksbursche, welchem er des Morgens begegnete, hier erschlagen worden sei.

Am Abend kam die Christiane Caroline Branngart, geb. Mittelbach, von A—burg mit ihrer Tochter von F— zurück, wohin sie regelmäßig des Freitags geht. Sie waren um halb zwei Uhr von F— weggegangen, und bemerkten zwischen Frohburg und Eschefeld einen langsam vor ihnen hergehenden Handwerksburschen. Sie holten ihn bald ein, hörten, daß er der Sohn des Nagelschmiedemeisters Reinbarth sei, und versprachen, seinen Eltern seine bevorstehende Ankunft zu melden. Gegen fünf Uhr kamen sie nach Hause, benachrichtigten die Eltern Reinbarths von dessen Ankunft, welche sogleich den Lehrling ihm entgegenschickten.

Um vier Uhr Nachmittags begegnete ihm der Malergehülfe Kertscher, ein alter Schulbekannter, welcher nach F— ging, unfern von Eschefeld, nachdem er in dem Holze links an der Straße einen Soldaten hatte sitzen sehen, in welchem er nachher den Georgi erkannte. Um fünf Uhr ging er von Frohburg wieder weg, und traf zugleich mit dem Kutscher Beer auf der Stelle ein, wo kurz zuvor Reinbarth erschlagen worden war.

6. Am 12. Jun., nachdem der Inquisit sich zur That bekannt hatte, wurde das bisher vermißte Felleisen des Entleibten gefunden. Es lag an einer etwas offenen Stelle im Walde, 630 Schritte vom Mordplatze, daneben ein Hut, und in diesem das Wander-

Digitized by Google

buch des Entleibten. Das Felleisen war geöffnet, auf und neben demselben lagen mehrere Kleidungsstücke und Wäsche in Unordnung ausgebreitet.

Der Bruder, nachher auch der Vater des Entleibten erkannten diese Sachen als demselben gehörig an und vermißten nichts als eine blaue Tuchhose. Mit einer solchen war Inquisit Georgi, als er ins Amt kam (über seiner grauen Uniformhose) bekleidet gewesen, und nicht allein der Vater und Bruder des Entleibten erkannten diese als die vermißte, sondern auch der Schneider Schubert hat eidlich ausgesagt, daß er diese nehmlichen Beinkleider vor etwas mehr als zwei Jahren für den Friedrich Reinharth gefertigt habe.

Nicht weniger gewiß ist

III. daß der Urheber der Wunden, durch welche Friedrich Reinbarth des Lebens beraubt worden, der gegenwärtige Inquisit Christian Friedrich Georgi gewesen ist.

Derselbe wurde schon

1) ehe er sein Geständniß ablegte, außerordentlich verdächtig, daß er nähere Wissenschaft und thätigen Theil an dieser Entleibung gehabt haben müsse. Er hatte sich nicht nur

a. den ganzen Tag zwischen den Grenzdörfern Eschefeld und W— umhergetrieben, ohne daß er einen verständigen und rechtmäßigen Zweck anzugeben wußte, und war, was unten weiter beleuchtet werden wird, von mehreren Personen in dieser Gegend bemerkt worden. Sondern er hatte auch

b. Versuche gemacht, indem er sich das Ansehen eines Grenzjägers gab, von den Vorübergehenden Geld zu erpressen. Ausgemacht ist dies in Ansehung des Gottfried Hildebrand von Eschefeld, indem dieser Mann, welcher sich seiner körperlichen Gebrechlichkeit wegen (einer verkrüppelten Hand) von einem kleinen Handel mit Töpferwaaren nährt, eidlich bezeugt hat, daß er Vormittags eilf Uhr von dem Inquisiten angehalten worden sei, der ihn zum Rich-

Digitized by Google

ter nach Eschefeld habe führen wollen, unweit Eschefeld aber wieder habe gehen lassen, jedoch mit Abforderung eines Biergeldes. Auf sein Erwiedern, daß er keinen Heller Geld habe, habe jener diese Forderung auch aufgegeben, jedoch ihm einen Auftrag an die geschiedene Naumann gegeben, den er aber nicht ausgerichtet und einen andern Rückweg nach Eschefeld genommen habe.

Inquisit gesteht dieses zu, indem er angiebt, er habe, da er ganz von Gelde entblößt gewesen, sich auf eine listige Weise, indem er sich das Ansehen eines Grenzjägers gegeben, von den Vorübergehenden Geld zu verschaffen gesucht.

Ungewiß hingegen ist es, ob er einen ähnlichen Versuch auch nur von weitem bei der Johanne Christine verwitweten Berger aus Eschefeld gemacht hat, da diese schwerhörige Person, welche jenes Abends von Eschefeld nach W— und dann wieder zurückging, von ihm des Abends um fünf Uhr zwar auch angehalten worden ist, aber nichts verstanden hat, als die Frage: Mutter, wo wollt ihr hin? nicht aber, ob der Inquisit weiter gefragt habe: Ob das Mehl, was sie holen zu wollen gesagt hatte, schon bezahlt sei? und Inquisit auch eine solche Frage gethan zu haben, nicht gestanden hat.

Diese Berger ist die letzte, welche den Entleibten sah. Derselbe saß, wie sie sagt, beim Anfange des deutschen Holzes von Eschefeld her auf dem zweiten Grenzsteine und las; einige Schritte vor Ausgang des deutschen Holzes begegnete ihr der Inquisit. Als sie nach einer Viertelstunde von W— nach Eschefeld zurückging, begegnete ihr derselbe Soldat und erzählte ihr:

Sie haben hier draußen alleweile im Holze einen Handwerksburschen erstochen.

Hiernach muß kurz nach dem ersten Zusammentreffen zwischen der Berger und dem Inquisiten die Entleibung vor sich gegangen sein, und schon die Aussage dieser Zeugen führt dahin,

Digitized by Google

was einen weitern dringenden Verdachtsgrund gegen den Inquisiten abgab,

c. daß er um die Zeit der That sich so sehr in der Nähe des Orts, wo sie vorging, befand, daß sie kaum, ohne von ihm bemerkt zu werden, vorgehen konnte. Dies machte ihm auch der Zeuge, Maler Kertscher, sogleich bemerklich, und Inquisit gab auch stets an, daß er unmittelbar nach der Entleibung des Reinbarth dazu gekommen sei, und den Mörder noch verfolgt habe. Allein

d. die große Unwahrscheinlichkeit dieser von ihm aufgestellten Erzählung mußte einen neuen dringenden Verdachtsgrund gegen ihn abgeben. Er wollte hiernach zuerst ein Röcheln vernommen haben, und dadurch zu dem Orte, wo der Sterbende lag, geführt, sodann aber durch ein Geräusch auf den Thäter aufmerksam gemacht worden sein. Nun ergab aber eine gemachte Probe, daß man an dem Orte, wo der Sterbende lag, schwerlich ein Geräusch von dem Puncte her, wo er den vorgeblichen Mörder gesehen haben wollte, vernommen haben könnte.

Imgleichen war jener Platz mit so dichtem Gebüsche umgeben, daß es sehr unwahrscheinlich war, wenn Inquisit behauptete, durch dasselbe in so kurzer Zeit einen davonspringenden eine halbe Stunde weit verfolgt haben zu können. Endlich

e. fand sich auch noch in der Folge, daß Inquisit in dem Besitze eines dem Entleibten gehörigen Kleidungsstücks, der schon oben erwähnten Tuchhose war.

Diese Verdachtsgründe wurden zur Gewißheit

2) Durch das am 11. Jun. abgelegte Geständniß des Inquisiten, dessen erster wörtlicher Ausdruck oben schon angegeben worden ist. Dieses unumwundene Bekenntniß wiederholte er in den Verhören am 12. Jun. an Ort und Stelle der That, am 15. Jun., am 11. Jul., und bestätigte sie in dem am 10. und 11. August vorgenommenen artikulirten Verhöre.

Alle diese Geständnisse sind vor vollständig besetzter Gerichts-

Digitized by Google

bank abgelegt, die Artikel über die Hauptpuncte enthalten keine unzulässige Suggestionen; es ist keine Spur eines Zwanges ersichtlich, vielmehr ist die Angabe des Inquisiten, daß er durch sein eigenes Gewissen zu Ablegung dieser Geständnisse angetrieben werde, durch die Erzählung selbst so psychologisch begründet, daß man an der Aufrichtigkeit und dem Ernste dieses Geständnisses um so weniger zweifeln kann, je bestimmter Inquisit allen Antheil an einer Ermordung des am 28. November 1826 bei dem Dorfe Großbardau unweit Colditz todt gefundenen Musicus Rümpler von sich abgelehnt hat.

Indem also dem hier abgelegten Geständnisse des Inquisiten volle Beweiskraft zugeschrieben werden muß, ist es für vollkommen erwiesen anzunehmen, daß Inquisit Georgi dem Entleibten die Wunden zugefügt hat, welche die unmittelbare Ursache seines Todes geworden sind. Dies ergiebt sich noch bestimmter, auch in Ansehung der Beschaffenheit dieser Wunden, wenn wir nunmehr näher beleuchten, wie Inquisit den Freitag, 1. Jun., zubrachte, welchen Gang seine Gemüthsstimmung an diesem Tage nahm, indem davon das rechtliche Urtheil über Zurechnungsfähigkeit des Inquisiten, und über die Frage, in wie fern er mit Überlegung gehandelt habe, abhängig ist.

Der Inquisit hatte, wie oben schon bemerkt ist, den Donnerstag mit Hin- und Hergehen zwischen F—, K—, und auf der Straße nach Penig bis Alten-Mörbitz zugebracht. In K— hatte er bei dem Töpfermeister Naumann zu Mittag gegessen, und die Nacht in einem Kornfelde bei F— zugebracht. Er schlief bis die Sonne schon hoch stand, zwischen sieben und acht Uhr. Geld hatte er nicht mehr, nur noch einen Pfennig, und schon des Abends nichts gegessen. Ein falsches Ehrgefühl hielt ihn ab, nach F— zu seinem letzten Meister zurückzukehren; er sagt, ad Art. 236:

»es würde geschienen haben, als wenn er von seinem Meister gar nicht lassen könne.«

Digitized by Google

Zu seinem Vater wollte er nicht, weil er sich wegen seines zeitherigen Herumlaufens vor ihm fürchtete, und um zum Militair zurückzukehren fehlte es ihm an Geld und Kleidungsstücken.

Er wußte nicht wohin, die Naumann behauptet auch, ihm schon am Mittwoch gesagt zu haben, daß er zu ihren Eltern nicht wieder kommen könne, und nun ging er mehrere Male zwischen Eschefeld und W— hin und her, endlich nach Eschefeld hinein, weil er glaubte, bei den Bauern Essen zu bekommen. Ein Bauer, welcher nicht ausgemittelt ist, gab ihm Milch und Brot, und er begab sich wieder auf die Straße nach Windischleuba.

Es war nemlich nunmehr der Gedanke in ihm aufgestiegen, auf eine listige Weise zu Gelde zu kommen, indem er sich für einen Grenzjäger ausgäbe.

Auf der Straße traf er zuerst den Richter Johann Gottlieb Korn aus Tautenhayn. Dieser ging in der eilften Stunde, also zwischen zehn und eilf, durch das deutsche Holz nach A—burg. Er sah nicht weit vom Anfange des Holzes, rechts vom Wege, einen Königlich-sächsischen Schützen stehen. Er ging im Wege fort, der Schütze im Holze neben ihm her; beim Ausgange des Holzes blieb Korn stehen, der Schütze kam auf ihn zu und bat ihn um Tabacksfeuer. Dabei bat der Schütze, wenn Korn einer Frau in einem schwarzen Kleide begegne, möge er ihr doch sagen, daß sie bald kommen sollte.

Inquisit giebt dies alles zu, was Korn auch beschworen hat, leugnet aber, daß er die Absicht gehabt habe, von diesem Manne Geld zu erpressen. Er habe bei ihm, als einem Bauern, kein Geld vermuthet.

Gegen eilf Uhr hingegen machte Inquisit den vorhin schon dargestellten vergeblichen Versuch, ein Biergeld von dem Gottfried Hildebrand von Eschefeld zu verlangen.

Um Mittag begab er sich wieder nach Eschefeld, klopfte bei dem verabschiedeten Soldaten Christian Etzold, welcher im Gemeinde-

Digitized by Google

hause wohnt, ans Fenster, und verlangte barbirt zu werden. Als er in die Stube getreten war, sagte er, daß er kein Geld habe, und Etzold war nicht nur dazu willig, indem er erwiederte: Er habe schon manchen umsonst barbirt, sondern nöthigte ihn auch, mitzuessen, was Inquisit nach einigem Weigern annahm.

Gegen ein Uhr begab sich Inquisit wieder auf die Straße nach W—, und setzte sich nahe bei diesem Orte am Anfange des Holzes unter eine Aspe. Hier sah ihn nach zwei Uhr der Maler Kertscher, und gegen vier Uhr der Richter Korn. Nunmehr ging Inquisit theils durch das Holz, theils auf der Straße wieder gegen Eschefeld zu, und vor dem Holze begegnete ihm der nachher entleibte Reinbarth. Inquisit redete ihn an: er könne auch nicht gut fort! und erfuhr von ihm, daß er von Prag komme und nach A—burg wolle. Inquisit ging an ihm vorbei, weiter bis beinahe nach Eschefeld. »Hier (sagt er am 15. Jun. 1827) entstand in mir der Gedanke, bei diesem Handwerksburschen zu etwas zu gelangen. Ich kehrte also bei dem Zaune von Eschefeld um, ging aber nicht auf der Straße zurück, sondern durch das Holz. Aus diesem kam ich, ohne den Handwerksburschen wieder zu sehen, vorn am Eingange des Holzes wieder heraus, und setzte mich an das Ufer des Holzes, wo mich hernach die Bergerin traf. Ich redete sie (wie oben angegeben ist) an, ging dann, als sie von mir weg war, auf derselben Seite des deutschen Holzes, jedoch nicht bis zu dem Ausgange des deutschen Holzes nach Eschefeld zurück, trat hier aus dem Holze und ging wieder auf der Straße im deutschen Holze nach W— zu, wo ich endlich jenen Handwerksburschen im Schlummer am Holzrande liegend traf. Und nun beging ich die schauderhafte That, und mordete ihn, im Glauben, nicht entdeckt zu werden.«

Den Vorsatz hiezu will er jedoch erst im Augenblicke der Ausführung gefaßt haben, indem er bis dahin geglaubt habe, daß der Handwerksbursche, welchen er bei zweimaligem Durchgehen des

Digitized by Google

Holzes nicht mehr bemerkt hatte, schon vorüber wäre, und er nun entweder auf einen andern lauerte, oder der Naumann zu begegnen hoffte.

Ich befand mich, erklärt er (ad Art. 297), in verzweifeltem Zustande, weil ich nicht wußte, was ich thun oder lassen sollte, und erzählte früher, am 11. Jun., das Weitere so: »Er (Reinbarth) lag am Ufer des Holzes rückwärts gelehnt, mit dem rechten Arme auf sein Felleisen gestützt; ich trat auch hinüber auf das Ufer des Holzes, und versetzte ihm, ohne daß er mich im Schlafe bemerkte, einen Hieb mit der Schärfe des Säbels über den Kopf. Bei diesem Hiebe gab derselbe zwar keinen Laut von sich, hielt jedoch beide Hände über den Kopf; ich versetzte ihm nun noch mehrere Hiebe, und haute ihn auch auf die Hände; wie viele Hiebe ich ihm gegeben, kann ich nicht sagen; ich war ganz sinnlos und wie vom Teufel geblendet; doch hat er alle Wunden haußen am Ufer des Holzes erlitten. Er war gleich todt, und ich schaffte ihn ein Stück ins Holz hinein. Ich faßte ihn in den Dünnen an den Beinkleidern, schleppte ihn, indem ich rückwärts ging, ein Stück vom Mordplatze weg, und ließ ihn liegen. Daß ich mich mit Blut nicht beschmutzt habe, geschah dadurch, daß ich ihn bei den Beinen anfaßte, so daß der obere Theil des Körpers auf Kopf und Händen nachgeschleift wurde. Neben und bei dem Ermordeten lag sein Hut, in demselben sein Wanderbuch, und auf sein Felleisen war er gestützt, hatte es aber noch im rechten Arme. Nachdem ich den Ermordeten ins Holz gebracht hatte, holte ich den Hut mit dem Wanderbuche und das Felleisen und brachte es in das Holz, ein Stück von dem Platze, wo ich den Ermordeten hingelegt hatte. — Ich habe dem Ermordeten nichts abgenommen; als ich die Sachen ein Stück getragen hatte, rührte mich mein Gewissen schon; ich warf die Sachen weg, wischte das Blut von meinem Säbel auf dem nassen Grase ab, und ging nach W— zu, um Anzeige zu machen. Es begegneten mir mehrere Leute, denen ich die gesche-

Digitized by Google

hene Mordthat kund that; ich ging in den bei der Schäferei befindlichen Brunnen und trank einmal. Nachher begegnete mir zuerst die Bergerin, dann ein Schubkärner, ein Paar Schüler, unter der Schäferei die geschiedene Naumann mit einem jungen Burschen, der sich für einen Lehrburschen ausgab, und seinem Bruder entgegengehen wollte. Allen diesen Leuten erzählte ich die That, ging in die Schenke, erkundigte mich nach dem Amtsrichter, erzählte ihm den Vorfall, dann — in die Schenke zurück und mit dem Vater des Ermordeten — nach dem Mordplatze im Holze.« Hier waren schon mehrere Leute versammelt, unter ihnen der Förster Grieshammer, und besonders auf dessen Aufforderung ging Inquisit nun, wie oben schon erwähnt wurde, nach A—burg in das Amt.

Dieser Erzählung ist er im Wesentlichen stets treu geblieben, auch im articulirten Verhöre ad Art. 299 bis 303. Er giebt an, daß er dem Todten die an ihm gefundenen Wunden sämmtlich zugefügt habe, und daß er die Streiche ohne Stillstand und ohne auszusetzen nach ihm geführt habe.

Nur das mußte er noch zugestehen, daß er das davon getragene Felleisen geöffnet habe, um Geld zu suchen, und daß er, da er kein Geld gefunden, die oben gedachten Beinkleider von blauem Tuche daraus genommen und sogleich angezogen habe.

In der Unterredung mit dem Vertheidiger kommt aber vor, daß er dies nur darum gethan habe, weil er sich seiner eigenen zerrissenen Beinkleider geschämt habe, was er auch vor Gericht wiederholte.

Andere Sachen nahm er nicht, insbesondere nichts von dem, was der Erschlagene am Leibe trug, die Uhr und das wenige Geld, weil er, wie er zu Art. 328 sich ausdrückt:

»schon vom Gewissen gerührt war, und den Ermordeten nicht mehr ansehen konnte.«

Den Säbel hat er übrigens auch ad Art. 308 als den seinigen und das Werkzeug der Entleibung des Reinbarth anerkannt.

Digitized by Google

Wenden wir uns nun, nach dieser factischen Darstellung, welche in sich zusammenhängend und durch keinen in den Acten erwiesenen Umstand widerlegt ist, vielmehr überall bis auf unbedeutende Nebendinge durch Zeugen und Thatbefund unterstützt ist,

IV. zu der Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit des Inquisiten, so geben die Verhandlungen keinen Grund, solche im geringsten zu bezweifeln. Zwar hat der Vertheidiger die Angaben des Inquisiten:

daß er nicht bloß, wenn er sich im Trunke übernommen habe, sondern auch sonst wöchentlich wenigstens einmal, und zuweilen zwei- oder dreimal an heftigem Kopfschmerze leide,

dazu gebraucht, das Vermögen des Inquisiten, mit Selbstbestimmung oder mit Freiheit zu handeln, als ungewiß darzustellen. Allein dies wird durch den ganzen Hergang der Sache und die eignen Angaben des Inquisiten über die Gründe, nach welchen er in den drei letzten Tagen bis zur That gehandelt hat, widerlegt. Überall war sich derselbe der Gründe seines Handelns und seiner Handlungen selbst vollkommen bewußt, und nur in dem letzten Augenblicke, da er auf den Entleibten wiederholte Streiche führte, hat er, wie er angiebt, und sich leicht glauben läßt, in einer gewissen Betäubung oder Sinnlosigkeit gehandelt. Vernünftig handeln und frei handeln ist freilich in dem Sinne einerlei, als beides eine Erhebung über die Antriebe der Sinnlichkeit, und ein Handeln nach den Geboten der Vernunft, des Rechts und der Pflicht bedeutet. In diesem Sinne war Inquisit nicht frei, aber wohl in dem, daß keine krankhafte falsche Vorstellung von den Dingen außer ihm ihn über die Gesetzwidrigkeit und Strafbarkeit seiner That verblendete, oder es ihm unmöglich machte, seinen Willen dem Gesetze gemäß zu bestimmen. Mehr aber kann zu der Zurechnungsfähigkeit nicht erfordert werden.

Feuerbach, Lehrbuch des peinl. Rechts. §. 85.

Vernünftig frei handelt kein Verbrecher, und die meisten nicht

Digitized by Google

einmal mit verständiger Überlegung oder Klugheit, weil sie dann berechnen müßten, daß die Wahrscheinlichkeit dafür, daß sie die Zwecke des Verbrechens erreichen, und seine Folgen in Sicherheit genießen werden, meistens sehr gering ist.

Dies vorausgesetzt hat aber Inquisit

a. die Entleibung des Getödteten mit Absicht und bestimmtem Vorsatz zu tödten begangen. Er wollte ihn tödten; er verwundete ihn nicht etwa nur, ohne sich der Folgen dieser nach ihm geführten Hiebe vollständig bewußt zu sein, sondern der Tod war der bestimmte Zweck, den er als nothwendiges Mittel ansah, um in den Besitz des Felleisens zu gelangen.. Er hat auch

b. diesen letztern Hauptzweck ebenfalls durchgesetzt, und auch den Raub vollendet, indem er sich des Felleisens, worauf es hauptsächlich abgesehen war, wirklich bemächtigt hatte. Diese Bemächtigung war vollbracht, so wie er das Felleisen in seinen Händen hatte, und die zum Begriffe des Raubes erforderliche diebische Absicht dauerte noch fort, indem er dasselbe eröffnete, um Geld in demselben zu suchen.

Ich ging, sagt er ad Art. 311, wieder heraus aus dem Holze und holte das Felleisen und den Hut.

ad Art. 312. Ich nahm es mit in das Holz, öffnete es, um Geld zu suchen.

Daß er den Zweck, Geld zu finden, nicht erreichte, und also die beabsichtigten Vortheile des Raubes verfehlte; daß er nachher auch diejenigen Vortheile, welche er durch die übrigen in dem Felleisen befindlichen Sachen noch hätte erlangen können, absichtlich verschmähte, ändert an der Sache nichts. Es ist bekannt, daß die wirkliche Erreichung einer gewinnsüchtigen Absicht zur Vollendung eines Diebstahls oder Raubes nicht erforderlich ist.

Martin, Lehrbuch des Criminalrechts. §. 132.

Tittmann, Handbuch des Criminalrechts. §. 506.

So wenig also hier in Ansehung der Bestrafung etwas darauf

Digitized by Google

ankommt, daß auch der Raub vollendet war, so sind doch die, gegen diesen Punct gemachten Einwendungen des Vertheidigers durchaus ungegründet.

Inquisit ist demzufolge einer vorsätzlichen Tödtung zum Zwecke der Beraubung, so wie einer wirklich vollbrachten Beraubung vollkommen überführt.

Aber eine davon ganz verschiedene Frage ist es:

V. ob dieser Vorsatz (dolus) ein überlegter genannt werden könne, oder ob derselbe als ein in leidenschaftlicher Gemüthsstimmung gefaßter und in derselben Gemüthsbewegung auch geführter betrachtet werden muß, oder mit andern Worten, ob das hier vorliegende Verbrechen in dem gesetzlichen Verstande als ein vorsätzlicher muthwilliger Mord, oder als ein Todtschlag, oder aus Jähheit und Zorn gethan anzusehen sei.

In der herzogl. S. a — burgischen Landes-Ordnung sind keine eigenen Bestimmungen enthalten, sondern es wird P. II. Cap. IV. Tit. VI. Von Bestrafung der Todtschläger, und Tit. XVII. Von Bestrafung Diebstahls, Raubens u. s. w. nur auf »die Rechte« — »was in Rechten geordnet und diesfalls landüblich erkennet zu werden pflegt« verwiesen. Es ist also auch der vorliegende Fall lediglich nach gemeinem Rechte und der peinl. Gerichts-Ordnung K. Karl's V. zu beurtheilen.

Hierin heißt es nun Art. 137:

Item ein jeder Mörder oder Todtschläger, wo er deshalb nit rechtmäßig Entschuldigung ausführen kann, hat das Leben verwirkt. Aber nach Gewohnheit etlicher Gegend werden die fürsetzlichen Mörder und die Todtschläger einander gleich mit dem Rad gerächt, darinnen soll Unterschied gehalten werden. Und also daß der Gewohnheit nach ein fürsetzlicher muthwilliger Mörder mit dem Rade, und ein anden, der ein Todtschlag oder aus Gechheit und Zorn gethan und sonst auch ge-

Digitized by Google

meldte Entschuldigung nicht hat mit dem Schwert vom Leben zum Tod gestraft werden sollen.

Es kommt also theils auf die richtige Feststellung dieser gesetzlichen Begriffe, theils aber auf die factische Frage an, unter welchen von den hier entgegengesetzten Begriffen des Mordes und des Todtschlages die Handlung des Inquisiten zu stellen sei. Der Vertheidiger geht nemlich hauptsächlich davon aus, daß die That des Inquisiten nicht als ein fürsetzlicher und muthwilliger Mord betrachtet werden könne, sondern nur als zwar vorsätzliche aber nicht mit Prämedikation begangene Tödtung, als bloßer Todtschlag, und er stützt sich sodann auf die Autorität Mittermaiers,

daß der bloße Todtschlag nicht immer mit dem Tode zu bestrafen sei, um seinen Antrag auf eine bloß temporaire Freiheitsstrafe zu begründen.

Die Sache ist auch in der That nicht ohne Schwierigkeit. Gegenwärtig wird im gemeinen Sprachgebrauche mit dem Ausdrucke Mörder freilich ein jeder bezeichnet, welcher einen andern um das Leben gebracht hat, wenn auch die Tödtung nicht der bestimmte, klar vorgestellte Zweck des Thäters war, und er nur die Absicht hatte, ihn zu beschädigen, ohne deutliches Bewußtsein der Größe dieser Beschädigung. Aber in der ältern Sprache hat Mord den bestimmten Begriff einer heimlichen Tödtung mit listigen Nachstellungen und Verbergen der That

Ducange, Glossarium mediae et inf. latinitatis, voce: »Morth«.

Walch, Glossarium ad Const. Crim. Carol. v. Mörder, und wird den Fällen entgegengesetzt, wo eine Tödtung unverborgen bei einem zufälligen Streite, in einer aufgeregten Gemüthsstimmung oder auch nicht mit der bestimmten Absicht zu tödten (dolo directo) unternommen worden ist. Das dem fürsetzlichen und muthwilligen Morde entgegengesetzte Verbrechen enthält also zwei

Digitized by Google

sehr verschiedene Fälle unter sich, welche beide zwar mit der Todesstrafe, aber nur der einfachen des Schwerts bedroht werden:

1) den Todtschlag im engern Sinne, ohne bestimmte Absicht zu tödten, homicidium ex dolo indirecto, wie man sonst sagte, oder ex dolo indeterminato s. eventuali,

(nach Feuerbach, Lehrbuch des peinl. Rechts. §. 59.)

wobei auch die Grenzlinie zwischen diesem unbestimmten Vorsatze und dem bestimmten, die Tödtung ausschließenden, aber sie durch Unvorsichtigkeit herbeiführenden Vorsatze (culpa dolo determinato) allerdings gesetzlich (vergl. Art. 148 der peinl. Gerichts-Ordnung) nicht scharf gezogen sind;

2) den Todtschlag mit bestimmtem Vorsatze zu tödten, welcher aber durch Jähheit und Zorn (impetus animi, calor, iracundia), also in einer augenblicklichen Aufwallung des Gemüths, in welcher die Handlung beschlossen und ausgeführt wurde, ohne daß der Thäter Zeit hatte, sich eines bessern zu besinnen, begangen worden ist.

Daher sind auch die Worte des Gesetzes:

ein Anderer, der einen Todtschlag, oder aus Jähheit und Zorn gethan,

nicht als Wiederholung eines identischen Satzes, und das Oder erklärend zu verstehen, sondern sie bezeichnen disjunctiv die beiden so eben angegebenen, in ihrem Wesen zwar sehr verschiedenen, in der Bestrafung aber einander gleichgesetzten Fälle. Dies ergiebt sich sehr deutlich aus dem Entwurfe der peinlichen Gerichts-Ordnung von 1529, wo diese Worte lauten:

der einen Todtschlag unfürsetzlich oder aus Gailheit und Zorn gethan,

das Wort unfürsetzlich aber, wenn man nicht ein bloßes Versehen annehmen will, wozu die grammatische Unvollständigkeit des Satzes wie er jetzt lautet:

Digitized by Google

ein ander der ein Todtschlag oder (hier fehlt das Object) aus Gechheit und Zorn gethan,

einigermaßen berechtigt, als Pleonasmus, weil das Merkmal unfürsetzlich schon im Ausdrucke Todtschlag enthalten war, weggelassen worden zu sein scheint.

Hierdurch bekommen auch die Ausdrücke im Art. 137 der peinlichen Gerichts-Ordnung:

ein fürsetzlicher muthwilliger Mörder,

die sonst pleonastisch zu sein scheinen, ihre richtige Bedeutung. Fürsetzlich ist nemlich in dem unvorsätzlichen Todtschlage, wie er im Art. 146 näher beschrieben wird (dem ex dolo indirecto, indeterminato begangenen) entgegengesetzt; muthwillig aber bedeutet die eigene freie Bewegung, z. B.:

Schwäb. Lehnrecht. C. 65.

Was ein Herr vor Muthwille lihet einem Mann,

Walch, Glossar. v. Mutwille,

und ist dem zwar vorsätzlichen, aber durch starken Anreiz hervorgebrachten entgegengesetzt.

Zur Strafe des Rades gehört also zweierlei: 1) der bestimmte Vorsatz zu tödten; und 2) die Abwesenheit eines starken, das Gemüth in Bewegung setzenden Reizes, und daher sind denn auch von ältern Criminalisten einige Fälle als besondere Begriffe ausgezeichnet worden, in welchen ihrer innern Beschaffenheit nach stets ein wahrer Mord vorhanden ist, als Raubmord, Meuchelmord, Giftmord, gedungener Mord u. s. w., und sie nannten diese homicidium qualificatum, den vorsätzlichen, nicht von einem solchen Umstande (Gewinnsucht, Auflauern und dergl.) begleiteten Mord aber homicidium simplex.

J. S. Fr. Boehmer, Meditat. ad Const. Crim. Car. a. 137. u. Elementa jurispr. crim. Sect. II. §. 200 sq.

Koch, Institut. jur. crim. §. 437.

Quistorp, Grundsätze des peinl. Rechts. §. 221.

Digitized by Google

Paoletti, Instituntiones juris crim. Mediolani 1805. C. III. Tit. 9.

Carmigrani, Elementa jur. crim. Pisis 1822. §. 853.

und obgleich auf der einen Seite neuere Criminalisten diese Eintheilung verworfen haben, und auf der andern Seite das unterscheidende Merkmal zwischen Mord und Todtschlag in die Überlegung (Präméditation) setzten:

G. J. Fr. Meister, Principia jur. crim. §. 136.

Feuerbach, Lehrbuch des peinl. Rechts. §. 215, 216.

Martin, Lehrbuch des Criminalrechts. §. 112, 114.

so kommen einige

Feuerbach, a. a. O. §. 218.

durch den Begriff, welchen sie von der Überlegung aufstellen, doch wieder darauf zurück, daß die benannten besondern Arten des Mordes, Raubmord, Giftmord, Banditenmord, Meuchelmord, immer wahre Mordthaten, fürsetzliche muthwillige Mordthaten sind.

Denn man kann zwar damit nicht einstimmen, daß (die Fälle des unvollkommenen Vorsatzes, dolus indeterminatus, abgerechnet, welche

Grollmann, Grundsätze der Criminalrechtswissensch. §. 263., aus dem oben entwickelten Begriffe des bloßen Todtschlages mit Unrecht ausschließt) nur ein gerechter Affect die vorsätzliche Tödtung zum bloßen Todtschlage mache. Ein gerechter Affect, ein durch Beleidigungen und Ungerechtigkeiten von Seiten des Getödteten hervorgerufener Zorn ist ein Milderungsgrund, welcher selbst die Todesstrafe überhaupt ausschließen kann; so wie denn derjenige heftig erschütterte Gemüthszustand, welcher die Fähigkeit mit Willkühr zu handeln aufhebt, die Zurechnungsfähigkeit selbst aufzuheben im Stande ist.

Feuerbach's Rechtsfälle. Neue Ausgabe. № XIV.

Mittermaier's Abh. im Neuen Arch. des Criminalrechts. B. VIII. № XI.

Digitized by Google

Es ist auch nicht zu verkennen, daß die Zeit, welche zwischen dem Augenblicke, wo der Entschluß einer That gefaßt, und der Ausführung verstreicht, zwar immer von einigem Belang ist, indem sie, wenn nicht etwa der gereizte Gemüthszustand, der Zustand des außerordentlichen Antriebes zu einer Handlung fortdauert,

Hoffbauer, Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtswissenschaft. §. 216, 220 u. fg.

den Schluß auf eine kältere Überlegung, auf ein Bewußtsein der Gegengründe, also, da die Handlung doch vorgenommen wird, auf eine größere Festigkeit des gesetzwidrigen Vorsatzes gestattet; daß sie aber doch kein unbedingtes Erforderniß ist, um einen solchen bestimmten, aus seiner Willkühr hervorgegangenen Vorsatz anzunehmen, und daher macht die Tödtung mit kaltem Blute, mit vorangegangener Überlegung (homicidium dolosum praemeditatum) in dem Systeme, welches den in der peinl. Gerichts-Ordnung Art. 137 aufgestellten Unterschied als homicidium simplex und qualificatum bezeichnet, nur eine Unterart des letzten aus.

Es kommt daher hier, nachdem oben gezeigt worden ist, daß Inquisit sich nicht in einem Zustande befand, welcher ihn verhinderte, mit Freiheit des Willens oder mit Vorsatz zu handeln, nur noch auf die factische Frage an: ob die vorsätzliche Tödtung, deren er geständig ist, als ein muthwilliger Mord in dem bisher entwickelten Sinne angesehen werden müsse.

Nach der fast einstimmigen Ansicht der ältern Criminalisten ist dies schon aus dem Grunde für entschieden anzunehmen, weil die That des Inquisiten ein Mord aus gewinnsüchtiger Absicht war, indem sie den Raubmord eben deshalb als Unterart des homicidii qualificati betrachten.

Böhmer, Quistorp l. c.

Aber auch Feuerbach l. c. §. 218 sagt: »Um zu beurtheilen, ob eine absichtliche Tödtung aus überlegtem Entschlusse geschehen sei, ist zu sehen nicht bloß 1) auf die Größe des Zeit-

Digitized by Google

raums zwischen der Ausführung der That, und der — Veranlassung, sondern auch vornehmlich 2) darauf, ob die Ausführung mit besondern Vorbereitungen oder mit besonnener Hinwegräumung äußerer Schwierigkeiten verbunden, und 3) ob der Bestimmungsgrund des Willens zu derselben ein, nur durch Verstand vorstellbarer Zweck gewesen ist.«

Nun ist zwar 1) von dem Inquisiten nicht eingestanden worden, auch kein Beweis gegen ihn vorhanden, daß er den Entschluß, den Reinbarth zu tödten, früher gefaßt habe, als bis er denselben schlafend antraf, und diesen Entschluß sogleich zur Ausführung brachte. Eines Mordes mit vorher gefaßtem und kalt überlegtem Vorsatze (ex proposito et animo deliberato)

Jul. Clarus Sententiar. L. V. §. homicidium pr. sed ego in hoc proposito etc.

ist er nicht geständig. Allein

2) auf der anderen Seite fehlte auch die starke äußere Veranlassung zur That, welche dieselbe als eine Wirkung einer lebhaften Gemüthsbewegung, eines jedes bessere Gefühl überwältigenden Reizes betrachten ließe. Inquisit hat dafür nichts angegeben, als daß er in Verzweiflung gewesen, weil er nicht gewußt habe, was er thun oder lassen sollen, und kein Geld mehr gehabt habe. Allein wenn man auch noch so hoch in Anschlag bringt, daß der Inquisit durch sein zweitägiges Herumirren, durch zwei im Freien zugebrachte Nächte, durch seinen Geldmangel in einen mehr als gewöhnlich aufgeregten Gemüthszustand, den er selbst eine Verzweiflung nennt, versetzt worden sei: so war doch die Noth, in welcher er sich befand, noch weit davon entfernt, eine sehr große und dringende genannt zu werden. Er brauchte nur die Scham zu überwinden, welche ihn von der Rückkehr zu dem Töpfermeister Ellner in F— abhielt, oder die Scheu vor den Vorwürfen seines Vaters, die sich bis dahin doch nur auf das arbeitslose Umherlau-

Digitized by Google

sen einiger Tage und nicht auf etwas wirklich Niederträchtiges beziehen konnten, zu besiegen, so war seine Noth gehoben. Zu Mittag hatte er reichliche Nahrung genossen, und um fünf Uhr Abends war er nur eine halbe Stunde von F—, nur zwei Stunden (wie es nach der Karte scheint) von seinem väterlichen Hause entfernt, und konnte also, wenn wahrer Hunger ihn trieb, bald Nahrung und Obdach finden. Wenn so geringfügige Ursachen zur Entschuldigung bei einem so schweren Verbrechen gereichen könnten, so würde alle Criminaljustiz ein Ende haben, und allen gesetzwidrigen Neigungen eine sichere Schutzwehr gegen Bestrafung, einen Freibrief gegen den ruhig und gesetzlich lebenden Bürger gewähren.

Fügt man nun

3) diesem hinzu, daß der erschlagene Reinbarth dem Inquisiten nicht auf das entfernteste einen Anlaß zu einer feindseligen Behandlung gegeben hatte, daß er, da er seiner kranken Füße wegen sich mühsam fortschleppte, ein Gegenstand des Mitleids sein konnte, und die Ruhe des Schlafes selbst, die gänzliche Wehrlosigkeit den Mörder entwaffnen mußte, so trifft selbst die Beschreibung zu, welche ältere Criminalisten von dem homicidium proditorium machen.

Julius Clarus, l. c.

Proditorii dicitur committi homicidium, quando aliquis nulla praecedente inimicitia alium interficit, puto quia veniens tecum tanquam socius itineris nulla interveniente rixa te percutio, vel cum sederes mecum in mensa — a tergo te percutio — dicor te proditorie interfecisse.

Der Entschluß des Inquisiten mußte also sehr fest stehen, da er um eines Geldgewinnes willen, den er doch nur mit Ungewißheit und allen Umständen nach sehr gering erwarten konnte, es über sich bringen konnte, einen Wehrlosen, Schlafenden zu tödten,

Digitized by Google

seine Stellung vorsichtig hinter ihm zu nehmen, und nun mit roher Wildheit auf ihn einzuhauen. Es ist

4) oben schon auseinandergesetzt worden, daß auch der Raub als vollbracht anzusehen ist. So wenig dieß an sich Einfluß auf die Bestrafung hat, so wichtig ist es für das Urtheil über den Gemüthszustand des Inquisiten; denn die Reue des Inquisiten kam nicht etwa gleich, als er den Ermordeten leblos vor sich sah, sondern nun holte er erst Hut und Felleisen von der Straße, trug das letzte tief in den Wald, suchte nach Geld, und erst als er keines fand, überfiel ihn das Bewußtsein eines vergeblich begangenen Verbrechens.

Daher können Wir kein Bedenken tragen, den Inquisiten eines wahren vorsätzlichen und muthwilligen Mordes schuldig zu finden.

Die gesetzliche Strafe dieses Verbrechens ist der Tod durch das Rad, und das vorige Erkenntniß hat schon den Anforderungen der Menschlichkeit und des Zeitalters genügt, indem es diese Strafe in ihrer mildern Form ohne alle weitere Schärfung ausgesprochen hat.

Gründe, welche eine weitere Milderung nach sich ziehen konnten, liegen nicht vor. Was der Vertheidiger zu diesem Ende vorgetragen hat, ist bereits erwogen worden. Ein verhärteter Böse-wicht kann Inquisit nicht genannt werden; sein früheres Leben zeigt nichts als eine ungemeine Empfänglichkeit, sowohl für die Lockungen zum Bösen, als wiedererwachende bessere Gedanken. Auf die Aussprüche der strafenden Gerechtigkeit hat dies keinen Einfluß.

Daher konnte das vorige Erkenntniß, welches den Inquisiten zur Todesstrafe des Rades verurtheilt, und als eine rechtliche Folge auch die Kosten aus seinem Nachlasse zu erheben befiehlt, nur in allen Puncten bestätigt werden. Auch die Kosten der weitern Vertheidigung sind, so weit dieser Nachlaß zureicht, aus demselben zu entnehmen.

Digitized by Google

Aus diesen Gründen ist von Uns durchgehends, wie im Urtheil geschehen, zu erkennen gewesen.

Verordnete Dechant, Senior und andere Doctores des Schöppenstuhls zu Jena.

Nachdem dieses Urtheil zur landesherrlichen Bestätigung der höchsten Stelle überreicht worden war, erfolgte folgendes

höchste Rescript:

»So sehr Wir gewünscht hätten, daß Wir nicht sobald nach dem Antritte der Regierung über das hiesige Herzogthum in den erschütternden Fall gesetzt sein möchten, durch den Befehl zu Vollziehung eines Todesurtheils einen Act landesherrlicher Gewalt auszuüben, dessen Wir nach Unserer Gesinnung nur zu gern überhoben gewesen wären, so finden Wir doch das von dem Georgi geständigermaßen begangene Verbrechen an sich und in seinen Nebenumständen von der Beschaffenheit, daß eine Verwandlung der nach den bestehenden Gesetzen auf jene Missethat stehenden Lebensstrafe mit den Uns obliegenden höhern Pflichten der Handhabung der Gerechtigkeit und der Fürsorge für die öffentliche Sicherheit in den Uns von der Vorsehung zur Regierung anvertrauten Landen nicht vereinbar erscheint.

Nachdem daher die wider den Töpfergesellen Georgi eingeleitete Untersuchung vollendet, und in den darauf erfolgten, durchgehends wesentlich übereinstimmenden Erkenntnissen das Todesurtheil gegen denselben ausgesprochen worden, auch irgend ein beachtungswerther Umstand, welcher die Anwendung landesherrlicher Begnadigung würdig machte, sich nicht ergeben hat, so haben Wir Uns bewogen gefunden, jene Erkenntnisse in der Art vollziehen zu lassen:

daß der Inquisit Christian Friedrich Georgi aus G—, wegen des von ihm am 1. Jun. vorigen Jahres auf öffentlicher Landstraße an dem Nagelschmiedegesellen Friedrich Reinbarth begangenen Verbrechens eines grausamen Raubmordes, ihm selbst

Digitized by Google

zur wohlverdienten Strafe, Andern aber zur Warnung, mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gebracht, sein Kopf aber alsdann auf einen Pfahl ausgesteckt werden soll.

Durch die Verwandlung der ursprünglich erkannten Strafe des Rades in jene des Schwertes genügen Wir den Ansprüchen auf Menschlichkeit, die auch der Verbrecher hat, und ermächtigen Euch nunmehr, das Urtheil des Schöppenstuhls, so wie Unsern landesherrlichen Vollziehungsbefehl dem Inquisiten eröffnen, ihm den geistlichen Beistand angedeihen und sodann das Urtheil in der von Uns angeordneten Maße gebührend an ihm vollstrecken zu lassen.«

Am 9. Februar 1828 wurde dem Inquisiten das eingegangene Urtheil nebst dem höchsten Rescripte eröffnet; er erklärte mit voller Ruhe, daß er in diesen Entscheidungsgründen seine gerechte Strafe finde! Am 4. März wurde das hochnothpeinliche Halsgericht nach dem hier beigefügten Regulativ gehegt, und der Inquisit dann unter Gend'armerie-Begleitung zum Rabensteine geführt, wobei die Schuljugend das Lied absang:

1. Es ist nun aus mit meinem Leben!
Gott nimmt es hin, der es gegeben
Nach seiner Güte reichem Maß.
Des Todes Arm hat mich umfangen;
Des Lebens Licht ist ausgegangen,
Und still steht nun mein Stundenglas.
Die Welt verlischt
In finst'rer Nacht.
Es ist vollbracht!

2. Komm, Todestag! du giebst den Müden
Die Ruhe, du giebst bessern Frieden,
Als hier das arme Herz gewinnt.

Digitized by Google

Du machst ein Ende allem Leiden,
Das oft auch schon, bei Kinderfreuden
Mit bitterm Schmerz und Gram beginnt.
Nun ruh' ich aus
In stiller Nacht.
Es ist vollbracht.

3. Gott Lob jetzt kann ich recht genesen;
Ein Fremdling bin ich hier gewesen
In dir, o Welt, o enges Haus!
Der Tod soll mir ein Engel heißen,
Der mir zum Heil den Weg soll weisen.
In Hoffnung geh' ich nun hinaus,
Zu Gottes Licht,
Aus dieser Nacht.
Es ist vollbracht!

4. Gelassen will ich von dir scheiden,
Von Dir, und deinen tausend Leiden,
Welt! eine Wüste warst du mir,
Wo ich voll Glut, voll Durst und Bangen
Im heißen Sand umhergegangen,
Im schnöden Drange der Begier.
Nun kommt die Ruh'
Der stillen Nacht.
Es ist vollbracht.

5. Welt, lebe wohl! Behalt' das Deine,
Und laß mir Jesum als das Meine,
Ihn, den mein Geist nun künftig sieht.
Behüt' euch Gott, ihr, meine Lieben!
Laßt meinen Tod euch nicht betrüben,

Digitized by Google

Weil mir durch Sterben wohlgeschieht.
Mein Leid vergeht
In stiller Nacht.
Es ist vollbracht.

6. In meinen bangen Trübsalsstunden
Hat mich die Hand des Herrn gefunden.
Sein Vaterherz gedachte mein.
Nun ist mein Herz ihm zugewendet,
Und hofft: bald wird die Noth geendet
Und die Erlösung völlig sein.
Der Gnade Licht
Dringt durch die Nacht.
Es ist vollbracht.

7. Der Trost des Herrn stillt banges Sehnen.
Ach, Liebe! stillet eure Thränen,
Weil meine schon gestillet sind.
Blickt auf zu jenes Himmels Höhen;
Einst werdet ihr mich wiedersehen,
Gerettet und als Gottes Kind.
Wie hat's dann Gott
So wohl gemacht!
Es ist vollbracht!

Nachdem ein Geistlicher den Inquisiten eingesegnet hatte, bestieg dieser mit großer Fassung das Blutgerüst; ein Hieb trennte sein Haupt vom Rumpfe.

Digitized by Google

Regulativ
zur Hegung des peinlichen Halsgerichts.

Nachdem Se. Durchlaucht, Herzog Friedrich, unser gnädigster Landesherr: in Erwägung, daß die in der Prozeßordnung, P. III. C. XI. §. 6—10. S. 364 ff., gegebenen Vorschriften über die bei Hegung eines peinlichen Halsgerichts anzuwendenden Formen dem Zeitgeiste so wenig, als dem Wesen des inquisitorischen Prozesses entsprechen, anzubefehlen geruhet haben, daß diese veralteten Formen derogirt und nachstehend zeitgemäß modificirt und abgeändert werden; so haben die Criminalbehörden des Landes fernerhin das etwan vorkommende peinliche Halsgericht auf folgende Weise zu hegen.

Es wird das peinliche Halsgericht jederzeit unter freiem Himmel auf einem erhöheten leicht übersehbaren Gerüste gehegt. Der Tisch ist schwarz überstrichen oder schwarz behangen, die Stühle sind ebenfalls schwarz oder doch wenigstens schwarz beschlagen.

Unter Vortritt des Gerichtsfrohns, dem zwei Gensd'armes folgen, und welcher Schwert und Stab trägt, begiebt sich der Criminalrichter, unter Nachtretung dreier Schöppen und des Actuars auf das Gerüst und nimmt den obersten Sitz ein, während seine vier Begleiter zur rechten und linken Hand des Tisches Platz nehmen. Der Gerichtsfrohn bleibt mit dem Schwerte und Stabe hinter dem Stuhle des Criminalrichters stehen, bis sich das Gericht gesetzt hat, legt alsdann Schwert und Stab auf den Tisch und begiebt sich an seinen Platz an den Stufen. Die beiden Gensd'armes bewachen mit nun zu entblößendem Seitengewehre den Aufgang zu dem Gerüste.

Nach einem stillen Gebete hebt

Digitized by Google

der Criminalrichter

das vor ihm liegende Stäbchen mit der rechten Hand in die Höhe, steht nebst den Schöppen auf und spricht:

Im Namen Gottes, des allgerechten Richters!

Auf Befehl Sr. Durchlaucht des Herzogs!

Kraft des mir aufgetragenen richterlichen Amts!

Hierauf setzen sich Richter und Schöppen wieder nieder und Ersterer fährt fort:

N. N. hat sich eines vorsätzlichen Mordes (oder andern Verbrechens) an N. N. schuldig gemacht, und es ist an der Zeit und Stunde, daß über denselben anjetzt das peinliche Halsgericht gehegt werde, wie Recht ist und Gebrauch. Ich gebiete Frieden und verbiete Unfrieden bei des Gerichts Strafe.

Gerichtsfrohn, rufet aus, daß das peinliche Halsgericht gehegt werden solle, nach peinlicher Art, wie es sich eignet und gebührt.

Gerichtsfrohn geht an den Tisch des Criminalrichters, ergreift das Schwert, geht bis an die Schranken, und ruft zu dem versammelten Volke gewendet:

Auf Befehl des Herrn N. N. (Titel und Vor- und Zuname des Criminalrichters). Es soll das peinliche Halsgericht gehegt werden, wie Recht ist und Gebrauch nach peinlicher Art, wie es sich eignet und gebührt. Der ist verfallen harter Strafe, wer waget das Gericht zu stören.

Der Gerichtsfrohn legt das Schwert an seinen vorigen Ort und nimmt seinen Platz wieder ein.

Criminalrichter

steht auf, erhebt das Stäbchen und spricht:

Das peinliche Halsgericht ist besetzt und gehegt, wie Recht ist und Gebrauch.

Nachdem sich derselbe wieder niedergesetzt hat, fährt er fort:

Es werde öffentlich bekannt gemacht die Missethat, deren N. N.

Digitized by Google

schuldig, wessen er geständig und welches Urtheil über ihn gefällt worden, so wie der Befehl Sr. Durchlaucht des Herzogs, das gefällte Urtheil zu vollstrecken.

Der Actuarius verliest hierauf eine gedrängte Geschichtserzählung, welche nur mit wenig Worten das Wesentlichste des Lebenslaufs des Inquisiten und seines Verbrechens, weshalb er den Tod zu erleiden hat, und zugleich das Todesurtheil und das höchste Bestätigungs-Rescript, beide wörtlich, enthält.

Criminalrichter:

Gerichtsfrohn, lasset den Inquisiten vorführen!

nachdem dies geschehen:

N. N. ich frage Dich vor diesem öffentlich gehegten peinlichen Halsgerichte, hast Du am (Tag und Jahr des begangenen Verbrechens) N. N. mit (Instrument der That) mehrere Kopfwunden (oder sonstige Bezeichnung der Art und Weise der Ausführung) beigebracht?

Ja!

Bist Du dieser That nochmals geständig?

Ja!

So höre Dein Urtheil:

Dieweil Du

N. N.

vor diesem öffentlich gehegtem Halsgerichte wiederholt bekannt, daß Du am — N. N. mit — mehrere Kopfwunden beigebracht, woran derselbe verstorben, so erkenne ich

N. N. (Titel, Vor- und Zuname des Criminalrichters) auf gesprochene Urthel und ergangenen höchsten Befehl für Recht:

daß Du wegen dieses an N. N. begangenen Mordes, dessen Du geständig, mit dem Schwerte vom Leben zum Tode zu richten und zu strafen.

Von Rechts-Wegen.

Digitized by Google

Der Criminalrichter

bricht den Stab und wirft die Stücke vor sich auf die Erde und spricht:

Der Stab ist Dir gebrochen.

Gerichtsfrohn rufet den Scharfrichter.

Scharfrichter, ich übergebe Euch den Verurtheilten, vollstrecket die Strafe.

Scharfrichter.

Wohlgeborner Herr Criminalrichter, ich werde thun, was mir befohlen; so mir aber das Werk mißlänge, bitte ich um sicher Geleit.

Criminalrichter.

Das sichere Geleit sei Euch gewährt. Gerichtsfrohn, rufet aus ein sicheres Geleit für den Scharfrichter.

Gerichtsfrohn.

N. N. soll dem Urtheile und höchsten Befehle zufolge mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gebracht werden. Auf Befehl des Herrn N. N. (Criminalrichters) rufe ich dem Scharfrichter ein sicheres Geleit aus. Der ist verfallen des Gerichts Strafe, wer es wagt, an ihm sich zu vergreifen.

Criminalrichter.

So hebe ich nunmehr dieses peinliche Halsgericht wieder auf. Eine Warnung sei die Strafe und eine dauernde Abschreckung.

Es erfolgt nun die Abführung des Inquisiten auf den Richtplatz. Tisch und Stühle werden nicht umgelegt.

Datum Altenburg, den 20. Februar 1828.

Herzoglich-sächsische Landes-Regierung.

Digitized by Google

Untersuchungsprozeß *)

gegen

die Wittwe J. C. D— in G—

wegen

verheimlichter Schwangerschaft und Geburt, imgleichen wegen verdächtigen Kindermordes.

*) Bearbeitet von dem Herzoglich-sächsischen Vice-Canzler Herrn Brückner in Gotha.

Digitized by Google

Digitized by Google

Am 2. März 1831 wurde von dem Handarbeiter Fischer in dem, ohnweit der Stadt befindlichen, Mühlgraben, an welchem ein wenig betretener Fußweg hinführt, eine Schachtel im Wasser gefunden, welche derselbe, unter Begleitung des Polizeisergeanten Schädel, dem Justizamte, als hiesiger Criminalbehörde, überbrachte. Bei der von dem Amte in Beisein zweier Gerichtspersonen eröffneten Schachtel, welche vierzehn pariser Zoll lang, acht und einen halben Zoll breit, sechs Zoll hoch und sowohl am Deckel als am Boden mit blauen und weißen Papierstreifen verklebt war, fand sich in derselben ein neugebornes todtes Kind männlichen Geschlechts, ganz nackt, auf einer alten Kissenzüge, von groben grauem Trillich, mit schmalen blauen Streifen und etwas alten Gerstenstroh, liegend. Die Kissenzüge sowohl, als das Stroh, war vom Wasser und Blut gänzlich durchnäßt und in dem Deckel der Schachtel befanden sich vier kleine Löcher, anscheinend ganz neuerlich mit einem Nagelbohr gebohrt, die durch die Nässe fast ganz verquollen waren. Nachdem das Kind mit dem Strohe und der Kissenzüge aus der Schachtel genommen worden war, bemerkte man auf dem Boden der letztern einige Tillkörner und die Schachtel roch überhaupt sehr stark nach Till. Der Handarbeiter F— sagte über das Finden der Schachtel mit dem Kinde Folgendes aus:

Als er am Morgen des 2. März an die Arbeit habe gehen wollen, und an dem obenerwähnten Mühlengraben vorbeigegangen sei, habe er in dem Wasser eine Schachtel, die sich an das Ufer gestemmt habe, wahrgenommen. Er habe sich bemüht, solche herauszuheben; es habe ihm aber dies wegen der Tiefe und der Abschüssigkeit der Ufer nicht gelingen wollen. Indessen sei der Profos C— beige-

Digitized by Google

kommen, habe ihm die Hand gereicht und so sei es ihm gelungen, die Schachtel aus dem Wasser zu bringen. Der Boden derselben sei losgegangen und es sei Stroh und Blut zum Vorschein gekommen. Die Sache habe ihm bedenklich geschienen; er habe daher die Schachtel auf das Polizeibureau getragen, wo sich dann ergeben, daß ein neugebornes Kind darin befindlich gewesen.

Nachdem die sämmtlichen Hebammen der Stadt vor das Amt gerufen und angewiesen worden waren, daß sie alles Fleißes nachspüren und zu erforschen suchen mögten, wer wohl die Mutter des gefundenen todten Kindes sei, wurde zur legalen Besichtigung und Obduction des Leichnams, in Gegenwart zweier verpflichteten Gerichtspersonen, unter Zuziehung des Amtsphysikus und Amtschirurgus und zweier Gerichtsschöppen, geschritten, wobei sich folgende Thatsachen ergaben.

Das Kind war männlichen Geschlechts, vollkommen ausgetragen und ausgebildet, was die Nägel und Zehen und die von Farbe bräunlichen Kopfhaare zeigten; die Länge des Kindes betrug achtzehn Pariser Zoll und es wog sechs ein halb Pfund nürnberger Gewicht. Der gewöhnliche käsige Überzug bei neugebornen Kindern fand sich bloß am Rücken; der Körper war rein von allem Schmutze und bloß an der linken Seite, auf welcher das Kind in der Schachtel gelegen hatte, etwas mit Blut befleckt, was nach dem Urtheile der Sachverständigen aus der Nabelschnur geflossen war. Am Unterleibe hing noch ein Stück der ununterbundenen Nabelschnur von einem Zoll lang und nach den daran befindlichen scharfen Rändern schien solche zur Hälfte durchschnitten, die andere Hälfte aber abgerissen zu sein.

Die Hände und Finger waren krampfhaft zusammengezogen, der Körper selbst war gut genährt, die Haut etwas faltig. Der Längendurchmesser des Kopfs betrug fünf pariser Zoll, der Querdurchmesser drei einen halben pariser-Zoll; er war gehörig

Digitized by Google

gestaltet. Die großen und kleinen Seitenfontanellen waren fühlbar, von gewöhnlicher Größe, nicht verwachsen, die Kopfknochen waren weich und ließen sich in einander schieben. Die äußern Ohren waren vollkommen gut und regelmäßig gebildet, der Gehörgang offen, die Pupillen erweitert, die Augäpfel noch nicht zusammengefallen. Nase und Mund waren von natürlicher Beschaffenheit. Die Zunge war bläulich und zwischen beide Kinnladen eingeklemmt. Hals, Nacken, Rückgrat, Brust, Unterleib und Extremitäten waren gehörig gebildet und nirgends eine Beschädigung daran zu sehen. Die Schamtheile waren etwas geröthet und aufgeschwollen, beinahe in einem erigirten Zustande; das Scrotum war von natürlicher Beschaffenheit und die beiden Testikel darin zu fühlen. Der After, in welchem sich ein wenig Kindpech befand, war geschlossen, aber weder eine Verletzung noch ein fremder Körper daran befindlich. Der ganze Körper hatte ein frisches Ansehen, gab keinen Leichengeruch und nirgends war eine Beschädigung daran zu entdecken.

Die Sachverständigen waren der Meinung, daß das Kind in der Nacht vom 1. bis 2. März oder am Abende des 1. März geboren sei.

Bei der vorgenommenen Section des Leichnams fand sich Folgendes:

Als die äußere Kopfbedeckung von dem unverfehrten Schädel losgetrennt worden war, fand sich an der innern Oberfläche der erstern eine mit Blut unterlaufene Stelle von runder Gestalt, zwei einen halben pariser Zoll im Durchmesser. Sie befand sich auf der rechten Seite des Kopfs und zwar in der Gegend des rechten Seitenbeins und der rechten Hälfte des Hinterhauptbeins und erstreckte sich nicht bloß auf die Hautbedeckung sondern auch auf den sehnigen Überzug (galea aponeurotica) und auf die Knochenhaut. Am Knochen selbst

Digitized by Google

war keine Verletzung bemerkbar. Nach Öffnung der ziemlich festen Kopfknochen wurde das Gehirn von natürlicher Beschaffenheit gefunden und füllte die Höhle der Hirnschale vollkommen aus. Die Gefäße der äußern Oberfläche des Gehirns, der sichtbare große Blutbehälter, so wie auch die übrigen Theile des Gehirns waren stark mit Blut angefüllt. An der Stelle der Oberfläche des Gehirns, wo sich äußerlich an der Hirnschale die Sugillation befand, war keine stärkere Blutunterlaufung, als auf der übrigen Oberfläche des Gehirns. In der Basis des Schädels fanden sich ungefähr zwei Loth ausgetretenen Blutes.

Bei Öffnung der Brust wurde Folgendes wahrgenommen. Die Lungen füllten die Brusthöhle ganz aus, der rechte Lungenflügel war klein, reichte bis an das Zwergfell und war nach dem Rückgrate zurückgezogen; der linke Lungenflügel war von größerm Umfange und ruhete auf dem Zwergfelle. Beide Lungenflügel schlossen sich zu beiden Seiten des Herzens an, ohne jedoch dasselbe zu bedecken, vielmehr ließen sie dessen vordere Fläche größtentheils frei. Die Farbe der Lungen war blasroth, die Substanz derselben fest, nicht aufgelockert, fast leberartig. Der Herzbeutel war mit wenigem Wasser gefüllt, übrigens aber in völlig natürlichem Zustande. Die Herzkammern waren blutleer, das foramen ovale war geöffnet, das Zwergfell nach oben gewölbt und in der Cavität der Brust befand sich etwas blutige Feuchtigkeit. Die Theile des Unterleibes befanden sich in natürlichem Zustande; sie waren aber, besonders die dünnen Därme, blutreich.

Die Lungen sammt dem Herzen und der Brustdrüse wurden in ein reinliches Gefäß mit acht Zoll Wasser angefüllt und sie sanken augenblicklich zu Boden. Beim Zerschneiden der Lungen, deren Blutgefäße wenig entwickelt und kaum sichtbar waren, zeigte sich weder Blut noch eine schäumende Feuchtigkeit, so wie auch von einem Knistern nicht das Ge-

Digitized by Google

ringste zu bemerken war. Auf das Zerschneiden der Lungen unter dem Wasser erfolgte kein Aufsteigen von Bläschen.

Auf diese vorgefundenen Thatumstände gründeten die Physikatsbeamten folgendes sachverständiges Urtheil:

1. das todtgefundene Kind sei ein reifes, ausgetragenes und lebensfähiges;
2. es habe gelebt, geathmet aber entweder gar nicht, oder unvollkommen und sei wahrscheinlich scheintodt zur Welt gekommen. Daß das Kind gelebt habe, suchten die Sachverständigen dadurch zu begründen, daß Blutunterlaufungen unter der Kopfbedeckung wahrgenommen worden und dergleichen Erscheinungen bloß bei lebenden Körpern stattfinden könnten. Das Athemhohlen und der Kreislauf des Blutes wären indessen unvollständig zu Stande gekommen, was die Wahrnehmungen an den Lungen bestätigten;
3. das Kind sei apoplektisch gestorben: dies sei bewiesen, theils durch die Blutüberfüllung der Gefäße des Gehirns, theils durch die Blutansammlung in der Basis cranii.
4. ob ein natürlicher Tod des Kindes erfolgt oder ob solcher gewaltsam gewesen, d. h. ob das Kind durch den natürlichen Hergang bei der Geburt gestorben oder ob dasselbe von der Mutter vorsätzlich umgebracht worden, bleibe zweifelhaft. Es sei indessen sehr wahrscheinlich, daß die gefundene Kopfverletzung dem Kinde in der Absicht beigebracht worden sei, um dasselbe, falls es noch einige Lebenszeichen von sich gegeben haben sollte, zu tödten, indem die Kopfverletzung eine starke Gehirnerschütterung und ein Blutvergießen in der Gehirnhöhle bewirkt und dadurch der apoplektische Tod des Kindes herbeigeführt, wenigstens beschleunigt worden sei;
5. der Tod des Kindes könne aber auch unter den Umständen, in welchen sich das Kind befunden, auch

Digitized by Google

ohne die Kopfverletzung eingetreten sein, da die Belebung des Kindes wahrscheinlich nicht versucht, vielmehr die Anwendung von Belebungsmitteln wahrscheinlich absichtlich unterlassen worden sei.

Die Untersuchung wegen Ausfindigmachung der Mutter des todt gefundenen Kindes wurde von dem Justizamte zweckmäßig fortgesetzt und der Erfolg entsprach den Bemühungen der untersuchenden Behörde.

Am 8. März erschien die Hebamme W— bei dem Justizamte und zeigte an: die Wittwe J. C. D— sei auf Veranlassung des Polizeiinspectors St— zu ihr gekommen und habe sie um eine Untersuchung: ob sie sich schwanger befinde, ersucht. Bei der von ihr angestellten Untersuchung habe sie nun zwar die D— nicht schwanger gefunden, aus der Beschaffenheit ihrer Geburtstheile aber müsse sie schließen, daß sie vor Kurzem geboren habe. Die D— habe ihr auch bereits gestanden, daß erst vor einigen Tagen eine zweimonatliche Frucht von ihr gegangen sei.

Der Polizeiinspector St—, der darüber vernommen wurde, welche Veranlassung er gehabt habe, die D— zu der Hebamme W— zu schicken, um sich von ihr wegen des Verdachts der Schwangerschaft untersuchen zu lassen, gab Folgendes an. Am 7. März Abends sei er in das Haus, wo die D— wohne, gekommen, um das Seelenregister zu berichtigen. Als er sich nach den in dem Hause befindlichen Personen erkundigt und unter denselben auch die Witwe D— ihm genannt worden sei, habe die in demselben Hause wohnende Obsthändlerin R— mit den Achseln gezuckt, und als er sie nach dem Grunde des Achselzuckens gefragt, geäußert: wenn wir nur nicht noch ein Unglück im Hause erleben, denn die Frau (die D—) nimmt oft ein. Er sei hierauf zur D— in ihre Wohnstube gegangen, welche über sein Erscheinen betreten gewesen sei, und habe sie darüber: ob sie schwanger sei,

Digitized by Google

zur Rede gesetzt. Die D— habe eine Schwangerschaft geleugnet und er habe sie angewiesen, sich von der Hebamme W— untersuchen zu lassen und ihm am andern Tage über den Befund ein Attestat zu bringen.

Die D— wurde hierauf zum Justizamte erfordert und von der Hebamme H— nochmals untersucht, welche letztere nach vollbrachter Untersuchung angab: daß die D— nach ihrer Meinung erst kürzlich und namentlich nicht eine zweimonatliche, sondern eine bei Weitem reifere Frucht geboren habe, was aus dem Zustande ihrer Geschlechtstheile überhaupt, aus dem noch nicht geschlossenen Muttermunde, aus dem sehr merklichen schleimigen Wochenabgang und aus der Beschaffenheit ihrer Brüste, welche hart und voll Milch wären, unzweifelhaft hervorgehe.

Die hierauf zum amtlichen Arreste gebrachte Johanne Christiane D—, 34 Jahre alt, erstattete bei mehrern mit ihr vorgenommenen Vernehmungen, in Rücksicht ihrer persönlichen Verhältnisse und des Verbrechens, dessen sie verdächtig worden war, folgende Aussagen:

Sie sei aus der Stadt G— gebürtig, ihr Vater, der Brauknecht B—, sei vor wenigstens neunzehn Jahren, nebst ihrer Mutter verstorben. An Geschwistern habe sie noch die Schuhmacherwittwe Fabricius und einen Bruder in Schl—. Nach dem Tode ihrer Eltern, zu welcher Zeit sie ungefähr sechszehn Jahre alt gewesen, sei sie in Dienste gegangen, vier Jahre habe sie auswärts als Magd gedient und sodann sich wieder nach G— gewendet, wo sie sich von Nähen, Spinnen und Stricken genährt habe. Während ihrer Dienstzeit als Magd sei sie unehelich geschwängert und deshalb bestraft worden. Der Knabe, den sie geboren, lebe noch und sei Nagelschmiedslehrling.

Vor etwa 10 Jahren habe sie sich an den Portier D—

Digitized by Google

verheirathet. Mit diesem habe sie einen Sohn erzeugt, der noch am Leben und in dem Waisenhause zu F— untergebracht sei. Vor drei Jahren sei sie von einem Buchdruckergehülfen W— wiederum unehelich geschwängert und deshalb bestraft worden. Darauf habe sie in Gegenwart der Hebamme W— ein todtes Kind geboren.

Als ihr von dem Verdachte, daß sie die Mutter des in dem Mühlgraben gefundenen todten Kindes sei, Vorhalt gethan wurde, leugnete sie diese Beschuldigung und gab Folgendes an:

Vor einigen Monaten, ihres Bedünkens nach zu Ende des Monats December 1831, als sie einmal bei ihrer Schwester gewesen und gegen zehn Uhr hinten um die Stadt durch die Allee nach Hause gehen wollen, habe sich ein ihr unbekannter Mensch an sie gemacht, sie zwischen dem Br—thor und der Pf. G. niedergeworfen und sie, da auf ihr Hülferufen Niemand herbeigekommen, mit Gewalt zu seinem fleischlichen Willen gebracht. Nach jenem Beischlafe sei ihre Menstruation weggeblieben und sie habe bald bemerkt, daß sie schwanger sei. Zu jener Zeit habe sie an Magenkrämpfen und Brustkrämpfen gelitten, dagegen aber nichts gebraucht. Am 4. März 1832 habe sie Schmerzen im Unterleibe gespürt und Abends gegen sieben Uhr sei ein Klümpchen, eine rothe und weisliche Fleischmasse, durch die Geschlechtstheile von ihr gegangen und in die Stube gefallen. Das Klümpchen habe sie in einen Manscheimer gethan und ins Wasser getragen. Von dem Abgange der Frucht habe sie Niemand etwas gesagt.

Das Amt veranstaltete hierauf eine nochmalige Untersuchung der körperlichen Umstände durch die Physikatspersonen, deren Urtheil dahin ausfiel:

daß die von ihnen wahrgenommenen Erscheinungen und Merkmale außer Zweifel setzten, daß die D— keineswegs eine

Digitized by Google

zweimonatliche, sondern eine Frucht von gereifterm Alter zur Welt gebracht habe.

Die Vorstellungen des Amtes, daß die Angaben der D— höchst unwahrscheinlich wären, die Vorlegung des Leichnams des gefundenen Kindes führten bei derselben kein Geständniß herbei; sie zeigte nicht die mindeste Verlegenheit oder Bestürzung und betheuerte nochmals, daß das ihr vorgelegte Kind nicht von ihr geboren sei.

Das Amt nahm hierauf die Wohnung der D—, welche sie mit der Wittwe K— gemeinschaftlich inne hatte, in Augenschein, nahm die darin befindlichen Localitäten in einem Handriß auf, untersuchte die darin befindlichen Habseligkeiten der D— genau, fand aber nichts, was auf Verstärkung des Verdachts gegen die D— bezogen werden konnte; bloß wenige Blutflecken in dem Bette, in Wäsche und an dem Fußboden.

Die Wittwe K—, welche mit der D— zusammenwohnte, sagte Folgendes aus:

Die D— sei gutmüthig und nicht im Mindesten falsch. Während sie mit der D— zusammengewohnt, habe dieselbe keinen Umgang mit Mannspersonen gehabt. Über Magenkrämpfe habe sie beständig geklagt. Sie habe immer einen starken Leib gehabt und behauptet, daß sie von ihrer letzten Niederkunft einen starken Leib behalten. Von einer Schwangerschaft der D— habe sie nichts wahrgenommen. Am 27. Februar habe die D— stark über Magenkrämpfe geklagt und sie habe ihr für sechs Pfennige Gifttropfen aus der Apotheke hohlen müssen, von welchen sie einen Löffel voll eingenommen. An jenem Tage Mittags um ein Uhr sei die D— schnell zur Stube hinausgelaufen, unter dem Vorgeben, daß sie von den Tropfen Diarrhöe bekomme. Bei dem Hinausgehen habe sie einige Tropfen Wasser verloren, was sie nicht für bedenklich gehalten, weil ihr die D— gesagt: sie könne bei den Magen-

Digitized by Google

krämpfen das Wasser nicht halten. Eine Viertelstunde nachher sei sie wieder in die Stube gekommen, habe sich in das Bett gelegt und geäußert, daß die Magenkrämpfe noch nicht nachgelassen hätten. Da die D— sie hierauf ersucht, mit ihrem Kinde wegzugehen, damit sie Ruhe habe, so sei sie bis Abends fünf Uhr weggegangen. Bei ihrer Zurückkunft sei sie von der D— ersucht, ihr Suppe zu kochen, weil sie sich schwach fühle, was sie auch gethan. Am 28. Februar Morgens sei die D— aus dem Bette wieder aufgestanden, habe jedoch noch immer über Schmerzen geklagt und sich wieder aufs Bette gelegt. Sie habe an der D— nichts Verdächtiges, auch keine auffallende Veränderung ihrer Leibesstärke wahrgenommen. Am 29. Februar sei sie den ganzen Tag vom Hause abwesend gewesen. Am 1. März sei sie und die D— bis gegen Abend zu Hause gewesen, sie, die K—, sei Abends gegen sechs Uhr ausgegangen und die D— ebenfalls, um Fett zum Abendbrot zu holen. Um zehn Uhr Abends wäre die D— in der Stube, sie in die Kammer zu Bette gegangen. Am 3. und 4. März wäre sie und die D— zu Hause gewesen. Am letzten Tage gegen sieben Uhr Abends sei sie eine halbe Stunde aus dem Hause gewesen, bei ihrer Zurückkunft habe sie die D— über dem Ausbessern ihres Oberrocks angetroffen.

Als die K— gefragt wurde, ob sie am 1. und 2. März von einer Niederkunft der D— nichts gespürt habe, antwortete sie:

wenn je etwas von der Art geschehen sei, so sei solches ihres Erachtens am 27. Februar geschehen, als die D— über Magenkrämpfe geklagt, unter dem Vorgeben, daß sie Diarrhöe habe, aus der Stube gelaufen und dabei einige Tropfen Wasser verloren.

Bei einer nochmaligen Vernehmung der D— am 10. März,

Digitized by Google

bei welcher die Unwahrscheinlichkeit ihrer Angabe, daß am 4. März eine zweimonatliche Frucht von ihr gegangen und die aus der Aussage der K— sich ergebenden Thatsachen, die auf eine am 27. Februar stattgehabte Niederkunft schließen ließen, zu Gemüthe geführt und sie zur Wahrheit ermahnt wurde, blieb die D— dennoch bei ihrer oben erwähnten Angabe.

Am 12. März sagte die D— bei einer anderweiten Vernehmung Folgendes aus:

Ich sehe wohl ein, daß ich einen Fehler begangen habe, und will daher jetzt die Wahrheit aufrichtig und ohne Verhaltung bekennen. Die Frucht nemlich, die ich am 4. März gegen Abend zur Welt gebracht habe, war nicht eine zweimonatliche, sondern bereits vier Monate alt, und bestand, wie ich schon gesagt habe, aus einem röthlichen mit einer weißen Haut umgebenen Fleischklumpen. Daß ich aber das im Wasser gefundene Kind nicht geboren habe, kann ich mit Grund der Wahrheit versichern.

Die D— gab zugleich an, daß der Beischlaf, wovon sie schwanger worden, im Monate October erfolgt sei und erzählte in Bezug auf den Geburtsact:

nachdem sie Schmerzen im Leibe gefühlt, habe sie sich, um Erleichterung zu erhalten, an das Bett gelehnt, worauf die Frucht von ihr gegangen, auf die Erde gefallen, auch die Nachgeburt, in der Größe einer Schnupftabacksdose, nicht lange darnach, ebenfalls von ihr gegangen sei, worauf sie beides einstweilen in den Manscheimer, am folgenden Abend aber in das an dem Hause vorüber fließende Wasser getragen habe.

Bei dieser Aussage blieb die D— unerachtet sie auf die Widersprüche, die sich aus der Aussage der K— ergaben, und mit der ihrigen nicht vereinigen ließen, aufmerksam gemacht worden war.

In dem fernern Verhöre am 14. März wurde der D— von

Digitized by Google

den Physikatspersonen in's Gesicht gesagt, daß sie ein älteres als viermonatliches Kind geboren habe; außerdem wurde ihr von dem Amte vorgehalten, daß das Stroh in der Schachtel, in welcher das Kind gefunden worden, mit dem Strohe, was sich in ihrem Bette befinde, ganz genau von einer und derselben Beschaffenheit sei, daß sich in jener Schachtel mehrere Körner von Tillsaamen vorgefunden hätten, deren gleichfalls eine bedeutende Anzahl in ihrem Manscheimer, worin die Frucht gewesen sein solle, befindlich wären. Die D— fiel nach manchen eindringlichen Vorstellungen auf die Kniee und erklärte in großer Gemüthsbewegung:

Ich will die Wahrheit nur bekennen, ich bin die Mutter des in der Schachtel gefundenen Kindes, doch ist dasselbe schon völlig todt zur Welt gekommen.

Da die D— nach diesem Geständnisse angegriffen und schwach war; so wurde ihre detaillirte Vernehmung bis zum 16. März ausgesetzt, wo sie Folgendes bekannte:

Nach Wiederholung ihrer persönlichen bereits obenerwähnten Verhältnisse gesteht die D— nochmals im Allgemeinen, daß das in der Schachtel gefundene Kind das ihrige gewesen. Sie sei im Monate Junius 1831 auf die oben erzählte Art von einer ihr unbekannten Mannsperson gewaltsam zum Beischlaf gebracht und geschwängert worden. Ihre monatliche Reinigung sei sofort, als sie solche hätte bekommen sollen, ausgeblieben und sie habe gespürt, daß ihr Leib und ihre Brüste stärker geworden. Als ihre Schwangerschaft bis zur Hälfte gewesen, habe sie gefühlt, daß sich das Kind in ihrem Leibe geregt habe. Sie habe Niemanden ihren schwangern Zustand entdeckt, was sie sich geschämt habe; ihre Schwangerschaft habe sie gerade nicht verheimlicht, denn die Leute hätten es ja doch bemerkt und sie hätte gedacht, wenn das Kind käme, werden es die Leute doch erfahren. Sie hätte freilich ihre

Digitized by Google

Schwangerschaft anzeigen sollen. Sie sei zu Ende des Monats Februar, nach ihrer Meinung den 27. jenes Monats von dem Kinde entbunden worden. Während ihrer Niederkunft sei die Wittwe K—, welche mit ihr eine Stube bewohne, allerdings zu Hause und die ledige L— bei ihr gewesen. Als ihr an jenem Tage Morgens so unwohl gewesen, daß sie im Bette bleiben müssen, habe sie gegen Mittag gespürt, daß etwas Wasser durch ihre Geburtstheile abgegangen, dabei habe sie aber auch Nöthigen zum Stuhlgange bekommen. Sie sei daher in der Meinung, daß sie wieder Diarrhöe habe, zur Stube hinaus auf den Eimer gegangen, habe aber nichts machen können. Darauf sei sie wieder in die Stube gegangen und habe sich zu Bette gelegt. Bald nachher wäre wieder Wasser von ihr gegangen und sie habe, da sich auch Wehen eingestellt hätten, gemerkt, daß sie niederkommen würde. Sie sei daher abermals aus dem Bette aufgestanden, sei aus der Stube in ihr auf dem Vorsaale befindliches Kämmerchen gelaufen, wo sie ziemlich viel Wasser verloren. In dieser Kammer habe sie einen Unterrock und eine dunkele Schürze auf die Erde gelegt und sich darauf gesetzt, auch sich mit dem Rücken an eine daselbst gestandene Kiste gelehnt. In dieser Lage sei nach heftiger Anstrengung und nachdem der Kopf des Kindes lange im Becken gestanden, ihre Niederkunft erfolgt. Wie lange es gedauert, ehe das Kind völlig von ihr gegangen, habe sie bei ihren großen Schmerzen nicht beobachtet.

Als ihr vorgehalten wurde, warum sie, da sie bei dem Herausgehen aus der Stube gewußt, daß sie ihre Niederkunft halten werde, auch da noch geschwiegen habe, antwortete die D—: sie habe gedacht, wenn das Kind lebend käme, würde es die K— schon hören.

Die Inquisitin versichert, daß sie einige Tage vor der Geburt kein Leben mehr an dem Kinde im Leibe verspürt habe und

Digitized by Google

sie glaube, daß das Kind bei einem Falle, den sie einige Tage vor ihrer Niederkunft auf den Leib gethan, Schaden gelitten. Sie habe keine heimliche Niederkunft halten wollen, und habe der K— von ihrer Schwangerschaft und Niederkunft nichts gesagt, weil sie sich geschämt habe. Bei ihrer Entbindung habe sie nicht geschrieen, aber wohl geächzet und geseufzet, so daß es die K— wohl habe hören können. Die letztere habe sie nicht gerufen, weil sie zu schwach gewesen und geglaubt habe, sie werde wohl so herauskommen. An dem gebornen Kinde habe sie keine Bewegung gespürt; sie habe aber auch nichts gethan, um das Kind zu beleben.

Da die Nachgeburt sogleich nach dem Kinde von ihr gegangen, so habe sie die Nabelschnur nicht abgeschnitten. Sie habe vielmehr das Kind und die Nachgeburt erst in den alten Bettilt, der in der Schachtel gefunden worden, und in eine alte Schürze gewickelt und dieses in dem Kämmerchen auf einen Kasten gelegt. Dann sei sie wieder zu Bette gegangen. Des Abends, als die K— abwesend gewesen, habe sie die Nabelschnur mit einer Scheere durchschnitten und die Nachgeburt in einen Manscheimer gethan, den sie ihres Bedünkens ein paar Tage nachher in das Wasser getragen. Von dem Abschneiden der Nabelschnur habe sie zwar gehört, aber nicht vom Unterbinden.

Sie habe nicht anders geglaubt, als daß das Kind todt sei, da sie vor drei Jahren auch ein todtes Kind geboren und die Hebamme W— sich damals vergeblich alle Mühe gegeben, das Kind ins Leben zu bringen. Sie sei überzeugt gewesen, daß auch dieses Kind wieder völlig todt zur Welt gekommen sei. Als die Nachgeburt von ihr gegangen, habe sie das Kind auf den Vorsaal an das Helle genommen und hier deutlich gesehen, daß es leblos gewesen.

Als sie gefragt wurde: ob aus den Umständen nicht hervor-

Digitized by Google

gehe, daß sie ihre Niederkunft verheimlicht habe, antwortete die D—: ich sehe freilich ein, daß ich gefehlt habe.

Auf die Frage: warum sie während der Niederkunft die K— nicht herbeigerufen, erwiedert die Inquisitin:

ich habe vermuthet, daß das Kind todt sei, weil ich auf den Leib gefallen bin. Ich würde die K— gerufen haben, wenn das Kind gelebt hätte. Das Kind habe nach der Geburt zwischen ihren Schenkeln auf dem Unterrocke und auf der dunkeln Schürze gelegen.

Die Inquisitin erkannte die Schachtel als diejenige an, in welche sie ihr Kind gethan und den Bettilt als den, auf welchem das Kind in der Schachtel gelegen, und als sie darauf aufmerksam gemacht wurde, daß in der Schachtel und dem Bittilte Blut gewesen und es daher das Ansehen gewinne, daß das Kind nach der Geburt noch gelebt habe, so antwortete sie:

das Kind ist dennoch todt zur Welt gekommen.

Die Inquisitin fuhr fort:

Ehe sie das Kind in die Schachtel gethan, habe sie in deren Deckel vier Löcher gebohrt, indem sie den dummen Gedanken gehabt, für den Fall, daß das Kind noch zum Leben kommen sollte. Die Schachtel mit dem Kinde habe sie bis zum 1. März unter ihrem Bette verborgen. Sie habe solche mit dem Kinde am 1. März Abends nach sieben Uhr, als die K— nicht zu Hause gewesen, genommen, solche neben dem Schwanenteiche vorüber, durch das Gäßchen am Garten des Cammer-Musikus M— fortgetragen und solche sodann auf der Brücke, welche nach dem Garten des Goldarbeiters W— über den Mühlgraben führe, niedergesetzt. Sie habe die Schachtel um deswillen auf die Brücke gesetzt, damit solche Jemand finden und das Kind beerdigen lassen möge.

Auf den Vorhalt: daß das Kind, welches am 2. März gefunden worden, noch ganz frisch gewesen und die Sachverständigen

Digitized by Google

dieserhalb das Urtheil gefällt hätten, daß das Kind in der Nacht vom 1. bis 2. März, oder längstens am 1. März Abends, geboren worden, daraus aber gefolgert werden könne, daß das Kind nach der Geburt noch lange gelebt habe und erst nachher um's Leben gekommen sei, antwortete die Inquisitin:

Nein das Kind war bei der Geburt schon todt.

Als der Inquisitin bekannt gemacht wurde, daß sich an dem Kopfe des Kindes eine starke Blutunterlaufung gefunden, solche von dem Physikate für die Folge eines Schlages oder Stoßes erklärt worden sei, und es sich daher frage: wie diese Verletzung entstanden und ob solche dem Kinde von der Inquisitin nicht zugefügt sei, blieb die Inquisitin dabei:

daß das Kind bei der Geburt keinen Schaden genommen, weil sie gelegen und das Kind auf den untergelegten Unterrock und die Schürze bei der Geburt zu liegen gekommen sei, daß das Kind bei der Geburt todt gewesen und daß sie demselben einen Schlag oder Stoß nicht versetzt habe. Die Verletzung müsse von dem Falle, den sie acht oder vierzehn Tage vor ihrer Niederkunft, bei dem Überschreiten eines Wassergrabens in der Stadt auf das Pflaster, gethan, oder auch davon herrühren, daß das Kind bei der Geburt sehr lange und fest in dem Becken gestanden.

Auf die an die Inquisitin gerichteten Fragen: ob sie bei Verheimlichung ihrer Schwangerschaft und Niederkunft nicht auch die Absicht gehabt habe, das zu gebärende Kind, es sei todt oder lebendig, auf die Seite zu schaffen, und ob sie das Kind auf eine oder die andere Weise nicht um's Leben gebracht habe, sagt die Inquisitin:

es sei nie ihre Absicht gewesen, das Kind zu tödten; wenn es nach der Geburt gelebt hätte, würde sie die K— gerufen haben. Nein so Etwas (die Tödtung des Kindes) habe ich nicht verübt, da bin ich ganz unschuldig.

Digitized by Google

Auf die Frage: ob sie nicht einsehe, daß sie ein höchst unchristliches und strafbares Vergehen verübt habe, sagt die Inquisitin:

Ja das sehe ich ein, ich bin sehr straffällig.

Die Wittwe K— und die ledige L— stimmten in ihren Aussagen, in Bezug auf die am 27. Februar stattgehabte Niederkunft der D—, mit der Aussage der letztern dahin überein, daß die D— über Magenkrämpfe geklagt, aus der Stube gelaufen, einige Tropfen Wasser verloren und nach einer halben Stunde schwach und hinfällig wieder in die Stube gekommen, sich auf das Bette gelegt habe und sich von der L— habe zudecken lassen.

Dagegen erwähnte die K— in ihrer Aussage eines Umstandes, der mit den Angaben der Inquisitin sich nicht vereinigen ließ. Die K— behauptete nämlich, sie sei, als die Inquisitin aus der Wohnstube herausgegangen gewesen, ebenfalls aus der Stube herausgegangen und habe die D— in dem Kämmerchen, wo sie geboren habe, stehen sehen; auch daß die letztere der K— jenesmal geheißen habe, die in der Stube anwesende L— fortzuschicken, weil, wenn man krank sei, man keinen Besuch um sich leiden könne.

Die Inquisitin leugnet nun den Umstand, daß die K— sie in dem Kämmerchen stehen sehen, nicht geradezu ab, will sich aber darauf nicht besinnen können und stellt in Abrede, der K— aus dem Kämmerchen geheißen zu haben, daß sie die L— fortschicken solle, vielmehr behauptet sie, daß sie der K— solches nach ihrer Niederkunft in der Wohnstube heimlich gesagt habe.

Die ergangenen Acten wurden den Physikatspersonen wiederum vorgelegt, um darüber zu urtheilen: ob es möglich sei, daß die an dem Kopfe des Kindes gefundenen Verletzungen als Folge des von der Inquisitin gethanen Falles könnten angesehen werden, und sie urtheilten dahin:

es sei zwar nicht in Abrede zu stellen, daß die Frucht durch einen Fall oder Stoß auf den Unterleib einer Schwangern auf mancherlei Weise leiden und dadurch ein frühzeitiger Abgang

Digitized by Google

derselben erfolgen könne; allein es widerspreche allen bisherigen in dieser Hinsicht gemachten Erfahrungen, daß der in der Gebärmutter eingeschlossene, durch die Fruchthüllen und das Fruchtwasser geschützte Foetus durch einen dergleichen Fall eine so starke Contusion sollte davon tragen können, wie sie in dem vorliegenden Falle gefunden worden sei, ohne daß sich zugleich auch an der Mutter mehr oder weniger Spuren von der erlittenen Gewalt zeigen sollten.

Als die Acten, nach beendigter summarischen Untersuchung, von dem Justizamte an das Justizcollegium eingesendet worden waren, hielt das letztere, in Gemäßheit der vorhandenen Proceßordnung, eine Vernehmung der Inquisitin über Artikel für nothwendig: indessen stellten sich bei dem artikulirten Verhöre andere Resultate, als bei der summarischen Untersuchung, keinesweges heraus; die Inquisitin blieb bei ihren, in den summarischen Verhören erstatteten, Aussagen, so wie sie oben angegeben worden sind.

Es wurde der Inquisitin ein Defensor ex officio bestellt, nachdem sie die Wahl desselben dem Judicio überlassen hatte, und dieser suchte die Vertheidigung durch folgende Momente zu führen:

1) es sei zweifelhaft, ob das von der Inquisitin geborne Kind bei der Geburt wirklich gelebt habe; eben so zweifelhaft sei es

2) daß das Kind die am Kopfe desselben gefundene Verletzung durch Anwendung von äußerer Gewalt zugefügt erhalten; es sei daher der objective Thatbestand nicht außer Zweifel gesetzt. Was den subjectiven Thatbestand anlange, so habe

3) die Inquisitin den Umstand, daß sie dem Kinde die an demselben gefundene Verletzung zugefügt, durchaus geleugnet und es könne ihr

4) der unterlassene Versuch der Belebung des Kindes nicht zur Last gelegt werden, weil sie dasselbe für todt gehalten und einen Scheintod desselben nicht vermuthen können.

5) Durch die unterlassene Unterbindung der Nabelschnur und

Digitized by Google

das Abschneiden derselben könne der Tod des Kindes nicht herbeigeführt worden sein; denn das mediciniſche Gutachten habe darin den Tod des Kindes nicht zu finden geglaubt.

6) Es sei zwar wahr, daß die Inquiſitin ſich der Verheimlichung ihrer Schwangerſchaft und der Geburt gegen die ihr bekannten Vorſchriften der Conſtitution wegen der fleiſchlichen Verbrechen ſchuldig gemacht habe. Allein dieſe Vorſchriften könnten keine Wirkung mehr haben als die der gewöhnlichen Indicien, und auf dergleichen hin könne nach Inhalt der peinlichen Halsgerichts-Ordnung Niemand eines Verbrechens für überführt geachtet oder geſtraft werden.

7) Aus den Acten gehe ſoviel hervor, daß von einem begangenen Kindermord gar nicht die Rede ſein könne, und, da die in den hieſigen Landen geltenden Geſetze eine Weibsperſon des Kindermordes nur dann für verdächtig hielten, wenn die Tödtung eines neugeborenen Kindes zweifelhaft ſei, ſo könne von der Beſtrafung der Inquiſitin wegen eines begangenen Kindermordes gar nicht die Rede ſein, dies um ſo mehr, als die geſetzlichen Vorſchriften mit der natürlichen Billigkeit im Widerſpruche ſtänden. Endlich ergäben ſich

8) keine Umſtände aus den ergangenen Acten, die dafür einen Beweis lieferten, daß die Inquiſitin die Schwangerſchaft und Niederkunft deshalb verheimlicht habe, um das zu gebärende Kind zu ermorden.

Der Vertheidiger bat, daß die Inquiſitin von der Begehung des Verbrechens des Kindermordes freigeſprochen, auch ihr wegen der verheimlichten Schwangerſchaft und Niederkunft, ſo wie wegen der dritten unehelichen Schwangerſchaft der erlittene Arreſt als Strafe angerechnet werden möge.

Als die ergangenen Acten an das Juſtizcollegium zur Fällung eines Straferkenntniſſes eingeſendet waren, ſo fand dasſelbe den objectiven Thatbeſtand, durch die von den Phyſikatsperſonen abge-

Digitized by Google

gebenen beiden Gutachten, keinesweges so möglicherweise außer Zweifel gesetzt, daß darauf ein Erkenntniß für oder gegen die Inquisitin, wegen des verdächtigen Kindermordes gegründet werden konnte. In dem ersten Gutachten glaubte das Justizcollegium manche Unbestimmtheiten und Widersprüche zu finden; die in dem zweiten Gutachten aufgestellte Behauptung, daß das Kind die am Kopfe gefundene Verletzung nicht im Mutterleibe erhalten haben könne, schien höchst zweifelhaft.

Die Gründe, die das Justizcollegium zu diesen Zweifeln bestimmten, waren hauptsächlich folgende:

1) Die Sachverständigen hatten geurtheilt, daß das Kind gelebt, geathmet, aber entweder gar nicht oder doch unvollkommen. In diesem Urtheile war der offenbarste Widerspruch enthalten. Denn wenn es wirklich geathmet hatte, so konnte die Alternative, daß es unvollkommen oder gar nicht geathmet habe, nicht aufgestellt werden.
2) Das Urtheil, daß das Kind gelebt habe, hatten die Sachverständigen dadurch zu begründen gesucht, daß Blutunterlaufungen unter der Kopfbedeckung wahrgenommen worden, dergleichen Erscheinungen aber bloß bei lebenden Körpern stattfinden könnten. Dieses Urtheil konnte dem Justizcollegio als ausgemacht richtig und den gemachten Erfahrungen gemäß nicht erscheinen.
3) Die Sachverständigen urtheilten ferner, das Athemholen sei nur unvollständig zu Stande gekommen, und erwähnten nur oberflächlich, daß die Wahrnehmungen in den Lungen solches bestätigten. Sie gaben dabei nicht an, welche besondere Beschaffenheit der Lungen sie zu diesem Urtheile berechtigt habe.
4) Sie sprachen bestimmt aus, daß das Kind apoplektisch gestorben sei, und gaben die Kopfverletzung und die dadurch entstandene Hirnerschütterung als Ursache an: wie und wann diese Kopfverletzung entstanden sein könne, erwähnten sie nicht.

Digitized by Google

5) Die Art und Weise des Todes, ob solcher bei der Geburt oder nach derselben erfolgt sei, ließen sie ganz in Zweifel, und sie erwähnten des Falles nicht, ob das Kind schon im Mutterleibe gestorben sein könne.

6) Unberufen und höchst bedenklich stellten sie die wahrscheinliche Vermuthung auf, daß dem Kinde die gefundene Kopfverletzung in der Absicht beigebracht worden sei, um dasselbe zu tödten, wenn es noch Lebenszeichen von sich gegeben.

7) Den vorerwähnten gutachtlichen Äußerungen ganz widersprechend, führten sie zuletzt noch an: der Tod des Kindes könne unter den Umständen, in welchen sich solches befunden? — auch ohne Kopfverletzung eingetreten sein unter der gewagten Conjectur, daß die Belebung des Kindes wahrscheinlich nicht versucht, vielmehr die Anwendung von Belebungsmitteln wahrscheinlich absichtlich unterlassen worden sei.

8) In dem zweiten Gutachten stellten sie ganz in Abrede, daß das Kind die Kopfverletzung bereits im Mutterleibe erhalten haben könne.

Diese unbestimmten, sich in mehreren Puncten widersprechenden Urtheile der Sachverständigen, bei welchen der objective Thatbestand, auch nach Wahrscheinlichkeiten berücksichtigt, durchaus zweifelhaft blieb, mußte das Justizcollegium zu Einholung eines bestimmtern, jene Zweifel und Unbestimmtheiten möglichst entfernenden und aufklärenden ärztlichen Gutachten bestimmen, weßhalb sich dasselbe an die h. Landes-Regierung als oberste Medicinal-Behörde wendete und dieselbe ersuchte, zweien verpflichteten Ärzten die ergangenen Acten vorzulegen und sie mit ihrem gutachtlichen Urtheile besonders über folgende Fragen zu vernehmen:

1) Ob es unzweifelhaft sei, daß das von der Inquisitin geborne Kind in oder nach der Geburt noch gelebt habe, oder ob

2) dasselbe todt zur Welt gekommen sei.

Digitized by Google

3) Wenn das Kind lebendig zur Welt gekommen, wie lange solches noch gelebt haben könne.
4) Ob das Kind, wenn es nach der Geburt gelebt, eines natürlichen Todes gestorben, oder
5) ob dessen Tod der am Kopfe desselben wahrgenommenen Verletzung zuzuschreiben, auch
6) ob diese Verletzung absolut tödtlich gewesen, so daß der Tod des Kindes auch den Folgen der Verletzung unabänderlich zuzuschreiben.
7) Ob das Kind nicht aus sonstiger Ursache gestorben sei und welche Ursache statt gehabt haben könne.
8) Ob der Tod des Kindes der unterlassenen Unterbindung der Nabelschnur und deren Abschneiden und inwiefern zugeschrieben werden könne.

Das medicinische Gutachten, was dem H. Justizcollegio hierauf zukam, war von folgendem wesentlichen Inhalte:

Die wesentlichsten Verschiedenheiten eines Foetus von einem gebornen Kinde beträfen die Organe des Blutumlaufs, des Athemholens und der Ernährung, indem dem Foetus das Blut durch die Nabelschnur zugeführt, derselbe von allem Zugange der Luft im Mutterleibe ausgeschlossen sei und die Nahrung durch die Nabelschnur, nicht durch den Mund und den Darmkanal erhalte. Nach der Geburt des Kindes höre der Blutzufluß durch die Nabelvene und die Ableitung des Blutes durch die Nabelarterien auf und das Kind fange nunmehr an, durch den Einfluß der äußern Luft dazu gereizt, zu athmen. Durch das Athemholen dehnten sich die Lungen aus und veranlaßten das Blut aus der rechten Hälfte des Herzens in die Lunge zu strömen. Die Lungen des Kindes im Mutterleibe unterschieden sich schon im äußern Anscheine von den Lungen eines neugebornen Kindes, das geathmet habe; bei dem ersten wären sie klein und zusammengefallen, so daß sie die Brust

Digitized by Google

nicht ausfüllten oder den Herzbeutel nicht bedeckten; ihre Farbe sei dunkelroth oder bräunlich, ihre Substanz sei compact wie die Leber und man bemerke an ihnen keine weiße Luftbläschen; auch wären sie specifisch schwerer und sänken im Wasser unter. Die Lungen eines Kindes, welches geathmet habe, füllten die Brusthöhle aus und bedeckten den Herzbeutel, ihre Farbe sei blaßroth oder weißlich, sie zeigten eine Menge kleiner Bläschen, welche mit Luft gefüllt wären, beim Zerschneiden gäben sie ein Geräusch und eine schaumige Feuchtigkeit von sich, sie schwämmen, je nach dem mehr oder weniger stattgefundenen Athemholen, sowohl ganz als zerschnitten auf dem Wasser. Die Leber sei bei dem Foetus sehr groß und fülle die ganze obere Gegend des Unterleibes aus, die Gallenblase sei voll von dünner Galle, der Magen sei rund und verhältnißmäßig klein, er enthalte etwas Weniges von einer dünnen wässerig-schleimigen Feuchtigkeit, die Därme enthielten eine Menge sogenannten Kindpechs, die Urinblase sei mit Urin angefüllt. Die Brust sei durch das Athemholen erweitert und dadurch die Bauchhöhle verengt, durch letztere entstehe in Folge des Drucks Entleerung des Mastdarms und der Harnblase.

Auf diese angegebenen Verschiedenheiten zwischen dem Foetusleben und dem Leben eines gebornen Kindes, verglichen mit den Thatsachen, welche sich aus dem Obductionsberichte ergaben, gründeten die Ärzte in Beantwortung der ersten und zweiten Frage das Urtheil:

es wären unwiderlegbare Beweise dafür vorhanden, daß das von der Inquisitin geborne Kind nicht geathmet und deshalb nicht selbstständig gelebt habe.

Die Ärzte suchten dieses ihr Urtheil durch folgende Gründe außer Zweifel zu setzen, indem sie zugleich den aus dem Fundberichte sich anscheinend ergebenen Folgerungen, daß das Kind selbstständig gelebt habe, zu begegnen suchten.

Digitized by Google

a. Sie berufen sich auf das Urtheil mehrerer Schriftsteller, nach welchen die Sugillationen oder Blutergießungen unter den Kopfbedeckungen an und für sich weder einen sichern Beweis für das Leben eines Kindes nach der Geburt abgeben könnten, noch auch zu ihrer Entstehung einer äußern Veranlassung bedürften.

b. Wenn auch das in der Schädelhöhle des Kindes gefundene Blutextravasat eine erlittene Gewaltthätigkeit voraussetze, so gäbe dieser Umstand doch dafür, daß dem Kinde diese Verletzung außer Mutterleibe zugefügt worden sei, noch keinen Beweis ab, indem nach dem Urtheile mehrerer berühmten Ärzte, dem Foetus auch im Mutterleibe durch äußerliche Gewalt auf den Leib der Schwangern alle Arten von Contusionen, Verrenkungen, Eindrücke und Brüche der Knochen zugefügt werden könnten. Da die Inquisitin behauptet habe, daß sie einige Zeit vor ihrer Entbindung auf den Leib gefallen sei, so wäre, wenn dieser ihrer Angabe Glauben beizumessen, wogegen wenigstens keine aus den Acten sich ergebende Thatsache spreche, es nicht unwahrscheinlich, daß die Verletzung an dem Kopfe des Kindes bei diesem Falle entstanden sein könne. Gegen eine solche Behauptung sei nicht anzuführen, daß an dem Leibe der Mutter eine Spur von dem erlittenen Falle nicht zu bemerken gewesen sei, weil die Untersuchung erst zehn bis zwölf Tage nach dem Falle unternommen werden können, die vorhandene Spur zur Zeit der Untersuchung aber entweder nicht mehr sichtbar oder auch gar keine Spuren zurückgeblieben sein könnten.

c. Daß in der Schachtel, in welcher das Kind gefunden worden, und zwar auf dem Bettilte, in welchem dasselbe gewickelt gewesen und auf dem darunter befindlichen Gerstenstrohe Blutspuren gefunden worden, berechtige keineswegs zu dem Urtheile, daß dieses Blut aus der Nabelschnur geflossen sei, und

Digitized by Google

zu der daraus gezogenen Folge, daß das Kind gelebt haben müsse: denn die Inquisitin habe angegeben, daß sie das Kind in den alten Bettilt sammt der Nachgeburt gewickelt habe, und da die Nachgeburt immer blutig sei, so könne man annehmen, daß die Blutspuren von der Nachgeburt entstanden wären und sich dem Gerstenstrohe mitgetheilt hätten. Überdies habe die Inquisitin ausgesagt, daß sie am Abende des Tages, an welchem sie Mittags geboren, in Abwesenheit der K— die Nabelschnur abgeschnitten, zwischen der Geburt des Kindes aber und dem Abschneiden der Nabelschnur liege ein Zeitraum von vier bis sechs Stunden inne, wo von einer Blutung aus der Nabelschnur gar nicht mehr die Rede sein könne.

d. Aus dem Obductionsberichte gehe hervor, daß das geborne Kind ein ausgetragenes, reifes und lebensfähiges Kind gewesen sei, in den organischen Theilen desselben hätten sich außer den Folgen der erlittenen Gewaltthätigkeiten keine Spuren einer krankhaften Erscheinung gefunden, die Mutter sei während der Schwangerschaft und bei der Niederkunft (Magenkrämpfe ausgenommen) gesund gewesen, die Niederkunft sei leicht von Statten gegangen, daß daher das Kind nicht gelebt habe, wäre lediglich und allein der Kopfverletzung zuzuschreiben gewesen, die das Kind vor der Geburt erhalten haben müsse.

Die dritte Frage wurde dahin beantwortet:
daß, wenn auch das Kind gegen alle Wahrscheinlichkeit sich nach der Geburt in einem scheintodten Zustande befunden, es nur einige Minuten den Geburtsact habe überleben können, indem ihm nach der Geburt die zum Fortleben unerläßliche Bedingung der Wärme gefehlt habe.

Bei der vierten und fünften Frage urtheilten die Ärzte:
daß die Todesart des Kindes gewaltsam gewesen und den wahrgenommenen Verletzungen am Kopfe beizumessen sei, weil die Blutergießung in der Schädelhöhle dem bloßen Vorgange

Digitized by Google

der natürlichen Geburt nicht zugeschrieben werden könne, die Blutergießung selbst als eine höchst lebensgefährliche Erscheinung anzusehen sei und kein Krankheitszustand aufgefunden worden, von welchem der Tod des Kindes hergeleitet werden könne.

Die Beantwortung der sechsten Frage erfolgte dahin:

daß die an dem Kopfe des Kindes gefundene Verletzung dann für absolut tödtlich zu achten, wenn sie im Mutterleibe erfolgt sei, daß dagegen jene Verletzung, wenn sie nach der Geburt erfolgt, unter gewissen begünstigenden Umständen für heilbar zu achten.

Bei der siebenten Frage blieben die Ärzte bei dem bereits gefällten Urtheile:

daß die Verletzung am Kopfe des Kindes lediglich und allein die Ursache des Todes desselben gewesen, und

beantworteten die achte Frage dahin:

daß eine Blutergießung aus der Nabelschnur überhaupt wahrscheinlich nicht stattgefunden, und daß besonders keine Thatsachen vorhanden, die auf eine Verblutung aus der Nabelschnur schließen ließen.

Nach Aufzählung dieser actenmäßigen, auf die Constatirung des objectiven und subjectiven Thatbestandes Bezug habenden, Thatsachen, sind mit Rücksichtnahme auf die inländischen Gesetze die Fragen zu beantworten: welcher Verbrechen sich die Inquisitin schuldig gemacht, besonders:

I. ob sie des Verbrechens der vorsätzlich verheimlichten Schwangerschaft;

II. des Verbrechens der vorsätzlich verheimlichten Niederkunft; und

III. des Verbrechens der vorsätzlichen oder schuldvollen Tödtung ihres neugebornen Kindes für überführt zu achten sei.

Was

I. das Verbrechen der verheimlichten Schwangerschaft anbe-

Digitized by Google

trifft, so verordnet in dieser Beziehung die im Jahre 1804 promulgirte Constitution, die fleischlichen Verbrechen und den Kindermord betreffend, §. 72 Folgendes:

wenn eine ledige Weibsperson sich eines unehelichen Beischlafs bewußt ist, so soll sie spätestens vor dem Ende des sechsten Monats ihrer Schwangerschaft, wo ihr solche gewiß nicht weiter verborgen sein kann, einer der folgenden Personen davon Anzeige thun, nämlich entweder:

1) der Obrigkeit des Wohnorts, oder
2) einer dasigen Gerichtsperson, wie z. B. in den nicht schriftsässigen Städten und Flecken einem Bürgermeister, in den Dorfschaften dem Schultheißen, Gerichtsschöppen, Heimbürgen und dergl.;
3) der Hebamme des Orts, oder
4) ihren Ältern, Groß- und Pflegeältern, oder
5) ihrem Vormunde, wenn sie damit versehen ist, oder
6) ihrer Erzieherin, dafern sie dergleichen hat, oder
7) wenn sie in Diensten steht, ihrer Dienstherrschaft oder derjenigen Person, welche in dem Hause die Aufsicht über das Gesinde führt, oder
8) wenn sie ohne ihre Ältern zur Miethe wohnt, ihrer Haus- oder Stubenwirthin.

Unterläßt sie diese Anzeige ganz, oder sie macht solche nicht zur bestimmten Zeit, so sind zwei Fälle zu unterscheiden: entweder hat sie auch nachher die Geburt verheimlicht oder sie hat wenigstens das letztere nicht gethan.

Die Inquisitin hat nun wiederholt zugestanden, daß sie im Monate Jun. 1831 mit einer ihr unbekannten Mannsperson den Beischlaf vollzogen habe, und hat ebenfalls nach Inhalt der Acten mehrmals zugegeben, daß ihre monatliche Reinigung nach dem gepflogenen Beischlafe sofort ausgeblieben und sie gespürt habe, daß ihr Leib und ihre Brüste stärker geworden. Sie hat ferner zuge-

Digitized by Google

geben, daß, als sie bis zur Hälfte schwanger gewesen, sie gefühlt habe, daß das Kind sich in ihrem Leibe bewegt habe, hat aber auch zugestanden, daß sie Niemanden von ihrer Schwangerschaft Nachricht ertheilt.

Die Voraussetzungen, unter welchen das Gesetz einer ledigen Weibsperson die Anzeige der Schwangerschaft vorschreibt, sind bei der Inquisitin sämmtlich vorhanden, die Inquisitin hat aber geständigermaßen eine Anzeige ihrer Schwangerschaft weder der Obrigkeit noch sonst Jemand gemacht, und sie ist daher des Verbrechens der Verheimlichung der Schwangerschaft unzweifelhaft für überführt zu achten. Die Entschuldigungsgründe, welche die Inquisitin in dieser Beziehung anführt, daß sie sich geschämt habe, ihre Schwangerschaft zu entdecken, daß sie aber ihre Schwangerschaft nicht verheimlicht, weil sie gedacht habe, die Leute würden es doch merken und wenn das Kind käme, solches erfahren, sind nicht zu berücksichtigen, weil sie mit dem gebietenden Gesetze in dem offenbarsten Widerspruche stehen.

Eine ganz gleiche Bewandtniß hat es

II. mit dem Verbrechen der verheimlichten Niederkunft. Die oben erwähnte Constitution §. 79 verordnet:

»Man sagt von einer Weibsperson, daß sie die Geburt verheimlicht habe, wenn sie weder im Beisein einer Hebamme »oder eines Geburtshelfers entbunden worden ist, noch auch »während oder doch unmittelbar nach der Entbindung eine »Hebamme oder einen Geburtshelfer hat rufen lassen.«

»Hieraus folgt also: daß eine Weibsperson zwar in Gegenwart mehrerer Personen und doch heimlich gebären könne, »wenn nämlich unter ihnen weder eine Hebamme noch ein »Geburtshelfer sich befunden hat, noch auch eine oder der andere unmittelbar nach der Geburt herbeigerufen, sondern vielmehr von den bei der Entbindung sich befundenen Personen »selbst die Niederkunft verheimlicht worden ist.«

Digitized by Google

»Eben so folgt aber auch aus dem obigen Begriffe »der heimlichen Geburt, daß eine Weibsperson, welche zwar »von der Geburt so sehr übereilt worden ist, daß sie eine Heb»amme oder einen Geburtshelfer zur rechten Zeit nicht hat »erhalten können, welche aber, entweder noch während der Ge»burt oder doch unmittelbar nach derselben, eine Hebamme »oder einen Geburtshelfer hat zu Hülfe rufen lassen, einer »heimlichen Geburt sich nicht schuldig gemacht hat.«

Vergleichen wir mit diesen gesetzlichen Vorschriften das Verhalten der Inquisitin bei ihrer am 27. Februar erfolgten Niederkunft; so kann es keinem Zweifel unterworfen sein, daß sie des Verbrechens der heimlichen Niederkunft ebenfalls für überführt geachtet werden muß.

Die Inquisitin gesteht nämlich, daß am 27. Februar frühe, als sie im Beisein der Witwe K— und der ledigen L— im Bette gelegen, Wasser von ihr gegangen, daß sich darauf Wehen eingestellt hätten und sie gemerkt habe, daß sie niederkommen würde. In diesem Momente lag es ihr ob, die anwesenden Personen von ihrem Zustande und ihrer nahe bevorstehenden Niederkunft zu unterrichten und wenigstens durch eine derselben eine Hebamme oder einen Geburtshelfer herbeirufen zu lassen. Sie unterließ indessen diese Benachrichtigung an die anwesenden Personen, begab sich unter dem Vorwande, daß sie von der Diarrhöe befallen worden sei, in ein in dem Hauserden befindliches Kämmerchen und gebar daselbst ein männliches Kind. Die gehaltene Niederkunft verbarg sie ebenfalls den in ihrer Stube anwesenden Personen, sie kehrte in dieselbe zurück, ohne von der gehaltenen Niederkunft ein Wort zu sagen, und unterließ auch nach der Geburt die Herbeischaffung einer Hebamme oder eines Geburtshelfers. Diese Umstände bezeichnen die geflissentlichste Verheimlichung der Niederkunft der Inquisitin, ihre Handlungen und Unterlassungen subsumiren sich genau unter die gesetzlichen Vorschriften, bei deren Nichtbeobachtung das Ver-

Digitized by Google

brechen der verheimlichten Geburt vorhanden ist. Was die Inquisitin als Motiv der unterlassenen Benachrichtigung der K— und L— anführt und wodurch sie ihr Verbrechen zu beschönigen sucht, daß sie nemlich die K— von ihrer Niederkunft benachrichtiget haben würde, wenn das Kind gelebt habe, daß auch in diesem Falle eine Benachrichtigung gar nicht nothwendig gewesen wäre, weil die K— das Schreien des Kindes würde gehört haben, sind nicht zu beachten, weil die Vorschriften des Gesetzes nicht befolgt worden sind, weil die Inquisitin aber auch in der Geburt eines todten Kindes die stärkste Veranlassung finden mußte, die anwesenden Personen davon zu benachrichtigen, damit sie dadurch den Verdacht der Tödtung des Kindes wenigstens scheinbar von sich hätte entfernen können.

Die Größe der Strafe der verheimlichten Schwangerschaft und der verheimlichten Geburt hängt nach dem vorhandenen Gesetze von dem Umstande ab: ob eine lebendige oder todte Frucht geboren worden ist. Es ist verordnet:

a. Ist eine lebendige Frucht geboren worden und solche beim Leben geblieben, so wird die Mutter, wegen der verheimlichten Schwangerschaft und Geburt bloß mit vier Wochen Gefängniß bestraft. §. 80.

b. Ist das Kind in oder kurz nach der Geburt, ohne Schuld der Gebärerin, eines natürlichen Todes gestorben, so ist jede Weibsperson, welche gegen die obigen Vorschriften ihre Schwangerschaft und Niederkunft verheimlicht und dabei ein vollkommenes Kind zur Welt gebracht hat, wenn das Kind nicht mehr lebt, so lange für die vorsätzliche Mörderin desselben zu halten, bis sie dieserhalb allen Verdacht des Vorsatzes von sich abgelehnt hat. §. 87. sub. 1.

c. Ist es ungewiß, ob die Handlung, welche den Tod des Kindes hervorgebracht hat, aus Vorsatz oder aus Nachlässigkeit

Digitized by Google

geschehen sei, so ist, wenn die Schwangerschaft und Geburt verheimlicht worden, die Präsumtion für den Vorsatz, in allen andern Fällen aber für die Nachlässigkeit. §. 87. sub 3.

d. Ist es ungewiß, ob das Kind bei der Geburt noch gelebt hat oder nicht, so wird, wenn nur sonst darüber kein Zweifel obwaltet, daß es ein vollkommenes Kind war, bei der verheimlichten Schwangerschaft und Geburt präsumirt, daß das Kind gelebt habe, und bei der nicht verheimlichten, daß es todt geboren worden sei. §. 87. sub 4.

e. Für ein vollkommenes Kind soll im Zweifel jede Frucht gehalten werden, von welcher bei der Untersuchung, entweder durch angestellte Besichtigung oder sonst, ausgemittelt werden kann, daß sie wenigstens dreißig Wochen sich im Mutterleibe befunden habe. §. 87. sub 5.

f. Wenn die Mutter einen vorsätzlichen Kindermord an einem Kinde, das nach oder doch in der Geburt noch lebte, begangen hat, so ist sie mit der Todesstrafe des Schwerts zu belegen. §. 88.

g. Für einen vorsätzlichen Kindermord ist zu halten:

1. wenn die Mutter an dem Kinde aus Vorsatz Gewalt geübt, die den Tod nach sich gezogen;
2. wenn die Unterbindung der Nabelschnur aus Vorsatz unterlassen worden;
3. wenn die Mutter das Kind aus Vorsatz hat auf die Erde oder an einen noch tiefern Ort schießen lassen und das Kind nachher gestorben ist;
4. wenn dem Kinde in der Absicht keine Nahrungsmittel gereicht worden, damit es sterben sollen und das Kind gestorben ist;
5. wenn es ohne Wartung und Pflege gelassen und der Tod erfolgt ist;
6. wenn man das Kind der Luft und Kälte absichtlich, damit der Tod erfolge, ausgesetzt hat und der Tod statt gehabt hat;

Digitized by Google

7. wenn eine andere vorsätzliche Unternehmung oder Veranstaltung geschehen ist, welche den Tod des Kindes nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur wahrscheinlich hervorbringen mußte und solchen auch wirklich hervorgebracht hat.

h. Ein aus Nachlässigkeit begangener Kindmord wird dahin bestimmt, wenn zwar eine oder mehrere der obenerwähnten Handlungen geschehen sind und darauf der Tod erfolgt ist, bei der Handlung aber kein Vorsatz gewesen ist. §. 86.

i. Ist zwar eingestanden oder bewiesen, daß die Mutter eine oder mehrere der §. 86 angeführten Handlungen mit dem Vorsatze, das Kind zu tödten, unternommen, ist es aber ungewiß, ob das Kind auch wirklich nach oder wenigstens in der Geburt noch gelebt habe; so wird dieselbe, bei verheimlichter Schwangerschaft und Geburt mit zwölfjähriger Zuchthausstrafe und dem ganzen Willkommen belegt. §. 88.

Eine Kritik der vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen und ob durch die Härte und Strenge, welche in demselben ausgesprochen worden ist, der Zweck derselben: Vermeidung des Kindermordes, wirklich erreicht werde, würde hier am unrechten Orte sein. Indessen darf hier nicht unerwähnt gelassen werden, daß die in dem Gesetze ausgesprochene Todesstrafe auf den wirklich erwiesenen vorsätzlichen Kindermord sich mit den Ansichten bewährter Rechtslehrer und der meisten in Deutschland vorhandenen desfallsigen Gesetze nicht in Einklang setzen läßt und daher nach fast allgemeinen anerkannten Grundsätzen wegen Bestrafung des Kindermordes zu hart erscheint: daß das Gesetz in seinen Bestimmungen wegen Vollendung des Kindermordes und dessen Imputation von dem ursprünglichen Gesetz in der peinlichen Halsgerichtsordnung und von den desfalls aufgestellten Grundsätzen der meisten Criminalrechtslehrer ganz abweicht, daß es die Vollendung und Bestrafung des Kindermordes in mehrern Fällen an Präsumtionen knüpft, die bei der Beurtheilung der Strafbarkeit zu Täuschungen und

Digitized by Google

unverdienten Strafbestimmungen die Veranlassung geben können. Es ist daher bei der nothwendigen Anwendung des Gesetzes mehr als sonst unerläßliche Pflicht des Richters, die Thatsachen, die auf die Anwendung des Gesetzes Beziehung haben, höchst genau zu prüfen und bei dem geringsten Zweifel einer möglichen Subsumtion der Thathandlung unter das Gesetz eher zu Gunsten des Angeschuldigten auf Freisprechung als auf dessen Verurtheilung zu erkennen.

Nach dieser Vorausschickung wenden wir uns zur Beantwortung der Frage:

III. ob die Inquisitin eines vorsätzlichen oder eines Kindermordes, aus Schuld oder Nachlässigkeit begangen, für schuldig erachtet werden könne.

Es ist oben bereits außer Zweifel gesetzt worden, daß die Inquisitin ihre Schwangerschaft und Niederkunft verheimlicht habe und aus den Thatsachen, die bei der Besichtigung des Kindes sich ergeben haben, geht ebenfalls unzweifelhaft hervor, daß sie ein vollkommenes, reifes und ausgetragenes Kind geboren habe.

Um zu beurtheilen, unter welchen in dem vorhandenen Gesetze bestimmten Fall die bei dem ermittelten objectiven Thatbestand sich ergebenen Umstände passen, und welche von den vorhandenen Gesetzbestimmungen auf den gegenwärtigen Fall anwendbar sei, ist vor allen Dingen zu untersuchen:

ob das Kind eines natürlichen Todes, ohne Schuld der Gebärerin, gestorben sei

und

ob das Kind bei der Geburt noch gelebt habe oder nicht.

Bei Beantwortung dieser Frage sind die von den Physikatspersonen sowohl als auch die von den nachher gutachtlich vernommenen Ärzten herausgehobenen Thatsachen und gefällten Urtheile ins Auge zu fassen.

Die Physikatspersonen behaupten, daß das Kind bei und nach

Digitized by Google

der Geburt noch gelebt habe und sodann apoplektisch gestorben sei. Sie stellen es aber in Zweifel, ob ein natürlicher Tod erfolgt oder ob solcher gewaltsam gewesen. Sie fügen hinzu, wenn der Tod gewaltsam gewesen, so bleibe es wiederum zweifelhaft, ob das Kind durch den natürlichen Hergang der Geburt gestorben, oder ob dasselbe von der Mutter absichtlich umgebracht worden sei. Indessen scheinen sie der Meinung zu sein, daß die Mutter den Tod des Kindes durch angewandte Gewalt herbeigeführt habe; denn sie sagen, es sei wahrscheinlich, daß die gefundene Kopfverletzung dem Kinde in der Absicht beigebracht worden, um dasselbe, falls es noch einige Lebenszeichen von sich gegeben haben sollte, zu tödten.

Dieses Urtheil ist von dem Urtheile der Ärzte, die auf Requisition der herzogl. Regierung über den Befund gutachtlich vernommen worden, durchaus verschieden; denn diese sagen bestimmt:

> es wären unwiderlegbare Beweise dafür vorhanden, daß das von der Inquisitin geborne Kind nach der Geburt nicht geathmet und deshalb nicht selbstständig gelebt habe;

sie behaupten auch:

> daß das Kind keines natürlichen Todes, sondern eines gewaltsamen gestorben sei;

sie stellen auch zugleich die Behauptung auf:

> daß das Kind schon im Mutterleibe die tödtliche Verletzung erhalten, welche dessen Tod herbeigeführt habe.

Prüft man nun, welche von diesen verschiedenen Meinungen die richtige, wenigstens diejenige sei, welche der Wahrheit oder Wahrscheinlichkeit am Nächsten kommt; so finden bei einer Prüfung folgende Beurtheilungen statt.

Die Physikatspersonen haben ihr Urtheil, daß das Kind nach der Geburt gelebt habe, hauptsächlich dadurch, daß Blutunterlaufungen unter der Kopfbedeckung wahrgenommen worden, welche nur bei lebenden Körpern stattfinden könnten, und dadurch, daß das

Digitized by Google

Kind wenigstens unvollkommen Athem gehohlt und der Kreislauf des Blutes unvollständig zu Stande gekommen, durch die Wahrnehmungen an den Lungen zu bestätigen gesucht. Mehrere Gründe und Thatumstände haben sie für das Leben des Kindes nach der Geburt nicht angegeben und außerdem nur noch behauptet, daß das Kind durch den Fall, welchen die Inquisitin gethan haben wolle, im Mutterleibe nicht getödtet worden sein könne. Diese für das Leben des Kindes nach der Geburt angegebenen Gründe sind indessen von keiner Haltbarkeit.

Denn was zuvörderst die Behauptung anlangt, daß Suggillationen an todten Körpern nicht stattfinden könnten; so widerspricht solche den gemachten Erfahrungen mehrerer erfahrenen und berühmten Ärzte.

Denn wenn auch ältere Juristen

Quistorp, Grundsätze des peinlichen Rechts. §. 270. Note p.

und einige Ärzte

Mande, Handbuch. 1. Thl. S. 215.

die Meinung der Physikatspersonen bestätigen, so ist doch die neueste Erfahrung dahin begründet worden, daß sich häufig Blutergießungen unter der Haut bei Lebenden und Todten bloß durch Zersprengung der Gefäße oder durch Ergießungen der Gefäßmündungen bilden.

Kaltschmidt, de Sugillatione a causa interna orta, Jenae 1763.

Bohn, de Sugillat. in foro caute dijudicanda. Lips. 1773.

Hanke, Abhandlung. 1. Theil. S. 28.

Ploucquet, Comm. med. pag. 18 u. ff. u. pag. 320.

Haller, Vorlesungen. II. Th. II. S. 9. sagt:

»die Sugillation ist eins von den gefährlichen Zeichen, wobei ein Arzt sein Gewissen vorzüglich in Acht zu nehmen hat.

Digitized by Google

Denn fast alle Leichname von Kindern, welche einem anatomischen Theater überliefert werden, haben dergleichen Blutergießungen, besonders am Kopfe. Man darf sich also im Schließen nicht übereilen.«

In Meckels Lehrbuch der gerichtlichen Medicin S. 382. heißt es:

»bei allen Verletzungen neugeborner Kinder wird die Frage: ob sie während des Lebens oder erst im Tode entstanden seien, nach den allgemeinen Merkmalen der Blutung und Entzündung weit weniger sicher entschieden, als bei Erwachsenen; denn theils kommen Blutunterlaufungen bei neugebornen Kindern auch ohne äußere Veranlassung vor, theils sind geringe Blutungen wegen des Reichthums der Organe leicht zu verkennen.«

Hasselbach, Leichenöffnungen, 1811,

behauptet: »daß bei allen Leichenöffnungen todt geborner Kinder starke Blutunterlaufungen unter der Beinhaut auf dem obern Theile der Scheitelbeine (wie in dem gegenwärtigen Falle) gefunden würden, wenn auch keine äußere Gewalt statt gefunden habe. Er nimmt sogar an, daß diese Sugillationen sogar leicht ein Zeichen des Todtgeborenseins abgäben.«

Metzger in Systeme der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. S. 362. §. 353. sagt:

»diejenigen, welche die Sugillationen an dem Leichnam des Kindes für Kennzeichen des Lebens nach der Geburt halten, stützen sich auf den Grundsatz, daß ohne fortdauernde Circulation, d. i. ohne fortdauerndes Leben keine Sugillation entstehen könne. Einige halten sie in dieser Hinsicht für sehr wichtig, andere beinahe für völlig unbedeutend oder wenigstens nur dann für beweisend, wenn die Lungenprobe für das Leben des Kindes nach der Geburt spricht.«

Digitized by Google

In Klasses Systeme der gerichtlichen Physik S. 586. §. 75. heißt es:

»daß wahre Extravasationen unter den äußern Bedeckungen eines Kindes vor seiner Geburt entstehen können, thut die Kopfgeschwulst, die eine so gewöhnliche Begleiterin verzögerter und schwerer Geburten, oft sogar leichter Geburten ist, und die Sugillation dar, die durch die Anlage der Zange oder durch das Anstehen eines Körpertheils des Kindes während der Geburtsarbeit bewirkt werden und fast zu den alltäglichen Erscheinungen gehören.«

Es beruhet ferner auf medicinischen Erfahrungen, daß durch Fäulniß Sugillationen sich bilden können.

Wildberg, decis. med. leg. quaest. dubiar. de infantibus neogenitis. Goettingen 1808. pag. 81.

und es liegt auch in dem gegenwärtigen Falle nicht in der Unmöglichkeit, daß, da das Kind den fünften Tag nach der Geburt erst obducirt worden ist, Fäulniß an den Kopfhäuten desselben eingetreten sein und die Sugillationen dadurch entstanden sein können. Überdies ist auch hier noch in Betrachtung zu ziehen, daß an dem Kopfe des Kindes eine äußere Verletzung nicht wahrzunehmen gewesen ist, die aber vorhanden gewesen sein müßte, wenn die unter der äußern Hautbedeckung befindlichen Sugillationen dem Kinde durch äußerliche Gewalt zugefügt worden wären, denn

Hanke, gerichtliche Medicin §. 570. sagt:

»die Merkmale, welche die Entstehung einer wahren Sugillation durch eine während des Lebens wirkende Gewalt andeuten, sind äußerlich: eine von härtlichen Rändern umgränzte, elastische, straffe Geschwulst, eine der Form des Körpers, welcher einwirkte, entsprechende Gestalt! innerlich: Geronnensein des ergossenen Blutes.

Von allen diesen Merkmalen erwähnt der Fundbericht nichts.

Digitized by Google

Die gefundenen Sugillationen geben daher nicht nur keinen Beweis für das Leben des Kindes in und nach der Geburt ab, und, wenn man den Erfahrungen einiger Ärzte trauen darf, so geben solche sogar eine starke Vermuthung dafür ab: daß das Kind todt geboren sei.

Wenn die Physikatspersonen ferner behaupten wollen, daß der Zustand der Lungen so beschaffen gewesen sei, daß daraus wenigstens auf ein unvollkommenes Athemholen und wenigstens auf einen unvollständigen körperlichen Blutumlauf, deshalb aber auf das Leben des Kindes nach der Geburt ein sicherer Schluß gemacht werden könne, so stehen einer solchen Behauptung ebenfalls die triftigsten Bedenklichkeiten und Zweifel entgegen.

Denn, wenn man den, von den später vernommenen Ärzten oben erwähnten, organischen Zustand eines Kindes im Mutterleibe mit dem organischen Zustande eines gebornen lebenden Kindes vergleicht und damit die Wahrnehmungen, die von den Physikatspersonen bei der Obduction des Leichnams nach dem Fundberichte gemacht worden sind, zusammenhält, so ist auf das Wahrscheinlichste anzunehmen, daß das Kind der Inquisitin nach der Geburt nicht gelebt habe.

Obgleich die Physikatspersonen denjenigen Zustand der Lungen, aus welchem sie geschlossen, daß das Kind nach der Geburt geathmet und daher gelebt habe, nicht genau bezeichnet haben; so scheinen sie dennoch daraus, daß die Lungen die Brusthöhle ausgefüllt haben, daß der rechte Lungenflügel bis an das Zwergfell gereicht, der linke Lungenflügel auf dem Zwergfelle geruhet und beide Lungenflügel sich an das Herz angeschlossen und von bloß rother Farbe gewesen, die Folge abzuleiten, daß die Lungen durch Athmen des Kindes ausgedehnt worden. Diese Folgerung ist jedoch nicht über allen Zweifel erhaben.

Denn die Ausdehnung der Lungen und die dadurch entstehende

Digitized by Google

Ausfüllung der Brusthöhle beweiset keinesweges Etwas für das Leben des Kindes, indem nach

Schmitt, Versuche und Erfahrungen über die Lungenprobe. S. 230.

in vier Fällen bei Kindern, die nicht geathmet hatten, die Lungen völlig die Brust bedeckten und in einem andern Falle, wo das Kind sechsunddreißig Stunden nach der Geburt lebte, die Lunge so klein war, daß man sie kaum bemerkte. Auch die Ausdehnung des Thorax soll als ein Zeichen des Athmens nicht angesehen werden können, weil kein Maaßstab der Vergleichung, wie groß die normale Ausdehnung sein müsse, zu finden ist.

Wenn aber auch wirklich der von den Physikatspersonen wahrgenommene Zustand der Lungen dafür sprechen sollte, daß das Kind unvollkommen geathmet und die Folge daraus gezogen würde, daß das Kind außer dem Leibe der Mutter geathmet und gelebt habe, so ist dagegen dasjenige anzuführten, was

Hanke im Lehrbuche der gerichtlichen Medicin §. 528 und 532 sagt:

»es ist möglich, daß in Fällen, wo nach zerrissenen Kindeshäuten und abgeflossenen Wassern die Geburt sich verzögert und der Kopf des Kindes so liegt, daß die durch die Scheide eindringende Luft zu ihm gelangen kann, das Kind sowohl athmen als schreien kann, welchem Urtheile die angesehensten ältern und neuern Ärzte beipflichten und dahin urtheilen:

daß ein mit dem Kopfe gebornes Kind athmen, und dann ohne Schuld und Gewaltthätigkeit der Mutter sterben kann.«

Capuron, medicine pag. 588.

Mende, Handbuch der gerichtlichen Arzneikunde. Bd. 1. S. 191.

Ein großer Theil der Ärzte, welche über gerichtliche Arzneikunde geschrieben haben, legen auf die Lungenprobe, in sofern da-

Digitized by Google

durch auf das Leben eines neugebornen Kindes vor und nach der Geburt ein richtiger Schluß gemacht werden kann, ein hohes Gewicht; manche sind der gegentheiligen Meinung, indem sie behaupten, daß die Lungenprobe in beiden Fällen ein höchst trügliches Mittel sei. Alle Ärzte sind indessen der Meinung, daß die Lungenprobe unter mehrern andern für und gegen das Kindesleben sprechenden Umständen, für beide Fälle wenigstens, einen adminiculirenden Beweis abgeben könne, welches Urtheil auch in dem gegenwärtigen Falle seine Anwendung findet.

Bei den von den Physikatspersonen angestellten Proben mit den Lungen des Kindes der Inquisitin hat sich ergeben, daß solche mit dem Herzen zusammen im Wasser untergesunken sind, auch mit einzelnen zerschnittenen Theilen derselben ist solches der Fall gewesen; man hat bei dem Zerschneiden der Lungen kein Knistern gehört, keine Luftbläschen weder an den Lungen selbst noch aus dem Wasser aufsteigend wahrgenommen, die Lungen selbst sind nicht aufgelockert, sondern von einer leberartigen Substanz gewesen. Alle diese Umstände sprechen dafür, daß das Kind nach der Geburt gar nicht, wenigstens unvollkommen, geathmet und daher selbstständig nicht gelebt habe. Berücksichtigt man außerdem noch folgende bei der Obduction des Leichnams sich ergebende Thatsachen, daß der rechte Lungenflügel klein und nach dem Rückgrate zurückgezogen gefunden worden, mithin höchst wahrscheinlich ist, daß solcher durch das Athemholen nicht ausgedehnt worden, daß die Lungenflügel das Herz nicht bedeckt haben, was bei stattgehabtem vollkommenen Athemholen der Fall ist, daß die Herzkammern blutleer gefunden worden sind, was davon zeugt, daß der durch Athemholen beförderte Kreislauf des Blutes entweder gar nicht oder doch unvollkommen zu Stande gekommen sei: so wird dadurch das Urtheil der später gutachtlich vernommenen Ärzte, daß das Kind nach der Geburt nicht gelebt habe, ausreichend unterstützt.

Wenn die Physikatspersonen endlich urtheilen, daß die an dem

Digitized by Google

Kinde wahrgenommenen Kopfverletzungen demselben im Mutterleibe nicht zugefügt worden sein könnten, so stimmt dieses Urtheil mit den vielfach gemachten medicinischen Erfahrungen ebenfalls nicht überein.

Es ist bereits oben gezeigt worden, daß Sugillationen auch im Mutterleibe vor und in der Geburt des Kindes entstehen können. Hier kann daher nur davon die Rede sein, ob es möglich sei, daß dergleichen Sugillationen durch angewendete äußere Gewalt auf den Leib der Mutter verursacht worden.

In dieser Beziehung sagt

Hanke a. a. O. §. 578:

»Es ist durch Erfahrungen erwiesen, daß der noch im Uterus befindliche Foetus durch, dem Unterleibe der Schwangern zugefügte, Gewaltthätigkeit solche mechanische Verletzungen erleiden kann, welche sich nach der Geburt an dem Körper des Kindes physisch nachweisen lassen. Zu solchen mechanischen Verletzungen gehören Quetschungen, Blutunterlaufungen und Ergießungen, Knocheneindrücke und Knochenbrüche.«

und die daselbst allegirten:

S. Ploucquet, Commentar. p. 250. §. 78. Dessen Dissertat. de laesionibus mechanicis, foetui in utero contento accidentibus. Tübingen 1794.

Lobers Journal. Bd. II. S. 782.

J. P. Franck, medicin. Policei. Bd. IV. S. 7.

Hufelands Journal. Bd. XL. St. 3. S. 107 ꝛc.

Wenn hiernach die Möglichkeit vorhanden ist, daß das Kind der Inquisitin die Kopfverletzungen bereits im Mutterleibe erhalten haben kann, so findet man zu dieser Möglichkeit in der Aussage der Inquisitin, daß sie kurze Zeit vor ihrer Niederkunft bei dem Überschreiten eines Wassergrabens auf den Leib gefallen sei, allerdings einen nicht unwahrscheinlichen Grund; wenigstens ergeben

Digitized by Google

sich aus den Acten keine Thatsachen, die die Angabe der Inquisitin zweifelhaft oder gar unwahr darstellen.

Bei diesen jetzt dargelegten Betrachtungen und Urtheilen kann es wohl keinem Zweifel mehr unterworfen sein, daß dem Gutachten der später vernommenen Ärzte mehr Glauben beizumessen sei, als dem von den Physikatspersonen gefällten Urtheile, und es muß daher als wahr angenommen werden, daß das Kind nach der Geburt nicht mehr gelebt habe.

Wegen der Wahrheit einer solchen Thatsache lassen sich allerdings, wenn man manche Umstände, die aus den Acten sich ergeben, damit in Vergleichung setzt, mehrere Zweifel erheben. Dahin gehören vorzüglich die von der Inquisitin verheimlichte Schwangerschaft und die Art und Weise der geflissentlichen Verheimlichung ihrer Niederkunft; ihr bei dem Anfange der Untersuchung wiederholtes Leugnen, das gefundene Kind geboren zu haben; die Aussetzung des todten Kindes selbst und das von ihr geständigermaßen bewirkte Abschneiden der Nabelschnur, ohne solche vor- oder nachher unterbunden zu haben. Was den letztern Umstand betrifft, so urtheilen die Ärzte, daß das Abschneiden der Nabelschnur, ohne deren Unterbindung, unter den vorliegenden, aus dem Obductionsberichte sich ergebenden Umständen, den Tod des Kindes keineswegs herbeigeführt haben könne. Was die eben angeführten Indicien betrifft, so kann zwar nicht geleugnet werden, daß der Verdacht des Vorsatzes der Inquisitin, ihr Kind zu tödten, daraus abgeleitet werden könnte. Wenn man indessen einen dergleichen Vorsatz als vorhanden annehmen will, was allerdings dennoch noch zweifelhaft erscheint; so ist es bei diesem Vorsatze dennoch auch nur geblieben: denn nach dem gefällten Urtheile der Ärzte wurde das Kind todt zur Welt geboren, und die Inquisitin konnte daher den gefaßten Vorsatz der Tödtung, wenn sie solchen auch wirklich gefaßt hatte, nicht ausführen. Überdies ergeben sich aus den ergangenen Acten auch durchaus keine Umstände, die auf die Ausfüh-

Digitized by Google

rung eines solchen Vorsatzes auch nur mit Wahrscheinlichkeit schließen ließen.

Wenden wir uns nun zu der Frage, welche Gesetzstelle der obenangeführten Constitution auf den gegenwärtigen Fall anwendbar, und wie die Inquisitin zu bestrafen sei, so ist zuvörderst zu bemerken, daß die gesetzliche Bestimmung, §. 87. sub 1, nicht angewendet werden kann, weil nach dem Urtheile der Ärzte ein natürlicher Tod des Kindes nicht stattgehabt hat, vielmehr die Ärzte dahin bestimmt geurtheilt haben, daß die Ursache des Todes des Kindes in den erhaltenen Kopfverletzungen zu suchen, und dasselbe daher durch zugefügte Gewalt getödtet worden sei.

Auch die Vorschrift, §. 87. sub 3, findet auf den gegenwärtigen Fall keine Anwendung, weil die aus den Acten sich ergebenden Umstände, in Zusammenhalt mit dem Gutachten der Ärzte, keine Handlung begründen, aus welcher gefolgert werden könnte, daß der Tod des Kindes aus Vorsatz oder aus Nachlässigkeit der Mutter herbeigeführt worden sei. In dieser Beziehung ist zu bemerken, daß das Kind bei der Geburt selbst, und als es aus dem Leibe der Mutter hervorgegangen, keinen Schaden gelitten haben kann, weil die Mutter bei der Geburt an der Erde gesessen, vor der Geburt einen wollenen Unterrock und eine Schürze unter sich gelegt und das Kind darauf geboren habe. Die unterlassene Anwendung der Mittel zur Belebung des Kindes kann der Mutter als Schuld nicht angerechnet werden, weil sie die Überzeugung gefaßt hatte, daß sie ein todtes Kind geboren habe, weil es überdies ganz ungewiß und zweifelhaft bleibt, ob durch Anwendung von Belebungsmitteln das Kind zum Leben gebracht worden sein würde, und weil die Ärzte urtheilen, daß, wenn das Kind nach der Geburt noch gelebt hätte, dennoch dessen Leben höchstens einige Minuten hätte dauern können.

Es fragt sich daher nur noch: ob die gesetzliche Vorschrift, §. 87. sub 4, hier anwendbar sei. Hier heißt es: wenn es un-

Digitized by Google

gewiß ist, ob das Kind bei der Geburt noch gelebt habe, so soll bei der verheimlichten Schwangerschaft und Geburt präsumirt werden, daß das Kind gelebt habe, und auf diesen Fall ist nach §. 87. sub 1. die Mutter so lange für die vorsätzliche Mörderin desselben zu halten, bis sie dieserhalb allen Verdacht des Vorsatzes von sich abgelehnt hat.

Wenn nun auch das Urtheil der Physikatspersonen dahin gerichtet gewesen ist, daß das Kind nach der Geburt gelebt habe, und man annehmen wollte, daß das Urtheil der später vernommenen Ärzte, nach welchem das Kind nach der Geburt nicht gelebt hat, dadurch zweifelhaft geworden sei: so sprechen dennoch die letztern diese ihre gefällte Meinung so bestimmt aus und es wird solche von so trifftigen Gründen und ärztlichen Autoritäten unterstützt, daß der Zweifel, der in dieser Beziehung aus dem Urtheile der Physikatspersonen hergeleitet werden könnte, völlig beseitigt wird. Diese Meinung wird aber auch noch durch den besondern Grund unterstützt, daß bei der Härte des vorhandenen Strafgesetzes, in welchem Grundsätze aufgestellt worden, die mit den Gesetzen wegen des Kindermordes in andern Staaten und mit den neuen Criminalstraf-Grundsätzen nicht zu vereinigen sind, ein zweifelhafter Thatbestand eher zu Gunsten als zum Zweck der Verurtheilung der Angeschuldigten angenommen werden muß. Wäre es aber wirklich auch zweifelhaft geblieben, ob das Kind der Inquisitin nach der Geburt noch gelebt gehabt habe, und hätte auf diesen Fall die Inquisitin sich von dem Verdachte, ihr Kind mit Vorsatz getödtet zu haben, zu reinigen gehabt; so sprechen diejenigen Thatsachen, die für den Tod des Kindes im Mutterleibe angeführt worden sind, und die dargelegte große Unwahrscheinlichkeit, daß das Kind nach der Geburt noch gelebt, das Urtheil der Ärzte, daß wenn das Kind gelebt, sein Leben nur einige Minuten dauern können, so wie der Mangel an Verdachtsgründen, wegen einer von der Mutter an dem Kinde verübten Gewalt, allerdings mehr dafür, daß die Mut-

Digitized by Google

ter den Vorsatz, das Kind zu tödten, nicht gehabt habe, als dafür, daß das Kind von ihr vorsätzlich ermordet worden sei, und unter diesen Umständen muß auch die Inquisitin eher für unschuldig als für schuldig erachtet werden.

Diese Betrachtungen wurden bei Entscheidung der Sache in Anwendung gebracht und dahin erkannt:

daß die Inquisitin D— von dem Verdachte eines begangenen Kindermordes zwar freizusprechen, dieselbe jedoch der Verbrechen der verheimlichten Schwangerschaft und der verheimlichten Geburt für überführt zu achten, weshalb dieselbe mit einjähriger Zuchthausstrafe zu bestrafen. Die bei der gegenwärtigen Untersuchungssache aufgelaufenen Sitz-, Atzungs-, gerichtlichen und andern Gebühren hat die Inquisitin, so weit sie dazu vermögend, zu tragen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Untersuchungsproceß

gegen

Margaretha Kalb aus K—

wegen

ihr zur Last fallender

Fahrlässigkeit bei ihrer unehelichen Niederkunft.

(Beitrag zur Lehre über die Beweiskraft ärztlicher Zeugnisse und der Geständnisse der Angeschuldigten.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Satius est, impunitum relinqui facinus nocentis, quam innocentem damnare!
fr. 5. p. D. 48. 19.

Wenn — sagt der Vertheidiger — die hohen Urtheilsverfasser den vorstehenden Ausspruch, welcher nicht als Sittenlehre, sondern als Rechtsregel in einer Criminalunterſuchung vom Kaiſer Trajan aufgeſtellt wurde, berückſichtigen werden, ſo darf ich den günſtigſten Erfolg dieſer Vertheidigungsſchrift hoffen; denn kein Verbrechen iſt gegen die Angeſchuldigte erwieſen, nur ganz entfernte, durch Gegenanzeigen widerlegte Anzeigen ſind vorhanden, und man müßte bei jeder Zuerkennung einer Strafe fürchten, eine Unſchuldige zu verurtheilen! —

Die [1]) Inculpatin iſt dreißig Jahre alt, unverheirathet, zu K— im Juſtizamte H— geboren, wo ihr Vater Gaſtwirth und Beſitzer eines kleinen Bauergutes war, aber ſchon im Jahre 1813 geſtorben iſt. Ihre Mutter war Eliſabetha, geborne Katzung, die zweite Ehefrau ihres Vaters, welcher aus der erſten Ehe drei, und aus der zweiten, außer ihr, fünf Kinder hatte, von welchen ſie das älteſte war. Schon im dreizehnten Jahre ſtarb ihre Mutter, wo dann ihr Vater zum dritten Male heirathete und in dieſer Ehe vier Kinder erzeugte. Nachdem ſie aus der Schule entlaſſen war, hielt ſie ſich bei ihrem Vater auf, kam dann als Dienſtmädchen zu ihrer Mutter Schweſter zu K— und blieb bei dieſer ſechs Jahre. Nachdem ſie ſich dann wieder eine Zeitlang bei ihrem Vater aufgehalten hatte, kam ſie mit dem neuen Jahre 1812 zu Conrad

[1]) Auszug aus der Vertheidigung.

Digitized by Google

Hahn in B— in Dienste. Wegen Verdachts des Kindermordes wurde sie hier gefänglich eingezogen, wußte sich aber den Augen des sie führenden Nationalgardisten auf dem Wege nach G— zu entziehen und begab sich nach E—. Als sie sich überall vergeblich nach einem Dienste erkundigt hatte, kehrte sie wieder nach B— zurück und ließ sich wieder in gefängliche Haft nehmen. Einige Monate brachte sie darin zu, fand aber Mittel, ihren Wächtern zu entkommen. Sie wendete sich in die Gegend von F— und arbeitete auf den dortigen Höfen und Dörfern, wurde von dem Amte H— arretirt und den 23. September 1813 dem Justizamte G— wieder überliefert. Die nach der Retirade einrückenden Kosacken befreiten sie aus dem Gefängniß, und sie ging nun wieder auf jene Höfe bei F— und diente dort ein Jahr lang.

Sie wendete sich hierauf nach W— und kam bei dem Rath Bauer in Dienste, bei welchem sie drei Jahre lang blieb. Ein Instrumentenmachergeselle, welcher sie unter dem Versprechen der Ehe geschwängert hatte, nahm sie von W— mit fort, um sie in seine angebliche Heimath nach K— zu führen und dort zu ehelichen. Vier Stunden von K— wurde sie aber von diesem böslich verlassen und konnte seinen Aufenthalt nicht erforschen. Von allen Bedürfnissen entblößt, fragte sie von Ort zu Ort vergeblich nach Arbeit, bis sie in R— bei einem Bauer ein Unterkommen fand. Nach einem Aufenthalte von vierzehn Tagen wurde sie hier von einer Tochter entbunden. Mit diesem Kinde begab sie sich nach O— und mußte dort im Gemeindehause sich und ihr Kind durch ihrer Hände Arbeit erhalten. Als ihr Kind ein Alter von sieben Wochen erreicht hatte, starb es und wurde daselbst den 24. November 1817 begraben. Den ersten Weihnachtsfeiertag 1817 wurde die Inculpatin in Folge des im Jahre 1812 auf sie gefallenen Verdachts des Kindermordes zu O— verhaftet, an das nunmehr competente Criminalgericht in E— abgeliefert und hier die Untersuchung fortgesetzt.

Digitized by Google

Die ergangenen Acten ergeben hinsichtlich des fraglichen Verbrechens Folgendes:

Dem Justizamte G— wurde am 9. September 1812 durch den damaligen Ortsmaire Heinrich Falkenhahn zu B— die Anzeige erstattet: »daß an jenem Tage, Mittags zwischen zwölf und ein Uhr, zu B— in einem Winkel zwischen den beiden Hofreithen des Conrad Hahn und Christian Grosch daselbst ein todtes Kind vorgefunden worden sei.« Der Amtmann und Actuarius begaben sich zwar an demselben Tage noch nach B—, wo sie in dem Gemeindehause, wohin eine Amme den Leichnam des gefundenen Kindes hatte tragen müssen, mit Zuziehung eines Chirurgen und zweier Schöppen, eine vorläufige Besichtigung unternahmen; die eigentliche Section aber wurde, weil der herbeigerufene Arzt noch nicht angekommen war, bis auf den folgenden Tag verschoben. Noch wurde der Ort besichtigt, wo das Kind gefunden worden war, und man überzeugte sich, daß dieses ein enger, zwischen den Hofreithen Conrad Hahns und Christian Groschens befindlicher, Winkel sei, an dessen Ende die Abfälle von Flachs aufgeschüttet waren.

Als der Ortsmaire auf Befragen geäußert hatte, daß die Leute hin und wieder von der Schwangerschaft der Dienstmagd bei Conrad Hahn, Namens Margaretha Kalbin aus H—, geredet hätten, und daß diese ihm wegen ihres kränklichen Aussehens verdächtig vorgekommen sei, so befahl das Amt ohne weiteres, die Margaretha Kalbin durch einen Nationalgardisten ergreifen und in das Amt G— unter sicherer Bedeckung transportiren zu lassen. Die Kalbin wurde auch wirklich sogleich arretirt, entwischte aber — wie schon angegeben — dem zu ihrer Bedeckung befehligten Nationalgardisten auf dem Wege nach G—.

Am folgenden Tage wurde mit Zuziehung eines Arztes, eines Chirurgen und zweier Schöppen und in Gegenwart des Amtmanns

Digitized by Google

und Actuars die Section vorgenommen, deren Resultate sich weiter unten finden. [2])

Als bei einer Vernehmung des Dienstherrn der Kalbin, Conrad Hahns, dieser bei dem Nachfragen nach den Kleidungsstücken der Kalbin einige Unruhe gezeigt und zugegeben hatte, daß er Willens gewesen sei, die Kalbin, welche er als eine ordentliche Person kennen gelernt habe, zu heirathen, so wurde dessen gefängliche Einziehung vom Amte ebenfalls beschlossen und sofort vollzogen; er wurde aber durch ein Regierungsrescript gegen Cautionsleistung seiner Haft wieder entlassen. Am 24. September 1812 wurde die Kalbin, als sie in das Haus ihres Dienstherrn zurückgekehrt war, wieder arretirt. Bei der ersten Vernehmung sagte die Inculpatin aus, daß sie Margaretha Kalbin heiße, siebenundzwanzig Jahre alt, und aus H., einem Orte im Districte H., gebürtig sei. Ihr Vater sei Wirth zu H. und ihre rechte Mutter sei schon vor funfzehn Jahren gestorben. Sie habe schon früher acht Jahre gedient, sei dann in das Haus ihres Vaters zurückgekehrt, und habe dieses vor neun Monaten wieder verlassen, als sie den Dienst bei Conrad Hahn angetreten habe. Wegen ihres Entweichens führte sie an, daß sie sich durch die Arretirung sehr beschimpft gesehen habe, und daher aus lauter Scham der Wache entsprungen sei. Die Hebamme des Orts wurde über die dort vorgekommene Schwangerschaft vernommen, aber zur Untersuchung des körperlichen Zustandes der Kalbin nicht angewiesen. Sie deponirte, daß die Kalbin nicht nur von ihr, sondern auch von mehreren andern Weibern für schwanger angesehen worden, und daß dieselbe sich auch in der Kirche immer bei der Thür aufgehalten habe, wie es dergleichen Weibspersonen zu thun pflegten. Der Maurergesell Martin Diel wurde über die Vorfälle beim

[2]) Der Herausgeber hat den Actenband, in welchem sich das über die Section aufgenommene Protokoll befindet, nicht erhalten; auch ist ihm das vis. repert. nicht vorgelegt worden.

Digitized by Google

Auffinden des Kindes vernommen und erzählte diese so: »Er habe sich in jenen Winkel begeben, um dort zur Bearbeitung des Kalks Flachsabfälle zu holen. Als er nun mit seiner Axt oder Haue einmal angesetzt gehabt, so wäre er ein Bündel gewahr geworden, habe dieses in Hahns Hofreithe getragen, mit einer Heugabel geöffnet und darin das todte Kind gefunden.« Das Verhör der Gertrude Katzung ergab, »daß die Schwangerschaft der Kalbin eine bekannte, von vielen Personen bemerkte, Sache gewesen sei.« Die Kalbin ist nun, wie man erst aus der Folge sieht, worüber aber in den Acten nicht die geringste Nachricht vorhanden ist, aus dem Gefängniß entwichen und den 24. September 1813 wieder gefänglich eingezogen worden. Bei der nunmehrigen Vernehmung gestand dieselbe ein, mit ihrem frühern Dienstherrn Conrad Hahn sich fleischlich vermischt zu haben, leugnete aber, davon schwanger geworden zu sein. Die Kalbin entkam abermals mit Hülfe der im Jahre 1813 einrückenden Kosacken aus ihrem Gefängniß, was in den Acten zwar nicht bemerkt ist, bei der spätern Einziehung der Inculpatin sich aber ergeben hat. Die Kalbin wurde nämlich, wie schon angedeutet, zu Ende des Jahres 1817 zu A.. arretirt, an das Justizamt H. abgeliefert, dort summarisch verhört und an das Justizamt G. abgegeben. Den 6. Januar 1818 Abends acht Uhr wurde dieselbe endlich an das großherzogliche Criminalgericht in E. abgeliefert, aber erst den 8. Januar dieses Jahres vernommen (nach der Criminalgerichtsordnung §. 13 muß jeder Inhaftirte sogleich und längstens binnen vierundzwanzig Stunden nach seiner Verhaftung verhört werden). Sie gestand hier sogleich ein, daß sie Mutter zu dem in der Klenge ihres ehemaligen Dienstherrn zu B. vorgefundenen todten Kindes gewesen sei, und gab an, daß ein lediger Bursche, Johann Schüler zu H., Vater zu ihrem Kinde gewesen sei; sie wäre, ohne vorher Wehen verspürt zu haben, in der Nacht im obern Stockwerk des Hahnschen Hauses von der Niederkunft überrascht worden, sie habe auch geschrieen, aber

Digitized by Google

Niemand habe sie gehört; sie sei in Ohnmacht gewesen, habe während dieser Ohnmacht geboren, und, wie sie wieder zu sich selbst gekommen, wäre das Kind ohne Zeichen des Lebens gewesen; sie habe dabei gedacht, sie könne es nicht brauchen und andere Leute könnten es auch nicht brauchen, und habe es daher auf die Seite geschafft und in die Klenge getragen. Als ihr aus dem Fundbericht nachdrücklich Vorhalt geschah, blieb sie doch dabei, daß sie dem Kinde kein Leid zugefügt habe. Absichtlich verheimlicht habe sie ihre Schwangerschaft nicht, sondern sie habe dieselbe nur Niemanden gesagt, weil sie Niemand darum gefragt habe. Bei einer später vorgekommenen Hauptvernehmung wiederholte die Inculpatin diese Umstände getreulich so, wie sie dieselbe das erstemal ausgesagt hatte, und bemerkte auch ausdrücklich, daß sie dem Kinde kein Leid zugefügt habe, daß, als sie aus ihrer Ohnmacht wieder zu sich gekommen sei, sie kein Zeichen des Lebens an dem Kinde bemerkt habe. Bei einer ferneren, nach Maaßgabe eines hohen Rescripts vorgenommenen Hauptvernehmung änderte die Kalbin ihr Geständniß mit einem Male dahin, daß sie früh Morgens, als sie in der Scheune hätte Futter holen wollen und zur Leiter wieder herunter gestiegen wäre, Wehen bekommen, und das Kind geboren hätte, welches herunter in die Scheune gestürzt und sogleich todt gewesen sei. Diese Aussage wiederholte dieselbe in spätern Vernehmungen noch ausführlicher. Nach einer Confrontation mit Conrad Fischer, welcher als Ackerjunge neben der Kalbin bei Conrad Hahn gedient hatte, und ihr ins Gesicht sagte, daß sie mit dem Futterholen bei Conrad Hahn gar nichts zu thun gehabt habe, widerrief sie die Erzählung von der Geburt in der Scheune und berief sich darauf, daß sie es gleich beim ersten Verhöre ausgesagt habe, wie es mit der Geburt zugegangen sei; sie habe das Kind des Nachts auf ihrer Kammer bekommen und in einer Ohnmacht geboren; ihr zweites Geständniß sei nur dadurch veranlaßt worden, daß man ihr das erste nicht habe glauben wollen. Sie habe im Bette ge-

Digitized by Google

legen, als sie das Herannahen der Geburt verspürt; als sie aber aufgestanden sei, um Hülfe zu rufen, habe sie die Geburt überrascht, sie sei in Ohnmacht auf die Erde gefallen, und als sie erwacht, sei das Kind da gewesen, sie habe in einer kauernden Stellung, in welche sie bei der Ohnmacht zusammengesunken, auf der Erde gesessen, das Kind habe unter ihr gelegen, und sie glaube, daß sie mit dem Hintern dem Kinde auf dem Kopfe gesessen habe. Das Kind habe durchaus keinen Ton von sich gegeben, sie habe es mit ins Bette genommen und eine Zeitlang befühlt; da es aber weder einen Ton, noch eine Bewegung hätte merken lassen, so habe sie sich für überzeugt gehalten, daß das Kind todt sei, und habe es begraben. Auf einen Bericht des Großherzoglichen Criminalgerichts über diese Wendung der Untersuchung beschloß die Oberbehörde:

»Die Inculpatin wegen ihrer bisher zu Schulden gebrachten wahrheitswidrigen und dann widerrufenen Angaben mit zehn bis funfzehn Stockschlägen nach Beschaffenheit ihres Körpers belegen und hierbei dieselbe nochmals nachdrücklich zur Aussage der Wahrheit ermahnen zu lassen.«

Statt diesem Befehle nachzukommen, ließ das Criminalgericht die Inculpatin vorführen und eröffnete ihr, daß bei längerem Leugnen sie mit Stockschlägen werde belegt werden. Als hierauf die Inculpatin antwortete, »als ich zu mir selbst kam, war das Kind todt,« wurde ein Criminalbote herbeigerufen, durch welchen ihr in Zwischenräumen und unter den nachdrücklichsten Vermahnungen Stockschläge gegeben wurden. Vor und nach dem ersten Schlage äußerte die Inculpatin, man möchte ihr doch ihre Strafe anthun, ohne sie länger zu quälen. Es wurde ihr remonstrirt, daß sie bekennen müsse, ehe ihr die Strafe zuerkannt werden könne. In dem Protokoll heißt es ferner: Inculpatin verrieth durch abgebrochene Äußerungen, daß sie nur erwarte, daß man ihr die Antwort in den Mund legen möchte. Sie wiederholte aber nochmals

Digitized by Google

ihre Angabe, daß das Kind todt gewesen sei, als sie zu sich selbst gekommen wäre. Als sie jedoch nun auch den zweiten und dritten Schlag erhielt, so erklärte die Inculpatin, das Kind sei, als sie es geboren, aus ihrem Leibe auf den Fußboden gestürzt: als sie es nachher aufgehoben, habe es zwar noch einige Zeichen des Lebens von sich gegeben, sie habe es aber dennoch in das Tuch gewickelt und dahin vergraben, wo es gefunden worden. Das Gericht hielt ihr vor, daß solche beträchtliche Wunden nicht von dem Sturze auf den Boden entstanden sein könnten, und als die Inculpatin dabei blieb, wurde ihr der vierte und fünfte Schlag gegeben. Da gab endlich die Inculpatin an, sie habe, nachdem das Kind zur Erde gestürzt gewesen, solches aufgehoben und ihm mit der Faust mehrere Schläge auf den Kopf gegeben, weil sie bemerkt, daß es noch etwas Leben gehabt habe.

Als der Criminalbote abgetreten war, wiederholte die Inculpatin auf Verlangen dieses Geständniß nochmals, und zwar dahin, daß sie in der Nacht die herrannahende Geburt verspürt habe, und dann aufgestanden wäre, um Jemanden zu rufen; da hätte sie die Niederkunft überrascht, sie hätte sich am Bette festgehalten und im Stehen das Kind geboren, so daß solches auf den Fußboden gefallen sei. Geschrieen habe das Kind nicht, aber es habe den Kopf noch ein wenig herumgedreht, da hätte sie ihm mehrere Schläge mit der Faust auf den Kopf gegeben und es dann in ein Tuch geschlagen und vergraben. Auf die Frage, warum sie nicht nach der Geburt noch um Hülfe gerufen, sondern das Kind auf den Kopf geschlagen habe? war keine andere Antwort von der Inculpatin herauszubringeu, als: »ihr Verstand müsse nicht weiter gelangt haben.« Auf Vorhalt, daß sie in der Nacht nicht habe sehen können, ob das Kind den Kopf noch drehe? erwiederte dieselbe, es sei Mondschein gewesen.

Bei einer nochmals vorgenommenen Hauptvernehmung wiederholte die Inculpatin dies Geständniß, führte aber ausdrücklich

Digitized by Google

an, daß das Kind, als sie es vom Boden aufgenommen, die Verletzung am Kopfe schon gehabt und keinen Ton von sich gegeben habe, und daß der Kopf des Kindes sich noch bewegt habe, hätte sie nicht sowohl gesehen, als mit der Hand gefühlt.

Der ernannte Vertheidiger führte in der zu den Acten gebrachten Defension Folgendes an:

Um den Gegenstand der Vertheidigung genau zu bestimmen, ist es vor allen Dingen nöthig, die Verbrechen näher anzugeben, wegen welcher eine Untersuchung gegen die Kalbin geführt wurde. Da es nun dieser Verbrechen zwei zu sein scheinen, nämlich 1. Kindermord, 2. Verheimlichung der Schwangerschaft und absichtliche Herbeiführung einer hülflosen Geburt; so wird es zweckmäßig sein, die zwei Anschuldigungen einzeln und nach einander zu erörtern und zu widerlegen. Ich wende mich daher

I. zu dem Verbrechen des Kindermords, auf welches die Untersuchung hauptsächlich gerichtet wurde.

Der Kindermord ist von einer ihrer Geschlechtsehre nicht verlustigen Mutter selbst begangene Tödtung eines neugeborenen, unehelichen, lebensfähigen Kindes, von dessen Existenz nur sie und ihre Vertrauten wissen.

Es wird daher hier auf die Erörterung folgender Puncte ankommen: 1. hat die Inculpatin überhaupt geboren, als das todte Kind in der bezeichneten Klenge gefunden wurde, und ist das dort gefundene Kind das von der Inculpatin geborene?

2. hat das todtgefundene Kind gelebt, war es lebensfähig oder ist es gewaltthätig getödtet worden?

3. ist diese Tödtung von der Inculpatin, und zwar so bewirkt worden, daß sie ihr zugerechnet werden kann?

Die Puncte unter 1. sind nicht so erwiesen, als es vielleicht scheinen möchte. In den Verhören vor dem Justizamt G., A. und H. hat die Inculpatin nie zugegeben, auch nur schwanger gewesen zu sein. Erst als sie im Jahre 1818 wieder in gefängliche

Digitized by Google

Haft gebracht, und an das Großherzogl. Criminalgericht hierselbst abgeliefert wurde, gestand sie sogleich zu, daß sie Mutter zu dem in der Klenge ihres ehemaligen Dienstherrn zu B. vorgefundenen todten Kindes sei. Dieses plötzliche Bekenntniß muß schon an und für sich höchst auffallend sein: allein eine andere Frage ist es, ob es glaubwürdig sei, ob es den nöthigen Beweis über diesen Punct herstellen könne? Einmal zugegeben, daß aus dem Bekenntniß eines Angeschuldigten ein voller Beweis hergenommen werden könne, so müssen doch hierbei außer andern Erfordernissen [3]) auch folgende vorhanden sein:

a. Es müssen sich bei der Untersuchung weder aus der Gemüthslage des Bekennenden, noch aus sonstigen Verhältnissen desselben Gründe ergeben, aus welchen entweder auf ein Unterdrücktsein der Thätigkeit des Erhaltungs- und Ehrtreibs bei demselben geschlossen, oder angenommen werden kann, daß für denselben die zu erkennende Strafe nicht als Übel zu betrachten sei;

b. es muß das Bekenntniß durch andere bewiesene Umstände unterstützt werden, und es darf bei der Untersuchung nichts vernachlässigt worden sein, woraus das Gegentheil des Bekenntnisses hätte dargethan werden können.

Das Erforderniß unter a. ist hier durchaus nicht vorhanden. Was hätte die Inculpatin bewegen können, nach einem Verlauf von sechs Jahren nun mit einem Male ein Bekenntniß abzulegen, was sie bei ihren früheren Verhören zu G., A. und H. verweigert hatte, wenn sie nicht allein durch den Gedanken dazu veranlaßt worden wäre, lieber das zu gestehen, was ihr (ihren Gedanken nach) eine Strafe zuziehen könnte, damit sie nur endlich einmal von den langen Criminaluntersuchungen erlöst und wieder auf freien Fuß gesetzt werden möge. Sie war durch die vielen Mühseligkeiten, welche ihr die früheren Verhaftungen und Entweichun-

[3]) Groltmann Criminalrechtswissenschaft, zweite Auflage §. 439. — Stübel Criminalverfahren. II. Thl. §. 746—755.

Digitized by Google

gen zugezogen hatten, gänzlich abgestumpft worden gegen die Strafübel, welche ihr hätten auferlegt werden können. Dieß spricht ihr Ausruf — Bl. 56 b. der Criminalgerichtsacten — deutlich aus.

Was das Erforderniß unter b. betrifft, so könnte man wohl anführen wollen, daß das Bekenntniß durch die Aussagen der Amtsacten unterstützt werde, nach welchen einige die Inculpatin zu jener Zeit für schwanger gehalten haben wollen: allein zum Theil sind diese Aussagen von unbeeideten Zeugen erfolgt, zum Theil beziehen sie sich auf Hörensagen, und sie werden durch die Aussage der Anna Barbara Fischer, welche als Magd neben der Inculpatin diente, und daher die sicherste Auskunft geben konnte, entkräftet. Hierzu kommt nun, daß das Justizamt G. dasjenige Mittel, wodurch die Wahrheit oder Unwahrheit jener Aussagen klärlich dargethan werden konnte, unverzeihlicher Weise vernachlässigte. Weder an demselben Tage, wo das todte Kind gerichtlich aufgehoben, und die Inculpatin verhaftet wurde, noch einige Tage nachher, als die Inculpatin nach ihrer Entweichung abermals gefänglich eingezogen wurde, ließ sie das Justizamt durch eine Hebamme untersuchen. Hierbei hätten sich die Spuren einer kürzlich stattgehabten Niederkunft deutlich ergeben müssen. — Unter solchen Umständen kann daher das Geständniß der Inculpatin über diesen Punct schon keine Beweiskraft haben. — Eben so wenig würde auch, angenommen, daß die Inculpatin geboren hatte, die Identität des aufgefundenen Kindes mit dem von der Inculpatin gebornen dargethan sein, indem ersteres ihr zur Anerkennung nicht vorgezeigt worden ist, ihr später erfolgtes Geständniß hingegen aus den eben angeführten Gründen für beweisend nicht zu halten ist. In den Amtsacten findet sich nicht einmal eine Nachricht darüber, ob, wo und wann jenes gefundene Kind beerdigt worden sei? eben so wenig ist dort in dem ersten Aufhebungs- und Besichtigungsprotokoll bemerkt, ob jenes Kind nackt oder bekleidet gewesen sei? und wenn letzteres der Fall war, worin jene Kleider

Digitized by Google

oder Hüllen bestanden haben? Wäre dieses geschehen, so hätte man die Aussage der Inculpatin, daß sie das Kind in ein Tuch gewickelt habe, damit vergleichen, und so für die Wahrheit oder Unwahrheit, Bestätigungs- oder Widerlegungsgründe erlangen können.

Die unter 2. aufgestellten Puncte werden bei der Beurtheilung des Fundberichts, welche man nun folgen lassen will, ihre Würderung finden, und der Punct unter 3., dessen weitere Ausführung freilich alsdann wohl überflüssig erscheinen dürfte, soll weiter unten noch näher beleuchtet werden.

Bei dem Verbrechen der Tödtung kommt eine unerläßliche Beweisaufnahme zur Erörterung des objectiven Thatbestandes vor, die Leichenschau, und in sofern sie sich auf die innern Theile des Körpers erstrecken muß, die legale Section. Sobald diese fehlerhaft in der Form und in der Vornahme ist, so fehlt es an der Vergewisserung des objectiven Thatbestandes,[4]) welches die nothwendige Bedingung des subjectiven Thatbestandes ist, und es kann eine Strafe nicht zuerkannt werden.[5])

Ist aber auch die gesetzliche Untersuchung des todten Körpers ordnungsmäßig und in der nöthigen Form vorgenommen, und dieselbe liefert keine genügenden Resultate, das heißt, der Thatbestand der Tödtung geht daraus nicht unzweifelhaft hervor, so mangelt gleichfalls die Bedingung des subjectiven Thatbestandes, die Bedingung der Strafbarkeit dessen, welcher der Tödtung angeschuldigt ist.

Der hier vorliegende Fundschein ist in beider Hinsicht so mangelhaft, daß ein Beweis des objectiven Thatbestandes der Tödtung daraus nicht hergenommen werden kann;

a. die Section muß von einem nach den Gesetzen des Staats

[4]) S. Stübel über den Thatbestand der Verbrechen §. 1 am Ende und §. 5.

[5]) Feuerbachs Lehrbuch des peinlichen Rechts, fünfte Ausgabe. §. 83 und 616. — Stübels Criminalverfahren. III. Thl. §. 1212 bis 1223 und 1283 bis 1286.

Digitized by Google

geprüften, doctorirten und zu diesem gerichtlichen Geschäft zuvor besonders beeidigten Arzt und einem gleichfalls dazu beeidigten Wundarzte geschehen; denn daß die besondere Beeidigung vorausgehen müsse, schreibt die hier zu beachtende C. C. C. Art. 149 ausdrücklich vor. Daß aber der Doctor Kaiser und Chirurg Baimer, welche die Section vornahmen, diese gesetzlichen Erfordernisse hatten, ist nirgends in den Acten zu finden. Die zur Section zu ziehenden Gerichtsschöppen müssen auch besonders dazu verpflichtet sein. Präsumirt kann diese Qualität nicht werden; aus den Acten geht sie aber nicht hervor. Es fehlt daher dieser Section an der nöthigen Form, und folglich an der Beweiskraft.

b. Bei todtgefundenen neugeborenen Kindern muß sich die ärztliche Untersuchung mit der Erörterung folgender drei Puncte beschäftigen, nämlich:

α. ob das todtgefundene Kind reif und gliedmäßig, oder ob es unreif, frühzeitig unvollkommen war;

β. ob das Kind todtgeboren, oder nach der Geburt gelebt und dann erst Todes verblichen sei; und

γ. an welcher Todesart es gestorben sei: ob solche gewaltthätig oder natürlich war.

Bei jedem dieser drei Puncte sind bei der Section Hauptmerkmale theils ganz unberücksichtigt gelassen, theils zu unbestimmt angegeben, theils sind falsche Folgerungen aus den vorgefundenen und angegebenen Merkmalen hergeleitet worden.

Was nämlich α. die Lebensfähigkeit des Kindes betrifft, so ist darüber in dem Fundberichte weiter nichts angegeben, als daß der Kopf mit Haaren bewachsen, die Nägel an Händen und Füßen natürlich gewesen wären. Daß es in dem Gutachten noch allgemein und unbestimmt heißt:

»war das Kind außer seiner Verletzung nach seiner Form und Theilen, besonders Nägeln, Haaren und allen Gliedmaßen

Digitized by Google

vollkommen, so wie auch Gewicht und Länge des Körpers«

kann nicht berücksichtigt werden, da das Gutachten sich nur auf die im Fundberichte als wahrgenommen angegebenen Umstände gründen darf.

Mit keinem Worte ist aber erwähnt, ob das Kind, wie es bei zeitigen der Fall sein muß, *) zwischen neunzehn und zwei und zwanzig rheinischen Zollen lang, zwischen sechs bis acht Pfunden schwer gewesen sei, ob es harte Nägel an den Händen und Füßen gehabt habe, feste Haare am Kopfe, an den Augenbraunen und Augenwimpern, keine membrana pupillaris, gerundete und feste Gliedmaßen, dichte, röthlich-weiße und glänzende Hautbedeckungen, feste Knochen und Muskeln, die Fontanellen in gehörigem Verhältniß zum Kopfe, knorplichtharte Ohren, ob die Nabelschnur weiß, fest und saftig und die Hoden außerhalb des Unterleibs im Hodensäckchen gewesen seien. Dagegen haben sich mehrere Umstände ergeben, welche annehmen lassen, daß das Kind schon vor seiner Geburt gestorben sei. Der Fundbericht sagt, daß die Nabelschnur ununterbunden und einen Schuh lang abgerissen, gleichwohl aber mit geronnenem Blute angefüllt gewesen sei. In Gemäßheit des in Strubens rechtlichen Bedenken, im zweiten Theile beim einhundertundsechszehnten Bedenken angezogenen ärztlichen Gutachtens S. 461 beweis't aber dieser Zustand der Nabelschnur, daß das Kind vor Abreißung der Nabelschnur, also vor seiner Geburt, oder wenigstens, ehe die Inculpatin das Kind von der Erde aufgenommen haben will, gestorben sein müsse; denn sobald bei einem Kinde die Lebensgeschäfte (die Respiration) begonnen haben, so fängt auch der Umlauf des Blutes an, und eine nothwendige Folge davon ist, daß alles Blut herausströmen muß, wenn ein solcher Theil, wie die Nabelschnur, abgerissen und nicht unterbunden wird. Da sich nun hier die abgerissene Nabelschnur noch mit Blut angefüllt

*) Metzger, gerichtliche Arzneiwissenschaft. §. 299.

Digitized by Google

vorgefunden hat, so kann kein Blutumlauf, keine Respiration, kein Leben stattgefunden haben. [7]) Dieses wird noch sehr bestätigt, durch die im Fundberichte ausgesprochene breiartige Beschaffenheit des Gehirns, [8]) und daher lassen sich auch die Brüche der bei solchen Geburten ohnedieß lockeren Schädelknochen erklären, welche durch das Herabschießen des Kindes auf den Boden nothwendig würden haben entstehen müssen.

Was nun die Frage unter β. anlangt, so ist hier Dasselbe zu urgiren. Es heißt zwar in dem Fundberichte:

»man fand die innern Knochen, Rippenfell, Zwergfell, Herzfell und Lunge in gehöriger Form und Farbe eines schon gelebten Körpers;«

allein ob die Lunge die Farbe gehabt habe, wie es bei einem Kinde der Fall ist, welches nach der Geburt schon gelebt hat, ist nicht gesagt, und daß der Arzt dieß auch wirklich nicht gemeint habe, ergiebt sich daraus, daß er dasselbe von den Knochen und dem Rippenfell sagt, und deren Farbe ist bekanntlich kurz vor und nach der Geburt dieselbe. Es hätte also, wenn daraus auf das nach der Geburt stattgefundene Leben des Kindes geschlossen werden sollte, angegeben sein müssen, ob die Lungen groß, blaßroth von Farbe, oder bläulich marmorirt und elastisch waren, ob sie die Brusthöhle anfüllten und den Herzbeutel bedeckten.

Die Lungenprobe, welche überhaupt nur selten, und wenn alle übrigen Merkmale zusammenstimmen, ein etwas sicheres Resultat geben kann, wurde höchst unvollkommen vorgenommen. Metzger §. 336, auch Büttner, Anweisung zur Besichtigung beim Kindermord §. 50. S. 36 sagen ausdrücklich: »die Lungenprobe sei alsdann erst gegen Einwürfe gesichert, wenn zugleich auf den Umfang der Brust, auf die Ausdehnung und Farbe der Lungen, und auf andere Merkmale der vorhergegangenen Respiration gesehen

[7]) Büttner, Anweisung zur Besichtigung beim Kindermord. §. 45. S. 34.
[8]) Metzger, gerichtliche Arzneiwissenschaft. §. 326.

Digitized by Google

wird. Zu letzterem gehört die Unterbindung der Luftröhre oberhalb der Vertheilung der Hohladern, der großen Pulsader unterhalb der Bogen, der Lungenarterien und Lungenvenen, und die Bestimmung des Gewichts der Lungen. Von allen diesem ist nichts geschehen, wenigstens in dem Fundberichte darüber nichts enthalten. Es ist in dem Fundberichte nicht einmal gesagt, ob die gehörige Menge Wasser bei der Lungenprobe genommen worden sei, ob es schweres salziges Wasser, in welchem alle Lungen schwimmen werden, oder reines Quellwasser gewesen sei.

Ferner ist es ganz übersehen worden, zu bemerken, ob die Lungengefäße Blut enthielten, was allein ein sicheres Zeichen der Respiration, also des Lebens nach der Geburt abgeben kann.[9]) Denn in dem Augenblicke, wo die Luft durch die Luftröhre und deren Zweige (branchia) in die Lunge eintritt, und die Lungenflügel ausdehnt, erfolgt auch das Einströmen des Bluts in die Lungenpulsader, welche durch ihre vielfältigen Äste dasselbe bis zur äußeren Fläche jeder Lunge treibt. Wo daher in den Lungengefäßen noch kein Blut vorhanden ist, hat das Kind auch nicht geathmet, mithin nicht gelebt.[10]) Ebenso ist es unbeachtet geblieben, ob bei dem Zerschneiden der Lunge das eigenthümliche Zischen oder Knistern zu hören war, welches die aus den geathmeten Lungen herausbringende Luft bei jedem Schnitte verursacht. Dieser Laut ist bei der Lungenprobe sehr wesentlich, sagt Metzger §. 339, weil er nicht bemerkt wird an den Lungen todtgeborner Kinder, und nicht an den Lungen, welche aus Fäulniß über dem Wasser schwimmen.

Die bloße Wahrnehmung des Schwimmens der Lunge und ihrer einzelnen Stücke kann daher einen Beweis darüber, daß das gefundene Kind nach der Geburt gelebt habe, auch nicht im min-

[9]) Metzger, §. 340.
[10]) Büttner, Anweisung zur Besichtigung beim Kindermord §. 44 gegen das Ende, S. 33. und §. 49 gegen das Ende, S. 36.

Digitized by Google

dessen abgeben; es muß vielmehr angenommen werden, daß dieses Schwimmen erst durch die, bei der Section durch die unterlassene Unterbindung der Gefäße, in die Lungen eingedrungene Luft verursacht worden, oder daß es einzig dadurch herbeigeführt worden sei, weil schon Fäulniß eingetreten war: denn der Fundbericht sagt sogar, daß schon Verwesung begonnen habe.[11]) Und letzteres wird zur Gewißheit erhoben, weil das zugleich mit in das Wasser gebrachte und noch dazu mit geronnenem Blute angefüllte schwere Herz auch schwamm. Wollte man behaupten, daß das Herz bloß von der Lunge über dem Wasser gehalten worden sei, so hätte dann das Herz allein, von der Lunge getrennt, in das Wasser gebracht werden müssen, um dieß zu bestätigen. Da dies jedoch nicht geschehen ist, so muß im Zweifel die günstigere Meinung den Vorzug erhalten.

Dafür, daß das Kind nach der Geburt gar nicht respirirt und folglich auch nicht gelebt habe, spricht besonders noch, daß das Kindspech im Darmcanal (intestinum rectum? colon?) zurückgeblieben war, weil die Ausleerung desselben nach eingetretener Respiration erfolgt. Es würden sich gewiß noch mehrere günstige Anzeigen dafür ergeben haben, wenn die Section mit mehr Genauigkeit vorgenommen worden wäre. So ist die Harnblasenprobe ganz vernachlässigt worden, da doch die angefüllte Harnblase wenigstens ein unterstützendes Merkmal eines todtgeborenen Kindes gewähren kann.[12])

In dem Fundberichte heißt es nun sehr oberflächlich und unbefriedigend:

[11]) Metzgers Aufsatz über die Lungenproben in Formeys Ephemeriden Bd. I. 4. p. 1. u. f. und in dessen gerichtl. med. Abhandlungen B. I. p. 104 ff. besonders Büttner: vollständige Anweisung, wie durch anzustellende Besichtigung ein verübter Kindermord auszumitteln sei. §. 51. im Anfange pag. 37.

[12]) Baldingers Magazin für Ärzte. B. I. St. 2. pag. 181.

Digitized by Google

»Es wurde endlich die dritte Cavität geöffnet und hier fand sich alles im natürlichen Zustande.«

Man könnte vielleicht aus den Suggillationen und Blutvergießungen, welche an dem Kinde gefunden worden sein sollen, einen Beweis nehmen wollen, daß das Kind nach der Geburt gelebt habe: allein dieses darf nach der richtigen ärztlichen Meinung nicht Statt finden. Diese Merkmale sind so unsicher, daß der strenge Beweis fordernde Criminalist sie unbeachtet lassen muß.

Haller, (Vorlesung B. II. p. 9.) sagt darüber Folgendes:

»Die Suggillation ist eines von den gefährlichsten Zeichen, wobei ein Arzt sein Gewissen vorzüglich in Acht zu nehmen hat. Denn fast alle Leichname von Kindern, welche einem theatro anatomico überliefert werden, haben dergleichen Blutergießungen, besonders am Kopfe.«

Diese Meinung, fügt Metzger §. 373 hinzu, ist um desto mehr begründet, da Suggillationen manchmal im Unterleibe von einem anhaltenden Drucke entstehen, und die Blutflecken am Kopfe sehr leicht die Folge einer schweren Geburt sein können.

Die dritte Frage unter γ., an welcher Todesart das Kind gestorben sei, ob solche gewaltthätig oder natürlich sei, muß nach dem bereits An- und Ausgeführten hier hinwegfallen, da es sich bei der Section durchaus nicht ergeben hat, daß das Kind nach der Geburt gelebt habe. Es kann daher auch gar nicht davon die Rede sein, daß die Verletzungen, welche sich an den Knochen des Kopfes und des Halses gefunden haben sollen, die Ursache des Todes gewesen wären. Es lassen sich übrigens diese Verletzungen sehr natürlich daher erklären, daß der Maurer Diel das Kind unter den Flachsabställen verletzte, als er letztere mit seiner Axt oder Haue aufhieb, und dann das in Lappen eingewickelte Kind mit einer Heugabel öffnete. Derselbe wurde zwar befragt, ob er den Leichnam mit seiner Haue etwa beschädigt habe, und er verneinte, vermuthlich aus Furcht, etwas Strafbares gethan zu haben, wurde

Digitized by Google

aber mit einem Zeugeneid nicht belegt, folglich kann dieses Verneinen auch keinen Glauben finden.

Wenn man das Geständniß der Kalbin als ein freies und richtiges betrachten und daraus hernehmen könnte, daß das gefundene Kind das ihrige sei, und daß dieses bei der Geburt gelebt habe, so würde doch auch die Todesart zugleich daraus erhellen, welche der Inculpatin nicht beigemessen werden könnte, nämlich daß das Kind bei der Geburt auf den gedielten Fußboden herabfiel und dabei die Kopfverletzungen, welche ihm das Leben sogleich raubten, erhielt, so daß es nicht einmal geschrieen hat. Wie leicht eine solche Todesart herbeigeführt werden könne, und wie dabei solche Verletzungen entstehen müssen, findet man in einem sehr passenden Beispiele bei Büttner: Anweisung zur Besichtigung beim Kindermorde. §. № 8. p. 21.

Daß aber jenes Geständniß, soweit es der Inquisitin nachtheilig ist, eine Berücksichtigung durchaus nicht finden könne, wird weiter unten noch gezeigt werden.

Nach dem Fundberichte ist es, wie hier ausreichend dargelegt worden, nicht anzunehmen, daß das Kind ein reifes lebensfähiges war, nach der Geburt gelebt, und dann erst seinen Tod gefunden habe. Daß das dem Fundberichte hinzugefügte, aus diesem aber nicht herzuleitende Gutachten keine Beachtung verdiene, bedarf wohl keiner weitern Ausführung, ob man gleich den Hauptausspruch desselben, woraus aber zugleich die seichte, oberflächliche Bearbeitung und unklare, der ersten und einfachsten Begriffe nicht mächtige Beurtheilung des Verfassers hervorgeht, ohne Nachtheil für die Inquisitin annehmen und bestätigen könnte, nämlich daß der Tod des Kindes als absolut letal anzusehen sei.

Da es nun, nach dem bisher An- und Ausgeführten, an dem Beweise des objectiven Thatbestandes, daß nämlich ein neugebornes Kind, welches gelebt habe und lebensfähig gewesen, getödtet worden sei, gänzlich fehlt und nicht einmal darzuthun ist, daß die In-

Digitized by Google

culpatin geboren, und daß das todtgefundene Kind der Inculpatin zugehört habe, so könnte man wohl der Erörterung der Frage, ob das todtgefundene Kind von der Inculpatin getödtet worden und ob diese Tödtung zurechnungsfähig sei? vollkommen überhoben sein. Damit es jedoch nicht scheinen möge, als wenn man aus Nachlässigkeit oder Mangel an Fleiß diesen Punct unberührt lasse, so möge diese unter 3. aufgestellte Frage noch beantwortet werden.

Erst als im Jahre 1818 von dem großherzogl. Criminalgerichte in E— die Untersuchung gegen die Inculpatin fortgesetzt wurde, gestand dieselbe, des langen Umherirrens und Inquirirens müde, in dem ersten Verhöre plötzlich ein, daß sie Mutter zu dem gefundenen Kinde sei, und führte an, daß sie dasselbe im obern Stockwerke des Hahnschen Hauses während einer Ohnmacht todt geboren habe; und diese Aussage wiederholte sie auch in einem folgenden Verhöre und noch umständlicher in einer Hauptvernehmung. Und der wahrscheinlich ihr vorgelegten Suggestivfragen ungeachtet, blieb sie standhaft dabei, dem Kinde kein Leid zugefügt zu haben. Als ihr aber mehrmals aus dem Fundberichte Remonstrationen gemacht, und es ihr als unglaublich dargestellt worden war, daß die Verletzung an dem gefundenen Kinde nicht von einer absichtlichen Gewaltthätigkeit entstanden sein sollte, und ihr erstes Geständniß, welches man noch immer genauer verlangte, nicht mehr ausreichend erschien, so glaubte sie, um nur einmal die Sache zu beendigen, wieder etwas Neues erdenken und eingestehen zu müssen. So kam die Erzählung von der Geburt in der Scheune zum Vorschein, ein deutlicher Beweis, daß sie etwas Wahres nicht zu gestehen wußte. Erst als die Confrontation mit Conrad Fischer auch diese Erzählung als unwahr darstellte, kehrte sie zu ihrem früheren Bekenntniß zurück. Jetzt erfolgte das hohe Rescript, welches die Inculpatin mit 10 bis 15 Stockschlägen belegen ließ, und vorschrieb, sie hierbei nochmals ausdrücklich zur Aussage der Wahrheit ermahnen zu lassen. Hauptsächlich hatte man dabei wohl die Schwierigkeit

Digitized by Google

nicht berücksichtigt, wie es zu erkennen sei, welches wohl die Aussage der Wahrheit sein möchte, da keine andere äußeren Merkmale eine solche Aussage bestätigen konnten.

Bei dem fünften Schlage erfolgte wieder eine neue Aussage, und diese mußte das judicium wohl sogleich für die Aussage der Wahrheit zu halten sich bewogen finden, indem alsdann mit den Schlägen bis zu 10 oder 15 nicht fortgefahren, und die Untersuchung für geschlossen gehalten wurde. Diese Aussage möchte nun etwas näher zu beleuchten sein.

1) Das Geständniß ist durch eine Art von Tortur von der Inculpatin erpreßt worden, und deshalb, weil Tortur im Großherzogthume S. W. E. wenigstens bei dieser Art der Verbrechen nicht mehr erkannt und angewendet werden darf, als ein auf unerlaubte Weise erzwungenes und ungültiges zu betrachten. Es kann auch die Wiederholung des ungültig veranlaßten Geständnisses nicht berücksichtigt werden. Zugegeben, daß die Inculpatin wegen ihrer sich widersprechenden Aussagen mit einer körperlichen Strafe belegt werden konnte; so durfte diese doch nicht in eine Tortur verwandelt und dazu gebraucht werden, eine andere Aussage von der Inculpatin zu erpressen. Wenn dieses auch in dem hohen Rescripte nicht so bestimmt vorgeschrieben zu sein scheinen könnte, ob es gleich darin heißt, hierbei (nämlich bei den Schlägen) dieselbe nochmals ausdrücklich zur Aussage der Wahrheit ermahnen zu lassen; so wird man sich doch beim Durchlesen der Criminalgerichtsacten leicht überzeugen können, daß eine förmliche Tortur gegen die Inculpatin gebraucht worden sei. Die Inculpatin wurde vorgeführt und ihr eröffnet, daß beim längeren Leugnen sie mit Stockschlägen werde belegt werden (nach dem hohen Rescripte hätte es schon unbedingt geschehen müssen). Vor und nach dem ersten Schlage äußerte die Inculpatin, man möge ihr doch ihre Strafe anthun, ohne sie länger zu quälen; das Judicium remonstrirte aber, daß sie erst ihre That zu bekennen habe; nun folgte der zweite und dritte

Digitized by Google

Schlag, und als die Inculpatin noch nicht genug aussagen wollte, der vierte und fünfte.

Wenn man unter Tortur die gerichtliche Handlung verstehen muß, welche den Angeschuldigten durch Erregung körperlicher Schmerzen zur Ablegung von Bekenntnissen bestimmen soll, so ist es gewiß nicht zu verkennen, daß Tortur stattgefunden habe.

Grolmann sagt hierüber in seiner Criminalrechtswissenschaft §. 506 n. 6: »Leider vergessen indessen die Richter in manchen Landen, in welchen die Gesetze die Tortur abgeschafft haben, daß der Begriff derselben nicht auf die Instrumente eingeschränkt sei, welcher man sich gewöhnlich für den Zweck derselben bedient hat. An die Stelle der Daumenschrauben tritt bei ihnen der Stock, oder ein, jedes menschliche Gefühl empörender Kerker, und das Regiment dieser Martern ist wirklich fürchterlicher und schädlicher, als das der Daumenschrauben, weil man bei jenen nicht einmal die Voraussetzungen berücksichtigen zu müssen glaubt, welche die Gesetze für den Gebrauch dieser Mittel mit so großer Vorsicht festgesetzt haben.« —

Wenn nun auch in dem Großherzogthume S. W. E. die Tortur durch ein positives Gesetz noch nicht abgeschafft ist, [13]) ob man dieses gleich bei der ausgezeichneten Ausbildung und Vervollkommnung der übrigen Rechtsinstitute glauben sollte; so ist dieselbe doch durch eine consuetudo abrogatoria aufgehoben, wie mehrere höchste Rescripte bestätigt haben, welche die Unanwendbarkeit der Tortur erklärten. Das höchste Regierungs-Collegium wird dieses zu bezeugen hiermit unterthänig gebeten. Daß aber die Unterthanen der neu adquirirten Lande nach diesen mildern und vernünftigern Rechtsgrundsätzen nicht beurtheilt werden könnten, weil diese bei den Unterthanen der alten Lande ausgebildet worden sind, daß

[13]) Dies geschah erst durch ein förmliches Gesetz vom 7. Mai 1819, nachdem frühere Verordnungen, Befehle und Instructionen deren Anwendung verboten hatten.

Digitized by Google

mithin die neuen Unterthanen noch fortwährend torquirt werden dürften, wird gewiß Niemanden einfallen zu behaupten. Ebenso wird man auch nicht entgegnen wollen, daß das Januar-Mandat von 1758 §. XIII. einige Schärfe zu gebrauchen nachlasse, ohne daß solches in der Defension oder dem abzufassenden Urtheile zum Behufe der Inquisitin angeführt werden könne, und daß dieses Mandat auch wenigstens in einem Theile des Großherzogthums noch zur Anwendung komme, da dasselbe ausdrücklich nur gegen das Diebsgesindel gerichtet ist. Es geht im Gegentheil die gesetzliche Erklärung daraus hervor, quia exceptio firmat regulam, daß bei andern Verbrechern das Gebrauchen der Schärfe unzulässig sei, und daß, wenn diese noch angewendet werde, es allerdings in der Defension angeführt werden könne und in dem Urtheil berücksichtigt werden müsse.

2) Wo die Tortur noch stattfindet, da muß nach den Gesetzen — C. C. C. Art. VI. »wenigstens eine dringende Vermuthung gegen den Angeschuldigten streiten, und besonders muß der Thatbestand ausgemittelt sein« — »darzu soll auch ein jeder Richter sich erkundigen und fleißig Nachfragens haben, ob die Missethat darumb der angenommen berüchtiget, oder verdacht, auch beschehen sey, oder nit.«

Hier war keine dringende Vermuthung vorhanden, und der objective Thatbestand war in jeder Hinsicht ungewiß; es durfte daher keine Tortur angewendet werden, und das dadurch erpreßte Geständniß ist als nicht geschehen zu betrachten.

3) Nach unserer Criminalgerichts-Ordnung sollen zu Torturen (wenn solche je noch vorgenommen werden könnten) zwei Schöppen zugezogen werden: hier ist aber, wie die Acten ergeben, kein Schöppe zugegen gewesen, der Act mithin nichtig und ohne Beweiskraft.

4) Wenn man nun das Geständniß selbst betrachtet, so steht diesem schon alles das entgegen, was eben über die Geständnisse der Inculpatin angeführt worden ist, und was hiermit ausdrücklich

Digitized by Google

wiederholt wird: allein es enthält dasselbe nicht einmal viel Nachtheiliges für die Inculpatin.

Die Inculpatin sagt nur, daß, nachdem das Kind zur Erde gestürzt, sie solches aufgehoben und ihm mit der Faust mehrere Schläge auf den Kopf gegeben habe, weil sie vermerkt, daß es noch etwas Leben gehabt habe. Die Inculpatin gesteht also hier nichts weniger ein, als daß sie das Kind durch ihre Faustschläge getödtet habe; sondern sie bleibt dabei, daß das Kind auf die Erde gestürzt und da die Verletzungen erhalten und das Leben eingebüßt habe, und nur, weil es noch etwas Leben gehabt, den Kopf noch ein wenig herumgedreht habe (die letzten Zuckungen), so habe sie ihm mehrere Faustschläge gegeben.

Da nun das Verbrechen der Tödtung nur an einem Lebenden begangen werden kann, so würde, wenn dieses Geständniß auch alle Berücksichtigung finden könnte, doch nie von einem Kindermorde die Rede sein können.

5) Ein Geständniß kann keinen Beweis abgeben, welches sich durch Mangel der Harmonie zwischen den angegebenen Umständen und den auf andere Art bewiesenen als verdächtig darstellt. [14])

Als die Inculpatin gefragt wurde, wie sie des Nachts habe sehen können, daß das Kind den Kopf noch drehe? so erwiederte dieselbe, es sei Mondschein gewesen. Nach dem Obductionsberichte vom 10. September 1812 heißt es nun, daß, nach der schon angefangenen Verwesung des Leichnams zu urtheilen, das Kind schon drei bis vier Tage todt sein möge; hiernach würde also das Kind frühestens den 7. September gestorben sein: der Kalender vom Jahre 1812 weist aber aus, daß am 7. September an keinen Mondschein zu denken war, indem das letzte Viertel schon den 29. August eintrat. Die mit dem ärztlichen Gutachten durchaus nicht zu vereinigende Behauptung der Inculpatin, daß das Kind erst vierzehn Tage nach der Geburt gefunden worden sei, kann dagegen um so

[14]) Grolmann, Criminalrechtswissenschaft. §. 439.

Digitized by Google

weniger in Betracht kommen, weil sie kurz vorher angiebt, daß sie nicht bestimmen könne, wie viel Tage nach der Geburt das Kind gefunden worden sei, und auch schon früher behauptete, daß sie nicht wisse, wie viel Tage vor dem Auffinden des Kindes sie geboren habe; eine Behauptung, die um so mehr Glauben verdient, da sie einen damals der Inculpatin gleichgültig und unschädlich scheinenden Umstand enthielt. Diese einzige Unrichtigkeit mußte daher dem Bekenntniß schon alle Glaubwürdigkeit nehmen.

6. Die Inculpatin giebt alsdann an, »daß der Kopf des Kindes sich bewegt habe, hätte sie nicht sowohl gesehen, als mit der Hand gefühlt.« Augenscheinlich ist dies Geständniß entweder nur erdichtet, um endlich einmal die Untersuchung zu beendigen, oder bloße Einfalt hat es erzeugt. Wie ist es möglich, in einer vom Monde nicht erhellten Nacht, das Leben eines Kindes, welches keinen Ton von sich giebt, durch bloßes Gefühl zu erkennen, weil es den Kopf etwas bewegt habe. Percipit tactus calidum, frigidum, siccum, humidum, grave, leve, durum, molle, viscosum, aridum, scabrum, glabrum [15]): allein, daß man durch den Sinn des Gefühls das Leben eines Menschen auf solche Weise ergründen könne, durch einen bloßen äußern Sinn, ohne Hülfe des innern, des richtigen Urtheils, möchte gewiß Niemand behaupten wollen. Der geschickteste Arzt würde bei Wahrnehmung einer solchen Bewegung, wenn er nicht einmal den Puls untersucht hätte, durch das bloße Gefühl nie im Stande sein, über das Leben eines Menschen ein auch nur etwas zuverlässiges Urtheil zu fällen: wie viel weniger kann dies aber eine zum ersten Male gebärende, von den Wehen und Geburtsschmerzen ergriffene und ihres Verstandes nicht mächtige Bäuerin. Auch der Kopf eines todten Kindes konnte sich ja nach den natürlichen Gesetzen der Schwerkraft bewegen, ohne daß diese Bewegung eine Ursache der Lebensthätigkeit war. Vita partus non probatur quolibet motu, sed

[15]) Daniel Sennetus, Epit. nat. scient. l. 7. c. 6. infin. p. m. 592.

Digitized by Google

per extensionem membrorum, nempe brachiorum et crurum, aut arctationem, aut oculos apertos et clausos, per pulsum, systolem, aut diastolem, flatus emissionem aut vagitum potius. [16])

Sogar die nur über Eigenthumsrechte bestimmenden Gesetze würden aus einer solchen Wahrnehmung das Leben eines Kindes nicht für bewiesen annehmen, [17]) wie viel weniger kann dies der Fall sein bei einer Criminaluntersuchung.

Da nun ein Bekenntniß nur dann Beachtung verdient, wenn der angegebene Erkennungsgrund ein ausreichender ist, weil es nicht bloß darauf ankommt, ob der Bekennende die Wahrheit sagen wolle, sondern noch mehr darauf, ob er die Wahrheit sagen könne, [18]) so kann das hier vorliegende Bekenntniß auch deshalb nicht die mindeste Beweiskraft haben.

Bei dem gänzlichen Mangel des Beweises der Tödtung kann natürlich von einer Zurechnungsfähigkeit nicht weiter die Rede sein, und es bleibt nur noch übrig

II. die Verheimlichung der Schwangerschaft und absichtliche Herbeiführung einer hülflosen Geburt, welcher Verbrechen die Kalbin vielleicht angeschuldigt werden könnte, noch kürzlich in Ansehung ihrer Existenz und ihrer Strafbarkeit zu erörtern.

1) Da, wie aus dem oben Angeführten erhellt, nicht juristisch erwiesen ist, daß die Inculpatin zu jener Zeit geboren habe, so kann auch von dieser Anschuldigung eigentlich nicht die Rede sein; denn auch hier würde es gänzlich an der Gewißheit des objectiven Thatbestandes mangeln. Wollte man jedoch einmal annehmen, daß die Inculpatin damals geboren habe, so würde sie einer absichtlichen Verheimlichung der Schwangerschaft eben so wenig überführt

[16]) Sande, 4. 8. def. 8. — Cajac. 1. 4. Sent. tit. 9. vers. septimo mense. — Charond. in memorab. verb. infans.

[17]) Corp. jur. P. 4. const. 28. def. 14. n. 3.

[18]) Grolmann's Criminalrechtswissenschaft. §. 442.

Digitized by Google

geachtet werden können, als der absichtlichen Herbeiführung einer hülflosen Geburt. Die absichtliche Verheimlichung besteht nicht bloß darin, daß die Schwangere ihre Schwangerschaft Niemandem entdeckt, sondern in der sorgfältigen Bemühung, sie zu verbergen, und in dem vorsätzlichen Verleugnen derselben auf dahin gerichtete Fragen. Solche Handlungen sind aber gegen die Inculpatin nicht bewiesen. Man könnte zwar anführen wollen, daß ihr Dienstherr ihr die Schwangerschaft will vorgehalten haben, und daß sie dieselbe geleugnet habe: allein diese Aussage Conrad Hahns ist keine eidliche, und verdient daher bei ihrem Widerspruche um so weniger Glauben, da es gar nicht unwahrscheinlich ist, daß der Dienstherr mit der Inculpatin in vertrautem Verhältnisse gestanden habe, und aus Haß, wegen des durch sie erlittenen Schimpfs, diese Aussage erdichtete. Das Anführen der Inculpatin, daß sie ihre Schwangerschaft nicht verheimlicht, sondern dieselbe nur nicht entdeckt habe, weil sie nicht darum befragt worden, wird dieselbe daher hinreichend entschuldigen. Da die Inculpatin des Nachts im Bette von der Niederkunft überrascht sein will, und noch ehe sie um Hülfe rufen konnte, das Kind geboren hatte, so würde es auch an dem Beweise der absichtlichen Herbeiführung einer hülflosen Geburt fehlen.

2) Selbst das Verschulden einer hülflosen Niederkunft kann nur dann eine Strafe nach sich ziehen, wenn für das Leben des Kindes aus der begangenen Fahrlässigkeit ein schädlicher Erfolg hervorgegangen ist, wovon jedoch bei dem mangelnden Beweise des objectiven Thatbestandes keine Gewißheit vorhanden sein könnte. Es würde daher die Regel hier eintreten, daß nur die erwiesenermaßen schädlich gewesene Fahrlässigkeit peinlich strafbar sei. [19])

3) Weil weder das absichtliche Verheimlichen der Schwangerschaft und Geburt noch das Beiseiteschaffen des Kindes juristisch

[19]) Kleins, Kleinschrods und Konopacks Archiv des Criminalrechts. Bd. IV. Stück 3. S. 40. — Rechtsgutachten und Entscheidungen des Spruchcollegii zu Heidelberg. I. Thl. I. Absch. §. 22 v. f.

Digitized by Google

bewiesen ist, so kann daraus auch nicht einmal der Verdacht eines intendirten Kindermords hergeleitet werden. Dieser Verdacht, diese Anzeige könnte auch ohnedies keine Criminalgewißheit gewähren, welche bei Fällung eines Strafurtheils vorhanden sein muß [20]) und nicht einmal die factischen Voraussetzungen, welche der Art. 131 der C. C. C. bei dieser Anzeige supponirt, liegen bewiesen vor, nämlich:

» ein lebendig Kindlein, das nachmals todt erfunden, heimlich » geboren und verborgen. «

4) Eine Bestrafung wegen bloßer Verheimlichung der unehelichen Schwangerschaft und Niederkunft, als eines besondern Verbrechens, kann nach gemeinem Criminalrechte nicht eintreten, weil es an einem gemeinrechtlichen Strafgesetze darüber fehlt. [21])

Durch diese Vertheidigungsschrift ist nun wohl genügend dargethan, daß es nicht nur an dem juristischen Beweise, daß das am 9. September 1812 todtgefundene Kind gelebt habe, lebensfähig gewesen und getödtet worden sei, gänzlich mangele, sondern, daß es nicht einmal zur juristischen Gewißheit geworden sei, daß die Margaretha Kalbin zu jener Zeit geboren habe, daß das todtgefundene Kind das von ihr geborene sei, noch weniger endlich, daß dieselbe das geborene Kind getödtet habe, und daß die Inculpatin einer absichtlichen Verheimlichung der Schwangerschaft und vorsätzlichen Herbeiführung einer hülflosen Geburt überführt sei, daß vielmehr in diesen Anschuldigungen für die Inculpatin, als eine nach dem gemeinen deutschen Criminalrechte zu beurtheilende Staatsbürgerin, überhaupt ein Verbrechen nicht liege, und im einzelnen Falle hier wegen der fehlenden Voraussetzungen ohnedieß nicht angenommen werden konnte.

Weil nun die Inculpatin, wegen des einfachen Unzuchtsverbrechens, durch das bereits ausgestandene schwere Gefängniß, durch

[20]) Stübel, über den Thatbestand. §. 257.
[21]) Feuerbachs Lehrbuch des peinlichen Rechts. Ausg. 5. §. 238.

Digitized by Google

die langen und vielfachen Untersuchungen, Verhaftungen und dadurch herbeigeführten Leiden, auch durch die empfangenen Schläge, mehr als hinreichend bestraft erscheinen muß, so wird die dieser Vertheidigungsschrift hinzugefügte Bitte,

daß der Inculpatin die Freisprechung von aller Strafe zu Theil werden möge, eben so gerecht als billig erscheinen.

Dolorem fugientes persaepe mentiti sunt, morique maluerunt, falsum fatendo, quam inficiando se subjicere tormentis. — *Cicero.*

Auf diese Vertheidigung erfolgte folgendes Rescript der in erster Instanz vorkommenden ꝛc. Regierung:

»Wir haben aus den mittelst Berichts vom 1. Mai d. J. eingesendeten Acten, die Untersuchung gegen Margaretha Kalb aus K. wegen Kindermords betreffend, den gebührenden Vortrag erhalten. Da nun die Inculpatin bei ihrer, vor gehörig besetzter Gerichtsbank, geschehenen Hauptvernehmung eingestanden hat, daß sie ihre, ihr wohlbekannte, Schwangerschaft Niemandem entdeckt, zu einer, dem gewöhnlichen Verlauf der Schwangerschaft gemäßen, Zeit ein Kind, und zwar stehend, geboren, und solches, nachdem es aus den Geburtstheilen auf die Erde gefallen war und sie noch Bewegung an demselben bemerkte, aufgenommen und ihm mit der Faust mehrere Schläge auf den Kopf versetzt, es bis zum andern Abend in ihrem Bette liegen lassen, dann in der zweiten Nacht in ein Tuch gewickelt und in einer Klenge unter Flachsabfällen vergraben habe; da sie ferner eingestanden hat, daß das am 9. September 1812 zwischen den Häusern Conrad Hahns und Christian Groschens gefundene, nach den Zeugenaussagen in ihrer Gegenwart gewaschene, von ihr also wohl bemerkte Kind das von ihr geborne sei; da bei der, an sich schon vollen Glauben verdienenden Versicherung des Landphysicus in dem Fundberichte, zusammengehalten mit der von der Inculpatin angegebenen Zeit ihrer Schwängerung und

Digitized by Google

Niederkunft und den vorkommenden Äußerungen über die Größe des Kindes, an dessen Reife und Lebensfähigkeit nicht zu zweifeln ist; da ferner die bei der Legalsection gefundenen Erscheinungen, nach dem Gutachten des obducirenden Arztes und der von unserer Regierung darüber befragten Sanitätscommission, [22]) beweisen, daß

[22]) Das Gutachten der Sanitätscommission lautet wörtlich so: »Wenn Ew. ꝛc. uns durch ein hohes Rescript vom 18. Mai nebst Übersendung der G—schen Amtsacten, die Untersuchung gegen Margaretha Kalbin von K. wegen Verdacht eines Kindermords betreffend, auffordern, ein gründliches Gutachten über die im Rescript enthaltenen Fragen unterthänig vorzulegen, so verfehlen wir nicht, nachdem wir die Acten, den Fundschein, und die Zweifel, die der Herr Defensor dagegen erhoben hat, mit Aufmerksamkeit erwogen haben, dieselben zu beantworten. ad 1. Wiewohl der Obducent, indem er bei Öffnung der Brusthöhle des todtgefundenen Kindes sagt, daß die innern Knochen, Rippenfell, Zwerchfell, Herz und Lunge die gehörige Form und Farbe eines schon gelebten Kindes gehabt haben, sich ganz unrichtig und unbestimmt ausgedrückt hat, so scheint der Herr Defensor diese Oberflächlichkeit des Obducenten zu sehr zu seinem Vortheil heran zu ziehen. Die Farbe der Knochen des Rippenfells haben in einem kindlichen Leichnam noch nie eine Bestimmung über das gehabte Leben des Kindes gegeben und nach aller Wahrscheinlichkeit hat der Obducent, wenn er von der Farbe spricht, nur die röthliche Farbe, die die Lungen annehmen, wenn das Kind geathmet hat, andeuten wollen. Indeß ist nicht zu leugnen, daß es schwer ist, bei einer solchen Oberflächlichkeit des Ausdrucks, bei so weniger Sorgfalt und Umsicht des Verfahrens bei Öffnung der Cavitäten und der Lungenprobe, den ärztlichen Angaben den gehörigen Glauben beimessen zu können; denn es ist weder in dem amtlichen Protokoll, noch in dem Fundschein angemerkt, daß auf Wölbung der Brusthöhle, auf Ausdehnung oder Umfang und Gewicht der Lungen Rücksicht genommen worden sei; ferner, ob Blut in den Lungengefäßen enthalten gewesen, ob bei dem Zerschneiden der Lungen das Zischen oder Knistern gehört worden sei, ob die gehörige Qualität oder Quantität Wasser bei der Lungenprobe genommen worden sei u. s. w.«

»Wenn wir des fehlerhaften ärztlichen Verfahrens ungeachtet unsere Meinung über den Befund ausdrücken sollen, so können wir nicht anders glauben, als daß das Kind nicht todt, sondern lebendig geboren worden und durch irgend eine Gewalt um das Leben gekommen sei. 1) Weil die Lungen sammt dem Herzen sowohl, als die einzelnen Stücke derselben geschwommen haben. Daß dieses Schwimmen auf dem Wasser nicht die Folge entstandener Fäulniß war, können wir deswegen nicht vermuthen, weil die Lungen unter allen Organen am spätesten in Fäulniß übergehen. 2) Weil sich unter den Integumen-

Digitized by Google

das Kind nach der Geburt gelebt habe; da endlich an dem Körper die unverkennbaren Spuren eines durch Verletzung des Kopfes bewirkten

ten des Kopfs, in der Gegend des Schlafbeins in der basi Cranii Extravasate gezeigt haben, welche nur bei bestehender Circulation des Blutes, also beim Leben durch verursachte Gewaltthätigkeit entstehen und sich nach dem Tode vorfinden können. 3) Weil in der abgerissenen Nabelschnur sich Blut vorfand, was den Beweis giebt, daß während und nach der Geburt der Umlauf des Blutes in dem Kinde noch stattgefunden; denn bei todtgeborenen Kindern findet man die Nabelschnur blutleer und zusammengefallen.«

»Daß das Kind an Verblutung aus der Nabelschnur gestorben sei, glauben wir deswegen nicht, weil die Nabelschnur auf einen Schuhweit von dem Nabel abgerissen gefunden worden, in welchem Falle weit weniger eine Verblutung entsteht, als wenn sie nahe am Leibe abgerissen worden ist, und weil auch ein abgerissenes Blutgefäß weit weniger, als ein abgeschnittenes blutet; ferner widerstreiten der Vermuthung des Verblutens aus der Nabelschnur die bedeutenden Extravasate unter den Kopfbedeckungen und in dem Kopfe; denn eine Verblutung und Blutanhäufung stehen nicht leicht neben einander.«

»Daß kein Leben, keine Respiration, kein Blutumlauf bei dem Kinde stattgefunden haben sollte, kann die breiartige Beschaffenheit des Gehirns nicht beweisen; denn diese Erscheinung möchte wohl mehr von der angefangenen Verwesung, die durch die äußern Verletzungen des Kopfes in diesem Organ noch früher, als an den andern Theilen des Körpers begünstigt worden ist, herzuleiten sein.«

»Aus dem Antreffen des Miconii oder Kindspechs in den Gedärmen kann das Lebendig- oder Todtgeborensein des Kindes nicht gefolgert werden. Häufig ist das vor der Geburt abgehende Miconium aus den Geburtstheilen der Mutter ein Zeichen von dem erfolgten Absterben des Kindes im Mutterleibe. Was aber hier aus andern Gründen nicht der Fall war.«

»ad 3. Wenn der Hofmedicus Dr. Klein zu Stuttgart 183 Fälle (im Journal der ger. Heilkunde von Hufeland und Harles 1815 im 5. Stück pag. 105.) angiebt, die gerichtlich bestätigt sind, wo Personen, die im Stehen oder Sitzen plötzlich ihre Kinder geboren haben (obschon viele auf bretternen Boden, Kieswege, hartgefrorene Erde, Sand, frisch gemachte Chausseen, auf Pflastersteine stürzten) worunter nicht ein einziges mit Sprüngen in den Schädelknochen, nicht ein einziges todtes war: so soll dieß nicht die Norm sein, die uns bei dem Urtheil dieses vorliegenden Falls leitet; denn ein einziger positiver Fall macht leicht 183 negative ungültig. Daher ist es keineswegs zu leugnen, daß durch das Aufstürzen des Kindes auf den gedielten Boden aus den Geburtstheilen der Mutter eine Hirnerschütterung, und als Folge von dieser, die bei der Section vorgefundenen Extravasate an

Digitized by Google

gewaltsamen Todes sich gezeigt haben, nach allem diesen aber der Thatbestand eines Kindermords und der Beweis gegen die Incul-

und in dem Kopfe, Scheintod, auch wirklicher Tod entstanden sein können. Allein unmöglich ist es, daß durch einen solchen Sturz auf den gebielten Boden, bei der großen Nachgiebigkeit des Kopfknochens die bedeutenden Fissuren an den Seitenwandsknochen (os bregmatis) die Abtrennung des Pericranii von dem Hirnschädel hätten erfolgen sollen; noch viel weniger aber läßt sich gedenken, daß durch diesen Sturz der Kopf vom ersten Halswirbelbein abgeschlagen und der fünfte von dem daran liegenden ganz abgetrennt werden könnte, weil dazu eine weit größere Gewalt nöthig ist, als der Sturz, der noch dazu durch das Abreißen der Nabelschnur, während dem Hervorschießen des Kindes, in seiner Schnelligkeit einigermaßen gehemmt werden mußte, bewirken kann.«

»Deswegen glauben wir,

ad. 2., daß die Fissuren an den Kopfknochen, die Abtrennung des Pericranii von dem Schädelknochen, das Zerbrechen und Trennung der Halswirbelbeine nach dem Tode erfolgt sind.«

»Für die Wahrscheinlichkeit dieses Facti spricht, daß weder in dem amtlichen Protokolle, noch in dem Fundscheine irgend einer äußerlichen Verletzung oder Sugillation nach Abnahme der Bedeckungen an dem Halse des Kindes, wo die Wirbelknochen (vertebrae colli) getrennt waren, gedacht worden ist, welche jedoch gewiß, wenn diese Verletzung bei dem Leben des Kindes zugefügt worden, sicher erfolgt wären. Wenn auch durch den Maurergesellen Martin Diel diese Verletzungen nicht beigebracht worden wären, so läßt sich keineswegs die Möglichkeit ableugnen, daß durch das Auffallen eines andern harten Körpers auf das versteckte in Lumpen eingewickelte todte Kind diese Verletzungen nicht hätten erfolgen können.«

»ad 4. Ob dergleichen Verletzungen oder eine derselben durch Faustschläge entstehen können, läßt sich wohl in soweit nicht verneinen, daß dadurch Hirnerschütterungen, auch wohl Fissuren der Knochen beigebracht werden konnten; allein wir glauben, daß die Trennung der Halswirbel, weil alle äußerlichen Kennzeichen am Halse fehlen, nicht dadurch bewirkt worden, und deswegen auch nicht geneigt sind, einzustehen, daß die Fissuren dadurch entstanden sein möchten, weil das Pericranium von den Schädelknochen getrennt war, was doch nur durch das Aufschlagen eines festen Körpers auf den Kopf hätte bewirkt werden können.«

»Wenn wir aus dem Allen über die Wahrscheinlichkeit des Hergangs des begangenen facti unser Urtheil aussprechen dürfen, so hat das Kind durch den Sturz auf den gebielten Boden eine leichte Kopferschütterung und Betäubung erlitten, wodurch die lebhaften Äußerungen des Lebens, das Schreien unterdrückt worden; durch nachherige,

Digitized by Google

patin als Uhrheberin desselben hervorgeht, jedenfalls wenigstens, sofern auch das Leben des Kindes zu der Zeit, als die Inculpatin es auf den Kopf schlug, bei den durch den Fall wahrscheinlich erlittenen größeren oder geringeren Verletzungen, zweifelhaft, das von ihr angegebene Kennzeichen — das Herumdrehen des Kopfes — aber zweideutig und trügerisch erscheinen könnte, ein conatus proximus klar vorliegt, ein besonderer triftiger Milderungsgrund auch von der Inculpatin nicht angeführt worden, indem der von ihr vorgeschützte Verlust der Verstandeskräfte, bei der schnellen Geburt und der sonst dabei und kurz nachher von ihr gezeigten Besonnenheit, weder Glauben noch Berücksichtigung verdient: so haben Wir beschlossen, sie zu sechsjähriger Zuchthausstrafe und zu Bezahlung der Kosten zu verurtheilen.

Dieses Strafurtheil wurde der Inquisitin am 12. Jun. 1818 eröffnet und sofort mit Vorbehalt der in ihrem Namen dagegen

vielleicht nur unbedeutend harte Faustschläge auf den Kopf wurde die Betäubung größer und erfolgte Scheintod und das Kind wurde nun, in Lumpen eingewickelt, in die Flachsabfälle begraben. In diesem Zustande, wo die Kraft des Arteriensystems noch einigermaßen fortdauerte, konnten als Folgen der Erschütterung des Kopfes, Anschwellung der Blutadern im Kopfe und Austreten des Blutes in demselben, um so leichter stattfinden, da durch das gehemmte Athemholen aller Rückfluß des Blutes aus dem Kopfe gehemmt wurde. Die andern gewaltsamen Verletzungen müssen, was unter den leichten Flachsabfällen durch Aufwerfen, Aufschlagen eines harten Körpers leicht möglich war, daher später am Kopfe verübt worden sein, weil auch kein einziges äußerliches Merkmahl am Halse, dessen Wirbelbeine getrennt waren, sich vorgefunden hat, und die Verletzungen an den Schädelknochen, wo man sogar das Pericranium von den Knochen getrennt fand, viel zu groß waren, als daß man glauben sollte, sie wären durch Faustschläge oder durch Aufstürzen des Kindes auf den gedielten Boden entstanden.«

»Eben so wenig können wir aus dem Grunde, weil die Verletzung des Halswirbels höchst wahrscheinlich nach dem Tode erfolgt ist, der Meinung des Obducenten beistimmen, wo derselbe angiebt, daß die Verletzungen durch Aufschlagen des Kopfes auf einen festen Körper erfolgt wären. Wir wünschen in diesem Dunkel nicht irre gegangen zu sein, die vorgelegten Fragen nach Pflicht erörtert zu haben und verharren in tiefer Ehrfurcht ꝛc.

Digitized by Google

ergriffenen Oberappellation an ihr zu vollstrecken angefangen. Der Vertheidiger hat eine abermalige Schutzschrift zu den Acten geliefert, welche damit zu dem Erkenntniß letzter Instanz an das Großherzogl. Oberappellationsgericht in Jena eingesendet, von diesem aber das Urtheil gefällt wurde:

»daß die Inquisitin in der ergriffenen Oberappellation soviel ausgeführt, daß sie mit sechsjährigem Zuchthaus nicht zu bestrafen, sondern es ist dieselbe bei dem Mangel hinreichenden Verdachts eines unternommenen oder verübten eigentlichen, mithin vorsätzlichen Kindermords von der deshalb wider sie eingeleiteten Untersuchung für jetzt zu entbinden und loszuzählen. Hingegen ist wegen der der Inquisitin, bei ihrer im Jahre 1812 geständigermaßen stattgefundenen unehelichen Niederkunft zur Last fallenden Fahrlässigkeit, namentlich wegen gänzlich unterlassener Rettungsversuche mit dem für todt angeblich gehaltenen Kinde, und wegen strafbarer Verheimlichung des Leichnams ihres Kindes, derselben der bisher ausgestandene Zuchthausarrest als Strafe anzurechnen; dieselbe aber nunmehr, unverweilt aus dem Zuchthause, so wie sonstiger gefänglicher Haft, völlig zu entlassen. In Rücksicht der Kostenabstattung hat es bei dem Rescripte der Großherzogl. Regierung zu E. d. d. 10. Jun. 1818 übrigens sein Bewenden; auch ist Inquisitin verbunden, die fernern Unkosten zu tragen. Von Rechtswegen.«

Es kam allerdings darauf an, zu entscheiden: ob die Inquisitin einen rechtlich begründeten Anspruch auf ein gelinderes Erkenntniß habe? Diese Frage ist nun vor allen Dingen, nach der bisherigen Lage der Acten und ohne Rücksicht darauf, ob zu einer vollständigeren Aufklärung der Wahrheit zu gelangen, es an weitern, den Gesetzen nach zulässigen Mitteln fehle, zu prüfen. Daher betrifft

die erste

jetzige Erwägung den Umfang und die Stärke der wider die Inquisitin actenmäßig vorhandenen Beweise des ihr angeschuldigten

Digitized by Google

Verbrechens eines verübten Kindermordes, oder doch des nächsten Versuchs desselben.

Unter diesen Beweisen nimmt das Geständniß der Inquisitin eine Hauptstelle ein; und da bereits bemerkt worden ist, daß solches kein freiwilliges gewesen sei, so ist die Prüfung seines rechtlichen Werthes, im einzelnen vorliegenden Falle, eine natürliche Vorfrage, ehe der Inhalt desselben (des Gestandenen) anzuführen und zusammenzustellen ist. Für jene Prüfung aber ist folgender geschichtlicher Hergang nicht ohne Einfluß:

Die Inquisitin ist die Tochter eines Schenkwirths zu K. in F... Sie war zur Zeit ihres ersten Verhörs zu G. (am 6. Novbr. 1812) ihrer Angabe nach 27 Jahre alt und hatte, nach einigen früheren, außerhalb des väterlichen Hauses zugebrachten Dienstjahren, seit Lichtmeß, oder wie dieselbe später in den Acten angiebt, seit Neujahr 1812 zu dem Wittwer Conrad Hahn in B. als Haushälterin sich in den Dienst begeben.

Ihr Dienstherr hat gerichtlich ausgesagt, daß er mit ihrem Betragen zufrieden gewesen und ihr die Ehe angetragen, von ihr auch keine ablehnende Antwort erhalten habe, sondern ihm nur zu verstehen gegeben sei, daß sie bis nach der Erndte warten könnten.

Die Inquisitin selbst aber sagte in ihrem Verhöre (worin sie sich gleich sehr hartnäckig und unbestimmt äußerte, oder gar völlig schweigend verhielt, dergestalt, daß ihr, laut des Protokolls, zwei Stockschläge gegeben wurden, um sie zum Reden zu bringen) auf die Frage des Gerichts, ob und welchen Umgang sie mit dem Conrad Hahn gehabt habe? indem das Gerücht von einem vertrauten Umgange zwischen ihnen und dahin gehe, daß genannter Hahn sie habe heirathen wollen, — aus: »Sie habe ihrem Dienstherrn ehrlich und getreu gedient und wisse übrigens von nichts.« Nach näherer Erläuterung der Frage antwortete sie, aller Vorstellungen des Gerichts ungeachtet, nicht bestimmter; verneinte aber endlich, nach langem Stillschweigen und demnächst erhaltenen zwei

Digitized by Google

Stockschlägen ausdrücklich die weitere Frage: ob Conrad Hahn ihr versprochen habe, sie dereinst zu ehelichen? — Hiermit endigte sich das erste Verhör; die Inquisitin entfloh, wie erwähnt, und kam nur nach Verlauf von beinahe einem Jahre wieder in Arrest und Verhör, wo sie dann, bei der Arretirung, aus eigenem Antriebe zu Protokoll sagte: »sie sei von dem Justizamte G. arretirt worden, weil sie ein Kind umgebracht haben sollte, was aber nicht wahr sei.«

Nach ihrer Zurücklieferung an das Amt G. aber gestand sie dem dortigen Friedensrichter zu dem — von einem ungenannten Actuar mit unterschriebenem Protokolle, auf umständlich erhaltene Ermahnung: mit ihrem Dienstherrn Conrad Hahn (mit keinem andern aber, noch auch, ehe sie zu diesem in den Dienst gekommen sei, mit irgend einer Mannsperson) verdächtigen Umgang gehabt zu haben. Genannter Hahn hätte ihr die Ehe versprochen gehabt und eilf bis zwölf Mal bei ihr geschlafen, so daß sie davon hätte schwanger werden können; allein sie wäre darauf wirklich nicht schwanger geworden.

Damit endigte sich das Verhör und die Untersuchung ruhte vom 27. September 1813 bis zum 25. December 1817, wo die Inquisitin, von einem Landdragoner arretirt, dem Amte A. die Identität ihrer Person unter Annahme eines falschen Namens, ableugnete, jedoch am folgenden Tage freiwillig diese Unwahrheit zurücknahm und gestand, »daß sie zu G., weil sie ein Kind umgebracht haben solle,« arretirt gewesen sei. Dasselbe deponirte sie auch vor dem Justizamte H., wohin sie transportirt wurde, und gab namentlich an, »man habe ihr aufgebürdet, sie hätte ein Kind geboren, solches umgebracht und vergraben.«

Dagegen lauten gleich die ersten Worte der Inquisitin, in dem, nur um fünf Tage später, den 8. Januar dieses Jahrs vor dem Criminalgerichte zu E. mit ihr angestellten Verhöre auffallenderweise also:

Digitized by Google

»Sie gestehe ein, daß sie Mutter zu dem in der Klenge ihres ehemaligen Dienstherrn zu B. vorgefundenen todten Kindes gewesen sei.«

und sie fuhr dann fort: Vater dieses Kindes sei ein unverheiratheter junger Mann ihres Geburtsortes, — welcher aber allen unzüchtigen Umgang mit ihr in der Folge geleugnet hat, gleichwohl mit ihr darüber nicht confrontirt worden ist. — Über ihre Schwangerschaft und Niederkunft ging ihr gedachtes erstes Bekenntniß dahin: sie habe jenen ihren Zustand schon gewußt, als sie (bald nach Neujahr 1812) zu Conrad Hahn in den Dienst getreten sei; es habe sie aber Niemand darum gefragt, deshalb hätte sie auch Niemand etwas davon gesagt, ohne gleichwohl solchen Zustand heimlich gehalten zu haben.

Die Niederkunft wäre in der Nacht, ohne daß sie vorher Wehen verspürt gehabt, in dem obern Stockwerke des Hahnschen Hauses, wo sie allein geschlafen habe, erfolgt, indem sie davon überrascht worden und ihr Schreien von Niemand gehört sei. Sie sei in Ohnmacht gefallen, während derselben entbunden und habe bei ihrem Wiedererwachen das Kind ohne Lebenszeichen gefunden, daher sie nach abgeschnittener Nabelschnur dasselbe als unbrauchbar auf die Seite und zwar in der Ecke, wo es nachher gefunden worden, geschafft, auch mit Flachsabfall zugedeckt.

Auf einen, im Protokoll nicht näher bezeichneten Vorhalt, leugnete Inquisitin, daß sie gefährlicher Weise Hand an das Kind gelegt.

Sie beharrte im folgenden Verhöre auch dabei, daß sie dem Kinde kein Leides zugefügt habe, sondern dasselbe todt geboren und sie über der Geburt ohnmächtig geworden sei; sie könne nicht sagen, wie das Kind die, bei dessen Section daran wahrgenommenen Verletzungen bekommen habe.

Dieselbe Angabe wurde von ihr noch in einer Hauptvernehmung, am 18. Februar dieses Jahrs wiederholt und hinzugefügt,

Digitized by Google

daß sie kurz vor der Adventszeit (1811) mit dem von ihr angegebenen Schwängerer zu thun gehabt; ferner, daß sie das Kind, ehe sie solches hinweggetragen, in ein (näher nicht beschriebenes) Tuch gewickelt habe. Standhaft beharrte sie insbesondere, aller Remonstrationen ungeachtet, dabei, das Kind nicht ums Leben gebracht zu haben.

Auf ein nunmehr von Großherzogl. Regierung zu E. erfolgtes Instructorium leugnete die Inquisitin noch bestimmt, daß der (inzwischen verstorbene) Conrad Hahn, sie wegen ihrer Schwangerschaft überall zur Rede gestellt habe, welches dieser vor dem Amte G., wiewohl ohne beeidigt zu sein, behauptet hatte. — Sodann erläuterte Inquisitin ihre bisherige Behauptung, keine Wehen vorher gehabt zu haben, dahin, daß sie vor dem Schlafengehen dergleichen nicht gehabt, wohl aber demnächst in der Nacht; wo dann bei der vierten Wehe das Kind geboren und sie darüber in Ohnmacht versunken sei. — Da die Inquisitin nun durch specielle Fragen veranlaßt wurde, ihre Situation, worin sie geboren habe, anzugeben, erklärte sie: »sie wolle es nur gestehen, wie es zugegangen sei« und nun folgt, indem die Inquisitin, »auf Vorhalt« ihre früheren Angaben für Lügen erklärt, eine Erzählung, daß sie des Morgens beim Herabwerfen des Futters für das Vieh auf der Leiter in der Scheune ihres Dienstherrn plötzlich entbunden sei, wo das Kind untenhin auf die Scheunendiele gefallen wäre. Auf dieser neuen Angabe beharrte die Inquisitin eine Zeitlang, nämlich in zwei spätern Verhören, jedoch unter beständigem Ableugnen, irgend Gewaltthätigkeiten an dem Kinde verübt zu haben, und mit Anführung mehrerer Nebenumstände, welche abermals ganz unwahr demnächst erschienen, bis sie (am 16. März dieses Jahrs) nach einer vorgenommenen Confrontation und auf erfolgtes Zureden vom Gericht, nach langem Stocken erwiederte: »sie hätte es ja gestanden, wie es mit der Geburt zugegangen sei, sie habe es ja gleich beim ersten Verhöre gesagt, wie es zugegangen; sie habe

Digitized by Google

das Kind des Nachts im Bette während einer Ohnmacht bekommen! und ihr zweites Geständniß, daß sie das Kind auf der Leiter bekommen habe, sei erdacht, weil man ihr das erste nicht habe glauben wollen.«

Hierauf sagte sie noch bestimmter aus: daß, als sie im Bette die Annäherung der Entbindung verspürt habe, sie aufgestanden sei, um Hülfe zu rufen; allein da wäre sie von der Niederkunft so überrascht, daß sie auf die Erde ohnmächtig zusammengesunken und bei ihrem Erwachen in einer kauzenden Stellung gewesen sei, so daß sie glaube mit ihrem Hintern dem Kinde, welches unter ihr gelegen, auf dem Kopfe gesessen zu haben. Sie hätte hierauf dasselbe zu sich in das Bette genommen und es eine Zeitlang befühlt; da es aber weder Ton, noch Bewegung verspüren lassen, so habe sie sich von dessen Tode überzeugt gehalten.

Hierauf erfolgte das Regierungsreskript vom 2. April dieses Jahres, worin verfügt ist, »die Inculpatin, wegen ihrer bisher zu Schulden gebrachten, wahrheitswidrigen und dann widerrufenen Angaben, mit zehn bis funfzehn Stockschlägen, nach Beschaffenheit ihres Körpers, belegen, und hierbei dieselbe nochmals nachdrücklich zur Aussage der Wahrheit ermahnen zu lassen. Hiernächst ist die Hauptvernehmung umständlich mit der Inculpatin vorzunehmen.« u. s. w.

Dieses Reskript wurde am 7. desselben Monats dergestalt — ohne Zuziehung eines Schöppen — vollzogen, daß der vor das Criminalgericht geführten Inculpatin, nach einer ernstlichen Ermahnung zum Geständniß der Wahrheit, eröffnet wurde, »daß beim »längern Leugnen im Gefolge der unverantwortlichsten Lügen, mit »denen sie, vom Anfange an, alle ihre Untersuchungsrichter hin»tergangen habe, sie mit Stockschlägen werde belegt werden.

»Inculpatin — so lautet es weiter in dem Protokolle — »von welcher stets die Antworten nur mit Mühe herauszu»bringen sind, und welche solche immer nur mit abgebroche-

Digitized by Google

»nen Worten giebt, blieb auch diesmal bei der Antwort:
»als ich zu mir selbst kam, war das Kind todt.«

Judicium

»rief einen Criminalboten herbei und ließ dieselbe, in gehörigen
»Zwischenräumen und unter den nachdrücklichsten Vermahnungen
»mit Stockschlägen belegen. Vor und nach dem ersten Schlage
»äußere Inculpatin: man möchte ihr doch ihre Strafe anthun, ohne
»sie länger zu quälen.«

Judicium

»remonstrirte ihr, daß sie vor einem Straferkenntnisse ihre That
»zu bekennen habe.«

Inculpatin

»verrieth durch ihre abgebrochene Äußerung, daß sie nur erwarte,
»daß man ihr die Antwort in den Mund legen möchte.«

Judicium

»eröffnete ihr, daß sie aus ihrer eigenen Wissenschaft angeben müsse,
»wie es bei der Geburt und dem Tode des Kindes zugegangen.«

Inculpatin

»wiederholte ihre erste Angabe, daß das Kind todt gewesen, als
»sie zu sich selbst gekommen.«

»So erhielt dieselbe den zweiten und dritten Schlag.«

Da erklärte

Inculpatin

»das Kind sei, als sie es geboren, aus ihrem Leibe auf den Fuß-
»boden der Stube gestürzt. Als sie es nachher aufgehoben, habe
»es zwar noch einige Zeichen des Lebens von sich gegeben, sie habe
»es aber dennoch in das Tuch gewickelt und dahin vergraben, wo
»es gefunden worden.«

Judicium

»hielt ihr vor, daß solche beträchtliche Wunden, wie das Kind ge-
»habt, nicht von jenem Sturze hätten herrühren können.«

Digitized by Google

Inculpatin

»blieb dabei, daß weiter mit dem Kinde nichts vorgegangen sei.«

Judicium

»ließ ihr den vierten und fünften Schlag geben. Da gab

Inculpatin

»an: Sie habe, nachdem das Kind zur Erde gestürzt gewesen, »solches aufgehoben und ihm mit der Faust mehrere Schläge auf »den Kopf gegeben, weil sie vermerkt, daß es noch etwas Leben »gehabt habe.«

Hierauf

»ließ man den Criminalboten abtreten, vorstehendes niederschreiben, »las solches der Inculpatin vor, fragte sie nochmals über den Her»gang der Sache und es gab

dieselbe

»Folgendes an: In der Nacht hätte in ihrem Bette sie die her»annahende Geburt verspürt, sie wäre aufgestanden, um jemanden »zu rufen; da hätte sie die Niederkunft überrascht, sie hätte sich »am Bette festgehalten und im Stehen das Kind geboren, so daß »solches auf den Fußboden gefallen sei. Sie habe es aufgehoben, »geschrien habe das Kind nicht, aber es habe den Kopf noch ein »wenig herumgedreht, da hätte sie ihm mehrere Schläge mit der »Faust auf den Kopf gegeben und es dann in ein Tuch geschla»gen und vergraben.«

Auf die Frage:

»Warum sie nicht nach der Geburt noch um Hülfe gerufen, son»dern das Kind auf den Kopf geschlagen habe? ist keine weitere »Antwort von der Inculpatin herauszubringen, als: »Ihr Ver»stand müsse nicht weiter gelangt haben.«

Auf Vorhalt

»daß sie in der Nacht nicht habe sehen können, ob das Kind den »Kopf noch drehe, erwiederte dieselbe: Es sei Mondenschein ge»wesen.«

Digitized by Google

Hiermit endigte sich diese Vernehmung, welche am nächstfolgenden Tage von demselben Inquirenten, nur mit Zuziehung eines Schöppen, als Hauptvernehmung wiederholt wurde. Bei dieser Gelegenheit gab die Inquisitin nun an, sie habe ihre Schwangerschaft zuerst gegen Ostern verspürt, der Inquirent hielt ihr auch ihre desfallsige frühere, widersprechende Aussage nicht entgegen, fragte vielmehr sofort, warum sie ihre Schwangerschaft Niemanden entdeckt? und erhielt die Antwort: »wie die Jugend ist; man leugnet, so lange man kann.«

Als die Inquisitin sodann auf eine ihr vorgelegte Frage behauptete, an das Kind früher nicht gedacht, sondern gemeint zu haben: »wenn es da wäre, so würde es ja wohl auch seine Nahrung finden;« so remonstrirte ihr der Inquirent, daß ihr ja sonach das Verheimlichen der Geburt nichts hätte helfen können.

Allein die Inquisitin antwortete darauf nur: »so weit habe ihr Verstand nicht gereicht; sie habe nur daran gedacht, wie sie, so lange es möglich, der Schande entgehen wollte,« und nun leugnete Inquisitin, auf geschehenen Vorhalt, »daß sie den Vorsatz gefaßt, das Kind, wenn es lebendig geboren würde, um's Leben und auf die Seite zu bringen.«

Ihre übrige Aussage stimmte mit der, im unmittelbar vorhergegangenen Verhöre abgelegten überein, selbst in Ansehung des behaupteten Mondenscheins in der Nacht ihrer Entbindung; obgleich der Kalender des Jahres 1812 davon die Unwahrheit zeigte, so daß die Inquisitin nur dabei blieb: es sei helle gewesen! jedoch bald hinzufügte, daß sie die Kopfbewegung des Kindes nicht sowohl gesehen, als mit der Hand gefühlt habe.

Als Zusätze zu den früheren Aussagen der Inquisitin kommen hier vorzüglich noch vor:

a. weil sie geglaubt, das durch den Sturz auf den Fußboden schon verletzte Kind doch nicht davon bringen zu können, so hätte sie es mit der Faust auf den Kopf geschlagen.

Digitized by Google

b. Inquisitin entschuldigt sich mit dem Verluste ihrer Verstandeskräfte im Augenblicke der Geburt.

c. Sie hält dafür, daß das Kind erst vierzehn Tage nach ihrer Entbindung gefunden sei.

Dieß ist das Geschichtliche, was bei Beurtheilung des juristischen Werthes der von der Inquisitin abgelegten Bekenntnisse zum Grunde gelegt werden muß, wovon aber die, nunmehr mögliche Übersicht, zu folgenden Resultaten führt:

A. Von aller Beweiskraft entblößt ist das Bekenntniß, welches die Inquisitin erst durch die ihr ertheilten Stockprügel abzulegen vermocht worden ist.

Denn die Gesetze legen bekanntlich demjenigen Geständnisse, welches durch eine den gesetzlichen Voraussetzungen vollkommen gemäß erkannte und ebenso legal vollzogene Tortur erzwungen worden ist, an und für sich durchaus keinen rechtlichen Werth für die Überzeugung des Gerichts bei, sondern die nachher gehörig erfolgte Urgicht gilt erst als ein rechtsbeständiges Bekenntniß.

P. G. O. Art. 20, 56, a. E. 57 und 58.

Feuerbachs Lehrbuch des peinlichen Rechts. §. 539 ff. edit. 6.

Martins Lehrbuch des Criminalprozesses. §. 73. Note 7. und §. 115.

Wie viel mehr muß daher diese natürliche Anerkennung der Unglaubwürdigkeit des erzwungenen Geständnisses, in dem vorliegen Falle, stattfinden, wo auf Tortur nicht erkannt ist, nicht erkannt werden konnte, und wo nicht einmal die gesetzliche Form der Vollstreckung einer erkannten Peinlichkeit ist beobachtet worden;

de Boehmer, meditat. ad C. C. C. art. 20. §. II.

wo aber die, der Wirkung nach vorzüglich nachdrückliche und bedenkliche Peinigung, durch Stockprügel,

s. (von Arnim) Bruchstücke über Verbrechen und Strafen. 1. Thl. S. 32 ff.

Digitized by Google

Kleins, Kleinschrods und Konopacks Archiv des Criminalrechts. 5. Bd. St. 4. S. 110 ff.

auf eine unverantwortliche Art zur Erzwingung eines Geständnisses angewendet worden ist. Sehr bestimmt war nämlich in dem Regierungs-Rescripte, vom 2. April dieses Jahres, die Züchtigung der Inquisitin, wegen ihrer bisher zu Schulden gebrachten wahrheitswidrigen und dann widerrufenen Angaben erkannt; sollte folglich eine Strafe ihrer bereits begangenen Lügen, keinesweges aber ein Mittel sein, irgend eine bestimmte Aussage von ihr zu erzwingen, worin eben der vorzüglichste Unterschied zwischen Lügenstrafen und Folter enthalten ist.

s. Mittermaiers Handb. des peinlichen Prozesses. II. Bd. S. 172 ff.

Darum hätte dieselbe nicht in ununterbrochener, antecedirender Verbindung mit einer neuen Vernehmung, und noch weniger untermischt zwischen diese, vollstreckt werden dürfen, welches gleichwohl in der unverzeihlichen Art geschehen ist, daß man genau nachweisen kann, welchen speciellen Thatumstand im Geständnisse der dritte, und welchen der vierte und fünfte Hieb erpreßt haben.

Je weniger es nun gesetzlich erlaubt ist, den zu torquirenden Inquisiten während der Peinigung speciell zu befragen, noch auch seine in diesem Zeitraume gethanen Aussagen nur aufzuschreiben;

s. P. G. O. Art. 58.

Fürstl. S. Eisenachische Gerichts- und Prozeß-Ordnung von 1702. tit. 32. §. 17.

F. A. Hommel D. de reo sub tormentis specialiter non interrogando. Lips. 1754.

desto ungerechter war es, die Inquisitin — welche gleich anfangs erklärt hatte, man möge sie doch strafen, ohne sie länger zu quälen, und die, laut des Protokolls, äußerte, man möge ihr nur die Antwort in den Mund legen — abwechselnd, über einzelne Thatum-

Digitized by Google

stände zu vernehmen und, wenn die Antwort nicht nach der Voraussetzung des Inquirenten ausfiel, prügeln zu lassen.

Ohne daher besonders noch zu rügen, daß bei dieser wahrhaften, aber widerrechtlichen Peinigung, auch der Theil der gesetzlichen Form einer legalen Tortur vernachlässigt worden ist, welcher in der Schöppen-Zuziehung, nach der Großherzogl. Criminal-Instruction §. 20. besteht, verdient hier nur noch die Bemerkung hinzugefügt zu werden, daß so wenig hier ein Erkenntniß auf Peinlichkeit vorhanden war, ebenso wenig hätte ein solches auch (ohne die Frage, ob solche in hiesigen Landen überall noch anwendbar sei? zu berühren) nach Lage der Acten erfolgen können, da es an den dazu erforderlichen Voraussetzungen, wie sich weiter unten ergeben wird, dermalen fehlt.

Ist demnach das, von dem Inquirenten der Inquisitin abgepreßte Geständniß in jeder Hinsicht und nicht allein der Form wegen für nichtig zu achten,

P. G. O. Art. 20.

so kann B. auch dessen Wiederholung am Schlusse desselben Verhörs kein größeres Gewicht haben. Denn dabei war zwar der, die Züchtigung vollziehende, Criminalgerichtsdiener aus dem Zimmer entfernt worden, und man konnte in soweit das nun erfolgte Bekenntniß der Inquisitin als ein solches betrachten, wobei die Vorschrift der dortigen Gerichts-Ordnung von 1702 a. a. O. und des Art. 58 am Ende, der P. G. O. beobachtet worden; allein dadurch sind die materiellen Mängel nicht gehoben, an denen diese unbefugte Erpressung leidet, — ohne auch der fortwährenden Nähe des Peinigers zu gedenken, welche der Inquisitin nicht unbekannt sein konnte, da es ein Gerichtsdiener war, welchen sie, bei Gelegenheit ihrer mehreren Verhöre, als dem Inquirenten dabei aufwartend, mußte kennen gelernt haben, und ohne der schüchternen Ängstlichkeit zu erwähnen, welche der Inquisitin sich bemächtigt zu haben scheint.

Digitized by Google

Ja sogar alles dieses bei Seite gesetzt, erhellet ja ganz deutlich aus diesem Bekenntnisse, daß die Inquisitin Unwahrheiten ausgesagt hat; denn sie beruft sich, zur Ergänzung ihrer Erzählung, auf den damals vorhanden gewesenen Mondschein! und doch ist es aus dem Calender jenes Jahres gewiß, daß kein Mondschein zu der in Frage stehenden Zeit stattgehabt hat. Daher würde dieses Bekenntniß um so gewisser nach der

P. G. O. Art. 54 und 55.

für unrichtig und unglaubwürdig zu achten sein, da ja die Inquisitin, gleich im Anfange dieses Verhörs, ihre Bereitwilligkeit, alles was man verlangte einzuräumen, ausgedrückt hatte, und nunmehr durch den suggestiven Gang des ganzen Verhörs merken mußte, worauf es abgesehen war; daher sie denn auch die natürliche Consequenz beobachtete, lieber eine neue Unwahrheit zu begehen, welche zu dem, der Suppositon des Inquirenten gemäß erzwungenen Geständnisse nöthig ward, als sich neuen Prügeln auszusetzen, welche sie mehr quälten, als die von ihr erwartete Strafe! — wie sie gleich nach dem ersten Schlage äußerte.

Eben diese zuletzt erwähnte offenbare Unwahrheit der Nebenumstände steht dann C. auch demjenigen Bekenntnisse entgegen, welches die Inquisitin an dem nächstfolgenden Tage in einer Hauptvernehmung wiederholt hat. Denn dabei kommt die Beziehung auf den nicht vorhanden gewesenen Mondschein ebenso vor, wie in dem Tags zuvor abgelegten Bekenntnisse und wird auf den Vorhalt aus dem Calender von der Inquisitin mit nichts erläutert, als mit der Behauptung: es sei (in der Nacht) helle gewesen! — wovon gar keine Ursache angegeben ist.

Ferner erzählt hier die Inquisitin, wie sie auch schon zuvor gethan hatte, daß sie die Nabelschnur mit ihrem Messer abgeschnitten habe, während doch im Besichtigungsprotokolle und viso reperto behauptet ist, dieselbe sei abgerissen gewesen.

Nicht weniger bezieht sich hier die Inquisitin auf ihre, im Au-

Digitized by Google

genblicke der Geburt verlorenen Verstandeskräfte, wofür auch die Wahrscheinlichkeit, sogar nach diesen Acten, spricht; gleichwohl will sie, indem das Kind von ihr geschossen gewesen, ein Messer aus ihrer nahegelegenen Kleidung genommen und damit die Nabelschnur abgeschnitten, dann das Kind aufgehoben und in ihrem Arme mit der Faust deshalb auf den Kopf geschlagen haben, weil sie dessen Rettung bei den, durch dessen Fall auf den Fußboden, erhaltenen Verletzungen am Kopfe, doch nicht mehr gehofft, an demselben aber noch einige Lebenszeichen, und zwar, wie sie nunmehr, da der behauptete Mondschein widerlegt war, aussagt, nicht sowohl durch das Sehen, als durch das Fühlen mit der Hand, wahrgenommen habe.

Diese und mehrere andere Widersprüche der Inquisitin mit sich selbst und mit bekannten Erfahrungssätzen, sind sichere Kennzeichen, daß dieselbe auch in diesem Verhöre die Wahrheit nicht gesagt und keine Umstände, welche ein Anschuldiger nicht wissen könnte, demnächst jedoch wahr befunden werden, angegeben hat, ohne diese Voraussetzungen soll gleichwohl, nach deutlicher Bestimmung der

P. G. O. Art. 53 und 54,

kein Bekenntniß hinreichen, um darauf ein Criminalstraf-Erkenntniß zu gründen.

Unnöthig ist es daher, noch ein besonderes Gewicht darauf zu legen, daß 1) diese Hauptvernehmung auch zu schnell dem Torturalverhöre gefolgt,

P. G. O. Art. 56 am Ende.

Fürstl. S. Eisennach. Gerichts- und Prozeß-Ordnung von 1702. tit. 32. §. 17.

mithin der Inquisitin nicht Zeit genug gelassen ist, wieder zu einer ruhigen Besinnung zu gelangen,

A. F. Hommel D. de ratificat. confess. per torm. extortae. Lips. 1789. §. XIII.

Digitized by Google

v. Quistorp's Grundsätze des peinlichen Rechts. §. 742 und daß 2) aus den Acten nicht erhellet, ob die gesetzlich geboten Sorgfalt jede Erinnerung an die erlittene Peinigung bei dem zu Urgicht zu veranlassenden Inquisitin zu verhüten,

Gerichts- und Prozeß-Ordnung von 1702. tit. 32. §. 17.

Grolmann's Criminalrechtswissenschaft. edit. 2. §. 503. Note e.,

in vorliegendem Falle angewendet, mithin namentlich derjenige Criminalgerichtsbote, welcher die Züchtigung Tags zuvor vollzogen hatte, entfernt gewesen sei, oder nicht?

Vielmehr folgt aus allem Bisherigen D., daß die Bekenntnisse der Inquisitin nur in sofern für glaubwürdig gehalten werden können, als sie in der That freiwillig abgelegt waren, oder mit diesen völlig übereinstimmen und an keinem sonstigen wesentlichen Mangel leiden.

Mit Hülfe dieser Präjudicial-Erörterung bestimmt sich die vorliegende criminalrechtliche Gewißheit des Thatbestandes eines Kindermordes den Acten nach dahin: es ist

I. nicht zu bezweifeln, daß die Inquisitin am Ende Augusts oder im Anfange des Septembers 1812 ein uneheliches Kind heimlich geboren, und

II. daß sie solches in den Winkel zwischen dem Hofe des Conrad Hahn und Grosch zu B— unter Flachsabfall verscharrt hat; auch daß

III. der daselbst am 9. September 1812 entdeckte Cadaver eines neugebornen Kindes derselbe gewesen, welchen die Inquisitin dort verscharrt hatte.

Denn wenn man nicht vergißt, daß alle criminalrechtliche Gewißheit keine absolute, noch mathematische sein müsse, mithin die Möglichkeit einer andern Beschaffenheit der Thatsachen keineswegs ausschließe, sondern daß sie schon dann vorhanden ist, wenn von den Gesetzen für genügend anerkannte Kenntnißquellen des facti,

Digitized by Google

dem Criminalgerichte einen bestimmten Hergang und Beschaffenheit desselben nachweisen und es an allen positiven Gründen fehlt, welche für die Wahrheit eines anderen Hergangs dieser Thatsache sprächen,

Stübel, über den Thatbestand. §. 185, 188, 259 und 367 ff.

Tittmann's Handb. der Strafrechtswissenschaft. IV. Thl. §. 793.

so wird, vermöge dieses Grundsatzes, jeder der gedachten drei Thatumstände als juristisch und insbesondere, den Regeln des Criminalprozesses gemäß, völlig erwiesen anerkannt werden müssen, da alle drei aus dem freiwilligen, wiederholten gerichtlichen und durch harmonische Nebenumstände unterstützten Bekenntnisse der Inquisitin mit Bestimmtheit hervorgehen, sie auch davon gehörige Kenntniß zu haben völlig im Stande war, und kein Grund für die Voraussetzung, daß sie hierbei die Wahrheit nicht habe sagen wollen, vorhanden ist, indem Lebensüberdruß im vorliegenden Falle keine Befriedigung hoffen durfte und es an Spuren in den Acten nicht fehlt, daß die Inquisitin ebenso frei davon, als von aller Neigung, unverdiente Strafen auf sich zu nehmen, stets gewesen sei; ein so geeigenschaftetes Bekenntniß aber bekanntlich eine der vorzüglichsten Quellen aller Criminalgewißheit ist.

P. G. O. Art. 22 und 60.

L. 16. C. de poenis.

Zwar scheint der Inquisitin hier die in Frage stehende Schwangerschaft überhaupt dadurch zweifelhaft zu werden, daß der von ihr als Schwängerer angegebene Johann Georg Schüler von K— die Anschuldigung gänzlich in Abrede stellt, darüber auch zu einer Confrontation nicht geschritten ist; allein daraus folgt doch nur, daß er noch nicht für überführt geachtet werden kann, unehelichen Beischlaf mit der Inquisitin vollzogen zu haben; keineswegs hingegen, daß sie überall nicht schwanger gewesen, welches vielmehr durch die eidlichen Zeugenaussagen in soweit wahrscheinlich genug worden ist,

Digitized by Google

daß dem darüber wiederholt abgelegten Bekenntnisse der Inquisitin voller Glaube beigemessen werden muß.

Ebenso möchte man die Identität des am 9. September 1812 aufgefundenen und gerichtlich besichtigten todten Kindes mit dem von der Inquisitin geständigermaßen verscharrten vielleicht aus dem Grunde bezweifeln, weil ihr dasselbe von Gerichts wegen zur Anerkennung nicht vorgelegt worden ist. Allein sie hat bereits in den am 19. Februar, 9. und 10. März dieses Jahres (vor der an ihr vollzogenen Züchtigung) geschehenen Vernehmungen diese Identität ausdrücklich und zufolge genügender rationis scientiae eingestanden, wobei sie demnächst beharret hat.

Da nun durch gehörig geeigenschaftete Criminal-Bekenntnisse nicht allein die Person des Thäters, sondern auch jeder andere Gegenstand der factischen Aufklärung im Criminalprozesse hinreichend dargethan werden kann,

Martin's Lehrbuch des Criminalprozesses. §. 72. S. 127.

so beseitigen sich auch hierbei alle Zweifel um so mehr, je unwahrscheinlicher es ist, daß gerade um dieselbe Zeit noch ein zweites neugeborenes Kind in demselben Winkel von jemand anderem verscharrt sein sollte, und je sicherer angenommen werden kann, daß die Inquisitin, welche die wichtigsten Bestandtheile des ihr zur Last gelegten Verbrechens ableugnet, in denjenigen Puncten, welche sie einräumt, nicht vorsätzlich die Unwahrheit sage.

Wenn übrigens bei den drei, als erwiesen angenommenen Thatsachen nicht nur der 9. September 1812 als der Tag, an welchem das fragliche todte Kind gefunden worden ist, zufolge der Acten des Justizamtes G— angeführt, sondern auch die Zeit der Niederkunft der Inquisitin in das Ende des Augustmonats, oder den Anfang des Septembers 1812 versetzt worden ist: so beruht dieser Theil der Thatumstände auf der genauer nicht bestimmten Angabe der Inquisitin, mit welcher die freilich unbeschworenen Zeugenaussagen übereinstimmen; so daß man wenigstens dem (wie sich weiter

Digitized by Google

unten zeigen wird) ohnehin sehr unzuverlässigen Gutachten der Obducenten, daß der gefundene Leichnam drei bis vier Tage todt sein möge, wenig Glauben beimessen kann.

Neben diesen drei Thatsachen ist ferner IV. das weitere Erforderniß des Kindermordes, daß dessen Gegenstand kein Monstrum gewesen sei,

s. P. G. O. Art. 131. verb. »das — Gliedmaß empfangen«.
Stübel, über den Thatbestand. §. 97. und 98.

zwar nicht besonders in dem Protokolle über die Besichtigung des Cadavers, noch in dem so unvollständigen Sectionsprotokolle, noch endlich in dem viso reperto bezeugt; allein man kann aus solchem Stillschweigen über diesen Umstand, und weil auch die Hebamme in ihrem Verhöre kein Wort von einer Mißgeburt gesagt hat, ob sie gleich das gefundene Kind gereinigt und transportirt hatte, — mit Recht ihn als ausgemacht ansehen, da der gewöhnliche und der Naturordnung angemessene Zustand ohnehin die Vermuthung für sich hat. Hiermit ist aber dann den Gesetzesworten »gliedmäßiges Kind«, auch ein Genüge gethan, indem man diese sehr unrichtig,

s. Remi Nemesis Karolina. c. 131. §. 1.

durch »lebensfähig« zu übersetzen, und dadurch ein Erforderniß des Kindermordes aufzustellen pflegt, welches alle Analogie wider sich hat.

s. L. 51. pr. D. ad L. Aquil.
Stübel a. a. O. §. 103.
Tittmann's Handbuch der Strafrechtswissenschaft. II. Thl. §. 183 und 212.

Fragt man dagegen V. nach den übrigen Voraussetzungen eines verübten Kindermordes, so sind solche nach Inhalt der Acten gar nicht zu der erforderlichen Criminalgewißheit erhoben worden. Dahin gehört nämlich 1) das Leben des fraglichen Kindes nach seiner völligen Trennung von der Mutter. — Die Inquisitin hat davon, so lange sie nicht geprügelt wurde, nichts wissen wollen;

Digitized by Google

sondern stets behauptet, sie habe das Kind, als sie aus ihrer mit der Geburt selbst eingetretenen Ohnmacht sich erholt gehabt, todt gefunden; die Leichenschau und Section aber ist in dem Grade mangelhaft angestellt, und das zu den Acten gegebene visum repertum so oberflächlich ausgearbeitet, daß selbst die Großherzogl. Sanitäts-Commission in ihrem ersichtlichen Gutachten erklärt: es sei schwer »bei einer solchen Oberflächlichkeit des Ausdrucks, bei so »wenig Sorgfalt und Umsicht des Verfahrens bei der Öffnung der »Cavitäten und der Lungenprobe, dem ärztlichen Angeben den ge»hörigen Glauben beimessen zu können«. Diese Fehler sind wichtig genug, um die Zweifel des Defensors an der gehörigen Beeidigung der Obducenten, — für die ohnehin die actenmäßige Benennung »Centarzt« und »Centchirurg« zeugt — für keiner Widerlegung bedürfend zu achten und sofort das mangelhafte Gutachten hintenanzusetzen.

Zwar hat die Sanitäts-Commission nach einer Rüge mehrerer von den Obducenten begangener Fehler, doch noch hinzugesetzt: Wenn wir, des fehlerhaften ärztlichen Verfahrens ungeachtet, unsere Meinung über den Befund ausdrücken sollen, so können wir nicht anders glauben, (als) daß das Kind nicht todt, sondern lebendig geboren worden und nur durch irgend eine Gewalt um das Leben gekommen sei! — allein diese Meinung könnte zuvörderst vollkommen richtig sein, ohne zu beweisen, daß das Kind nach seiner Trennung von der Mutter annoch gelebt habe, auf welchen Zeitpunct es gleichwohl für den Thatbestand eines eigentlichen Kindermordes durchaus ankommt:

Feuerbach's Lehrbuch des peinlichen Rechts. edit. 6. §. 396 a. E.

Tittmann's Handbuch der Strafrechtswissenschaft. II. Thl. §. 215 a. E.

Gerstlacher's Handb. der deutschen Reichsgesetze. XI. Thl. S. 2715.

Digitized by Google

Die Inquisitin behauptet nämlich, bis zu der erduldeten Peinigung, standhaft, in dem Momente der Entbindung ohnmächtig geworden, und in dem einen Verhöre, sogar auf die Erde gesunken zu sein, wo sie bei ihrem Wiedererwachen (wie sie glaube) mit ihrem Hintern dem unter ihr gelegenen Kinde auf dem Kopfe gesessen habe. Wäre diese nicht unglaubliche Erzählung nun in der That gegründet, — wovon das Gegentheil nicht nachzuweisen steht — so könnte das Kind lebendig geboren und dennoch sogleich gewaltsamerweise, noch ehe die Nabelschnur abgeschnitten war, umgekommen, und durch seine ohnmächtig auf dasselbe gesunkene Mutter erdrückt worden sein, ohne daß auf solchen Fall der Begriff des eigentlichen Kindermordes passen würde.

Metzger's System der gerichtl. Arzneiwissenschaft. ad 2. §. 308.

Was aber noch mehr ist, es treten auch bedeutende Zweifel wider die von der Großherzoglichen Sanitäts-Commission bedingt geäußerte Meinung, selbst nach den von derselben dafür angeführten Gründen, ein, weil der erste derselben — die Resultate der so unvollständig in den Acten beschriebenen Lungenprobe, — zufolge der ärztlichen Erfahrungen, nicht allein überhaupt,

s. Osiander, in den Göttingischen gelehrten Anzeigen von 1809. St. 16. S. 150.

und insbesondere, wenn so wenig Aufmerksamkeit auf alle dabei wichtigen Nebenumstände verwendet worden ist, wie im vorliegenden Falle geschah, für sehr unsicher und unzuverlässig geachtet werden muß,

Henke, Lehrbuch der gerichtl. Medicin. 1812. §. 519—521.

J. Chr. Fr. Meister's Urtheile und Gutachten in peinlichen und andern Straffällen. 1808. S. 151 u. 189 ff.

sondern weil es auch actenkundig ist, daß, zur Zeit der vorgenommenen Section, Fäulniß das Gehirn des secirten Kindes bereits ganz breiartig gemacht, die dura und pia mater faulig und weich

Digitized by Google

geworden und der ganze Körper in einer schon anfangenden Verwesung sich befunden habe.

Mag es nun auch richtig sein, daß die Lungen später in Fäulniß übergehen, als andere Organe des Körpers, so hätte doch, bei der zum Theil schon wirklich eingetretenen Fäulniß des Leichnams, von den Obducenten ausdrücklich versichert sein sollen, daß desungeachtet die Lungen davon noch überall nicht ergriffen gewesen seien;

Joh. Chr. Fr. Meister, a. a. O. S. 224 a. E.

hiervon ist aber (weder im Sectionsprotokolle noch auch in dem viso reperto) nicht das mindeste anzutreffen; vielmehr begnügt sich die Großherzogliche Sanitäts-Commission damit, zu sagen, sie könne die eingetretene Fäulniß der Lungen nicht vermuthen! was zwar ganz richtig, aber deshalb unerheblich ist, weil ebenso wenig das Gegentheil vermuthet werden soll, sondern es auf die in der That vorhanden gewesene Beschaffenheit der Lungen ankommt, welche durch den Fehler der Obducenten nunmehr in einer nicht zu hebenden Ungewißheit sich befindet und desto bedenklicher wird, je länger der Zeitraum zwischen der Entbindung der Inquisitin und dem Auffinden des Kindes, der neuesten Aussage derselben zufolge und den damit harmonirenden Zeugenaussagen gemäß, gewesen zu sein scheint.

Kann diesem nach der erste Grund des bedingten Gutachtens der Großherzoglichen Sanitäts-Commission, der Erfolg einer so mangelhaft angestellten Lungenprobe dem urtheilenden Criminalrichter, welcher allerdings auch die Gründe der ärztlichen Gutachten zu erwägen hat,

Grolmann's Criminalrechtswissenschaft. ed. 2. §. 513 d.
Stübel, über den Thatbestand. §. 340.

nicht in dem Grade genügen, daß er eine hinreichende Gewißheit von dem Leben des fraglichen Kindes nach dessen Geburt, woran die genannte Behörde deshalb zu glauben erklärt hat, daraus zu

Digitized by Google

schöpfen berechtigt wäre; so wird dieser Mangel auch durch den zweiten, für denselben Glauben angegebenen Grund, — die Extravasate, welche sich unter den Kopfbedeckungen und sogar in der Basis cranii des secirten Leichnams gefunden haben, — hinreichend nicht gehoben, weil es bekannt ist, wie sehr getheilt die Meinungen der Ärzte über die Beweiskraft der Suggillationen für das Leben eines neugeborenen Kindes sind,

Metzger's System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. §. 353 ff.

Ploucquet, über die gewaltsamen Todesarten. ed. 2. S. 18—33 und 280.

und daß wenigstens eine genauere Untersuchung anscheinender Extravasate, als im vorliegenden Falle von dem Obducenten unternommen ist, erfordert werde, wenn darauf ein gültiger Schluß gebaut werden soll,

Joh. Chr. Fr. Meister's angeführte Urtheile. S. 150.

endlich, daß insbesondere der Zeitpunct des Lebens noch nach der Geburt mit Gewißheit daraus gefolgert werden könne,

Henke's angeführtes Lehrbuch. §. 527.

welches nach der oben extrahirten Behauptung der Inquisitin, über den Hergang ihrer Entbindung während einer Ohnmacht und von ihrer beim Erwachen wahrgenommenen Lage auf dem Kopfe des Kindes, von entscheidender Wichtigkeit, ja gewissermaßen in solchem Gutachten selbst angenommen ist.

Zieht man nun noch in Erwägung, daß auch der dritte und letzte Grund, auf welchen die Großherzogliche Sanitäts-Commission ihre bedingt geäußerte Meinung stützt, — das in der abgerissenen Nabelschnur vorgefundene Blut, — von berühmten Ärzten für unzuverlässig erklärt ist;

s. Metzger, a. a. O. §. 356.

so gewinnt es um so mehr das Ansehen, daß die Großherzogliche Sanitäts-Commission nur eine wahrscheinliche Meinung, nicht aber

Digitized by Google

eine feste Überzeugung hier habe aussprechen wollen, weil dieselbe mit den Worten:

»Wir wünschen in diesem Dunkel nicht irre gegangen zu sein,« ihr Gutachten demnächst geschlossen hat.

Ohne daher noch besonders in Anschlag zu bringen, daß die Acten, ungebührlicher Weise, keine genügende Auskunft darüber geben, unter welcher »sicherer Bedeckung« der Leichnam des vorgefundenen Kindes, welcher nur in ein Körbchen (ob verschlossenes, oder offenes? ist nicht bemerkt) gelegt war, von B— nach G— in die Wohnung des Centchirurgen transportirt, und wie solcher dort bis zur Section aufbewahrt worden sei? und daß daher nicht einmal die Identität des secirten mit dem gefundenen Kinde vollständig gewiß ist, kann das Resultat kein Bedenken finden, daß bei diesem, die Kunstverständigen besserer Art hindernden Dunkel, welches in den Fehlern der Obducenten zunächst seinen Grund hat, die urtheilende Criminalbehörde keine criminalrechtliche Gewißheit von dem Leben des in Frage stehenden Kindes noch nach dessen Geburt aus den vorliegenden Acten zu entnehmen im Stande sei.

Eben so ungewiß, ja vielleicht noch in höherem Grade zweifelhaft ist 2) die eigentliche Ursache von dem Erfolge, daß das gedachte Kind, nachdem es geboren war, nicht fortgelebt hat. Denn vorausgesetzt, — was freilich auch nicht einmal durch die, überhaupt nur zu oberflächlich, angestellte Untersuchung eruirt worden ist, — vorausgesetzt, dieses Kind habe kurze Zeit vor der Geburt ausgemacht noch gelebt, und z. B. durch Bewegungen im Mutterleibe (wornach zu fragen gewesen wäre) solches zu erkennen gegeben; so erklärt ja das Gutachten der Großherzoglichen Sanitäts-Commission namentlich, daß dieselbe glaube:

»daß die Fissuren an dem Kopfknochen, die Abtrennung des
»Pericranii von dem Schädelknochen, das Zerbrechen und
»Trennung der Halswirbelbeine nach dem Tode erfolgt sind.«

Mithin ist derjenigen Todesursache, welche von dem Obdu-

Digitized by Google

centen angegeben war, hierdurch geradezu, in Beziehung auf den vorliegenden Fall, widersprochen. Die Inquisitin aber hat in allen von ihr ohne Zwang abgelegten Bekenntnissen standhaft geleugnet, ihr Kind getödtet zu haben, und versichert dagegen, sie habe dasselbe für todt, sobald sie selbst zur Besinnung gelangt sei, aufgenommen. Diese Behauptung ist von der Großherzoglichen Sanitäts-Commission auch in sofern für nicht unglaubhaft geachtet worden, als die Hirnerschütterung des Kindes, welche durch dessen von der Inquisitin angegebenes Herabstürzen aus den Geburtstheilen auf den Fußboden habe erzeugt werden müssen, dessen Scheintod ja wohl wirklichen Tod habe veranlassen können. Entscheidend würde es daher für diese Sache sein, zu wissen: ob die Geburt dieses Kindes in der That so zugegangen sei, wie die Inquisitin es behauptet; allein es fehlt natürlicherweise bei solcher heimlichen Niederkunft an allen Beweisen für und gegen dieses Anführen: mithin ist völlige Ungewißheit der Todesursache des in Frage stehenden Kindes das Resultat der bisherigen Acten.

Fragt man endlich 3) nach der Gewißheit eines verbrecherischen Vorsatzes der Inquisitin, wie solcher zum Begriffe eines eigentlichen Kindermordes vorausgesetzt wird, und ohne welchen es auch keinen Versuch dieses Verbrechens giebt,

Art. 178 der P. G. O.

Kleinschrod's systematische Entwickelung der Grundbegriffe des peinlichen Rechts. I. Thl. §. 36.

so hat die Inquisitin bei allen, ohne Zwang von ihr erlangten Geständnissen, gänzlich geleugnet, jemals die Absicht gehabt zu haben, ihr Kind umzubringen, gleichwie sie auch jede an demselben von ihr verübte Gewaltthätigkeit in Abrede gestellt hat; in dem durch die Züchtigung erpreßten und am nächstfolgenden Tage wiederholten Geständnisse aber hat sie auch eingeräumt, dem, ohne ihre Veranlassung, in der Geburt selbst so sehr beschädigten Kinde deshalb einige Faustschläge auf den Kopf gegeben zu haben, weil

Digitized by Google

sie dasselbe, jener erlittenen Beschädigung wegen, nun doch nicht geglaubt habe, am Leben erhalten zu können.

Solchem nach ist jede Präméditation, wie solche der eigentliche Kindermord supponirt,

Feuerbach's Lehrbuch des peinl. Rechts. §. 240. № 2.
de Boehmer, medit. ad C. C. C. art. 131. §. 27. pag. 577.

sogar bei und nach der Peinigung, von der Inquisitin standhaft geleugnet worden, und es bleibt nur in Frage: ob sich erhebliche Anzeigen dafür aus den Acten ergeben? Aber auch diese Frage ist zu verneinen. Dann

α. das gewöhnliche Indicium des verbrecherischen Vorsatzes, die Verheimlichung der Schwangerschaft, ist der Inquisitin keineswegs nachgewiesen. Man darf nämlich nur nicht vergessen, daß eine Verheimlichung nicht durch bloße Unterlassung des Bekanntmachens der Schwangerschaft, — wozu es nach gemeinen Rechten keine Pflicht giebt, und welche selbst der, seit dem Jahre 1812 in dem ehemaligen Großherzogthume Frankfurt eingeführte, mithin im Amte G— zur Zeit der Schwangerschaft der Inquisitin geltende Code pénal nicht anordnet, — sondern nur durch commissive Handlungen geschieht, und namentlich durch wahrheitswidriges, dem eigenen besseren Wissen zuwiderlaufendes Ableugnen, wenn nach der Schwangerschaft nicht unbefugter Weise gefragt worden ist.

Strubens rechtl. Bedenken. I. Thl. Bd. 31. §. 2.
de Boehmer, l. c. §. 42 et 43.

Von solchen, die Verbergung ihrer Schwangerschaft positiv beabsichtigenden, Handlungen der Inquisitin, ist aber keine einzige erwiesen, und sogar ein Gegenindicium deshalb aus den Acten zu entnehmen.

Denn es hat zwar der Inquisitin damaliger Dienstherr, Conrad Hahn, späterhin behauptet, derselben ihre Schwangerschaft vorgehalten und von derselben eine verneinende Antwort erhalten zu

Digitized by Google

haben; allein die Inquisitin hat dieser Angabe durchaus widersprochen, und der inzwischen verstorbene, ebengedachte Hahn, konnte nicht nur mit ihr darüber nicht confrontirt werden, sondern seine Angabe ist auch nicht einmal von ihm eidlich bekräftigt worden, vielmehr ergeben die Acten, daß man ihn selbst als den Schwängerer der Inquisitin und als der Theilnahme an dem hier untersuchten Kindermorde verdächtig betrachtet und sogar deshalb arretirt hatte; weshalb denn seine unbeschworene Aussage überall keine Beweiskraft wider die Inquisitin haben kann.

s. Martin's Lehrbuch des Criminalprozesses. S. 126.

Formell besser geeigenschaftet ist dagegen die Aussage der Zeugin Gertrude Katzung, enthält indessen nur weniger bestimmte Thatsachen und von geringer Erheblichkeit. Denn das Meiden des Hauses der gedachten Zeugin, das Niederschlagen der Augen beim Begegnen auf der Straße und das Umgehen, auch Ablehnen eines einzuleitenden Gesprächs (dessen Gegenstand nicht einmal angeführt ist) sind die einzigen Thatsachen, welche diese Zeugin aus eigener Wahrnehmung der Inquisitin zur Last legt; daß solche aber viel zu vag dargestellt und nicht concludent genug sind, um für positive Verheimlichungs-Handlungen einer Schwangerschaft gelten zu können, das ist offenbar.

Darum ist auf das desfallsige Ableugnen der Inquisitin eine weitere Aufklärung, und namentlich die Confrontation in solcher Beziehung mit Recht unversucht gelassen.

Noch unerheblicher ist endlich dasjenige, was diese Zeugin wegen eines angeblichen Gesprächs der Inquisitin, vom Hörensagen ausgesagt hat, und was sogar eher ein indirectes Zugeben, als ein Verheimlichen von Seiten der Inquisitin enthalten würde.

Für diese spricht dagegen dann auch das Gegenindicium, daß sie in der Kirche sich damals an derjenigen Stelle aufzuhalten pflegte, wo unehelich schwangere Frauenspersonen zu B— gewöhnlich stehen; und daß die Inquisitin das Zunehmen ihres Leibes so

Digitized by Google

wenig zu verbergen gesucht hat, daß solches den dortigen Einwohnern allgemein in die Augen gefallen ist.

Daher ist also der Inquisitin ein absichtliches Verheimlichen ihrer Schwangerschaft in den Acten noch nicht erwiesen.

Eben dasselbe gilt β. auch von der andern Anzeige eines animus occidendi, welche daraus gegen eine angeschuldigte Kindesmörderin hervorgehen kann, wenn dieselbe ihre Niederkunft absichtlich

s. P. G. O. Art. 131. verb.: »mit Willen allein und ohne Hülfe«

so veranstaltet hat, daß solche hülflos und heimlich geschah.

Strubens rechtliche Bedenken. l. c. §. 6.

Im vorliegenden Falle beruht nämlich alle actenmäßige Nachricht über die Zeit und den Ort der Entbindung der Inquisitin lediglich auf ihrem eigenen Geständnisse; dieses geht aber durchgehends dahin, sie sei von der Niederkunft überrascht worden und habe solche noch nicht so nahe geglaubt, — was bei ihr, als einer damals zum ersten Male Mutter gewordenen Person, sehr glaublich ist. — Darf man ihr nun zutrauen, auch darin die Wahrheit gesagt zu haben, daß sie in ihrer gewöhnlichen Schlafkammer während der Nacht niedergekommen sei; so fehlt dabei jede Spur einer vorsätzlichen Veranstaltung der heimlichen und hülflosen Entbindung. Wenigstens aber ist das Gegentheil bis jetzt actenmäßig nicht einmal wahrscheinlich geworden. Das gleich nach der Entbindung von der Inquisitin geschehene Ausgeben für krank, wobei sie im Bette liegen blieb, ist vielmehr ein Grund, anzunehmen, daß sie — deren Schwangerschaft dorfkundig geworden war — auch ihre Entbindung zu verbergen in der That nicht beabsichtigt habe, auf welche zu rathen ihr Krankseín geradezu die Veranlassung gab.

Es sind demnach die in dem bisherigen sub № V. bezeichneten Erfordernisse eines eigentlichen Kindermordes und selbst eines, ohne Prämeditation, aber absichtlich verübten Todtschlags, so wie jedes Versuchs eines dieser Verbrechen, keineswegs zu der Crimi-

Digitized by Google

nalgewißheit erhoben, welche zu Fällung eines Strafurtheils wegen des einen oder andern der genannten Delicte nothwendig wäre.

P. G. O. Art. 22.

Feuerbachs Lehrbuch des peinlichen Rechts. §. 616.

Grollmanns Criminalrechtswissenschaft. §. 514.

und gesetzt es könnte die Beurtheilung der Stärke des wider die Inquisitin vorhandenen Beweises noch irgend einem Zweifel unterliegen, so müßte dabei der gesetzliche (und selbst politisch so richtige)

s. v. Soden, Geist der peinlichen Gesetzgebung Deutschlands. I. Thl. S. 290.

Ausspruch seine Anwendung finden: satius est, impunitum relinqui facinus nocentis, quam innocentem damnare.

L. 5. pr. D. de poenis.

Dahingegen läßt sich VI. nun allerdings die Fahrläßigkeit nicht verkennen, welche der Inquisitin, ihrem eigenen freiwilligen Geständnisse gemäß, selbst dann zur Last fällt, wenn sie auch von der Geburt überrascht, dabei ohnmächtig geworden und in diesem Zustande entbunden sein, das neugeborene Kind aber durch diese Art, wie dasselbe geboren worden, dergestalt gelitten haben sollte, daß dasselbe für todt von der Inquisitin aufgenommen wurde. Denn ihr lag es alsdann unstreitig ob,

arg. cap. 3. X. de his, qui fil. occider.

Hülfe zu suchen und die Rettungsversuche zu veranlassen, durch welche so häufig Kinder, auf ähnliche Art geboren, ins Leben gerufen und erhalten werden.

Plouquet, über die gewaltsamen Todesarten. S. 380. §. 172.

Statt dessen aber verbarg die Inquisitin das neugeborne Kind und verscharrte es demnächst heimlich in den Winkel, wo es nachher gefunden ist, so daß dieses ihr Verschulden die Ursache davon gewesen sein kann, daß der Scheintodt, worin sich das Kind nur befunden hat, in den wirklichen Tod überging. Das Gutachten

Digitized by Google

der Großherzogl. Sanitätscommission erklärt es nun auch für in der That wahrscheinlich, daß das fragliche Kind in einem solchen Scheintode gelegen habe, und für die dermalige Prüfung, wo nicht mehr die Frage vom eigentlichen Kindermorde ist, sondern nur von einer verschuldeten Tödtung des Kindes, hat der oben berührte Zweifel über den Zeitpunct, worin das Leben des Kindes sich geäußert habe, weniger Erheblichkeit, weil zum Begriffe der Fahrlässigkeit auf Seiten der Inquisitin, wirkliche Kenntniß von dem Leben des Kindes nicht erforderlich ist, sondern deren Möglichkeit und daher eine verschuldete Unwissenheit dieses Lebens, schon genügt;

L. 31 D. ad leg. Aquil.

während zu jeder vorsätzlichen, auch nur attentirten Tödtung auf Seiten des Mörders zum mindesten die hier ausdrücklich geleugnete und sonst nicht erwiesene Meinung, daß er einen lebendigen Menschen zum Gegenstande seines Verbrechens mache, nothwendig vorausgesetzt wird.

v. Soden, Geist der peinlichen Gesetzgebung Deutschlands. 1. Thl. §. 202.

Auch hindert die oben nachgewiesene Ungewißheit über das wirkliche Leben des in Frage stehenden Kindes die Zurechnung der gedachten Fahrlässigkeit der Inquisitin deshalb nicht, weil das in den ehemals Fuldischen Landen unstreitig geltende canonische Recht namentlich verordnet, daß fahrlässige Ältern auch dann schon, in Beziehung auf ihre todt vorgefundenen Kinder, gestraft werden sollen, wenngleich noch zweifelhaft ist, ob ihre Unvorsichtigkeit schädlichen Erfolg gehabt habe;

c. 3. X. de his, qui filios occiderunt.

so daß das elterliche Verhältniß eine Ausnahme von der Regel begründet, daß bloße Fahrlässigkeit, ohne einen zu irgend einer Vergehung zu rechnenden Erfolg mit keiner öffentlichen Strafe belegt werden dürfe.

Digitized by Google

Kleins, Kleinschrods und Konopacks Archiv des Criminalrechts. IV. Bd. 3. Stück. S. 40.

Als sehr specielle Ausnahme ist diese Vorschrift auch durch den dort selbst neu eingeführten Code pénal nicht aufgehoben, welcher in seinem Art. 319 die gemeinschaftliche Regel (s. P. G. O. Art. 146) nur mit näherer Bestimmung der Strafe wiederholte, ohne aber hierdurch die speciellen früheren Ausnahmen zu vernichten.

s. Thibauts civilistische Abhandlungen. S. 120. № 4.

Hiermit wäre nun der actenmäßige Gehalt des vorliegenden Thatbestandes strafbarer Handlungen erschöpft, und es muß

die zweite

Erörterung jetzo darin bestehen, diese Thatsachen in ihrer actenmäßigen Beschaffenheit mit den Gesetzen zu vergleichen und hiernach das Resultat für das gegenwärtige Urtheil zu ziehen.

Dabei leuchtet es denn I. sofort ein, daß die Bestrafung eines Kindermordes, — so wenig eines vollständig verübten, als eines bloß unternommenen, — nach Lage der Acten noch zur Zeit, wider die Inquisitin nicht stattfinden könne, weil es bis jetzt an der erforderlichen Criminalgewißheit dieses Verbrechens fehlt; ohne welche keine Art von peinlicher, d. h. öffentlicher Strafe wider einen Angeschuldigten erkannt werden darf.

P. G. O. Art. 22.

Die Pflicht zur Befolgung dieses Grundgesetzes ist auch dadurch nicht verändert, daß im Großherzogthume Frankfurt, zur Zeit des angeblich verübten fraglichen Verbrechens, der Code pénal gegolten hat. Denn einestheils enthält dieser die Vorschriften über das Criminalverfahren nicht, welche vielmehr in einer, am 16. Januar 1814 für die dortigen Lande wieder aufgehobenen Proceßordnung enthalten waren; andern Theils aber gehören die Bestimmungen über die Stärke des bei der Urtheilsfällung erforderlichen Beweises offenbar zu den gesetzlichen Vorschriften, welche nicht nach der Zeit

Digitized by Google

und dem Orte des verübten Verbrechens, sondern einzig und allein nach der Zeit der Urtheilsabfassung

A. D. Weber, über die Rückanwendung positiver Gesetze. S. 160.

und aus dem Inhalte der das Urtheil fällende Gericht verbindenden Gesetze zu entnehmen und anzuwenden sind.

Stübels Grundsätze über den allgemeinen Theil des Criminalrechts. §. 141.

Da nun die Großherzogl. Regierung und das hiesige Oberappellationsgericht keine andern gesetzlichen Normen über die zu Strafurtheilen erforderliche Criminalgewißheit haben, als die in dem deutschen gemeinen peinlichen Rechte darüber enthaltenen; so rechtfertigt sich hieraus die Anwendung des Art. 22 der P. G. O. auf den vorliegenden Fall von selbst.

II. Auf bessere Aufklärung des Thatbestandes eines Kindermordes konnte hiernächst auch nicht mehr interloquirt werden; denn es fehlte im vorliegenden Falle an allen dazu tauglichen Mitteln, da der Reinigungseid, wenn er übrigens hier auch gehörig begründet gewesen wäre, dennoch wegen der jenem Verbrechen drohenden harten Strafe, unanwendbar ist;

G. J. F. Meisters pract. Bemerkungen. I. Thl. S. 103. № 17.

alle andere erlaubten Aufklärungsmittel aber das obgedachtermaßen zweifelhaft gebliebene Leben des von der Inquisitin geborenen ersten unehelichen Kindes und ihren geleugneten Mordvorsatz darzuthun nicht vermögen würden und keine Art von Peinlichkeit, nach Lage der Umstände, in Frage kommen konnte.

Daher folgt von selbst, daß III. eine Entbindung der Inquisitin von der Instanz, in Ansehung des ihr angeschuldigten Kindermordes, sowohl des vollendeten, als eines bloßen Conatus dermalen allein übrig blieb.

Stübels Criminalverfahren. III. Thl. §. 1246 ff.

Digitized by Google

Hierdurch wurde aber IV. die Strafe der ausgemachten Fahrläſſigkeit der Inquiſitin, welche geſtändigermaßen überall keine Rettungsverſuche mit ihrem für todt gehaltenen Kinde veranſtaltet hat, keineswegs ausgeſchloſſen; da dieſe Strafe zum mindeſten von der Inquiſitin unter allen Umſtänden verwirkt iſt und darüber die erforderliche Gewißheit der Thatſachen vorliegt. — Möchte nun gleich eine ſolche Strafe, ſo lange die ſchädlichen Folgen der Nachläſſigkeit in dem Grade unausgemacht geblieben ſind, wie dermalen der Fall iſt, kaum in einer Zuchthausſtrafe beſtehen können; beſonders wenn man mit ſolchem minder ſtrafwürdigen Falle den Inhalt des Code pénal Art. 319 vergleicht; ſo kommt dennoch hier auch weiter

V. in Betracht, daß die Inquiſitin geſtändigermaßen ihr Kind heimlich verſcharrt und dadurch die Vorſchrift des in dortigen Landen damals geltend geweſenen Code Napoleon Art. 77 übertreten, mithin diejenigen Strafen verwirkt hat, welche der Code pénal Art. 358 für eine ſolche Übertretung androhet; ja daß im vorliegenden Falle ſogar der Art. 359 desſelben Strafgeſetzbuchs deshalb zur Anwendung kommen muß, weil das verſcharrte Kind an den Folgen einer (wenn auch caſuellen) Verwundung kann geſtorben ſein. — Da nun die Inquiſitin, wie oben bemerkt wurde, bereits zu E. abgeliefert worden iſt und ohnehin ſo lange dauernde Gefängnißſtrafen, wie der Code pénal anordnet, der Einrichtung hierländiſcher Strafanſtalten nicht entſprechen; ſo hat man zu der Auskunft greifen müſſen, die nunmehr bereits beinahe ſechs Monate hindurch dauernde Zuchthausſtrafe der Inquiſitin als das Surrogat derjenigen Gefängnißſtrafe zu betrachten, welche ihr nach den unter IV und V ſo eben bemerkten Geſichtspuncten allerdings auf eine längere Zeit dictirt ſein würde, indem die Härte der bereits erlittenen Strafgattung die Abkürzung der Dauer rechtfertigt.

Hingegen VI. hatte die Inquiſitin weder durch ihre geſtan-

Digitized by Google

dene erste Unzucht, noch durch die Verheimlichung ihrer Niederkunft, noch auch durch ihre wiederholte, jedoch lediglich auf listige Art bewirkte Flucht aus dem Sicherheitsarrest, nach Inhalt des Code civil und pénal, irgend eine Strafe verwirkt;

s. Code pénal Art. 4 und 245.

Zachariä, Handbuch des französischen Civilrechts. III. Thl. S. 413. ff. ed. 2.

gleichwie nach deutschen gemeinen Rechten die Verheimlichung der Schwangerschaft (deren die Inquisitin ohnehin auch obengedachtermaßen nicht einmal überführt ist) oder der Niederkunft für ein besonderes Verbrechen nicht zu halten ist.

Feuerbachs Lehrbuch des peinlichen Rechts §. 238 a. E.

Es bedarf demnach VII. nur der Erinnerung hier noch, daß die Inquisitin mit Abstattung der Untersuchungskosten nicht hat verschont werden können, da sie auf jeden Fall eine nicht geringe öffentliche Strafe verdient hat.

Daher mußte durchgehends so, wie geschehen ist, erkannt werden.

Beschlossen Jena den 26. November 1818 und urkundlich mit des Großherzogl. Sachsen-Weimar-
(L. S.) Eisenachschen und Gesammt-Oberappellationsgerichts größerem Siegel und gewöhnlicher Unterschrift ausgefertigt.

A. Ziegesar.

vdt. Paulßen.

Digitized by Google

Johann August Wilhelm S—,

Chirurg in R—.

Körperverstümmelung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichtserzählung.

Im Monat Mai 1821 fiel die fünfjährige Tochter des Bauern Johann Joseph Immisch zu T—hausen vom Wagen und zerbrach die Ellenbogenröhre des rechten Vorderarms. Immisch trug das Kind zu dem Chirurg Johann August Wilhelm S— zu R—, welcher den zerbrochenen Arm einrichtete, mit Schienen versah, den Verband anlegte und in der ersten Zeit von wenigstens zwölf bis vierzehn Tagen allein behandelte, ohne daß vorher ein anderer Chirurg oder Arzt dazu gebraucht worden war. Die Behandlung des Chirurgs S— war von so unglücklichem Erfolge, daß schon nach einigen Tagen sich Spuren des Brandes an der Hand des gebrochenen Armes zeigten, welcher ungehemmt fortschritt, so daß nach Angabe des besonders darauf beeidigten Armenchirurgs Samuel Gottlieb B—, welchem auch der Stadtphysicus Dr. F—, mit Beziehung auf seine Pflicht, beistimmte, etwa in der dritten Woche des Armbruches die Hand vom genannten Chirurg B— im Beisein des Dr. F— bloß mittelst Durchschneidung des flexor carpi ulnaris amputirt wurde, auch B— in der folgenden vierten Woche die untern Enden des radius und der ulna mit der Säge abnahm. Nachher wurde die Heilung bewirkt und der Geheime Hofrath Dr. Stark zu Jena, welcher das Kind am 2. August 1821 daselbst auf Bitten des betreffenden Untersuchungsgerichts besichtigte, gab folgendes

Gutachten

zu den Acten:

Digitized by Google

»Caroline Immisch, nach Angabe der Eltern fünf und ein halb Jahr alt, ist ein gesundes Kind, frisch von Ansehn, gut genährt und von ruhigem Temperamente; es zeigte nicht die mindeste Furcht und weinte während der ganzen Untersuchung nicht. Nach Versicherung der Eltern ist es nie kränklich gewesen. Es war aber auch durchaus nichts von Krankheit, namentlich keine Scropheln zu bemerken. Vor zwei Jahren soll es die Masern gehabt, aber dabei umhergelaufen sein. — Am 21. Mai d. J. sei — so sagen die Eltern — das Kind von einem Leiterwagen auf den rechten Vorderarm gefallen. Der Vorderarm sei am untern Theile in der Mitte gebogen, aber sonst nicht verletzt gewesen. Er, der Vater, habe das Ärmchen wieder gerade gebogen und habe das Kind nach R— zu dem Bader S— getragen. Dieser habe es untersucht und behauptet, die obere Röhre sei gebrochen, und habe an dem Ärmchen herum gedrückt, dann eine Binde angelegt und darüber hölzerne Schienen gefügt. Gleich nach dem Verbande sei die Hand braun und blau geworden und das Kind habe über Schmerzen geklagt. Der Vater habe den Bader S— darauf aufmerksam gemacht; dieser aber habe erwiedert: »»das müsse so sein.«« Die Schmerzen hätten in der Nacht noch mehr zugenommen und schon den andern Tag habe das Kind abwechselnd Frost, Hitze und Durst bekommen, keinen Appetit und keinen Schlaf gehabt. Am dritten Tage hätten sich auf der stark geschwollenen Hand viele Blasen gezeigt, sowohl auf dem Rücken, als in der flachen Hand. Die Hand sei dunkelbraun, fast schwarz, heiß, aber ohne Gefühl gewesen. Aus den vielen Blasen wäre eine Blase geworden, welche der Bader S— am dritten Tage geöffnet habe, woraus eine blutige Jauche geflossen sei. An diesem Tage habe der Vater, höchst besorgt über den Zustand der Hand seines Kindes, den Bader dringend ersucht, einen Arzt zu

Digitized by Google

Rathe zu ziehen, besonders auch um deswillen, weil das Kind Fieber habe. Der Bader S— habe darauf erwiedert, es sei nicht nöthig, es müsse so sein, es könne nicht anders sein, er werde es schon machen. Er, der Vater, habe nur so viel von ihm erlangen können, daß er die Schienen gelockert, die Binde aber, welche vorzüglich am Handgelenke eingeschnitten habe, habe er liegen lassen. Schon gegen den sechsten Tag habe die Hand angefangen, faulig zu riechen und erst am achten Tage habe der Bader den Verband abgenommen. Der ganze Vorderarm wäre mit Blasen und eiternden Stellen bedeckt gewesen. Am zwölften Tage habe sich an der untern Seite des Vorderarms an der Ellenbogenröhre eine Geschwulst gebildet, die aufgebrochen und ein dünnes Eiter von sich gegeben habe. An der äußern und untern Seite des Handgelenks habe sich ebenfalls am zwölften Tage eine Spalte gebildet, die immer größer geworden wäre. Am vierzehnten Tage habe er, der Vater, den Dr. F— rufen lassen, der sowohl äußerliche als innerliche Mittel verordnet, worauf auch gleich das Fieber nachgelassen habe. Die erwähnte Spalte am Handgelenke habe sich immer mehr vergrößert und gegen den siebzehnten Tag sei die Hand abgefallen. Etwas später sei aus der Öffnung der obenerwähnten Geschwulst ein Stück von der untern Röhre (ulna) herausgegangen. Das untere Ende der oberen Röhre (der Speiche, radius) habe bloß gelegen, sei ganz schwarz gewesen und von dem Dr. F— mit einer Säge weggenommen worden.«

»Der gegenwärtige Zustand des Vorderarms ist folgender: die Mittelhand (metacarpus) nebst den Fingern ist weg, sie ist durch Brand zerstört worden und ist abgefallen. Die Knochen der Handwurzel (ossa carpi) sind größtentheils, soweit man sie durchs Gefühl wahrnehmen kann, noch mit den Sehnen im Zusammenhang und lassen sich vor- und rückwärts

Digitized by Google

bewegen. Von der Ellenbogenröhre, an welcher höchst wahrscheinlich der Bruch etwas vor der Mitte derselben war, hat sich der ganze vordere Theil (ungefähr ein Drittel) abgesondert. Von der Speiche fehlt nur ein kleines Stück. Am Carpus, da wo sich die Hand abgesondert hat, ist noch eine offene Stelle von der Peripherie eines Gulden, aber mit gesundem jungen Fleisch bedeckt, nur wenig Eiter von sich gebend. Der Vorderarm hat seine natürliche Gestalt wieder erhalten und kann durch den Willen des Kindes bewegt werden. Man sieht noch hie und da Narben, wo früher offene Stellen gewesen sind.«

»Aus dem, was der Vater theils zum Protocoll gegeben, theils gegen mich erklärt hat, und was alle Glaubwürdigkeit an sich trägt, da es mit dem Verlauf brandiger Übel sowohl, als auch mit dem, was man noch jetzt am Vorderarme vorfindet, in völliger Übereinstimmung steht, geht Folgendes hervor:

1. Das Kind hat einen einfachen Bruch an der Ellenbogenröhre (ulna) gehabt. Weder von einer Wunde der Weichgebilde, noch von einer beträchtlichen Quetschung ist etwas zu bemerken gewesen.

2. Das Kind ist gesund, ohne auffallende Krankheitsanlagen gewesen.

3. Die Hand ist dadurch verloren gegangen, daß an derselben der Brand eingetreten, wahrscheinlich schon am dritten Tage, denn zu dieser Zeit waren die Blasen entstanden und das Gefühl war verschwunden.

4. Die Ursache des Brandes kann, nach dem was vorliegt zu urtheilen, in nichts anderm als in dem zu fest angelegten Verbande gesucht werden. Es wird dieses durch die von dem Vater angegebenen Umstände bestätigt. Das Kind empfand gleich nach dem Verbande Schmerz, die Hand wurde

Digitized by Google

braun und blau, das Kind, das sonst so gesund war, bekam schon am zweiten Tage Fieber, die Hand war stark angeschwollen, es entstanden am dritten Tage Blasen, wahrscheinlich wirkliche Brandblasen.

Man weiß nicht, ob man mehr die Unwissenheit des Baders, (er sah die Geschwulst der Hand, die veränderte Farbe, den Schmerz, die Blasen, und dennoch nimmt er die fast einschneidende Binde, welche den Kreislauf der Säfte in der Hand verhindert, nicht ab, wodurch die Hand so leicht zu retten gewesen wäre) oder die unverschämte Arroganz desselben anklagen soll. Wiederholt von dem Vater aufgefordert, einen Arzt zu Rathe zu ziehen, lehnt er dieses immer ab. Hätte er nur einige Gewissenhaftigkeit besessen, so hätte ihm ja schon der allgemeine Zustand des Kindes, das Fieber, die Schlaflosigkeit, der ganz verlorene Appetit u. s. w. bestimmen müssen, die Hülfe des Arztes zu suchen. Die Sache liegt so klar am Tage, daß ich mich vergebens nach Gründen oder Umständen, die nur einige Entschuldigung zulassen, umsehe. Solche Subjecte, welche mit so crasser Ignoranz eine so dummdreiste Arroganz verbinden, sind die schädlichsten im Staate.«

Ein Rescript der Herzogl. sächs. Landesregierung zu A— vom 27. Aug. 1821 beauftragte hierauf das Amt R— mit der gegen S— zu richtenden Untersuchung, und es wurden, nachdem zuvor der Bader S— vernommen und mit Immisch confrontirt worden war, die Acten zum Spruch versendet. Der Schöppenstuhl zu Jena erkannte auf Vervollständigung der Untersuchung, und zwar in der Maaße, daß

1. Immischens Ehefrau über den ganzen Vorgang zu vernehmen,

2. dieselbe und Immisch sowohl über den von ihnen gebrauch-

Digitized by Google

ten Umschlag, als auch darüber zu hören, ob, als sie gegen den Bader S— den Wunsch nach Zuziehung eines Arztes geäußert, Zeugen zugegen gewesen sein? diesfalls

3. diese Zeugen abzuhören, sodann

4. dem Dr. F— eine species facti über den von ihm vorgefundenen Zustand des Kindes und seine Behandlung desselben nebst pflichtmäßigem Gutachten abzuverlangen, endlich auch

5. Inculpaten nochmals zu vernehmen, nöthigenfalls zu confrontiren, und ihm die Vertheidigung nachzulassen.

Ein Rescript vom 10. Decbr. 1821 befahl diesem Erkenntnisse gebührend nachzugehen, und es geschah dieses auf folgende Weise:

ad 1. wurde die Immischin besonders vernommen;

ad 2. erklärten sich Immisch und seine Frau über den gebrauchten Umschlag und gaben einstimmig an, daß keine Zeugen zugegen gewesen seien, als sie die Zuziehung eines Arztes vom Inculpaten verlangt hätten, weshalb denn auch

ad 3 nichts geschehen konnte;

ad. 4. wurden der Amtschirurg Friedrich Ludwig K— und dessen Sohn, medic. practicus, welche vor dem Dr. F. das Kind gesehen und einen Tag behandelt hatten, desgleichen der Armenchirurg Samuel Gottlieb B—, welcher unter Dr. F—s Anleitung und Aufsicht das Kind nachher behandelte, und zwar letzterer eidlich und schriftlich vernommen; Dr. F— aber verweigerte sein Gutachten und die von ihm verlangte species facti, indem er auf frühere, zwischen ihm und S— obgewaltete Streitigkeiten sich stützte; er erklärte jedoch auf seine Pflicht: »daß B— den von ihm vorgefundenen Zustand des Kindes richtig beschrieben habe,« wodurch denn B—s Angabe die Stelle eines vom Dr. F— auszustellenden Befundscheins und einer species facti zur Nothdurft ersetzt;

ad 5. wurde Inculpat nicht weiter besonders vernommen, bloß mit der Immischin confrontirt und ihm eine Vertheidigung

Digitized by Google

nachgelassen, welche er auch zu den Acten brachte. Diese wurden hierauf zum anderweiten Spruche an den Schöppenstuhl in Jena zurückgesendet, welcher vor weiterer Beurtheilung die medicinische Facultät daselbst um ein ausführliches Gutachten darüber bat:

»ob und in wieweit demjenigen zufolge, was in den Acten vorliege, dem gedachten Bader und Chirurgus S—, rücksichtlich der Behandlung des Immischen Kindes etwas zur Last zu legen und ob namentlich die eingetretene Fäulniß, als Wirkung aus jener Behandlung, als ihrer Ursache, entsprungen sei?«

Die medicinische Facultät

antwortete:

»Zuvörderst besteht die Frage, deren Beantwortung der Schöppenstuhl verlangt hat, eigentlich aus zwei Fragen, nämlich aus einer allgemeinen und speciellen. Beide Fragen aber stehen in einer so genauen Verbindung, daß sie sich nicht füglich trennen lassen, und darum auch vereint beantwortet werden müssen.

Sodann geht aus dem, was in den Uns mitgetheilten Acten liegt, hervor: daß der Bader und Chirurg S— zu R—, in Behandlung des Armbruches der Tochter des Bauern Immisch zu T—hausen — außerdem, daß derselbe den Bruch nicht richtig erkannt und daher auch wohl schwerlich richtig und gehörig eingerichtet hat, wenn nämlich die Aussage des Immisch in der Wahrheit beruht, daß S—bei Visitirung des Arms behauptet habe, daß die obere Röhre des Vorderarms (also die Speiche) zerbrochen sei, indem nachher nicht diese, sondern die Ellenbogenröhre gebrochen gefunden wurde — allerdings, und zwar darin gefehlt habe, daß gleich der erste Verband von ihm zu fest angelegt worden und daß in Folge dieses zu festen Verbandes der Brand (Fäulniß) in der Hand entstanden und diese abgestorben sei.

Digitized by Google

Die Gründe für diese Behauptung sind folgende:

1) Nach der Aussage des Bauern Immisch ist die Hand des Kindes unmittelbar nach dem Verbande blau und nach der Aussage der Immischen Ehefrau braun geworden, was Immisch erst am folgenden Tage nach dem Verbande wahrgenommen haben will. Dieß leugnet zwar der Chirurg S—, er giebt aber doch zu, daß Blasen auf der Hand entstanden, welche in dem vorliegenden Falle nur die Folge eines zu festen Verbandes gewesen sein konnten. Immisch und dessen Ehefrau behaupten das Dasein der Blasen schon am dritten Tage nach dem ersten Verbande. S— hingegen leugnet dieses und behauptet dagegen, daß er das Kind am fünften Tage nicht habe besuchen können, und daß er erst am sechsten Tage Blasen auf der Hand gefunden und diese aufgeschnitten habe. Angenommen aber auch, S—s Angabe, daß er die Blasen erst am sechsten Tage bemerkt, sei richtig, so beging er doch den unverzeihlichen Fehler, daß er den Verband, welcher als die einzige Ursache der Blasen anerkannt werden muß, nicht sogleich abnahm, und den Zustand der Hand, der ihm schon jetzt als höchst bedenklich erscheinen mußte, nicht genauer untersuchte, sondern nach einem alten Schlendrian den Verband bis zum achten Tage liegen ließ.

Es würde schon viel gewonnen worden sein, wenn er den Verband zweimal vierundzwanzig Stunden früher abgenommen hätte.

2) Wenn man alles dasjenige erwägt, was sowohl der Bauer Immisch, als auch dessen Ehefrau ausgesagt haben, so haben diese Aussagen schon an sich so viel innere Wahrscheinlichkeit, daß sie keinesweges durch S—s Leugnen widerlegt werden, und aus diesen Aussagen geht hervor, daß das Absterben (Brand, Fäulniß) der Hand des Kindes durch zu festen Verband und durch fehlerhafte Behandlungsart von Seiten des Chirurgen S— hervorgebracht worden sei. Zu diesen Aussagen sind zu rechnen:

a. daß die Hand unmittelbar nach dem ersten Verbande blau, dann braun, hierauf sogar schwarz, und das Kind dabei un-

Digitized by Google

wohl geworden sei. Dieses dunkele Ansehen der Hand deutet auf gehemmte und gestörte Circulation, und daß unleugbar später Brand eintrat, auch auf eine, durch die Störung der Circulation bedingte, mit Brand sich endigende Entzündung, in deren Folge auch der Gesammt-Organismus ergriffen und dadurch das Unwohlsein des Kindes bewirkt wurde.

b. Daß, als der Verband am achten Tage abgenommen worden, auch unter demselben sich Blasen gezeigt, der Arm ganz roth und roh ausgesehen habe, ganz steif gewesen und nicht nur die Haut von der Hand, sondern auch der Nagel an dem kleinen Finger abgegangen sei.

c. Daß der Arm sehr übel gerochen, das Kind dabei nicht über Schmerz geklagt habe und die Hand kalt gewesen sei, ein deutlicher Beweis der in der Hand schon jetzt begonnenen Absterbung.

d. Daß der Chirurg S— ein bis zwei Tage nach Abnahme des Verbandes zwei- bis dreimal in die Hand geschnitten und zwei bis drei Tage nachher auch inwendig hineingeschnitten habe. Dieß beweis't, daß S— selbst die Hand für brandig gehalten haben müsse. Obgleich nun S— die von ihm in die Hand gemachten Einschnitte ganz leugnet, und nur die Blasen geöffnet zu haben, zugesteht: so geht doch aus der Aussage des Chirurgen B— und des practicirenden Arztes K— hervor, daß Einschnitte in der Hand wirklich vorhanden gewesen seien.

Nach Darlegung dieser Gründe (1. 2. a. bis d.) dürfte man wohl zu folgenden Behauptungen berechtigt sein:

1) Die (sub 1. und 2. a. bis d.) angeführten, abnormen Veränderungen in der Hand und in dem allgemeinen Befinden des Kindes, können als constatirt betrachtet werden. Denn sie beruhen:

a. theils auf der eigenen Aussage des Chirurgen S—,

b. theils auf der Aussage des Bauern Immisch und dessen Ehe-

Digitized by Google

fran (2. a. bis d.), welche darum als unverdächtig erscheint, weil sie:

α. durch ihre innere Wahrscheinlichkeit und in Erwägung des ganzen Zusammenhangs der vorliegenden Umstände als gegründet angesehen werden muß, hiernächst aber

β. zum Theil durch die Angaben des Chirurgen B— und des practicirenden Arztes K— bestätigt wird (2. d.).

2) Diese abnormen Veränderungen in der Hand und in dem Befinden des Kindes in ihrer Aufeinanderfolge betrachtet, sind Zeichen und Beweise des eintretenden und eingetretenen Brandes der Hand, durch welchen diese zuletzt verloren ging.

3) Die zureichende Ursache des eingetretenen Brandes der Hand des Kindes liegt in der fehlerhaften Behandlung derselben auf Seiten des Chirurgen S— und namentlich darin, daß er den Verband zu fest angelegt hat. Dieß läßt sich dadurch erweisen, daß

a. nach physiologischen und pathologischen Gründen jede Zusammenschnürung eines lebenden Theils, wenn sie längere Zeit fortdauert, mithin auch ein zu fest angelegter und nicht zu rechter Zeit gelöst'er Verband, Hemmung der Circulation und dadurch Entzündung und Brand, also auch alle diejenigen Erscheinungen bewirken könne, welche an der Hand des Kindes wahrgenommen worden, und welche als constatirt anzusehen sind;

b. daß, zufolge vielfacher Erfahrungen, ein zu fest angelegter Verband wirklich schon öfters Brand verursacht habe; [1])

c. daß in dem vorliegenden Falle die, das successive Absterben der Hand bezeichnenden, abnormen Veränderungen in derselben unmittelbar auf den Verband gefolgt sind und stets von Tag zu Tag zugenommen haben;

d. daß in den Acten kein einziger anderer Umstand vorliege, aus welchem der entstandene Brand mit einigem Grunde, als aus

[1]) Starks Anleit. z. chirurg. Verbinden. (Berl. u. Stralf. 1802.) S. 93. Note.

Digitized by Google

seiner Ursache, abgeleitet werden könne. Zwar soll dieses Argument durch die in der Defensionsschrift des Chirurgen S— enthaltenen Gründe widerlegt werden. Aber diese Gründe sind von keinem Belang. Sie sind folgende:

aa. »Es sei auffallend, unter den so mannichfaltigen Ursachen des Brandes gerade eine unglaubliche anzunehmen, indem ein Chirurg selbst bei der tiefsten Unwissenheit einen Verband nicht so fest anlegen werde, daß der Kreislauf im verbundenen Gliede gänzlich aufgehalten und der Tod, d. h. der Brand desselben, herbeigeführt werden könnte.«

bb. »Es seien keine Beweise für diese Beschuldigung vorhanden.« Dieß widerlegt sich ebenfalls aus den obigen Gründen.

cc. »Er (S—) habe die leicht genug angelegte Binde, um, der Entzündung halber, den möglichsten Druck zu entfernen, später gelüftet.« —

Dagegen aber ist zu erwiedern:

α. daß die leichte Anlegung des Verbandes keinesweges erweislich, vielmehr aus obigen Gründen zu widerlegen sei;

β. daß das später geschehene Lüften der Binde zu spät gewesen sei, wenn er nämlich unter diesem Lüften den zweiten Verband am achten Tage versteht, und von einem frühern Lüften der Binde ist sonst nirgends die Rede;

γ. daß, wenn er, der Entzündung halber, den möglichsten Druck habe entfernen wollen, wohl angenommen werden müsse, daß eine Entzündung vorhanden gewesen und von ihm erkannt worden sei. Dann aber fragt man mit Recht, warum er gegen diese Entzündung nichts unternommen habe, was ihm um so mehr zur Last fällt, da die zeitige Beseitigung der

Digitized by Google

Entzündung nothwendig auch den Brand verhütet haben würde.

dd. »Weit natürlicher und näher suche und finde man die Ursache des Brandes in dem Schreck des Kindes bei dem Unfalle, in dem noch größern bei dem ungeschickten Versuche des Vaters zur Einrichtung des Knochenbruches, in dem heftigen Schmerze, den der Vater unnöthiger, er (S—) nothwendiger Weise erregte, und wodurch in dem zarten Kinde Entzündung der Muskeln, der Knochenhaut und selbst des Knochens bewirkt wurde.« Diese sehr weit hergeholte Deduction des Brandes in dem vorliegenden Falle bedarf kaum einer Widerlegung. Denn wie oft müßte die Entzündung und Brand bei einem einfachen Beinbruche in einem übrigens gesunden Körper durch Schreck, durch eine hier übrigens nicht erwiesene ungeschickte Einrichtung und durch Schmerz entstehen, wenn man diese von S— angeführten ursächlichen Momente als gültige Bedingnisse der Entzündung und des Brandes annehmen wollte; und wie will S— beweisen, daß sie in dem vorliegenden Falle den Brand wirklich veranlaßt haben? — Auch muß man hier abermals fragen: warum wendete denn S— keine Mittel an, um der von ihm angenommenen Entzündung entgegen zu wirken und dadurch den Brand zu verhüten?

ee. Schon vorher scheint S— den ein Paar Tage nach Abnahme des ersten Verbandes aufgelegten heißen Breiumschlag und den Umstand, daß das Kind nach dem ersten Verbande der Kälte ohne warme Decke ausgesetzt worden, als Ursache des Brandes anzuschuldigen. — Hiergegen ist zu erwiedern:

α. daß sich S— in der Angabe der Zeit, in welcher der Breiumschlag aufgelegt worden, nicht gleich bleibt,

Digitized by Google

indem er die Zeit der Anwendung des Breiumschlags vor der Abnahme des Verbandes setzt; obgleich die Immischin ebenfalls behauptet, daß ein bis zwei Tage nach Abnahme des ersten Verbandes der Breiumschlag angewendet worden sei.

β. Nimmt man das letztere an, so wurde der Breiumschlag angewendet, als schon der Brand eingetreten war; er konnte also den Brand nicht verursacht haben.

γ. Wäre er aber auch früher angewendet worden, so ist doch nicht nachzuweisen, daß derselbe den Brand verursacht habe, da theils der Umstand, daß der Breiumschlag heiß und zwar so heiß gewesen sei, daß durch Verbrennung der Brand hätte entstehen können, unerwiesen ist, theils schon früher die Hand in einem Zustande sich befand, welcher den Verdacht des Brandes erregen mußte. Überdieß hat ja S— den Umschlag selbst gebilligt und sogar verbessert.

δ. Daß das Kind der Kälte ohne Bedeckung ausgesetzt worden ist, möchte schwerlich als Ursache des Brandes angenommen werden können, weil kein Causal-Zusammenhang zwischen Kälte und Brand in dem gegenwärtigen Falle nachgewiesen werden kann; um so mehr, da der Brand an den Fingern angefangen hat und bis zur Bruchstelle fortgeschritten ist, und weil im Monate Mai die Kälte unmöglich so groß gewesen sein kann, daß dadurch hätte Brand entstehen können.«

Hierauf verfaßte der Schöppenstuhl in Jena folgendes

Urtheil:

»Daß Inculpat S—, weil er bei Behandlung des Armbruches der Tochter des Einwohners Immisch zu T—hausen offenbarer Vernachlässigung theils geständig, theils überführt

Digitized by Google

worden, und durch solche höchst gröbliche Vernachlässigung den Verlust der Hand seiner genannten Patientin und somit deren für ihre ganze Lebenszeit ihr nachtheilige Verstümmelung verschuldet, ungeachtet dessen, was er zu seiner Vertheidigung in Schriften vorbringen lassen, auf sechs Monate in das Zuchthaus zu bringen, und daselbst zur gewöhnlichen Züchtlingsarbeit anzuhalten sei. Es ist auch Inculpat S— sämmtliche durch diese Untersuchung erwachsenen Kosten, nachdem zuvor solche gehörig angesetzt und, nöthigen Falls, richterlich ermäßigt worden, nebst den Kosten der Versendung und gegenwärtigen Urtheils, wie auch des erwähnten medicinischen Gutachtens abzustatten schuldig. Nicht weniger ist sofort zweckgemäßer Bericht über die Sache an die competente Behörde abzustatten, damit diese ermesse und verfüge, ob und in welcher Maße dem Inculpaten, nach seiner Entlassung aus dem ihm zuerkannten Zuchthausgefängnisse, ferner die chirurgische Praxis zu verstatten sei. V. R. W.«

In den Entscheidungsgründen heißt es unter andern: »Die Verschuldung Inculpatens bei der Behandlung und dem Verlaufe des fraglichen Armbruches anlangend, bedarf es nur einer einfachen Darstellung der actenmäßigen Thatsachen, um außer Zweifel zu setzen, daß Inculpat den Verlust der Hand seiner Patientin durch seine höchste Nachlässigkeit verschuldete, und dabei Unwissenheit mit Pflichtvergessenheit in gleich hohem Grade häufte.« Schon die Altenburgische Landesordnung P. II. Cap. 3. Tit. 5. verordnet:

»Es solle sich hinführo kein Barbierer, vielweniger Ba»der, der Wundarznei unternehmen, er sei denn durch »den Stadt- oder Landphysikus, seiner Wissenschaft und Er»fahrung halber, genugsam geprüfet und tauglich befunden »worden. Ohne vorhergehende dergleichen Prüfung soll man »auch keinem Oculisten, Bruch- oder Steinschneider ver-

Digitized by Google

»statten, seiner Kunst zu gebrauchen, und, wenn solche »Personen auch gleich auf Prüfung zugelassen werden, je»doch, da sie eine Cur unternehmen, darbei sonderbare »Gefahr mit unterläuft, soll des Ortes Bestellter (Physikus), »oder, nach des Patienten Willen, ein anderer verständiger »medicus, darzu mit gezogen werden.«

In Übereinstimmung mit dieser Verordnung wurde, nach geschehener Prüfung, dem jetzigen Inculpaten die Concession zur chirurgischen Praxis vom 21. Januar 1811 ausdrücklich mit der Beschränkung ertheilt: »daß derselbe, bei vorkommenden wichtigen chirurgischen Fällen, sich des Rathes eines erfahrenen ältern Chirurgen bedienen möge;« und es versteht sich hiernach wohl von selbst, daß, wenn ein anfangs unbedenklicher Fall, wozu jedoch auch ein Armbruch eben nicht gehört, erst durch seinen weitern Verlauf wichtig und bedenklich wurde, Inculpat dann eben so verpflichtet war, einen andern Chirurgen zuzuziehen, als ihm, falls die Cur die Anwendung innerlicher Mittel erforderte, die Pflicht oblag, einen in Gemäßheit der Landesordnung a. a. O. qualificirten Arzt beizuziehen, so wie, daß er zur Beiziehung eines Chirurgen oder Arztes nicht erst die Aufforderung des Patienten und dessen Angehörigen habe abwarten, oder auf deren Widerspruch die Beiziehung unterlassen dürfen, sondern daß es seine unbedingte Pflicht gewesen sei, die Beiziehung auch unaufgefordert (um so mehr aufgefordert) und selbst unter Widerspruch zu bewirken, um sich der Verantwortung aller, aus der Unterlassung entstandenen, Folgen zu entziehen. Der Verlauf der Cur Inculpatens selbst war nun actenmäßig Folgender:

1. Inculpat übernahm, seiner eigenen Angabe zufolge, die Behandlung des fraglichen Armbruches allein, und an sich durfte er dieß allenfalls noch, da nur ein einfacher Bruch vorlag, mithin ein besonders wichtiger chirurgischer Fall gerade noch nicht existirte. Allein

Digitized by Google

2. gleich die erste chirurgische Behandlungsweise Inculpatens zeigte von seiner Unwissenheit! Denn wenn wahr ist, was Immisch angiebt, daß Inculpat die obere Röhre des Vorderarms für zerbrochen erklärt, hingegen sich in der Folge ausreichend ergeben hat, daß die untere Armröhre (ulna) zerbrochen gewesen: so konnte schon wegen Verkennung des Bruches eine zweckmäßige Einrichtung desselben nicht geschehen sein, wie das Gutachten der medicinischen Facultät bestimmt ausgesprochen hat. Indessen ist über Immischens eben bemerkte Angabe kein Geständniß Inculpatens und kein mehrerer Beweis bei den Acten, und sonach dieser Umstand nicht ausreichend constatirt.

3. Gewisser aber, und sowohl durch Aussagen als Gutachten dargethan, ist, daß Inculpat gleich den ersten Verband zu fest angelegt, und dadurch, in Verbindung mit seiner fernern Vernachlässigung, den Brand in der Hand des gebrochenen Arms verursacht. Immisch giebt darüber an, daß gleich nach Anlegung des ersten Verbandes, und ehe er noch mit seinem Kinde Inculpatens Stube verlassen, die Hand blau ausgesehen, und er Inculpaten darauf vergeblich aufmerksam gemacht, bei welcher Aussage, wenigstens in Ansehung der Farbe der Hand und der Zeit, wo sich solches geäußert, Immisch auch in der Confrontation mit Inculpaten beharrt. Die Aussage der Immischin stimmt damit im Wesentlichen überein, indem sie angiebt, daß gleich, als Immisch das Kind vom Inculpaten zurückgebracht, die Hand des Kindes schon braun gesehen. Zwar leugnet Inculpat wiederholt, daß die Hand nach dem ersten Verband blau gewesen; allein ihm stehen die bemerkten Aussagen der Eltern entgegen, und er selbst räumt diesen Umstand indirect ein, indem er zugiebt, daß er auf Immischens Bemerkung über die Farbe der Hand gesagt haben könne: »daß er das Händchen gedrückt habe«, welche Rede (die er später widerrufen will) man doch nur als eine Entschuldigung und Deutung des von Immisch gerügten Ansehens der Hand er-

Digitized by Google

klären kann; auch erklären sowohl das Gutachten des Geh. Hofr. Dr. Stark, als auch besonders das Gutachten der medicinischen Facultät, lediglich aus dem zu festen Verbande und der dadurch für die Hand gehemmten Circulation des Blutes die gleich nach dem ersten Verbande eingetretenen Symptome der ungewöhnlichen Farbe der Hand, des Schmerzes und der starken Anschwellung, des am zweiten Tage eingetretenen Fiebers, der Schlaflosigkeit und mangelnden Appetits bei dem vorher so gesunden Kinde, welche Symptome Inculpat selbst zum Theile angiebt.

4. Nach Immischens Aussage war die Hand am andern Tage schon braun und die Immischin giebt in dieser Beziehung an: »als Inculpat am andern Tage das Kind besucht, hätten sie und Immisch den Wunsch geäußert, daß der Verband wieder aufgemacht werde, weil derselbe vielleicht zu fest sei, worauf Inculpat geantwortet: daß er den Verband unter acht Tagen nicht aufmachen dürfe, und daß die Hand wohl braun geworden, daß er sie etwas zu sehr gedrückt.« Inculpat leugnet zwar diese Angaben; es stehen ihm aber desfalls die sub № 3. bemerkten Gründe auch hier entgegen, und Inculpat selbst giebt an, daß die Hand sehr angeschwollen und kalt gewesen.

5. Am dritten Tage zeigten sich, nach den übereinstimmenden Aussagen Immischens und seiner Ehefrau, Blasen auf der Hand, Inculpat suchte, auf der Eltern ängstliches Bemerken darüber, dieselben zu beruhigen und schnitt, wie die Immischin angiebt, diese Blasen auf. Beide blieben in den Confrontationen bei ihren Angaben. Inculpat leugnet zwar standhaft, daß die Blasen sich schon am dritten Tage gezeigt; allein er äußert später, daß er den Tag nicht mehr wisse, wo die Blasen eingetreten, und gesteht wenigstens so viel, daß er am sechsten Tage Blasen auf der Hand gefunden, und solche aufgeschnitten habe. Diese Blasen, über deren Entstehung und Beschaffenheit sich Inculpat nirgends erklärt, waren, nach dem Gutachten des Geh. Hofr. Dr. Stark,

Digitized by Google

in Verbindung mit der eingetretenen Gefühllosigkeit der Hand, Zeichen des Brandes, und zwar nach dem Gutachten der medicinischen Facultät im vorliegenden Falle lediglich Folgen des zu festen Verbandes. Hier nun war der Zeitpunct, wo es nur einer ganz gewöhnlichen Aufmerksamkeit und Beobachtung bedurfte, um die bedenkliche Wendung in der Cur des Armbruches und die Gefahr des eintretenden Brandes der Hand zu erkennen, und wo es, gesetzt auch, die Blasen hätten sich wirklich auch erst am sechsten Tage gezeigt, Inculpatens unerläßliche Pflicht war, zur Verhinderung verderblicher Folgen Alles aufzubieten. Inculpat aber blieb auf ganz unverantwortliche Weise unthätig; er zog weder einen anderen Chirurgen oder Arzt zu Rathe, noch wendete er selbst zweckdienliche Mittel an; er schnitt blos die Blasen auf; kurz er verabsäumte seine Pflichten im höchsten Grade, und zu einer Zeit, wo nach beiden zu den Acten gebrachten Gutachten die Hand noch zu retten war, und wo der ganze Gesundheitszustand des Kindes sowohl, als auch die auffallenden Veränderungen der Hand besondere Gefahr ankündigten. Ja! Inculpat unterließ sogar den Verband zu lüften: denn wenn er auch angiebt, am sechsten Tage (warum nicht früher?) die Bandage, welche ganz locker gewesen, untersucht zu haben: so hat er nicht behauptet, bei dieser Untersuchung die Bandage gelüftet zu haben: vielmehr giebt er selbst an, daß er den ersten Verband sieben bis acht Tage unverändert liegen gelassen, es müßte also schon der erste Verband ganz locker gewesen sein; welchem doch alle gleich nachher eingetretenen Symptome widersprechen. Es ist wirklich unbegreiflich, mit welcher Gewissenlosigkeit Inculpat den Armbruch behandelte! — Aber noch mehr!

6. Am fünften Tage setzte Inculpat seinen Besuch mit Unrecht aus; der Tag war im Verlaufe dieses Falles höchst wichtig, und Inculpat hat auch nicht den mindesten Grund seines Außenbleibens angeführt.

Digitized by Google

7. Am achten Tage erst nahm Inculpat den Verband ab, in welchem Umstande er selbst mit Immisch und dessen Ehefrau übereinstimmt. Über den Befund des Armes und der Hand nach abgenommenem Verbande giebt Immisch an: »der Arm sei ganz roh und die Hand steif gewesen, welches Inculpat selbst bemerkt habe;« die Immischin sagt darüber: »der Arm habe ganz roth und roh ausgesehen und sei ganz steif gewesen, die ganze Haut habe sich heruntergeschoben, und von der Hand sei nicht nur die Haut, sondern auch der Nagel des kleinen Fingers mit heruntergegangen; auch unter dem Verbande hätten sich Blasen gefunden, welche Inculpat geöffnet; Arm und Hand hätten sehr übel gerochen, wovon Inculpat das Wasser in den Blasen als Ursache angegeben; an der Hand habe das Kind über keine Schmerzen geklagt.« Inculpat leugnet zwar, daß der Arm roh gewesen und daß er solches bemerkt habe; so wie daß unter dem Verbande Blasen gewesen, und daß die Haut mit einem Nagel sich abgeschoben; auch will er nicht mehr sich besinnen können, daß er den Geruch auf das Wasser aus den Blasen geschoben; er gesteht aber doch, daß der Arm einige rothe Flecken gehabt, daß die Hand steif gewesen, und daß sich vorn über der Hand einige Blasen gefunden, die er aufgeschnitten habe; welche aber alsdann weiter gelaufen wären. Man sieht nun aus den eigenen Angaben des Inculpaten, daß der Brand der Hand sich nicht etwa verloren, sondern weiter um sich gegriffen; die Gefahr war auch dem Unkundigen augenscheinlich, und dennoch zog Inculpat noch immer keinen Arzt zu, ja er that selbst weiter nichts, als daß er auf die geöffneten Blasen eine Salbe (ceratum saturni) legte. Außerdem behauptet noch die Immischin:

8. »Zwei oder drei Tage nach Abnahme des Verbandes habe Inculpat drei- bis viermal in die Hand geschnitten, mit dem Bemerken, daß die Hand wohl schwärend sei, und zwei bis drei Tage darauf habe er wieder inwendig in die Hand geschnitten.« — Inculpat leugnet dieses Anführen nicht geradezu, sondern will sich

Digitized by Google

dessen nicht entsinnen können; indessen andere actenmäßige Aussagen erweisen dasselbe. Nach der Wahrnehmung des medicinae practicus Friedrich Ludwig K—, welcher das Kind nachher kurze Zeit behandelt, und die Wahrheit seiner Angabe auf seine Pflicht an Amtshand versichert hat, waren an der Hand des gebrochenen Armes mehrere Schnitte, nicht sehr tief, aus denen etwas, wie verdorbene Fettmasse, von schwärzlichem Ansehen, herausgetreten gewesen wäre, sowie auch der Chirurg B— zufolge seines Befundscheins auf der Oberfläche der Hand mehrere Einschnitte wahrnahm. Da nun Inculpat nirgends hat behaupten können, daß schon zur Zeit, wo die Einschnitte gemacht worden, ein anderer Chirurg das Kind behandelt und diese Einschnitte, deren Dasein erwiesen ist, gemacht habe, und da ihm auch die Aussage der Immischin überdies entgegensteht: so kann über den Umstand, daß Inculpat diese Einschnitte gemacht, kein gegründeter Zweifel mehr obwalten. Damit ergiebt sich aber zugleich, zufolge des Gutachtens der medicinischen Facultät, daß Inculpat die Gefahr für die Hand gekannt und vom Dasein des Brandes an derselben Kenntniß gehabt, ein Umstand, der seine höchste Verschuldung an dem Verluste der Hand seiner Patientin in ein helles Licht stellt und der vielleicht noch entscheidender gegen Inculpaten sprechen würde, wenn die Äußerung der Immischin: »daß ihr Ehemann von Inculpatens Ehefrau gehört, wie Inculpat so um die Hand bärmele,« in weitere Untersuchung gezogen, und in der Confrontation Inculpatens mit der Immischin nicht übergangen worden wäre. Doch enthalten die Acten noch eine andere Vermuthung, daß Inculpat die Überzeugung vom Dasein des Brandes der Hand gehabt habe. Immisch giebt nämlich noch an: »am dreizehnten Tage habe er seine Frau zum Inculpaten geschickt mit der Nachricht, daß zwei Löcher in den Arm gefallen, worauf Inculpat seiner Frau etwas zum Einspritzen mitgegeben, mit den Worten: »daß der Knochen nicht angehe.« Inculpat leugnet zwar standhaft diese

Digitized by Google

Äußerung und seine Confrontationen sind auf diesen erheblichen Punct nicht mit erstreckt worden; allein die Immischin bestätigt dieselbe durch die Aussage, daß, als sie zum Inculpaten gekommen sei, derselbe ihr Pflaster gegeben habe, welchem dessen Ehefrau auch etwas zum Einschütten beifügte, damit der Knochen nicht angehe.

9. Auch jetzt noch unterließ Inculpat die Beiziehung eines Arztes, mit dem Bewußtsein vom Dasein und Umsichgreifen des Brandes und gewiß auch mit der Überzeugung von der Unwirksamkeit der von ihm gebrauchten Mittel. Wer sollte nicht den Worten des Starkschen Gutachtens beipflichten: »daß man nicht wisse, ob man mehr die Unwissenheit des Baders, oder dessen unverschämte Arroganz, anklagen solle?«

10. Die Eltern selbst, von ängstlicher Besorgniß getrieben, unternahmen zuletzt, aber nachdem für die Rettung der Hand keine Hoffnung mehr vorhanden war, die Zuziehung eines Arztes, und zwar zuerst des medicinae practicus K—, und kurz darauf des Dr. und Stadtphysicus F—, nachdem sie, zufolge ihrer Aussagen, gegen Inculpaten wiederholt den dringenden Wunsch nach Beiziehung eines Arztes geäußert, dieser aber sie immer beruhigt und getröstet habe. Inculpat leugnet zwar, daß die Eltern vor dem zwölften Tage den Wunsch nach Beiziehung eines Arztes geäußert, und daß er sie bei früherer Äußerung dieses Wunsches beruhigt oder gar ihnen abgerathen habe; er behauptet auch, daß jedesmal, wenn die Eltern von einem Doctor gesprochen, er ihnen dazu gerathen hätte: aber gesetzt auch, die Eltern, im Vertrauen zu den Kenntnissen des Inculpaten hätten als unkundige Landleute diese Aufforderung gänzlich unterlassen; so kann dies den Inculpaten im Mindesten nicht entschuldigen, da, wie schon oben bemerkt, die Altenb. Landesordnung und seine Concession ihn verpflichteten, auch unaufgefordert einen Arzt zuzuziehen.

Digitized by Google

11. Das schon bemerkte Starksche Gutachten spricht es klar aus, daß die Ursache des Brandes blos in dem zu festen Verbande zu suchen, und das weitere Gutachten erklärt ebenfalls den zu festen Verband und die fehlerhafte Behandlungsart des Inculpaten für die zureichende Ursache des Brandes der Hand, eine Meinung, welche durch den vom Chirurgen B— bemerkten Umstand: »daß die Handwurzelknochen außer Verbindung mit den Vorderarmsknochen gefunden worden und daß die fleischichten Theile des Vorderarms sich vom Handgelenke (also gerade von der Stelle, wo die Binde am schärfsten einschneiden mußte) um einen Zoll heraufwärts zurückgezogen hatten,« bedeutend unterstützt, und welche in beiden Gutachten dadurch begründet wird: a. daß das Kind gleich nach dem Verbande Schmerz in der Hand empfand; b. daß die Hand gleich nachher blau, braun und angeschwollen war; c. daß die Blasen auf der Hand entstanden; d. daß der Brand nicht im gebrochenen Arme entstanden war, sondern in der zusammengeschnürten Hand, von wo er aufwärts zum Arme ging.

Verbindet man die bisher erörterten actenmäßigen Umstände über Inculpatens Behandlungsweise des fraglichen Armbruches mit den gleichfalls dargelegten Resultaten der mehr erwähnten ärztlichen Befundscheine und Gutachten: so ergiebt sich daraus nicht nur die Strafbarkeit des Inculpaten, sondern es rechtfertigt sich auch zugleich die zuerkannte Strafe, nach Art und Größe. Die Strafbarkeit überhaupt betreffend, hat Inculpat seine Pflichten als vom Staate angestellter Chirurg auf doppelte Weise verletzt, einmal durch Unterlassung der ihm durch die Altenb. Landesordnung und seiner Concession zur chirurgischen Praxis gebotenen Beiziehung eines erfahrenen Chirurgen oder Arztes, welche im vorliegenden, wenigstens durch weiteren Verlauf bedenklich und wichtig gewordenen, Krankheitsfalle unerläßliche Pflicht war; sodann aber auch durch gänzlich unterlassene Sorgfalt in Behandlung des Arm-

Digitized by Google

bruches und des dabei sich äußernden gefährlichen Zustandes der Hand. Inculpat war dem Staate, welcher ihn angestellt, und den Eltern, welche ihm die Heilung ihres Kindes anvertraut, zur höchsten Sorgfalt und Aufmerksamkeit verbindlich: er vernachlässigte aber diese Sorgfalt durchaus; er legte den Verband gleich Anfangs zu fest an, er mußte dies an den gleich nachher eintretenden Veränderungen der Hand wahrnehmen; er konnte durch frühere Lösung des Verbandes die Hand retten, er löſ'te dennoch den Verband nicht vor dem achten Tage; er bemerkte die eingetretenen immer sichtbarer werdenden Zeichen des Brandes der Hand und das allgemeine Übelbefinden des Kindes, oder er konnte und mußte es bemerken, dennoch that er nichts, den Brand zu verhindern, oder ihm wirksam zu begegnen; er wurde von den besorgten Eltern ängstlich und wiederholt auf die wachsende Gefahr aufmerksam gemacht, er blieb aber unthätig; der Brand war vollkommen sichtbar eingetreten, er that auch da nichts, um noch zu retten, was noch zu retten war; erst nachdem die Hand verloren war, nämlich am zwölften Tage rieth er zu einem Arzte, er selbst zog keinen Arzt bei. Seine strafbare höchste Vernachlässigung ist außer allem Zweifel, wie denn auch die Peinl. Ger. Ordn. (Art. 134.) den Arzt, der »aus Unfleiß oder Unkunst« dem Patienten schadet, ausdrücklich für strafbar erklärt. Anlangend Art und Maaß der zuerkannten Strafe: so liegt hier Körperverletzung vor, welche, nach Umständen, mit Gefängniß oder Zuchthaus arbiträr gestraft wird.[2]) Inculpat ist als alleiniger culposer Urheber der vorliegenden Verletzung anzusehen, weil er allein die Cur wenigstens bis zum zwölften Tage leitete, und weil er bei dieser Cur sich die gröbste Vernachlässigung zu Schulden kommen ließ, nicht bloß durch Unterlassung auch schon der gewöhnlichen einem Arzte obliegenden Sorgfalt, sondern auch durch die positive Handlung des zu festen Verbandes. Alle Umstände, welche eine Körperverletzung

[2]) Meister: princ. jur. crim. §. 173. — Feuerbach, peinl. Recht. §. 246.

Digitized by Google

objectiv vorzüglich strafbar machen, sind hier vorhanden, nämlich: a. Gefahr für das Leben des Kindes, indem der Brand bereits den Arm des Kindes ergriffen; und auf den ganzen Organismus des Kindes verderblich eingewirkt hatte; b. großer Umfang der Verletzung, indem dadurch die Thätigkeit des Kindes, besonders für den ihm durch seinen Stand angewiesenen künftigen Beruf, fast ganz gehemmt und dadurch dem Kinde die Erwerbung des Lebensunterhaltes im höchsten Grade erschwert worden ist; endlich c. Unheilbarkeit der Verletzung, also eigentliche Verstümmelung. Es konnte mithin dem Inculpaten eine mildere Strafe gar nicht zuerkannt werden, und war auch derselbe, wie geschehen, wegen seiner Strafbarkeit, in alle Kosten dieser Untersuchung und Beurtheilung zu condemniren, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß dem Kinde, oder dessen Eltern, die durch Inculpatens Verbrechen gegen denselben begründeten Civilansprüche, [3]) welche in gegenwärtiger Untersuchung noch gar nicht zur Erörterung gekommen, zu besonderer Ausführung vorbehalten bleiben.

Es trägt nun zwar Inculpat, in seiner Vertheidigung, auf gänzliche Befreiung von Strafe und Kosten an, und will diesen Antrag darauf stützen:

I. Er sei geschickt als Chirurgus, und deswegen der unglückliche Ausgang dieses Falles nicht seiner Ungeschicklichkeit, sondern dem Zufalle, durch welchen auch die Kunst des erfahrensten Arztes bisweilen scheitere, zuzuschreiben;

II. er sei angefeindet, wie schon die beschränkende Clausel seiner Concession zur Praxis ergebe, besonders auch vom Dr. F— und dem Chirurg K—, mit welchen er in Prozessen verwickelt gewesen, daher auch die jetzige Untersuchung vom Dr. F— nur aus Feindschaft veranlaßt worden;

III. das Kind sei gleich am Tage des Armbruches erkältet

[3]) Meister und Feuerbach a. a. O.

Digitized by Google

warden, und in dieser Erkältung die mögliche Ursache des Brandes zu suchen; auch könne der Schrecken des Kindes beim Armbruche, oder der ungeschickte Versuch des Vaters den Arm einzurichten, oder der Schmerz bei diesem Versuche und der wirklichen Einrichtung des Armes den Brand verursacht haben;

IV. Immisch und dessen Ehefrau hätten, nach Abnahme des ersten Verbandes, einen heißen Umschlag, wider sein Wissen und Willen, auf des Kindes Hand gelegt;

V. es komme ihm nicht zu, Jemanden zur Beiziehung eines Arztes zu zwingen, dieß sei Sache der Eltern gewesen, überdem sei Brand kein so wichtiges Übel, daß man ihm nicht durch bekannte Mittel begegnen könne;

VI. so lange er das Kind in der Behandlung gehabt, sei der Verlust der Hand noch nicht entschieden gewesen, der Chirurg K— und dessen Sohn der medic. practicus K— hätten darüber nur schwankend geurtheilt, ja, nach des Letztern Angabe habe die Hand sogar Besserung gezeigt, und selbst Dr. F— bekenne, daß er die Ursache vom Zustande des Kindes nicht bestimmt angeben könne;

VII. es sei nicht bewiesen, daß er die Binde zu fest angelegt und dadurch den Brand verursacht habe, er habe auch später den gehörig lockern Verband noch gelüftet;

VIII. es sei ihm physisch unmöglich gewesen, den Brand und dessen Folgen zu verhüten, und er deshalb sowohl vom dolus als jeder culpa freizusprechen.«

Allein diese Vertheidigungsgründe sind durchaus unhaltbar und unerheblich. Denn

ad I. die der Vertheidigung beigelegten Zeugnisse bescheinigen zwar allerdings, daß dem Inculpaten manche chirurgische Cur, besonders auch von Knochenbrüchen, gelungen ist; sie beweisen aber nichts für den vorliegenden Fall, in Ansehung dessen sich, zufolge

Digitized by Google

der Acten, die Unwissenheit und Gewissenlosigkeit des Inculpaten so auffallend an den Tag legt, zugleich aber auch ergiebt, daß nur durch diese, und nicht durch unabwendbaren Zufall, der Brand entstanden, und die Hand verloren gegangen sei, was auch die erwähnten Gutachten ausdrücklich bekunden;

ad II. die beschränkende Clausel in Inculpatens Concession ist der Altenb. Landesordnung a. a. O. durchaus angemessen, und zugleich Resultat der für Inculpaten nur mittelmäßig ausgefallenen Prüfung, wie aus den Worten der Concession selbst deutlich zu entnehmen ist; daher Inculpat sich darauf, daß in den Concessionen Anderer diese Clausel nicht stehe (was er ohnehin nicht bescheinigt), vergebens beruft; auch rührt die Concession des Inculpaten vom Amtsverfahren des Dr. F— her, ist also auf keinen Fall als Feindseligkeit des Letztern zu betrachten; übrigens ist zwar richtig, daß Inculpat mit dem Chirurgen K— und dem Dr. F— in Prozesse verwickelt gewesen ist, in denen er obgesiegt hat; allein K—'s Aussage ist unerheblich, weil er das Kind nicht genau untersucht und deshalb hier unbeachtet geblieben ist; Dr. F— aber, indem er den vorliegenden Fall anzeigte, genügte bloß seiner Amtspflicht als Physikus, auch hat er, mit Berufung auf seine Verhältnisse zum Inculpaten, die Ausstellung einer eigenen species facti mit Gutachten verweigert und nicht bewirkt;

ad III. die Erkältung des Kindes anlangend, will zwar Inculpat, nach Anlegung des ersten Verbandes, dem Immisch ausdrücklich verboten haben, das Kind ohne warme Decke nach Hause zu tragen; jedoch sowohl dieses Verbot, als auch der Umstand, daß das Kind wirklich erkältet worden, und diese Erkältung die Entstehung des Brandes veranlaßt, beruht bloß auf Inculpatens unerwiesener Behauptung, und würde auch dessen Vernachlässigung beim Vorhandensein des Brandes nicht rechtfertigen; daher auch auf die, ohnehin unerhebliche Aussage des Schulzen zu T—hausen nichts ankommen kann; überdem erklären die erwähnten Gut-

Digitized by Google

achten, daß Erkältung, Schmerz, Schrecken, keine gewöhnlichen Ursachen des Brandes seien, und im vorliegenden Falle um so weniger die Ursache gewesen sein können, als Inculpat das Dasein und den Causal-Zusammenhang dieser Ursachen mit dem Brande nicht dargethan, auch der Brand nicht an der Stelle des gebrochenen Arms, sondern in der Hand zuerst entstanden ist. Die wahre hinreichende Ursache ist dargethan, andere mögliche Ursachen sind unerwiesen geblieben!

ad IV. Die Anwendung eines Umschlags von Lein, in Bier gekocht, und Hopfen, räumen Immisch und dessen Frau ein, behaupten aber zugleich, daß, als Inculpat bald darauf gekommen sei, derselbe den Umschlag gebilligt, damit fortzufahren angeordnet und ihn durch Zusatz von Kräutern verbessert habe. Inculpat kann diese Behauptung nicht leugnen, und da er weder dargethan, daß der Umschlag zu heiß gewesen, noch daß er einen schädlichen Einfluß gehabt, wie er anzudeuten scheint: so läßt sich daraus ein Vertheidigungsmoment für den Inculpaten nicht bilden, und würde S— jedenfalls, da er den Umschlag gebilligt, verbessert und fortgesetzt hat, für dessen Folgen zu stehen haben.

ad V. Es war, wie schon oben angegeben, lediglich Inculpatens eigene Pflicht, einen Arzt beizuziehen; er konnte und durfte dieses der Willkühr der Eltern seiner Patientin nicht überlassen, noch weniger deren Aufforderungen durchaus unbeachtet lassen, und mußte selbst, wenn die Eltern sich der Beiziehung des Arztes widersetzt hätten, dem Stadtphysikus davon Anzeige machen. Wenn übrigens Inculpat den Brand für ein leicht zu heilendes Übel hält, so erscheint seine Nachlässigkeit desto strafbarer, daß er demselben durch die bekannten Mittel nicht begegnete.

ad VI. Zufolge der oft erwähnten Gutachten war der Brand schon lange vor dem zwölften Tage, bis zu welchem Inculpat allein die Cur über sich hatte, vorhanden, das Aussehen der Hand,

Digitized by Google

die Blasen, der üble Geruch, die Kälte und Gefühllosigkeit derselben waren nach dem Gutachten der medicinischen Facultät deutliche Beweise des eingetretenen Brandes und schon begonnener Absterbung; der Chirurg K— sowohl, als der medic. practicus K— fanden die Hand, besonders die Finger, ziemlich schwarz, und zum Theil bereits abgestorben, der Chirurg B— fand gleich darauf die Hand schwarz, die Finger schwarz, trocken, gerunzelt und eingeschlagen, ganz gefühllos, die Hand nur noch am flexor carpi ulnaris hängend und ohne Rettung verloren! Was bedarf es noch eines ausführlichen Beweises dafür, daß schon unter Inculpatens Behandlung die Hand zur Amputation reif gewesen? Der Umstand, daß der medic. practicus K— später noch oben auf der Hand etwas Leben entdeckt, kann unter vorliegenden Umständen nicht beweisen, daß die Hand noch zu retten gewesen, und etwa durch Verwahrlosung der später gebrauchten Ärzte verloren gegangen sei, und Dr. F— verweigerte sein Gutachten nicht wegen Bedenklichkeiten über den Zustand der Hand, sondern aus ganz andern Gründen.

ad VII. Daß die Binde zu fest gewesen und dadurch der Brand entstanden, ist, zufolge der beigebrachten medicinischen Gutachten, als erwiesen anzunehmen, dagegen nicht dargethan, daß Inculpat vor dem achten Tage den Verband gelüftet. Mithin und nach allem Bisherigen war es

ad VIII. dem Inculpaten allerdings möglich und Pflicht, den Brand und den Verlust der Hand zu verhüten, und er war, weil ihm desfalls die größte Fahrlässigkeit zur Last fällt, der geführten Vertheidigung ungeachtet, wie geschehen, zu verurtheilen. Unter diesen Umständen muß sich einem Jeden die Frage aufdringen, ob es nicht eine höchst bedenkliche Sache sei, dem Inculpaten die chirurgische Praxis ferner ausüben zu lassen, weshalb, da hier der Ort nicht war, darüber zu erkennen, dem obigen Urtheile der dort

Digitized by Google

ersichtliche Anhang hat gegeben und so überall, wie von Uns geschehen, hat erkannt werden müssen.«

Der Inculpat ließ sich hierauf nochmals vertheidigen, und die Acten wurden nach beigebrachter Defensionsschrift an den Schöppenstuhl in Halle zu einem anderweiten rechtlichen Erkenntnisse versendet.

Das

Urtheil

dieser Spruchbehörde lautet:

»Weil es, nach den Aussagen der Eltern desjenigen Kindes, welches der Chirurg Johann August Wilhelm S— an einem Armbruche behandelt hat, und nach den eigenen Geständnissen des Inculpaten über seine eigenen Wahrnehmungen an der Hand dieses Kindes, ungeachtet er über Erscheinungen, die seiner Beobachtung nicht entgehen konnten, zum Theil sein Nichtwissen vorschützt; ferner nach ꝛc. Zeugnissen und Gutachten nicht bezweifelt werden kann, daß die Hand jenes Kindes an dem zerbrochenen Arme von dem Brande ergriffen worden und nach und nach gänzlich abgestorben ist, hiernächst dem Inculpaten, selbst dann, wenn man die Entstehung dieses Brandes nicht als eine Folge des am Knochenbruche zu fest angelegten Verbandes ansehen, sondern dem Vorgeben des Inculpaten, daß andere Ursachen denselben bewirkt hätten, Glauben beimessen wollte, wofür aber ein zureichender Grund nicht vorhanden ist, schon deswegen die gröbste und unverantwortlichste Fahrlässigkeit zur Last fallen würde, weil er weder selbst, als er die Veränderungen an der Hand des seiner Cur anvertrauten Kindes bemerkte, wirksame Mittel angewendet, noch, um der weitern Verbreitung dieses Übels und der gänzlichen Auflösung des Organismus der Hand, die er bei einer nur

Digitized by Google

ganz gewöhnlichen Kenntniß besorgen mußte, Einhalt zu thun, der ihm bei seiner Zulassung zur chirurgischen Praxis gegebenen Anweisung gemäß, einen erfahrenen Arzt oder Chirurgus zu Hülfe gerufen, sondern sich vielmehr erst, nachdem das Übel bis zu dem Grade der gänzlichen Unheilbarkeit überhand genommen, von der fernern Behandlung des Kindes losgesagt und den Eltern desselben die Herbeiholung eines andern Sachverständigen überlassen hat, mithin die dem Inculpaten zuerkannte Strafe schon durch diese, mit seinen Pflichten im Widerspruche stehende und auf keine Art zu entschuldigende Handlungsweise, welche den gänzlichen Verlust der Hand jenes Kindes zur Folge gehabt, gerechtfertigt werden würde, im übrigen den von dem Vertheidiger gegen den Thatbestand dieses groben Vergehens gemachten Einwendungen und den Versuchen desselben, den Inculpaten als schuldlos darzustellen, bereits in den vorigen Entscheidungsgründen und in dem Gutachten der medicinischen Facultät hinlänglich begegnet worden ist, es daher einer nochmaligen speciellen Prüfung aller dieser für den Inculpaten angeführten Umstände, die nur in einer Wiederholung dessen, was in jenen Entscheidungsgründen bereits ausführlich auseinandergesetzt worden ist, bestehen und die Kosten der Untersuchung vermehren würde, nicht bedarf: so hat der Inculpat, in der nochmaligen Schutzschrift, Etwas, wodurch eine Milderung der ihm zuerkannten Strafe bewirkt werden könnte, nicht ausgeführt; und es ist daher, des geschehenen Einwendens ungeachtet, bei diesem Erkenntnisse zu lassen, auch ist der Inculpat zur Abstattung der fernerweit aufgelaufenen Kosten anzuhalten.« V. R. W. — —

Dieses Erkenntniß erhielt gleich dem ersten Urtheile die Bestätigung der Herzogl. Sächs. Landesregierung zu A— und ein unterthänigstes Gesuch des Inculpaten um Straferlaß ward zurückgewiesen. Durch ein höchstes Rescript vom 3. Jul. 1824 wurde

Digitized by Google

jedoch auf erstattetes Gutachten der Medicinal-Commission in A— ausgesprochen:

»Daß, vor der Hand, dem Bader und Chirurg S— die Ausübung der chirurgischen Praxis nur unter der ausdrücklichen Bedeutung: ohne Zuziehung eines erfahrenen Arztes oder Wundarztes sich einer nur einigermaßen bedeutenden chirurgischen Behandlung nie zu unterziehen, verstattet sein solle: daß dabei selbigem aber zur Pflicht zu machen sei, daß er alle drei Monäte einen Bericht über sein chirurgisches Handeln bei dem Physikus zu R— einzusenden habe; worauf dann, wenn jene Berichte zur Zufriedenheit ausfallen sollten, und er nach Verfluß der bemerkten Frist in einer von der Medicinal-Commission unentgeldlich mit ihm vorzunehmenden Prüfung Beweise vorgeschrittenen Wissens zu Tage gelegt habe, nach Befinden ein ausgebreiteter Wirkungskreis ihm angewiesen werden solle.

Digitized by Google

Digitized by Google

Untersuchungsproceß

gegen

Johann August Milker

aus F—haide,

wegen

Straßenräubereien

und

gewaltsamer Unzucht.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichtserzählung.

Johann August Milker wurde gegen Pfingsten 1780 in F—haide geboren. Sein Vater war ein Zimmergeselle und ganz vermögenlos. Schon in seiner frühen Kindheit mußte Milker sein Brot vor fremden Thüren suchen; er vernachlässigte deshalb die Schule, lernte weder lesen noch schreiben, ja nicht einmal die zehn Gebote. Als er zwölf oder dreizehn Jahre alt war, arbeitete er an der Chaussee und bei dieser Gelegenheit geschah es, daß er und der Knabe Elias G— (ob aus Unvorsichtigkeit oder Muthwillen? geht aus den vorliegenden Acten nicht bestimmt hervor) den dürren Rasen anbrannten und das Feuer unaufhaltsam bis in das Holz über Raizhain drang. Die beiden Knaben wurden deshalb drei Wochen lang in das Spinnhaus zu A—burg gebracht!

»So lange Milker — sagt dessen eigene Mutter — unverheirathet war, that er nichts Böses; seitdem er aber seine Frau hatte, welche gern die große Dame vorstellen wollte, legte er sich auf die schlechte Seite.« Er lernte zwar die Zimmerprofession, trieb aber nach seiner Verheirathung das Handwerk selten. Er fing jetzt an — wie er selbst gesteht — Diebereien zu begehen. Im Jahr 1804 stahl er der R—tin zu R—burg Zwiebeln, dem Fleischer W— daselbst Fleisch, wobei er das Schloß erbrach, welches vor dem Keller lag, in dem das Fleisch sich befand. Er verübte Felddiebstähle, erbrach die Scheuer des Superintendenten G— in R—burg und stahl Getraide daraus. Wegen dieser Verbrechen wurde er, nach geführter Untersuchung, durch ein Rescript der Herzoglich-sächs-

Digitized by Google

fischen Landesregierung in A—burg vom 27. November 1805, zu zweijähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, aber im Herbste 1806 schon wieder entlassen, weil seine Frau, wie er sich ausdrückt, ihn wieder losbat. Als er damals in seine Miethwohnung zurückkehrte, fiel die Mutter ihm zwar an den Hals und bat ihn dringend, sich zu bessern und nichts Böses wieder zu begehen, und ein Gleiches that sein Bruder; allein trotz diesen Bitten und Ermahnungen und trotz der Aufsicht, welche seitdem die Mutter über den entarteten Sohn geführt zu haben versichert, beging er von jener Zeit an eine Menge so großer Verbrechen, daß er sehr wahrscheinlich sein Leben unter der Hand des Nachrichters geendet haben würde, wenn nicht die Untersuchungsbehörde bei dem Verfahren gegen ihn die ersten und nothwendigsten Regeln des Criminalprozesses so sehr vernachlässigt hätte.

Er wurde Straßenräuber und verübte eine Menge Grausamkeiten, zu denen er als Wollüstling ohnehin geneigt war. Folgende

Verbrechen

sind es, welche in den vorliegenden Acten zur Sprache kommen:

1) Am 1. Februar 1807 erstattete der Rathsfrohn Johann August Schreiber in R—burg dem dortigen Amte die Anzeige: daß ihm in der verwichenen Nacht eine Fügebank aus seinem neuen Hause in der Brunnenstraße gestohlen worden sei. Die Thäter seien, wie er vernommen habe, Gottlieb Tischendorf in R—burg und der Zimmergesell Milker aus F—haide. Tischendorf, sogleich vorgeladen, bekannte am 3. Februar 1807, daß er den fraglichen Diebstahl in Milkers Gesellschaft wirklich begangen habe; Milker aber konnte nicht vernommen werden, weil er die Flucht ergriffen hatte.

Während seiner Entfernung aus F—haide hatte er sich jedoch ein sicheres Geleite zu erwirken gewußt; er erschien freiwillig vor dem Amte und bekannte die That am 7. August 1807.

Digitized by Google

Wie viel die Fügebank werth war, und ob sie dem Bestohlenen zurückgegeben worden? geht aus den Acten nicht hervor; auch ist der Beschädigte nicht vereidet worden.

Während Milker flüchtig war und auch noch nach seiner Stellung vor dem Amte, wurden in der Umgegend von R—burg mehre Weibspersonen auf offener Straße beraubt und gemißhandelt. Man hatte zwar Argwohn gegen eben jenen Milker; allein erst am 25. August erhob dieser Argwohn sich zum dringenden Verdachte, und man erlangte an demselben Tage noch mehre Geständnisse von dem vorgeladenen Milker, welcher hierauf alsbald verhaftet und die Untersuchung gegen ihn fleißig fortgesetzt wurde.

2) Drei oder vier Wochen vor Ostern 1807 begleitete Anna Rosine Obenauf aus T—nitz ihren Ehemann in das dortige Holz und ging von da allein vollends nach N—litz zu ihrer Schwägerin, um Milch oder Rahm zu holen. Nachmittags, zwischen vier und fünf Uhr, entfernte sie sich wieder aus N—litz und schlug den Weg nach dem Holze ein, in welchem ihr Mann, den sie abrufen wollte, noch arbeitete. Als sie quer über die von R—burg nach G— führende Chaussee ging, sah sie einen Kerl von T—nitz herkommen, der seinen Weg nach G— zu nehmen schien, aber demungeachtet von der Chaussee abging und ihr, der Obenauf, nachkam. Er redete sie mit den Worten an: »Mädchen, wo willst du hin?« Sie antwortete: »ich will zu meinem Manne, der da im Holze ist!«

Kaum hatte sie diese Antwort ertheilt, als der Fremde sie hinten beim Rocke faßte, sie niederwarf und entblößte, aber auch gleich wieder von ihr ließ, als er bemerkte, daß sie eben die Menstruation habe.

Obgleich die Obenauf den ihr vom Amte vorgestellten Inhaftaten Milker nicht bestimmt für denjenigen, der sie mißhandelte, anzuerkennen vermogte: so wurde sie doch von Milker wiedererkannt, welcher sogleich Geständnisse ablegte.

Digitized by Google

Als er über die Absicht seines Benehmens gegen die Obenauf gefragt wurde, antwortete er:

»ich ging in die Dörfer, um allda Brot zu betteln, und freilich auch in der Absicht, von der einen oder der andern Bauersfrau, oder von den Bauermädchen, auf der Straße Geld zu erpressen. Übrigens weiß ich nicht, wie ich zu diesen Vergehungen gekommen bin? Ich war freilich von der Zeit an, als ich die Fügebank bei Schreibern gestohlen hatte, und mir deshalb nachgetrachtet wurde, wie verwirrt und immer in der Irre!«

Die Obenauf beschwor ihre Aussage.

3) Justine Riedel aus N—kau, Ehefrau des Bauers Michael Riedel daselbst, ging vierzehn Tage vor dem Charfreitage 1807 von Schmölle nach ihrem Wohnorte, als sie von einem fremden Kerl, ganz in der Nähe von E—kau, angefallen wurde. Der Fremde packte sie mit der einen Hand am Arme an und drohte: mit der andern sie auf den Kopf zu schlagen. Er sagte: »Alte, nun giebst du das Geld heraus!« legte seinen Hut hin und hieß die Riedel, ihr Geld hineinzuthun. Als sie ihm ihr baares Geld, welches in ungefähr 4 Thlr. 12 Gr. bestand, in den Hut geworfen hatte, untersuchte er auch ihre Taschen und riß ihr den Tragkorb vom Rücken, aus welchem er gegen vier Ellen schwarzen Barchent, drei Ellen weiße Leinewand, fünf viertel Ellen Brivien, fünf viertel Ellen engl. Cattun, einen Hosenträger, Luthers kleinen Catechismus, drei baumwollene Tücher, Zeug zu zwei Paar Ärmeln, Barchent zu einem Paar dergl., fünf viertel Ellen bunten Cattun, fünf viertel Ellen dergl., zwei Päckchen Tressenband, ein Paar Beingürtel, ein Packet große Rosinen, Semmeln und ein weißes Korbtuch raubte. In Letzteres packte er die übrigen geraubten Gegenstände, deren Betrag überhaupt die Summe von 16 Thlr. erreichte, zertrat den leeren Buttertopf der Riedel und entfernte sich dann mit dem Raube.

Digitized by Google

Unter den in Milkers Wohnung gefundenen Gegenständen waren einige Stücke, welche die Riedel am 25. August 1807 als ihr geraubt anerkannte.

Als Milker ihr vom Amte R—burg, an demselben Tage, vorgestellt wurde, versicherte sie sofort, daß es der Kerl sei, der sie angegriffen und beraubt habe, und der Inhaftat bekannte auch alsbald das Verbrechen.

4) Christine Misselwitz aus R—nitz ging etwa vierzehn Tage vor Ostern 1807, Mittags zwölf Uhr, von Schmölle weg, um in ihren, nur etwa dreiviertel Stunden davon entfernten Wohnort zurückzukehren. Unterwegs begegnete ihr ein Kerl, der zwar an ihr vorüberging; ehe sie es sich versah, ihr aber auch wieder nachkam, sie mit einem Stocke auf den Kopf schlug, ihr den Tragkorb von den Achseln riß, und — während er sie mit dem Stocke auf die Beine schlug — Geld von ihr forderte. Ja, er hörte mit Schlagen nicht eher auf, bis sie ihm ihr Geld wirklich gegeben hatte. Er griff ihr dann in die Tasche, nahm ihr noch ein Schnupftuch, eine Schnupftabacksdose und ungefähr für 3 Gr. Taback und Schnupftaback, den er ihr jedoch auf Verlangen wieder zurückgab. Das baare Geld, welches die Misselwitz dem Räuber geben mußte, betrug wenigstens 4 Thlr., und der mitgeraubte Tragkorb und die in demselben befindlich gewesenen Waaren an Kaffee, Zucker, Rosinen und Mandeln 2 Thlr. 9 Gr.

Als der verhaftete Milker ihr im Laufe der Untersuchung vorgestellt wurde, erklärte sie: der Inhaftat habe allerdings mit jenem Räuber »alle mögliche Ähnlichkeit«, und beschwor ihre Aussage.

Milker leugnete zwar Anfangs; bekannte aber noch am 25. August 1807 die That, welche er damit zu beschönigen suchte, daß seine armen Kinder kein Brot gehabt hätten.

»Hätte ich — setzte er hinzu — Arbeit gehabt: so hätte ich so etwas nicht gethan!«

5) Vor Ostern 1807 ging Christine Mehlhorn, aus P—stein

Digitized by Google

gebürtig, dreißig Jahre alt und verheirathet, vom Markte in R—burg in ihre Heimath zurück. Sie traf einen fremden Kerl auf dem Wege stehend, ging, ihn grüßend, vorüber, wurde aber, als sie an den Hohlweg zwischen R—hain und St—berg kam, von dem ihr nachgegangenen Fremden von hinten am Rocke erfaßt und in die Hohle gezogen. Der Räuber forderte ihr Geld; sie warf ihm, erschrocken, einiges Geld in den ihr vorgehaltenen Hut; der Fremde aber nahm ihr hierauf ein altes Schnupftuch und einige Sämereien aus dem Korbe und entfernte sich. Wie viel die Mehlhorn dem Räuber Geld gab? weiß sie nicht.

Milker gestand den Raub, erkannte in der Mehlhorn die von ihm beraubte Weibsperson; letztere aber konnte den Inhaftaten nicht bestimmt anerkennen und weigerte sich, einen Eid abzuleisten.

6) Maria, verehel. Köhler, aus M—dorf, ging kurz vor Ostern 1807 nach R—burg und von da wieder zurück in ihre Wohnung. Auf dem Rückwege kam ein fremder Mann unweit R—hain zu ihr, welcher bloß zu ihr sagte: »hier liegt viel Schnee!« Als sie sich darnach umsah, hielt der Fremde ihr den Mund zu, faßte sie am Genicke, zog ihr die Beine weg und warf sie zur Erde nieder. Hierauf griff der Räuber ihr in die Taschen, um ihr das Geld zu nehmen; sie hatte aber kein Geld bei sich. Der Räuber fiel darauf über ihren Korb her und raubte daraus für 3 Thlr. 12 Gr. Kaffee, Zucker, Rauchtaback, Schnupftaback und Seife, ein Kopftuch, ein Markttuch, blaues Tuch zu einem Mieder und anderthalb Viertel weißen Tuchs zu Strumpfsocken.

Als Milker ihr von dem Amte zu R—burg vorgestellt wurde, fand sie nicht nur Ähnlichkeit zwischen ihm und dem Räuber, sondern beschwor auch ihre Aussage, und der Inhaftat bekannte sogleich den Raub und gestand auch, daß er damals in der Absicht vom Hause weggegangen sei, um zu sehen, wo er etwas bekomme; die Seinigen — setzte er hinzu — hätten kein Brot und keine Arbeit gehabt.

Digitized by Google

7) Am 27. April 1807 ging Maria, verehelichte Kühn, von W—da nach R—burg. Als sie in den Forst vor Schmiechau kam, sah sie zwei gut gekleidete Männer an der Straße liegen. Sie ging ihres Weges fort, die Männer standen auf und der größere vertrat ihr den Weg, indem er freundlich äußerte: sie solle ihm nicht ausweichen. Als sie erwiederte: sie könne doch nicht durch die Leute gehen, faßte er sie beim Arme, um sie in die Büsche zu führen. Als sie mit Schreien drohete, zog der kleinere Mann ein Pistol aus der Jacke und drohete ihr mit todtschießen; beide Männer schleppten sie hierauf in das Holz, rissen ihr den Tragkorb vom Rücken und raubten ihr einen Laubthaler und sechs Zwanzigkreuzerstücke.

Das Amt R—burg stellte auch ihr Milkern vor; sie erklärte aber auf das Bestimmteste, daß er keiner von den Räubern sei, und der Inhaftat selbst leugnete die Theilnahme an diesem Raube.

8) Eva Maria Bergner aus K—ritz wurde am 9. Mai 1807 zwischen W—da und K—ritz von einem fremden Kerle angehalten, welcher ihr das Geld abverlangte. Aus Angst rief sie: Vater, Vater! der Kerl aber warf sie nieder, indem er sagte: »es ist kein Vater da!« Er verlangte wiederholt, daß sie das Geld herausgebe, drohend: »er werde sie sonst erschlagen!« Er schlug sie dabei mit seinem Stocke auf den Kopf, auf den Tragkorb und auf das Genicke, und als sie weiter schrie: Bergner! sagte er: »warte ich will dir noch Etwas geben,« und schlug sie nochmals auf den Kopf, worauf er in das Gebüsch sprang.

Obgleich der verhaftete Milker gestand, eine Frau zwischen W—da und K—ritz auf die angegebene Weise behandelt zu haben: so hat doch weder die Bergnerin den Inhaftaten, noch dieser die Bergnerin anerkennen können. Milker bestreitet aber nicht, daß die Bergnerin die von ihm Angefallene sei, und Letztere stellt nicht in Abrede, daß der Arrestat sie angefallen habe.

9) Maria Rosine Kriegerin, unverheirathet, in G—brück

Digitized by Google

wohnhaft, wurde am 23. Mai 1807 auf dem Rückwege von W—da von einem ihr nacheilenden Menschen im Genicke angefaßt und so heftig zu Boden geworfen, daß der Tragkorb ihr vom Rücken fiel und weit weg geschleudert wurde. Als sie sich wieder aufgerafft hatte und zu schreien begann, drohte der Fremde ihr, sie mit dem Stocke zu schlagen, wenn sie noch einen Laut von sich gebe. Er untersuchte hierauf ihre Taschen, raubte ihr 10 bis 11 Gr. Geld und für 3 Gr. Kaffee und Zucker und entfernte sich dann.

Obgleich die Kriegerin den ihr vorgestellten Milker nicht bestimmt anzuerkennen vermochte, so wurde sie doch von dem sofort Geständnisse ablegenden Inculpaten bestimmt anerkannt, und sie beschwor endlich ihre Aussage.

10) Gegen Pfingsten 1807 kam ein fremder Mensch unweit W—da zu Christinen Schubert aus L—witz, vertrat ihr den Weg, hob seinen Stab auf und hielt ihr seinen Hut unter der Aufforderung hin: »Luder, gieb das Geld her!« Als die beherzte Frau ihn fragte: ob er ein Mörder, oder Straßenräuber sei? schlug er sie mit dem Stocke auf die Dickbeine und trat dann in das Korn, indem er ihr zurief: »Luder, schreie nicht!« Noch einmal nahte der Fremde; es kamen aber Leute, denen die Schubert winkte, worauf jener in das Gebüsch entfloh.

Als Milker der Schubert von dem Amte R—burg vorgestellt wurde, fand sie zwar zwischen ihm und dem Räuber große Ähnlichkeit; allein sie konnte die Identität nicht behaupten, wogegen der Inhaftat die Schubert bestimmt für die von ihm Gemißhandelte anerkannte und sogleich Geständnisse ablegte.

11) Maria Rosine Kratschin, unverheirathet, einundzwanzig Jahre alt, in L—feld dienend, suchte kurz nach Pfingsten 1807 Disteln auf dem Felde, als ein fremder Kerl zu ihr trat und sie niederwarf. Sie ermächtigte sich jedoch seiner, der Kerl ergriff die Flucht, schlug sie aber beim Wegspringen mit seinem Stocke auf den Rücken.

Digitized by Google

Die Kratschin erkannte später den ihr vom Amte R—burg vorgestellten Milker ganz bestimmt für den, welcher sie angefallen habe; der Inculpat aber wollte sich des Vorfalls nicht mehr erinnern können. Er sagte jedoch: »es kann sein; es kann auch nicht sein, daß ich das Mädchen niedergeworfen habe.«

12) Maria Rosine Lucas, verehelichte Kühn, aus C—witz, einundzwanzig Jahre alt, ging kurz nach Pfingsten 1807 aus G—, wo sie Kaffee, Zucker, Seife, Semmeln und Farbesachen eingekauft hatte. Unterwegs kam ein fremder Mann zu ihr, warf sie in der Nähe von O—pisch einen hohen Rand hinunter in den Fahrweg und erfaßte sie dort. Als sie um Hülfe schrie, zog er ein Beil unter seinem Rocke hervor, und drohte, ihr den Kopf zu zerspalten, wenn sie mit Schreien nicht aufhöre. Da sie, von der Drohung erschreckt, schwieg, untersuchte der Räuber ihre Taschen, raubte ihr dann die in G— gekauften Sachen und entfernte sich. Den Werth des Geraubten wußte die Lucas nicht anzugeben.

Auch sie erkannte den ihr später im Amte R—burg vorgestellten Milker als den Räuber an, und dieser bekannte zwar den Raub, leugnete aber, ein Beil gehabt und der Lucas damit gedroht zu haben. Eine Confrontation zwischen beiden führte zu keinem weitern Resultat; die Lucas beschwor aber ihre Aussage.

»Ich war — sagt Milker einmal in Bezug auf diesen Raub — nur voller Begierde, ihre Sachen zu nehmen.«

13) Eva Lorenz aus S—le, zur Zeit des Ereignisses, welches jetzt erzählt werden wird, vierundzwanzig Jahre alt und unverheirathet, bei ihrer Vernehmung am 25. August 1807 aber an einen gewissen Träger ihres Orts verehelicht, wollte im Frühjahre 1807 — die Zeit hat sie nicht näher bestimmt — ihre Schwester in W—pörthen besuchen. Als sie auf das, unweit dieses Orts liegende, offene Feld kam, wurde sie von einem fremden Kerle angefallen und von ihm mit einem ziemlich starken Stocke dreimal heftig auf den linken Arm geschlagen. Der Fremde sagte zu ihr: »verfluchtes Bauern-

Digitized by Google

luder, gieb die Sachen und das Geld her, sonst schlage ich dich gleich hier todt!« und raubte ihr hierauf mehrere Gegenstände, wovon später ein schwarzer Tuchmantel im Holze bei Untschen wiedergefunden und der Beraubten zurückgegeben wurde. Der Verlust, welchen die Lorenz (Trägerin) erlitt, betrug ungefähr 9 Thlr.

Als Milker am 25. August 1807 der Trägerin vorgestellt worden war, erklärte sie: er sei dem ganz ähnlich, der sie beraubt habe, und der Inhaftat gestand den Raub unter den angezeigten Umständen. Er hatte den Mantel an eine kleine Kiefer gehängt.

14) Eva Platzer, geborene Friedrich, aus N—denitz, Hausmagd in L—chau, zweiunddreißig Jahre alt, verheirathet, ging im Sommer 1807 von L—chau nach R—burg, und wurde auf dem Rückwege ebenfalls angefallen. Sie hatte in einer, mit einer Serviette umbundenen, Schachtel Gebackenes, in jeder Hand eine Flasche Wein und einen Brief an den Geheimen Rath von H— in der Tasche. »Als ich — sagte sie bei der Behörde — auf der Beerwalder Höhe die Mühle beinahe erreicht hatte, begegnete mir ein Mensch; ich grüßte ihn, er dankte nicht, streifte aber so hart an mir vorbei, daß er mir die eine Flasche aus der Hand gestreift haben würde, wenn ich sie nicht fest gehalten hätte. Ich ging meiner Wege fort, ohne mich umzusehen, bis ich zwischen Beerwalde und Falkenau, bei Sanders Felde, neben Ulfemanns Holze, da, wo jetzt die Witwe Schuhmann Hafer stehen hat, hinter mir etwas latschen hörte. Da sah ich mich um, erblickte den nämlichen Kerl hinter mir, erschrack sehr und lief noch stärker, als ich zuvor gelaufen hatte; allein er holte mich sogleich ein, hielt mir den Mund zu, packte mich bei dem Genicke und stürzte mich zu Boden. Jetzt kniete er mir hüben und drüben in die Seite und warf mir die Röcke über den Kopf, indem er sagte: »Luder, nun will ich dich schon kriegen; geh' mit mir in das Holz: wenn ich dich einmal recht — — — [1]) soll, will ich dir die Sachen lassen!« Ich ant-

[1]) Der Ausdruck ist zu schmutzig, als daß er hier, ohne das Zartgefühl

Digitized by Google

wortete ihm: »Herzer Mann, laßt mich zufrieden, ich habe sechs kleine Kinder zu Hause;« er antwortete aber nicht und wollte mich nothzüchtigen. Jetzt fing ich fürchterlich an zu schreien. Nun hielt er mir die Kehle zu, und zwar so, daß ich hätte ersticken müssen, wenn er mich noch eine Minute länger gewürgt, und ich ihm die Hand nicht noch weggerauft und versprochen hätte, ich wolle nicht schreien. Er antwortete: »sei still Luder!« und ließ mit den Versuchen, mich zu nothzüchtigen, nach, als ich ihn wiederholt und flehendlich gebeten hatte, »er möge sich meiner Kinder erbarmen, wenn er sich meiner nicht erbarmen wolle.« Er stand auf, griff mich nicht wieder an, nahm aber das Kopftuch, das mir nebst der Haube beim Niederreißen vom Kopfe gefallen war, mit, nahm ferner die Schachtel und Serviette und warf die Flaschen Wein in den Hafer. Jetzt bat ich den Kerl nur um den, mir aus der Tasche genommenen Brief und um mein Kopftuch; allein da er mir drohte: »geh Luder, oder es wird dein Gottesacker!« so mußte ich fort« und nach L—chau gehen.«

Die Platzer erkannte in dem ihr vorgestellten Milker den Räuber und beschwor ihre Aussage.

Anfangs leugnete der Inhaftat hartnäckig; als man aber unter seinen Effecten die geraubten und von der Platzer anerkannten Stücke — bis auf den Wein und das Gebackene — fand: so legte er Geständnisse ab und versicherte, daß er, seine Frau und seine Kinder das Fehlende verzehrt hätten. »Ich war — sagte er unter andern — in A—burg gewesen, ich hatte keinen Heller Geld, erhielt von den Bauern unterwegs keinen Bissen Brot — mich trieb der Hunger und die Lust, Unzucht mit der Frau zu treiben, zur That. Ich habe ihr die Kehle aber nicht zugedrückt, sie nicht Luder genannt, ihr auch nicht gedrohet, es solle ihr Gottesacker sein.«

15) Justine Flach aus B—walde, zur Zeit des erlittenen

der Leser zu verletzen, wiedergegeben werden kann; er bezweckt die Befriedigung des Geschlechtstriebes.

Digitized by Google

Unfalls unverheirathet, nunmehr aber mit Christian Herz daselbst verehelicht, ging in der Kornernte 1807 von G—stein nach B—walde zurück. Auf dem Wege wurde sie unvermuthet von einem fremden Kerle angepackt, niedergeworfen und entblößt. Sie schrie, der Kerl hielt ihr aber den Mund zu, öffnete seine Beinkleider und zwang das Mädchen unter heftigen Drohungen, an ihm unzüchtige Betastungen vorzunehmen, um ihn zum Beischlafe zu befähigen! Ehe dem wollüstigen Räuber es jedoch gelang, seine Begierden zu befriedigen, nahte sich ein Mann aus G—stein und befreite die Flach von weitern Mißhandlungen, indem der Fremde die Flucht ergriff.

Als Milker vom Amte R—burg ihr gegenüber gestellt wurde, erkannte sie in ihm den Menschen, der sie habe nothzüchtigen wollen; sie beschwor ihre Aussage und der Inhaftat legte sogleich Geständnisse ab.

16) Regine Heineckin, unverheirathet, Dienstmagd in D—sen, vierundzwanzig Jahre alt, hatte gegen die Kornernte 1807 ihre Schwester in G—stein besucht, und trat Abends gegen sieben Uhr den Rückweg an. Unfern G—stein begegnete ihr ein bürgerlich gekleideter Mann, welcher ein kleines Stöckchen trug. Als der Fremde an sie herangekommen war, faßte er sie am Halse an und sagte: sie solle mit ihm in das Holz gehen. Sie erschrack sehr, sträubte sich gegen die Umhalsung und bat den Zudringlichen, sie gehen zu lassen, weil es schon spät sei und sie eine strenge Herrschaft habe; allein es half kein Bitten, er zog und schleppte das Mädchen in das nahe Holz. Hier balgten sich beide lange herum; die Heineckin fiel über einen Busch, der Fremde raffte sie auf und schleppte sie wieder aus dem Holze heraus. Ungeachtet sie ihn nun wieder sehr bat, sie gehen zu lassen, so hielt er sie doch fest, entblößte sich und sagte endlich: »ich lasse dich nicht, und solltest du bis zwölf Uhr Nachts bleiben!« Er warf die Heineckin hierauf nieder; es entgingen ihr, wie sie sagt, die Kräfte; sie fing an zu

Digitized by Google

schreien, er hielt ihr mit der Faust den Mund zu, drohte, sie auf das Maul zu schlagen, wenn sie mit Schreien nicht nachlasse, schlug sie — ihres Wissens — auch einmal mit der Faust auf den Mund, hob ihr die Röcke auf, nöthigte sie, ihm an die Scham zu greifen, und that alles Mögliche, um seine Lüste zu befriedigen. Die Heineckin konnte zwar nicht bestimmt sagen, ob der Fremde das fleischliche Werk mit ihr vollbracht habe; sie glaubte es aber, indem er ihr, als er von ihr ließ, mit einem sehr schmutzigen Ausdrucke sagte, was er ihr gethan — daß er seinen Zweck erreicht habe, und sie selbst fühlte bei fortwährendem Wehren, »daß er ihr sehr nahe gekommen war!«

Als er von ihr gelassen hatte, fragte er nach ihrem Gelde, untersuchte ihre Tasche, fand aber nur vier Pf., die er ihr wieder zurückgab.

Die Heineckin erkannte in dem ihr vom Amte R—burg vorgestellten Milker den, welcher sie mißhandelte, und dieser gestand sogleich, daß er das Mädchen mit Gewalt gemißhandelt, daß er sie mit Gewalt zu seinem Willen gebracht, daß er aber doch nicht ganz gewiß wisse, ob er das fleischliche Werk mit ihr ganz vollbracht habe.

17) Christiane Haubenreiserin aus G—stein, sechszehn Jahre alt, in H—roda als Magd dienend, hatte gegen die Kornernte 1807 eines Sonntags ihre Eltern besucht. Abends verließ sie G—stein, um nach H—roda zu gehen, und wurde auf dem Wege, welcher zwischen zwei Hölzchen hinführt, von einem fremden Kerle angepackt und in einen Graben geworfen. Der Fremde hob ihr die Röcke auf und mißhandelte sie, ließ aber von ihr ab, da sie ihm gute Worte gab. Als der Kerl von ihr gelassen hatte, sagte er zu ihr: »wenn du nicht so jung wärest, da wollte ich dich schon kriegen!«

Als sie eine Strecke weiter gegangen war, sah sie

18) eine ihr bekannte Magd, Justine Opitz, ebenfalls sechszehn

Digitized by Google

Jahre alt, aus N—dorf gebürtig und in F—ke dienend, welche eben auf dem Wege mit dem fremden Kerle zusammentraf. Neugierig, ob auch diese angefallen werde, verbarg die Haubenreiserin sich hinter das Getreide, und sah von hier gar bald, daß auch die Opitz attaquirt wurde. Sie hörte die Opitz schreien, lief daher nach Hülfe, eilte aber nach H—roda, als sie einen Mann kommen sah, der den Weg nach dem Fremden hin einschlug. Die später vernommene Opitz gab an: sie habe gesehen, daß die Haubenreiserin von einem Fremden sich loswinde und entfliehe; sie sei aber ihres Weges weiter gegangen, und als sie in die Gegend gekommen sei, wo sie den Kerl zuerst wahrgenommen, habe er im Korne gestanden und Ähren abgeschnitten. Derselbe sei sogleich auf sie zugekommen, habe sie bei dem Kopfe angefaßt und niedergeworfen. Er habe gesagt: »komm' her, Racker!« habe ihr auf die Brust gekniet, ihr den Mund zugehalten, sie aber auch, weil sie sehr geschrieen hätte, wieder gehen lassen. Der Kerl habe ihr die Schuhe, welche sie in den Händen getragen, genommen, ihr solche aber auch wieder zugeworfen, weil sie auf seinen Ruf: »komm her, da hast du deine Schuhe!« nicht zurückgekommen sei.

Sowohl die Haubenreiserin als die Opitz erkannten den im Amte zu R—burg ihnen vorgestellten Milker als den an, welcher sie mißhandelte; der Inhaftat gestand auch die verübten Mißhandlungen, er wollte sich aber nicht erinnern, der Opitz auf die Brust gekniet zu haben. Er wollte auch weder die Absicht gehabt haben, dieses Mädchen zu nothzüchtigen, noch sie zu berauben.

Die Ehefrau des Milker leugnete, um die einzelnen Räubereien ihres Mannes gewußt zu haben, wiewohl sie nicht undeutlich zu erkennen gab, daß sie geahnet habe, was er treibe.

Am 25. Januar 1808 erkannte die Herzoglich-sächsische Landesregierung in A—burg auf Special-Inquisition, welche am 20. Februar jenes Jahres vor besetzter Gerichtsbank vorgenommen wurde. Auch hierbei blieb der Inquisit bei seinen Geständnissen.

Digitized by Google

Die entworfenen Artikel, an der Zahl nur 65, sind fast alle, wie sie nicht sein sollten; sie enthalten durchgängig um so schädlichere Suggestivfragen, als auch die frühern Geständnisse des Inquisiten fast sämmtlich auf eine prozeßgesetzwidrige Weise gewonnen wurden, indem auch dort der Inquirent dem Angeschuldigten die Aussagen der Beschädigten in ihrem ganzen Zusammenhange vorhielt, und der Bekennende daher nirgends als der Urheber der Geständnisse erscheint.

Nach beendigter Special-Inquisition wählte sich der Inhaftat einen Vertheidiger, welcher am 14. März 1808 folgende

Defension

einreichte:

»Nach vorliegenden Acten hat Johann August Milker mehrere Weibspersonen auf freiem Wege angefallen und selbige theils als Werkzeuge zur Befriedigung seiner Wollust mißhandelt. Die Special-Inquisition ist deshalb gegen ihn verhangen worden, und es soll jetzt, nach Beendigung derselben, die Strafe, welche Milker dem Gesetze nach zu erwarten hat, bestimmt werden. Hierbei wird eine Untersuchung über das Wesen der von ihm selbst größtentheils eingestandenen Vergehungen um so nöthiger, je härter die Verbrechen, deren man ihn beim ersten Überblicke der Sache für schuldig halten kann, verpönt sind.

Ist Inquisit des Raubes und der Nothzucht überwiesen, oder fehlen an den von ihm eingestandenen Vergehungen gesetzlich bestimmte Merkmale der That, an welche das Gesetz die ordentliche Strafe des Raubes und der Nothzucht — die Todesstrafe — geknüpft hat? Diese Frage muß Milkers Vertheidiger zu beantworten suchen, und erst an die Beantwortung können die Milderungsgründe angeschlossen werden, welche noch besonders für den Inquisiten sprechen.

Unsere altenburgischen Landesgesetze haben über die Strafe des

Digitized by Google

Verbrechens, das wir Raub nennen, und über den Thatbestand desselben nichts festgesetzt. Auch giebt das allgemeine sächsische Recht keine Vorschrift darüber, weil die Stelle des Sachsenspiegels Lib. II. Art. 13. sich auf den seit der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts aufgehobenen Unterschied zwischen erlaubtem und unerlaubtem Raube (depraedatis und rapina) bezieht und mit jenem Unterschiede zugleich ihre Anwendbarkeit in jure verloren hat. [2])

Alles kommt hier auf den 126. Art. der Carolina an, und dieser Artikel ist, weil sich Kaiser Carl ausdrücklich auf die gemeinen Kaiserlichen Rechte und seine Vorfahren im Reiche berufen hat, aus dem römischen Rechte zu erklären. Es wird zu dem Thatbestande des Raubes, als eines Capitalverbrechens, nach Maßgabe der l. 28. §. 10. D. de poenis erfordert, daß die Gewalt mit tödtlichen Waffen geschehen sei. [3]) Die angesehensten Rechtslehrer sind dieser Meinung, und der Gerichtsbrauch hat selbige längst als Gesetz erkannt und in Anwendung gebracht. [4])

Auch zwingen uns die Worte des 126. Artikels der Carolina: »ein jeder boshaftiger Räuber soll am Leben gestraft werden,« keineswegs mit Kreß, Grollmann und Feuerbach in der Theorie anzunehmen, daß die Strenge des römischen Rechts gegen die Grassatoren nach Carls Meinung gegen jeden stattfinden solle, der mit Gewalt dem Andern etwas entwandt hat. Carl sagt nicht: jeder Räuber, sondern jeder boshaftiger Räuber soll am Leben gestraft werden. Wer boshaftiger Räuber sei, darf man

[2]) Kreß, comm. in const. crim. Carol. V. Imp. ad art. 126. p. m. 289.

[3]) Grassatores, qui praedae causa id faciunt, proximi latronibus habentur, et, si cum ferro adgredi et spoliare instituerunt, capite puniuntur; utque si saepius atque in itineribus id admiserunt.

[4]) Struben, rechtliche Bedenken. Thl. 1. Bedenken 158. p. m. 283. — Leyser, medit. ad Pand. Spec. 539. med. 8. Vol. VIII. p. m. 144. — Meister, princ. jur. crim. §. 240. ed. III. p. 215. — Quistorp, Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts. §. 402. Thl. 1. Th. V. p. 610.

Digitized by Google

nach dem ganzen Zusammenhange des Artikels nur aus der l. 28. de poenis bestimmen. Und müßten wir ja eine Ausdehnung der Strenge des römischen Rechts, um der angegebenen Worte willen, behaupten: so läßt es sich vertheidigen, daß Carl immer nur den Schluß des oben wörtlich angeführten Gesetzes abändern wollte. Nach der l. 28. soll ein boshaftiger Räuber, das heißt: ein solcher, qui cum ferro adgressus est, wenigstens (utique) alsdann am Leben gestraft werden, wenn er das Verbrechen auf öffentlicher Straße und wiederholt verübt hat. Carl hingegen sagt: ein jeder boshaftiger Räuber hat das Leben verwirkt; mit andern Worten: gegen jeden, welcher, mit tödtlichen Waffen versehen, einen Raub begangen hat, ist auf die Todesstrafe zu erkennen, er mag nun einmal, oder mehrmals, er mag auf öffentlicher Straße, oder sonst wo des Verbrechens sich zu Schulden gebracht haben.

Diese gewiß vernünftige Interpretation verdient, nach der humanen Regel der juristischen Hermeneutik in l. 42. D. de poenis: Interpretatione legum poenae sunt mitigandae potius quam asperandae, vor jeder, welche ein härteres Resultat giebt, den Vorzug; mithin bleibt der Begriff des Raubes, als eines mit der Todesstrafe bedroheten Verbrechens, auch nach der Carolina ungeändert. Nur der hat das Leben verwirkt, der beim Raube mit tödtlichen Waffen versehen war, qui *ferro* adgredi et spoliare instituit. Dieser Umstand gehört eben sowohl zum Thatbestande des Verbrechens, als die Entwendung fremden Gutes und die Gewaltthätigkeit an der Person des Eigenthümers überhaupt. Fehlt er an einer der richterlichen Untersuchung unterworfenen That, oder ist er wenigstens unerwiesen geblieben: so kann die volle Strafe des Raubes, die Todesstrafe, nicht erkannt werden; denn diese correspondirt nur allen gesetzlichen Requisiten des Verbrechens zusammengenommen, und der Nichtexistenz eines Factums ist in foro externo die Unerweisbarkeit völlig gleich.

In vorliegender Sache nun ergiebt es sich nicht allein aus der

Digitized by Google

sich gleichbleibenden Aussage des Inquisiten selbst, sondern auch aus der Angabe der Beleidigten, daß Milker bei mehreren der von ihm eingestandenen Räubereien nur einen dünnen Stock, den man unmöglich für eine tödtliche Waffe halten kann, bei sich geführt hat. Man sehe die Aussage der Bergnerin, der Heineckin, der Kratschin und Milkers Erzählung Bl. 50. [5])

Und in andern Fällen ist der Umstand: ob Milker und wie er bewaffnet gewesen? völlig unerörtert geblieben, so, daß es offenbar an dem juristischen Beweise gegen den Inculpaten fehlt. Nur Maria Rosine Kühnin beschuldigt denselben, daß er sie mit einem Beile angefallen und damit zu verwunden gedroht habe. Allein der Inquisit hat den letztern Umstand, und daß er überhaupt ein Beil bei sich gehabt, sowohl bei dem summarischen, als bei dem articulirten Verhöre auf das Beständigste geleugnet, und ist, nach den Grundsätzen von dem Zeugnisse des Beleidigten gegen den Verbrecher, durch den von der Kühnin geleisteten Eid nicht überführt worden. Es kommt hinzu, daß Milkers Aussage bei der Aufrichtigkeit, mit welcher er alle seine Vergehungen bekannt hat, recht viel Glauben verdient: da hingegen es leicht sein kann, daß die Kühnin, erschrocken über den unvermutheten Anfall, die Gefahr für sich größer gesehen hat, als sie gewesen ist.

Mangel am Thatbestande und Ungewißheit des Thatbestandes lassen die Anwendung der ordentlichen Strafe des Raubes gegen Milkern keinesweges zu. Es darf diesfalls nur auf eine poena extraordinaria erkannt werden.

Zum Wesen der Nothzucht gehört

1) daß der von Seiten des Stuprators angewandte physische, oder psychologische Zwang allein die Genothzüchtigte zur Hingebung gebracht hat. [6])

[5]) Hier sagt er unter andern: er habe bloß einen Stock gehabt, womit man an den Hunden in den Bauerhöfen wehre.

[6]) Meister, princ. jur. crim. §. 297. ed. III. pag. 269. Leyser.

Digitized by Google

2) Daß der mit Gewalt erzwungene Beischlaf vollendet worden ist. Bloße Vereinigung der Geschlechtstheile ist eben so wenig hinreichend, als bloße emissio seminis. Die Gesetze verstehen unter Nothzucht einen durch Gewalt erzwungenen Beischlaf; folglich muß zum vollständigen Begriffe der Nothzucht alles das gezählt werden, was der vollständige Begriff des Beischlafs in sich faßt. [7])

Nach diesen Grundsätzen ist weder mit der Platzerin, noch mit der Flachin, noch mit der Haubenreiserin, noch mit der Obenaufin, das Verbrechen der Nothzucht von Milkern wirklich verübt worden. Nur attendirt hat Inquisit das Verbrechen, wie er auch sowohl bei der General- als bei der Special-Inquisition auf das bestimmteste versichert.

Nur das, was Regine Heineckin anzeigt und Milker größtentheils zugestanden hat, macht eine weitläuftigere Erörterung nöthig. Der Defensor setzt dabei und überhaupt in gegenwärtiger Vertheidigungsschrift voraus, daß der künftige Urtheilsverfasser die wider Milkern ergangenen Acten genau durchlesen wird, und schreibt daher seine Ansichten nur mit Beziehung auf die Acten nieder. Eine wiederholte Erzählung so schmutziger Thatsachen ist zu unangenehm, als daß man sich derselben ohne Nothwendigkeit unterziehen sollte.

Auch, was die Heineckin anbetrifft, ist es unerwiesen geblieben, daß Milker wirklich Nothzucht begangen habe; wenigstens ist das Verbrechen nicht consummirt worden: denn

1) scheint es noch sehr ungewiß zu sein, ob die Heineckin allein durch Gewalt zur Hingebung vermocht worden ist, oder ob sie sich selbst aus aufgeregter Geschlechtslust dazu bestimmt hat. Von con-

med. ad Pand. Spec. 584. med. 12. Vol. IX. p. m. 184. — Feuerbach, Lehrbuch des peinl. Rechts. §. 303. pag. 236.

[7]) Meister, l. c. §. 296. — Quistorp a. a. O. §. 489. — Franke (resp. Burgian) D. de notione stupri violenti. (Viteb. 1800.) §. 12. p. 287. — Loder, Anfangsgründe der physiologischen Anthropologie. §. 396. Th. III. p. 589. — Feuerbach a. a. O. §. 304. p. 237.

Digitized by Google

pulsiver Gewalt, die Milker, so wie es zum Thatbestande der Nothzucht erfordert wird, [8]) angewendet hätte, schweigen die Acten, und in Hinsicht der wirklich angewandten physischen Gewalt läßt, abgesehen von der immer noch streitigen Frage: ob durch vim absolutam von einem Manne Nothzucht verübt werden kann? [9]) das Anführen der Heineckin noch manchen Zweifel zum Vortheile des Inquisiten übrig. Die Heineckin gesteht, daß sie durch Manipulationen die Wollust des Stuprators noch mehr erweckt habe; durch physischen Zwang aber kann auf Seiten des Gezwungenen nur ein Leiden, kein Handeln veranlaßt werden.

2) Ist es unerwiesen, daß immissio seminis wirklich erfolgt sei. Die Heineckin sagt: sie wisse nicht, ob Milker das fleischliche Verbrechen mit ihr vollbracht habe, und ebenso versichert der Inquisit selbst, daß er hierüber etwas Bestimmtes nicht angeben könne. Um diesen Umstand in Gewißheit zu setzen, war aber nicht einmal einseitige Behauptung hinreichend, sondern es wurde übereinstimmende Aussage beider, des Stuprators und der Stuprirten, erfordert. [10])

Es ändert daher auch nichts in der Sache, daß Inquisit bei dem articulirten Verhöre (Art. 49) die immissio seminis zugestanden hat, und zwar ändert es um so weniger etwas, da dieser Artikel gegen die Regeln des peinlichen Prozesses verstößt. [11]) Er

[8]) Feuerbach a. a. O.

[9]) Hübners und Tittmanns Bibliothek kleiner juristischer Schriften. 3. Bd. 3. Heft. S. 191.

[10]) Quistorp a. a. O. Th. II. §. 489.

[11]) Es sind, wie schon oben bemerkt, fast alle Artikel gegen die Regeln des peinlichen Prozesses abgefaßt. Um dem Leser zu zeigen, wie der Untersuchungsrichter die fraglichen Artikel verabfaßte, theile ich den 49. hier wörtlich mit: »Ob er (Milker) — so lautet jener Artikel — ihr nicht hierauf die Röcke aufgehoben, ihre Scham entblößt, und alles mögliche gethan, um seine Lüste zu befriedigen, und ob er nicht das fleischliche Werk durch Einlassung seines Saamens in ihren Leib wirklich mit ihr vollbracht habe und zu ihr gesagt, als er sie endlich gehen

Digitized by Google

enthält mehrere Propositionen, da er nur eine enthalten, und ist auf mehrere Umstände gerichtet, da er nur auf einen gerichtet sein sollte. [12])

Auch liegt, weil das zu Vollbringung der Nothzucht noch fehlende Requisit bei der General-Inquisition nicht erwiesen war, eine unerlaubte Suggestion darin. Specielle Umstände des Verbrechens, die noch nicht vollständig dargethan worden, dürfen nie suggerirt werden. Das durch solche Suggestionen bewirkte Geständniß ist null. [13])

Nach den bisherigen Erörterungen hat also Milker weder die ordentliche Strafe des Raubes, noch die ordentliche Strafe der Nothzucht zu erwarten. Es mangelt an Constatirung des Thatbestandes, und die Vollbringung des letzten Verbrechens ist ganz unerwiesen geblieben. Der Richter hat kein absolut bestimmtes Strafgesetz zur Anwendung zu bringen, sondern es ist die Strafe für die zur Untersuchung gekommenen Verbrechen mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse, unter welchen und auf die Person, von welcher sie begangen worden sind, festzusetzen. »So sich jemand einer Missethat mit etlichen scheinlichen Werken, die zur Vollendung der Missethat dienlich sein mögen, unterfängt, und doch an Vollbringung derselben Missethat durch andere Mittel wider seinen Willen verhindert würde, solcher böse Wille, daraus etliche Werke folgen, ist peinlich zu strafen, aber in einem Falle härter, denn in dem andern, angesehen Gelegenheit und Gestalt der Sache.« [14])

Auch folgende Instanzen verdienen hier Berücksichtigung und müssen auf Bestimmung des Strafübels für den Inquisiten entscheidenden Einfluß haben.

lassen, nun habe ich dich doch recht — — —.« »Ich kann — antwortete Milker hierauf — nicht leugnen, daß dies alles wahr ist.«

[12]) Altenburg. Prozeßordn. v. J. 1744. P. III. c. VII. §. 2.

[13]) Feuerbach a. a. O. §. 655.

[14]) P. G. O. Art. 178.

Digitized by Google

I. Milker hat eine Erziehung gehabt, die in keinem wohlgeordneten Staate möglich sein sollte. In frühern Jahren wurde er als Bettler umhergeschickt; es wurde so alles Gefühl für Ehre und Schande in ihm getödtet. Später spannte man ihn beim Straßenbau als Thier in die Karre, ohne daß sich Jemand um Ausbildung des Menschen in ihm bekümmerte. Weder lesen kann er, noch schreiben; ja nicht einmal das elende Bischen Moral, das in den gewöhnlichen Schulbüchern vorkommt, ist seinem Gedächtnisse eingeprägt worden. Darf bei den Vergehungen eines so vernachläßigten Menschen Strafe, oder darf nur Züchtigung stattfinden? Das Mitleid für den Inquisiten wird um so stärker, je wahrscheinlicher es ist, daß der Unglückliche ein guter Mensch hätte werden können. Sein reuevolles offenes Bekenntniß und die Liebe für seine Kinder, die sich hie und da deutlich aus den Acten ergiebt, ist Bürge für die natürlich guten Anlagen seines Herzens.

Man vergleiche auch das, was Kleinschrod in den Grundbegriffen und Grundwahrheiten des peinlichen Rechts, Thl. I. §. 130. S. 238, und von Globig und Huster in den Abhandlungen von der Criminalgesetzgebung, S. 140, über schlechte Erziehung und offenes Geständniß begangener Verbrechen als Milderungsgründe zuzuerkennender Strafen gesagt haben.

II. Milker ist zu den meisten Vergehungen, die gegenwärtige Untersuchung veranlaßt haben, durch Noth gezwungen worden. Er kam vom Zuchthause, in welchem er früherer Übelthaten wegen gesessen hatte, gerade zu einer Zeit zurück, wo der Krieg in unserer Gegend alle Thätigkeit hemmte. Seine Frau, seine Kinder wollten ernährt sein, und doch fand sich keine Arbeit. War es nicht natürlich, war es nicht in Milkers Verhältnissen verzeihlich, daß der rohe ungeschlachte Mensch über den Pflichten, die er gegen die Seinigen zu erfüllen hatte, an welche er so stark und stündlich gemahnt wurde, andere Pflichten, deren Gefühl in ihm durchaus nicht lebendig sein konnte, ganz vergaß und aus den Augen setzte?

Digitized by Google

hätte man mich besser gelehrt, hätte ich Arbeit gehabt, ich wäre icht hier im Gefängniß, ich wäre bei meinen Kindern,« dies sind gene Worte des Inquisiten. Auch ließe sich wohl

III. was die attendirte Nothzucht betrifft, aus dem Zugeständ- isse der Milkerin [15]) ein Milderungsgrund für den Inquisiten ernehmen, und in Hinsicht der von letzterm verübten Räubereien uß unfehlbar der Umstand in Betrachtung gezogen werden, daß Milker immer nur Kleinigkeiten, wenig baares Geld, einige Schnitt- aaren und meistens nur Eßwaaren entwendet hat.

Selbst der strenge Feuerbach giebt es zu, daß beim Raube on den Gesetzen die Entwendung als Hauptsache angesehen und ie Gewalt nur als beschwerender Nebenpunct betrachtet werde. [16]) ist dies wahr, so hatten die Wittenberger ganz recht, als sie nach reffens Zeugniß ob exiguum rei raptae pretium die Strafe es Raubes milderten, und anstatt der ordentlichen Strafe nur ine außerordentliche stattfinden ließen. [17]) Möchte doch auch Mil- er kein zu hartes Urtheil werden!«

Der Schöppenstuhl in Jena verfaßte folgendes, dem Inquisi- en am 16. November 1808 Eröffnetes und höchsten Orts bestätigtes

Urtheil.

Daß I. wider Johanne Christiane Sophie, verehelichte Milker, in Ermangelung mehreren Verdachts einer Theil- nahme an den Räubereien ihres Ehemannes, nichts weiter vorzunehmen, dieselbe auch mit einem Beitrage zu den Unter- suchungskosten billig zu verschonen; dahingegen

II. Gottlieb Tischendorf, des geständigen Diebstahls halber,

[15]) Als der Inquirent die Milker fragte: »ob sie ihrem Manne die ehe- lichen Pflichten verweigert hätte?« antwortete sie: »das nun eben nicht; aber freilich hat man doch nicht immer Lust dazu.«

[16]) Feuerbach a. a. O. §. 394.

[17]) Kress, ad art. 126. C. C. C. p. m. 390.

Digitized by Google

mit Gefängniß auf vierzehn Tage lang, wechselsweise, einen Tag um den andern, bei Wasser und Brot; imgleichen

III. der Inquisit Milker, wegen der geständiger Maßen verübten Straßenräubereien und gewaltsamer Unzucht, mit dem Zuchthause auf die Zeit seines Lebens, benebst dem ganzen Willkommen, zu bestrafen, daselbst auch, wohlgefesselt, zu harter Arbeit anzuhalten. Es sind auch genannter Tischendorf sowohl, als gedachter Milker, die in dieser Untersuchung aufgelaufenen Unkosten, ein jeder zu seinem Antheile, so viel e deren veranlaßt hat, daferne und insoweit es von ihnen zu erhalten, abzustatten schuldig. ꝛc.

In den Zweifels- und Entscheidungsgründen heißt es hinsichtlich Milkers: »obgleich 1) die allgemeinen teutschen peinlichen Rechte (C. C. C. Art. 126) ausdrücklich verordnen, »jeder boshaftige Räuber soll am Leben bestraft werden,« und nun die Anwendung dieses Gesetzes auf den vorliegenden Fall durch die von dem Vertheidiger aufgestellten Gründe deshalb nicht verhütet werden dürfte, weil a. es einer richtigen Gesetzerklärung mehr entspricht, daß der angezogene Artikel der peinlichen Gerichtsordnung jeden Räuber, er habe sich nun einer Waffe bedient oder nicht, mit dem Tode bestraft wissen will, [18]) und insonderheit b. derjenige welcher, wie der genannte Milker, nach dessen eigenem Geständnisse, vorsätzlicher Weise des Gewinnstes wegen auf den Raub fremden Eigenthums ausginge, und diesen, oft wiederholt, auf öffentlichen Straßen und Wegen verübte, eben so gewiß ein boshafter Räuber genannt werden kann, als wenig c. sich mit Grund annehmen läßt, nur derjenige werde in dem Gesetze auf jene Weise

[18]) Clasen, in Comm. in C. C. C. ad art. 126. pos. 3. — Boehmer in med. ad C. C. C. art. 126. §. 8. — Meister (Chr. Fr. G.), in den rechtlichen Erkenntnissen und Gutachten in peinlichen Fällen. Thl. I. dec. 5. № 15. — Grolmann, in den Grundsätzen der Criminalrechtswissenschaft. §. 236. edit. 1805. — Feuerbach, in dem Lehrbuche des peinl. Rechts. §. 358. edit. 1805.

Digitized by Google

ezeichnet, welcher mit Waffen wiederholt auf öffentlicher Straße aube, vielmehr anzunehmen steht, daß im Falle daselbst der römische Unterschied eines Grassators von dem bloßen Räuber beibehalten werden solle, der Gesetzgeber auch eine Strafe für den letztern bestimmt, nicht aber das Gesetz bloß auf den ersten beschränkt haben würde; hierbei auch Betracht verdient, d. daß nach Auskunft des Sachsenspiegels [19]) die sächsischen Rechte schon früher jedem Räuber das Schwert zuerkannten; [20]) ferner e. selbst abgesehen davon, daß unter andern der von dem Milker an der Riedelin verübte Raub ein nicht unerhebliches, sondern auf 16 Thlr. in Anschlag gebrachtes Object hatte, ohnehin die verletzte öffentliche Sicherheit, und die Absicht, diese aufrecht zu erhalten, dem Gesetzgeber vorschwebte, und daher auf den Werth der geraubten Sache dann um so weniger Rücksicht zu nehmen ist, [21]) wann, wie vorliegenden Falles, der Verbrecher als ein Subject erscheint, welches den Raub zum Gewerbe machte, und dabei Schändlichkeiten verübte, die den Richter mehrfach auffordern, die volle Strenge der Gesetze zur Hand zu nehmen, um die bürgerliche Gesellschaft gegen jenes gefährliche Mitglied für immer zu sichern; in mehrerer Erwägung, daß 2), wenn schon die von Milker an vielen Weibspersonen attentirte Nothzucht, für sich allein betrachtet, ein Todesurtheil zu begründen nicht vermöchte, und wenn auch dazu insonderheit sein eignes Geständniß (ad art. spec. 49.) vorzüglich um deswillen nicht hinreicht, weil die Aussage der Heineckin zu schwankend ist, um daraus mit Gewißheit abzunehmen, ob an ihr die Nothzucht bis zu dem Grade vollzogen worden sei, welchen man zu einem deshalbigen Erkenntnisse auf das Schwert zu erfordern pflegt, dieses doch schon um deswillen mit Rechtsbestand geschehen können, weil Inquisit den an jenen Frauen verübten gewaltsamen

[19]) Lib. II. art. 13.

[20]) Leyser, in meditat. ad Pand. spec. 539. medit. 9.

[21]) Boehmer l. c. §. 10. — Grolmann a. a. O. §. 235.

Digitized by Google

Angriff auf ihre mit dem Raube ihres Eigenthums vereinigte und hierdurch das letzte, ohnehin capitale Verbrechen, dermaßen qualificirte, daß solches den Grund zu einer Schärfung abzugeben vermöchte; [22]) dahingegen 3) auf die von dem Defensor angeführten vermeintlichen Milderungsgründe der dem Inquisiten abgängigen Geistesbildung, der Armuth und der Veranlassung heftiger Begierde zu der von seinem Eheweibe ihm versagten fleischlichen Vermischung, hingesehen a. Milker mehr als hinlängliche Fähigkeiten, die Größe und Schändlichkeit seiner schon durch die Vernunft erkennbaren Verbrechen zu fühlen, in den Acten überall zu Tage legt, daneben b. Dürftigkeit und geringer Verdienst eines rüstigen Mannes, in dessen Haushaltung noch manches sich vorfand, [23]) was den höchsten Grad von Armuth ausschließt, desselben qualificirte auf überlegte Bosheit hindeutende Verbrechen ebenso wenig auch nur in dem mindesten Grade zu entschuldigen vermag, als c. das Vorgeben der ihm von seinem Eheweibe geschehenen Verweigerung des ehelichen Beischlafs, selbst wenn dasselbe auf Wahrheit beruhete, bei gewaltsamen Angriffen auf andere Weibspersonen, auch nur den geringsten Betracht verdienen kann; mithin, daß anders, als geschehen, zu erkennen gewesen, es das Ansehen gewinnt; da aber, die auf das Verbrechen gesetzte ordentliche Strafe zu erkennen, auch das erfordert wird, daß der Beweis: »der Angeschuldigte habe selbiges verübt,« nach dem gesetzlichen Begriffe vollkommen hergestellt sei; vorliegenden Falls nun keine andere Beweismittel, als das Geständniß des Inquisiten, vorhanden waren, selbiges aber, wie es in den Acten vorliegt, durchaus nicht geeignet ist, es mit dem gesetzlichen Begriffe eines freiwilligen, unumwundenen, vollbeweisfähigen Bekenntnisses zu vereinigen; maßen dortzu die Gesetze erheischen, daß der Bekennende allein der Urheber des Geständ-

[22]) Leyser, l. c. med. 13. — Quistorp, Grundsätze des peinl. Rechts. Th. I. §. 402. — Boehmer, l. c. §. 9.

[23]) Sechsundsiebenzig verschiedene Kleidungsstücke und Hausgeräthe, Handwerkszeug u. dgl., darunter auch manches Entbehrliche.

Digitized by Google

nisses sei, und es von ihm mit allen Umständen abgelegt werde, der inquirirende Richter jedoch, nach Ausweis der Acten gegen die ersten positiven und sachnothwendigen Regeln des Criminalprozesses, [24]) alle speciellen Umstände der einzelnen Verbrechen zusammen und in solche Fragen faßte, welche dem Befragten, auf eine tumultuarische Weise, dasjenige in den Mund legten, was man von ihm zuerst, von freien Stücken, nur durch allgemeine Fragen dorthin geleitet, vernehmen sollen; diese Suggestivfragen von der schädlichsten und gesetzwidrigsten Beschaffenheit aber der Gültigkeit des Geständnisses ebenso gewiß Abbruch thun, und die Cassation der ganzen Special-Inquisition zu begründen vermöchten, [25]) als wenig jener Fehler dadurch geheilt wurde, daß der untersuchende Richter, nachdem er jener, im höchsten Grade fehlerhaften Suggestionen sich schuldig gemacht hatte, den Inquisiten dabei aufforderte, nochmals selbst zu erzählen, wie denn die That sich ereignet habe; [26]) angesehen, dafern derselbe, wie z. B. ad art. spec. 32. u. a. O. auch nicht geantwortet hätte; »er könne weiter nichts anders sagen, als wie ihm da vorgelesen worden sei,« doch immer der Zweifel übrig bleibt, ob er, der Inquisit, wären ihm die in

[24]) L. 1. §. 21. D. de quaestionib. — C. C. C. art. 56.

[25]) Quistorp a. a. O. Thl. II. §. 669. — Kleinschrod, Abhandl. aus dem peinl. Prozeß. Thl. I. Abh. 2. S. 65 ff. — Danz, summarischer Prozeß. §. 244. edit. 1806.

[26]) Dies geschah bei einigen Artikeln. So fragte z. B. der Inquirent, Artikel 32: »Ob er (Milker) nicht auch kurz vor Ostern im vorigen Jahre (1807) an einem Donnerstage und hiesigen (R—burger) Markttage des Mittags eine Weibsperson über R—hain auf dem Wege nach M—dorf in einem Hölzchen, ohne daß sie es vermuthet, angefallen, ihr die Beine gestellt, das Maul zugehalten, sie beim Kopfe angepackt, sie niedergeworfen und ihr alle in ihrem Tragkorbe gehabten Sachen, als: (hier werden die Sachen sämmtlich genannt) zusammen 3 Thlr. 12 Gr. an Werth geraubt?« »Ja — antwortet hier Inquisit — das kann ich nicht leugnen,« und gleich darauf heißt es im Protokolle: »Inquisit wird angewiesen, dieses sein Verbrechen nochmals umständlich zu erzählen.« So hat man bei Art. 24, 26, 33, 34, 35, 37, 38, 40, 45 und 48 verfahren.

Digitized by Google

der reichhaltigen Frage vorgelegten Umstände nicht zuvor bekannt gemacht worden, solche auch ohne Suggestion angegeben haben würde; bei so gestalten Sachen also, und da der angeführte Zweifel auch durch ein anderweites Verhör sich nicht ganz beseitigen läßt, dabei auch rechtliches Bedenken obwaltet, ein fehlerhaftes richterliches Verfahren zum Nachtheil des Inquisiten aufzuheben, die vorliegende Sache nur aus dem Gesichtspuncte eines nicht vollkommenen Beweises zu nehmen, von der ordentlichen Strafe zurückzugehen, und Inquisit nur mit dem Zuchthause, jedoch, als ein der öffentlichen Sicherheit höchst gefährliches, auch durch schon erlittene Strafe nicht gebessertes Subject, auf Lebenslang zu bestrafen war; hierdurch nun die angeführten Zweifelsgründe von selbst sich erledigen; übrigens aber von selbst folgt, daß der Inquisit die, durch die Untersuchung wider ihn aufgelaufenen Unkosten, falls und insoweit derselbe nach seinen Vermögensumständen es vermag, abzustatten verbunden ist; so ist, wie in dem Urtheile enthalten, rechtlich erkannt worden.«

Milker wurde am 17. November 1808 auf das Zuchthaus zu L—burg gebracht.

Digitized by Google

Untersuchungsprozeß

gegen

Johann Georg Löffler

in R—burg

wegen

versuchter Brandstiftung.

Bemerkung. Der hier vorgetragene Untersuchungsprozeß begann, nachdem das Städtchen R—burg bereits am 19. Mai und 14. Juni 1829 und am 29. April 1830 durch sehr bedeutende Feuersbrünste heimgesucht und die Einwohner noch überdies durch Brand- und Drohbriefe mehrfach beunruhigt worden waren.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichtserzählung.

Am 6. August 1830 zeigte der Rathsdiener Georg Wohlleben dem Herzoglichen Justizamte in R—burg an: »daß in der vergangenen Nacht in der, vom untern Thore sich links hinaufziehenden Gasse, der Stadtgraben genannt, ein mit Brandstoffen angefüllter brennender Strumpf gefunden worden sei. Er selbst sei Nachts nach ein Uhr von dem Nachtwächter dahin gerufen worden, habe in der Gasse mehrere Menschen gefunden, und auf der Erde, vor der Hausthüre des Zeugmachermeisters Örtel, den erwähnten Strumpf bemerkt. Derselbe sei noch glimmend und durch und durch glühend heiß gewesen, weshalb er solchen nicht anzugreifen vermocht, sondern in der Gasse ausgetreten habe. Den mit zur Stelle gebrachten Strumpf habe er zwar nach dessen Auffinden zum Amtsdiener Schreck getragen, aber auch dort wieder abgeholt, um ihn selbst dem Gerichte zu überreichen.«

Diese Brandpatrone, von welcher der späterhin vernommene Amtsdiener Schreck auf seine Dienstpflicht und mittelst körperlichen Eides versicherte: »daß sie dieselbe sei, welche Wohlleben in jener Nacht zu ihm gebracht und gegen sechs Uhr Morgens wieder abgeholt habe, welche nachher im Beisein des Actuars Steidel und der Gerichtsschöppen untersucht, sodann aber wieder hergestellt worden sei und ihm vorgelegt werde,« wurde Amtswegen, wie eben erwähnt worden ist, durch den Amtsactuar Steidel unter Zuziehung zweier Amts-Landgerichtsschöppen besichtigt. Sie bestand aus einem drei ein halb Viertel-Ellen langen weißen gestrickten Strumpfe von

Digitized by Google

baumwollenem Garne, wovon die Socke bis über die Ferse abgetrennt war, doch so, daß noch ein Stück davon daran hing. Der Strumpf hatte einen Rand von drei Streifen eingeschlungener Maschen, war mit den Buchstaben I. S. und einer darunter stehenden 1. von blauem Garne gezeichnet und anscheinlich ein Weiberstrumpf. Derselbe war am obern Ende mit Bast und einer Schnur, an dem untern mit Bindfaden zugebunden und dazwischen, in der Länge von einer halben Elle, mit Brandmaterialien gefüllt. Von dem Knoten am untern Ende hing ein Stück Bindfaden, neunzehn eine halbe Elle lang, herab.

Nach Lösung der Knoten fand sich in dem Strumpfe:

1) ein altes Leibchen von weißer Leinewand, woran sich Stücke von braunem Kattun mit blauen Blumen angenäht befanden. Beim Auseinanderwickeln dieses Leibchens fiel klarer Schwefel, klares Pech und ein neunzehn Zoll langer Schwefelfaden heraus;
2) ein Stück Pechfackel, eilf Loth wiegend;
3) mehre Stücken Schwamm, zwei ein halb Loth zwei Quentchen wiegend;
4) Schwefel, sowohl in einem Bündel Schwefelfäden, als in klarem und in Stücken ganzen Schwefels, wovon die größten einen Zoll im Durchmesser hielten. Der klare (zerstoßene) Schwefel war zum Theil mit klarem Pech vermischt; und
5) Faßpech, auch zum Theil in größern Stücken von anderthalb Zoll im Durchmesser, zum Theil klar zerstoßen.

An Schwefel fand man überhaupt vier Loth ein halb Quentchen, an Pech (abgesehen von dem Stücke Pechfackel) drei Loth ein halb Quentchen, und an gemischtem Pech und Schwefel fünf Loth. Das Ganze wog ein Pfund sieben Loth ein halb Quentchen. Etwas Weniges von dem klarem Peche und dem klaren Schwefel war bei dem Aufheben und Forttragen aus dem Strumpfe herausgefallen und in einem Papiere aufbewahrt worden.

Digitized by Google

An dem Strumpfe fand sich eine durchbrannte Stelle, auch der Schwamm hatte gebrannt, und das Pech war geschmolzen gewesen.

Die in das Justizamt gebrachte Patrone wurde auch von dem Gerichtsdiener Wohlleben und dem Nachtwächter Zörner eidlich als dieselbe anerkannt, welche sie in der erwähnten Nacht vor dem Örtelschen Hause gefunden hätten.

Der Punct, wo die Brandpatrone auf der Gasse lag, als man sie bemerkte, wurde von dem Schuhmachergesellen Koch aus M—weida, dem Schuhmachermeister Rockstroh, dem Rathsdiener Wohlleben und dem Nachtwächter Zörner, welche sämmtlich vereidet worden sind, an Ort und Stelle übereinstimmend angegeben; er war in der Mitte der Gasse, zwischen dem Hause des Zeugmachers Örtel und des Zeugmachers Löffler, sieben Ellen von der obern Hausecke des Örtel- und fünf eine halbe Elle von der untern Ecke des Löfflerschen Hauses entfernt.

Diese Stelle war, wie sich von selbst ergiebt und aus dem aufgenommenen Grundrisse hervorgeht, nicht senkrecht unter dem Örtelschen Hause, sondern abwärts von demselben nach dem Löfflerschen Hause zu gelegen. Allein das Auffallen auf dem Dache des Örtelschen Hauses wurde gleichwohl von mehreren Personen bestimmt bezeugt.

1) Der Maurergeselle Gottfried Klehejs aus Oberhöhnisdorf, dreißig Jahre alt, welcher in R—burg in Arbeit stand, bei dem Zeugmacher Örtel wohnte und auf dem Boden des Örtelschen Hauses in einer Dachkammer auf der obern Seite (nach dem Löfflerschen Hause zu) schlief, gab an: »er habe in jener Nacht wegen der Wärme und des Ungeziefers nicht schlafen können und gegen zwei Uhr über seinem Lager einen Knall oder Fall auf das Dach gehört. Ehe er noch recht aufgesprungen, sei der Gesell des im Hause wohnenden Schuhmachers Moosdorf (Rockstroh) auf den Boden gekommen, um nachzusehen, weil auch er den Krach gehört und gesehen hatte, daß Feuer auf die Straße fiel. Den Fall habe er,

Digitized by Google

Kleheis, etwa zwei Ellen von dem Giebel und vier Ellen von dem Dachstuhle in die Höhe bemerkt.« Als er auf die Straße herunterkam, war die Brandpatrone schon gelöscht.

2) Der Maurergesell Heinrich Bechmann aus Crispendorf, welcher auch auf dem Boden des Örtelschen Hauses, an der untern Seite desselben, wo es unmittelbar an das Haus des Weißgerbers Vetterlein anstößt und in derselben Dachkammer, wie Kleheis, seine Lagerstätte hatte, sagte aus: »daß er den Fall nicht selbst gehört habe, sondern von dem Kleheis geweckt und von diesem gefragt worden sei, ob er nicht auch einen Platz oder Fall auf das Dach gehört habe? Gleich darauf habe man den Ruf: Feuer! auf der Gasse gehört. Sie beide hätten sich schleunigst angekleidet und auf der Straße eine Menge Menschen gefunden, welche erzählt hätten, es sei Feuer auf das Dach geworfen worden, die brennenden Stoffe seien auf die Gasse gefallen, wo man sie ausgelöscht habe.«

3) Der Schuhmachergesell Heinrich Gottlieb Koch aus Mitweida, fünfundzwanzig Jahre alt, und bei dem Schuhmacher Rockstroh in Arbeit, schlief in der Stubenkammer im ersten Stock. Er sagte: »daß er in der Nacht von einem Schlage auf das Dach geweckt worden sei, daß er ein Rollen das Dach herunter, dann ein Anschlagen an der Dachrinne und einen Fall auf die Gasse gehört habe, und zwar alles dies um so deutlicher, weil die Fenster offen gestanden hätten. Er sei darüber stutzig geworden, und habe sich einige Minuten besonnen, sei dann gänzlich entkleidet an das Fenster gegangen und habe auf der Gasse zwei hellglimmende Feuerklumpen von etwa anderthalb Zoll im Durchmesser liegen gesehen. Er habe geglaubt, daß schon das Dach brenne und habe vor Schreck nur einen Achruf hervorbringen können. Davon sei sein Meister wach geworden, er selbst sei nackt auf die Gasse gelaufen und habe die beiden Feuerklumpen ausgetreten. Sein Meister und die beiden Maurergesellen seien nachgekommen. Ersterer habe ihm sein

Digitized by Google

Hemd gebracht, welches er angezogen habe und dann nach dem Nachtwächter gelaufen sei, den er auch unten an der Gasse getroffen habe. Der Nachtwächter (Zörner) habe hierauf den Rathsdiener gerufen. Als er — Koch — wieder zurückgekommen sei, hätten sie gesehen, daß es drei bis vier Ellen weiter oben dampfe und hier den Strumpf mit den Brennmaterialien glimmend und den Bindfaden daran — die Gasse hinauf liegend — gefunden. Der Nachtwächter Zörner habe diese Masse bis gegen die Örtelsche Hausthüre heruntergezogen und ausgetreten. Bei dem ersten Herausſehen aus dem Fenster habe er Niemand auf der Straße gesehen, auch keinen Menschen laufen gehört. Die glimmenden Feuermassen hätten dem Anscheine nach aus Schwamm und Schwefel bestanden; auch habe er am andern Tage noch Überreste von verbranntem Schwamme auf der Gasse gefunden.«

4) Der Schuhmachermeister Johann Carl Rockstroh, sechsundfunfzig Jahre alt, welcher seit einem Jahre in dem Örtelschen Hause wohnte, stimmte mit den Aussagen der vorigen Zeugen überein. Er schlief mit seiner Frau und einer dreizehnjährigen Tochter auch in der Stubenkammer, hörte aber den Fall auf das Dach nicht selbst, sondern ward erst von seinem Gesellen erweckt.

5) Der einundsiebenzigjährige Zeugmachermeister Johann Heinrich Örtel hatte in jener Nacht bis gegen ein Uhr auf einem Kanapee in der untern Stube seines Hauses geschlafen, sich aber dann in das Bett begeben wollen. Vorher ging er jedoch noch auf den Hof und hörte hier einen Knall. Glaubend, es sei ein Schuß in einem benachbarten Garten, ging er zwar zu Bette, er war aber noch nicht eingeschlafen, als Feuerlärm entstand. Er eilte zwar sogleich auf die Gasse, bemerkt jedoch nichts mehr von Feuer.

Die Höhe des Örtelschen Hauses, vom Forste bis zur Erde, beträgt sechszehn drei sechszehntel Ellen, und die Entfernung der Forstspitze dieses Hauses von einem nachher zu erwähnenden Puncte im Hofe des Zeugmachers Löffler zweiundzwanzig eine viertel Elle.

Digitized by Google

Das Örtelsche Haus ist nach der, von dem vollständig besetzten Gerichte vorgenommenen, Besichtigung, zweistockig; die vordere schmälere Seite des Daches ist mit Ziegeln gedeckt, die hintere breitere und sehr flache Seite mit Schindeln. Die vordere Seite war in einem guten Zustande. An das Örtelsche Haus sind rechts die mit Schindeln gedeckten Hintergebäude des Weißgerbers Vetterlein unmittelbar angebaut, und sowohl mit diesem Vetterleinschen, als auch mit dem Hintergebäude des Örtel selbst, steht das Haus des Seilers Vetterlein in unmittelbarem Zusammenhange. Das nächste Haus auf der rechten Seite des Örtelschen ist von diesem durch einen zehn bis zwölf Ellen breiten Garten getrennt; dann folgen aber mehre von Fachwerk aufgeführte und mit Schindeln gedeckte Häuser, welche unmittelbar zusammenhängen.

Die Gasse ist sehr schmal und bei dem Örtelschen Hause nur sechs eine halbe Elle, etwas weiter unten, nach dem Stadtthore zu, nicht volle vier Ellen breit. Auf dieser Seite stehen, unmittelbar aneinander, meistens hölzerne mit Schindeldächern versehene Häuser mit sehr engen Höfen. Und in solchem Zusammenhange laufen dieselben fort zu einem bergigen, engen, schwer zugänglichen Stadttheile, der Ladenberg genannt, und der gleichfalls schlecht gebaueten Vorstadt, der Buntemantel.

Es ergiebt sich hieraus, daß von dem Örtelschen Hause aus eine Feuersbrunst sich über eine große Masse von Gebäuden verbreiten, und vorzüglich auch die gegenüber liegenden Häuser, von welchen sie nur durch eine kaum acht Fuß breite Gasse getrennt waren, sehr leicht ergreifen konnte, indem in einer so engen Straße die Hülfe sehr schwierig gewesen sein würde.

Dem Örtelschen Hause gegenüber liegt das mit Schindeln gedeckte Haus des Schneiders Lindner, welches auf der Seite, nach dem Löfflerschen Hause hin, eine hölzerne Giebelwand hat und mit der Schoppe des ꝛc. Löffler nahe zusammenhängt.

Ein bedeutender Luftzug war zu der Zeit, zu welcher die

Digitized by Google

Brandstiftung versucht wurde, nach Aussage der Nachtwächter, nicht zu bemerken, da sich der vor Mitternacht wehende stärkere Wind aus Nord-Ost, in welcher Richtung der s. g. Stadtgraben zu liegen scheint, gelegt hatte.

Der Verdacht dieses Brandstiftungs-Versuchs lenkte sich, nachdem man erst eine andere unrichtig befundene Spur gegen einen Maurergesellen verfolgt hatte, sehr bald gegen den Zeugmacher und Klingelbeutelträger Johann Georg Löffler, dessen Haus, wie bemerkt, neben dem Lindnerschen, also dem Örtelschen schräg gegenüber liegt. Man brachte in Erfahrung, daß dieser Löffler sein Haus in einer ausländischen Assecuranz bedeutend hoch habe versichern lassen, auch in jener Nacht bei dem ersten Feuerruf ganz angekleidet aus seiner Wohnung getreten sein sollte.

Die sogleich (am 7. August) vernommene Ehefrau des Löffler gab an, daß ihr Ehemann am 6. August früh nach Treben bei Altenburg gegangen sei und schon in der Nacht habe fortgehen wollen, aber durch die Unsicherheit der Witterung zurückgehalten worden sei.

Sie erklärte, daß ihr Haus nicht bloß in der Landes-Versicherungs-Anstalt, sondern auch im Auslande versichert sei; sie wußte aber das Nähere nicht.

Das Gericht schritt alsbald zu einer Durchsuchung des Löfflerschen Hauses, in dessen Erdgeschoß der Eigenthümer mit seiner Familie wohnt, das obere Stock mit zwei Stuben und einer Kammer aber an den Leinewebermeister Hering und den Tuchmachergesellen Krüger vermiethet ist. Der Eigenthümer hatte damals auch zu seinem Gebrauche eine Bodenkammer und den obern Boden.

Man fand in Löfflers Wohnung an verschiedenen Stellen Werg, Schwamm, Schwefelfaden und ganzen Schwefel, Frauenstrümpfe mit I. S. gezeichnet, fünf alte Leibchen, und endlich auf der Hausflur hinter einem Brotschranke zwei mit Bast umwickelte Strümpfe, in welche Brandmaterialien eingepackt waren, nicht

Digitized by Google

unähnlich denen, welche wirklich gebraucht und brennend auf der Gasse gefunden worden waren.

Diese angefüllten Strümpfe wurden in gerichtliche Verwahrung genommen und späterhin, jedoch nicht in Löfflers Gegenwart, genauer untersucht. Der eine, ein Mädchenstrumpf von blauer Baumwolle, enthielt ein Stück Barchent von einem Ärmel, ein Stück Pechfackel, Faßpech und einen Schwefelfaden; der andere, ein weißbaumwollener Strumpf, mit I. S. gezeichnet und an beiden Enden zugebunden, war mit einem Stück alter Leinewand, einem Stück halbwollenen Zeugs, Schwefelfaden, einem Stück Pechfackel, Faßpech und Feuerschwamm angefüllt.

Es wurde nun die Löfflersche Familie sogleich zu Arrest gebracht, und der Vater, Johann Georg Löffler, am 7. August Abends, bei seiner Rückkehr, verhaftet und die Untersuchung gegen ihn eröffnet.

Der Inquisit wurde am 30. März 1782 in T— geboren, wo sein vor mehreren Jahren verstorbener Vater als Handarbeiter wohnte. Er genoß in T— Schulunterricht, wurde daselbst in seinem dreizehnten Lebensjahre als Lutheraner confirmirt, lernte nicht nur die Maurerprofession, sondern auch das Zeugmacher-Handwerk, wanderte dann und ließ sich später (im Jahre 1804 oder 1805) in M—witz nieder, wo er die Johanna Stehfest heirathete und als Maurer und Zeugmacher arbeitete.

Nach neun Jahren zog er nach R—burg, wo er Anfangs beide Professionen trieb, in den letzten Jahren aber nur als Zeugmacher arbeitete. Seit einigen Jahren verwaltete er auch das Amt eines Klingelbeutelträgers in der Kirche und war Schöppe bei den Superintendentur-Gerichten in R—burg.

Er zeugte mit seiner Ehefrau fünf Kinder, von denen aber zur Zeit des unglücklichen Ereignisses nur noch drei Töchter von einundzwanzig, achtzehn und zwölf Jahren am Leben waren.

Löffler bekam von seinen Eltern kein Vermögen und auch seine

Digitized by Google

Frau brachte ihm dergleichen nicht zu. Zwar besaß er zur Zeit seiner Verhaftung ein Haus, welches er für 300 Mfl. kaufte und, mit dem Platze, auf 550 Thlr. taxirt wurde; auch hatte damals sein Mobiliarvermögen, mit Ausschluß der, seiner Frau gehörigen, Kleider und Wäsche ꝛc., einen Werth von 126 Thlr.: allein er war, seiner Angabe nach, mehr schuldig, als dieses Vermögen betrug.

Sein Haus hatte er in der Landes-Assecuranz Anfangs nur mit 75 Thlr. versichert, diese Summe aber zu Weihnachten 1823 auf 200 Thlr. und nach dem großen Brande zu R—burg, Weihnachten 1829, auf 500 Thlr. erhöht, und dasselbe auch bei einer Pariser Gesellschaft mit 1800 Fl. rhein. versichern lassen.

Was seinen frühern Lebenswandel betrifft: so kam im Laufe der Untersuchung zur Sprache, daß er sich schon in M—witz eines Diebstahls schuldig gemacht hatte. Er hatte kurz vor Weihnachten 1809 dem Zeugfabrikanten Christoph Heinrich Schwarz daselbst ein Stück Serge, 13 Thlr. werth, aus der Färberei entwendet, wie dies durch die eidliche Angabe des Bestohlenen und durch das Geständniß des Inquisiten außer Zweifel gesetzt worden ist.

In R—burg muß Löffler äußerlich sich untadelhaft betragen haben, weil er zu dem Amte eines Kirchendieners und Gerichtsschöppen gewählt worden ist. Nur im Jahre 1820 kam er in den Verdacht, aus der bei ihm aufbewahrten Lade der Maurergesellen durch Abbrechen des Bodens und Verbiegen der Büchse etwas über 7 Fl. entwendet zu haben. Es wurde sowohl ihm, als seiner Frau damals der Reinigungseid zuerkannt, welchen beide auch ableisteten.

Bei der letzten wider ihn eingeleiteten Untersuchung leugnete er Anfangs alle Theilnahme an dem Brandstiftungs-Versuche, und es wurden daher zwar mehre Indicien, welche sich aus dem Auffinden ähnlicher Brandpatronen in seinem Hause, besonders aus mancherlei Äußerungen, die er sowohl in R—burg, als auf seiner

Digitized by Google

Reise nach Treben gemacht haben sollte, zu ergeben schienen, weiter verfolgt; allein es ist überflüssig, diese entferntern Verdachtsgründe hier näher zu beleuchten, weil der Inquisit, nachdem ihm am 11. August die in seinem Hause vorgefundenen Brandpatronen vorgezeigt worden waren, solche zwar anfänglich nicht kennen wollte, aber schon am 14. desselben Monats um einen Vortritt bitten ließ und eingestand, daß er in der Nacht vom 5/6. August die gefundene Brandpatrone auf das Dach des Örtelschen Hauses geworfen habe.

»Seit vierzehn Tagen vor dem 5. August — sagte er — trug ich es mit mir herum, ein Feuer anzuzünden, eine Feuersbrunst anzustiften. Auf solche Gedanken brachte mich die Verzweiflung, weil das Metier nicht geht!«

Er erzählte dann, daß er die Strümpfe und das Leibchen unter Lumpen auf dem Boden gefunden, Pechfackel, Schwamm und Schwefel aber im Hause gehabt habe; er beschreibt, wie er die Strümpfe mit den Brennmaterialien füllte; wollte sich aber des Tages, an welchem dies geschehen sei, nicht erinnern können.

»Lange — fuhr er fort — zauderte ich mit deren Auswerfen, bis ich endlich in der Nacht vom 5. auf den 6. dieses Monats, wo ich dann nach Altenburg ꝛc. reisen wollte, den gefaßten Gedanken ausführte. Es war gleich nach ein Uhr in jener Nacht. Ich zündete Licht an, brannte den Schwamm an der vor dem Örtelschen Hause gefundenen Patrone an und ging in den Hof, um sie von da aus auf das Dach des gegenüber liegenden Örtelschen Hauses zu werfen. Mehrmals setzte ich an, zog aber — in mich gehend — auch wieder zurück. Indessen weckte ich auch meine Frau auf, damit sie Kaffee koche, und als diese wieder einmal in die Stube ging, machte ich mich, von ihr unbemerkt, in den Hof und warf nun die angezündete Brandpatrone auf das Örtelsche Haus, jedoch vorn auf das Ziegeldach.«

Er erkannte hiernächst die gefundene Patrone mit ihrem Inhalte

Digitized by Google

— dem Leibchen, dem Stück Pechfackel, dem Schwamm, Schwefel und Pech — als die von ihm gefertigte und ausgeworfene; er erkannte auch die beiden andern in seinem Hause gefundenen mit Brennstoff gefüllten Strümpfe als von ihm zubereitet an.

»Ich habe sie — sagte er — gleichzeitig mit der wirklich ausgeworfenen gefüllt, in der Absicht, sie, wenn die erste nicht zünde, auf ein anderes Dach zu werfen; ich habe aber diese Absicht nach dem Auswerfen des ersten Strumpfes aufgegeben und die andern beiden Patronen hinter den Schrank versteckt; ich wollte sie in Abwesenheit meiner Frau verbrennen.«

»Den langen Faden habe ich nicht absichtlich an der angezündeten Patrone gelassen, sondern sie erst nach dem Anzünden damit zugebunden, weil etwas von den Brennmaterialien herausfiel. Ich hatte kein Messer zur Hand, womit ich den Faden hätte abschneiden können. Mein Zweck bei der versuchten Brandstiftung war der, milde Beiträge zu sammeln, und meinen zerrütteten Vermögens-Umständen wieder aufzuhelfen. Weder meine Frau, noch deren Schwester, noch auch eine von meinen Töchtern hat die geringste Mitwissenschaft von meinem Vorhaben gehabt.«

Dabei blieb Löffler auch in den weitern Verhören, insoweit er nämlich wiederholt eingesteht, daß er das von ihm zugerichtete brennende Packet vorsätzlich auf das Örtelsche Haus geworfen habe. Insbesondere bezeichnete er — an Ort und Stelle geführt — einen Punct in seinem Hofe, unweit des ersten der hintern Fenster seiner Wohnstube als denjenigen, von welchem aus er das brennende Packet nach dem Örtelschen Hause geworfen habe.

Über die Absicht seiner Handlung aber drückte er sich schwankend aus. In dem Verhöre am 16. August behauptete er: »in dem Augenblicke, wo er den Brandstrumpf fortgeworfen habe, sei es seine Absicht gar nicht mehr gewesen, einen Brand zu verursachen, sondern er habe nur den Strumpf los sein wollen.« Als man ihm darauf einwendete: »daß er, wenn er weiter nichts ge-

Digitized by Google

wollt hätte, den Strumpf ja nur auf die Erde zu werfen gebraucht habe,« gab er wieder ausdrücklich zu erkennen:

»Ich wollte das Örtelsche Haus anzünden, damit auch das Meinige durch die Flammen mit verzehrt würde; denn sonst hätte ich keine milden Gaben empfangen können.«

Bei einer endlichen Vernehmung über diesen Punct am 13. November wich er jeder bestimmten Erklärung aus, indem er antwortete:

»Meine Angst war in der Nacht zu groß, ich weiß nicht mehr, was ich gedacht habe und dabei habe thun wollen!«

Den weitern Zweck seines Verbrechens betreffend, so lag der Verdacht sehr nahe, daß er sein Haus abbrennen zu lassen gesucht habe, damit er die doppelte Assecuranzsumme von 500 Thlr. und 1800 Fl., also zusammen 1500 Thlr., gewinne. Diese Beabsichtigung eines Betruges hat er jedoch nicht eingeräumt, sondern bloß die Einsammlung milder Beiträge als den Vortheil angegeben, welchen er vom Abbrennen seines Hauses ziehen wollte. Er suchte diese Behauptung dadurch wahrscheinlich zu machen, daß er anführte, er habe gehört, daß die Pariser Societät nicht zahle. Dieser letzte Umstand ist jedoch nicht ermittelt worden.

Er leugnete auch, daß er das Feuer in der Absicht habe anlegen wollen, um sich fremden Eigenthums zu bemächtigen.

Was über die Art, wie Inquisit zu den brennbaren Materialien kam, in den Acten enthalten ist, kann hier übergangen werden, da Alles ohne besondere Schwierigkeit zu erlangen war und eine erhebliche Bestätigung der übrigen Beweise und des Geständnisses des Inquisiten dadurch nicht gewonnen worden ist. Aber das muß noch erwähnt werden, daß die Löfflersche Ehefrau die Strümpfe — sowohl den, woraus die wirklich angezündet auf der Gasse gefundene Brandpatrone zugerichtet war, als auch die mit Brandmaterialien gefüllten und in ihrem Hause gefundenen — als ihr gehörig anerkannt hat. Dasselbe hat sie von dem Leibchen

Digitized by Google

erklärt, welches in der angezündeten Brandpatrone steckte, und an welchem überdies noch Kattunstreifen befindlich waren, die mit anderem, im Hause gefundenen, Kattun ganz übereinstimmten. Auch die Töchter erkannten die Strümpfe und das Leibchen, als in ihr Haus gehörig, an.

Es entstand die Vermuthung, daß schon in der Nacht vom 4. auf den 5. August ein Versuch einer Brandstiftung habe gemacht werden sollen. Denn die Ehefrau des Schneiders Lindner — Löfflers nächster Nachbar — hatte am 5. August früh Etwas vor ihrem Hause liegen gesehen, was ein abgetrennter zur Hälfte mit irgend Etwas angefüllter Ärmel von schmutzigem Flanell zu sein schien. Dasselbe hatten auch die verehelichte Franz und Enke bemerkt; allein keine von diesen Frauen wußte anzugeben, was in dem Ärmel enthalten gewesen sei, und Löffler versicherte, davon nichts zu wissen.

Ebenso stellte der Inquisit jede Theilnahme und Mitwissenschaft — hinsichtlich der früher entdeckten Brandstiftungs-Versuche, der wiederholt eingeworfenen Brand- und Drohbriefe und der Anstiftung des in R—burg wirklich ausgebrochenen Feuers gänzlich in Abrede, und es haben sich auch Verdachtsgründe deshalb gegen ihn nicht ergeben.

Nachdem die Untersuchung diese Resultate gegeben hatte, wurden die Acten auf Befehl der Herzoglichen Regierung in A—burg dem Vertheidiger des Löffler vorgelegt, welcher dann noch eine Untersuchung über die körperliche Beschaffenheit des Inquisiten beantragte. Hierbei kam unter andern auch vor, daß Löffler seit der Zeit, als der Wollkämmer Klein sich eine Hypothek auf dessen Haus habe bestellen lassen, tiefsinnig gewesen sei, indem er sich diese Handlung sehr zu Gemüthe gezogen habe; daß ihm daher auch die Arbeit nicht mehr von statten gegangen sei! Übrigens ergab sich, daß er mit einem doppelten Bruche behaftet war und seinen Leib beständig mit einem Tuche binden mußte. Löffler klagte

Digitized by Google

zwar auch über Schwindel, Mattigkeit, Husten, kurzen Athem und Kreuzschmerzen; die ärztliche Untersuchung zeigte aber, daß er wohl genährt und von mittler Größe sei, auch alle natürlichen Verrichtungen seines Körpers regelmäßig von Statten gingen. Von kurzem Athem zeigte sich nichts, wohl aber deutete ein kleiner und schwacher Puls auf Mattigkeit. Dagegen beweis't die Fußreise, welche er am Tage nach der versuchten Brandstiftung über Altenburg und Treben machte, ohne dabei über Beschwerden zu klagen, daß damals wenigstens eine allgemeine Schwäche seines Körpers nicht vorhanden gewesen sein könne. Der Physikus war daher der Meinung, daß Löffler wohl im Stande gewesen sei, die nur ein Pfund und etwas über sieben Loth schwere Patrone auf das Örtelsche Hausdach zu werfen, dies um so mehr, da nach dem Zeugnisse des untersuchenden Richters der Platz, von welchem die Patrone geworfen wurde, in der Regel fest und trocken sei, und also dem Inquisiten mit voller Kraft zu werfen erlaubt habe.

Der ernannte Defensor

führte Folgendes zu Gunsten des Inquisiten an:

»Da über das angebliche Auffinden von Brandmaterialien am 4. August 1830, über die frühern Brandstiftungs-Versuche und über das Einwerfen der Brandbriefe in R—burg die Acten weder objectiv, noch subjectiv das Geringste nachweisen, ja nicht einmal ein Verdacht wider den Inculpaten hat ermittelt werden können: so ergiebt sich dessen Schuldlosigkeit von selbst.«

»Der Bestrafung des Diebstahls in Meuselwitz steht die Einrede der Verjährung entgegen. Schwarz selbst sagt, daß der Diebstahl vor etlichen und zwanzig Jahren, kurz vor dem Wegzuge Löfflers nach R—burg, geschehen sei, und M— zu Meuselwitz giebt die Zeit, zu welcher er das gestohlene Zeug kaufte, auf Weihnachten 1809 an, womit Inculpat übereinstimmt. Inmittelst und bis zum Requisitionsschreiben des Amtes R—burg vom 16. August

Digitized by Google

1830 ist aber sowohl nach dem Recommunicat der Gerichte zu Meuselwitz, als nach Schwarzes Aussage kein gerichtlicher Schritt gegen Löffler geschehen. Daher war die Verjährungszeit schon verflossen, als das Amt R—burg wegen jenes Diebstahls gegen den Inculpaten zu inquiriren begann. Mag auch der Grundsatz, daß das Strafrecht durch Verjährung aufgehoben werde, nach den Strafrechtstheorien zweifelhaft sein; [1]) mag die Analogie der Civilklagenverjährung für das Criminalstrafrecht nicht passen: [2]) so erkennt doch die Praxis die Wirksamkeit der, aus dem römischen Rechte in das teutsche übergegangenen, Verjährung des Strafrechts unbezweifelt an. [3]) Höchstens könnte sonach der Löfflersche Diebstahl (ob mit Recht? darüber unten) als ein Strafschärfungsgrund bei dem neuen Delicte in Frage kommen. Daher sieht auch der Defensor von den Mängeln des Beweises des Thatbestandes dieses Diebstahls, welche in objectivem Betrachte allerdings vorliegen, hier gänzlich ab.«

Über den Löfflerschen Brandstiftungs-Versuch sagt der Vertheidiger Folgendes:

»Daß es verbrecherische Versuche gebe, darüber sind alle Criminalrechtslehrer einig; weniger aber über die Erfordernisse eines verbrecherischen Versuchs und dessen Strafwürdigkeit. Wäre wahr, was der Recensent des

»Traité de Droit Pénal par M. P. Rossi, Professeur de droit romain à l'Academie de Génève«

in der halleschen allgemeinen Literatur-Zeitung vom Jul. 1830 pag. 375 sagt:

»daß nur die consummirte böse That in das Gebiet der mensch-

[1]) C. C. Stübel, D. utr. delictorum poenae praescriptione in foro recte tollantur, nec ne (1793).

[2]) Ch. Martin, Lehrbuch des gem. deutschen Criminalprozesses. §. 21.

[3]) Derselbe a. a. O. Note 11. — Tittmann, Handb. der Strafrechtswissenschaft. 2te Aufl. §. 61. — Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts. §. 63.

Digitized by Google

lichen Strafgerechtigkeit falle; daß der Gedanke, die Vorbereitung, ja sogar der Versuch des Verbrechens noch nicht das Verbrechen selbst sei; daß ein klarer sehender Richter, als die Erde ihn darbiete, nur wissen könne, ob von dem, im Gedanken, im Versuch stehen gebliebenen, die That je mit seinem Willen zur Ausführung gediehen sein würde, und wie weit schon der rechtswidrige Wille sich strafbar mache, und der Mensch dafür keinen Maßstab habe,«

so wäre auch jener Streit sofort gehoben, so bedürfte es für den Inhaftaten Löffler keiner Vertheidigung, und es ließe sich gegen diesen höchstens eine Maßregel der Sicherungspolizei, keine Strafe in Anwendung bringen, vorausgesetzt, daß ein Conat wider ihn wirklich vorläge.«

»Der Defensor kann sich indessen zu diesem Glauben nicht bekennen, darf aber auch eine Würdigung dieser Meinung hier um so weniger eingehen, je gewisser für uns eine Gesetzesvorschrift vorhanden ist, welche die Strafwürdigkeit eines verbrecherischen Versuchs mit dürren Worten ausspricht. Das römische Recht belegt bekanntlich bei criminibus ordinariis schon den verbrecherischen Vorsatz, wenn schon nicht ohne die Existenz einer mit diesem, obgleich nur entfernt, in Verbindung stehenden Handlung [4]) mit der ordentlichen Strafe des Delicts, straft aber bei criminibus extraordinariis und Privatdelicten den Conat gar nicht. Dagegen kennt die teutsche Strafgesetzgebung den Grundsatz: »dolum pro facto haberi« nicht, sondern fordert zur Vollendung eines Verbrechens auch objectiv eine widerrechtliche Handlung und den Eintritt bestimmter Veränderungen an deren Gegenstande, als den Erfolg jener Handlung, wiewohl im letzteren Betracht mit Ausnahme, [5]) und den verbrecherischen Versuch bedroht die peinliche Gerichts-Ordnung [6]) in folgenden Worten:

[4]) Arg. l. 53. §. 1. ff. D. de verb. sign.
[5]) Feuerbach a. a. O. §. 81. — Martin a. a. O. §. 46.
[6]) Art. 178.

Digitized by Google

»Item so sich jemandt eyner missethat mit etlichen scheinlichen werken, die zu vollbringung der missethat dienstlich sein mögen, understeht, und doch an vollbringung derselben missethat durch andere mittel, wider seinen willen verhindert würde, solcher böser will, darauß etlich werk, als obsteht volgen, ist peinlich zu strafen, aber im eynen fall herter dann in dem andern angesehen gelegenheit und gestalt der sach, darumb sollen solcher straff halben die urtheyler, wie hernach steht, radts pflegen, wie die an leib oder leben zu thun gebürt.«

»Hieraus folgen, als Erforderniſſe eines strafbaren Verbrechensversuchs: 1) dolus; 2) Vollbringung scheinlicher Werke, die zu Ausführung des Verbrechens dienstlich sein mögen; und 3) Hinderung des Verbrechens an der Consummirung des Delicts durch andere Mittel wider seinen Willen. Es folgt aber auch zugleich, daß die römischen Vorschriften über Bestrafung des Verbrechensvorsatzes bei uns nicht mehr anwendbar seien, daher auch auf sie dabei keine Rücksicht genommen werden könne.«

»Was nun zunächst das zuerst erwähnte Erforderniß betrifft: so ist man zwar — Gönner etwa ausgenommen — darin übereinstimmend, daß der criminelle dolus in dem Entschlusse zu einem strafbaren Zwecke bestehe, welchen letztern man als solchen kannte und dessen man sich als eines solchen bewußt war, [7]) und es kann dann auch auf die bekannten Abstufungen desselben nicht ankommen, vorausgesetzt nur, daß eine strafbare Handlung auszuführen versucht worden. Allein nach der Meinung mehrer Criminalrechtslehrer, wie z. B. Stübels, [8]) sollen auch manche Handlungen, wenn schon sie nicht verletzen, wegen der Möglichkeit eines schädlichen, aber nicht beabsichtigten Erfolgs bestraft werden können. Dies ist aber offenbar ein Irrthum, dafern nicht polizeiliche Verordnungen

[7]) Feuerbach a. a. O. §. 53. — Tittmann a. a. O. §. 92. — Martin a. a. O. §. 34. — Salchow, Lehrb. des peinl. Rechts. §. 127.

[8]) System des peinlichen Rechts. II. Bd. §. 329.

Digitized by Google

eine solche Handlung überhaupt verboten, daher die Ausführung derselben ein Polizeivergehen in sich begriff; denn die Criminalculpa besteht ja eben nur darin, daß ohne Verbrechensabsicht eine an sich erlaubte Handlung vorgenommen und damit ein bei Strafe verbotenes Ereigniß herbeigeführt ward, welches der Thäter als nicht unwahrscheinlich voraussehen konnte. Und so ist der Arzt nicht schlechthin strafbar, wenn er seine Arznei aus »Unfleiß und Unkunst« leichtfertig und verwegenlich mißbraucht; [9]) es ist der Besitzer eines gefährlichen Thieres, wenn er dasselbe nicht von sich thut, [10]) und der Barbier, der »an der Gasse schiert«, der Schütz, der an einer »ungewöhnlichen Statt« schießt, [11]) nicht ohne Weiteres deshalb, sondern erst dann der Strafe verfallen, wenn er dadurch Schaden gethan hat.«

»Solchem nach unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß ein culposer Verbrechensversuch undenkbar sei, dolus zum Wesen desselben gehöre.«

»Streitig dagegen ist es, was man unter »scheinlichen Werken«, die zur Vollbringung der Missethat dienlich sein mögen, zu verstehen habe? Feuerbach erachtet (§. 42.) zur Existenz eines verbrecherischen Versuchs objective Gefährlichkeit der verbrecherischen Handlung für nöthig, und fordert (Note c. das.), daß die zu dem Versuche gewählten und factisch gebrauchten Mittel im Causalnexus mit dem beabsichtigten Erfolge stehen, indem er sagt:

> »weil bürgerliche Strafbarkeit ohne eine dem äußern Rechte widersprechende Handlung unmöglich, eine Handlung aber nur dann (äußerlich) rechtswidrig ist, wenn sie das Recht verletzt, oder gefährdet. Die rechtswidrige Absicht allein giebt keiner Handlung das Merkmal der Rechtswidrigkeit. Wer von dem Verbrechen der Mittheilung eines vermeintlichen Gifts,

[9]) P. G. O. Art. 134.
[10]) P. G. O. Art. 136.
[11]) P. G. O. Art. 146.

Digitized by Google

von dem Versuche der Tödtung eines Leichnams und dergleichen spricht, verwechselt das Moralische mit dem Rechtlichen, die Gründe der Sicherungspolizei mit dem Rechte zur Strafe, und muß auch jenen Baiern eines strafbaren Versuchs der Tödtung schuldig erkennen, der nach einer Kapelle wallfahrtete, um seinen Nachbar — todt zu beten.«

»Martin [12]) erfordert zur Strafbarkeit einer Handlung, somit zur Existenz eines verbrecherischen Versuchs, ein Benehmen, welches vorbereitend sein konnte, um den Vorsatz auszuführen, bemerkend, daß das römische Criminalrecht eine solche Tauglichkeit nicht verlange; er verlangt also ebenfalls eine äußere Handlung, aber nur die Möglichkeit, daß sie dienlich werden konnte, wie den Ankauf eines tödtlichen Gewehrs in Mordabsicht, und scheint insoweit weniger mit Feuerbach, als mit Tittmann, [13]) Salchow [14]) und Andern übereinzustimmen, welche behaupten, daß auf die objective Gefährlichkeit der Versuchshandlung, insonderheit auf die Zureichenheit, oder Unzulänglichkeit der zu dem beabsichtigten Erfolge gebrauchten Mittel gar nichts ankomme, und strafen nur die böse Absicht mit den äußern Handlungen, welche die Verwirklichung jener bezweckten.«

»Es ist nun aber in der That schwer zu begreifen, wie man über obige Frage noch zweifelhaft sein könne; die Natur der Sache und Art. 178 der P. G. O., der zu der damaligen Zeit gar nicht deutlicher und bezeichnender abgefaßt werden konnte, geben darüber den besten Aufschluß.«

»Daß man die bloße Absicht einer Verbrechensbegehung vor den weltlichen Richterstuhl nicht ziehen könne, bedarf keiner weitern Ausführung, und schon die Verfasser der Carolina sehen dies ein; wohl aber darf und muß der Staat verlangen, daß von seinen

[12]) a. a. O. §. 43 und 49.
[13]) a. a. O. §. 96.
[14]) a. a. O. §. 126.

Digitized by Google

Angehörigen keine äußere Handlung geschehe, welche er als das Gemeinwohl gefährdend und seine Existenz bedrohend erkannt und mit Strafe belegt hat, daß somit die verbrecherische Absicht, als solche straflos, nicht durch äußere Thätigkeit zu verwirklichen gesucht werde. Eben diese Thätigkeit in verbrecherischer Absicht enthält die Übertretung des Strafgesetzes und macht auch, des Ungehorsams des Handelnden wegen, die Absicht selbst strafbar, sie begründet den mit Strafe bedrohten verbrecherischen Versuch. Daß auch hierbei ein Causalnexus zwischen der in verbrecherischer Absicht geschehenen Handlung und dem beabsichtigten Erfolge vorhanden sein müsse, ergiebt sich von selbst; denn wenn vollendete Verbrechen nur dem Thäter angerechnet werden dürfen, der eine äußere Handlung beging, welche Ursache des strafbaren Erfolgs war: so kann schlußgerecht beim Mangel der beabsichtigten Wirkungen am Objecte des Verbrechens, des Thäters böse Absicht auch nur unter der Voraussetzung eines solchen Handelns, wodurch jene möglicher Weise verwirklicht werden konnte, dem weltlichen Richterstuhle unterworfen sein, jenem Strafe bringen.«

»Bei der Entscheidung der Frage: wie ein solches Handeln in böser Absicht beschaffen sein müsse, um die Existenz eines strafbaren Versuchs zu begründen? irren nun ebensowohl diejenigen, welche, wie Feuerbach, einen Causalnexus zwischen den gewählten und gebrauchten Mitteln und dem beabsichtigten Erfolge verlangen, als diejenigen, welche, wie Tittmann, behaupten, daß darauf gar nichts ankomme, ob die Mittel zum Zwecke geeigenschaftet gewesen seien, oder nicht. Sobald bei dem Versuche nur der, durch eine äußere Thätigkeit zu verwirklichen gesuchte dolus des Verbrechers bestraft wird, ohne daß objective die geringste verbrecherische Wirkung hervorgebracht zu sein braucht: so kann offenbar auf die objective Gefährlichkeit, geschweige denn auf die Zureichenheit der in jedem einzelnen Falle wirklich gebrauchten Mittel nichts, vielmehr muß Alles auf die Subjectivität des Thäters ankommen und aus

Digitized by Google

den allgemeinen Principien über Zurechnungsfähigkeit hergeleitet werden, welche Eigenschaften ein äußeres Handeln in verbrecherischer Absicht besitzen müsse, um diese selbst als Conat strafbar zu machen. Nun kann lediglich der, der innern Willkühr Mächtige, sich eines dolus theilhaftig machen, und es cessirt die Imputabilität ganz beim Mangel, bei der Unthätigkeit oder Unwirksamkeit der Vernunft; daher kann auch nur der Zurechnungsfähige, nie der im Zustande mangelnder innerer Willkühr Handelnde eines Verbrechensversuchs schuldig werden. Ist dies wahr: so darf und muß man annehmen, daß der seines Zwecks sich bewußte Zurechnungsfähige, vermöge des Besitzes, der Thätigkeit und der Wirksamkeit seiner Vernunft jeder Zeit solche Mittel zu Erreichung jenes wähle, welche vernünftiger Weise zu dem vorgesteckten Ziele führen; folglich muß derjenige, welchem ein böser Vorsatz zur Schuld angerechnet werden soll, äußerlich thätig gewesen sein, um ein solch' zweckdienliches Mittel in Anwendung zu bringen. Daß das bei dieser äußern Handlung in concreto wirklich gebrauchte Mittel nicht das vom Thäter gewählte, vielleicht gar ein unwirksames Mittel gewesen sei, hebt den bösen Willen desselben nicht auf, vorausgesetzt nur, daß er sich nicht bewußt war, er gebrauche ein anderes, als das vernünftiger Weise zweckdienliche, von ihm als solches anerkannte und gewählte. Dagegen würde es ein Widerspruch sein, wollte man behaupten, daß derjenige sich einer weltlich strafbaren bösen Absicht schuldig gemacht habe, welcher ein zu Erreichung des bezweckten Verbrechens vernünftiger Weise nie führendes Mittel wählte und anwendete. Denn entweder ist es sein wirklicher, voller Ernst, mit diesem widersinnigen Mittel seine Absicht zu erreichen, und gehört dann zu den Unvernünftigen, Blödsinnigen, Zurechnungsunfähigen, oder er ist vernünftig und zurechnungsfähig, und kann dann mit seiner Verbrechensabsicht es nicht ernstlich meinen, nicht gestraft, nur ausgelacht, höchstens — beim Zugeständniß böser Absicht — zur Cautionsleistung angehalten

Digitized by Google

werden. Solcher Gestalt muß man zwischen dem subjectiven Handeln in böser Absicht und den factisch angewandten Mitteln streng unterscheiden; jenes muß im Causalzusammenhange mit dem beabsichtigten Verbrechen stehen, soll überhaupt ein Verbrechensversuch vorliegen, auf diese dagegen kommt überall nichts an, und es kann deren objective Gefährlichkeit im einzelnen Falle höchstens die juridische Gewißheit des geschehenen Versuchs bestärken. Daher kann zwar Feuerbachs Baier nicht in das Zuchthaus, sondern höchstens in das Tollhaus gesteckt werden, und dort versuchen, ob sein Nachbar vom Beten sterbe; aber der Giftmischer, welcher nur vermeintliches Gift giebt, ist so gut eines Versuchs der Giftmischerei, als der Andere des Versuchs einer Tödtung schuldig, welcher den Leichnam für einen lebenden Menschen ansieht.«

»Das ist es offenbar, was die Carolina unter »scheinlichen Werken, die zur Vollbringung der Missethat dienlich sein mögen«, versteht, das Handeln eines Zurechnungsfähigen, welches wider seinen Willen nicht zu dem beabsichtigten Erfolge führt, die »andern Mittel«, durch welche der Thäter wider seinen Willen an Vollbringung der Missethat verhindert wird, mögen nun in Zufall, Irrthum, oder worin sonst bestehen. Das scheint auch Martin a. a. O. zu meinen.«

Der Defensor geht nun zur Frage über: wie viel der Angeschuldigte gethan haben müsse, um eines Verbrechensversuchs halber gestraft werden zu können?

»Bekanntlich — sagt er — unterscheiden die Criminalisten gemeinhin drei Gradationen des verbrecherischen Versuchs, das delictum praeparatum, inchoatum und perfectum. Diese Eintheilung mag philosophisch richtig, auch consequent von Denen aufgestellt worden sein, welche einen Causalnexus zwischen der Handlung und den dabei gebrauchten Mitteln im Verhältnisse zu dem beabsichtigten Verbrechen zur Begründung des Wesens eines

Digitized by Google

strafbaren Conats nicht für nöthig erachten. Dagegen sind Diejenigen mit sich selbst im Widerspruche, welche, wie Feuerbach, ursächlichen Zusammenhang zwischen der Handlung und dem beabsichtigten Delicte fordern und gleichwohl ein delictum praeparatum statuiren und dieses in dem Unternehmen solcher Handlungen sehen, welche die Haupthandlung erst vorbereiten. Denn wenn sich mit Grunde nicht behaupten läßt, daß, weil die vorbereitende Handlung geschehen, auch die Haupthandlung erfolgen müsse, die ja erst einen neuen Entschluß und neue Thätigkeit erfordert, so kann jene auch nicht als Ursache des beabsichtigten Verbrechens betrachtet werden. Der spätere Entschluß und die darauf gefolgte Handlung ist nie Wirkung der ersten; es giebt darum auch kein delictum praeparatum und die vorbereitende Handlung, ist sie nicht schon selbst ein Verbrechen, kann nicht bestraft werden.«

»Die teutsche Strafgesetzgebung stimmt damit überein. Sie bedroht nicht den bösen Willen an sich, sondern nur in Verbindung mit den verbrecherischen Wirkungen einer Handlung (delicta consummata) oder mindestens in Verbindung mit einer Handlung, welche die verbrecherischen Wirkungen hätte nach sich ziehen können, und der 178. Art. der P. G. O. verlangt in diesem Betrachte ausdrücklich, daß die Consummation des Delicts, der dienlichen Mittel ungeachtet, wider den Willen des Thäters gehindert worden sei, wenn derselbe solle gestraft werden dürfen, erkennt also dessen zeitige Reue als einen Grund der Strafloſigkeit der bösen Absicht an. Wie will man also mit Grund behaupten, daß man schon früher strafen dürfe, ehe man noch mit Bestimmtheit weiß, daß die Haupthandlung mit Willen des Angeschuldigten werde vorgenommen werden? Ist »Vollbringung der Missethat« gleichbedeutend mit dem neuern Ausdrucke: »Consummation des Verbrechens«, wie dies ohne Zweifel der Fall ist: so kann es gar keinem Bedenken unterliegen, daß der angezogene Artikel der P. G. O. unter den scheinlichen dienlichen Werken

Digitized by Google

diejenige Handlung des Verbrechers verstehe, welche zweckmäßig gewesen wäre, um die objectiven Erfordernisse des beabsichtigten Verbrechens als Wirkungen hervorzubringen, wenn nicht andere Umstände die letztern verhütet hätten. Nun ist aber die Vorbereitung des Verbrechens nie die Ursache der objectiven Erfolge; die verbotenen Veränderungen am Gegenstande des Verbrechens verdanken ihre Existenz nicht dem Vorbereiten, sondern nur dem Begehen der Haupthandlung; es kann daher, weil zwischen dem verbotenen Handeln und dem bezweckten Delicte nach dem Obigen ein Causalnexus vorhanden sein muß, um einen strafbaren Versuch entstehen zu lassen und die Haupthandlung allein das fremde Recht gefährdet, auch nur in dem Unternehmen dieser Haupthandlung das Bethätigen des bösen Vorsatzes, also das Wesen des Versuchs in objectivem Betrachte liegen. Und so lange eine solche ursächliche Haupthandlung objectiv nicht constatirt ist, kann man von einem strafbaren bösen Vorsatze nicht reden, und gehört vielmehr das Zugeständniß des dolus höchstens zu den wörtlichen Drohungen, und es lassen sich gegen denjenigen, welcher einen solchen gefaßt zu haben behauptet, nur Maßregeln der Sicherungspolizei, nicht Strafe in Anwendung bringen. Daher ist es kein verbrecherischer Versuch — wie Martin am angef. Orte §. 44. Note 4. zu behaupten scheint — wenn einer in der Absicht zu tödten, sich ein tödtliches Instrument kauft, denn daraus folgt noch nicht, daß er es wirklich zur Realisirung seines Vorsatzes gebrauchen werde; es ist auch kein Versuch, wenn einer durch Begehung eines Verbrechens sich die Mittel zur Vollbringung eines andern zu verschaffen weiß. Diesen mag man wegen des wirklich vollendeten Verbrechens immerhin zur Verantwortung ziehen, wegen eines Versuchs des zweiten Verbrechens, welches er sich vorgesetzt, darf man ihn so wenig als jenen wegen seines erlaubten Kaufens strafen, so gewiß aus dem Besitze der Mittel zu einem Verbrechen schlußgerecht nicht folgt, daß sie auch angewendet werden müßten.

Digitized by Google

Die P. G. O. bezeichnet diesen Unterschied sehr scharf, wenn sie Art. 176 verordnet:

»Ob eyner person auß jetztgemelter (Drohung durch Worte und Schriften) oder andern gnugsamen ursachen nit zu vertrawen oder zu glauben wer, daß sie die leut gewaltsamer thätlicher beschedigung und übels vertrüge vnd bei recht und billicheyt bleiben ließ, und sich solchs zu recht gnug erfünde, und dann die selbig person, deßhalb keyn notturft caution, gewißheyt oder sicherheit machen kündt, solchen künftigen unrechtlichen schaden und übel zufürkommen, soll dieselbig person im gefenknuß, als lang bis die — — caution — thut, durch die schöpffen rechtlich erkannt werden, jedoch soll solch straff nicht leichtvertiglich oder on mergklich verdechtlicheyt künfftigs übels beschehen.«

»Also, sobald Einer noch kein dienliches Werk, welches als Ursache der objectiven Erfordernisse eines beabsichtigten Verbrechens betrachtet werden kann, gethan, sondern nur gedroht hat und die Befürchtung, daß er die Drohung ausüben werde, aus juridisch bewiesenen Thatsachen sich als begründet ergiebt (ob sich solchs zu recht gnug erfunden) soll derselbe, aber nicht »on mergklich verdechtlicheyt künfftigs übels« in Cautionsbestellung auf eine, oder die andere Art genommen werden. Und dies wäre auch das Einzige, was gegen den erkannt werden könnte, welcher die Verwirklichung seines bösen Vorsatzes vorbereitet; denn nur dadurch wird er allenfalls verdächtig.«

»Etwas anderes ist es dagegen, wenn der Verbrecher die Haupthandlung selbst wirklich unternommen, die Rechtsgebiete der Personen, welche durch das beabsichtigte Verbrechen verletzt werden sollten, durch seine äußere Thätigkeit wirklich in Gefahr gebracht hat. Ist obige Theorie richtig, so ist es zum Wesen eines strafbaren Conats nicht gerade nöthig, daß der Verbrecher alles gethan habe, was nöthig gewesen wäre, um die bezweckten objectiven

Digitized by Google

Wirkungen seiner dienlichen Handlung hervorzubringen; es muß vielmehr ausreichen, wenn er diese nur wirklich begonnen hatte und an der Vollendung nicht durch entgegengesetzten freien Willen, sondern durch andere Umstände gehindert ward; denn die Strafbarkeit des Versuchs gründet sich auf die vernünftige äußere Thätigkeit des Delinquenten, welche, ohne die Dazwischenkunft unvorhergesehener Umstände, die beabsichtigten Folgen herbeigeführt haben würde; sie beginnt daher mit der Thätigkeit des Delinquenten zur Anwendung der gewählten Mittel, und die Frage: ob von dieser Zeit an viel oder wenig zur Realisirung des Vorsatzes geschehen? ist nur in sofern von Belang, als hiernach die Größe der in jedem einzelnen Falle verwirkten Strafe bestimmt werden muß.«

»Der Begriff des verbrecherischen Versuchs ist mithin relativ, und es muß in jedem einzelnen Falle, nach den Erfordernissen des beabsichtigten Verbrechens, wenn es vollendet wäre, beurtheilt werden, ob und wie weit ein Conat vorliege. Was nun die Brandstiftung betrifft, so sind die Criminalisten nicht bloß über die Frage: an welchem Gegenstande jene begangen werden könne, und welche Wirkungen an demselben eingetreten sein müssen, um das Verbrechen für vollendet zu halten, sondern auch in der Unterscheidung der qualificirten von der einfachen Brandstiftung mit einander im Widerspruche. Indessen genügt

1) bezüglich des Gegenstandes der Brandstiftung hier die Bemerkung, daß alle Criminalisten übereinstimmig eine Sache, deren Brennen eine Feuersbrunst erzeugen und den Aufenthaltsort der Menschen in Gefahr bringen könne, folgbar auch ein bewohntes Haus selbst als möglichen Gegenstand der Brandstiftung bezeichnen.

2) Als Wirkung der verbrecherischen Handlung wird das wirkliche Brennen dieser Sache erfordert.«

Der Defensor behauptet nun die Strafloſigkeit des Inculpaten

Digitized by Google

Löffler hinsichtlich des dem Letztern zur Last gelegten Brandstiftungs-Versuchs, und zwar

I. wegen Mangels einer dienlichen Handlung mit bösem Vorsatze verübt.

»Es ist — sagt derselbe — nicht meine Meinung, daß der Inhaftat Löffler für seine Handlungsweise eine Belohnung verdient habe; allein nach den oben entwickelten Ansichten muß ich schlußgerecht behaupten, daß ein strafbarer Brandstiftungs-Versuch wider ihn gar nicht vorliege. Zu einem solchen würde gehört haben, eine Handlung Löfflers, welche geeignet war, einen Brand zu bewirken, welche in der Absicht vorgenommen wurde, einen solchen zu erregen, ihn aber, wider den Willen des Thäters, nicht nach sich zog. Setzen wir nun einmal — wiewohl gegen die Acten — die Wahrheit aller in denselben behaupteten Thatsachen und des ganzen Benehmens des Inculpaten voraus, so ist es unleugbar, daß ein strafbares Handeln desselben, welches zu Erreichung des bösen Vorsatzes geeignet gewesen wäre, eben so wenig, als der böse Vorsatz selbst bewiesen vorliegt. In der besagten Voraussetzung wäre objectiv ein mit Brennmaterialien gefüllter glimmender alter Strumpf auf das Örtelsche Ziegeldach und von da herab auf die Gasse gefallen. Subjectiv genommen: so hätte Löffler seit vierzehn Tagen vor diesem Vorfalle es mit sich herumgetragen, ein Feuer anzulegen, mit diesem Vorsatze, und um sie auf ein Dach zu werfen, drei alte Strümpfe mit Brennstoffen angefüllt, davon in der Nacht vom 5. zum 6. August 1830 die eine Patrone angezündet, wäre mit dieser in der Absicht, sie auf das Örtelsche Dach schräg gegenüber zu werfen, in seinen Hof gegangen, allein durch den Gedanken, daß daraus großes Unglück entstehen könne, vom Wurfe selbst zurückgehalten worden, bis er gehört, daß seine Frau, der er doch nichts habe merken lassen wollen, aufgestanden sei, worauf er,

Digitized by Google

nicht in der Absicht, einen Brand zu verursachen, nicht in der Absicht, die Patrone auf das Örtelsche hintere Schindeldach zu werfen, auch nicht, um die Assecuranzsumme für sein Haus zu ziehen, sondern nur, um sie los zu werden, dieselbe dennoch fortgeworfen habe. Die beiden andern Patronen habe er versteckt, um sie später einmal zu verbrennen.«

»Nun fragt es sich: welche war die zum Verbrechen der Brandstiftung dienliche Handlung? das Füllen des Strumpfs? das Anzünden der Patrone? das Hinausgehen Löfflers in den Hof zum Wurfe? Gewiß nicht, sobald der Schluß falsch ist, daß, weil Inculpat die Patrone gefüllt, angebrannt, mit ihr in den Hof gegangen, auch das Örtelsche Haus gebrannt haben würde, wenn nicht andere Mittel wider den Willen des Inculpaten dazwischen gekommen und das Anbrennen des Objects verhindert hätten. Er konnte mit seiner Patrone noch so lange im Hofe stehen mit dem Vorsatze, selbige zu einer Brandstiftung zu gebrauchen, so würde doch der beabsichtigte Brand, ohne eine neue Handlung, welche zu dessen Hervorbringung dienlich war, nicht entstanden sein; man würde Unsinn behaupten, wollte man sagen, daß, weil Inculpat die Patrone gefüllt und angezündet hätte und mit selbiger in seinen Hof gegangen sei, nur durch andere Mittel wider des Thäters Willen das Örtelsche Haus nicht angebrannt wäre. Es ist nimmermehr richtig, daß etwas wider Willen eines Inculpaten unterblieben sei, sobald erst noch ein besonderer Wille und darauf gefolgte dienliche Thätigkeit desselben nöthig war, um den fraglichen Erfolg hervorzubringen, und dieser Wille mit der daraus entstandenen Thätigkeit noch nicht vorhanden gewesen ist. Eben hieraus ergiebt sich unleugbar, daß ein strafbares delictum praeparatum nicht denkbar ist. Vorbereitet war durch obige Handlung eine dolose Brandstiftung allerdings; unterblieb aber die Letztere wider Willen des Thäters, wenn nicht etwas Anderes hinzukam?! Diese Unterabtheilung des Verbrechensversuchs mag moralisch richtig sein,

Digitized by Google

juristisch ist sie es nicht, daher auch der klare Unterschied im 176. und 178. Art. der P. G. O.«

»Gehen wir weiter und fragen: war das Auswerfen der brennenden Patrone eine dienliche Handlung, um einen Brand zu bewirken? An sich gewiß nicht, nur dann, wenn sie auf einen Gegenstand geworfen wurde, welcher entweder sofort im Augenblicke des Zusammentreffens mit der Patrone Feuer fing, oder auf und an welchem sie liegen bleiben, verbrennen und so ihn selbst mit anzünden konnte. Angenommen nun, daß die Löfflersche Brandpatrone in der That auf das Örtelsche Ziegeldach gefallen wäre, so reicht dieser Wurf allein wieder nicht hin, um ihn als eine dienliche Handlung, objectiv, betrachten zu lassen; denn das gute dauerhafte Ziegeldach konnte natürlich nicht anbrennen, wenn die Patrone auch auf demselben liegen geblieben wäre; der Wurf, subjectiv betrachtet, war deßhalb eben so wenig ein geeignetes Mittel, als wenn Löffler die brennende Patrone in einen Ofen des Örtelschen Hauses gesteckt hätte. Es ist indessen oben zugegeben worden, daß auf die objective Gefährlichkeit und Zureichenheit der gebrauchten Mittel nichts ankomme, um einen verbrecherischen Versuch zu begründen, dafern nur der subjective Thatbestand, Zurechnungsfähigkeit und dolus des betreffenden Individuums im Reinen sei. Es kommt darum Alles darauf an, ob der fragliche Wurf mit dem Vorsatze, das Örtelsche Haus anzuzünden, geschehen sei, oder nicht? Und wenn wir, wie es gegenwärtig geschehen muß, um probanda zu beweisen, das factum des Wurfs als wahr annehmen: so sind wieder zwei Fälle denkbar, daß der Inculpat entweder mit dem Vorsatze, das Örtelsche Haus anzuzünden, die brennende Patrone auf dessen Ziegeldach, oder auf einen andern Feuer fangenden Gegenstand werfen wollte, um den beabsichtigten Brand zu erregen, jene aber wider seinen Willen, sei es aus Mangel an Körperkraft, oder durch Zufall, auf das Örtelsche Ziegeldach fiel. Jener erste Fall enthält aber keinen verbrecherischen, als solchen strafbaren

Digitized by Google

Versuch. Löffler ist dann nicht zurechnungsfähig, sondern albern, blödsinnig, weil er verlangte, daß, gegen alle Erfahrung, die Dachziegel anbrennen sollten; er könnte also auch nicht bestraft, sondern höchstens als ein Geisteskranker versorgt werden. Anders würde es sich mit dem zweiten Falle verhalten, denn dann wäre der Inculpat an der Vollendung des Delicts in der That durch andere Mittel wider seinen Willen behindert worden, weil er für seine Person alles gethan hätte, um zu dem Erfolge zu gelangen. Allein für diesen bösen Vorsatz fehlt in den Acten der Beweis. Denn dieser dolus ist nicht zugestanden. Allerdings räumt der Inculpat ein, die Absicht einer Brandstiftung bis zum Wurfe gehabt zu haben; allein er behauptet auch, daß ihn der Gedanke an das große Unglück, das aus seiner Handlung entstehen könne, von dem Wurfe wohl eine Viertelstunde lang abgehalten und er dann die Patrone, nicht um einen Brand zu bewirken, sondern nur, um sie los zu werden, damit seine Frau nichts merke, weggeworfen habe. Der Vorsatz der Brandstiftung war also, seiner Aussage nach, durch Reue gehoben und bei der dienlichen Handlung selbst nicht mehr vorhanden, was der Fall sein mußte, sollte überhaupt von einem verbrecherischen Versuche die Rede sein, da nur in der vorsätzlichen Unternehmung der dienlichen Handlung das Unternehmen des Verbrechens liegt.«

»Dieser dolus kann auch aus den vorliegenden Umständen nicht präsumirt werden. Daß man an sich bei Verbrechen zwar die Zurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten überhaupt, nicht aber dessen dolus oder culpa speciell vermuthen dürfe, ist in der neuern Zeit von den Criminalisten wohl allgemein als richtig anerkannt. [15]) Dagegen sollen die bei Verübung einer That vorgekommenen Umstände eine Vermuthung des dolus begründen, welche aber den

[15]) Martin a. a. O. §. 23. — Tittmann a. a. O. §. 94. — Feuerbach, Lehrb. (10. Aufl.) §. 87.

Digitized by Google

wollen Beweis desselben immer noch nothwendig macht. [16]) Nun fordert man zu jedem Judicium einen auf juristisch gewisse Thatsachen gegründeten, logisch richtigen Schluß; man darf daher auch nur dann auf den strafbaren dolus des Thäters schließen, wenn er das Verbrechen als nothwendige Folge seines Benehmens kannte und es sich dennoch vornahm. Denn wenn sowohl das Eine als das Andere die Folge seines Benehmens sein konnte: so kann er auch das Eine oder das Andere gewollt, möglicher Weise also den bösen Vorsatz gehabt haben oder nicht. Darum wird bei einem unvollendeten Verbrechen höchstens dann auf dolus des Thäters geschlossen werden können, wenn derselbe eine solche Handlung vorgenommen hat, aus welcher nothwendiger Weise das Delict gefolgt wäre, wenn nicht andere unvorhergesehene Umstände deren außerdem nothwendige Wirkungen verhindert hätten. Folgt nun aber aus den vorbereitenden Handlungen Löfflers bis dahin, wo er in den Hof gegangen, daß er auch beim Wurfe die Absicht der Brandstiftung gehabt habe, oder ist es nicht eben so gut möglich, daß er nur geworfen, um die Patrone los zu werden, und seiner Frau nichts merken zu lassen? Folgt aus dem Wurfe auf das Dach, daß er einen andern Punct habe treffen wollen, da gerade der wirkliche Erfolg die Möglichkeit des Gegentheils bezeugt? Folgt aus dem Wurfe, daß Löffler dem Eigenthume Anderer habe schaden wollen, da der Wurf, wie er geschehen, dem Eigenthume Anderer nicht schadete, ohne daß andere Kräfte dazwischen traten? Oder ist es nicht eben so gut möglich, daß er ohne diese Absichten, nur um die Patrone los sein zu wollen, sie auf das unbrennbare Ziegeldach geworfen? Folgt endlich aus seinen Erzählungen in Löbichau, daß der Thäter wahrscheinlich auf das Schindeldach habe treffen wollen, daß dies seine Absicht bei dem Wurfe wirklich gewesen, oder ist es nicht eben so leicht möglich, daß er diese Vermuthung, welche damals in R—burg allgemein angenommen und

[16]) Martin, Criminalprozeß. §. 85. — Tittmann a. a. O. §. 94.

Digitized by Google

auch in dem hohen Rescripte (Bl. 70b Bd. II.) angedeutet wurde, seinen Nachbaren nur nacherzählt, oder sie ausgesprochen habe, ohne daß er sie bei dem Wurfe hatte? Muß man nicht vielmehr annehmen, daß, wenn Löffler in zurechnungsfähigem Zustande gehandelt hätte, er auch die Patrone auf ein solches Haus geworfen haben würde, von welchem der Nord-Ostwind die Flamme auf sein Haus getrieben haben würde, also vielleicht auf das Enkesche, in dieser Richtung gelegene und nur mit Schindeln gedeckte? Hieraus folgt somit gar nichts für den Vorsatz des Inculpaten, nicht einmal Wahrscheinlichkeit; es kann daher auch nicht einmal der Reinigungseid erkannt werden. Noch mehr ergiebt sich aus dem Physikatszeugnisse, wenn man dessen Glaubwürdigkeit statuiren will. Nach solchem war es dem Inculpaten physisch möglich, die Patrone über den Örtelschen Dachforst hinweg auf das Schindeldach zu werfen. Würde er also, wenn er in dolo versirte, nicht das ihm Mögliche auch gethan haben? — Es kann somit dolus in concreto nicht präsumirt werden.«

»Es liegt endlich auch kein dolus indeterminatus vor. Dieser würde durch einen Vorsatz des Inculpaten: störend in Anderer Rechtsgebiete einzugreifen, ohne gerade einen speciellen Zweck zu haben, bedingt sein; allein ein solcher böser Vorsatz liegt ebenfalls nicht vor, da Inculpat nur die Patrone los sein, nicht brennen wollte, folglich die, den unbestimmten dolus bedingende Voraussetzung fehlt. Und sonach liegt eine mit dem Vorsatze der Brandstiftung vorgenommene dienliche Handlung des Defendenden gar nicht vor.«

Der Defensor stützt die obige Behauptung, daß Löffler hinsichtlich des Brandstiftungs-Versuchs straflos sei

II. darauf, daß der Beweis des objectiven Thatbestandes mangele.

»Wenn schon — bemerkt der Vertheidiger — hiernach der Inhaftat eines Brandstiftungs-Versuchs halber gar nicht bestraft wer-

Digitized by Google

den kann, so ist gleichwohl die Frage: ob denn auch die unter I. als bewiesen vorausgesetzte Handlung in den Acten wirklich juridisch erwiesen sei? sehr natürlich! Ich hoffe zu zeigen, einmal, daß der objective Thatbestand dieser Handlung actenmäßig gar nicht im Reinen, und dann: daß es nicht möglich sei, der Inculpat habe sie begangen, selbst wenn jener bewiesen wäre? Jetzt zunächst von der ersten dieser Behauptungen.

α. Betreffend den Punct des Auffallens der Patrone: so können darüber die Depositionen Kochs und Örtels gar nichts beweisen, weil jener wohl einen Schlag auf das Dach gehört, auch nachher durch das Fenster hinaus Feuer auf der Gasse liegen gesehen haben will, aber den Punct des Auffallens nicht näher bezeichnen, auch nicht behaupten kann, daß das gesehene Feuer vom Dache herunter gefallen sei; dieser aber nur von einem Knalle weiß, ohne angeben zu können, woher er gerührt? Die amtliche Besichtigung hat auf dem Dache ebenfalls keine Brandspur gefunden; es bleibt daher nur noch die Kleheis'sche Aussage übrig. Die Aussage eines Zeugen kann aber keinen juridischen Beweis geben, wenn jener auch noch so glaubwürdig wäre: wie viel weniger die Aussage des Kleheis im vorliegenden Falle! Wer um Mitternacht um zu schlafen im Bette liegt, befindet sich zuverlässig in einem Zustande zwischen Wachen und Schlafen, der es ihm unmöglich macht, mit Genauigkeit zu hören, was um ihn her vorgeht; mindestens wird derselbe nie den Punct des Geräusches mit voller Bestimmtheit bezeichnen können, was ihn eben aus diesem Zustande aufregt. Allein was soll außerdem die Aussage dessen gelten, welcher behauptet, der Gesell des im Örtelschen Hause mitwohnenden Schuhmachers Moosdorf sei gleich nach dem Falle auf den Boden gesprungen gekommen und habe ihm erzählt, daß er Feuer vom Dache fallen gesehen, und diese Aussage beschwört, da doch der Hauswirth Örtel von einem mit inwohnenden Moosdorf nichts weiß, auch ein solcher Moosdorf und Moosdorfscher Gesell

Digitized by Google

in den ganzen Acten nicht wieder vorkommt, und überhaupt nirgends in den Acten steht, daß ein Gesell auf den Boden zu Kleheis gekommen sei, als eben der Bl. 6b Vol. I. der Acten genannte (Moosdorf). Er muß offenbar geträumt haben! — Überdies hat auch Niemand gesehen, wovon der Schlag auf das Dach eigentlich herrühre? Das Löfflersche Geständniß, er habe auf das Örtelsche Dach die Brandstoffe geworfen, kann nicht gelten, weil er bei der That zu wenig ruhig war, als daß er hätte auf den Punct merken können, wo die Patrone aufgefallen. Es kann also der Schlag auf das Dach eben so wohl von einer andern Ursache entstanden sein, als von dem Löfflerschen Wurfe, und es ist gegen den Inculpaten in diesem Betrachte nichts bewiesen, der daher auch keinen Gegenbeweis zu führen braucht. Indessen wird sich weiter unten noch darthun lassen, daß der Schlag auf das Örtelsche Dach von des Inculpaten Wurfe gar nicht habe herrühren können.«

β. »Das Auffinden der Brandstoffe betreffend, so widerspricht sich der Zeuge Koch, wenn er behauptet, er habe zum Fenster heraus zwei Feuermassen gesehen, die eine oben, der Örtelschen Hausecke gegenüber, die andere zwei bis drei Schritte weiter abwärts, und später erst die Patrone drei bis vier Ellen weiter oben über dem Örtelschen Hause auf der Gasse: dagegen bei der Vernehmung an Ort und Stelle einen Punct sieben Ellen oberhalb des Örtelschen Hauses bezeichnet, wo die letztere gefunden worden, und für die zuerst erblickten zwei Feuermassen nur eine einzige Stelle bezeichnet, anderthalb Ellen der obern Örtelschen Hausecke gegenüber. Ohnehin will er brennenden Schwamm und Schwefel mit nackten Füßen ausgetreten haben! Wenn das geschehen wäre: so hätten sich doch Brandspuren an seinen Füßen zeigen müssen, und eine Untersuchung dieserhalb wäre wohl zweckmäßig gewesen!«

»Sein Arbeitsmeister Rockstroh bezeichnet dieselben Puncte an Ort und Stelle, da er doch bei seiner ersten Vernehmung nichts

Digitized by Google

darüber zum Protokoll giebt. Dagegen kann die Depoſition des Nachtwächters Zörner in dieſem Betrachte ſo wenig gelten, als die des Rathsdieners Wohlleben. Der Letztere widerſpricht ſich zweimal, der Erſtere einmal über den Ort, wo die Patrone gefunden worden, indem jener (Bl. 1. Vol. I.) ſie zuerſt vor der Örtelſchen Hausthüre, ſodann — mit Zörner übereinſtimmend — mitten in der Gaſſe vor dem Örtelſchen Hauſe (Bl. 11ᵇ Vol. I.), und endlich ſieben Ellen oberhalb desſelben gefunden haben will. Und dieſe Widerſprüche ſind als richtig beſchworen worden! Bei ſolchen Widerſprüchen kann natürlich auch der Ort der Auffindung der Brandſtoffe nicht gehörig bewieſen ſein, höchſtens als gewiß angenommen werden, daß in der Gegend des Örtelſchen Hauſes glimmende Brandſtoffe geſehen wurden.«

γ. »Die Identität der gefundenen Patrone mit der, dem Unterſuchungsrichter übergebenen, iſt ebenfalls nicht erwieſen! Hätte die Conſtatirung des objectiven Thatbeſtandes gehörig erfolgen ſollen, ſo mußte die Patrone liegen bleiben, wo ſie lag, das betreffende Gericht herbeigerufen und die Unterſuchung ſofort an Ort und Stelle begonnen werden. Statt deſſen nimmt ſie der Rathsdiener auf, behält ſie nicht einmal bei ſich bis zur Übergabe an das Amt, ſondern trägt ſie zum Amtsdiener, bis er endlich am Morgen (die Stunde iſt nicht angegeben) die Anzeige machen will. Mag nun während der Zeit keine Veränderung an dem corpus delicti vorgegangen ſein: ſo iſt doch der über das Wohllebenſche Anführen nicht verhörte Amtsdiener nicht das Amt, und ſomit die Identität nicht erwieſen. Freilich erkennen Wohlleben, Zörner, Koch und Rockſtroh die nach ihrer Unterſuchung Amtswegen wieder gefüllte Patrone als die im Stadtgraben gefundene auf Vorzeigen an und beſchwören dieſe Recognition; allein actenmäßig war ja die recognoſcirte Patrone nicht mehr in dem Zuſtande, als die gefundene! Die Recognition durch Löffler iſt eben ſo beweisunfähig; er hätte doch zuerſt gefragt werden ſollen, was er in die Brandpatrone

Digitized by Google

gebracht habe, ehe man ihm den amtlich gefundenen Inhalt zur Anerkennung vorlegte! Und wäre das auch geschehen: so würde dessen Recognition nur darthun, daß die ihm vorgezeigte die vom ihm gefüllte, nicht aber, daß sie die im Stadtgraben gelegene gewesen sei! Es beweis't darum auch diese Wiederanerkennung nichts.«

δ. »Es ist nicht juridisch gewiß, was die übergebene Brandpatrone enthalten habe. Die Gerichtsbank ist erst dann besetzt, wenn Richter, Actuar und zwei Schöppen gegenwärtig sind, und sie muß besetzt sein, sobald der Thatbestand, objectiv oder subjectiv, beweisfähig ermittelt werden soll. Mangel dieses Erfordernisses bewirkt Illegalität. [17]) Gleichwohl geschah die Untersuchung nur durch den Actuar mit Zuziehung zweier Schöppen; sie ist daher illegal erfolgt, und es kann nun, weil nicht mehr res integra, auch nicht mehr geheilt werden. Auf Beobachtung dieser Formalitäten ist auch von hoher Landesregierung in A—burg vor nicht gar langer Zeit an das Amt R—burg rescribirt worden.«

ε. »Endlich widerspricht der zu den Acten gebrachte Riß über die betreffenden Localitäten der amtlichen Beschreibung derselben. Das Resultat aller dieser Thatsachen ist daher (wenn man Alles genau erwägt), daß nichts weiter actenklar sei, als daß man in der Nacht vom 5. zum 6. August 1830 im Stadtgraben zu R—burg, und zwar in der Gegend des Örtelschen Hauses, glimmende Brandstoffe gefunden habe.«

Der Defensor behauptet nun weiter: es sei unmöglich, daß Löffler die ihm angeschuldigte Handlung vorgenommen habe. Er sagt: »sei endlich auch dem so eben gerügten Mangel des Beweises des objectiven Thatbestandes wie ihm wolle, und setze man, daß alle als nicht bewiesen behaupteten Thatsachen, wirklich juridisch gewiß wären, so ist doch das sicher: daß, wie die Sache jetzt in den Acten vorliegt, es unmöglich sei, daß die von dem Raths-

[17]) P. G. O. Art. 149, 181. — Martin, Criminalprozeß. §. 42. — Tittmann. a. a. O. §. 659.

Digitized by Google

iener Wohlleben der Untersuchungsbehörde übergebene, solcher Ge-
alt die im Stadtgraben glimmend gefundene, somit auch die vom
nculpaten ausgeworfene Brandpatrone, durch den Wurf Löfflers
uf das Örtelsche Dach gefallen sei, wenn man dieselbe auf dem
nit e bezeichneten Puncte fand und nicht beweis't, wer sie dahin
etragen, oder gebracht hat? Damit wollen wir nicht behaupten,
aß Mangel an Körperkraft des Inculpaten es ihm unmöglich ge-
nacht habe, den Brandstrumpf bis auf das Örtelsche Dach fort-
uschleudern, wenn schon das Gutachten des Physikats, [18]) weil

[18]) Es lautet wörtlich so: »Auf Requisition des Herzogl. sächs. wohllöbl. Amtes hier, geben die Unterzeichneten darüber ihr Gutachten ab: ob es dem Zeugmacher Johann Georg Löffler möglich gewesen sei, die Bl. 9 ff. angegebene Patrone von dem Puncte aus, wo er gestanden, über den Örtelschen Dachforst hinweg auf das Schindeldach zu werfen?

Persönlichkeit.

Löffler ist nach Bl. 120. Vol. I. der Untersuchungsacten neunundvierzig Jahre alt. Als wir ihn am 18. Februar d. J., Vormittags um eilf Uhr, in der Wohnstube und in Gegenwart des Amtsdieners Schreck untersuchten, nahmen wir zuerst das Maaß seines Körpers, das genau neunundsechszig Zolle rhein. beträgt. Er ist mäßig ernährt, im Gesicht aufgedunsen und sehr bleich, er hat natürliche Wärme und einen kleinen langsamen Puls. Er verzehrt täglich die ihm dargebotene Kost und besorgt ungestört alle natürlichen Verrichtungen. Er klagte über kurzen Athem, der sich aber während der Untersuchung nicht als einen solchen bestätigte, und über große Mattigkeit, welche der Puls bescheinigte. An der Brust war etwas Krankhaftes nicht zu bemerken, aber am Unterleibe waren die Bauchringe sehr erweitert, und mit geringer Anstrengung traten aus beiden Darmstücke hervor, welche durch ein Band mit zwei Peloten, das ihm der Amtschirurg ꝛc. am 23. December 1830 angelegt hatte, zurückgehalten werden. Eine von ihm angegebene Geschwulst der Füße bestätigte sich auf keine Weise. Noch führte der Gefangene verschiedene ꝛc. psychische und physische Zufälle an, welche ihn seit der Zeit, als der Wollkämmermeister Joh. Gottfr. Klein in F—haide die Hypothek über sein Haus genommen hätte ꝛc. befallen haben sollen.

Die Patrone.

Sie ist nach Bl. 9. Vol. I. aus einem Weiberstrumpfe verfertigt, drei eine halbe Viertel-Elle lang, oben mit Bast und einer Schnur, unten mit Bindfaden, der von da an, wo er mit dem Kno-

Digitized by Google

es auf die bloße, wegen der Nähe der fortwährend näſſenden Düngergrube ſogar unwahrſcheinliche Vermuthung des Amtes:

ten vereinigt iſt, neunzehn eine halbe Elle mißt, zugebunden und zwiſchen dieſen Vereinigungen anderthalb Viertel — außer einem Leibchen von Leinewand — mit verſchiedenen Brennſtoffen angefüllt, ſo daß ſie ein Pfund ſieben Loth und ein halb Quentchen wiegt.

Standpunct Löfflers beim Wurfe.

In der Nacht vom 5. zum 6. ſtellte er ſich, nach Bl. 1. Vol. II. in den untern Theil ſeines Hauſes, der zwiſchen ſeinem und dem Lindnerſchen liegt und der gegen die Straße hin mit einer Mauer und einem Thore oder Thüre geſchloſſen wird, gegenüber dem erſten hintern Fenſter ſeiner Wohnſtube, eine Elle davon und vier Ellen von der Mauer und dem Thore ab, und warf von hier aus die Patrone hinaus über die Gaſſe nach dem Örtelſchen Hauſe.

Entfernungen.

Nach Bl. 104. Vol. II. beträgt die Höhe des Örtelſchen Hauſes vom Erdboden bis zum Forſte dreizehn drei ſechszehntel Ellen, die Länge der Linie zwiſchen dem Puncte ſenkrecht unter dem Örtelſchen Dachforſte auf dem Erdboden bis zu dem Puncte, wo Löffler beim Wurfe geſtanden haben will, ſiebenzehn dreizehn ſechszehntel Ellen, und die Entfernung der Forſtſpitze des Örtelſchen Hauſes von dem Standpuncte Löfflers zweiundzwanzig eine viertel Elle. Richten wir unſer Augenmerk 1) auf die Organe des menſchlichen Körpers, welche bei dem Wurfe mit der Hand in Betrachtung kommen: ſo wiſſen wir, daß eine verhältnißmäßige Größe ohne Verunſtaltung, daß Kraft und Geſundheit beſonders der Werkzeuge des Athmens, der Muskeln der Bruſt, des Unterleibes und der Extremitäten zu ihm erfordert werden. Löffler iſt von mittler Größe und gut gebaut, über Unvermögen oder Schmerzen in den Armen hat er nicht geklagt, und Schwindel, kurzen Athem, Huſten und Kreuzſchmerzen, welche er bei unſerer Unterſuchung zur Zeit ſeines Verbrechens gehabt zu haben vorgab, hat er nach Bl. 109. Vol. II. nicht beweiſen können. Das Daſein von zwei Leiſten-Darmbrüchen hat ſich beſtätigt, allein er ſagt Bl. 9. aus: daß er in der Regel ſeinen Leib mit einem Tuche gebunden und dieſes Tuch jedenfalls auch beim Wurfe der Brandpatrone umgehabt habe, ſo daß er alſo durch die Brüche nur wenig an Kraft verlieren konnte. (Richten wir unſer Augenmerk) 2) auf den geworfenen Körper: ſo ſehen wir ihn etwas über ein Pfund ſchwer, und folglich als einen ſolchen, deſſen Fliehkraft die Luft kein großes Hinderniß entgegenſtellt und der auch keine übermäßige menſchliche Kraft zu ſeiner Fortbewegung fordert; 3) auf die Entfernung: ſo gehört ſie allerdings nicht unter die unbedeutenden, weil der Wurf nach mehreren Richtungen geführt werden

Digitized by Google

der Standpunct Löfflers sei trocken und fest gewesen«, theils auf ie actenwidrige Annahme: »Inculpat habe in dem langen Bind- ıden der Patrone ein Mittel der Schwungkraft anzubringen ge- ıußt«, theils auf den, unter den obwaltenden Umständen falschen Schluß sich gründet: »der Wurf Löfflers sei ein überlegter ge- ıesen«, also auf Thatsachen mit beruht, deren Beurtheilung nicht n den Bereich der Thätigkeit des Physikats gehörte, für die Zu- änglichkeit der physischen Kraft Löfflers gar nichts beweis't. Viel- nehr beruht die Richtigkeit unserer aufgestellten Behauptung auf

mußte; 4) auf den Standpunct, von wo aus geworfen wurde: so er- klärt ihn das ꝛc. Amt ꝛc. für einen in der Regel festen und trockenen; 5) auf die Umstände, unter welchen der Wurf geschah: so erkennen wir ihn als einen überlegten, schon seit Füllung der Patrone vorbereiteten. An dieser Brandpatrone war auch noch ein langer Bind- faden mittler Stärke befestigt, den Löffler zwar nach Bl. 90. Vol. I. nur zum Zubinden derselben gebraucht haben will und von dem er fer- ner Bl. 109. zu verstehen giebt, daß an ihm die Patrone vom Ziegel- dache heruntergezogen werden sollte, um weiter auf das Schindeldach geschleudert zu werden. Allein ebensowohl konnte dieser Bindfaden zu einem leichtern und höheren Schwunge des Körpers benutzt werden, mit dem er vereinigt war.

Gutachten.

Da nun A. Löffler weder zwergartig klein, noch mißgestaltet ist, da er an keiner Lähmung der Glieder und an keiner Krankheit litt, da er die vortretenden Darmstücke mit einem Tuche zurückhalten gelernt hatte und da er auch nicht von allgemeiner Schwäche des Körpers befallen war, weil er noch am Morgen nach seiner That den Weg nach Altenburg ꝛc. zu Fuße gemacht hatte, ohne über einige Beschwerden zu klagen; B. da der von ihm fortgeschleuderte Körper ein Gewicht hatte, dessen Wurf eine gewöhnliche Kraft des Erwachsenen erfordert; C. da die angege- bene Entfernung zwar nicht gering, aber auch nicht eine außerordent- liche ist; D. da Löffler einen festen und trockenen Standpunct hatte; und E. da er den Wurf nicht nur lange vorher überlegen, sondern auch dem zu werfenden Körper Hülfsmittel der Schwungkraft anzu- bringen wußte: so halten wir dafür, daß es dem Zeugmacher Johann Georg Löffler, wiewohl nicht ohne große Anstrengung, möglich ge- wesen sei, die Bl. 9. Vol. I. beschriebene Patrone von dem Puncte aus, wo er gestanden, über den Örtelschen Dachforst hinweg auf das Schindeldach zu werfen.«

Digitized by Google

der Wahrheit der über die Bewegung und Schwerkraft der Körper geltenden Grundsätze der Physik. Hiernach ist bekannt, daß der auf eine unbewegliche Fläche in schiefem Winkel gestoßene feste Körper, ist er elastisch, unter demselben Winkel auf die andere Seite abprallt (der Einfallswinkel ist gleich dem Zurückprallungswinkel), ist er nicht elastisch, auf jener ruhen bleibt, oder, ist diese Fläche eine schiefe Ebene, von selbiger herabrollt, im Fallen aber vermöge seiner Schwerkraft sich senkrecht auf die Erde herabbewegen muß. Angenommen nun, daß der Punct e auf dem Risse [19]) derjenige sei, auf welchem die Brandpatrone zuerst gefunden wurde; angenommen, daß die dem Amte übergebene, untersuchte und von Löffler als die, welche er geworfen, anerkannte, eine und dieselbe mit derjenigen sei, welche man gefunden: so sind nur drei Gründe denkbar, aus welchen die Patrone zuerst gerade auf diesem Puncte liegend gesehen worden, entweder:

1) daß Löffler sie dahin geworfen; oder
2) daß, wenn schon dieselbe von ihm auf das Örtelsche Dach geworfen ward, sie gleichwohl vermöge der Naturgesetze durch die Kraft des Wurfs vom Dache zurück auf den Punct e herabgetrieben worden; oder
3) daß erst noch eine besondere Thätigkeit eines Subjects hinzugekommen sei, wodurch die Patrone von dem Örtelschen Dache bis zu dem Puncte e bewegt wurde.

Der Fall unter 1 wird sich als wahr, mindestens als höchst wahrscheinlich aus der Erörterung der Fälle unter 2 und 3 ergeben. Wir bitten zuvörderst (zu 2) um ein Randzeugniß dahin: daß der Stadtgraben, oder die Rödergasse, nach und bis zu dem Stößelschen Hause hin, bergablaufe, [20]) und nehmen dann den Riß selbst zur Hand. Hiernach liegt das Löfflersche Haus mit dem Hofe oberhalb des Örtelschen, diesem schräg gegenüber; es mußte daher

[19]) welcher leider dem Bearbeiter dieses Rechtsfalles nicht mitgetheilt ist.
[20]) Daß dies gegründet sei, hat der Untersuchungsrichter bescheinigt.

Digitized by Google

der Wurf auch in schiefer Richtung geführt werden, schiefer noch, als wenn man auf dem Risse den Standpunct Löfflers noch bezeichnen und dann eine gerade Linie auf den Punct a [21]) ziehen wollte, weil auf dem Risse natürlich das Haus nicht senkrecht in die Höhe gestellt, somit der Punct a nicht in der wirklichen Nähe des Löfflerschen Hofes bezeichnet werden konnte. Nun war entweder die Patrone elastisch, dann mußte sie vom Ziegeldache in gleichem Winkel, als in welchem sie von obenher aufgefallen, nach den Häusern № 281. und 282. hinunter abprallen und etwa dem Stößelschen Hause gegenüber auf der Gasse gefunden werden; oder sie war nicht so elastisch, daß sie zurückgeprallt wäre, dann mußte sie auf der schiefen Ebene des Ziegeldachs herabrollen, von diesem senkrecht auf die Gasse herunterfallen und — bewegte sie sich nach dem Falle ja noch — vermöge ihrer Schwerkraft nicht bergauf und gar acht Ellen weit, sondern bergab nach dem Stößelschen Hause zu getrieben werden. Von selbst, ohne das Hinzukommen einer andern Kraft, welche die Patrone auf den Punct e zurückgebracht hat, konnte sie dahin schlechterdings nicht zurückprallen, wenn nicht die obigen Grundsätze der Physik falsch sind. Um (zu 3) diesen Widerspruch zu heben, ist nun freilich bei der Untersuchung nichts gethan, nie darnach gefragt worden, warum die Patrone gerade auf dem Puncte e gelegen habe und wie sie dahin gekommen sei? Soll Löffler etwa, nachdem sie vom Dache wieder heruntergefallen, sie von dem Örtelschen Hause hinweg und an den Punct e geholt haben? Aber die Zeugen Koch und Örtel haben ja keinen Menschen auf der Gasse gehört und gesehen, und dieses Forttragen der Patrone wäre ja ganz zwecklos gewesen! Oder hat er dieselbe an dem langen Bindfaden wieder herab- und nach sich hingezogen? Aber er versichert, daß der Bindfaden nur zum Zubinden gebraucht worden. Und wenn man bedenkt, daß er zweiundzwanzig eine viertel Elle vom Örtelschen Forste, also mindestens eben so weit,

[21]) Wo die Brandpatrone auf das Dach gefallen sein soll.

Digitized by Google

wo nicht noch weiter, von dem Puncte a gestanden, der Bindfaden dagegen nur neunzehn eine halbe Elle lang gewesen, und gleichwohl, weil der Brandstrumpf nicht in gerader Linie, sondern in einem Bogen bis zu seinem Niederfallspuncte — wie dies bei jedem Wurfe der Fall ist, — sich bewegen und mit jenem zugleich einen Bogen bilden mußte, gar nicht straff angezogen werden konnte: so stellt sich eine solche Vermuthung als höchst unwahrscheinlich dar. Wie konnte denn auch außerdem der Bindfaden auf der Gasse hinaufwärts ausgedehnt liegen, da der Inculpat dem Puncte e fast gerade gegenüber stand?«

»Es ist indessen nicht die Pflicht des Defensors, sich mit Aufzählung aller möglichen Vermuthungen zu beschäftigen, da doch nur das juridisch Gewisse bei der Entscheidung in Betracht kommen kann. So viel ist aber sicher, daß, so lange nicht bewiesen wird, durch wen oder was die Brandpatrone auf den Punct e gekommen ist, auch nicht angenommen werden dürfe, daß sie von Löffler auf das Örtelsche Dach geworfen worden sei; denn die beiden Thatsachen des Werfens und Findens würden sich geradezu widersprechen. Vernünftiger Weise kann man dann nur behaupten, daß ein Fall auf das Örtelsche Dach geschehen sei, der aber eben so gut von etwas Anderem — vielleicht von Katzen — hergerührt haben kann, als von dem Löfflerschen Wurfe.«

»Aber Löffler hat ja gestanden, daß er die Patrone auf das Örtelsche Dach geworfen! — Der Defensor sagt dagegen: ist der Mensch getödtet, von dem ein Anderer sagt, er habe ihn umgebracht, obgleich jener noch lebt? ist ein Diebstahl vorhanden, wenn man keinen Bestohlenen findet? brennt das Eis und kühlt das Feuer, weil es Jemand sagt?! —«

»Überhaupt kann auch das Geständniß des Inculpaten in diesem Betrachte nicht beweisfähig sein. Sagt er doch selbst: »er habe die Patrone nach dem Örtelschen Dache geworfen, könne aber nicht angeben, wo sie aufgefallen, er sei bei der That zu wenig

Digitized by Google

ruhig gewesen, als daß er darauf hätte merken können.« Und diese Deposition — allenfalls harmonisch mit dem wirklichen Befunde, wo es das Geständniß nicht wäre — verdient offenbar so lange Glauben, als nicht dem eben gerügten Mangel abgeholfen ist. Mag daher auf das Örtelsche Dach gefallen sein, was da wolle, gesehen hat es Niemand, und die auf dem Puncte e gefundene Brandpatrone kann es, wie die Acten jetzt vorliegen, nicht gewesen sein! Es bleibt also nichts zu vermuthen übrig, als daß Löffler sie dahin geworfen.«

Der Defensor sucht nun die Frage zu erörtern: ob und was wider den Inculpaten erkannt werden könne? Er sagt: »daß nach dem Vorgetragenen der Defendend auch keines Brandstiftungs-Versuchs schuldig und wegen dessen strafwürdig sei, folgt wohl von selbst, vorausgesetzt nur, daß der erkennende Richter nicht straft, um spätern Verbrechen zuvorzukommen, oder gar den Angeschuldigten durch Strafe — ich möchte sagen — mit Gewalt moralisch und bürgerlich bessern will. Allerdings aber ist nicht zu leugnen, daß Inculpat, indem nicht allein objectiv juridisch gewiß ist, daß man vorbereitete Mittel zu Brandstiftungen bei ihm fand, sondern er selbst auch zugestanden hat, er habe die Absicht gehabt, einen Brand zu erregen, sei sogar schon zur That gegangen, der Reue, welche ihm bei dieser letzterwähnten Handlung freilich zu Statten gekommen, ungeachtet, sich durch sein Benehmen als einen gefährlichen Menschen gezeigt habe. Zweifelsfrei ist er daher den Bestimmungen des Art. 176. der P. G. O. verfallen, und es bleibt nur zu untersuchen, welches Sicherungsmittel gegen ihn zu verhängen sei, denn etwas anderes meint die Carolina a. a. O. offenbar mit dem Ausdrucke »straff« nicht.«

»Gefengknuß, als lang bis die person nach erkanntnuß desselben gerichts genugsame caution sicherung und bestandt für solche unrechtliche thätliche handlung thut, soll durch die schöpffen rechtlich erkannt werden, jedoch nicht leichtvertiglich.«

Digitized by Google

»Nun sei es, daß zur Zeit der Verabfassung des Kaiserlichen Strafgesetzes nicht füglich ein anderes Sicherungsmittel, als das Gefängniß gegen diejenigen angewendet werden konnte, welche außer Stande waren, die erkannte Cautionsleistung durch Pfand oder Bürgschaft zu bestellen; allein heut zu Tage, wo es an Polizeibehörden und Dienern nirgends fehlt, rechtfertigt sich der Verhaft zuverlässig nur unter ganz besondern Umständen als Maßregel der Sicherungspolizei. Insonderheit wird man nicht in jedem Falle behaupten dürfen, daß derselbe so lange währen müsse, bis die erkannte Caution gestellt worden, und es darf die Sicherungsmaßregel nie der Strafe des Verbrechens selbst, dafern es wirklich begangen worden wäre, gleichkommen. Da nun sogar dann, wenn ohne Gebrauch der Feuerlöschanstalten eine wirkliche Brandstiftung unterdrückt wurde, nicht leicht über vier bis fünf Jahre Zuchthaus erkannt wird: [22]) so würde natürlich der bloße Versuch nur noch leichter geahndet werden dürfen, und wenn, wie in concreto, der Inhaftat schon mehr als sieben Monate im Gefängniß zubrachte, da er doch nicht einmal eines Brandstiftungs-Versuchs schuldig ist, so dürfte es wohl hinreichen, wenn er aus jenem wieder entlassen und unter polizeiliche Aufsicht gestellt würde. Sollte aber auch der Defensor in so weit irren: so könnte Inculpat mindestens nicht als Züchtling betrachtet und zu Züchtlingsarbeit angehalten, sondern müßte, so viel möglich, in seiner gewöhnlichen Lage und bei seiner gewöhnlichen Arbeit während seiner Detention gelassen werden.« [23])

»Es bleibt nunmehr nur noch zu erwähnen übrig, daß überall keine Umstände vorliegen, welche ein strengeres Erkenntniß wider den angeschuldigten Löffler zu bewirken im Stande wären. Allerdings behaupten Manche, daß sowohl ein bereits verjährtes Verbrechen die Schärfung der Strafe eines neuen, als die öftere Widerholung einer Verbrechensart in derselben Gegend und ein aus-

[22]) Tittmann a. a. O. §. 527.
[23]) Tittmann a. a. O.

Digitized by Google

gebreiteter Schade durch ein Delict die ordentliche Strafe erhöhe. Wenn aber durch die Verjährung das Strafrecht überhaupt getilgt wird: so kann nach ihrem Eintritte von keiner Schärfung wegen des verjährten Delicts mehr die Rede sein, und die beiden andern genannten Gründe sind nur für einzelne Verbrechen mit speciellen Vorschriften über die sodann Bestrafung gesetzlich, aber nicht für die Brandstiftung als zur Schärfung dienlich anerkannt, gelten deshalb auch nicht allgemein als solche [24]) Darum kommen sie im vorliegenden Falle eben so wenig analog in Betracht, wenn schon es notorisch ist, daß in dem Zeitraume von nicht völlig funfzehn Monaten bis zum Tage der Auffindung der Löfflerschen Brandpatrone drei bedeutende Brände in R—burg stattfanden, und wenn schon man nicht leugnen kann, daß, wäre das Örtelsche Haus angezündet worden, großer Schade hätte entstehen können.«

»Was endlich die Kosten der Untersuchung anlangt: so unterliegt es keinem Zweifel, daß Löffler, der That verdächtig und zum Theil geständig, sie allein zu tragen schuldig sei. Und es schließt nunmehr der Defensor diese Schrift, für den Inculpaten um den gerechtesten, gelindesten Spruch bescheiden bittend.«

Das Amt R—burg überreichte am 25. März 1831 die Acten der Herzogl. Regierung in A—burg; Letztere befahl deren Versendung ad locum ordinarium — den Schöppenstuhl in Jena — welcher dann folgendes

Urtheil

fällte:

»In Untersuchungssachen wider den Zeugmacher Johann Georg Löffler zu R—burg wegen Versuchs einer Brandstiftung, worin die von dem Herzogl. sächs. Amte zu R—burg verhandelten Acten in drei Bänden von 129, 118 und 140 Blättern nebst drei Bänden Beiacten, einem Convolut von Literalien in zehn Nummern und einem Grundrisse Uns zu

[24]) Martin, Lehrbuch des Criminalrechts. §. 55.

Digitized by Google

Ertheilung eines rechtlichen Erkenntnisses zugesendet worden, sprechen Wir für Recht: daß Inquisit, Zeugmacher Johann Georg Löffler, wegen der in der Nacht vom 5. zum 6. August vorigen Jahres unternommenen Brandstiftung, deren er durch sein Geständniß und sonst, zur Genüge überführt ist, mit einer achtjährigen Zuchthausstrafe zu belegen, auch die Kosten der Untersuchung und seiner Vertheidigung zu tragen schuldig ist. Von Rechts Wegen. Urkundlich mit Unserm Insiegel besiegelt. Verordnete Dechant, Senior und andere Doctores des Schöppenstuhls zu Jena.«

In den Entscheidungsgründen heißt es unter andern: »es könnte zuvörderst zweifelhaft erscheinen, ob schon definitiv erkannt werden könne, oder nach der Vorschrift der altenb. Gerichts- und Prozeßordnung P. III. c. 17. §. IV. zuförderst mit der Special-Inquisition zu verfahren sei. Denn obgleich schon durch das Mandat wegen Abkürzung des Criminalprozesses vom 8. Januar 1770 (II. Samml. der Landesgesetze ꝛc. p. 297.) die Special-Inquisition in allen Fällen abgeschafft worden ist, in welchen die Strafe zum höchsten in zeitlicher Landesverweisung besteht: so ist doch in dem Mandat vom 25. Jun. 1788 (Landesgesetze ꝛc. III. Samml. p. 466.), in welchem die Strafe der Landesverweisung überhaupt aufgehoben und durch Freiheitsstrafen ersetzt worden ist, der höchste Grad der zeitlichen Landesverweisung, nämlich zehnjährige, nur einer vierjährigen Zuchthausstrafe gleichgesetzt, welche im vorliegenden Falle nicht für ausreichend gehalten werden konnte. Es wird aber durch ein neueres Gesetz (Constitution über die fleischlichen Verbrechen und den Kindermord, vom 7. Jul. 1823. §. 5.) die förmliche Special-Inquisition noch weiter eingeschränkt, so daß sie bei einer gesetzlichen Strafe von weniger als zehn Jahren niemals erkannt werden soll, bei einer gesetzlichen Strafe von zehn Jahren und darüber von dem Ermessen des erkennenden Gerichts abhängt, und nur bei einer Lebens- oder lebenswierigen Zuchthaus-

Digitized by Google

trafe für nothwendig erklärt ist. Diese Verordnung geht zwar nur unächst auf das bei fleischlichen Verbrechen zu beobachtende Verahren: allein, da auch in andern Fällen derselbe Grund eintritt, o dürfte einer analogen Anwendung derselben kein erheblicher Zweifel ntgegenstehen, und die Herzogl. Landesregierung zu A—burg hat aher auch schon in dem Rescripte vom 27. October 1830, indem ie die Vertheidigung des Inquisiten zum Behufe des endlichen Erkenntnisses anordnete, zu erkennen gegeben, daß ein artikulirtes Verhör nicht vorgenommen werden solle.«

»Was nun die rechtliche Beurtheilung der Sache betrifft: so st dabei nur der Versuch einer Brandstiftung in der Nacht vom 5. zum 6. August vor. Jahres zu berücksichtigen. Obschon in der vorhergegangenen Nacht eine Brandstiftung hat versucht werden sollen? ist nach dem, was darüber schon oben erwähnt worden ist, an sich höchst ungewiß, da Niemand den Inhalt des auf der Gasse liegenden Packets untersucht hat, und die eine Zeugin nur geglaubt hat, daß ihr Jemand aus Neckerei diesen schmutzigen Ärmel vor ihr Haus geworfen habe. Verdachtsgründe, daß Inquisit auch an frühern theils zum wirklichen Ausbruche gekommenen, theils nur versuchten Brandstiftungen in R—burg Theil genommen habe, liegen nicht vor, und es muß also seinen verneinenden Erklärungen jetzt Glauben beigemessen werden. Der Diebstahl, dessen er sich in M—witz schuldig gemacht zu haben gesteht, ist schon im Jahre 1809 vorgegangen, und daher zu seinen Gunsten vor dem Anfange der jetzigen Untersuchung im Jahre 1830 bereits verjährt, indem die Verjährung in peinlichen Sachen, ungeachtet der dagegen neuerlich von mehreren Rechtsgelehrten erhobenen Zweifel, doch in den Landen Sächsischen Rechtens, und zwar eine zwanzigjährige, stets geltendes Recht gewesen ist.« [25])

»In Beziehung auf den Thatbestand dieses Versuchs einer

[25]) Consultationes Saxonicae. T. I. P. IV. qu. 1. — Carpzov, pract. rer. crim. qu. 141. — Engau, elem. jur. crim. L. II. §. 365.

Digitized by Google

Brandstiftung ist es nun vollkommen erwiesen, daß in der Nacht vom 5. zum 6. August 1830 ein Packet mit angezündeten brennbaren Stoffen auf das Dach des Zeugmachers Örtel geworfen worden ist. Dies beweisen die Aussagen der Zeugen Kleheis, Koch und Örtel, welche alle einen Schlag oder Fall auf das Dach vernommen hatten, verbunden mit dem Auffinden der Brandpatrone und dem Geständniß des Inquisiten, daß er die gefundene und von ihm anerkannte Patrone nach dem Dache des Örtelschen Hauses geworfen habe. Die Bemühungen des Defensors, diesen Thatbestand ungewiß und zweifelhaft zu machen, sind ganz vergeblich. Daß der eine Zeuge, ein fremder Gesell, sich in dem Namen irrt, und den im Hause wohnenden Schuhmacher Rockstroh Moosdorf nennt, kann — da sonst seine Aussage mit der des Rockstroh und seines Gesellen Koch übereinstimmt — keinen gegründeten Zweifel erregen, indem die Person des Mannes, welchen er meint, wenn er ihn auch irrig benennt, doch im geringsten nicht ungewiß ist. Durch die Aussagen zweier Zeugen steht fest, daß sie in der Nacht einen Fall auf das Dach vernommen haben, und wenn dann gleich nur der eine den Ort, wo das Auffallen gerade über seinem Lager zu bemerken war, genauer bezeichnet, der andere aber das Herabrollen und Anschlagen an der Dachrinne als einziger Zeuge bekundet: so wird doch das, worin sie übereinstimmen, als von zwei untadelhaften Zeugen bekräftigt, als vollkommen erwiesen feststehen. Gänzlich unerheblich ist es, wenn der Defensor sich darauf beruft, daß bei der gerichtlichen Besichtigung keine Spuren von Brand auf einem Ziegeldache gefunden worden; denn man wird es sehr wahrscheinlich finden, daß die glimmenden Materialien von demselben herabfielen, ohne an den Ziegeln Brandflecke zurückzulassen, und eben so wenig sind die kleinen Abweichungen von einigem Werthe, welche von dem Vertheidiger in den Aussagen über den Ort, wo die glimmenden Funken von Schwamm und die Patrone bemerkt worden sind, gefunden werden, da doch alle Zeugen darin

Digitized by Google

einig sind, daß die letztere nicht vor dem Örtelschen Hause, sondern einige Ellen oberhalb desselben gelegen hat.«

»Hierin allein liegt einige Dunkelheit. Es ist zwar nicht unmöglich, daß die Patrone, in etwas schiefer Richtung vom Dache herabrollend, bei dem Anschlagen auf die Dachrinne einen Schwung bekam, wodurch sie in einiger Entfernung vom Hause niederfallen mußte. [26]) Wahrscheinlicher wird es aber doch, sowohl durch die Entfernung von sieben Ellen von der Ecke des Örtelschen Hauses, als auch und noch mehr dadurch, daß der daran befindliche zwanzig (?) Ellen lange Bindfaden hinaufwärts ausgezogen in der Straße lag, daß sie an diesem Bindfaden von dem Puncte, wo sie auf der Straße auffiel, und welcher durch die glimmenden Schwammstücke (Punct d und f des Risses) bezeichnet wird, hinaufwärts gezogen worden ist. Da dies geschehen konnte, ehe der Schuhmachergesell Koch aufstand und an das Fenster kam: so liegt die Vermuthung sehr nahe, daß hier in dem Geständnisse des Inquisiten eine Lücke vorhanden sein möchte, und daß er selbst die herabgefallene Patrone an dem Bindfaden zurückgezogen hat, entweder um sie zu verbergen, oder gar um den Wurf, welcher mißlungen war, zu wiederholen. Zwar hat kein Zeuge einen Menschen laufen gesehen oder gehört. Selbst von dem Standpuncte aus, wo der Inquisit den Wurf gemacht zu haben angiebt, (dessen Entfernung von der Forstspitze des Örtelschen Hauses mit der Länge des Bindfadens stimmt genau überein, der letzte war zwar neunzehn eine halbe Elle lang, die erste betrug aber zweiundzwanzig eine viertel Elle; allein wenn man nun die Höhe eines aufrecht stehenden Mannes und die Länge des bei dem Wurfe ausgestreckten Ar-

[26]) Wir würden das Örtelsche Hausdach näher haben untersuchen lassen. Vielleicht war das Dach mit Ulfener Ziegeln gedeckt, welche bekanntlich in schiefer Richtung herablaufen. In eben dieser Richtung würde die Brandpatrone herabgerollt sein. Vielleicht hätte man gefunden, daß die Linie vom Puncte a, jener schiefen Richtung entlang, den Punct e berührt hätte, wenn sie bis dahin verlängert worden wäre.

Digitized by Google

mes dazu nimmt, so trifft beides zusammen) konnte dies Zurückziehen, wenn Inquisit das Ende des Bindfadens in der Hand gehalten hatte, bewerkstelligt werden. Aber wahrscheinlicher ist es nach der vorgefundenen Lage des Bindfadens doch, daß Inquisit sich, wenn er selbst die Patrone an dem Bindfaden zurückgezogen haben sollte, dabei auf der Gasse befunden habe. Es ist die Aufklärung dieses Umstandes, obgleich sie für die Absicht des Inquisiten nicht unwichtig wäre, doch für die Entscheidung nicht in dem Grade nothwendig, daß wir hierin auf eine weitere Fortsetzung der Untersuchung zu erkennen uns bewogen gesehen hätten. Von gleicher Unerheblichkeit ist die Ausstellung des Vertheidigers gegen die Beweiskraft des Protokolles über die Besichtigung der Brandpatrone vom 6. August 1830, weil solches nur von dem Actuar mit zwei Gerichtsschöppen aufgenommen worden ist. Da hier weder von einer Direction der Untersuchung, Stellung der Fragen an einen Angeklagten oder Zeugen, noch von einer sachverständigen Beurtheilung die Rede war, sondern von einer Beurtheilung dessen, was ein jeder mit gesunden Sinnen wahrnehmen konnte: so läßt es sich nicht absehen, warum eine, von drei verpflichteten Gerichtspersonen beglaubigte Niederschreibung keine Beweiskraft haben sollte, da doch schon zwei untadelhafte Zeugen hinreichen, eine Thatsache gewiß zu machen. Die Abwesenheit des Richters kann also hier nicht als ein wesentlicher Mangel angesehen werden. Alle Zweifel gegen die Identität der an Gerichtsstelle gebrachten Brandpatrone und gegen die Bestandtheile derselben werden aber überdem durch die eidlichen Aussagen des Rathsdieners Wohlleben, des Nachtwächters Zörner, des Amtsdieners Schreck und durch das Anerkenntniß des Inquisiten selbst so vollkommen gehoben, daß nicht die geringste Ungewißheit übrig bleibt. Es ist dieser Thatbestand hiernächst auch von der Beschaffenheit, daß er als ein »scheinliches Werk«, d. h. äußere, in die Sinne fallende, Handlung und als ein »zu Vollbringung der Missethat dienliches«, wie sich die P. G.

Digitized by Google

O. Art. 178. ausdrückt, angesehen werden muß. Auch in dieser Hinsicht hält sich der Vertheidiger zu sehr daran, daß die brennenden Stoffe auf ein wohlunterhaltenes Ziegeldach geworfen worden sind, welches nicht leicht oder nur durch das Hinzutreten besonderer Umstände in Brand gerathen konnte, und meint, daß diese Handlung des Inquisiten also zu dem Zwecke einer Brandstiftung gar nicht geeignet gewesen wäre. Allein es ist vielmehr die Handlung des Inquisiten aus dem Gesichtspuncte zu betrachten, daß er brennende Stoffe auf das Dach eines Hauses warf, welche er in der Absicht, damit eine Feuersbrunst zu erregen, in einen Strumpf gethan und angezündet hatte. Dieses Dach war zwar nach der vordern Seite mit Ziegeln gedeckt, allein die hintere, noch dazu sehr flache Seite, war bloß mit Schindeln belegt, und es konnten also dieselben sehr leicht in Brand gesteckt werden. Das Haus ist nur etwas über sechszehn Ellen hoch, und das mit mäßiger Kraft geworfene Packet konnte daher sehr leicht auf die hintere Seite des Daches gelangen, woran auch nur zwei Ellen fehlten. So wenig man also sagen kann, daß ein nach einem Menschen geschehener, aber fehlgegangener Schuß, darum kein zur Vollbringung eines Todtschlages oder Mordes dienliches Werk sei, weil von einem vorbeigehenden Schusse Niemand getödtet oder verletzt werden kann: eben so wenig kann man von dem Inquisiten sagen, daß er keine zur Vollbringung einer Brandstiftung dienliche That unternommen habe. Er warf Feuer auf das Haus des Nachbars, und es war dem Zufalle überlassen, ob dieses auf eine Stelle falle, wo es zünden konnte, da solcher Stellen vorhanden waren. Es fehlten nur zwei Ellen, so wäre die Brandpatrone auf die hintere Seite gelangt, wo ein Herabrollen wegen der flachen Lage des Daches sehr unwahrscheinlich und ein Anzünden der Schindeln sehr möglich und beinahe unausbleiblich war. Es würde, um die bei diesem Puncte gebrauchten Gründe des Vertheidigers zu rechtfertigen, angenommen werden müssen, daß die Brandpatrone von dem

Digitized by Google

Inquisiten mit bestimmtem Vorsatze nur auf das Ziegeldach g
worden sei, wo sie nicht habe zünden können. Dann aber
dies eine Handlung gewesen sein, wie sie von einem mit V
sein handelnden Menschen nicht erwartet werden kann. «

» Daß nun der Inquisit diese That begangen hat, gesteh
unumwunden ein. Er gesteht, daß er etwa vierzehn Ta
dem 5. August den Entschluß gefaßt hat, Feuer anzustift
sein eigenes Haus mit abbrennen und dadurch, indem er
beiträge sammele, seinen Vermögensverhältnissen aufzuhel
gesteht, daß er zu diesem Zwecke mehrere Packete mit brem
Materialien angefüllt, eins davon in der Nacht vom 5. zum
gust wirklich angezündet und brennend auf das Dach des i
genüber liegenden Örtelschen Hauses geworfen hat. «

» Diese Geständnisse sind nicht nur an sich in jeder H
beweisend, sondern auch durch andere Umstände so unterstützt
an der Richtigkeit ihres Inhaltes kein Zweifel obwalten kann.
sind in gehöriger Form, vor vollständig besetzter Gerichtsbank
gezwungen und wiederholt abgelegt worden. Sie werden a
stützt, durch das Auffinden der brennenden Brandpatrone,
die Anerkennung des Strumpfes und des Leibchens von Seite
Ehefrau und der Töchter des Inquisiten, durch das Vorfinden
licher Patronen im Hause desselben und durch die Gewißheit,
auch zu diesen Materialien genommen worden, welche der Fa
des Inquisiten gehört hatten. «

» Es ist daher für rechtlich gewiß anzunehmen, daß der
quisit die Brandpatrone brennend zur angegebenen Zeit auf
Dach des Örtelschen Hauses geworfen hat. Den Vorsatz, s
brennend auf das Örtelsche Haus zu werfen, gestand er in
Verhöre vom 14. August ganz unumwunden ein. Er beschrei
wie er geschwankt habe, den gefaßten Entschluß auszuführen,
er in der Nacht, in welcher er nach Altenburg ꝛc. zu gehen Willens
gewesen, gleich nach ein Uhr aufgestanden sei, Licht angezündet und

Digitized by Google

den Schwamm der Brandpatrone angebrannt habe; wie er mehrmals ansetzte, wieder zurückzog, endlich aber doch, nachdem er seine Frau geweckt hatte, und diese mit Kaffeekochen in der Küche beschäftigt war, während sie einmal in die Stube ging, sich von ihr unbemerkt in den Hof schlich und den Wurf vollführte.«

»Wenn diese Erzählung richtig ist, wofür sie in Ermangelung entgegenstehender Gründe wohl angenommen werden muß: so sieht man darin einen sehr natürlichen Gang der Empfindungen. Keine Leidenschaft bewegte den Inquisiten zum raschen Handeln, auch keine unmittelbar bevorstehende häusliche Noth oder Subhastation seines Hauses. Er war noch nicht verklagt und selbst nicht außergerichtlich von seinen Gläubigern gedrängt. Sein Entschluß war durch die Aussicht auf Vortheile bestimmt, welche von mancher Seite noch sehr ungewiß waren, indem das Feuer, wenn es auch zum Ausbruche kam, wieder gelöscht werden konnte, ehe es sein Haus erreichte, und es nicht vorauszusehen war, wie viel ihm die Einsammlung milder Beiträge einbringen würde. Auf jeden Fall würde ihm ein Brandunglück gegen seine Gläubiger zu Statten gekommen sein, und die Assecuranzsumme von 1000 Thlr. (?) will er selbst zwar nicht als Motiv seiner That anerkennen, allein er würde sie auf keinen Fall, wenn sie zu erheben gewesen wäre, zurückgewiesen haben.«

»Es ist sehr begreiflich, daß eine Handlung, bei welcher keine leidenschaftliche Aufregung die Thätigkeit der Vernunft und des Gewissens unterdrückte, in dem Gemüthe eines Menschen, welcher sich zum ersten Male mit einem so großen Verbrechen zu belasten im Begriff war, einen großen Kampf verursachen mußte. Aber endlich siegte doch die eigennützige Begierde, und da er von der Zeit gedrängt wurde, indem er nun nur noch wenige Augenblicke zur Entscheidung und unbemerkten Ausführung übrig hatte, so vollführte er den Wurf nach dem Örtelschen Hause zwar mit Vorsatz, aber doch, wie zu glauben steht, nur mit halbem Willen, so

Digitized by Google

daß er es dem Zufalle überließ, ob aus seiner That eine Feuersbrunst entstehen werde oder nicht!«

»Denn einer Seits ist dieses Handeln mit halbem Willen, so daß man nicht Alles thut, was erforderlich ist, um irgend einen erwünschten Erfolg sicher und unvermeidlich herbeizuführen, aber doch so viel, daß dieser Erfolg möglich wird, etwas gar nichts Ungewöhnliches. Es unterscheidet sich wesentlich von dem unbestimmten Vorsatze (dolus indeterminatus), welcher sich nur im Allgemeinen eines widerrechtlichen Zweckes bewußt ist, aber nicht gerade einen bestimmten Erfolg beabsichtigt, dahingegen jener halbe Wille wohl einen gewissen Erfolg vor Augen hat, wie in dem vorliegenden Falle die Brandstiftung, aber für das wirkliche Eintreten desselben nicht den äußersten Fleiß und die größte Kraft anwendet. Ebenso ist es auch von der s. g. culpa dolo determinata oder der einwilligenden Schuld [27]) verschieden, weil bei dieser die Absicht des Handelnden zwar auf etwas Bestimmtes, aber auf etwas anders gerichtet ist, dem Handelnden aber nicht verborgen sein konnte, daß seine Handlung auch noch eine von ihm nicht gerade beabsichtigte aber doch auch von seinem Willen nicht ganz ausgeschlossene Wirkung haben könne. Es ist daher nicht das mehr oder minder bestimmte Bewußtsein des Zwecks, sondern die geringere Stärke des verbrecherischen Vorsatzes, worauf es hier ankommt.«

»Daß (Löffler) nur mit diesem geringen Grade von Festigkeit des Willens gehandelt habe, beruht zwar nur auf seiner eigenen Behauptung, ohne daß dafür ein anderer Beweis vorhanden wäre; indessen werden diese Behauptungen, daß er den frühern Entschluß, Feuer anzulegen, im Augenblicke der Ausführung öfters aufgegeben und zuletzt nur auf das Ungewisse hin vollbracht habe, ohne sich für das Gelingen besondere Mühe zu geben, daß er auch nicht Willens gewesen sei, den Versuch, wenn er diesmal ohne Erfolg

[27]) Feuerbach, Lehrbuch des peinl. Rechts. §. 60.

Digitized by Google

bliebe, zu wiederholen, vielmehr die andern noch vorhandenen Patronen habe vernichten wollen, doch auch von andern Umständen nicht widerlegt, und so kann man ihn nicht eines größern Grades von Beharrlichkeit und Festigkeit des verbrecherischen Vorsatzes schuldig finden, als er selbst gesteht.«

»Auf der andern Seite wird aber die Vorsätzlichkeit seiner Handlung auch durch die theilweise Zurücknahme seiner ersten Geständnisse nicht zweifelhaft gemacht, sondern er bleibt des Auswerfens der Patrone auf das Dach des Örtelschen Hauses und der Absicht, damit jenes Haus in Brand zu setzen, überführt.«

»Da er (wie oben erwähnt) dabei immer stehen bleibt, daß er die Patrone nach dem Örtelschen Dache geworfen habe, so ist der Vorsatz in diesem Theile seiner Handlung nicht zu verkennen und auch nicht widerrufen worden. Allein das Moment, daß er solche in der Absicht, eine Feuersbrunst zu stiften, wodurch sein eigenes Haus mit verzehrt werden sollte, hat er zwar in dem ersten Verhöre im Allgemeinen eingestanden, indem der Gang seiner Erklärungen der ist, er habe den Gedanken dazu vierzehn Tage zuvor gefaßt, in dieser Absicht die Patrone gefertigt, lange gezaudert, aber endlich doch »den gefaßten Gedanken ausgeführt.« Schon in dem folgenden Verhöre am 16. August suchte er dies Eingeständniß zu widerrufen, indem er behauptete:

»eigentlich habe er in dem Augenblicke, wo er den Brandstrumpf fortwarf, die Absicht einen Brand zu verursachen schon nicht mehr gehabt, sondern nur vorher, und habe den Strumpf nur los sein wollen.«

Dieser Widerruf verdient aber an sich keine Berücksichtigung, weil er durch gar nichts motivirt ist und mit dem absichtlichen Wurfe auf das Dach eines benachbarten Hauses im Widerspruche steht. Und da es in der Natur der Sache liegt, auch durch Gesetze anerkannt ist, die Absicht des Handelnden nach den erwiesenen Thatsachen zu

Digitized by Google

beurtheilen: [28]) so geben die hier vorkommenden Thatsachen auch die vollkommene Überzeugung, daß die Absicht der Brandstiftung dem Inquisiten noch in dem Augenblicke, als er die brennenden Materialien auf das Örtelsche Dach warf, beigewohnt hat. Wenn er dieselben bloß hätte los sein wollen: so bedurfte es keines Zielens nach dem schräg gegenüber liegenden Dache. Er (Löffler) hätte den Strumpf in seinem eigenen Hofe hinlegen und auslöschen, er hätte ihn auf die Gasse, oder gerade aus in den gegenüber liegenden Garten werfen können; aber das Zielen nach dem Dache setzt eine Absicht voraus, welche offenbar nur die frühere der Brandstiftung sein konnte. Es wäre ganz unsinnig gewesen, sich um nichts einer so großen Gefahr auszusetzen, als die Entdeckung des Versuchs ihm auf jeden Fall bringen mußte, da er das bloße Entfernen (Loswerden) der Brandpatrone auf eine viel leichtere und gänzlich gefahrlose Weise erreichen konnte.«

»Dies wird auch noch durch seine schließliche Erklärung:

»meine Angst war zu groß; ich weiß nicht mehr, was ich gedacht habe, und was ich habe thun wollen«

bestätigt. Wenn er wirklich den Gedanken, Feuer anzustiften, nicht mehr hatte, wenn er nichts mehr beabsichtigte, als die Brennmaterialien hinwegzuschaffen: so war kein Grund zur Angst mehr vorhanden. Er durfte den Strumpf, den noch Niemand hatte bemerken können, nur hinlegen, und würde in der Nacht, wo er kein Auge zu fürchten hatte, als das seiner eigenen Frau, solche sehr leicht haben auslöschen und unbemerkt fortschleppen können. Angst konnte nur das Bewußtsein einer That erregen, welche sein Gewissen beunruhigte, oder ihn mit Gefahr und Verantwortung bedrohete, und es liegt darin also wieder ein indirectes Eingeständniß, daß er das Bewußtsein einer solchen That hatte und in einer verbrecherischen Absicht gehandelt hat.«

[28]) Schulze, Entwickelung der Principien des bürgerlichen und peinlichen Rechts. §. 270. № 3. — Reichsabschied von 1594. §. 69.

Digitized by Google

»Nehmen wir also als rechtlich gewiß an, daß der Inquisit in der Nacht vom 5. zum 6. August 1830 einen mit brennbaren und wirklich brennenden Materien angefüllten Strumpf auf das Dach des Örtelschen Hauses geworfen hat, in der Absicht, dadurch zuerst dieses Haus in Brand zu stecken, mittelst der weitern Verbreitung des Feuers aber auch sein eigenes Haus abzubrennen, daß aber diese Absicht nicht erreicht worden ist, weil die brennenden Materialien, ohne zu zünden, von dem Dache auf die Straße herunterfielen: so ist Inquisit des Versuchs einer Brandstiftung überführt, welche, wenn sie zum Ausbruche gekommen wäre, für das Vermögen und vielleicht für das Leben einer großen Zahl von Menschen äußerst gefährlich geworden wäre. Er hat zu Vollbringung dieser That geständigermaßen nicht nur die Nacht gewählt, weil am Tage eher Rettung möglich gewesen wäre, sondern auch eine Zeit, wo die Brandwache der Bürger bereits wieder aufgehört hatte.«

»Es ist oben schon nachgewiesen worden, daß hierbei auf den Einwand, welchen der Inquisit selbst und der Vertheidiger von dem zufälligen Umstande hernehmen, daß die Brandpatrone auf das vordere Ziegeldach auffiel, kein rechtlicher Werth gelegt werden kann. Der Inquisit warf die glimmenden Materialien nicht auf das Dach, um keinen Brand zu erregen, sondern damit sie wirklich zünden sollten, und er warf so, daß sie leicht die hintere Seite hätten erreichen können und also jene Absicht ausgeführt werden konnte. Es fehlte sehr wenig, so wären sie über den Forst des Daches hinübergegangen und auf das Schindeldach gefallen, wo sie höchst wahrscheinlich den beabsichtigten Erfolg herbeigeführt haben würden.«

»Hiernächst hat Inquisit seiner Seits alles gethan, was hinreichte, um die unternommene Missethat zu vollbringen, und es war nur ein von seinem Willen unabhängiger Zufall, welcher das wirkliche Ausbrechen der Feuersbrunst verhinderte. Er hat sich also

Digitized by Google

eines Versuchs schuldig gemacht, welcher zunächst an das vollbrachte Verbrechen grenzte, eines conatus proximus oder eines von seiner Seite beendigten, aber nicht gelungenen Verbrechens. [29]) Er hat dadurch eine Strafe verwirkt, welche von dem Gesetz [30]) zwar im Allgemeinen als peinliche Strafe bezeichnet, im Übrigen aber dem richterlichen Ermessen dergestalt überlassen wird, daß auch die Lebensstrafe nicht ausgeschlossen ist.«

»Das unternommene Verbrechen ist auf jeden Fall qualificirte Brandstiftung, indem der Gegenstand, welcher dadurch zunächst betroffen werden sollte, nicht nur ein Gebäude, sondern ein wirklich bewohntes Haus war, und es also auf die hierbei von verschiedenen Rechtsgelehrten aufgestellten abweichenden Meinungen [31]) gar nicht ankommt, und dies Haus in einem so enggebauten Theile der Stadt R—burg liegt, daß eine weitere Verbreitung des einmal entstandenen Feuers kaum zu vermeiden und ein großes Unglück für eine große Zahl von Familien höchst wahrscheinlich gewesen wäre. Selbst die Absicht des Thäters war ja darauf berechnet, daß auch sein eigenes Haus davon ergriffen werden sollte, ungeachtet dasselbe durch die Gasse davon getrennt war.«

»Die gesetzliche Strafe des zur vollen Ausführung gekommenen Verbrechens würde Todesstrafe durchs Feuer gewesen sein, nach den klaren Worten des Gesetzes, [32]) und selbst die Strafe des Versuchs würde hier bis zur Lebensstrafe ausgedehnt werden können. [33]) Wenn man nun in dem vorliegenden Falle auf der einen Seite die Größe der Gefahr, welche die Brandstiftung nach sich ziehen konnte, in Erwägung zieht und dabei in Anschlag bringt,

[29]) Feuerbach, Lehrb. §. 42. — Wächter, Lehrbuch des Strafrechts. §. 84. 85.
[30]) P. G. O. §. 178.
[31]) Feuerbach a. a. O. §. 362. — Martin, Lehrbuch des Criminalrechts. §. 178. — Wächter a. a. O. §. 204.
[32]) P. G. O. Art. 125.
[33]) P. G. O. Art. 178. — Feuerbach a. a. O. §. 365. 366.

Digitized by Google

daß die von frühern Feuersbrünsten übrig gebliebenen Häuser der Stadt R—burg mit Menschen überfüllt waren, und aus diesem Grunde, so wie bei der engen Bauart jenes Stadttheils eine Feuersbrunst mit augenscheinlicher Gefahr für Gesundheit und Leben vieler Menschen verknüpft war, so würde diese objective Beschaffenheit des Verbrechens es rechtfertigen, auf eine der ordentlichen gesetzlichen Strafe des Feuertodes sehr nahe kommende zu erkennen. Dieses würde auch um so mehr rechtlich begründet erscheinen, als dem Inquisiten durchaus keine Milderungsgründe zur Seite stehen. Er ist ein Mann von siebenundvierzig (?) Jahren, also in einem Lebensalter, wo alle geistige Vermögen der Menschen in voller Kraft stehen, wo in der Regel weder jugendliche Übereilung noch Schwäche des Alters auf das Handeln einigen Einfluß haben. Um einen verhältnißmäßig geringen Vortheil zu genießen, setzt er eine große Zahl seiner Mitbürger den gefährlichsten Beschädigungen an Vermögen, Gesundheit und Leben aus; bereitet sich vierzehn Tage lang dazu vor und führt sein Unternehmen wirklich aus. Dies zeigt eine Gesetzwidrigkeit des Willens an, welche das richterliche Urtheil nicht zur Milde bewegen kann.«

»Indessen haben wir oben schon des Umstandes erwähnt, dessen Berücksichtigung dennoch dahin führt, nicht das der ordentlichen Strafe am nächsten kommende Maaß einer lebenswierigen Zuchthausstrafe anwendbar zu finden. Dies ist der oben entwickelte geringe Grad der Festigkeit des gesetzwidrigen Willens, vermöge dessen der Inquisit im Augenblicke der Ausführung zu schwanken anfing, und durch dieses Schwanken auch, wie er versichert, dahin gebracht wurde, die Brandpatrone zwar immer noch auf das Örtelsche Haus zu werfen, aber doch bei sich sogleich zu beschließen, daß er diesen Versuch nicht erneuern wolle, wenn er dies Mal ohne Erfolg bleibe. Man kann freilich nicht wissen, ob er nicht, wenn der erfolglose Versuch auch etwa unentdeckt geblieben wäre, dennoch denselben wiederholt hätte; allein des Gegentheils ist der Inquisit

Digitized by Google

nicht überführt, und es ist diese Möglichkeit überhaupt kein Grund für ein richterliches Urtheil. Wir haben dagegen auch oben schon ausgeführt, daß der Inquisit der verbrecherischen Absicht ungeachtet seines versuchten Ablehnens überführt ist, und es kann ihm seine hierüber abgelegte Aussage nur insoweit zu Statten kommen, als daraus hervorgeht, daß der Inquisit im Augenblicke der Ausführung seiner That nicht ganz fest in seinem Entschlusse war und Regungen des Gewissens empfand, welche zwar nicht stark genug waren, ihn ganz zurückzuhalten, aber ihn doch bewogen, bei der Ausführung selbst nicht mit solcher Überlegung und Anstrengung zu Werke zu gehen, wodurch der Erfolg mit größerer Gewißheit herbeigeführt wurde. Da nun die größere oder geringere Festigkeit des gesetzwidrigen Willens bei Abmessung der Strafe immer in Betracht gezogen werden muß: so haben wir in Erwägung, auf der einen Seite der großen Gefährlichkeit der von dem Inquisiten beabsichtigten Brandstiftung und der vielfachen Beweggründe, welche den Inquisiten hätten abhalten sollen, einem verhältnißmäßig geringen Vortheile das Wohl so vieler Anderer aufzuopfern, auf der andern Seite aber des im Augenblicke der That eingetretenen Schwankens in dem Willen des Inquisiten, eine achtjährige Zuchthausstrafe seinem Verbrechen angemessen gefunden.«

»Aus der erwiesenen Strafbarkeit des Inquisiten folgt dessen Verbindlichkeit, die Kosten der Untersuchung zu tragen, in so weit sein Vermögen dazu hinreicht, von selbst.«

Dieses Urtheil wurde unter dem $^{19}/_{22}$. Jun. 1831 der Untersuchungsbehörde mittelst Reskripts des Herzogl. sächs. Landes-Justiz-Collegiums zu A— burg unter der Aufgabe zugefertigt, dem Zeugmachermeister Löffler dasselbe zu publiciren, auch wegen Einbringung des Inculpaten auf das Zuchthaus zur L— burg das Nöthige zu verfügen.

Die Publication

geschah am 22. Jun. 1831 im Beisein des Defensors, welcher

Digitized by Google

unter Beistimmung seines Defendenden darauf antrug: daß eine anderweite Vertheidigung zugelassen werden möge, weil das Urtheil ihm zu hart erscheine. Demnächst bat Löffler um einstweilige Ablieferung in den Strafort, welche auch am 25. Jun. veranstaltet wurde. Das Landes-Justiz-Collegium genehmigte hiernächst auf erstatteten Bericht des Untersuchungsgerichts die Beibringung einer

anderweiten Vertheidigung,

und diese wurde am 25. November 1831 zu den Acten gegeben, hierauf aber von der Juristen-Facultät in der Universität Leipzig

das anderweite Urtheil

abgefaßt:

»Daß Johann Georg Friedrich Löffler in seiner anderweiten Schutzschrift Fol. 211. Vol. II. (?) Act. so viel, daß die wegen vorsätzlicher Brandstiftung (?) ihm in dem Erkenntniß Fol. 151. Vol. III. auferlegte achtjährige Zuchthausstrafe auf eine fünfjährige dergleichen herabzusetzen, ausgeführt: er sei jedoch nebst den vorigen auch die fernerweit aufgelaufenen Unkosten abzustatten schuldig.«

»Den Hauptvertheidigungsgrund — heißt es unter andern in den Entscheidungsgründen — nimmt der Defensor daher, daß das corpus delicti nicht vollständig erörtert sei. Er scheint diese Unvollständigkeit vorzüglich um deswillen zu behaupten, weil kein Zeuge gesehen, daß der Inquisit die fragliche Patrone auf das Örtelsche Dach geworfen habe, sondern dieser Umstand lediglich auf dem Geständnisse Löfflers beruhe. Es liegt aber hier offenbar eine Verwechselung der Begriffe zum Grunde. Bei jeder Untersuchung sind dreierlei Gegenstände zu berücksichtigen: die Feststellung des corporis delicti objectivi, die Erforschung wer der Urheber der That sei und die Erörterung des subjectiven Thatbestandes.«

»Es bedeutet aber der Ausdruck corpus delicti, oder Thatbestand des Verbrechens, im allgemeinen Sinne den Inbegriff aller derjenigen Erfoderniße, welche vorhanden sein müssen, wenn eine

Digitized by Google

Handlung als Verbrechen überhaupt und — insofern von dem sogenannten speciellen Thatbestande die Rede ist — als eine bestimmte Art von Verbrechen angesehen werden soll. Das corpus delicti subjectivum aber umfaßt alles das, was rücksichtlich der Person des Thäters vereinigt angetroffen werden muß, wenn seine Handlung als Verbrechen gelten soll, z. B. die Zurechnungsfähigkeit. Das corpus delicti objectivum hingegen ist der Inbegriff alles dessen, was an einer Handlung, wenn sie als Verbrechen betrachtet werden soll, bemerklich sein muß, theils 1) in Bezug auf die Handlung selbst und ihre nächsten Wirkungen; theils 2) in Bezug auf das Subject oder Object, welches durch die verbrecherische Handlung verletzt worden ist. Sehr häufig versteht man jedoch unter corpus delicti die Gesammtheit der so eben unter 1 erwähnten Umstände, oft wieder nur die für den untersuchenden Richter noch erkennbaren Spuren des Verbrechens, und nennt dies den objectiven Thatbestand im engsten Sinne. Nun würden aber bei den meisten Verbrechen jene Umstände durch das Geständniß des Verbrechers nicht zur genügenden Gewißheit gebracht werden können; so würde z. B., wenn Jemand eine Brandstiftung gestände, hierdurch ganz gewiß keine rechtliche Gewißheit über die wirkliche Begehung des Verbrechens erzeugt werden, wenn Niemand wüßte, ob das Gebäude, welches ein Inquisit niedergebrannt zu haben bekannte, wirklich gebrannt habe oder nicht. Und hierauf nun bezieht sich die an sich nicht unrichtige, aber eben nur auf diesen Fall zu beschränkende Regel, daß das corp. del. objectivum (im engsten Sinne) durch andere Beweismittel, als durch das bloße Geständniß des Angeschuldigten, in Gewißheit gesetzt werden müsse. Zur Erörterung des corp. delicti in diesem Sinne würde also für den gegenwärtigen Fall die von dem Geständnisse des Inquisiten unabhängige Ermittelung des Umstandes gehören, daß die ꝛc. Brandpatrone auf das Dach des Örtelschen Hauses geworfen worden sei; die Frage hingegen, wer sie geworfen habe, ist nicht Gegenstand

Digitized by Google

der Constatirung des Thatbestandes, sondern gehört zu der s. g. quaestio de auctore delicti. Daß aber die Werfung der Brandpatrone auf das Örtelsche Haus, als in die erforderliche Gewißheit gesetzt, auch dann anzusehen wäre, wenn man den gegenwärtigen Inquisiten gar nicht hätte vernehmen können, ergiebt sich klar aus den Aussagen der deshalb abgehörten drei Zeugen. Denn in Gemäßheit dieser Aussagen, verbunden mit der Patrone selbst, bleibt dem vernünftig urtheilenden Menschen, so lange, bis nicht etwas Anderes nachgewiesen ist, nur die Annahme übrig, daß das oft-erwähnte Packet von Brennmaterialien zum Anzünden bestimmt gewesen, und daß es auf das Örtelsche Haus geworfen, von dem Dache desselben aber auf die Straße herabgefallen sei. Der Umstand aber, ob es ober- oder unterhalb dieses Hauses oder unmittelbar vor demselben auf der Straße gelegen, würde hierbei nur alsdann eine nähere Untersuchung bedürfen, wenn die Entfernung so groß wäre, daß man durch die gewöhnlichen natürlichen Ursachen sich nicht erklären könnte, wie es beim Herabfallen vom Hause dorthin habe gelangen können. Daß hier eine solche Unerklärlichkeit nicht vorliegt, bedarf keines Beweises.«

»Ist nun solcher Gestalt das corpus delicti als hinlänglich constatirt dargestellt, ist ferner durch das allenthalben qualificirte, d. h. dem ermittelten Thatbestande des Verbrechens gemäße, und selbst noch durch andere Umstände (namentlich die Auffindung ähnlicher Brandpackete in Löfflers Wohnung) unterstützte Geständniß des Angeschuldigten erwiesen, daß er der Thäter gewesen ist: so kann nicht mehr seine Strafbarkeit überhaupt, sondern nur das Maaß der Strafe in Frage stehen.«

»Daß die ordentliche Strafe der Brandstiftung nicht wider ihn erkannt werden könne, ist klar, da sein Verbrechen nicht consummatum war, d. h. der beabsichtigte verbrecherische Erfolg nicht wirklich hervorgebracht worden ist. Es könnte sogar das Ansehen gewinnen, als ob der Inculpat, da gar kein Schade durch seine

Digitized by Google

Handlung entstanden ist, nur mit einer im Verhältniß zu dem Verbrechen, welches er beabsichtigt hat, sehr gelinden Strafe zu belegen wäre. Und in der That würde dies der Fall sein, wenn seine Handlung auf der bloßen Stufe des delicti inchoati oder gar des conatus delinquendi stehen geblieben wäre. Allein dies ist keineswegs der Fall. Seine Handlung war freilich nicht delictum consummatum, aber doch ganz gewiß delictum perfectum. Mit andern Worten: ist auch der beabsichtigte verbrecherische Erfolg nicht wirklich eingetreten: so ist doch alles dasjenige geschehen, was von Seiten des Verbrechers nöthig war, um diesen Erfolg herbeizuführen. Hiernach nun läßt sich die demselben zu dictirende Strafe bemessen. Nach dem Gerichtsbrauch wird ein Brandstifter, insofern er nicht Mordbrenner ist, wenigstens in den Ländern, wo nicht specielle Landesgesetze ausdrücklich ein Anderes verordnen, mit langjähriger Zuchthausstrafe belegt, welche jedoch, wenn nicht außerordentliche Umstände hinzukommen, selten eine zehnjährige Dauer zu überschreiten pflegt. Ja, wenn der Schade nur unbedeutend gewesen ist, oder er vom Verbrecher ersetzt werden kann, so mag auch diese Strafe noch um Etwas gemildert werden. Da aber das Verbrechen, wie gesagt, ganz erfolglos geblieben ist, so wird nach dem Gerichtsbrauche die Hälfte der ordentlichen Strafe, mithin im vorliegenden Falle eine fünfjährige Zuchthausstrafe zu erkennen sein. Deshalb ist also die im ersten Urtheile ausgesprochene achtjährige Zuchthausstrafe auf die erwähnte kürzere Dauer herabgesetzt worden. Eine weitere Milderung aber hat durch die vom Vertheidiger angeführten mannichfaltigen Gründe keineswegs bewirkt werden können, da diese Gründe insgesammt, obwohl mit pflichtmäßigem Fleiße und lobenswerther Sorgfalt zusammengestellt, dennoch in sich viel zu schwach sind, als daß sie, zumal bei einem so schweren Verbrechen, berücksichtigt werden könnten, was bei den Meisten nicht einmal der Nachweisung bedarf.«

Digitized by Google

»Noch ein Punct soll noch besonders berührt werden, nämlich die Frage: ob gegen den Inculpaten der dolus erwiesen sei oder nicht? Der Inculpat hat sein diesfallsiges früheres Geständniß, wie oben schon bemerkt, zurückgenommen und später erklärt, er habe, als er das Packet geworfen, nicht mehr die Absicht gehabt, einen Brand zu stiften, sondern habe den Strumpf nur los sein wollen. Er fügt noch hinzu, er habe ihn nicht auf das hintere Dach, welches mit Schindeln gedeckt ist, sondern auf den vordern Theil, der im Ziegeldache ist, zu werfen beabsichtigt. Daraus schließt der Defensor, daß es an dem Beweise des dolus fehle. Nun ist es aber allgemeine Regel, daß so lange, bis etwas Anderes nachgewiesen wird, von jeder Handlung des Menschen angenommen werden muß, daß diejenige Folge derselben, die sich als die natürliche und nothwendige darbietet, auch im Zwecke des Handelnden gelegen habe, und (was hiermit eng zusammenhängt und für viele Fälle sogar eins und dasselbe sagt) daß jeder Mensch mit seiner Handlung den Zweck beabsichtigt habe, zu dessen Erreichung seine Handlung als dienlich erscheint. Diese Sätze finden auch im Criminalprozesse ihre volle Anwendung. Derjenige, welcher wissentlich und vorsätzlich einen andern Menschen mit einer Axt auf den Kopf geschlagen und ihn getödtet hat, muß des beabsichtigten Todtschlags für überführt geachtet werden, wenn er nicht irgend eine ganz besondere Thatsache anzuführen und nachzuweisen vermag, welche die Präsumtion der Absichtlichkeit aufhübe; keineswegs aber kann er mit der Ausrede gehört werden, er habe die Axt nur aus der Hand los sein wollen. Eben so kann des gegenwärtigen Inculpaten Anführen keine Berücksichtigung finden, wenn er, der die vorbeschriebene Brandpatrone auf des Nachbars Dach geworfen hat, den dolus dadurch von sich ablehnen will, daß er sagt, er habe sie nur los sein wollen. Wenn aber die Patrone auf das Ziegeldach gefallen ist, wo sie allerdings nicht leicht schaden konnte, und nicht auf das Schindeldach, wo sie, aller Wahrscheinlichkeit

Digitized by Google

nach, gezündet hätte, und wohin sie hätte fallen müssen, wenn nicht der Wurf etwas zu schwach gewesen wäre: so kann hieraus gar kein Vortheil für den Inculpaten gezogen werden. Denn eben weil die übrigen vorliegenden Umstände zeigen, daß eine Brandstiftung beabsichtigt war, und diese nur zufällig mißlang, kann nicht angenommen werden, daß Löffler die Patrone habe auf das Ziegeldach werfen wollen. Denn diese Handlung würde völlig zwecklos gewesen sein, und eine solche kann bei einem Menschen, bei dem keine Spuren von Geistesverwirrung wahrzunehmen sind, niemals präsumirt werden. Eine neue Bestätigung für die Absichtlichkeit der Handlung des Inculpaten giebt übrigens der an die Brandpatrone gebundene lange Bindfaden an die Hand, der augenscheinlich keinen andern Zweck hatte, als zu bewirken, daß die Patrone, wenn sie das Schindeldach nicht erreicht hätte, auf der andern Seite des Örtelschen Hauses gehalten werden konnte, bis die Schindeln zu brennen anfingen.«

»Rechtfertigt sich nun durch diese Erwägungen das Urtheil in der Hauptsache, so ergiebt sich auch daraus, daß der Angeschuldigte, ungeachtet einiger eingetretener Strafminderung, doch immer noch mit einer harten Leibesstrafe belegt werden mußte, die Nothwendigkeit seiner Verurtheilung in die fernerweit aufgelaufenen Unkosten.«

Auch dieses Urtheil wurde verfassungsmäßig dem Landes-Justiz-Collegium verschlossen überreicht, welches mittelst Rescripts vom 11. Januar 1832 befahl, daß das fragliche Erkenntniß sowohl dem Defensor als dem Inculpaten Löffler eröffnet werde. Daß jenes am 19. Januar 1832 geschehen, geht aus einer Bemerkung des Untersuchungsrichters auf Bl. 244^{b} des dritten Actenbandes hervor; es ist aber aus den Acten nicht zu ersehen, zu welcher Zeit man Löfflern das Urtheil publicirte.

Digitized by Google

Schlußwort.

Möchten die Urtheilsverfasser in Zukunft mehr Sorgfalt auf die Vergleichung der Reinschriften mit den Concepten verwenden. Ich habe in dem Jenaischen Urtheile mehre bedeutende Schreibefehler gefunden und auch das Leipziger Urtheil ist nicht ganz frei von dergleichen Fehlern. Gern hätte ich den Namen des Löfflerschen Defensors genannt, wenn mir die Erlaubniß dazu ertheilt worden wäre. Seine Arbeit verdient Lob.

Digitized by Google

Digitized by Google

Rechtsfall, *)

eine

Brandstiftung am Eigenthume und einem einzeln gelegenen Gebäude betreffend.

---

*) Bearbeitet von dem Herrn Vice-Canzler Brückner in Gotha.

Digitized by Google

Digitized by Google

Am 19. September 1828, Morgens ein Uhr, wurde ein Mühlengebäude, was von dem Dorfe T— eine gute halbe Stunde entfernt lag und in dessen Nähe sich keine andere Gebäude befanden, durch Brand eingeäschert. Das Mühlengebäude gehörte der Ehefrau des Müllers G— eigenthümlich zu und war in der Brand-Assecurations-Anstalt mit 800 Thlr. versichert. Die gerichtliche Behörde, welcher am nämlichen Tage des entstandenen Brandes von den Gemeinde-Vorgesetzten zu T— die nöthige Anzeige geschah, leitete, wegen Entstehung des Brandes, sofort eine Untersuchung an Ort und Stelle ein und vernahm zu diesem Zwecke die sämmtlichen G— Familienglieder.

Der Müller G— sagte aus:

seine Tochter habe ihn aus dem Schlafe geweckt mit den Worten: es brenne, er wäre aufgestanden und als er zur Hausthüre herausgekommen, habe er gesehen, daß das Dach der Mühle brenne. Er und seine Familie hätten Anstalt zum Löschen gemacht, aber es habe an Wasser gefehlt; denn der Obermüller habe gestemmt gehabt, sie hätten nichts thun können, als einige ihrer Effecten zu retten. Als Hülfe gekommen, wäre nichts mehr zu retten gewesen. G— betheuerte zugleich, daß das Feuer nicht verwahrlos't worden sei, und ob es angelegt worden, darüber wollte derselbe auch nicht den mindesten Verdacht haben.

Die G— Ehefrau gab an: sie wäre aus dem Schlafe geweckt worden als es bereits gebrannt habe, über die Entstehungsart des Feuers vermöge sie keine Auskunft zu geben, denn sie habe sich keiner Fahrlässigkeit schuldig gemacht.

Die einundzwanzigjährige Tochter des Müllers G— sagte aus:

Digitized by Google

ihr Kind wäre munter gewesen, die Stubenthüre habe geklaft, sie habe eine Hellung wahrgenommen und ihren auf der Bank liegenden Vater darauf aufmerksam gemacht, dieser wäre hinausgegangen und hätte sogleich gerufen: es brenne das Dach. Sie hätten gerettet, was möglich gewesen. Sie könne nicht angeben, wie das Feuer entstanden.

Der Sohn des Müllers G—, dreiundzwanzig Jahre alt, giebt an: er habe in der Nacht, in welcher der Brand entstanden, auf der Bank in der Stube gelegen, wäre gegen zehn Uhr zum letzten Male mit dem Lichte in der Mühle gewesen und habe das Licht auf einen Pfeiler gestellt. Auf der Stubenbank habe er nachher geschlafen als seine Schwester ihn geweckt, weil sie eine Hellung gesehen. Er und sein Vater wären vor das Haus gegangen und hätten das Dach der Mühle bereits brennend gefunden. Er betheuerte ebenfalls, daß er nicht wisse, wie das Feuer entstanden.

Die Gemeinde-Vormundschaft zu T— gab bei ihrer Vernehmung an, wie sie über die Entstehung des Feuers keine Auskunft geben könne, und legte das Zeugniß ab: daß die G— Familie in dem Rufe rechtlicher und ordentlicher Leute stehe, der man eine boshafte That oder eine leichtsinnige Verwahrlosung nicht zutrauen könne. Die Vormundschaftsglieder setzten noch hinzu: obgleich es einige Personen auffallend finden wollen, daß, als man zum Feuer geeilt und gekommen sei, die meisten Effecten schon aus dem Hause geschafft gewesen: so müsse man auf der andern Seite doch bedenken, daß die Habseligkeiten der G— Familie so unbedeutend wären, daß sie in kurzer Zeit hätten herausgeschafft werden können.

Bei dieser Untersuchung behielt es sein Bewenden, und es wurde der untersuchenden Behörde von der Oberbehörde anbefohlen, daß, wenn sich in Zukunft vielleicht nähere Anzeigen einer boshaften Brandstiftung gegen Jemand zu Tage legen sollten, die Untersuchung, nach Lage der sich ergebenden Umstände, fortzusetzen

Digitized by Google

. Die Acten geben darüber keine Nachricht, ob die untersuchende ehörde bemühet gewesen, nähere Anzeigen zu ermitteln.

Der Müller G— und dessen Ehefrau erhoben übrigens aus r Brand-Assecurations-Casse das Brand-Assecurations-Quan- m der 800 Thlr., nachdem dieselben die abgebrannte Mühle wie- r aufgebauet hatten.

Am 17. Jun. 1833 kam bei dem Amte T— zur Anzeige, aß an dem vorhergehenden Abende das Dach der G— Mühle bgebrannt sei.

Das Amt leitete, wegen der Entstehung des Feuers, die er- rderliche Untersuchung ein, und es ergab sich aus den Verneh- mungen mehrerer Personen ein sehr naher Verdacht gegen den Müller G— und seine Ehefrau, daß sie das Feuer, wodurch das Dach ihrer Mühle von den Flammen verzehrt worden war, selbst ngelegt hätten, ja daß ihnen auch die Brandstiftung an ihrer Mühle im Jahre 1828 zur Last falle. Das Amt fand sich dadurch eranlaßt, den Müller G— zur Haft bringen zu lassen, und bei er hierauf mit eben so großem Scharfsinne als Besonnenheit ge- ührten Untersuchung ergaben sich aus den Geständnissen des Mül- ers G— und seiner Ehefrau folgende Thatsachen.

Der Müller G— gab Folgendes zu vernehmen: er sei sechs- ig Jahre alt, der Sohn eines vermögenslosen Vaters, sei zur Schule angehalten worden und in seinem vierzehnten Jahre als Müllerlehrling in eine Mühle gekommen. Darauf habe er einige Jahre gewandert, sodann sei er auf eine Windmühle bei T— gekom- nen, wo er zwanzig Jahre gearbeitet und seinen Unterhalt gefun- en. Zu jener Zeit habe er sich mit seiner ersten Frau verheirathet nd mit derselben zwei noch lebende Kinder erzeugt. Vor ungefähr wanzig Jahren sei seine erste Ehefrau gestorben und er habe so- ann sechs bis acht Jahre mit seiner Schwiegermutter gewirthschaf- et. Vor dreizehn Jahren habe er sich mit seiner jetzigen Ehefrau verheirathet. Nach seiner Verheirathung habe er die Grundmühle,

Digitized by Google

die seinem Schwiegervater zugehört habe, bezogen und solche gegen den dritten Theil der Metzfrucht bewirthschaftet. Im Jahre 181 habe sein Schwiegervater die Mühle für 800 Thlr. an seine Eh frau verkauft, und diese habe ein darauf haftendes Capital v 600 Thlr. übernommen. Er besitze gar kein Vermögen und sein Ehefrau außer der Mühle bloß noch vier einen halben Acker Land Als das Gericht gegen G— den Verdacht äußerte, daß er sein Mühle zwei Mal angesteckt habe, antwortete derselbe: er werd seine Sünden bekennen, hoffe aber auch Barmherzigkeit und Gnad zu erlangen.

Hierauf machte er bei seinen wiederholten Vernehmungen fol gende Angaben und legte die nacherwähnten Geständnisse ab:

Der Grundmühle seiner Frau habe es immer an Wasser ge fehlt, deshalb habe der Betrieb der Mühle nur geringe Nahrung verschafft. Er habe mit seiner Frau und Kindern kümmerlich ge lebt, sei aber bei der größten Sparsamkeit nicht im Stande gewe sen, die Interessen von dem auf der Mühle haftenden Capitale aufzubringen. Da die Mühle mit 800 Thlr. versichert gewesen sei, so habe er geglaubt sich retten zu können, wenn er die Mühle ab brenne und die Brandgelder erhielte, indem er gehofft habe, von den letzteren nicht bloß die Kosten der Wiederaufbauung zu bestrei ten, sondern auch, was seine Absicht gewesen, einen Überschuß zu erlangen, um mit diesem in seiner drückenden Lage sich aus d Noth zu helfen. Dieses Vorhaben habe er seiner Ehefrau ein pa Mal veroffenbart. Das eine Mal habe sie ihm abgeredet, das a dere Mal habe sie ihre Einwilligung dazu gegeben.

Im Herbste 1828 wäre er auf das Capital von 600 Thl auf der Mühle versichert, dreijährige Interessen schuldig gewes der Gläubiger habe ihm in einem Briefe mit Verklagen gedroh Da er sich es vorgenommen gehabt habe, sich in seiner Lage dur das Abbrennen der Mühle zu helfen: so habe er seiner Frau i Herbste des Jahres 1828 und seinem Sohne, dem Mühlknapp

Digitized by Google

ß—, welcher sich damals bei ihm aufgehalten, gesagt, daß er in er Nacht die Mühle anbrennen wolle; auch seine verehelichte Toch- er K— habe darum gewußt. Auf die abrathende Antwort seiner Ehefrau habe er geantwortet: es hilft Alles nichts, Gott hat es nicht anders bestimmt.

Seine Frau und seine Tochter hätten sich in die in der Wohn- ube befindlichen beiden Betten gelegt, er und sein Sohn auf eine Bank in der Stube. Als er nach Verlauf von zwei Stunden von er Bank aufgestanden, um die That zu vollbringen, habe er es aut gesagt, daß er die Mühle nun anstecken wolle. Seine Frau nd seine Tochter wären darauf aus den Betten und sein Sohn on der Bank aufgestanden. Seine Frau habe gesagt: sie wolle n Vaterunser beten, habe solches auch laut gebetet, er habe sol- hes mit angehört und darauf gesagt: der Herr behüte meinen us- und Eingang von nun an bis in Ewigkeit. Er habe sich ierauf mit einer brennenden Öllampe auf den Boden eines mit Stroh gedeckten Stalles, welcher mit dem strohernen Dache des Wohnhauses eine Fläche ausgemacht habe, begeben und da, wo as Dach des Stalles an das Dach des Wohnhauses gestoßen, das Stroh mit einem mitgenommenen angebrannten Schwefelfaden an- ezündet. Er habe gesehen, daß der Schwefelfaden, nachdem er olchen in das Strohdach gesteckt, fortgebrannt habe. Darauf sei r wiederum in die Wohnstube gegangen, habe seiner Frau, Toch- er und seinem Sohne gesagt, was er gethan habe. Sie wären ierauf sämmtlich aus der Wohnstube heraus vor die Mühle ge- angen und hätten gesehen, daß das Feuer von der hintern Seite es Daches aufgeschossen und auch alsbald das Dach auf der Mühle rgriffen habe. Er und seine Frau hätten die Lade, in welche sie bends zuvor ihre Kleidungsstücke, Wäsche u. dergl. gethan, in en Garten geschafft, und auch noch die übrigen Effecten, welche ie hätten herausbringen können. Er, seine Frau und Kinder hät- en zur Löschung des Feuers nichts gethan. Nach Verlauf einer

Digitized by Google

halben Stunde wären die Einwohner aus T— zur Hülfe gekom
men, das Feuer hätte aber nicht gelöscht werden können, weil ke
Wasser im Mühlgraben gewesen. Im Advent 1828 habe er d
Mühle, und zwar vergrößert, wieder aufgebauet und das Brand
Assecurations-Quantum von 800 Thlr. bei der Brandcasse erhoben
Der Wiederaufbau des Gebäudes und des Mühlwerks habe ihn
ungefähr 532 Thlr. gekostet, die übrigen 268 Thlr. habe er theil
zur Bezahlung von Schulden, theils zu seiner und seiner Famili
Ernährung und Unterhalt verwendet.

Die dadurch herbeigeführte Verbesserung seiner ökonomischen
Umstände sei von keiner Dauer gewesen. Im Winter von 182
bis 1830 habe die Mühle, wegen eingetretener Kälte, ununter
brochen stille gestanden. Er habe daher die zu bezahlenden Capital
zinsen nicht aufbringen können. Seine Frau habe von dem ihr
zugehörigen Lande drittehalb Acker verkauft und die Interessen vom
Jahre 1829 davon bezahlt. Im Jahre 1830 habe der Gläubiger,
wegen der rückständig gebliebenen Interessen, die Mühle zum öffent
lichen Anschlag bringen lassen wollen, seine Frau habe wiederum
einen halben Acker Land verkauft, und die rückständigen Interessen
wären davon bezahlt worden. Da er jedoch nachher wiederum
zweijährige Interessen schuldig worden sei, so wäre ihm schon wie
derum im Herbste 1832 der Gedanke beigegangen, seine Mühle
anzubrennen, indem er gehofft habe, von den Brand-Assecuration
Geldern wieder einen Überschuß zu erhalten. Er habe diesen Ge
danken seiner Frau mitgetheilt, sie habe ihn indessen von der Aus
führung abzuhalten gesucht. Im Frühjahre 1833 habe er den Ge
danken, seine Mühle anzubrennen, wieder einmal seiner Frau ver
offenbart, zumal der Gläubiger wegen der rückständigen Interess
einen Executionstermin auf den 17. Jun. 1833 ausgebracht hab
Am Sonntage den 16. Jun. habe er daher zu seiner Frau gesag
daß er an demselben Abend die Mühle anbrennen wolle; seine Fra
sei solches, nach einigen Gegenvorstellungen, zufrieden gewesen.

Digitized by Google

und seine Frau wären früh Morgens nach T— in die Kirche gegangen. Nachdem sie das Mittagsbrot genossen, habe er seine Frau zu disponiren gesucht, nach Erfurt zu gehen, wozu sie sich auch entschlossen und ihr jüngstes Kind mitgenommen habe. Sein ältester Sohn, zwölf Jahre alt, wäre nach einem benachbarten Dorfe, wo Tanzmusik gehalten worden, schon Mittags gegangen. Nach dem Weggange seiner Frau habe er das Pferd gefüttert und sich einige Stunden im Garten aufgehalten. Als Jemand, der ihn besucht, ihn verlassen, sei er in die Wohnstube gegangen, habe eine Haut Feuerschwamm in zehn bis zwölf schmale Streifen, jeden fünf bis sechs Zoll lang, geschnitten und diese Streifen aneinander genähet, so daß sie eine Länge von sechs bis sieben Schuh gebildet hätten. An das Ende der letzten Streifen habe er zwei Schwefelfaden, beide ungefähr fünf Zoll lang, gebunden, sei darauf auf den Hausboden gegangen und habe die aneinander genäheten Streifen Schwamm nebst den beiden Schwefelfaden daselbst auf das Estrich gelegt, so daß die Streifen Schwamm einen Balken berührt hätten. An diesem Platze hätten ungefähr zwei Spreukörbe Annchen und sechs bis sieben Bündel Mohnstroh gelegen. Die an den Schwamm gebundenen Schwefelfaden habe er unter ein Paar Hände Stroh gelegt und die Annchen daran geschoben; die Annchen hätten daselbst wohl zwei Schuhe hoch gelegen, und dieser Platz wäre von der Giebelwand ungefähr achtzehn Zoll entfernt gewesen. Wie er nun Alles dieses in Bereitschaft gelegt gehabt, habe er auf dem Hausboden mit einem Stahl, Stein und Schwamm Feuer aufgeschlagen, den brennenden Schwamm auf das eine Ende der hingebreiteten Schwammstreifen und zwar an das dem angebundenen Schwefelfaden entgegengesetzte Ende gelegt, sei darauf hinunter in die Mühle gegangen, habe die Thüre verschlossen, den Schlüssel unter einen Stein gelegt und sich nach T— begeben. Dort sei er in die Schenke gegangen, habe daselbst zwei Gläser Bier getrunken, sich bei dem Windmüller A— einige Zeit aufgehalten,

Digitized by Google

und habe nachher mit einem T— Einwohner W— auf dessen Ackerstücke gesprochen. Auf diese Art und Weise habe er seinen Aufenthalt in T— zu verlängern gesucht und zwar in der Absicht, daß das von ihm in der Mühle angelegte Feuer, während seiner Abwesenheit, zum Ausbruche kommen, und dadurch der Verdacht, daß er den Brand selbst angestiftet, von ihm abgewendet werden solle. Als er kaum zehn Schritte von dem T— Einwohner, mit dem er auf dessen Ackerstücke gesprochen, weggewesen, habe er in der Gegend der Grundmühle einen dicken Rauch gesehen und W— habe ihm zugerufen: es müsse seine Mühle sein, welche hier brenne. Er sei darauf ein Fleck stehen geblieben, und als er den Windmüller A— und W— auf sich zukommen sehen, sei er mit denselben fortgeeilt und nach der Grundmühle zugelaufen.

Es ist bereits oben erwähnt worden, daß bloß das Dach von der Mühle und eines daran gebaueten kleinen Stalles abbrannte, und der Schade wurde von den Sachverständigen auf 250 Thlr. gewürdigt.

Die Ehefrau des Müllers G— erstattete folgende Aussage: Sie könne es nicht leugnen und wolle es vielmehr eingestehen, daß sie auf den Antrag und Vorschlag ihres Mannes im Jahre 1828, ihre Mühle anzubrennen und sich durch das alsdann zu erhaltende Brandgeld zu helfen, eingewilligt habe; sie habe aber immer mit bangem Herzen an die Sache gedacht und sei keineswegs dabei gleichgültig geblieben. Weil ihr Nothstand, in Absicht des Mangels an Nahrung, wegen der schlechten Beschaffenheit des Mühlwerks, und wegen der aufgewachsenen Interessenresten, damals groß gewesen, sei ihr nichts übrig geblieben, als ihre Einwilligung zum Vorschlage ihres Ehemannes, die Mühle abzubrennen, zu geben, da sie dieses als das einzige Mittel betrachtet habe, durch welches sie sich hätten helfen können. Ihr Ehemann habe drei oder vier Mal mit ihr davon gesprochen, und sie gebe es auch zu, daß sie ihm kein Mal ganz widersprochen habe. Es sei nun

Digitized by Google

zwar späterhin, als der Herbst herbeigekommen, ihr nicht Recht gewesen, daß es ihr Mann noch so spät im Jahre habe thun wollen; gleichwohl habe sie aber doch ihre Einwilligung dazu gegeben, weil die Noth bei ihnen zu groß gewesen sei. Sie bliebe dabei, daß sie mehrmals daran gedacht, das Vorhaben ihres Ehemannes, die Mühle anzubrennen, der Obrigkeit anzuzeigen, und dieses sei besonders der Fall gewesen, wenn ihr Mann sie durch sein Betragen in Zorn gesetzt. Sie habe aber Grund gehabt, sich in dieser Beziehung und überhaupt vor ihrem Manne zu fürchten; denn wenn sie es anzeigen wollen, so habe sie befürchten müssen, daß er es leugnen und ihr die Sache beimessen werde. Sie habe sich mit ihrem Ehemanne oft entzweiet, die Veranlassung zu diesen Zwistigkeiten sei von seiner Seite dadurch gegeben worden, daß er oft betrunken nach Hause gekommen, auch oft manche Sache angefangen, ohne sie zu beendigen und eine verkehrte Wirthschaft geführt habe. Ihr Mann habe sie öfters, wenn sie ihm in irgend einem Stücke widersprochen und dadurch Uneinigkeit zwischen ihnen entstanden, schlagen wollen; sie sei ihm jedoch häufig ausgewichen und daher auch nur ein Paar Mal von ihm thätlich behandelt worden. G— will seiner Ehefrau nur zwei Mal ein Paar Ohrfeigen gegeben haben, leugnet aber die von seiner Ehefrau behauptete verkehrte Wirthschaftsführung. Es sei, fährt die G— Ehefrau fort, allerdings noch am Abende des 18. September 1828 ihr Wille gewesen, daß ihr Ehemann sein Vorhaben, die Mühle anzubrennen, ausführen solle, als er damals in der Wohnstube es gesagt, daß er in der Nacht die That vollbringen werde. Sie habe ihren Mann davon nicht abgeredet oder abzuhalten gesucht, und erinnere sich auch noch zu ihm gesagt zu haben: nun wenn ihr es für keine Sünde haltet. Sie könne aber auch behaupten, daß sie auf die damalige Eröffnung ihres Mannes, die Mühle in der Nacht anstecken zu wollen, zu ihm gesagt habe, daß er es nun auch unterlassen könne, weil es zu spät im Jahre wäre, um die Mühle wieder

Digitized by Google

aufzubauen. Indessen wolle sie es gleichwohl nicht leugnen, daß es an jenem Abende ihr Wille mit gewesen sei, daß ihr Mann in der Nacht die Mühle anbrennen solle. Sie habe, als ihr Mann gesagt, daß er die Mühle anstecken wolle, auf sein Verlangen ein Vaterunser gebetet und dieses, nachdem er hinausgegangen, wiederholt. Sie könne sich nicht mehr erinnern, was sie dabei gedacht, es sei Thorheit von ihrem Manne gewesen, daß er das Vaterunserbeten verlangt habe.

Es sei ihr bekannt, daß ihr Ehemann von den Brandcassengeldern, bei deren Erhebung sie zugegen gewesen, die von ihm angeführten Posten, namentlich die rückständigen Interessen, bezahlt, auch wohl 50 Thlr. davon in die Wirthschaft und zu ihrem Unterhalte verwendet habe. Für ihre eigene Person habe sie von den gedachten Geldern nichts verwendet, doch sei ein Büschel Flachs für 1 Thlr. 7 Gr. für sie davon gekauft worden.

Ihr Ehemann habe seit dem vorigen Herbste mehrmals zu ihr gesagt, daß er, um sich zu helfen, wieder die Mühle abbrennen wolle. Sie habe sich einige Male dagegen erklärt, einige Male sei sie es aber auch zufrieden gewesen, sie habe jedoch immer, und wenn sie auch ihre Zufriedenheit damit bezeigt, eine Bangigkeit im Herzen empfunden. Als er es ihr im vergangenen Jahre zum ersten Male gesagt, habe sie ihm vorgestellt, daß der Verdacht sodann von Neuem auf ihn fallen würde. Sie erinnere sich, daß ihr Ehemann, nachdem er im Frühjahre dieses Jahres die Citation auf eine Interessenklage empfangen gehabt, und namentlich in der Woche vor dem 16. Juni. ihr den Antrag von Neuem gemacht habe, die Mühle wieder anzubrennen. Sie habe auch ihre Einwilligung gegen ihn erklärt, und in dieser Beziehung gegen ihn geäußert: wenn ihr es euch getraut durchzusetzen? Sie habe aber auch zugleich gegen sein Vorhaben gesprochen, denn sie erinnere sich zu ihm gesagt zu haben: wenn ich wäre wie ihr, so macht ich es nicht. Sie habe dabei zugleich geäußert, daß sie es nicht wieder

Digitized by Google

mit ansehen könne, indem sie in ihrem Herzen immer einen Widerwillen gegen die Sache empfunden. Nach dem Benehmen und nach dem heimtückischen Charakter ihres Mannes habe sie es allerdings besorgen müssen, daß, wenn sie seine Absicht der Obrigkeit angezeigt, er alsdann die Schuld auf sie schieben würde. Am Sonntage den 16. Jun., am Morgen sechs Uhr, habe ihr Mann zu ihr gesagt: daß er es am Abend machen und die Mühle anstecken wolle. Als sie aus der Kirche in die Mühle gekommen und ihr Mittagsbrot verzehrt gehabt, habe ihr Ehemann darauf bestanden, daß sie nach Erfurt gehen solle, wohin sie selbst einmal gewollt habe, um für ihren kleinen Jungen ein Paar Schuhe zu kaufen. Als ihr Mann am Morgen des Sonntags den 16. Jun. es ihr offenbaret, daß er am Abende die Mühle anstecken wolle, habe sie ihre Zufriedenheit und Einwilligung dazu erklärt, auch als ihr Mann nach dem Mittagsessen mit ihr davon gesprochen; gleichwohl habe sie in ihrem Herzen einen Widerwillen und eine Bangigkeit empfunden. Ihr Ehemann habe sie durch seine Vorspiegelungen in dieser Hinsicht gleichgültig zu machen gesucht; denn früher habe er davon gesprochen, daß das Mühlwerk zu enge und das Holz zu leicht, und daß überhaupt das ganze Mühlwerk verpfuscht sei: dabei habe er geäußert, daß, wenn er wieder Brandgeld kriege, er ein vollständiges Werk wiederherstellen und auch von dem erwähnten Gelde die Interessen bezahlen wolle. Nachdem sie und ihr Ehemann, wegen der rückständigen Interessen, verklagt worden, habe sie demselben den Vorschlag gethan, daß sie mit den ihr zugehörigen ein dreiviertel Acker Land und Wiesen, welche noch unverpfändet waren, dem Gläubiger wegen der geklagten Interessen Sicherheit einstweilen bestellen, und auch ihrem Manne gesagt, daß sie deshalb zu dem Gläubiger gehen wolle. Ihr Mann habe sie aber davon abzuhalten gesucht, indem er geäußert, daß der Gläubiger solches nicht annehmen werde. Auch sei sie im Monate Mai mehrere Wochen kränklich gewesen und

Digitized by Google

auch dadurch verhindert worden, zu dem Gläubiger zu gehen. Am 16. Jun. um zwölf Uhr Mittags sei sie mit dem kleinen Jungen fort nach Erfurt gegangen. Damals habe sie sich noch gegen ihren Mann mit den Worten herausgelassen: wenn ihr euch mit weiter nichts helfen könnt, als damit! — auch geäußert, daß, wenn er die Sache zum ersten Male besser in Obacht genommen, sie nicht noch ein zweites Mal ein solches Schicksal zu erleben brauchten. Ihr Ehemann habe darauf erwiedert: wenn du die Sache verräthst: so kömmst du mit hinein; auf ihre Antwort aber, daß die Sache schon verrathen sei, indem ihre Schwägerin Dünkel schon etwas davon wisse, und daß sie, wenn sie angegriffen werden sollte, solches eingestehen werde, habe ihr Mann stillgeschwiegen. Sie habe geglaubt, daß jene Äußerung vielleicht ihren Ehemann dahin bringen werde, sein Vorhaben aufzugeben, und als sie auf dem Rückwege kein Feuer gesehen, so habe sie der Gedanke beruhigt, daß ihr Ehemann durch ihre Äußerung oder einen andern Umstand sich habe bewegen lassen, das Anstecken aufzugeben. Ihr Wille sei es gewesen, am Abende in die Mühle noch vor dem Brande zurückzukommen. Der Wittwe Friese zu Erfurt, bei der sie mehrmals gewesen, habe sie nemlich vor Pfingsten 1833 ihre Noth geklagt gehabt und dieselbe habe sich erboten, ihr Geld, was sie zu erwarten habe, zu geben und ihr so einen Vorschuß zur Bezahlung ihrer Interessen zu machen. Sie sei daher am 16. Jun. nicht bloß um ihrem Jungen Schuhe zu kaufen und um den Verdacht der Brandstiftung zu vermeiden, sondern auch in der Absicht nach Erfurt gegangen, um bei der Friese nachzufragen, ob sie den Vorschuß erhalten könne. Diese habe ihr aber gesagt, daß sie vor der Hand ihr zu helfen nicht im Stande sei, weil sie das erwartete Geld nicht erhalten. Wenn die Friese ihr Geld gegeben oder auch nur eine Zeit bestimmt hätte, zu welcher sie solches erhalten können, so würde sie sogleich nach der Mühle zurückgegangen sein, um die von ihrem Ehemanne beabsichtigte Feueranlegung zu verhindern.

Digitized by Google

Da aber ihre Hoffnung fehlgeschlagen, so habe sie nun freilich sich nicht beeilt, nach der Grundmühle zurückzukommen, zumal ihr Junge unwohl geworden. Da sie vorausgesehen, daß sie die Grundmühle nicht vor der Zeit würde erreichen können, zu welcher ihr Ehemann dieselbe habe anstecken wollen; so habe sie gedacht, daß es damit gehen möge wie es wolle, aber immer eine große Bangigkeit und Angst ausgestanden. Abends um zehn Uhr sei sie bis zu ihrer Mühle zurückgekommen, wo das Dach bereits abgebrannt gewesen. Der Müller G— bestätigte die Aussage seiner Frau in Bezug auf den von der Friese erbetenen Vorschuß, und die Letztere stimmte mit der Aussage der G— Ehefrau ebenfalls überein. Als die G— Ehefrau zuletzt noch gefragt wurde: ob es ihr Wunsch und Wille gewesen, daß die Mühle am 16. Jun. ganz habe niederbrennen sollen, um das ganze Brandcassengeld der 800 Thlr. zu erhalten? sagte sie: Ja, das sei zwar ihr Wille gewesen, sie habe jedoch ihrem Manne keine Anleitung dazu gegeben, wie er es machen solle, damit die Mühle ganz abbrenne. Wenn einmal die Mühle hätte abgebrannt werden sollen, was sie immer für ein Unglück gehalten: so habe sie freilich wünschen müssen, daß sie das ganze Geld erhalten möchten.

Die Tochter des Müllers G—, Johanne Marie Koch, achtundzwanzig Jahre alt, welche im Jahre 1828, als die Mühle abbrannte, noch in dem Hause ihres Vaters war, nachher aber sich an einem andern Orte verheirathete, erstattete folgende Aussage:

Sie wisse weiter nichts, als daß sie am Abende des 18. Septembers 1828 in der Wohnstube anwesend gewesen, als ihr Vater in Gegenwart ihrer Stiefmutter gesagt habe, daß er in der kommenden Nacht die Mühle anstecken wolle. Auf diese Äußerung habe sie erwiedert: Vater, das thut nicht, bewahrt euer Gewissen, und sehet zu, daß ihr euch lieber auf eine andere Art durchbringt. Ob ihr Vater Etwas auf diese Äußerung erwiedert — er will nemlich erwiedert haben: es gehet nicht anders oder es hilft nun

Digitized by Google

einmal nichts — das wisse sie nicht mehr. Sie habe sich in eins der beiden Betten, welche in der Wohnstube gestanden, mit ihrem fünf Monate alten unehelichen Kinde niedergelegt und sei mit Angst und Bangigkeit eingeschlafen. Sie habe geschlafen, als das Feuer aufgegangen: wer sie damals geweckt und was damals sonst noch vorgegangen, das wisse sie nicht mehr. Als die Mühle angefangen habe zu brennen, habe sie ihr Kind in den Arm genommen, sei aus der Wohnstube hinaus ins Freie gegangen, und habe gesehen, daß das Dach auf der hintern Seite gebrannt habe. Vorher und ehe es ihr Vater an jenem Abende gesagt, daß er die Mühle anstecken wolle, habe sie auch nicht das Mindeste von seinem Vorhaben gewußt. Bei einer nochmaligen Vernehmung gab die K— an: sie könne nicht mit Bestimmtheit sagen, ob ihr Vater den Abend vor der Anlegung des Feuers oder erst in der Nacht, als er eben solches anlegen wollen, zu ihr und ihrer Mutter gesagt habe, daß er jetzt die Mühle anstecken wolle.

Der Sohn des Müllers G—, der Mühlknappe C. H. G—, siebenundzwanzig Jahre alt, welcher sich bei dem Abbrennen der Mühle im Jahre 1828 bei seinem Vater aufhielt, jetzt aber als Mühlknappe in einer andern Mühle sich befindet, gab, in Beziehung auf das Anstecken und Abbrennen der Mühle, bei seiner Vernehmung vor seiner damaligen ordentlichen Obrigkeit und bei einer angestellten Confrontation mit seinem Vater Folgendes an:

Er habe am Abende des 18. Septembers 1828 auf einer in der Wohnstube der Mühle befindlichen Bank gelegen; als es gebrannt, habe ihn sein Vater gerufen. Er setzt widersprechend hinzu: wer ihn eigentlich geweckt, dessen könne er sich genau nicht erinnern; es sei ihm so, als habe ihn seine Schwester geweckt; so viel entsinne er sich aber, daß, als er damals von der Bank aufgesprungen, sein Vater neben ihm gestanden. Er sei darauf aus der Wohnstube herausgegangen, habe das Pferd aus dem Stalle gethan, auch Sachen aus dem Hause geschafft und das Feuer mit

Digitized by Google

Wasser zu löschen gesucht. Der Müller G— hat zwar Anfangs behauptet, daß sein Sohn von ihm geweckt worden sei, bevor er es in der Stube erklärt habe, daß er die Mühle anstecken wolle, daß sein Sohn damals sogleich von der Bank aufgestanden, und daß derselbe in der Stube anwesend gewesen sei, als er nach Anzünden der Mühle solches seinen Angehörigen gesagt; später aber giebt er an, daß er sich dieser Umstände mit völliger Gewißheit nicht mehr erinnere, indem sein Sohn sehr verschlafen gewesen und oft mehrmals habe geweckt werden müssen.

Der Müller G— hat zwar auch behauptet, er habe es einige Zeit vor dem Brande seinem Sohne gesagt, daß er die Mühle anstecken wolle, um sich durch das Brandgeld zu helfen, und daß der Sohn darauf erwiedert habe: Vater, wenn wir nur durchkommen! Auch die G— Ehefrau hat angegeben, daß sie zugegen gewesen, als ihr Mann mit ihrem Sohne namentlich davon gesprochen, daß, wenn wieder eine neue Mühle erbauet werden würde, sie daran Vieles durch ihrer Hände Arbeit verdienen wollten; von dem Mühlknappen G— sind aber diese Angaben ganz in Abrede gestellt worden.

Noch findet man es für nothwendig, das Urtheil, welches der Pfarrer und die Gemeindevorsteher zu T— über das Verhalten und die Lebensweise der G— Eheleute bei dem Gerichte abgegeben haben, hier zu erwähnen. Es lautete folgender Gestalt:

Beide Eheleute G— wären träge und arbeitsscheu, und hierin möge wohl der Grund liegen, daß sie die Interessen von ihrem Passiv-Capitale nicht aufgebracht hätten und dadurch in ihren Vermögensumständen zurückgekommen wären. Der Ehemann G— sei dem Branntweintrinken in einem solchen Grade ergeben, daß ihn der Zustand der Nüchternheit häufig verlassen hätte, und auch sie, die Ehefrau G—, solle vom Branntweintrinken nicht frei sein. Beide Eheleute G— hätten zeither häufig in Unfrieden mit einander gelebt, und dazu möge wohl G—'s Hang zum Branntе-

Digitized by Google

weintrinken die Veranlassung gegeben haben. Auch wäre, dem Vernehmen nach, die Ehefrau G— von ihrem Ehemanne schon oft thätlich behandelt worden. Es gehe auch die Rede, daß die Ehefrau G— ihren Kindern mitunter Branntewein verabreicht habe. Der Müller G— hätte einen Beweis seiner Trägheit oft dadurch gegeben, daß, wenn er Mahlgut oder Mist gefahren hätte, er nicht, wie ein anderer Fuhrmann, neben dem Geschirre hergegangen sei, sondern auf demselben gesessen habe, weshalb auch der öftere Verlust seiner Pferde, die er übermäßig angestrengt, nicht befremdend gewesen sei.

Da bei der geführten summarischen Untersuchung alle und jede Thatsachen, die auf die Constatirung der begangenen Verbrechen und deren Zurechnung bezogen werden konnten, genau erörtert worden waren, und in Beziehung auf objectiven und subjectiven Thatbestand ein Artikelverhör nicht nöthig erschien, die Beschuldigten auch nach gehöriger Verständigung in Gegenwart eines von ihnen gewählten Vertheidigers erklärten, daß sie aus der unterlassenen Special-Inquisition einen Einwand gegen die Förmlichkeiten der Untersuchung nicht herleiten, vielmehr nach beigebrachter Vertheidigung einem sofortigen Erkenntnisse ihrer Bestrafung oder sonstigen Verurtheilung entgegensehen wollten; so wurden die ergangenen Acten einem von ihnen gewählten Vertheidiger zur Fertigung der Vertheidigungsschriften übergeben.

Der Vertheidiger beschränkte sich bei der Vertheidigung des Müllers G— auf wenige Momente. Er führte an:

1) daß das Verbrechen der Brandstiftung nicht vorhanden sei, weil solches an eignen einzeln stehenden Häusern nicht begangen werden könne.

2) Der Müller G— habe sich zwar einmal durch Erhebung der Brandcassengelder im Jahre 1828 des Verbrechens des Betruges schuldig gemacht, dagegen bei dem Anzünden der Mühle im Jun. 1833 bloß einen Betrug beabsichtigt, in beiden Beziehungen

Digitized by Google

kämen ihm aber als Strafmilderungsgründe zu statten: die an wahre Noth gränzende Armuth desselben, daß das Mühlgebäude nach der zweiten Ansteckung nicht ganz abgebrannt sei, daß er durch Winke anderer Personen dazu verleitet worden, daß jedem der Brandversicherten, welche die Beiträge zur Brandcasse leisten müßten, wenn diese Beiträge individuell berücksichtigt würden, ein ganz geringer Schaden zugefügt worden sei. Der Vertheidiger glaubte, daß eine zweijährige Detention im Gefängniß oder verhältnißmäßige Strafe im Zuchthause dem von dem Müller G— begangenen Verbrechen angemessen wäre.

Zur Vertheidigung der Ehefrau G— wurde angeführt: daß sie weder Miturheberin, noch Theilnehmerin, noch Begünstigerin der von ihrem Manne begangenen Verbrechen gewesen, indem sie dabei thätig nicht mitgewirkt und sich auch bemühet habe, ihren Ehemann von Ausführung des Verbrechens abzuhalten; daß ihr dagegen ihre Mitwissenschaft und die unterlassene Anzeige bei der Obrigkeit nicht zur strafbaren Schuld angerechnet werden könne, weil Niemand verbunden sei, vorhabende oder begangene Verbrechen anzuzeigen, und besonders einer Ehefrau dazu eine Verpflichtung nicht auferlegt werden könne. Daß die Ehefrau bei Erhebung der Brandcassengelder von 800 Thlr. anwesend gewesen, sei ein zufälliger Umstand; denn nicht sie, sondern ihr Ehemann, habe die Brandcassengelder erhoben, was die von ihm allein unterschriebene Quittung ausweise. Der Vertheidiger trug auf gänzliche Lossprechung der Ehefrau G— an.

Die Entscheidung des jetzt erzählten Criminalfalls wird für den Criminalrichter in mehreren Beziehungen sehr wichtig, und der Verfasser will daher seine desfallsigen Umsichten, ganz abgesehen von der von der Obercriminalbehörde erfolgten Entscheidung und den Gründen, die dem gefällten Straferkenntnisse zum Grunde gelegt worden, entwickeln, dabei seine Meinung über das Wesen und den Begriff der dolosen Brandstiftung im Allgemeinen äußern, und

Digitized by Google

es soll ihm angenehm sein, wenn er belehrt und seine im Nachfolgenden geäußerte Meinung berichtigt wird.

Es kommt vor allen Dingen auf die Frage an: welche Verbrechen der Müller G— und dessen Ehefrau begangen haben?

In dieser Beziehung ist aus dem Vorhergehenden hier nochmals zu erwähnen:

Der Müller G— ist geständig gewesen, daß er die seiner Ehefrau zugehörige Mühle, mit ihrer Bewilligung, zu zwei verschiedenen Malen in Brand gesteckt habe, um die Brandcassengelder von 800 Thlr., für welche die Mühle versichert gewesen, zu erhalten, und daß er diese Brandcassengelder im Jahre 1828 wirklich erhoben habe. Die Ehefrau G— hat gestanden: daß sie auf Ansinnen ihres Mannes die Einwilligung zum zweimaligen Anstecken ihrer Mühle um deswillen, damit sie die Brandcassengelder erhalten möchten, gegeben, und daß sie bei der von ihrem Ehemanne bewirkten Erhebung der Brandcassengelder zugegen gewesen sei.

Es scheint daher, daß der Müller G—, außer dem Verbrechen der zweimaligen dolosen Brandstiftung, sich auch des Verbrechens eines zweimaligen Betruges schuldig gemacht habe. Der Ehefrau G— scheint die Theilnahme an diesem Verbrechen zur Schuld anzurechnen zu sein.

Der Verfasser will zuerst die Frage beantworten: ob sich der Müller G— des Verbrechens der dolosen Brandstiftung, und die Ehefrau G— sich des Verbrechens der Theilnahme an derselben schuldig gemacht habe.

Die ältern sowohl als neuern Criminalrechtslehrer stellen über den Begriff und das Wesen des Verbrechens der dolosen Brandstiftung und dessen Strafe ganz verschiedene, einander ganz widersprechende Meinungen und Grundsätze auf. Manche Criminalisten haben die Meinung, daß dann das Verbrechen der Brandstiftung vorhanden sei, wenn fremdes Eigenthum durch Feueranlegen in Gefahr gesetzt worden; Andere: daß nur dann das Verbrechen vor-

Digitized by Google

handen, wenn durch das Feueranlegen Menschenleben in Gefahr gesetzt wird; noch Andere glauben, daß dabei fremdes Eigenthum und Menschenleben in Gefahr gesetzt werden müsse. Einige statuiren sogar Brandstiftung an Gegenständen, die nicht unter die bewohnbaren Gebäude gezählt werden können. Mehrere stellen die Meinung auf, daß das erwähnte Verbrechen schon dann consummirt sei, wenn das Feuer angelegt worden, gleichviel ob solches in Flammen ausgebrochen und eine Feuersbrunst dadurch entstanden; andere erfordern zur Consummation des Verbrechens eine Feuersbrunst. Auch haben die Criminalisten darüber verschiedene Meinungen: ob und inwiefern man durch das Anstecken der eignen Gebäude das Verbrechen der Brandstiftung begehen könne, und in Rücksicht der Art und Größe der Strafen sind ebenfalls die Meinungen getheilt. Der Verfasser hält es nicht für überflüssig, die Meinungen, welche von angesehenen ältern und neuern Rechtsgelehrten dieserhalb aufgestellt worden sind, hier namentlich und besonders aufzuführen.

Engau, pr. jur. crim. §. 426 bis 434 sagt:

»Die Brandstiftung ist diejenige Handlung, die Jemand begehet, wenn er an Gebäuden oder andern Gegenständen gefährlicher Weise Feuer anlegt. Nur dann ist das Verbrechen der Brandstiftung vollendet, wenn durch das angelegte Feuer Häuser (aedes) in Brand gerathen sind. Die Strafe des Feuertodes findet nur dann statt, wenn in einer Stadt Feuer angelegt und Menschenleben gefährdet worden ist.«

Carpzov, definit. ad Const. elect. Saxon. XVII. ist der Meinung:

»daß die Incendiarii mit dem Feuertode zu bestrafen sind, es möge durch das Feueranlegen ein großer oder geringer Schaden verursacht worden sein; auch dann soll diese Strafe stattfinden, wenn Jemand seine eignen Gebäude anzündet, das Feuer die benachbarten Gebäude angreift und solche einäschert.«

Digitized by Google

Meister, princ. jur. crimin. §. 192 bis 198:

»Die Brandstiftung ist das Verbrechen des Feueranlegens, durch welches Gemeinheiten und einzelnen Personen Schaden zugefügt werden kann. Es kann an der eignen Sache verübt werden, wenn das Feuer andern schädlich werden kann. Es ist dann erst consummirt, wenn das Feuer in Flammen geräth. Das Verbrechen ist entweder Qualificatum (Mordbrand), wenn dadurch Menschenleben in Gefahr gesetzt oder das Feuer um zu stehlen angelegt wird, und um Lohn geschiehet, oder Simplex (Brand), wenn es aus andern Ursachen jedoch dolose statt hat. Ist das Feueranlegen um deswillen geschehen, um aus Erhaltung des Versicherungs-Quanti Vortheil zu ziehen, und entstehet daraus keine Gefahr für andere, so ist das Verbrechen nach den Grundsätzen des Stellionats zu beurtheilen.«

Quistorp, Grundsätze des deutschen peinl. Rechts. §. 196 bis 204:

»Das Verbrechen der Brandstiftung setzt voraus, daß das Feueranlegen auf eine gefährliche Weise bei Gebäuden oder andern Sachen geschehen sei. Es ist dann consummirt, wenn die Sachen, an welchen Feuer angelegt worden ist, wirklich gebrannt haben. Es kommt bei Beurtheilung des Verbrechens darauf an: ob eine allgemeine oder besondere Gefahr durch den veranlaßten Brand entstanden ist. Eine besondere Gefahr ist dann vorhanden, wenn sie sich nur auf den beschädigten Theil beziehet —? es ist aber als ein gefährlicher Brand anzusehen, wenn ein von einer Stadt, einem Dorfe und einem bewohnten Hause entferntes Gebäude in Brand geräth, insofern die Wohlfahrt eines Privat- oder Hausmannes davon abhängt —? »Die Begriffe des Brandes und des Mordbrandes stellt der Verfasser dahin fest: daß ersterer dann anzunehmen sei, wenn der Brenner ohne besondere Hinterlist die Absicht gehabt habe, Rache auszuüben, Schaden zu stiften oder aus Armuth und Verzweiflung die That begangen habe; letzterer soll dann

Digitized by Google

vorhanden sein, wenn der Brenner um's Lohn gedungen gewesen oder Raub und Mord beabsichtigt habe. Die römischen Gesetze bestimmten zwar dem Brenner den Feuertod. Der Gerichtsbrauch unterscheide jedoch bei der Strafbestimmung Brand und Mordbrand; jener würde nach vorliegenden Umständen in Bezug auf die Absicht des Brenners, auf die entstandene Gefahr und den angerichteten Schaden mit dem Schwerte, Freiheits- oder körperlicher Strafe, letzterer mit dem Feuertode bestraft.

Feuerbach, peinliches Recht. §. 360. Fünfte Auflage, setzt den Begriff der Brandstiftung dahin fest: »sie bestehe in der Anzündung einer Sache mit Gefahr für Leben und Eigenthum Anderer.«

In der neunten Auflage des Feuerbach'schen peinlichen Rechts ist das Wesen des Verbrechens der Brandstiftung dahin angegeben: »es sei eine aus rechtswidrigem Vorsatze begangene Handlung, wodurch das gefährliche Anzünden einer Sache in der Absicht vollbracht wird, um an einem oder mehreren menschlichen Aufenthaltsorten eine Feuersbrunst zu erregen, es sei dieses geschehen aus Rachsucht oder aus anderem Grunde. Der Verfasser hält das Verbrechen dann für consummirt, wenn die Sache, an welcher Feuer angelegt worden, wirklich gebrannt, nicht aber, wenn sie bloß geglimmt oder das Material zum Anzünden gebrannt hat. Die Brandstiftung sei dann qualificirt, wenn eine Sache angezündet worden, die dem Inbegriffe von Wohnungen das Feuer mittheilen kann, dann für einfach, wenn einzelne Wohnungen oder andere Aufenthaltsorte Gegenstand der lebensgefährlichen Anzündung sind. Die Strafe der vorsätzlichen qualificirten Brandstiftung bestimmt der Verfasser auf das Feuer; den einfachen Brenner soll das Schwert treffen, es sei denn, daß der Brand erregt worden, um Menschen zu tödten und die Tödtung erfolgt ist. Das delictum perfectum der Brandstiftung sei bei einem qualificirten Brande mit dem Schwerte, bei dem einfachen Brande mit lebens-

Digitized by Google

wierigem Freiheitsverluste zu bestrafen. In einer Note sagt der Verfasser annoch: »die Absicht, die Brandcasse zu betrügen, schließe das Verbrechen nicht aus.«

Martin, Criminalrecht. §. 183:

»Das Verbrechen der Brandstiftung sei vorhanden, wenn aus widerrechtlichem Vorsatze oder aus grober Nachlässigkeit eine wirkliche Feuersbrunst in einem Gebäude oder an Getreide auf dem Halme, auch ähnlichen Immobilien verursacht werde. Wenn die Brandstiftung an einem völlig isolirt gelegenen Hause geschehe, so sei sie eine einfache; würden dagegen mehrere zu einer Gemeinheit, Stadt, Dorf und dergl. vereinigte Wohnungen in Gefahr gesetzt, so sei sie eine qualificirte. Die qualificirte werde mit dem Feuertode, die einfache mit dem Schwerte bestraft; die Brandstiftung an Früchten und ähnlichen Gegenständen sei mit dem Verluste des Lebens nur dann zu bestrafen, wenn dadurch in einzelnen Fällen ein sehr großer und unersetzlicher Schaden entstanden sei.

Bauer, Lehrbuch des Strafrechts. §. 291:

»Die Brandstiftung im weitern Sinne bestehe in vorsätzlicher, rechtswidriger Anzündung einer Sache mit Gefahr für Andere. Sie sei einzutheilen in die eigentliche Brandstiftung mit Gefahr für die Personen Anderer, und die uneigentliche, welche mit persönlicher Gefahr Anderer nicht verbunden sei. In der Sache, die angezündet worden, müßten sich daher Menschen befinden, oder sie müsse mit einem Aufenthaltsorte von Menschen in einer zur Mittheilung des Feuers geeigneten Verbindung stehen. Das Verbrechen sei dann erst consummirt, wenn die Sache, welche Gegenstand des Verbrennens sei, dergestalt gebrannt, daß sie Flammen geschlagen.«

Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft. §. 532:

»Die Brandstiftung heiße das vorsätzliche Anzünden einer Sache, durch deren Brennen der Aufenthaltsort der Menschen in Gefahr gesetzt worden. Geschehe solches in der Absicht, Mord und Raub oder Diebstahl zu begehen, so werde die That Mordbrand

Digitized by Google

(incendium qualificatum) genannt. Der Thatbestand des Verbrechens wird dahin näher bestimmt, daß das Brennen der angezündeten Sache dem Aufenthalte der Menschen Gefahr bringen könne; daß die Sache, an welcher die Brandstiftung verübt worden sein solle, auch wirklich gebrannt habe; daß die Brandstiftung den bösen Vorsatz zum Grunde habe. Die Strafe des Feuers trete nach dem Gerichtsbrauche nur bei dem Mordbrande ein, der einfache Brandstifter werde mit dem Schwerte bestraft, bei verursachtem geringen Schaden mit einer Leibesstrafe belegt.«

Es liegt uns nunmehr ob, zu prüfen, welche Meinungen und Grundsätze der vorangeführten Rechtslehrer mit den wegen der Brandstiftung vorhandenen Strafgesetzen zusammenstimmen und sich mit denselben vereinigen lassen oder den letztern geradezu widersprechen.

Wir wenden uns zuvörderst zu den römischen Gesetzen.

Es wäre überflüssig, auf die Bestimmungen des antejustinianischen Rechts zu concurriren, da solches bei uns keine gesetzliche Kraft hat und lediglich und allein in historischer Beziehung und zur Erklärung der in den Justinianischen Gesetzbüchern enthaltenen Vorschriften dienen kann. In den Justinianischen Gesetzbüchern aber finden wir folgende, auf das Wesen des Verbrechens der Brandstiftung und dessen Bestrafung bezügliche Verordnungen.

L. 9. D. de incendio, ruina, naufragio etc. 47, 9.

»Qui aedes acervumve frumenti juxta domum positum combusserit, vinctus, verberatus, igni necari jubetur, si modo sciens prudensque id commisserit: si verò casu id est negligentia, aut noxam sarcire jubetur, aut si minus idoneus sit, levius castigatur. Appellatione autem aedium omnes species aedificii continentur.«

L. 12. §. 1. de incend. ruina, naufragio. 47, 9.

»Qui data opera in civitate incendium fecerint, si humiliore loco sunt, bestiis objici solent; si in aliquo gradu

Digitized by Google

id fecerint, capite puniuntur aut certe in insulas deportantur.

L. 1. Dr. pr. ad leg. Cornel. 48, 8.

»Lege Cornelia de sicariis et veneficiis tenetur, qui hominem occiderit, cujusve dolo malo incendium factum erit, quive hominis occidendi furtive faciendi causa telo ambulaverit.«

L. 20. §. 12. D. de poenis 48, 19.

»Incendiarii capite puniuntur, qui ob inimicitias vel praedae causa incenderint intra oppidum, et plerumque vivi exuruntur; qui vero casam aut villam, aliquo lenius.«

L. 10. D. ad leg. Cornel. (48, 8.)

»Si quis dolo insulam meam exusserit, capitis poena plectatur, quasi incendiarius.«

L. 5. pr. D. ad leg. Jul. de vi publica (48, 6.)

»Qui coetu, concursu, turba, seditione incendium fecerit, quique hominem dolo malo incluserit, obsederit, quive fecerit quo minus sepeliatur, quo magis funus deripiatur, distrahatur, quive per vim sibi aliquem obligaverit; nam eam obligationem lex rescindit.«

Noch ist zu erinnern, daß

Paullus in Rec. Sent. L. V. Tit. 20. §. 5. eines antejustinianischen Gesetzes folgenden Inhalts erwähnt:

»Messium sane per dolum incensores, vinearum aliarumve in metallum humiliores damnantur aut honestiores in insulam relegantur.«

Unter den deutschen Gesetzen ist zuerst die peinliche Halsgerichts-Ordnung Art. 124. anzuführen, wo es heißt:

»Item die boshaftigen überwundenen Brenner sollen mit dem Feuer vom Leben zum Tode gerichtet werden.«

Der Sachsenspiegel II. B. 13. Art. enthält:

»Alle Mörder und die den Pflug berauben oder Mühlen oder

Digitized by Google

Kirchen oder Kirchhöfe und Verräther und Mordbrenner oder die ihres Herrn Botschaft werben zu ihren Frommen oder von eines andern wegen, die soll man alle radebrechen.«

Die in den hiesigen Landen geltenden Churſächsischen Constitutionen vom Jahre 1572 enthalten in Bezug auf die Brandstiftung blos folgende Vorschrift in Const. 17. P. IV. Von den Mordbrennern, so die That nicht verbracht:

wir vermerken, daß etzliche ein Zweifel setzen, ob diejenigen, welche Feuer angelegt, wenn daſſelbe nicht angegangen wäre oder Schaden gethan hätte, für Mordbrenner zu achten und mit dem Feuer gestraft werden mögten.

Nachdem denn solche Missethat unter die größten und atrocissima delicta gerechnet, auch solch' grausam und unmenschlich Fürnehmen etliche Jahre sehr gemein worden und denn an der Mishändler Willen desfalls nicht gemangelt; so ordnen, setzen und wollen wir, daß obgesetzte Verbrecher, nicht weniger als andere Mordbrenner mit dem Feuer vom Leben zum Tode gerichtet und gestraft werden sollen. Dergleichen constituiren und setzen wir auch, daß diejenigen, welche sich mit Geld oder andere Wege zu Mord und Brennen bestellen und annehmen lassen, mit dem Schwerdte sollen gerichtet werden, wenn auch gleich darauf nichts ferneres erfolgt.

Berücksichtigen wir nun die jetzt erwähnten Gesetze und vergleichen wir solche mit den vorangeführten Meinungen und Grundsätzen der berühmtesten ältern und neuern Rechts-Gelehrten; so erhalten wir die Ueberzeugung, daß mehrere aufgestellte Meinungen der letztern sich mit dem Inhalte und dem Sinne der Gesetze nicht vereinigen lassen. Diese Verschiedenheit der über das Wesen und die Bestrafung der Brandstiftung vorgetragenen Meinungen der Rechtslehre mit dem Inhalte der Gesetze, so wie die Verschiedenheiten, und die Widersprüche der von den Rechtslehrern aufgestellten Meinungen und Grundsätze unter sich, mögen wohl darin ihren

Digitized by Google

Grund finden, daß das römische Gesetz ihnen zu vag und unbestimmt erschienen ist, daß die Rechtslehrer solches auf ganz verschiedene Art und Weise ausgelegt, oft den Sinn des ursprünglichen Gesetzes falsch aufgefaßt, auch oft eigenwillige Zusätze und Ausdehnungen gemacht haben, die sich mit der eigentlichen Tendenz der römischen Gesetze schwer oder gar nicht vereinigen lassen. Es ist wohl unerläßliche Pflicht des gewissenhaften Richters, seine Erkenntnisse nach den Worten und dem wahren Sinn der vorhandenen Gesetze abzufassen. Läßt er diese aus den Augen und stützt er seine Aussprüche auf Meinungen der Rechtslehrer, die überdies sich einander widersprechen, und auf Gerichtsbrauch, der in verschiedenen Landen eben so verschieden sein kann; so werden seine Urtheile schwankend und ungewiß, und es mangelt ihnen an dem nothwendigen gesetzlichen Grund. Sind die ältern Criminalgesetze mit dem dermaligen Zeitgeist nicht zu vereinigen, erscheinen sie zu unbestimmt, unverständlich oder zu hart; so giebt dies den Rechtslehrern und dem Gerichtsbrauch nach kein Recht, die Gesetze nach Gutdünken zu erklären, bestimmtere Begriffe hineinzutragen und die gesetzlichen Strafen zu mildern: denn diese Operationen sind lediglich und allein dem authentischen Ausspruche des Gesetzgebers und der Gnade des Landesherrn vorbehalten. Doch auch ganz abgesehen hiervon, so ist es fast nicht zu begreifen, wie das römische Gesetz, die dolose Brandstiftung betreffend, auf so verschiedene sich selbst widersprechende Art und Weise, wie oben erwähnt worden ist, von den Rechtslehrern hat gedeutet werden können. Fassen wir den Inhalt der vorerwähnten römischen Gesetze zusammen, so ist der Begriff, welchen der römische Gesetzgeber mit der Brandstiftung verbindet, offenbar folgender:

Die Brandstiftung ist absichtliche rechtswidrige Erregung einer Feuersbrunst an den Gebäuden innerhalb einer Stadt oder auf dem Lande.

Der römische Gesetzgeber bestimmt die höhere oder geringere

Digitized by Google

Strafe der Brandstiftung mit Rücksichtnahme auf die Gefahr, die aus einer erregten Feuersbrunst entstehen, und auf den Schaden, der dadurch verursacht werden kann. Da in einer Stadt sich gewöhnlich werthvollere und mehr Gebäude als auf dem Lande befinden, so bestraft er die Brandstiftung in einer Stadt härter, als wenn solche auf dem Lande statt gehabt hat.

Ob mit diesem jetzt dargelegten Gesetzessinn die Meinungen der Rechtslehrer in Bezug auf Begriff, Consummation und Strafe der dolosen Brandstiftung zu vereinigen sind und in wiefern sie davon abweichen, will der Verfasser in Folgendem zu prüfen suchen.

1) Einige Rechtslehrer sind der Meinung, daß das Verbrechen der Brandstiftung nur an Gebäuden, die zu Wohnungen der Menschen dienen, vollbracht werden kann; ja sie behaupten, daß nur dann Brandstiftung vorhanden sei, wenn durch die entstandene Feuersbrunst Menschenleben in Gefahr gesetzt worden. Dieser Meinung ist Feuerbach, Bauer und Tittmann.

Eine solche Meinung scheint durch die Worte des römischen Gesetzes durchaus nicht begründet zu werden. Es heißt zwar in dem Gesetze, die Brandstiftung werde an aedes, worunter allerdings menschliche Wohnungen zu verstehen sind, verübt, aber der Nachsatz in L. 9. D. de incendio: Appellatione autem aedium omnes species aedificii continentur giebt klare Maaße darüber: daß die Brandstiftung nicht allein an menschlichen Wohnungen, sondern auch an allen und jeden andern Gebäuden, die keine menschliche Wohnungen sind, verübt werden kann; denn der gewählte Ausdruck aedificii spricht die Meinung des Gesetzgebers nur zu deutlich aus, daß das Verbrechen der Brandstiftung auch an anderen Gebäuden, die nicht menschliche Wohnungen sind, verübt werden kann.

Der Gesetzgeber mag wohl bei dem festgestellten Begriffe der Brandstiftung und Bestimmung der Strafe die Gefahr, die den

Digitized by Google

menschlichen Wohnungen und für das Leben der Menschen selbst aus der Brandstiftung entstehen kann, im Auge gehabt haben; aber er hat bei der ausdrücklichen Bestimmung: daß die Brandstiftung an allen aedificiis (an Gebäuden), die zu menschlichen Wohnungen, aber auch zu andern Zwecken gebraucht werden können, vollbracht werden kann, nicht bestimmen wollen, daß nur dann das Verbrechen der Brandschatzung vorhanden sei, wenn dem Menschen selbst durch das entstandene Feuer Gefahr drohe.

Die Rechtslehrer haben daher den Sinn des Gesetzes offenbar zu weit ausgedehnt, ohne Zweifel um die harte Strafe, die auf die Brandstiftung gesetzt ist, in vorkommenden Fällen milder vorschlagen zu können. Eine dergleichen willkührliche ausdehnende Auslegung des Gesetzes gegen den Sinn und die Worte desselben muß sich aber für den entscheidenden Richter als höchst bedenklich darstellen; denn er weicht dadurch von der Befolgung des Gesetzes ab und verwickelt sich in Meinungen, von denen es ungewiß bleibt, welche von denselben sich dem Gesetze am nächsten anpassen lassen.

Betrachten wir die Meinung, daß das Verbrechen der Brandstiftung nur dann vorhanden, wenn Menschenleben durch das entstandene Feuer in Gefahr gekommen sei, aus dem praktischen Gesichtspuncte; so werden wir zu der Ueberzeugung gelangen, daß solche Meinung auf praktischem Wege wohl schwerlich in Anwendung gebracht werden könne. Der Hauptgesichtspunct bei der anzustellenden Untersuchung wegen einer Brandstiftung müßte auf jenen Fall denn dahin gerichtet werden, ob ein Menschenleben untergegangen, oder ob ein Mensch am Leben oder Gesundheit hätte Schaden leiden können. Außerdem müßte dabei auch noch ausgemittelt werden, wohin bei Anlegung des Feuers die Absicht des Brandstifters gerichtet gewesen; ob sie dahin gegangen sei, den Menschen selbst zu schaden oder ob dies nur als zufällige Folge der Handlung des Brandstifters anzusehen sei. Die Resultate, die die Tendenz solcher Untersuchung herbeiführt, können nur schwankend

Digitized by Google

und ungewiß sein; die Imputation des Brandstifters und der Grad seiner Strafbarkeit wird den bedeutendsten Zweifeln unterliegen.

Wird bei einer angestellten Untersuchung auch wirklich ausgemittelt, daß ein Mensch bei einem entstandenen Brande umgekommen sei oder dabei Schaden gelitten habe; so wird es dennoch, um die Imputation und die Strafbarkeit des Brandstifters zu beurtheilen, auf die Ausmittelung der Umstände ankommen: ob das Feuer an sich den Verlust des Menschenlebens, oder den Nachtheil an Gesundheit und Körper herbeigeführt, oder ob die entstandene Feuersbrunst bloß die Veranlassung dazu gegeben, auch ob ein Mensch durch Unbesonnenheit oder Leichtsinn dabei Schaden gelitten habe. Man siehet auf den ersten Blick, daß solche Umstände sehr schwer zu ermitteln sind, und, wenn sie auch ermittelt werden könnten und ermittelt sein sollten, dennoch nur höchst schwankende Anhaltspuncte, um die Schuld und Strafbarkeit des Brandstifters darnach abzumessen, abgeben würden, da zumal keine Gesetze vorhanden sind, auf welche der entscheidende Richter dabei sein Urtheil gründen kann.

Eben so schwer wird der Umstand auszumitteln sein, ob ein Menschenleben oder menschliche Gesundheit bei einem Brande in Gefahr habe kommen können, da das Vorhandensein einer drohenden Gefahr nur durch ganz besondere Thatsachen ausgemittelt werden kann, die theils in den Lokal-Verhältnissen, theils in der Individualität und dem Verhalten der in Gefahr gesetzt sein sollenden Personen ihren Grund finden. Auch in diesem Falle mangelt es an Gesetzen, welche im Bezug auf Imputativität und Bestrafung des Brandstifters bestimmte, wenn auch nur entfernte, Anhaltspuncte geben können.

Ist dagegen die Absicht des Brandstifters, daß er durch Feueranlegung den Menschen an Leben und Gesundheit habe schaden wollen, bei der geführten Untersuchung außer Zweifel gesetzt, dann ist eine solche verbrecherische Handlung, abgesehen von dem Ver-

Digitized by Google

brechen der Brandstiftung, als Mord oder Mordversuch anzusehen und, je nachdem die Absicht des Brandstifters erreicht oder nicht erreicht worden ist, im letztern Falle mit Rücksichtnahme auf den Grad des Versuchs, nach den vorhandenen Gesetzen, wegen des Mordes und Mordversuchs, zu bestrafen. Es ist dann eine subjective Concurrenz von Verbrechen vorhanden.

Einige Rechtsgelehrten stellen sogar, um ihre Meinung, daß Brandstiftung nur dann statt finden könne, wenn Menschenleben und Gesundheit dadurch gefährdet werden, zu rechtfertigen und ihr mehr Gewicht zu geben, die Meinung auf, daß Anzündung von Gebäuden, wenn dabei dem Menschen keine Gefahr drohe, nicht zu den Verbrechen der Brandstiftung zu zählen, vielmehr dasselbe lediglich als crimen vis anzusehen sei. Gegen eine solche Meinung ist aber anzuführen, daß das crimen vis durch eine verübte Gewaltthätigkeit von einem oder mehrern Menschen unterstellt wird, die Gewaltthätigkeit aber die Überwindung eines gegenwärtigen oder die Verhinderung eines zukünftigen Widerstandes voraussetzt und daher von einem Menschen, der Feuer anlegt, nicht gesagt werden kann, daß er bei der Handlung des bloßen Feueranlegens einen gegenwärtigen Widerstand überwunden oder einen kräftigen Widerstand zu verhindern gesucht habe. Für diese Meinung spricht auch L. 5. pr. D. ad L. Juliam de vi publica 48, 6. Qui coetu, concursu, turba, seditione incendium fecerit etc.: denn dieses Gesetz hat offenbar den Fall im Auge, daß das Feuer durch die versammelte Menschenmenge gewaltsam erregt worden sei. Also nur dann kann das Feueranlegen unter das crimen vis mitgezählt werden und wird nach den Bestimmungen der L. Julia bestraft. Im übrigen enthält die L. Julia keine Andeutung, aus welcher man entnehmen könnte, daß das Feueranlegen ohne dabei verübte Gewalt unter die Kategorie des crimen vis gezählt werden könne.

Der Verfasser muß nach diesen Betrachtungen allerdings bei der von ihm oben geäußerten Meinung stehen bleiben:

Digitized by Google

daß das vorsätzliche rechtswidrige Anzünden von Gebäuden schon das Wesen der Brandstiftung erfülle, ganz abgesehen, ob dadurch die Menschen gefährdet werden.

Er wird in dieser Beziehung sehr gern Belehrung, wenn solche auf vorhandene Gesetze gegründet wird, annehmen, kann aber seine Überzeugung durch Meinungen, die von Rechtslehrern offenbar gegen Wort und Sinn der vorhandenen römischen Gesetze gefällt worden sind, so wenig als durch Gerichtsbrauch, der so verschieden sein kann, als es verschiedene deutsche Lande giebt und denen es an gesetzlichen Sanktionen überdies fehlt, nicht gefangen nehmen lassen. Hat der Verfasser falsch und unrichtig geurtheilt, so tröstet er sich wenigstens damit, daß mehrere der obenerwähnten angesehenen Rechtslehrer gleiche Meinungen mit ihm gehabt und niedergeschrieben haben.

Sehen wir auf die obenerwähnten deutschen und sächs. C. Gesetze, so finden wir in denselben ebenfalls keinen Anhaltspunct, den wir zur genaueren Bestimmung des Begriffs und Wesens der Brandstiftung benutzen könnten. Denn wenn auch in selbigen von Mordbrand die Rede ist, so fehlt dennoch die nähere Bezeichnung, was unter dem Ausdrucke verstanden werden soll, und es bleibt daher wohl nichts übrig, als bei dem Begriffe der Brandstiftung, der aus dem wörtlichen Inhalte der römischen Gesetze hervorgeht, stehen zu bleiben.

2) Was den Thatbestand und die Consummation des Verbrechens der Brandstiftung betrifft, so sind auch hierin die Rechtslehrer nicht einerlei Meinung, wie oben erwähnt worden ist.

Das römische Gesetz verhängt die Strafe, die auf die verschiedenen Arten der Brandstiftung bestimmt ist, nicht dann schon, wenn der Verbrecher Feuer angelegt hat, d. h. wenn die Materialien, wodurch das Feuer hat erregt werden sollen, gebrannt haben; auch dann nicht, wenn der Gegenstand, welcher hat verbrannt werden sollen, zu brennen angefangen hat: sondern nur dann, wenn durch

Digitized by Google

das Feueranlegen eine Feuersbrunst entstanden ist. Dies beweisen die in den römischen Gesetzen gebrauchten Worte comburere (anbrennen) incendere und incendium (eine Feuersbrunst erregen und Feuersbrunst), vorzüglich der mehrmals gebrauchte Ausdruck eruere (zerstören, zu Grunde richten). Unschädliches Anzünden wird durch das Wort accendere ausgedrückt. Wenn daher das angelegte Feuer blos geglimmt, auch aufgeflammt aber weiter keinen Schaden gethan hat, mithin die Absicht des Thäters, eine Feuersbrunst zu erregen, nicht erreicht worden; ist so ist, wenn man blos auf römische Gesetze Rücksicht nimmt, eine solche Handlung nach den Grundsätzen des Versuchs zu einem Verbrechen zu beurtheilen und willkührlich zu bestrafen. Anders ist freilich die Sache mit Rücksichtnahme auf die vorhandenen sächs. Gesetze zu beurtheilen; denn nach diesen erleidet derjenige, der Feuer anlegt, wenn solches auch nicht zur Flamme kommt, den Feuertod.

3) Was Martins Meinung betrifft, daß das Verbrechen der Brandstiftung auch an Früchten und anderen Gegenständen verübt werden könne, so kann der Verfasser dieser Meinung nur auf den Fall beitreten, wenn das Anstecken von Früchten und andern Gegenständen fremden Gebäuden gefährlich werden kann; denn es ist in den römischen Gesetzbüchern kein Gesetz vorhanden, was das dolose Verbrennen von Früchten dem crimen incendii in Beziehung auf Strafe gleichstellt.

Paullus Rec. Sent. L. V. T. 20. §. 5. erwähnt zwar einer gesetzlichen Bestimmung, also lautend:

> Messium sane per dolum incensores, vinearum aliarumve aut in metallum humiliores damnantur aut honestiores in insulam relegantur.

Allein diese Gesetzstelle findet sich keinesweges in den Justinianischen Gesetzbüchern, und das Brennen der Früchte kann daher unter das Verbrechen der Brandstiftung, was nur an Gebäuden verübt werden kann, nicht gezählt werden. Wenn endlich

Digitized by Google

4) von der Strafe der dolosen Brandstiftung annoch die Rede sein muß, so kann der Verfasser den Rechtslehrern ebenfalls nicht beitreten, welche der Meinung sind, daß das höchste Strafmaaß nur dann eintreten dürfe, wenn bei einer Feuersbrunst Menschenleben in Gefahr gesetzt worden, nach andern, wenn der Brandstifter um Lohn gedungen worden ist oder wenn er des Raubens und Stehlens halber angezündet hat. Die Rechtslehrer mögen den Grund ihrer Meinung in den ältern deutschen Gesetzen, namentlich in dem Sachsenspiegel gefunden haben: allein es ist schon erwähnt worden, daß dieses Gesetz den Begriff von Mordbrand keineswegs feststellt und bei dem Mangel einer solchen Bestimmung kann auch mit Rücksichtnahme auf jene Gesetze ein Unterschied zwischen Mordbrand und einfacher Brandstiftung nicht gemacht werden.

Um die schwankenden Meinungen, wegen Bestimmung des Strafmaaßes bei Brandstiftungen, mit Rücksichtnahme auf erschwerende und minder erschwerende Nebenumstände, unter Beistimmung von Gesetzen festzustellen, bleibt daher wohl weiter nichts übrig, als auf die Vorschriften der römischen Gesetze zurückzukommen.

Die römischen Gesetze aber bestimmen:

wer ein Gebäude oder Fruchthaufen, die an den Gebäuden liegen, böslich anzündet, der soll gegeißelt und mit dem Feuer tode bestraft werden. L. 9. D. de incendio etc.

Das Gesetz bestimmt sich L. 12. §. 1. h. tit. noch näher dahin:

wer in einer Stadt eine Feuersbrunst erregt, der soll, wenn er niedrigen Standes ist, den wilden Thieren vorgeworfen, die Vornehmen sollen aber mit dem Tode bestraft oder auf eine Insel deportirt werden,

und L. 20. §. 12. de poenis:

die Brandstifter, welche aus Rache oder wegen Beute zu machen, in einer Stadt eine Feuersbrunst erregen, sollen mit dem Tode bestraft, auch verbrannt werden, die aber ein Landgut

Digitized by Google

oder ein kleines Haus anzünden, sollen gelinder bestraft werden.

Der Sinn und die Tendenz dieser Gesetze ist nun wohl kein anderer, als daß die Brandstiftung nach der Größe der Gefahr härter oder geringer bestraft werden soll, die aus der Brandstiftung für das Eigenthum der Menschen entstehen kann. Deshalb wird die Brandstiftung in einer Stadt, wo mehrere und werthvollere Häuser als auf dem Lande sind und daher durch Verbreitung des Feuers mehr Schaden an fremdem Eigenthum entstehen kann, härter bestraft, als die Brandstiftung auf dem Lande, wo eine geringere Anzahl von Häusern und deren Werth gewöhnlich geringer als der Werth der Häuser in den Städten ist. Nach den jetzt erwähnten Grundsätzen dürfte daher das Strafmaaß zu bestimmen sein. Hat der Brandstifter bei der Brandstiftung noch eine andere verbrecherische Handlung beabsichtigt und findet daher eine subjective Concurrenz von Verbrechen statt, so sind sodann die verübten und beabsichtigten Verbrechen nach den Strafgrundsätzen bei subjectiver Concurrenz der Verbrechen zu bestrafen.

Nach diesen Vorausschickungen läßt sich nun auch die oben aufgeworfene Frage beantworten:

ob der Müller G. das Verbrechen der dolosen Brandstiftung wirklich begangen habe?

In dieser Beziehung kann nun wohl nicht bezweifelt werden, daß jedem die freie Disposition über sein Eigenthum zustehet, wenn die Art und Weise der Disposition nicht in den Gesetzen verboten ist oder wenn andern durch die Verfügung über das Eigenthum kein Schaden erwächst. Dem Verfasser ist kein Gesetz bekannt, daß das Zerstören des Eigenthums durch Feuer verbietet. Die römischen Gesetze reden offenbar nur von der Brandstiftung, die fremdem Eigenthum schädlich werden kann, von den Brandstiftungen in Städten und auf dem Lande, welchen Falls das Feuer an fremdem Eigenthum erregt worden ist oder wo sich das Feuer auf fremde Gebäude verbreitet. Wenn ein eigenthümliches Haus so

Digitized by Google

allein steht, daß durch dessen Abbrennen Niemandem am Eigenthume ein Schaden zugefügt werden kann; so ist das Anbrennen des eigenthümlichen Hauses nicht unter die Criminalverbrechen zu rechnen, wenn es auch in polizeilicher Beziehung Ahndung verdienen sollte. Der Müller G— hat nun zwar nicht sein eignes, sondern das Gebäude seiner Ehefrau angezündet: da er indessen dazu die ausdrückliche Einwilligung und Zustimmung der letztern erlangt hat; so ist der gegenwärtige Fall nach den rechtlichen Grundsätzen wegen Vernichtung der eignen Sache zu beurtheilen, und H— kann daher criminaliter nicht gestraft werden. Indessen möchten gegen diese ausgesprochene Meinung allerdings noch einige Bedenken und zwar in Beziehung auf die erste Brandstiftung erregt werden können; denn bei der letzten war das Mühlengebäude von Menschen und fremden Eigenthume leer.

Es hat sich nämlich bei der angestellten Untersuchung ergeben, daß, als im Jahre 1828 von dem Müller G— die Mühle abgebrannt worden, drei Viertel Malter fremdes Mahlgut in der Mühle gewesen und mit verbrannt sind; auch stellt der Sohn des Müllers G— in Abrede, daß er von dem Vorhaben seines Vaters, die Mühle abzubrennen, etwas gewußt: aus welchem letztern Umstande der Schluß abgeleitet werden könnte, daß das Leben des G. Sohns durch das Anzünden der Mühle in Gefahr gesetzt worden sei und der Müller G— sich dadurch nach den verschiedenen Meinungen der Rechtslehrer wenigstens des Versuchs entweder einer für andere gefährlichen Brandstiftung oder eines Mordversuchs schuldig gemacht habe.

Was die verbrannten fremden Früchte betrifft; so kann der Müller G— durch das verschuldete Verbrennen derselben sich einer dolosen Brandstiftung nicht schuldig gemacht haben: denn das Verbrechen der Brandstiftung zeichnet sich nur dadurch aus, daß der Brandstifter die Wohnungen anderer in Gefahr setzt; dagegen kann es als Brandstiftung nicht angesehen werden, wenn durch das ent-

Digitized by Google

standene Feuer andere zu Wohnungen nicht gehörige fremde Gegenstände der Feuersgefahr unterworfen oder durch das Feuer verzehrt worden, wogegen nicht geleugnet werden kann, daß G— nach den Bestimmungen des Aquilischen Gesetzes dem Eigenthümer den Fruchtersatz zu leisten verbunden ist.

Der Sohn des Müllers G— hat zwar geleugnet, daß er von dem Vorhaben seines Vaters, die Mühle anzuzünden, etwas gewußt habe; er hat aber, wie oben erwähnt, eingestanden, daß er am 18. September 1828 Abends auf der Wohnstube auf der Bank gelegen und daß er, als es gebrannt habe, von seinem Vater gerufen worden sei. Muß man diese Aussage, wenn auch der G— Sohn sich nachher über den Umstand, wer ihm nach angezündeter Mühle aus dem Schlafe geweckt habe, unbestimmt äußert, für wahr annehmen, und kömmt es bei Begehung eines dolosen Verbrechens auf die Absicht der Handelnden an; so stehet es wohl unzweifelhaft fest, daß sich der Müller G— weder einer gefährlichen Brandstiftung noch eines Mordversuchs an seinem Sohne schuldig gemacht hat. Ließe man aber die oben erwähnte Aussage des G— Sohnes ganz aus den Augen, so finden sich in den Akten keine Thatsachen, die es auch nur wahrscheinlich machen könnten, daß G— die Absicht gehabt habe, seinem Sohne durch das Anzünden der Mühle zu schaden und es könnte ihm daher höchstens eine Schuld oder Unvorsichtigkeit imputirt werden, die indessen bei der von G— verwirkten harten Strafe nicht zu beachten gewesen sein würde.

Was endlich das dem Müller G— zur Last fallende zweite Verbrechen des verübten Betruges betrifft; so hat derselbe gestanden, daß er das Mühlengebäude im Jahre 1828 sowohl als im Jahre 1833 in der Absicht angebrannt habe, damit solches von den Flammen zerstört werde, und er das darauf versicherte Brand-Assecurations-Quantum von achthundert Thalern erhielte; und hat auch eingeräumt, daß er ihm Jahre 1828 das erwähnte Assecura-

Digitized by Google

tions-Quantum erhoben und die Erhebung im Jahre 1833 beabsichtigt habe.

Diese Handlungen des Müllers G— gehören nun offenbar unter die betrüglichen Handlungen; denn er hat die Wahrheit zur Gewinnung unrechtmäßiger Vortheile unterdrückt und hat sich der Täuschung eines Dritten schuldig gemacht, um daraus unerlaubten Vortheil zu ziehen. Diesen unerlaubten Vortheil hat er nun auch wirklich durch Erhebung des Brand-Assecurations-Quanti von achthundert Thalern im Jahre 1828 bezogen, bei der im Jahre 1833 statt gehabten Anzündung seiner Mühle ist aber die Erhebung des Brand-Assecurations-Quanti nicht erfolgt. Es bedurfte indessen dieser Erhebung auch keinesweges, um das Verbrechen des Betrugs als vollendet anzusehen, weil die betrügerische Handlung selbst durch das Anzünden und theilweise Abbrennen der Mühle vollendet war und bei Bestrafung des Betrugs es nicht darauf ankömmt, ob die Handlung, die den Betrug zum Zwecke hat, den beabsichtigten Erfolg gehabt habe, oder ob solches der Fall nicht gewesen sey.

Feuerbach peinliches Recht 6te Auflage §. 415. und die daselbst angezogenen Gesetzesstellen.

Bei der Bestrafung des Müllers G— war darauf Rücksicht zu nehmen, daß das Verbrechen zum zweitenmal begangen worden, daß der Verlust, der für die Brand-Assecurations-Casse entstanden ist, sehr groß war, daß solcher, da G— kein Vermögen besitzt, nicht ersetzt werden kann, daß die unerlaubte Handlung selbst mit Verschlagenheit und überlegtem Vorsatz vorgenommen worden war, und daß gegen den Müller G— daher eine sehr schwere Imputation eintrat. Auf den angeführten Vertheidigungsgrund, daß jeder der Theilhaber der bei der Brand-Assecuration Versicherten für seine Person durch den Betrug des Müller H— nur einen unbedeutenden Verlust erlitten habe, war bei der Bestrafung des letzteren keine Rücksicht zu nehmen, weil bei dem Strafmaaß auf

Digitized by Google

den Betrag des Verlustes, den die Brand-Assecurations-Casse erlitten und den unerlaubten Vortheil, den sich der Müller G— durch den begangenen Betrug zu eigen gemacht und bei dem zweiten Anbrennen seiner Mühle beabsichtiget, Rücksicht zu nehmen war. Er wurde mit zehnjährigem Zuchthaus bestraft.

Die Ehefrau des G— hatte zwar ihre Einwilligung und Zustimmung zu dem Anbrennen ihrer Mühle gegeben: da indessen nach des Verfassers Meinung das Anzünden der Mühle dem Müller G— als Criminal-Verbrechen nicht anzurechnen ist; so konnte dessen Ehefrau, wenn sie auch als Theilnehmerin anzusehen wäre, was indessen auch nicht einmal der Fall ist, dieserhalb nicht gestraft werden.

Was dagegen das Verbrechen des Betrugs anlangt; so hat zwar die Ehefrau G— ihre Einwilligung dazu gegeben, daß ihr Ehemann ihre Mühle anzünden solle, um dadurch das Brand-Assecurations-Quantum der achthundert Thaler zu erlangen; sie hat aber auch zugleich behauptet, daß sie ihrem Ehemanne von seinem Vorhaben mehrmals abgerathen habe, was von diesem auch zugegeben worden ist. Dadurch, daß die G— Ehefrau zu dem vorhabenden Betruge ihres Mannes die Einwilligung gegeben und das Vorhaben ihres Ehemannes der Obrigkeit nicht angezeigt, erscheint sie weder als Miturheberin noch als Theilnehmerin; denn sie hat keine Handlung vollbracht und keinen Rath ertheilt, der auf den von ihrem Manne zu Schulden gebrachten Betrug bezogen werden könnte; zur Anzeige des verbrecherischen Vorhabens war sie auch im Allgemeinen und als Ehefrau um so weniger verpflichtet und die Gründe, die sie wegen der unterlassenen Anzeige vor und nach dem im Jahre 1828 entstandenen Brande angeführt hat, sind allerdings von einer solchen Beschaffenheit und Gewicht, daß eine der Strafe ihres Ehemannes gleich kommende Strafe gegen sie nicht ausgesprochen werden konnte. Indessen konnte dieselbe von aller Strafwürdigkeit nicht freigesprochen werden, denn sie hat

Digitized by Google

sich wenigstens bei dem im Jahre 1828 statt gefundenen Brande ihrer Mühle dadurch, daß sie die Wahrheit und die Umstände, durch welche das Abbrennen ihrer Mühle erfolgt ist, verhehlte und die Täuschung der betrogenen Brandcasse mit beförderte, einer strafbaren Begünstigung des von ihrem Ehemanne begangenen Verbrechens des Betrugs schuldig gemacht und sie wurde deshalb mit einem Jahre gefänglicher Beibehaltung im Zuchthause nicht zu hart bestraft.

Digitized by Google

Digitized by Google

Criminalprozeß

gegen

Heinrich Winter,

Gutsbesitzer in Willhofen

wegen

Ehebruchs und Bigamie.

Κόλαζε τὰ παθη, ἵνα μὴ ὑπ' αὐτῶν τιμωρῇ.
(Epictet.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichtserzählung.

Am 6. September 1830 erhielt das Justizkollegium in E— folgende, von dem Regierungsrathe von Eßleben verfaßte, Denunciation:

»Meine Schwester Juliane von Eßleben — geboren am 3. August 1793 — wurde, wie das im Original beigeschlossene Kirchenzeugniß unter A. besagt, im Jahre 1811 mit dem Gutsbesitzer Heinrich Winter in Willhofen ehelich verbunden. Sie gebar in dieser rechtmäßigen Ehe zwei Söhne, Hermann und Julius, wovon jedoch der letztere wieder gestorben ist. Am 21. September 1823 reis'te mein Schwager Heinrich Winter nach Polen, übernahm dort das, bis dahin von seinem Bruder Friedrich besessene, Gut Dorchuska-mala und hielt sich seit jener Zeit nur wenige Tage in Willhofen auf. Meine Schwester Juliane, verehelichte Winter, starb — wie das ebenfalls beiliegende Kirchenzeugniß unter B. bestätigt, am 18. November 1824, nachdem Winter, wie ich vorgestern in sichere Erfahrung gebracht habe, zu Lichtmeß 1824, also zu einer Zeit, wo seine Gattin Juliane noch lebte, mit einer Polin, Clementine Feliński, sich ehelich verbunden hatte. Da Winter des Ehebruchs und des Verbrechens der Bigamie sich hierdurch schuldig gemacht hat: so erstatte ich, in der Eigenschaft als Vormund des Hermann Winter dem ꝛc. Justizkollegium hierdurch Anzeige. Über das Vergehen meines Schwagers werden Hermann

Digitized by Google

Winter, der Pfarrer M. Molsa, der Gutsverwalter Kühn und der Gerichtsdirektor Sommer in Willhofen Auskunft ertheilen können; auch werden diese Personen noch im Besitze von Briefen sein, die auf das fragliche Vergehen Bezug haben. Da mein Schwager Heinrich Winter und Clementina Felińska sich gegenwärtig in Willhofen aufhalten, aber bald nach Polen zurückreisen dürften: so bitte ich um Beschleunigung der Untersuchung, deren Resultat auch in civilrechtlicher Beziehung meinem Pflegbefohlenen von Wichtigkeit ist.«

Der Justizhof

ernannte sogleich ein Mitglied aus seiner Mitte zu Einleitung der Untersuchung; es wurden Hermann Winter, der Gerichtsdirektor Sommer, der Pfarrer M. Molsa und der Gutsverwalter Kühn vorgeladen und ihnen aufgegeben, sämmtliche Papiere mit zur Stelle zu bringen, welche Heinrich Winter über seine Verhältnisse in Polen ꝛc. an sie geschrieben habe. Sie erschienen am 8. September 1830 vor der ernannten Commission, überreichten die verlangten Schriften und wurden dann ausführlich vernommen. Am 9. September 1830 schritt die Commission zur Vernehmung der Clementine Felińska und des Heinrich Winter, und am 14. desselben Monats überreichte Winter eine Vertheidigungsschrift zu den Acten, welche nunmehr dem Justizkollegium zur Entscheidung vorgelegt wurden.

Der ernannte Referent

erstattete in der Sitzung vom 17. September 1830 folgenden Vortrag:

»Am 14. September 1823 erhielt Heinrich Winter, Besitzer des Allodialguts Willhofen von seinem Bruder Friedrich, welcher sich mehre Jahre zuvor nach Polen gewendet und in der Nähe von Dubienka ein Gut gekauft hatte, die dringende Einladung, sobald als möglich eine Reise nach Polen zu unternehmen,

Digitized by Google

weil Friedrich an einer unheilbaren Krankheit leide, kinderlos sei und zu Gunsten seiner Verwandten in Deutschland über sein Vermögen verfügen wolle. Heinrich Winter war damals 34 Jahre alt und hatte einen kräftigen Körperbau, angenehmes Äußere, wissenschaftliche Bildung und gefälliges Benehmen. Seine Gattin Juliane, vier Jahre jünger, als er, galt überall für eine liebenswürdige und tugendhafte Frau und seine Söhne Hermann und Julius waren wohlgebildete und gesittete Knaben. Jener war 11, dieser 9 Jahre alt.

Die Wintersche Familie bethätigte eine musterhafte Häuslichkeit. Sowohl an Wintern, als an dessen Gattin, nahm man das fortwährende Bestreben wahr, ihren freundschaftlichen und geselligen Charakter auf das Familienleben anzuwenden; und das thätige Interesse, das sie gegenseitig an den sie betreffenden Ereignissen, ja selbst an ihren kleinern Zwecken, Leiden, Freuden und Angelegenheiten nahmen, that sich überall kund, und überall bemerkte man, wie gern sie gegenseitig ihre Neigungen durch Aufmerksamkeit, Dienstleistung, Selbstentsagung und Aufopferung beförderten! —

Da Heinrich Winter seinem Gutsverwalter Kühn die Bewirthschaftung des Guts Willhofen, seiner Gattin aber das Hauswesen auf einige Monate unbedenklich anvertrauen konnte: so beschloß er, dem Rufe seines kranken Bruders zu folgen und trat schon am 21. September 1823 unter den Thränen und Glückwünschen der Seinigen, von denen er sich bis jetzt kaum Tage lang getrennt hatte, die Reise nach Polen an.

Am 12. Oktober 1823 traf er in Dubienka und am nächsten Morgen in Dorchuska-mala, dem Gute seines Bruders ein. — Dieser lag wirklich sehr krank darnieder und starb schon am 20. November jenes Jahres, nachdem er seinem Bruder Heinrich sein sämmtliches Vermögen auf legale Weise überlassen hatte.

Während dieser Zeit schrieb Heinrich Winter drei Briefe an seine Gattin. Der erste, vom 14. Oktober 1823 enthält eine aus-

Digitized by Google

führliche Beschreibung seiner Reise nach Dorchuska-mala; der zweite, vom 11. November s. J., verbreitet sich über das Leben in Polen und der dritte, vom 20. desselben Monats, enthält die Nachricht über das Ableben Friedrich Winters, so wie über die von demselben getroffene Verfügung hinsichtlich seines Vermögens und endlich die Gründe, aus welchen Heinrich Winter »innerhalb Jahresfrist an die Rückkehr nach Deutschland kaum denken könne.«

Dieser Brief machte einen unangenehmen Eindruck auf Winters Gattin. Schon Monate lang fehlte der Familienvater, welcher bei seiner Abreise eine baldige Rückkehr versprochen hatte, und sowohl Juliane als deren Kinder fanden die vom Gatten und Vater für eine so lange Abwesenheit angegebenen Gründe um so unzureichender, je größer ihre Sehnsucht nach dem Familienvater war, und je weniger sich Juliane die Nachtheile für das verwaist'te Willhofen verhehlen konnte, wenn ihr Gatte wirklich ein ganzes Jahr hindurch entfernt bleiben sollte.

Juliane, welche Wintern innigst liebte, wurde noch überdies durch einige Stellen eines ihr zum Lesen mitgetheilten Briefes beunruhigt, welchen ihr Gatte am 11. November 1823 an seinen Universitätsfreund, den Gerichtsdirektor Sommer in Willhofen, geschrieben hatte.

»Ich habe — hieß es darin — immer gehört, daß die Sprüchwörter eines Volkes als die Gemeinplätze des Nationalgeistes und als die Aufbewahrer der alten Sitten zu betrachten wären, daß sie die Dollmetscher der Meinungen im Allgemeinen und immer die unmittelbaren Früchte der Originalität seien. Das ist vorzüglich in Polen bemerkbar, wo es z. B. eine Menge von Sprüchwörtern gibt, welche die Nationalhöflichkeit und die Gastfreundschaft der Polen, insbesondere aber auch die Naivität und Liebenswürdigkeit der polnischen Frauen bezeichnen. — Ich machte ehegestern dem Gutsverwalter Stup-

Digitized by Google

nicki in Mosty meinen Besuch und traf zufällig die Gutsherrin, der ich als Sachse vorgestellt und — was meine Landsleute in Polen vorzugsweise erfahren — sehr gütig aufgenommen wurde. Sie heißt Clementine Felińska, ist etwa 25 Jahre alt, spricht fertig französisch, ist schön, voll scherzenden Witzes und überaus liebenswürdig. Ihr Oheim, von dessen Adel der Gesinnung und biederer altpolnischer Gesittung und Gelehrsamkeit man sich hier viel erzählt, wird den Winter bei ihr zubringen und ich werde nicht verfehlen, die Bekanntschaft des ausgezeichneten Mannes zu machen.« ꝛc.

Es ist eine nothwendige Eigenschaft der Liebe, daß sie auf jeden Gegenstand eifersüchtig ist, der sie der Gegenliebe beraubt, oder auch nur zu berauben scheint. Juliane wurde eifersüchtig auf Felińska, ja sie sah dieselbe als die einzige Ursache an, daß Winter »das rauhe Polen seinem freundlichen Willhofen, und den Umgang mit der liebenswürdigen Polin dem gewohnten häuslichen Leben im Kreise seiner Familie vorziehe.«

Sie fühlte sich unaussprechlich unglücklich und ihr Schmerz war um so größer, je tiefer sie die eigentliche Ursache desselben in sich verschließen zu müssen glaubte! Sie kränkelte den ganzen Winter hindurch und ein Brief aus Dorchuska-mala vom 9. März 1824 war nicht geeignet, ihren leidenden Zustand zu bessern.

»Ich hoffe — schrieb ihr Gatte — daß Dir und deinen Söhnen der Winter eben so nützlich und angenehm verflossen ist, als mir. Ich habe mehre Verbesserungen auf dem von meinem Bruder geerbten Gute vorgenommen, wobei mir Willhofen stets als Muster diente. Die Wirthschaft war in der That polnisch und ich werde noch einer langen Zeit bedürfen, wenn ich hier ein zweites Willhofen schaffen will.«

Sommer theilte Julianen — was er vielleicht nicht gesollt hätte — auch hierbei einen von Winter an ihn geschriebenen Brief mit, in welchem es unter andern heißt:

Digitized by Google

„Felińska's Oheim traf erst in der Mitte des Monats Dezember v. J. in Mosty ein. Er besuchte mich gleich am nächsten Tage nach seiner Ankunft und es bedurfte kaum einer halben Stunde, um uns gegenseitig kennen zu lernen. Er spricht fertig deutsch, was — abgesehen von den Juden — in diesem Theile Polens eine seltene Erscheinung ist. Er ist vertraut mit unserer Literatur und hat mich im verflossenen Winter, wo wir fast täglich zusammen waren, mit Polens Nationalschriftstellern bekannt gemacht und ich habe jetzt eine ganz andere Idee von der polnischen Literatur, als früher. Felińska und deren Oheim haben mir einige der vorzüglichsten Werke ihrer neuesten Nationalschriftsteller vorgelesen — ein beschwerliches Geschäft, indem die guten Menschen alles in das Französische oder Deutsche übersetzen mußten, wenn ich es verstehen sollte. Der tapfere Morawski, welcher — unter Waffengeräusch begeistert — durch die frischen Blüthen seines poetischen Genius den Ruhm seines Vaterlandes erhebt, hat mich ebenso angezogen, als Dys. Bończa Tomaszewskis Rolnictwo [1]) und Jagiellonida [2]), in welchen eine feurige Einbildungskraft und tiefes warmes Gefühl hervorleuchtet. — Felińska's Haus ist ein Sammelplatz für alle Schöngeister; sie aber überstrahlt alles an scherzendem Witze und Liebreiz.“ u. s. w.

»Angenehm also — sagte Juliane zu ihrem Sohne Hermann — »kann dein Vater ohne mich und seine verwais'ten Kinder leben? »Doch er nennt euch nicht einmal seine Kinder! Wie kalt spricht »er von uns, wie begeistert von Polen!« Ein Strom von Thränen benetzte ihr Lager! — Hermann selbst äußerte sich unwillig über die lange Abwesenheit des Vaters, und Kühn, dem — wie er sich ausdrückt — die Leiden und Thränen seiner Gutsherrin das

[1]) Lehrgedicht.
[2]) Heldengedicht.

Digitized by Google

Herz zerrissen, erbot sich, nach Polen zu reisen, seinen Herrn zur Heimkehr zu bewegen und das dortige Gut so lange zu verwalten, bis ein anderer Bewirthschafter sich gefunden haben würde. Juliane Winter billigte den Entschluß des jungen Mannes und schon am 25. März 1824 bestieg Kühn den Postwagen unter den Segnungen der kranken Herrin. — Seine Anhänglichkeit an die Familie trieb ihn so unaufhaltsam nach dem Ziele seiner Reise hin, daß er selbst den merkwürdigsten Orten, die er berührte, nicht die geringste Zeit widmete und schon am 12. April in Dubienka eintraf, von wo er auf »einem Judenfuhrwerk« auf die Wintersche Besitzung gebracht wurde. Es war schon dunkel, als er auf dem Edelhof ankam. Er zitterte — wie er sagt — an allen Gliedern; ob aus Freude, oder aus Besorgnissen? wußte er sich selbst nicht zu sagen. In der ihm bezeichneten herrschaftlichen Wohnung brannten mehrere Lichter und schon glaubte er Heinrich Winter am Fenster wahrzunehmen, als der Judenknabe, der ihn hieher gefahren und den er abgesendet hatte, um ihn bei Wintern anzumelden, mit der Antwort zurückkam, »der gnädige Herr sey nach Kranystow gereist, wo er sich nur bis morgen aufhalten und dann weiter reisen werde, wohin? wisse man nicht.«

So ermüdet Kühn auch war: so bestieg er dennoch das elende Fuhrwerk gleich wieder, um Wintern noch einzuholen. Der Judenknabe brachte ihn in derselben Nacht noch bis Chelm, von wo er mittelst Extrapost die Reise über Rajowiec nach Krasnystow fortsetzte.

Schon um 6 Uhr Morgens kam er daselbst an; Winter aber war nirgends zu erfragen. Erst Nachmittags um 3 Uhr, nachdem Kühn das Städtchen in allen Richtungen ängstlich durchlaufen hatte, nahm er Winters wohlbekannten Wagen wahr. Er eilte, seinen Herrn zu begrüßen; aber welch' ein Empfang! Winter donnerte ihn mit den Worten an:

Digitized by Google

»wie haben Sie sich unterstehen können, ohne meine Erlaub»niß nach Polen zu reisen?!«

Sprachlos stand der junge Kühn vor dem Zürnenden! Das Bewußtsein: die höchst beschwerliche Reise aus Anhänglichkeit an die Wintersche Familie unternommen und keinen Vorwurf, vielweniger eine so harte Behandlung verdient zu haben, erzeugte die bittersten Gefühle in ihm. Als Winter ihm zu antworten befahl, ergriff er mit Thränen in den Augen seine Reisetasche, indem er sagte:

»Ihre Härte wird Madame Winter vollends tödten! Ich kam im Auftrage Ihrer Frau Gemahlin, um Sie von dem bedenklichen Zustande derselben zu unterrichten, Sie zur Heimkehr zu vermögen und das Gut in Polen so lange zu verwalten, als es Ihnen gefällig seyn würde; aber Ihr zorniges Auge sagt mir, daß die Bitten Ihrer betrübten Familie unerhört bleiben. Ich störe Sie nicht länger! — Ihre Söhne haben keinen Vater mehr und werden auch bald keine Mutter mehr haben!«

Winter schien von den letzten Worten Kühns ergriffen. Nach einigem Besinnen sagte er:

»Gut! ich reise mit Ihnen nach Willhofen zurück, wir werden am 3. oder 4. Mai dort eintreffen können. Sie fahren sogleich nach Piaski und erwarten mich dort; das Gut in Polen können Sie nicht verwalten!«

Kühn befolgte sogleich Winters Befehl und schrieb, in Piaski angekommen, einen Brief nach Willhofen, in welchem er »den Erfolg seiner Unterredung mit seinem Herrn meldete.«

Diese Nachricht wirkte, wie ein elektrischer Schlag auf Julianens bedenklichen Zustand, und es wurde Alles aufgeboten, »um Wintern schon durch die Art seines Empfangs die Überzeugung zu verschaffen, daß der Tag seiner Wiederkehr für Willhofen ein Festtag sei.«

Digitized by Google

Am 17. April 1824 traf Winter in Piaski ein und am 3. Mai desselben Jahres Nachmittags wurde er im festlich geschmückten Willhofen empfangen. Nicht allein Juliane und deren Söhne, sondern auch die sämmtlichen Unterthanen bewillkommten den Erwarteten. Überall bemerkte man zwar Freude; der Gerichtsdirector Sommer glaubte aber an Julianen eine rege Furcht, durch das kleinste Versehen ihrem Gatten zu mißfallen, und eine überaus zarte Delicatesse in ihrem Betragen gegen denselben wahrzunehmen.

Winter war, — davon überzeugte sich Juliane sehr bald — nicht mehr der Ihrige. Sein Benehmen war kalt und gemessen, er mißbilligte auf eine unzarte Weise, daß man ihn ohne Noth auf eine so sonderbare Weise »nach Willhofen gedrängt« und ihn dadurch der Gefahr ausgesetzt habe, bedeutende Verluste zu erleiden; er tadelte die angeblich kostspieligen Anordnungen zu seinem Empfange und es entschlüpften ihm sogar einige satyrische Bemerkungen, als Juliane sich weinend ihm in die Arme warf, als sie ihre und der Kinder Liebe zum Gatten und Vater, das zertrümmerte Familienglück und die Nachtheile, mit welchen sie Willhofen bedroht gesehen habe, als die Gründe ihres Benehmens hervorhob und ihrem Gatten in der Sprache der zärtlichsten Liebe versicherte, daß alle jene Anordnungen zu seinem Empfange kein Geld gekostet hätten und deren Ausführung das Werk der aufrichtigsten Anhänglichkeit seiner Unterthanen gewesen sei.

Julianens Herz war tödtlich verwundet!

Nachdem Winter die nothwendigsten ökonomischen Anordnungen getroffen und dem Verwalter Kühn die Disposition zur Gutsbewirthschaftung für die nächsten Jahre mitgetheilt hatte, reis'te er — den Bitten seiner Kinder ungeachtet — am 24. Mai abermals nach Polen.

Da Juliane nicht mehr bei ihrem Gatten sein konnte: so zog sie von nun an die tiefste Einsamkeit allem, ja selbst dem Um-

Digitized by Google

gange mit ihren Söhnen vor. Dieser Hang zur Einsamkeit nahm aber sehr bald einen um so schwermüthigeren Charakter an, je fester die zartfühlende Frau sich überzeugt hielt, daß sie unglücklich liebe! Oft fand Hermann sie in der dunkeln Laube des Gartens knieend beten und nicht selten traf er sie in der Dunkelheit der Nacht auf dem Grabe ihrer, zu Willhofen verstorbenen, Mutter.

Frühjahr und Sommer waren vorüber und noch hatte Winter nicht geschrieben, obgleich Hermann ihm den bedenklichen Zustand der Mutter mit den lebhaftesten Farben gezeichnet hatte. Erst am 16. Oktober 1824 erhielt der Gerichtsdirector Sommer einen Brief aus Dorchuska-mala worin Winter ihm die Nothwendigkeit einer förmlichen Trennung von seiner Gattin darzustellen suchte und ihn zugleich bevollmächtigte, Julianen für seine Absicht zu gewinnen, »damit bei dem Mangel rechtlicher Entscheidungsgründe, der Antrag auf Ehescheidung von den Interessenten gemeinschaftlich unterzeichnet werden könne.«

Sommer entledigte sich zwar dieses Auftrags auf die schonendste Weise; allein Juliane ward demungeachtet so ergriffen, daß sie — einer Ohnmacht nahe — zu Bette gebracht werden mußte! — Ihr Geist war von dieser Zeit an zerrüttet.

Leider hatten verschmähte Liebe von Seiten des Mannes, mit dem sie eine Reihe von Jahren so glücklich gelebt hatte, anhaltende Traurigkeit und tiefer Kummer über ihr unglückliches Geschick die Energie ihres Geistes mehr und mehr aufgerieben und bei Winters Eröffnungen scheinen alle die Vorstellungen, aus denen Julianens Verrücktheit sich erzeugt hatte, näher zusammen getreten und ihr nun nicht mehr so viel Vernunft übrig geblieben zu sein, als zu Bewältigung jener Vorstellungen erforderlich war, und so brachen sie denn, zur wirklichen Krankheit ausgebildet, unaufhaltsam hervor!

Digitized by Google

Die Unglückliche starb am 18. November 1824 im Wahnsinne, beklagt von ihren Kindern und beweint von den Bewohnern Willhofens, ja von Allen, welche die Tugendhafte kannten.

»Statt des gewünschten Scheidebriefs — schrieb Sommer am 24. jenes Monats an Wintern — sende ich Ihnen die Bescheinigung über das Ableben Ihrer Gattin! — Sie ist nicht mehr, die Zierde der Frauen! Willhofen ist untröstlich über ihren Verlust! Die Ursache ihres frühen Ablebens kann Ihnen nicht fremd sein! Hätten Sie doch auch das zarte Gefühl der Geopferten und die unaussprechliche Liebe gegen Sie gekannt, von der sie bis zum letzten Hauche ihres Lebens durchdrungen war. Ich bin unruhig in meinem Gewissen, daß ich den Auftrag übernahm, die zu früh Verblichene von Ihrer Absicht in Kenntniß zu setzen. Die Worte, welche Madame Winter im Monat Juni, wo ich sie über Ihren Weggang zu trösten suchte, zu mir sprach, hätten mich bestimmen sollen, Ihnen gleich zu schreiben, wenigstens den Auftrag abzulehnen.«

»Der Gedanke — sagte damals Madame Winter — daß mein Mann sich auf immer von mir trennen könnte, würde mich zum Wahnsinn bringen. O wie ruhig und sorglos war ich als Kind, wo ich angreifender Vorstellungen unfähig war, und wie glücklich müssen Sie sein, Herr Sommer! der Sie so vertraut mit den Täuschungen des Lebens sind, und Seelenstärke genug besitzen, sich über alle Unfälle zu erheben. Ich bin ein schwaches Weib; ich bin vielleicht gerade in dem Alter, wo das Gemüth starker Erschütterungen nur zu fähig ist, ich habe ja aber auch nie ohne Wintern gelebt!«

Die Unglückliche hatte ihren Zustand vollkommen gekannt; sie starb — — im Wahnsinne, nachdem ihr die Überzeugung geworden war, daß Sie eine völlige Trennung wirklich beabsichtigten.«

Digitized by Google

Winter kam im Monat Mai 1825 nach Deutschland, um mit seinen Kindern über den Nachlaß seiner verstorbenen Gattin unter Concurrenz der Obrigkeit sich zu benehmen. Der Regierungsrath von Eßleben wurde den Winterschen Kindern zum Vormunde bestätigt und übernahm die Verpflichtung, für die Ausbildung seiner Neffen zu sorgen. Winter entsagte allen Ansprüchen auf den Nachlaß seiner Gattin und bestimmte die Einkünfte des, von Kühn zu verwaltenden Guts Willhofen, theils zu Deckung der nöthigen Gutsverbesserungen, theils zu Bestreitung des zu Erziehung und Ausbildung seiner Söhne erforderlichen Aufwandes.

Nachdem er das von der Liebe der Ortsbewohner in ein Blumenbeet umgeschaffene Grab seiner Gattin besucht hatte, reis'te er am 4. Juni 1825 abermals nach Polen zurück und meldete am 12. August jenes Jahres seinem Schwager von Eßleben, so wie dem Gerichtsdirector Sommer, daß er, nach seinem Uebertritte zur katholischen Religion, Clementine Felińska geheirathet habe.

Am 24. Juni 1830 starb Julius Winter. Man meldete dieses Ereigniß dem entfernten Vater und dieser traf am 6. August desselben Jahres in Willhofen ein, um mit seinem Sohne Hermann, welcher das 18te Jahr erreicht hatte, einen umfassenden Vergleich hinsichtlich des Guts selbst ꝛc. zu schließen. Unter Zustimmung des Regierungsraths von Eßleben und unter Genehmigung der Obrigkeit übernahm Hermann Winter unter gewissen Bestimmungen, welche auf diesen Untersuchungsproceß keinen Einfluß haben, das Gut Willhofen eigenthümlich und der Vater überließ ihm demnächst auch den sämmtlichen Nachlaß des verstorbenen Julius Winter.

Der gerichtliche Act, durch welchen diese Verhandlungen legalisirt wurden, war kaum geschlossen, als am 4. September 1830 Clementine Felińska zum größten Erstaunen ihres Gatten in Willhofen ankam.

Digitized by Google

Sie bestand vor allen Dingen darauf, Sommern zu sprechen, und als dieser ihr vorgestellt worden war und Winter, ihrem Willen gemäß, sich entfernt hatte, forderte sie ihn auf, auf einige Fragen als ehrlicher Mann ihr zu antworten. »Ich habe — sagte sie in französischer Sprache — mir einen Brief lesen lassen, aus welchem hervorgeht, daß Heinrich Winter schon verheirathet war. Ist Winters erste Gattin wirklich erst am 18. November 1824 gestorben? Sommer bejahte diese Frage. Felińska fragte weiter: »hat Winter Kinder mit seiner verstorbenen Gattin erzeugt?« Sommer antwortete: »zwei Söhne, wovon nur noch einer lebt und welcher seit heute Eigenthümer dieses Guts geworden ist.«

Felińska ergriff hierauf Sommers Hand, indem sie sagte: »ich halte Sie für einen Freund Winters und seines Hauses; rathen Sie mir, helfen Sie mir; ich bin sehr unglücklich! Winter hat mich geheirathet, als seine erste Gattin noch am Leben war, und ich habe einen Sohn mit ihm gezeugt, der fünf Jahr alt gewesen ist. Ich kann mit Wintern über diese schmerzliche Entdeckung nicht selbst sprechen; thun Sie es, sagen Sie ihm, daß ich völlig enttäuscht sei!«

Sommer entfernte sich und vertraute diese Entdeckung dem in Willhofen anwesenden Regierungsrath von Eßleben; er gab diesem zugleich Nachricht von den, darauf bezüglichen Briefen, und Eßleben setzte sogleich seinen Schwager darüber zur Rede, indem er ihm erklärte, daß er aus Pflicht gegen Hermann Winter der Behörde Anzeige erstatten müsse, was denn auch am 6. September 1830 wirklich geschah.

Hermann Winter und die eidlich abgehörten Zeugen, Molsa, Kühn und Sommer haben unter Beziehung auf die übergebenen Original- und Conceptbriefe dasjenige vor der ernannten Commission ausgesagt, was ich oben vortrug; und Clementine Felińska, welche bis zu ihrer Vernehmung jede Unterredung mit Win-

Digitized by Google

tern sorgfältig vermied und zu dieser Absicht bei Sommer sich aufhielt, erstattete am 9. September 1830 folgende Aussage: [3])

»Ich bin 31 Jahre alt, aus Mosty in Polen gebürtig, am Montage nach der Epiphanie des Herrn 1824 mit Heinrich Winter, nachdem er zur katholischen Religion übergetreten war, nach den Gebräuchen unserer Kirche ehelich verbunden worden und habe auch ein Kind mit ihm erzeugt, welches 5 Jahre alt gewesen ist und Clemens Xaver heißt.«

Nachdem sie sich hinsichtlich der geschehenen Trauung und der Geburt ihres Kindes gehörig ausgewiesen hatte, fuhr sie fort:

»Meine eheliche Verbindung mit Winter geschah unter Genehmigung meines Oheims Moczinski. Ich habe nicht gewußt, daß mein Gatte verheirathet war, als wir uns ehelich verbanden; ja ich habe nicht einmal gewußt, daß er überhaupt schon verheirathet gewesen ist. Ich habe ihn darüber auch nie gefragt, und er hat daher auch niemals Ursache gehabt, sich für ledig auszugeben. Winter und ich haben uns lediglich aus Liebe geheirathet und ich bin fest überzeugt, daß seine Neigung zu mir ihn zu einem Schritte verleitet hat, der ihm in der Folge die peinigendste Gewissensunruhe verursacht hat. Ich sah meinen Gatten seit dem Herbste 1824 oft in tiefes Nachdenken versunken. Ich bat ihn, mir die Ursache hiervon zu entdecken, allein ich konnte ihn nicht bewegen, mich hierüber zu beruhigen. Als er im Monat Juli d. J. (1830) nach Deutschland reis'te, verstattete mir ein Zufall die Einsicht seiner Papiere und nun entdeckte ich das Schlimmste, was mir widerfahren konnte. Ich fand Briefe, welche kaum

[3]) Da Felińska der deutschen Sprache nicht mächtig war: so wurde das Verhör in französischer Sprache gehalten, welche nicht allein der Commissär, sondern auch der protokollirende Secretär zu schreiben und zu sprechen verstand. Auch war die Gerichtsbank mit 2 sprachkundigen Beisitzern besetzt, ganz der bestehenden Verfassung gemäß.

Digitized by Google

einem Zweifel Raum gaben, daß Winter noch verheirathet gewesen sei, als er sich mit mir ehelich verband. Um mich hiervon zu überzeugen, nahm ich sogleich Pässe und Atteſtate und trat damit die Reise nach Deutschland an, wo ich nun leider Alles bestätigt gefunden habe. Ich habe meinen Gatten in diesen Tagen sehr leidend, wenn auch nur von Ferne, gesehen; ich verzeihe ihm gern, da ich mir die Quelle seiner Handlung sehr lebhaft vorstellen kann und seine sonstige Rechtlichkeit kenne. Könnte meine Fürbitte etwas für ihn bewirken: so würde ich mich glücklich schätzen.«

Winter selbst legte folgendes Geständniß ab:

»Ich kann nicht leugnen, gegen Lichtmeß 1824 mit Clementine Felińska aus Mosty in Polen mich ehelich verbunden und sie um dieselbe Zeit ehelich umarmt zu haben. Ich fühlte mich so unwiderstehlich zu ihr hingezogen und meine leidenschaftliche Liebe war so heftig, daß sie die Sprache der Vernunft betäubte. Als ich zu mir selbst gekommen war, fühlte ich, leider! zu spät, das Julianen zugefügte Unrecht. Ich wollte die förmliche Trennung von ihr bewirken, als der Tod uns schied. — Die richtende Nemesis hat mich sehr bald aus dem Taumel meiner Leidenschaft geweckt und von der Höhe eines geträumten Glücks herabgestürzt und sie lehrt mich jetzt durch die empfindlichste Züchtigung, daß ihrer Allgewalt sich Niemand zu entziehen vermag. — Es ist mir bekannt, daß die Ehegesetze der christlichen Staaten nur die Vereinigung zweier Personen verschiedenen Geschlechts zur ehelichen Gesellschaft verstatten und daß Bigamie nicht minder strafbar sei, als Ehebruch. Beider Vergehen habe ich mich schuldig gemacht, indem meine Gattin Juliane noch lebte, als ich Clementinen heirathete und ehelich umarmte. Ich würde gewiß mit meiner zweiten ehelichen Verbindung gewartet haben bis nach förmlicher Trennung der zwischen mir und Julianen

Digitized by Google

bestandenen Ehe, wenn ich nicht befürchtet hätte, mein Zögern möge mir das Liebste, das ich auf dieser Welt hatte, Clementinen rauben.«

Als ihm der Einwand gemacht wurde, daß er auch dann Clementine Felińska nicht habe heirathen dürfen, weil das päbstliche Breve vom 8. Oktober 1803 die Ehe zwischen einer Katholikin und einem geschiedenen Protestanten durchaus verbiete, antwortete er:

»daran habe ich nicht gedacht, meine Leidenschaft war zu groß, als daß ich vernünftige Reflexionen hätte anstellen können. Übrigens ist ja auch Juliane schon 6 Jahre todt und ich habe mich gegen meinen Sohn Hermann gewiß als redlicher Vater bewiesen. Mein Sohn Clemens Xaver, den ich mit Felińska gezeugt habe, wird Niemanden zur Last fallen.«

Er gab hiernächst die befürchtete Entdeckung des Geheimnisses der bestehenden Doppelehe als Grund der Wegweisung des Verwalters Kühn von Dorchuska-mala an und bat um Vorlegung der Acten an den Hofadvocaten Siegfried in E— zu Fertigung einer Vertheidigung.

Der Defensor

hat auszuführen gesucht: 1) daß Winter wegen der gegen Juliane, geborne Eßleben, angeblich verletzten ehelichen Treue (Ehebruch) eben so wenig, als wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens der Bigamie bestraft werden könne, und 2) daß die zwischen Winter und Clementine Felińska bestehende Ehe eine gültige Ehe sei. Der Vertheidiger sagt:

ad 1) es ist zwar nicht zu leugnen, daß Heinrich Winter gegen Juliane von Eßleben, vorausgesetzt, daß — wie nicht der Fall ist — das zwischen ihm und ihr bestandene Verhältniß als eine gültige Ehe betrachtet werden kann, nach unseren Gesetzen die eheliche Treue verletzte, indem er Clementine Felińska ehelich umarmte, und daß er sich, unter derselben Voraussetzung, des

Digitized by Google

Verbrechens der Bigamie schuldig machte, indem er bei Lebzeiten der Juliane von Eßleben jene Clementine Felińska heirathete; allein allbekanntlich verjähren die Strafen wegen gesetzwidriger Befriedigung des Geschlechtstriebes, namentlich auch wegen Ehebruchs und Bigamie schon in fünf Jahren. Diese Behauptung gründet sich nicht allein auf das gemeine Recht, sondern auch auf das specielle Landesgesetz [4]) und ich bitte daher in dieser Beziehung um das Erkenntniß:

»daß die gegen Heinrich Winter wegen angeblich begangenen Ehebruchs und ihm zur Last gelegter Bigamie eingeleitete Untersuchung, eingetretener Verjährung halber, auf sich beruhe.«

Der Defensor sagt:

ad 2) nach den Grundsätzen der katholischen Kirche, welcher beide in Untersuchung genommene Personen angehören, namentlich aber nach dem Kirchenrath von Trient [5]) soll ad celebrationem matrimonii in facie ecclesiae vorgeschritten werden. Der Eheconsens soll vor dem Pfarrer des Domiciliums der Braut oder des Bräutigams und vor zwei Zeugen von den Brautleuten in facie ecclesiae declarirt und die Trauung selbst in der Art vollzogen werden, daß der Pfarrer, nachdem er im Beisein der beiden Zeugen die öffentliche Declaration der Brautleute erhalten hat, diese unter den Worten: „ego vos in matri-

[4]) L. 29. §. 6. D. ad Leg. Inl. de adult. — Feuerbach's Lehrbuch des peinlichen R. §. 65. Tittmann's Handb. §. 61. Not. 1. (S. 102. ed. 2) Wernher's observ. P. 6. obs. 415. Thomasius Diss. de crim. bigam. ejusq. praescriptione. Mandat vom 1. Januar 1825 die fleischl. Vergehungen betr., wo es §. 3. heißt: »Schwächung, Ehebruch, Bigamie, Blutschande, Nothzucht und Entführung werden binnen 5 Jahren verjährt. Bei der Bigamie nimmt die Verjährungszeit von der Zeit ihren Anfang, wo die frühere Ehe auf gesetzliche Weise oder durch den Tod getrennt worden ist. —

[5]) Sess. 24. c. 1. de reform. matrim.

Digitized by Google

monium conjungo in nomine patris et filii et spiritus sancti“ verbindet. Sind diese wesentlichen Vorschriften nicht befolgt worden: so ist die Ehe ungültig (impedimentum clandestinitatis.)

Heinrich Winter wurde nun aber, wie das vom Denuncianten selbst übergebene Zeugniß unter A. besagt, weder von dem Pfarrer zu Willhofen, noch von dem Pfarrer seiner damaligen Braut, ja nicht einmal in facie ecclesiae, sondern von dem ausländischen Pfarrer Fleischer in Geroldhofen, einem Universitätsfreund des ꝛc. Winter auf dem Zimmer getraut, und es ist nirgends von Zeugen die Rede, welche dieser Trauung beigewohnt hätten. Wäre diese Ehe — wie nicht der Fall — hier in Sachsen auch wirklich gültig gewesen, so war sie es doch zu der Zeit nicht, wo Winter in Polen, in welchem Staate in Ehesachen das Tridentinische Concilium ausschließlich als Norm gilt, zur katholischen Kirche übertrat. Es steht ihm unbezweifelt jenes schon angeführte impedimentum clandestinitatis, welches sogar publici juris ist, schützend zur Seite. Muß nun aber Winters Ehe mit Juliane von Eßleben für ungültig erklärt werden: so folgt von selbst, daß seine dermalige Ehe mit Clementine Felinska um so gewisser für gültig gehalten werden muß, da sie in jeder Hinsicht nach den Vorschriften der katholischen Kirche geschlossen wurde.

Es bleibt nur noch zu erwägen, was unser specielles Landesgesetz bestimmt, welches den hier in Frage kommenden Fall vorgesehen hat. Es heißt nämlich §. 12. des angeführten Mandats:

> »Wenn bei der Bigamie die erste Ehe zwar vollzogen, aber später für eine ungültige erkannt worden ist: so fällt zwar der Begriff und die Strafe der Bigamie hinweg, und die zweite Ehe soll auch für ungültig nicht gehalten (werden), dagegen aber doch der Theil, welcher vor gerichtlicher Aufhebung der vorigen Ehe sich weiter verehelicht hat, der dadurch

Digitized by Google

begangenen Ungebühr halber, entweder mit 8 Tagen Gefängniß- oder verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt werden.«

Auch diese Strafe kann Wintern nicht treffen wegen der eingetretenen Verjährung. Ich schließe daher mit dem Antrag:

»daß die zwischen Clementine Feliński und Heinrich Winter bestehende Ehe für ungültig nicht zu achten und Winter auch mit der, §. 12. des angezogenen Mandats gedrohten Strafe zu verschonen sei.«

Der Referent

warf hierauf folgende Fragen auf:

I. Ist das Justizcollegium befugt, über die vorliegende Untersuchung und zwar:

A. über den dem Gutsbesitzer Heinrich Winter schuldgegebenen, mit Bigamie verbundenen Ehebruch und

B. über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der, zwischen ihm und Clementine Feliński bestehenden Ehe

zu erkennen?

II. War die zwischen Heinrich Winter und Juliane, geborne von Eßleben, bestandene Ehe eine gültige?

III. Ist die zwischen ihm und Clementine Feliński bestehende Ehe gültig?

IV. Hat Heinrich Winter eines mit Bigamie verbundenen Ehebruchs sich wirklich schuldig gemacht?

V. Ist er jetzt noch zu bestrafen? und

VI. Ist er Kosten zu bezahlen schuldig?

Zu I. Es bedarf kaum erwähnt zu werden, daß das hiesige Justizcollegium Winters privilegirten Gerichtsstand bildet. Nach der bestehenden Verfassung hat das Justizcollegium, mit Ausnahme der Staatsverbrechen, in allen Criminalsachen, wozu auch, nach klarem Inhalte des Mandats über Fleischesverbrechen, Ehebruch und Bigamie gehören, in erster Instanz zu erkennen. Es unter-

Digitized by Google

liegt daher keinem Zweifel, daß der erste Theil der Frage unter I. bejaht werden muß.

Das Gesetz über die Verhältnisse der inländischen katholischen Kirchen und Schulen vom 22. Januar 1825 sagt §. 44. — »Entstehen Eheirrungen zwischen Eheleuten, welche der katholischen Kirche zugethan sind: so ist die Sache an das zuständige Justizcollegium, oder an die bischöfliche Behörde zu verweisen;

a. an das Justizcollegium:

α) wenn die geschlossene Ehe aus dem Grunde mangelnder Einwilligung, wegen Gewalt, Furcht, Simulation, Irrthum und Unvermögen,

β) wenn dieselbe aus dem Grunde eines zerstörenden, in den Landesgesetzen bestätigten Ehehindernisses als nichtig angefochten wird;

b. an die bischöfliche Behörde, wenn sie

α) durch ein zerstörendes Ehehinderniß begründet ist, welches die Landesgesetze als solches nicht anerkannt haben und wenn

β) auf lebenslängliche Trennung von Tisch und Bett geklagt wird.

Erkennt das Justizcollegium in den Fällen unter a., so ist die bischöfliche Behörde von dem Urtheil in Kenntniß zu setzen, sobald es die Rechtskraft erlangt hat.

Nun liegen aber in unserm Falle zwei Ehehindernisse vor, welche als solche in den Landesgesetzen (Mandat vom 22. Januar 1825) wirklich bestätigt sind. Nach diesem Mandat soll nämlich (§. 9.) der Ehebrecher die von ihm geschwängerte Weibsperson, selbst wenn im Laufe der Zeit seine Gattin verstorben, oder resp. ordnungsmäßig von ihm geschieden worden sein sollte, nicht heirathen; und derselbe Paragraph sagt auch ausdrücklich, daß eine schon bestehende gültige Ehe ein Ehehinderniß zur Eingehung einer anderweiten Ehe sei, was denn auch andern gesetzlichen Be-

Digitized by Google

stimmungen entspricht. [6]) Es ist daher auch der zweite Theil der Frage unter I. zu bejahen.

Zu II. Nach den später zu den Acten gebrachten Kirchenzeugnissen unter D. und E. wurde die Ehe zwischen Heinrich Winter und Juliane, geborne von Eßleben, unter Genehmigung der Eltern beider Brautleute, nach vorgängigem öffentlichen Verlöbniß und dreimaligem Aufgebote, wobei kein Widerspruch statt fand, und nach gebetener und erlangter Genehmigung zur Trauung im Auslande, welche von einem ordinirten Geistlichen im Beisein der Eltern und der als Zeugen erschienenen Freunde der Brautleute vorgenommen wurde, feierlich geschlossen; nirgends finden sich Ehehindernisse, wohl aber alle Erfordernisse, welche nach hierländischen Gesetzen eine gültige Ehe, selbst unter Katholiken und zwischen diesen und Protestanten, bedingen. [7])

Daß Winter vor seiner zweiten Verheirathung zur katholischen Kirche übertrat, ändert die Sache nicht; [8]) daher denn auch das Anführen des Defensors und insbesondere das aufgestellte impedimentum clandestinitatis ganz unstatthaft ist.

Die, die Beschlüsse der in den Jahren 1545 — 1563 stattgehabten allgemeinen Kirchenversammlung umfassende und durch die Bulle des Papstes Pius IV. vom 26. Januar 1564 bestätigte Urkunde, ist zu Trient bloß von Vertretern der katholischen Kirche in Deutschland, Frankreich, der Schweiz, Polen, Böhmen, Ungarn, Italien, Spanien und Portugal unterzeichnet worden [9])

[6]) Matth. XIX. 3. 9. — c. 8. X. de divort. (IV. 19.) — Concil. Trident. sess. XXIV. can. 2. de sacr. matrim.

[7]) Eheordnung vom 2. Februar 1810.

[8]) Schott's Einleitung in das Eherecht (Nürnberg 1786.) Dabelow's Grundsf. des allgem. Eherechts der deutschen Christen (Halle 1792.) Moser, von der Landeshoheit im Geistlichen. S. 447. ff.

[9]) Gallemart Sacrosanct. concil. Trident. cum remiss. et declarat. etc. (Augsburg 1745 und 81.)

Digitized by Google

und die Promulgation derselben fand in Sachsen, dessen Unterthan Winter war und noch ist, nie statt. Nun ist aber bekannt, daß das Concilium von Trient selbst nach den Ansichten der katholischen Kirche [10]) da keine Kraft hat, wo es nicht publicirt wurde; und daß namentlich in den Ländern, deren Landesherrschaften (wie dies in Winters speciellem Vaterlande der Fall ist) der katholischen Kirche nicht zugethan sind, das Gesetz, welches die Clandestinität zum trennenden Ehehinderniß macht, durchaus verworfen wurde und daß selbst die katholische Kirche die frühere Behauptung, daß auch Nichtkatholiken an jenes Kirchengesetz gebunden seien, als eine lex absolute praeceptiva keineswegs betrachtete, vielmehr die Ehen der Nichtkatholiken unter sich, auch wenn sie gegen ein bloß kirchliches Hinderniß abgeschlossen waren, gar nicht verwarf, vielmehr bei dem Übertritte solcher Ehegatten zur katholischen Kirche die von ihnen als Akatholiken erzeugten ehelichen Kinder als legitime betrachtete, ja dieselben sogar in der Kirche, ohne Dispensation zu Präbenden annahm, [11]) was nimmermehr geschehen sein würde, wenn man solche Kinder als in einer rechtmäßigen Ehe erzeugt nicht betrachtet hätte.

So verkehrte Ansichten, wie der Wintersche Defensor sie ausspricht, würden zu den betrübendsten Unordnungen führen. Während die, ihre Ehegenossen liebenden, Akatholiken gehindert werden würden, zur katholischen Kirche zurückzukehren, wenn bei dieser Rückkehr ihre Ehe als ungültig sich darstellen sollte, würden andere — wie es in der vorliegenden Untersuchung der Fall zu sein scheint — jene Grundsätze benutzend, zur katholischen Kirche übertreten, um von dem ersten Gatten sich loszuwinden, und einem andern sich in die Arme zu werfen!

Nein! In Deutschland sind bisher Ehen selbst unter den Ka-

[10]) Frey kritischer Commentar über das Kirchenrecht. Band III. S. 238. 481.

[11]) Frey a. a. O. Bd. III. S. 478 — 479.

Digitized by Google

tholiken nach den Landesgesetzen geschlossen und so wenig als gemischte Ehen, selbst nach dem Übertritte eines, oder des andern Gatten zu einer, oder der andern Kirche, für ungültig erkannt worden. Es gilt vielmehr bei der dermaligen Stellung der Katholiken und Protestanten der Grundsatz: daß jede unter ihnen bestehende Ehe so lange als eine gültige zu betrachten ist, bis das Gegentheil klar vorliegt, [12]) und daß namentlich die Gültigkeit einer solchen Ehe nicht bestritten werden kann, wenn sie — wie es hier der Fall ist — secundum leges loci eingegangen wurde. [13])

Diese Grundsätze hat aber auch Winter sehr wohl gekannt. Dies geht aus seinem Briefe an Sommer hervor, wo er vom Mangel an rechtlichen Entscheidungsgründen spricht, und auch aus seinem Geständnisse vor der Untersuchungscommission, auf welches ich verweise.

Auf Polen kann dabei gar keine Rücksicht genommen werden, weil Winter noch keinen Auswanderungsschein erhalten hat, mithin noch hiesiger Unterthan ist.

Sehen wir hierbei noch auf den §. 12. des speciellen Landesgesetzes, dessen der Defensor erwähnt: so ergibt sich auch hierbei, daß derselbe auf den vorliegenden Fall gar nicht passe. Dort ist von dem Falle die Rede, daß die vollzogene erste Ehe dessen, welcher später zu einer andern Ehe schreitet, für ungültig erkannt wurde. Bei der zu beurtheilenden Rechtssache ist aber von einer gültigen Ehe die Rede. Es muß sonach die zweite Frage ebenfalls bejaht werden.

Zu III. Es ist schon oben, wo von der Competenz des Justizcollegiums die Rede war, angeführt worden, daß der Ehebrecher die von ihm geschwängerte Weibsperson nicht heirathen dürfe und daß eine schon bestehende gültige Ehe ein Hinderniß zu Eingehung einer anderweiten Ehe sei. Derselbe §. 9. schließt mit den

[12]) cap. fin. de sent. et re judic. — cap. 47. de test. et attestat.

[13]) Frey a. a. O. S. 482. Nota (*).

Digitized by Google

Worten: »Und es soll eine solche anderweite Ehe für null und nichtig erklärt werden.« Es liegt mithin auch hiernach das, von der katholischen Kirche streng beachtete, impedimentum ligaminis [14]) vor und es muß daher die Frage unter III. nicht nur verneint, sondern auch die ungültige Ehe zwischen Winter und Felińska für nichtig erklärt werden.

Zu IV. Da sonach Winter Clementinen Felińska, obgleich seine rechtmäßige Gattin noch lebte, sich antrauen ließ und ehelich umarmte: so ist die Frage unter IV. zu bejahen.

Zu V. Die Strafe des Ehebruchs und der Bigamie ist allerdings nach Ablauf von 5 Jahren verjährt. Dies ist nicht nur im §. 3. des angezogenen Mandats ausgesprochen, sondern auch in dem gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechte angenommen. [15])

Da nun Juliane, geborne von Eßleben, bereits am 18. November 1824 verstarb, der von Heinrich Winter begangene Ehebruch, so wie das ihm zur Last gelegte Verbrechen der Bigamie aber erst am 6. September 1830 zur Kenntniß der Behörde kam: so war damals allerdings die Zeit abgelaufen, innerhalb welcher diese Verbrechen bestraft werden können. Nach dem mehrerwähnten Mandat soll jedoch auch in diesem Falle die hintergangene Weibsperson berechtigt sein, ihre etwanigen Ansprüche gegen den Ehebrecher, oder Bigamus, auf dem Civilwege zu verfolgen.

Unter dieser Voraussetzung ist die Frage unter V. zu verneinen, Clementine Felińska aber mit ihren etwanigen Ansprüchen an Winter auf den Civilweg zu verweisen.

Zu VI. Es lag zwar schon in der Denunciation selbst, daß die Verbrechen, welche Wintern zur Last gelegt wurden, einer Bestrafung nicht mehr unterworfen werden könnten; es war aber dabei gleichwohl das Verhältniß zu untersuchen, in welchem Cle-

[14]) cap. 2. 3. 4. X. de spons. duorum.
[15]) cf. L. 29. §. 6. D. ad Leg. Jul. de adulter.

Digitized by Google

mentine Felińska zu Wintern stand und dann nach Maßgabe des Resultates dieser Untersuchung zu entscheiden, ob dieses Verhältniß für eine gültige Ehe gehalten werden könne, oder nicht? Jeden Falls hat Winter durch seine Handlungen die fragliche Untersuchung veranlaßt und ist daher zu Bezahlung der dadurch entstandenen Kosten verbunden.

Nun ist aber nach einem solchen Criminalverfahren, wo verschiedene Vergehungen Gegenstand der Untersuchung waren und der Angeschuldigte nur wegen eines, oder des andern verurtheilt werden konnte, nur eine partielle Verurtheilung in die Kosten statthaft und deren genaue Sonderung erforderlich, sofern letztere nicht besonders schwierig ist, als in welchem Falle bloß eine Quote der fraglichen Kosten festgesetzt zu werden pflegt. [16]) Da nun in unserm Falle eine solche Sonderung allerdings Schwierigkeiten unterworfen ist: so beantworte ich die Frage unter VI. dahin: daß Winter zwei Drittel der sämmtlichen Untersuchungskosten zu bezahlen habe. [17])

Das Justizcollegium

erkannte hierauf:

1) »Es ruhe zwar die gegen den Gutsbesitzer Heinrich Winter in Willhofen wegen Ehebruchs und Bigamie eingeleitete Untersuchung; es ist jedoch

2) der zwischen ihm und Clementine Felińska aus Mosty zu einer Zeit geschlossene Ehebund, wo die zwischen Winter und Juliane von Eßleben vollzogene gültige Ehe noch bestand, für ungültig, aufgelöst und getrennt zu achten, inmaßen wir ihn hiermit dafür achten und erklären; auch bleibt

[16]) Thilo: de crimine adulterii ejusq. poena. (Lips. 1810.) Thomasius, diss. de crim. bigam. et de big. praescript. (Lips. 1749.) Bibliothek des peinl. Rechts, Bd. I. S. 1. Koch, de bigamiae et poena bigam. (Groening. 1803.)

[17]) Stübel, Criminalverf. Bd. I. §. 518. ff.

Digitized by Google

3) der Clementine Felińska die Verfolgung ihrer etwanigen Ansprüche an Winter auf dem Civilwege hierdurch vorbehalten;

4) Heinrich Winter hat zwei Drittel der aufgelaufenen Untersuchungskosten zu bezahlen, wogegen die übrigen Kosten niederzuschlagen sind;

5) zehn Tage nach Eröffnung dieses Erkenntnisses, ist dasselbe, wenn ein Rechtsmittel dagegen nicht eingewendet wird, der betreffenden bischöflichen Behörde, unter Beifügung einer species facti, in beglaubigter Abschrift mitzutheilen.

Publication.

Dieses Erkenntniß wurde schon am 15. September 1830 zuerst Wintern und dann der Clementine Felińska eröffnet.

Winter bat, man möge die Acten der höchsten Stelle berichtlich einsenden, indem dieses Erkenntniß sein Todesurtheil sei, wenn der Landesherr nicht Gnade für Recht ergehen lasse. Der Gedanke, daß Clementine ihm von nun an nicht mehr gehören solle, sei ihm unerträglich.

Clementine Felińska hörte anscheinlich mit Ruhe den Urtheilsspruch, den man ihr nebst den Gründen in französischer Sprache bekannt machte. Nachdem sie den Commissarius gefragt und dieser ihr eröffnet hatte, was Winter dabei geäußert, konnte sie sich nicht länger halten. Sie warf sich dem Commissarius zu Füßen, indem sie sagte:

»ich bitte Sie um alles, was Ihnen heilig ist, ändern Sie dies Urtheil, schonen Sie meinen Gatten, zertrümmern Sie nicht unser eheliches Glück, ich bin ja so unschuldig! O ich habe zu lange in Willhofen im Stillen gelitten, verzeihen Sie dem Weibe, wenn es die Last des Kummers vor Ihnen ausschüttet!«

Als der Commissarius sie mit Mühe vermocht hatte, aufzustehen, erklärte er ihr, daß die Änderung des vom Justizcollegium

Digitized by Google

gesprochenen Urtheils ihm zwar unmöglich sei, daß er aber ihre Wünsche zur Kenntniß desselben bringen werde.

Die Acten wurden hierauf am 20. September 1830 dem Landesherrn vorgelegt; es erfolgte aber schon am 26. desselben Monats ein höchstes Rescript, in welchem es unter andern hieß: »Wir können Uns nicht entschließen, dem Gesuche der Supplicanten zu willfahren; es bleibt jedoch denselben, wenn sie sich bei dem Erkenntniß in ihrem Gewissen nicht beruhigt fühlen und, wie sie in einer, Uns unmittelbar überreichten, Vorstellung, aufgeführt haben, fernerhin außerhalb der Grenzen unserer Lande leben wollen, nach Maßgabe des Gesetzes vom 22. Januar 1825 §. 32. unbenommen, an die bischöfliche Behörde sich zu wenden.«

Winter und Felińska reis'ten hierauf nach N—; die dasige bischöfliche Behörde bat das Justizcollegium in E— um Mittheilung der Acten und es wurde — durch welche Mittel und aus welchen Gründen? geht aus den Acten nicht hervor, — die gewünschte Dispensation ermittelt! —

Winter und Felińska haben seitdem Willhofen nicht wieder besucht, und sollen in Polen der glücklichsten Ehe sich erfreuen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Untersuchungsproceß

gegen

Justinus R— in E— und Genossen

wegen

begangenen Münzverbrechens.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichtserzählung.

Am 14. Februar 1818 zeigte die verehel. Kramer aus L— bei der Polizeibehörde zu E— an:

»Sie habe so eben in einem Hause an zwei junge Mädchen drei Pfund Butter und neun Stück Eier verkauft. Beide hätten sie mit in ein abgelegenes Gäßchen der Stadt genommen und ihr dort erst die Butter und die Eier mit fünf Kopfstücken, (auf welche sie nach einer spätern Angabe vor dem Criminalgericht vier Groschen herausgegeben) bezahlt. Diese fünf Kopfstücke seien falsch.«

Bei der Polizeibehörde brachte man in Erfahrung, daß die beiden Mädchen, Töchter des Leinewebers M— seien. Es wurde eine Haussuchung veranstaltet und durch diese fand man die von der Kramer verkauften Victualien in der M—schen Wohnung. Die M—sche Familie, bestehend aus dem Vater und zwei Töchtern und einem gewissen R— der sich bei M— aufhielt, blieben unter polizeilicher Aufsicht. Später wurde die förmliche Untersuchung vor dem Criminalgerichte zu E— eingeleitet und zwar gegen Justinus R— gegen Matthäus M— gegen Anna Dorothea M— und gegen Anna Katharina Louise M— wobei folgendes Ergebniß gewonnen wurde.

Digitized by Google

1.

Die fünf Kopfstücke, welche die Kramer für ihre Butter und ihre Eier erhalten hat, sind dem Gerichte übergeben worden. Die beiden M — schen Töchter sowohl, als die Kramer, haben sie anerkannt; sie sind nach dem Urtheile des Münzmeisters St — aus Blei und Zinn gefertigt, ohne irgend einen Zusatz von edlem Metalle.

2.

Justinus R — der Hauptverbrecher — gesteht, daß er falsches Geld gefertigt habe und zwar zuerst fünf halbe Kopfstücke und dann acht ganze Kopfstücke. Jene habe er wieder eingeschmolzen, diese habe er den M — schen Töchtern eingehändigt mit der Erinnerung, daß sie solche nur an Bauersleute ausgeben möchten.

Die Fertigung selbst sei aus Zink und Zinn, durch Guß über eine Form, geschehen, in welcher er ein richtiges Zwanzigkreuzerstück abgedruckt gehabt.

Diese Angabe über die Art und Weise der Fertigung ist auch durch einen Versuch, welchen R — unter Aufsicht des Gerichts machen mußte, bestätiget worden.

3.

Matthäus M — der Vater, gesteht, daß er um die Fertigung der falschen Kopfstücke gewußt und daß er nach der Fertigung eines derselben mit dem Polirstahle geputzt, auch dabei die Worte gesprochen habe: »Ach Gott! das ist zu schlecht.« Er gesteht auch, daß er seine Töchter mit den falschen Kopfstücken zum Einkauf gehen lassen, wiewohl er früher das schlechte Aussehen der Kopfstücke bemerkt, deshalb Bedenklichkeiten geäußert und zu R — gesagt habe, er lasse seine Kinder nicht damit gehen.

4.

Anna Dorothea M — die älteste Tochter, gesteht, das falsche

Digitized by Google

Geld, welches sie von R — erhalten, ausgegeben zu haben, nämlich die fünf Kopfstücke an die Kramer. Sie versichert, daß ihr das Geld als falsches Geld nicht bekannt gewesen sei, gesteht aber, daß sie es gesehen habe, wie jenes Geld von R — geputzt worden, gesteht auch die von R — erhaltene Anweisung, das Geld nur an Bauersleute außer der Stadt auszugeben und giebt noch mehrere Äußerungen R — an, welche auf seine Absicht, falsches Geld zu machen, offenbar hingehen. Damit stimmt in der Hauptsache das Geständniß der jüngsten Tochter, Annen Katharinen Louisen M — überein.

5.

Wohin die noch fehlenden drei Kopfstücke gekommen, ist nur in Ansehung eines Kopfstücks noch ausgemittelt worden, von welchem Anna Dorothea M — sagt:

»Sie habe zwei gute Kopfstücke gehabt, diese wären ihr gegen zwei falsche Kopfstücke genommen worden. Von den falschen Kopfstücken habe sie eins einem Bauernjungen gegeben, von welchem sie einige Äpfel für ihr uneheliches Kind gekauft und ein halbes Kopfstück und einen Groschen heraus bekommen habe. Das heraus bekommene Geld und das übrig gebliebene falsche Kopfstück habe sie ihrem Vetter (Vaters Bruder) eingehändigt. Dieser Vetter, welcher übrigens einer Theilnahme an dem hier zur Untersuchung gekommenen Verbrechen sehr verdächtig ist, ist verschwunden, ohne daß man nach den vorliegenden Acten zu dessen Habhaftwerdung ernstliche Vorschritte gethan hat.«

6.

Die Kramer hat die für das falsche Geld verkauften Victualien zurück erhalten. Ihr Verlust, der ganze Schaden, welcher durch die Fälschung veranlaßt worden, beträgt vier Groschen. Wo

Digitized by Google

diese vier Groschen, das von der Kramer bei dem Verkauf der Butter herausgegebene Geld hingekommen, hat nicht ausgemittelt werden können. Eben so wenig hat der gegen R— aufgefaßte Verdacht früherer Münzfälschungen und der darauf gehende Theil der Untersuchung ein Resultat gegeben.

7.

Justinus R— ist 49 Jahre, Matthäus M— 56 Jahre und Anna Dorothea M— 20 Jahre alt. Alle leben in der größten Dürftigkeit, worüber in den Acten sehr sprechende Einzelnheiten vorkommen. M— ist, nach seiner Angabe, welche jedoch durch die der gegenwärtigen Untersuchung beigeschlossenen Acten nicht gerechtfertigt wird, wegen Betrügerei und Prellerei schon früher in Untersuchung gewesen und R— gab im Jahre 1817 durch Medicasterei und Herumstreifen im Lande zu polizeilichen Maßnehmungen Veranlassung.

Die hier vorliegende Untersuchung ist mit einer Hauptvernehmung R— und M— geschlossen worden; eine Hauptvernehmung der M—schen Töchter hat dem Criminalgerichte überflüssig geschienen. Nach geschlossener Untersuchung erkannte die Großherzogliche Landesregierung in erster Instanz:

„Da der Inculpat R— erst halbe und dann acht ganze falsche Kopfstücke aus geringhaltigen Materialien (Zinn und Zink) gegossen zu haben gestanden, auch letzter wissentlich durch andere hat ausgeben lassen: so haben wir beschlossen, denselben in Betracht der schlechten Fertigung dieser Münzen ohne Stempel, des dadurch verursachten unbeträchtlichen Schadens und der zu seiner Vertheidigung angeführten Dürftigkeit mit zwei Jahren, den Leineweber Matthäus M— aber, welcher hierbei förderlich gewesen, mit sechs Monaten und seine beiden Töchter, Anne Katharine Louise und Anne Dorothea, welche das Geld ausgegeben, jede mit drei Monaten Zuchthaus zu be-

Digitized by Google

strafen, sie auch in gleichem Verhältniß zur Bezahlung der Untersuchungskosten zu verurtheilen.«

Dieses Erkenntniß ist an R— und M— am 1. Mai 1818, an Anna Dorothea M— am 2. Mai 1818 bekannt gemacht worden, nicht aber an Anne Katharina Louise M— welche sich im Laufe der Untersuchung von E— entfernt hat.

Für R— ist hierauf eine schriftliche Vertheidigung und damit verbundene Oberappellation zu den Acten gekommen; für M— und Anne Dorothea M— hat der von beiden erwählte Vertheidiger erklärt: »daß er die Berufung an das Großherzogliche Ober-Appellationsgericht, unter Beziehung auf die Acten, wie sie vorliegen, erheben wolle.« Hierauf sind die Acten mittelst Communicats vom 2. Juni 1818, worin sowohl das für M— und R— als das für Anna Dorothea M— eingewandte Rechtsmittel erwähnt wird, an das zuständige Oberappellationsgericht in Jena verfassungsmäßig abgegeben worden, welches das Urtheil der Landesregierung aus folgenden Gründen bestätigte.

Der Thatbestand des Münzverbrechens — die Fertigung und die Ausgabe falscher Münzen — ist in gegenwärtiger Untersuchung nicht nur durch die Geständnisse der Angeschuldigten selbst, sondern auch durch die Herbeischaffung der Münzen, welche die Untersuchung veranlaßt hatten, durch die von einem Sachverständigen geschehene Zerlegung derselben und durch die Aussage der verehelichten Kramer zur hinlänglichen Gewißheit erhoben worden.

Justinus R— hat die Fertigung der falschen Münzen und den Umstand zugestanden, daß er dieselben an die M—schen Töchter zur Verbreitung abgegeben habe. Aus dem Geständnisse M— ergiebt sich seine Wissenschaft um die Fälschung, seine eigene Thätigkeit bei derselben, endlich seine weitere Begünstigung des Verbrechens durch die mit seinem Vorwissen und seiner Erlaubniß

Digitized by Google

geschehene Ausgabe des falschen Geldes. Anna Dorothea M— gesteht, das falsche Geld ausgegeben zu haben, woneben auf ihr Leugnen, daß ihr die Fälschung bekannt gewesen sei, um so weniger Rücksicht zu nehmen ist, je offenbarer dieses Leugnen, diese bloße Versicherung ihrer Unschuld mit dem übrigen Inhalte des Geständnisses und den dadurch erwiesenen Thatsachen, daß sie den R— mit dem Putzen der falschen Kopfstücke beschäftigt gesehen, und von diesem die falschen Kopfstücke unter der Erinnerung, sie möge solche nur an Bauersleute geben u. s. w., in Empfang genommen habe, so wie mit ihrem Verfahren bei dem Ausgeben selbst in geradem Widerspruche steht. Läßt man die Erinnerung R—, daß die Kopfstücke nur an Bauersleute auszugeben seien, läßt man die ersten Bedenklichkeiten und Klagen, wegen schlechter Beschaffenheit der gefertigten Münzen; läßt man das Verfahren bei der Ausgabe der Münzen, wie dieses alles in den Geständnissen liegt, nicht unbeachtet: so muß man sämmtliche Angeschuldigte einer recht geflissentlichen Betrügerei schuldig finden neben dem Eingriffe in das Münzregal, welcher das Hauptmerkmal in dem Thatbestande des Münzverbrechens ausmacht. Zu erinnern ist daneben, daß die geführte Untersuchung an keinem wesentlichen Mangel leidet, da auch die Hauptvernehmung der beiden M—schen Töchter, nach der Criminalgerichtsordnung §. 16., ausnahmsweise unterbleiben konnte.

Die peinliche Gerichtsordnung droht Art. 111. demjenigen, welcher falsche Münzen macht, oder dieselben wissentlich von dem Falschmünzer annimmt und verbreitet, die Todesstrafe. Für einen Theilnehmer an dem Verbrechen erklären die Gesetze [1]) auch denjenigen, der von dem Verbrechen Wissenschaft hat, ohne dasselbe der Obrigkeit anzuzeigen. Also in mehreren Hinsichten sind die drei Angeschuldigten, über welche jetzt zu richten war, als Urheber

[1]) 9. §. 1. D. de L. Corn. de fals. R. Absch. v. J. 1559. §. 163.

Digitized by Google

des Verbrechens — Auctores, Coauctores — anzusehen und als solche hatten sie, der Strenge des Gesetzes nach, die härteste Strafe als eine rechtlich verwirkte Strafe zu erwarten. Da das Gesetz die Münzfälschung, die Verletzung des Münzregals, durch betrügliche Verfertigung oder betrügliches Ausgeben falscher Münzen, ohne weitere Unterscheidung, bedroht, da nach dem Gesetz auf die Art und Weise der Fertigung selbst, und auf den größeren, oder geringeren Schaden, welcher dadurch gestiftet worden, etwas nicht ankommt, [2]) und da weder ein neuerer, noch ein neuester Gerichtsbrauch gegen das Ansehen, gegen die Kraft eines bestimmten Gesetzes [3]) etwas vermag, vielmehr der Richter die bestehenden Strafgesetze, auch als ihm gegebene, ihn bindende Gesetze zu betrachten hat: so stand den Angeschuldigten nur in ihrer häuslichen Noth, in ihrer besonders in dem Jahre 1817 drückenden Dürftigkeit ein Milderungsgrund zur Seite, welcher nach Analogie des Art. 166. der peinlichen Gerichtsordnung ein gesetzlicher genannt werden mag.

Daß aber dieser Milderungsgrund in einem Erkenntnisse hinreichend berücksichtiget worden ist, welches für die Todesstrafe nur eine Zuchthausstrafe auf kurze Zeit ausspricht, bedarf keiner besonderen Nachweisung.

Ein oberes Gericht, welches sich nur als Gericht, als eine zur Anwendung der Gesetze berechtigte und verpflichtete Behörde, nicht als eine über dem Gesetze und über dem Gesetzgeber stehende Behörde ansieht, würde mit sich selbst in Widerspruch kommen, wenn es, gestützt auf Meinungen der Rechtsgelehrten, die das Recht nie abzuändern vermögen [4]) noch weiter zurückgehen, noch weiter eine Strafe herabsetzen wollte, welche der Vertheidiger R— hinsehend auf das Gesetz für eine Gnade erkannt hat. Es kommt hinzu,

[2]) Feuerbach, Lehrbuch des peinl. Rechts §. 177. u. §. 178.

[3]) l. 2. Cod. quae sit. longa consuet.

[4]) Carpzow, resp. juris sax. elect. lib. VI. lit. 6. resp. 70. §. 5. seqq.

Digitized by Google

daß eine Minderung der von der Großherzogl. Landes-Regierung ausgesprochenen Strafe selbst nach dem schon erwähnten neueren und neuesten Gerichtsbrauche nicht würde gerechtfertiget werden können. [5])

[5]) Meister, princip. jur. crimin. §. 331. §. 332. p. 301.

Digitized by Google

Untersuchungsprozeß

gegen

Charlotte Wilhelmine Burckas

aus B — städt

wegen

Kindmords.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichtserzählung.

Zufolge einer am 26. October 1825 von dem Gerichtsschöppen Hickethier in H — leben, bei dem Justizamte B — städt gemachten Anzeige darüber, daß er am genannten Tage auf dem Grunde des abgelassenen Hörlateiches bei H — leben unweit des Ufers ein neugebornes Kind wahrgenommen habe, begaben sich alsbald die Gerichtspersonen in Begleitung des Amtsphysikus und des Chirurgus an den erwähnten Teich. Nachdem sie das hier vorgefundene Kind aus dem Wasser gezogen hatten, erklärte der Amtsphysikus, nach angestellter Besichtigung, dasselbe für eine neugeborne und vollkommen reife Frucht, und gab als höchst wahrscheinliche Ursache des erfolgten Todes derselben Erstickung an, welche durch die Schnur, die man um den Hals des Kindes gebunden fand, verursacht worden sei.

Das Criminalgericht zu W — , an welches die Untersuchung abgegeben worden war, veranlaßte hierauf am folgenden Tage, mit Zuziehung der Physikatspersonen, ehe zur Section geschritten wurde, eine nochmalige Besichtigung des Leichnams, welche, in Verbindung mit der schon Tags vorher vorgenommenen, (nach Bl. 13. b. sqq. act.) folgendes Resultat lieferte:

Der bereits in Fäulniß übergegangene Leichnam des Kindes war, allen äußern Merkmalen zufolge, eine neunmonatliche vollkommen reife Frucht, 16 Zoll lang und 7 Pfund 6 Loth schwer;

Digitized by Google

Nägel und Haare waren vollkommen ausgebildet; die Nabelschnur schien abgerissen, jedoch ließ sich an keinem Theile des Körpers eine äußere Verletzung wahrnehmen: nur das Bändchen, wie nach Abnahme desselben deutlich zu erkennen gewesen, hatte einen Eindruck an dem äußern Umfange des Halses gemacht, und die Theile oberhalb der Gegend, wo die Schnur gelegen hatte, waren etwas mehr aufgetrieben, als in dem gewöhnlichen Zustande. Über das Vorhandensein von Sugillationen konnte aus dem Grunde nichts mit Gewißheit entschieden werden, weil die Fäulniß dergleichen Spuren an mehrern Theilen des Körpers erzeugt, (Bl. 15. b. Bl. 16. Bd. I.) und überhaupt den Körper schon mit einer dunkelrothen Farbe überzogen hatte, (Bl. 146 b. Bd. I.)

Bei der hierauf angestellten Section ward

1) mit der Eröffnung des Kopfes der Anfang gemacht. Hier ergoß sich während der Zurücklegung der allgemeinen Kopfbedeckung eine blutig-wässerige Feuchtigkeit, jedoch nur in geringer Quantität; in dem Zellgewebe zeigten sich, besonders auf der linken Seite, stark sugillirte Stellen, wogegen sämmtliche Kopfknochen unverletzt erschienen. Die Naht, welche beide Scheitelbeine verbindet, hing nur durch Haut zusammen, und die Gehirnsubstanz war sehr breiartig und gleich wie die harte Hirnhaut von röthlicher Farbe. Die Gefäße des Gehirns waren nicht mehr zu unterscheiden. Beim Aufschneiden des Halses fand sich zwar, daß die Halsmuskeln eine dunkle abnorme Farbe hatten; allein es blieb zweifelhaft, ob diese in Folge einer Sugillation oder der überhand genommenen Fäulniß entstanden sei. (Bd. I. Bl. 16.)

2) Bei der Obduction der Brusthöhle zeigte sich eine ergossene blutig-wässerige Feuchtigkeit in der Quantität von vier bis fünf Unzen. Das Herz war welk und völlig blutleer, die Lungen befanden sich anscheinend in dem natürlichen Zustande, jedoch füllten sie (wie von dem Secanten nachträglich im Gut-

Digitized by Google

achten Bl. 143 b. bemerkt worden ist) die Brusthöhle nicht aus und bedeckten das Herz nicht vollkommen; auch war ihre Farbe röther, als bei solchen Lungen, in denen der Athmungsprozeß bereits vollständig eingeleitet ist, und ihre Substanz weicher als gewöhnlich, welcher letztere Umstand namentlich von der Fäulniß herrührte. Durch die angestellte Athemprobe ergab sich, daß die Lungenflügel sowohl zusammen als getrennt von einander auf dem Wasser schwammen; ingleichen wurden, bei einem leichten Druck derselben unter dem Wasser, Bläschen auf der Oberfläche des letztern sichtbar. Von den einzelnen Theilen der in Stücke zerlegten Lungen sanken einige unter, andere erhielten sich schwimmend und erzeugten gedrückt unter dem Wasser schäumendes Blut auf der Oberfläche, (Bl. 17. Bd. I.)

3) Eben so fand man bei Eröffnung der Brusthöhle den Magen, die Urin- und Gallenblase leer, und an dem erstern, so wie an den dünnen Därmen, die gleichfalls leer waren, entdeckte man die Spuren eines vorhanden gewesenen entzündlichen Zustandes: dagegen enthielten die dicken Därme eine schleimige blutige Masse. Die Leber war ungewöhnlich groß und von dunkelrother Farbe, (Bl. 18. Bd. I.)

Das Gutachten der Sachverständigen über den Befund dieser Section fiel im Allgemeinen dahin aus: daß das Kind reif und gliedmäßig geboren, auch den mehrsten Erscheinungen zufolge, jedoch nur kurze Zeit gelebt habe, indem der völligen Ausbildung der Respiration der Tod zuvorgekommen, und an seinem Versterben ein Blutverlust Antheil gehabt habe, daß aber übrigens die Folgen der an ihm anscheinend verübten Gewaltthätigkeit durch Strangulation physiologisch nicht nachzuweisen seien. (Bl. 147 b. u. 148. Bd. I.)

Nach mehrfach angestellten Nachforschungen, um die Mutter dieses Kindes auszumitteln, fiel die Vermuthung auf die Charlotte

Digitized by Google

Wilhelmine Burckas, und da sich bei ihrer ersten Vernehmung der Verdacht gegen sie verstärkte; so ward sie in gefängliche Haft gebracht und die förmliche Untersuchung gegen sie eingeleitet.

Die Inquisitin Charlotte Wilhelmine Burckas ist nach (Bl. 51. Bd. II.) die Tochter des Geleitseinnehmers Burckas zu Pöppeln, und am 2. Januar 1803 geboren. Schon in ihrem vierten Lebensjahre, nachdem ihr Vater gestorben und ihre Mutter sich anderweit nach Buttstädt verheirathet hatte, kam sie in das Haus ihres Vormundes, des Amtsadvokaten Preißer, und ward daselbst erzogen. Bei dem Besuche der Schule in Buttstädt erhielt sie hinlänglichen Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen, so wie in der christlichen Religion; in ihrem dreizehnten Jahre wurde sie confirmirt (Bl. 41. Bl. 99. Art. 12. Bd. II.).

Nachdem nun nicht nur ihr Vormund, sondern auch dessen Schwester gestorben war, begab sie sich wieder in das Haus ihrer Mutter (Bl. 100. Art. 15. Bd. II.), machte hier zu Michaelis des Jahres 1824 mit dem Tuchmachergesellen Friedrich Keßler aus Rastenberg Bekanntschaft (Bl. 126. Bd. I.) und begab sich im August desselben Jahres in die Dienste des Apothekers Grimm in Rastenberg, woselbst sie auch bis zu der Zeit, wo die Untersuchung gegen sie eingeleitet wurde, geblieben ist (Bl. 27. Bd. I.).

Die Inquisitin gesteht nun zwar, daß sie sich mit diesem Keßler zu Weihnachten des Jahres 1824 zum ersten Male, und späterhin wiederholt, fleischlich vermischt (Bd. II. Bl. 4. Bl. 101. Art. 21. 22. u. 24.), und daß sie in Folge dieser fleischlichen Vermischung an einem Sonnabend vor Michaelis 1825 in der Wohnung des Apothekers Grimm in Rastenberg ein Kind zur Welt gebracht habe, (Bl. 15. 111. Art. 86. 87. 89. Bl. 113. Art. 99. Bd. II.); sie leugnet jedoch wiederholt, daß sie sich von ihrer Schwangerschaft gewiß überzeugt gehalten, indem sie bald geglaubt, sie sei schwanger, bald wieder, sie sei es nicht (Bl. 2. 25. 65 b. und 66. 73 b. 74. 97. Bl. 108. Art. 68. Bl. 109. Art. 77. Bd. II.).

Digitized by Google

Denn obgleich ein starker Leib und Ausbleiben der Menstruation, als ihr bekannte Merkmale einer Schwangerschaft, sich auch bei ihr gezeigt (Bl. 95 b. Bd. II.), und ob sie wohl oftmals und von verschiedenen Personen, namentlich von dem Dr. Blankmeister, von ihrem Dienstherrn und noch am Tage vor ihrer Entbindung von der Hebamme Bornschein auf ihren Zustand aufmerksam gemacht und ihr vorgehalten worden, daß sie wahrscheinlich schwanger sei, (Bl. 33. 36 b. 45. 61. Bd. I. u. Bl. 26. Bl. 107. Art. 65. Bl. 54 b. Bl. 108. Art. 74. Bd. II.): so habe sie sich dessen ungeachtet überhaupt und auch aus dem Grunde von ihrer Schwangerschaft nicht gewiß überzeugen, dieselbe also auch Niemanden eingestehen können, weil ihre monatliche Reinigung schon seit Michaelis 1824, wo sie sich beim Tanzen eine Erkältung zugezogen habe, ausgeblieben sei (Bl. 31 b. 36 b. 40 b. 57. 108 b. Bd. I.). Denn durch eine Mittheilung ihrer Dienstfrau, der Apothekerin Grimm, darüber, daß das auf diese Weise im Körper zurückbleibende Blut sich anhäufe und einen starken aufgetriebenen Leib hervorbringe, (Bl. 29 b. Bd. I. Bl. 75 b. Bd. II.) sei sie veranlaßt worden, eben diesem bei ihr jetzt eingetretenen Umstande das öftere Übelsein und das Pochen im Leibe in der zweiten Hälfte ihrer Schwangerschaft zuzuschreiben, (da sie nicht gewußt, daß die Kinder im Mutterleibe sich rührten und bewegten,) (Bl. 106 b. Bd. I. Bl. 97. Bd. II.) und zu andern Leuten von einem Blutkuchen oder Blutballe, der sich in ihrem Leibe gebildet habe, zu sprechen (Bl. 110. Art. 80. Bd. II.). Ja selbst die schon eingetretenen Geburtsschmerzen habe sie für Vorboten, nicht einer Niederkunft, sondern des Eintritts ihrer monatlichen Reinigung gehalten (Bl. 25. 112. Art. 96. u. 97. Bl. 130. Art. 154. Bd. II.). Allein die Inquisitin ist sich in ihren Aussagen über mehrere dieser Punkte nicht gleich geblieben, indem sie theils im gerichtlichen Verhör, theils in ihren Äußerungen gegen Dritte, als Zeugen vernommene Personen, auffallend variirt und sich in Widersprüche verwickelt hat. Na-

Digitized by Google

mentlich ist dies der Fall hinsichtlich ihrer Angabe der Zeit, zu welcher sie ihre Menstruation verloren haben will. Denn wenn sie bisher dabei stehen geblieben war, daß dies zu Michaelis 1824 geschehen sei: so hat sie dagegen zu dem Dr. Schramm, den sie consulirt, und zu einer ihrer Bekanntinnen, der Schmettig, geäußert, daß sie seit Weihnachten 1824 ihre monatliche Reinigung nicht mehr habe (Bl. 54. u. 74. Bd. I.), ingleichen ihrem Schwängerer, Keßler, erst nach dem neuen Jahre 1825 geklagt, daß ihr jetzt ihre Zeit fehle, und daß sie dieselbe sonst und noch bis acht Tage vor Weihnachten immer sehr ordentlich gehabt habe (Bl. 128 b. Bl. 130. Bd. I.). Hiermit stimmt auch die Aussage der Henkel, die sich durch sinnliche Wahrnehmung von der Wahrheit dieses Umstandes überzeugt zu haben behauptet, (Bl. 48 b. Bd. I.) und das spätere Geständniß der Inquisitin selbst (Bl. 18 b. und Bl. 22. Bd. II.) genau überein. Was dagegen den vermeintlichen Blutklumpen in ihrem Leibe anlangt: so bekennt sie von einem solchen zu ihrer Mutter, die sie wegen ihres starken Leibes zur Rede gestellt, nur deshalb gesprochen zu haben, um diese zu beruhigen und dem Auszanken derselben zu entgehen (Bl. 95 b. Bd. II.). Gleichergestalt steht der öfter wiederholten Aussage der Inquisitin:

> »sie habe sich immer nicht denken können, daß sie schwanger sei, indem sie so dumm gewesen, und es nicht verstanden, weil sie in einer gleichen Lage noch nicht gewesen sei.« (Bl. 106 b. Bd. I. Bl. 61 b. Bd. II.)

theils ihr eigenes Anführen vor Gericht:

> »schon zu Johannis habe sie geglaubt, daß sie schwanger sei, weil es ihr so im Leibe herumgegangen, und ihr immer so übel geworden sei;« (Bl. 56 b. Bd. I.)

theils die gegen ihren Schwängerer wiederholt ausgesprochene Vermuthung über ihren Zustand:

Digitized by Google

»es stehe gewiß nicht richtig mit ihr, sie sei gewiß schwanger,«
(Bl. 129. Bd. I. Bl. 4 b. Bd. II.)

theils endlich der Umstand entgegen, daß die Bewegungen des Kindes in ihrem Leibe nothwendig alle Zweifel, die sie etwa über ihr Schwangersein hatte, entfernen mußten.

Über die speciellern vor, bei und nach ihrer Entbindung eingetretenen Umstände, und über die Art und Weise, wie sie sich dabei verhalten habe, erklärt sich die Inquisitin also:

Schon den Tag vor ihrer Niederkunft habe sie sich wegen der Schmerzen, die sie im Kreuze und nach der Geburt zu empfunden, in ihr Bette gelegt (Bl. 29. u. Bl. 112. Art. 91 — 96. Bd. II.). Zwischen 6 und 7 Uhr Abends sei die Hebamme Bornschein zu ihr gekommen, und habe ihr vorgehalten, die Leute sprächen davon, daß sie schwanger sei; sie, die Inquisitin, habe dies aber geleugnet mit dem Anführen: die Leute hätten immer etwas, es werde sich jetzt ihre seit einem Jahre ausgebliebene monatliche Reinigung wieder einstellen. Auch habe sie an diesem Tage Niemand weiter in ihrer Kammer besucht (Bl. 29 b. Bl. 108. Art. 73 — 76. Bd. II.).

Nach dem Weggange der Bornschein sei sie im Bette liegen geblieben und nicht eher wieder aus demselben aufgestanden, als nach 1 Uhr Mitternacht, wo sie die großen Schmerzen aufzustehen genöthigt hätten, (Bl. 30. Bd. II.). Auf einmal seien die Wehen ganz heftig geworden, sie habe unweit ihres Bettes gestanden, und eine krumme Stellung annehmen müssen, indem sie zugleich die Hände auf die Knie gestützt, und kurz darauf sei das Kind, ohne daß sie dessen Ankunft auf andere Weise, als durch ihre Stellung, unterstützt habe, wie sie glaube, mit dem Kopf zuerst gekommen (Bl. 30 b. 31. Bl. 111. Art. 89. u. 90. Bl. 113. Art. 99. 100. 103. Bl. 118. Art. 110. Bd. II.). Das Kind sei schnell von ihr gegangen, so daß es auf den Estrich ihrer Kammer gefallen, und die Nabelschnur, ungefähr einen Finger lang vom Nabel des Kindes, zerrissen sei, (Bl. 31 b. Bl. 115. Art. 109. u.

Digitized by Google

110. Bl. 116. Art. 124. Bd. II.). In dem Augenblicke, wo das Kind von ihr gegangen, habe es auch geschrieen (Bl. 10. Bl. 115. Art. 113. 114. Bd. II.). Nach ungefähr zwei bis drei Minuten habe sie das Kind aufgerafft und mit dem Rücken aufs Bette gelegt (Bl. 31 b. Bl. 128. Art. 137. 138. Bd. II.), wobei sie zugleich, weil der Mond hell zu ihrem Kammerfenster hereingeschienen, bemerkt, daß dasselbe weiblichen Geschlechtes, stark, vollkommen und fleischig gewesen, und dunkelbraune Härchen auf dem Kopfe gehabt habe, (Bl. 13. 16 b. 34. Bl. 115. Art. 118. 119. Bd. II.) sowie auch, daß ihm Blut aus Mund und Nase geflossen sei (Bl. 32. 34. Bl. 128. Art. 142. Bd. II.). Während sie das Kind aufgehoben, habe es noch einen unbedeutenden Schrei gethan; auch nachdem sie es auf ihr Bette gelegt, habe es noch geschrien, und eben deshalb habe sie ihm schnell den Bindfaden um den Hals gebunden (Bl. 7. 12 b. 13. Bd. II.).

Bei einer spätern Vernehmung äußert sie dagegen:

»Nachdem sie dasselbe auf ihr Bette gelegt, habe es sich weder bewegt, noch geschrien, (Bl. 32 b. 33. Bd. II.) wenigstens könne sie sich dessen nicht genau mehr erinnern.« (Bl. 128. Art. 139. 140. 141. Bd. II.)

Jetzt erst, fährt die Inquisitin fort, sei ihr der Gedanke gekommen: »das Kind zu tödten!« (Bl. 12 b. 34 b. Bl. 133. Art. 180. Bd. II.) und sie habe deshalb demselben, — weil es geschrieen (nach Bl. 7. 12. u. 13. Bd. II.) oder: aus Furcht, es werde wieder schreien, was Niemand habe hören sollen, (nach Bl. 33. u. 128. Art. 144. Bd. II.) — mit der einen Hand ungefähr zwei Minuten lang den Mund zugehalten, und während dessen mit der andern Hand, weil ihr kein anderes Instrument beihändig gewesen, nach dem auf einem Wiegengestelle in ihrer Kammer hängenden Bindfaden gegriffen, und diesen dem Kinde fest um den Hals gebunden, damit es gleich weg sein und keine Schmerzen habe weiter empfinden sollen (Bl. 11. 13. 35. Bl. 128. Art. 143 — 146.

Digitized by Google

Bl. 129. Art. 151. 152. Bd. II.); auch sei ihr dies gelungen: denn das Kind habe, nachdem sie den Faden zugebunden, weder Ruck noch Zuck gethan (Bl. 12. 13. 131. Art. 162. Bd. II.).

Kurze Zeit darauf, als sie von dem Abtritte, wo die Nachgeburt von ihr gegangen sei, wieder zurückgekommen, habe sie das todte Kind in eine blaue Schürze gewickelt und in ihren Handkorb gelegt, den letztern, als sie Montags darauf nach Buttstädt zu ihrer Mutter gegangen, mitgenommen, und auf diesem Wege das Kind nackt in den Teich bei H — leben geworfen (Bl. 3 b. 15 b. 133. Art. 176. Bd. II.).

Ob nun gleich eine Recognition des Leichnams von Seiten der unehelichen Mutter nicht möglich gewesen; so ist doch an der Identität des aufgefundenen Kindes mit dem von der Inquisitin gebornen und getödteten darum nicht zu zweifeln, weil dieselbe nicht nur durch alle übrigen von der Burckas angezeigten Umstände, sondern auch insbesondere dadurch auf das Bestimmteste bestätigt wird, daß letztere den ihr vom Gericht vorgelegten Bindfaden als denjenigen, welchen sie ihrem Kinde um den Hals gebunden, anerkannt, (Bl. 17. 130. Art. 155. Bd. II.) und am Hörlateich die Stelle nachgewiesen hat, wo sie ihr Kind hineingeworfen, als welche mit der von dem Gerichtsboten, von dem das Kind aufgefunden worden, darüber gemachten Nachweisung genau übereinstimmte (Bl. 69 b. 133. Art. 177. Bd. II.).

Als Beweggründe zu dieser That führt die Inquisitin an: »sie habe nicht gewußt, wohin mit dem Kinde? denn von ihrem Liebhaber Keßler, habe sie sich vorgestellt, würde sie nun verlassen, und von ihrer Mutter, wenn diese ihre Niederkunft erführe, verstoßen werden, besonders da ihr letztere früher schon mehrmals gesagt habe: sie, Inquisitin, solle ihr nicht wieder unter die Augen treten, wenn sie einmal in eine solche Lage kommen würde.« (Bl. 12. 133. Art. 182 — 185. Bd. II.)

Digitized by Google

Nachdem die Inculpatin vertheidigt worden war, fällte die Großherzogl. Sächs. Landesregierung in W — folgendes

I. Erkenntniß:

»Es ist genannte Charlotte Wilhelmine Burckas in Betracht, daß sie, laut ihrer Geständnisse, den Hals des von ihr nach verheimlichter Schwangerschaft in der Nacht vom Freitage zum Sonnabende vor Michaelis vorigen Jahres lebend gebornen unehelichen Kindes, in der Absicht es zu tödten, vermittelst eines Bindfadens zugezogen, den Leichnam in ihrer Kiste verborgen und solchen den Montag darauf in den bei H — leben befindlichen Hörlateich geworfen, mithin Handlungen unternommen hat, welche den Tod des Kindes herbeiführen konnten und mußten, demungeachtet aber der Thatbestand des Kindmords für vollständig hergestellt nicht angenommen werden kann, weil das Kind der Inquisitin nach der Geburt mit dem Kopfe auf den mit Estrich ausgegossenen Fußboden gefallen und durch den Fall die Nabelschnur zerrissen ist, diesen Umständen aber, nach den ärztlichen Gutachten (Bl. 16. und 20. der Act. Vol. III.), wesentlicher Einfluß auf den Tod des Kindes zugeschrieben werden muß, und daher zweifelhaft bleibt, ob der Tod des Kindes durch die absichtlich darauf gerichteten Handlungen der Inquisitin, oder durch jene Umstände als Folge der, übrigens durch den höchsten Grad von culpa herbeigeführten, Hülflosigkeit bei der Geburt eingetreten sei — zwar mit der ordentlichen Strafe des Kindmords zu verschonen, jedoch wegen des ihr jedenfalls zur Last fallenden nächsten Versuchs mit »Funfzehnjähriger Zuchthausstrafe« zu belegen, und die erwachsenen Untersuchungskosten, in soweit sie dazu vermögend, zu bezahlen schuldig.«

Nachdem der Inculpatin dieses Erkenntniß eröffnet worden war, brachte man die gesetzliche zweite

Digitized by Google

Vertheidigung

zu den Acten, welche wörtlich so lautet:

Für den Zweck der gegenwärtigen zweiten Vertheidigung darf ich wohl unterlassen, eine umständliche Erzählung der in den Untersuchungsacten erörterten That vorauszuschicken, um so mehr, da in der bei den Acten befindlichen ersten Vertheidigungsschrift und in dem unterthänigen Berichte des Großherzogl. Criminalgerichts der untersuchte Vorfall ausführlich dargelegt worden ist. Mein Zweck für die zweite Vertheidigung kann nur durch die Untersuchung erschöpft werden, ob die der Delinquentin zuerkannte Strafe von funfzehn Jahren Zuchthaus dem Acteninhalte zu Folge zu hart erscheint oder nicht. Um für die künftigen Ausführungen eine Basis zu gewinnen, will ich vor allen eine Darstellung der einzelnen Handlungen voranschicken, welche das hohe Straferkenntniß als gegen die Delinquentin genugsam erwiesen angenommen und der gegen sie ausgesprochenen Strafe zum Grunde gelegt hat. Hierauf soll die Untersuchung folgen, ob diese Annahme des hohen Straferkenntnisses in den Acten begründet sei. Eine nähere Erörterung des erwiesenen objectiven Thatbestandes wird hier der vorzügliche zweckdienliche Umstand der Beurtheilung sein müssen. Der letzte Gegenstand meiner Beurtheilung soll denn die Untersuchung über die Quantität und Qualität des von der Burckas verdienten Strafübels sein.

Da alle diese Untersuchungen immer nur den bedingten Zweck haben können, das Strafurtheil der hohen Landesregierung als dem Acteninhalte entsprechend oder nicht entsprechend darzustellen: so wird auch hier nöthig sein, die gewonnenen Resultate mit den Aussprüchen des hohen Strafurtheils zu vergleichen.

Caput I.

Welches Verbrechen hat das hohe Strafurtheil der ausgesprochenen Strafe zum Grunde gelegt?

Das hohe Straferkenntniß der Hochpreislichen Landesregierung nimmt an: die Burckas habe gestanden

Digitized by Google

a) ihre Schwangerschaft verheimlicht, b) das Kind in der Nacht vom Freitage bis zum Sonnabende vor Michaelis vorigen Jahres lebend geboren; c) den Hals des Kindes in der Absicht, »es zu tödten,« vermittelst eines Bindfadens zugezogen; d) den Leichnam des Kindes in ihre Kiste verborgen und e) sodann den Montag darauf in den Hörlateich bei H — leben geworfen; f) mithin Handlungen unternommen zu haben, welche den Tod des Kindes herbeiführen konnten und mußten. — Demungeachtet — sagt das Straferkenntniß — sei der Thatbestand des Kindmordes für vollständig dargestellt nicht zu achten, weil g) das Kind der Inquisitin nach der Geburt mit dem Kopfe auf den mit Estrich ausgegossenen Fußboden gefallen und h) durch den Fall die Nabelschnur gerissen sei; i) diesen Umständen aber nach dem ärztlichen Gutachten ein wesentlicher Einfluß auf den Tod des Kindes zugeschrieben werden müsse.

Nach diesen Umständen urtheilt das hohe Straferkenntniß:

»es bleibe zweifelhaft, ob der Tod des Kindes durch die absichtlich darauf gerichteten Handlungen der Inquisitin, oder durch die sub g, h, i erwähnten Umstände als Folge der, übrigens durch den höchsten Grad von culpa herbeigeführten, Hülfslosigkeit bei der Geburt eingetreten sei, weshalb die Delinquentin mit der ordentlichen Strafe des Kindmords zu verschonen, jedoch wegen des ihr jedenfalls zur Last fallenden nächsten Versuches des Kindmords mit funfzehn Jahre Zuchthaus zu bestrafen sei.«

Diesem Urtheile nach wird die Burckas vor allem des nächsten Versuches zum Kindmorde angeklagt. Zugleich aber spricht dieses Strafurtheil noch aus, daß die Burckas sich auch noch des höchsten Grades des culposen Kindmords schuldig gemacht habe. Diese verübte culpa geht jedoch den verurtheilenden Worten des hohen Erkenntnisses zu Folge in dem größern Verbrechen des versuchten Kindmordes dergestalt unter, daß die ausgesprochene

Digitized by Google

Strafe einzig nur wegen dieses größern Verbrechens zuerkannt worden ist. Da das mehrerwähnte Straferkenntniß die einzelnen Requisite dieser Verbrechen als hier vorhanden namentlich genannt hat: so wird zur Beurtheilung der Frage, ob diese Verbrechen in der That in den Acten erwiesen vorliegen, nunmehr zu untersuchen sein, ob die Annahme des Vorhandenseins jener einzelnen Requisite durch die Acten sich rechtfertige.

Caput II.

Prüfung des objectiven und subjectiven Thatbestandes der zur Strafe angerechneten Verbrechen.

Vor allem will ich einige Fragen, die Erörterung des Thatbestandes betreffend, einer besondern Aufmerksamkeit unterwerfen.

A. Ist durch die Acten vollkommen erwiesen, daß der im Hörlateiche bei H—leben am 26. October v. J. aufgefundene Leichnam eines neugebornen Kindes das von der Burckas geborne und sodann ihrem Geständnisse zufolge in den Hörlateich geworfene Kind sei?

Gewöhnlich und am vollkommensten wird die Identität des aufgefundenen Leichnams mit der getödteten Person durch die Recognition von Seiten des Delinquenten außer Zweifel gesetzt, sobald die begleitenden Umstände diese, ein Geständniß enthaltende, Anerkennung unterstützen. Da zur Zeit der mit dem im Hörlateiche gefundenen Kinde vorgenommenen Leichenschau und Section die Burckas als Thäterin der muthmaßlichen Tödtung des Kindes noch nicht bekannt war: so war es nicht thunlich, daß der aufgefundene Leichnam vor der Section von der Burckas recognoscirt wurde. Obschon nun einige Tage nach der Section auf die Burckas ein dringender Verdacht fiel, das Kind getödtet zu haben, und obschon auch einem des Verbrechens der Tödtung nur noch Verdächtigen der Leichnam zur Recognition vorgelegt werden darf: [1]) so

[1]) Martins Lehrbuch des Crim. Prozesses §. 82.

Digitized by Google

ist jedoch diese Vorlegung des Leichnams zur Recognition an die Burckas unterblieben.

Mir will es bedünken, als ob gute Gründe vorhanden gewesen wären, das untersuchende Gericht von dieser Vorlegung abzuhalten. Einmal verhinderte wohl der secirte Zustand des Leichnams die Wirksamkeit einer solchen Vorlegung; sodann war auch wohl bei dem noch zu wenig erörterten subjectiven Thatbestande leicht eine Suggestion für die zukünftigen Angaben der Burckas zu fürchten. Dem sei nun wie ihm wolle; so viel liegt vor, daß es hier an dem Beweismittel der Recognition des Leichnams durch die Delinquentin fehlt. Für die Annahme, »die Burckas habe das im Hörlateiche gefundene Kind getödtet,« ist es demnach wohl nicht uninteressant, die Momente zusammenzustellen, die den Beweis dieser Identität umfassen.

In dieser Hinsicht dürfte wohl vor allem auf drei Momente die Aufmerksamkeit zu richten sein:

1) Die Beschreibung des aufgefundenen Leichnams, verglichen mit der von der Burckas geschehenen Beschreibung des von ihr gebornen Kindes.
2) Die Bl. 17. der Untersuchungsacten Bd. II. von der Burckas geschehene Recognition des an dem Leichnam des Kindes gefundenen Bindfadens.
3) Die von der Burckas erfolgte Bezeichnung der Stelle im Hörlateiche, wohin sie ihr Kind geworfen habe, verglichen mit der Bezeichnung der Stelle des Teiches, wo der Leichnam des Kindes gefunden worden ist.

Was den *ersten* Moment anlangt: so beschreibt die Burckas das von ihr geborne und in den Hörlateich geworfene Kind, (Bl. 16 b. Bd. II. d. Act.) als ein starkes, vollkommenes fleischiges Kind, weiblichen Geschlechts, mit dunkelbraunen Härchen auf dem Kopfe. Sie gibt ferner auch noch an, daß bei der Entbindung dem Kinde die Nabelschnur zerrissen sei, (Bl. 10 b. 11. Bd. II.).

Digitized by Google

Es ergibt sich, wenn auch nicht, wie zu wünschen wäre, aus der (Bl. 13. sqq. Bd. II. d. U. A.) vorgenommenen Leichenschau und den (Bl. 142. sqq.) befindlichen ärztlichen Gutachten, doch aus (Bl. 3 b. d. U. A. Bd. II.) und sonst aus den Acten durch Zeugenaussagen, daß der im Hörlateiche aufgefundene Leichnam ein Kind weiblichen Geschlechts gewesen sei. Dagegen besagt sowohl die von dem Justizamte B — städt vorgenommene, als auch die auf Veranstaltung des Großherzogl. Criminalgerichts in W — erfolgte Leichenschau über die Farbe der Kopfhaare des aufgefundenen Leichnams leider nichts. Für ein vollkommenes, reifes Kind ist das aufgefundene angesehen worden; auch trifft der Umstand, daß die Nabelschnur bei der Geburt abgerissen sei, mit dem Zustande der Nabelschnur an dem aufgefundenen Leichname ziemlich überein.

Hinsichtlich des zweiten Moments, die Recognition des Bindfadens betreffend: so steht der vollen Beweiskraft dieser Recognition entgegen, daß dem Geständnisse der Burckas in dieser Hinsicht das Dasein eines Umstandes suppeditirt worden ist, welcher derselben die Kenntniß verschaffen mußte, worauf die volle Beweiskraft dieser Recognition nur ruhen könnte. Von Gerichtswegen hat man nämlich der Burckas (Bl. 5. Bd. II.) geradezu eröffnet, daß das Kind im Hörlateiche mit einem Bändchen um den Hals gefunden worden sei. Später nun hat man von Gerichtswegen der Burckas einen Bindfaden zur Recognition vorgelegt, den sie für den um den Hals des Kindes von ihr gebundenen anerkannte. Vollbeweisender würde diese Recognition gewesen sein, wenn die Burckas von der Auffindung eines um den Hals des Kindes gebunden gewesenen Bindfadens nichts erfahren, sondern ihr das hierher bezügliche Geständniß durch die Frage: »auf welche Weise sie das Kind umgebracht hätte,« nach und nach entlockt worden wäre. Bekanntlich beweisen die Geständnisse des Delinquenten einzig und allein nicht vollkommen, dieselben müssen vielmehr durch Angaben von Umständen unterstützt sein, welche kein Unschuldiger

Digitized by Google

wissen kann, und durch die Untersuchung als wahr erfunden worden sind. Sobald nun die Kenntniß solcher Umstände dem zu Verhörenden erst mitgetheilt wird: so vernichtet dieses die vollständige Beweiskraft des Geständnisses. [2]) Die Recognition des Bindfadens durch die Burckas hat auch den Zweifel noch gegen sich, daß es schwierig erscheinen will, einen längere Zeit im Wasser gelegenen und zerweichten Bindfaden mit Bestimmtheit wieder zu erkennen. Die gerügte Suggestion möchte als Erklärungsgrund der dennoch erfolgten Recognition hier darum noch um so einflußreicher sich darstellen.

Was endlich den dritten Moment anlangt: so ist hier vollkommen durch die Untersuchungsacten erwiesen, daß der fragliche Leichnam des Kindes an derselben Stelle des Hörlateiches gefunden worden ist, an welche die Burckas das von ihr geborne Kind geworfen haben will.

Diesen Untersuchungen zufolge, und wenn man ferner noch den Umstand hinzunimmt, daß die an dem Kopfe des Leichnams aufgefundenen Verletzungen den Umstand, welchen die Burckas gestanden hat, »daß nämlich das Kind bei der Geburt mit dem Kopfe auf das Estrich gefallen sei,« bestätigen, daß ferner auch die Auffindung eines Bindfadens an dem Halse des Kindes das Geständniß der Burckas, einen Bindfaden um den Hals ihres Kindes geschnürt zu haben, unterstützt, so ist wohl mit Grunde nicht zu bezweifeln: »es sei durch die Untersuchungsacten die Identität des aufgefundenen Leichnams mit dem von der Burckas gebornen Kinde erwiesen,« obschon der Recognition des Bindfadens volle Beweiskraft nicht zugeschrieben werden kann. Ich habe diese Untersuchung, wenn sie auch kein für die Delinquentin günstiges Resultat ergab, der sichern Grundlage für die folgenden Prüfungen halber doch nicht übergehen wollen. Vielleicht verdienen auch die hier heraus-

[2]) Martins Lehrb. des Crim. Prozesses. §. 74.

Digitized by Google

gehobenen Umstände doch noch eine für die Delinquentin günstigere Beurtheilung, als die von mir so eben ausgesprochene.

B. Ist durch die Untersuchungsacten die Annahme gerechtfertigt, daß die Burckas ihre Schwangerschaft gewußt, und bis zur Geburt des Kindes verheimlicht habe?

Alle in diesem Bezuge in den Acten vorkommenden Umstände concentriren sich im Folgenden:

»die Burckas habe ihre kränklichen Umstände, das Wegbleiben der monatlichen Reinigung, das Anschwellen ihres Leibes und andere Dinge mehr, sehr leicht und natürlich durch ihren Beischlaf mit Keßler um so mehr erklären können, als selbst der Arzt, welcher sie über ihren Zustand befragte, imgleichen ihre Dienstherrschaft und noch andere Personen ihr Schuld gegeben hätten, sie sei schwanger. Es sei nicht wohl anzunehmen, daß sie sich unter diesen Umständen über ihren schwangern Zustand habe täuschen können.«

Dem entgegen hat die Burckas standhaft behauptet: »sie habe bis zu der Stunde ihrer Niederkunft sich nicht davon überzeugen können, daß sie sich schwanger befinde.« Dieselbe hat diese Behauptung vorzüglich dadurch unterstützt, daß sie angegeben hat, ihr Ehrgefühl habe ihr die Hoffnung vorgespiegelt, sie sei vielleicht doch nicht schwanger und sie daher abgehalten, sich durch eine sachverständige Untersuchung über ihren Zustand Gewißheit zu verschaffen, (Bl. 9 b. 10. Bd. II.); sodann hätte ihr auch der Umstand, daß der Herr Dr. Blankmeister ihr an den Leib gefühlt und doch nicht bestimmt gesagt hätte, daß sie schwanger sei, den eigenen Zweifel über ihren Zustand noch verstärkt, (Bl. 26. Bd. II.).

Diese letztere Angabe wird durch die Aussage des Herrn Dr. Blankmeister (Bl. 45. 46. Bd. II.) bestätigt. Herr Dr. Blankmeister räumt dort ein: daß er der Burckas keineswegs mit Bestimmtheit angezeigt habe, sie befinde sich schwanger; derselbe gibt

Digitized by Google

vielmehr zu, zu jener Zeit selbst nicht im Stande gewesen zu sein, dergleichen der Burckas mit Bestimmtheit zu versichern. Herr Blankmeister sagt unter andern:

»ich kann mich nicht erinnern, daß ich bestimmt zu der Burckas gesprochen hätte: »sie sei schwanger;« und ich konnte auch nicht so sprechen.«

Die Acten bestätigen, daß der Burckas durch keine Zeugenaussage nachgewiesen worden sei, sie habe die sichere Überzeugung gehabt, sie sei schwanger. Daß derselben die Schwangerschaft Schuld gegeben und vorgeworfen worden ist, kann einen solchen Beweis nicht produciren. Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß die Untersuchung zu Tage gelegt hat: das Gefühl der Ehre und der Schaamhaftigkeit sowohl, als auch noch mancher andere Grund habe der Burckas immer die Hoffnung vorgespiegelt, ihr Körperzustand, welchen die Leute als Folge der Schwangerschaft erklärten, rühre um so mehr von dem Verluste der monatlichen Reinigung her, als auch früher schon die monatliche Reinigung bei ihr nicht in der Ordnung gewesen war. Es ist wohl zu glauben, daß die Burckas den Beschuldigungen nicht traute, welche ihren Hoffnungen und Wünschen so sehr widersprachen. Demnach bleibt nur noch der Umstand zu beurtheilen übrig, ob es der Ordnung der Natur nach möglich sei, »daß eine Frauensperson bis zur Stunde der Niederkunft über ihren schwangern Zustand zweifelhaft bleibe.«

Die Erfahrung hat gelehrt, daß allerdings Fälle vorkommen, wo selbst Sachverständige, berühmte Ärzte und erfahrene Frauen, geschweige Frauenspersonen, welche zum erstenmale schwanger sich befinden, sich über den Zustand wahrer oder vermeinter Schwangerschaft täuschen können. [3]) Wenn es also möglich ist, daß selbst

[3]) Henke's Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. ed. 2. §. 191. — W. S. Schmitt's Samml. zweifelhafter Schwangerschaftsfälle. (Wien 1818.) — Klein's Erfahrung in Hufelands und Harles Journal. 1815. Bd. II. St. 3. S. 65.

Digitized by Google

erfahrene Frauen und Ärzte über den Zustand der Schwangerschaft sich täuschen können: so ist man gegen die zum erstenmale schwanger gewesene Burckas zu der Annahme nicht berechtigt, sie habe wegen des Umganges mit Keßler und ihres Körperzustandes halber gewußt, daß sie sich schwanger befinde. Dieser Annahme steht noch entgegen, daß im Zweifel für die Unschuld präsumirt werden muß.

Wenn demnach nicht angenommen werden darf, die Burckas habe den Zustand ihrer Schwangerschaft mit Bestimmtheit gewußt: so kann man folglich noch weniger für erwiesen erachten, dieselbe habe ihre Schwangerschaft verheimlicht. Einen Zustand, den man nicht kennt, kann man ja nicht verheimlicht haben.

Sollte demungeachtet angenommen werden dürfen, es sei erwiesen, daß die Burckas ihre Schwangerschaft gewußt habe, und dürfte man denn auch weiter schließen, sie habe, weil sie diese Kenntniß verschwiegen, ihre Schwangerschaft verheimlicht: so ist doch durch die Acten jedenfalls nicht gerechtfertigt anzunehmen, die Burckas habe ihre Schwangerschaft verheimlicht in der Absicht, »ihr Kind nach der Geburt umzubringen.« Soll nämlich die Verheimlichung der Schwangerschaft einen strafschärfenden Einfluß auf das Verbrechen der Tödtung eines neugebornen Kindes äußern: so muß dieselbe in der Absicht, die Tödtung des Kindes zu erleichtern, geschehen sein. Die Verheimlichung der Schwangerschaft ist darum nur ein Requisit des Kindermordes, weil aus derselben auf die vorbedachte Tödtung des Kindes geschlossen wird. [*]) Indem nun den Acten nach allerwenigstens nicht anzunehmen steht, die Burckas habe ihre Schwangerschaft animo necandi verheimlicht: so ist jedenfalls gewiß, daß das zu dem Verbrechen des Kindermordes erforderliche Requisit der Verheimlichung der Schwangerschaft hier nicht vorhanden sei.

[*]) Martin's Lehrb. des Crim. Rechts. §. 122. u. d. Noten daselbst. — Tittmann's Handb. der Straf-Rechts-Wissensch. Th. II. §. 209. und 212.

Digitized by Google

C. Ist das Kind der Burckas durch Erdrosselung mittelst des aufgefundenen Bindfadens von der Mutter getödtet worden, oder sind andere gewaltsame Umstände die nächste Veranlassung des Todes des Kindes gewesen?

Um diese Frage als Laie nach Kräften beantworten zu können, ist es nöthig, die medicinischen Merkmale des Todes durch Erstickung durchzugehen und zu untersuchen, ob dieselben an dem Leichnam des Kindes sich vorgefunden haben. Hierzu regt nämlich der besondere Umstand auf, daß die Acten den Verdacht schöpfen lassen, das Kind sei durch den bei der Geburt erfolgten Sturz mit dem Kopfe auf das Estrich tödtlich verwundet worden.

An den durch Erdrosselung getödteten Kindern findet man in der Regel folgende Kennzeichen dieser Todesart, nämlich äußere suggillirte Spuren an den Stellen, wo die Gewalt ausgeübt wurde, mit Blut überfüllte dunkelblaue strotzende Lungen, öfters auch zerrissene Gefäße in den Lungen, Ergießung von schäumendem Blute in die Luftzellchen und in die Luftröhre; starke Ausdehnung des vordern Herzens und der Hohladern und Überfüllung derselben mit Blut; außerdem blaurothes aufgetriebenes Gesicht, hervorgetriebene Augen, geschwollene aus dem Munde hervorgetriebene Zunge und die Gefäße des Gehirns und seiner Häute von dunkelfarbigem Blute strotzend angefüllt und zuweilen selbst zerrissen. [5])

Wenn man diese Kennzeichen des Todes durch Erdrosselung mit den Ergebnissen der Leichenschau und der Section vergleicht, so findet man Folgendes:

»Von einer Suggillation am Halse des Kindes, um welchen der Bindfaden gelegen, war nichts zu entdecken, (Bl. 14 b. 146 b. Bd. I.) Man hat zwar den Bindfaden so fest um den Hals des Kindes angezogen gefunden, daß diese Festigkeit allein Ursache des

[5]) A. Henke's Lehrb. der gerichtl. Medicin. §. 590. conf. §. 469. und 466. ingl. §. 596.

Digitized by Google

Todes des Kindes sein konnte. Dagegen ist jedoch von den Physikatspersonen erinnert worden: »das feste Anliegen des Bindfadens um den Hals des Kindes lasse sich auch durch die Auftreibung des Körpers im Wasser erklären.« Da nun im Zweifel für die Unschuld vermuthet werden muß: so ist diese letztere Erklärungsart die hier entscheidende um so mehr, als auch die inneren Kennzeichen der Erstickung fehlen, (Bl. 146 b. Bd. I.).

Es folgt hieraus allein schon, daß nicht anzunehmen ist, der Tod des Kindes sei eine Folge der ihm mit dem um den Hals desselben gefundenen Bindfaden zugefügten Gewalt. Die übrigen genannten Kennzeichen der erwähnten Todesart anlangend: so beweis't die Section des Leichnams (Bl. 16. 17. Bd. I.), daß nicht ein einziger dieser Merkmale im gegenwärtigen Falle vorhanden ist.

Eine nur flüchtige Durchsicht des Sectionsprotokolles überzeugt hierüber schon; daher ich der Kürze halber auf dasselbe zurückweise. Ich will das Eine nur erwähnen, daß der gänzlich blutleere Zustand des Herzens ein vorzüglich zu berücksichtigendes Zeichen nicht stattgehabten Todes durch Erstickung ist, weil dieser Zustand des Herzens, — also der Mangel dieses Kennzeichens der Erdrosselung keineswegs so wie der Mangel einiger anderer Merkmale, durch den in Fäulniß übergegangenen Körperzustand erklärlich wird. Das Urtheil der Physikatspersonen bestätigt den hieraus gezogenen Schluß, daß durchaus nicht angenommen werden darf, das Kind sei durch Erdrosselung und Erstickung getödtet worden, (Bl. 147. 148. Bd. I. Bl. 16 — 22. Bd. II.). Man vergleiche noch besonders Henke, [6]) welcher vorzüglich bei dem Mangel des Kennzeichens der Suggillation die Tödtung durch Erstickung niemals anzunehmen befiehlt.

Das Resultat dieser Untersuchung führt auf den fernern Schluß, daß die von der Burckas ihrem neugebornen Kinde, dem von ihr abgelegten Geständnisse zu Folge, mit einem Bindfaden zugefügte

[6]) Henke's gerichtl. Medicin. §. 470.

Digitized by Google

Gewalt eine so qualificirte verbrecherische Handlung, welche als der nächste Versuch absichtlicher Tödtung gelten dürfte, nicht gewesen ist, wovon man später die Gründe noch näher angeben wird.

Bedenkt man ferner, daß dem Urtheile der Physikatspersonen zu Folge das Stürzen des Kindes bei der Geburt mit dem Kopfe auf das Estrich, der muthmaßliche Blutverlust aus der zerrissenen Nabelschnur, überhaupt alle Umstände, unter welchen das Kind geboren wurde, und die nach der Geburt sich ereigneten, hinreichende Ursachen des Todes des Kindes gewesen sind, wenn man auch für erwiesen annehmen muß, das Kind habe nach der Geburt gelebt [7]) (Bl. 142 — 148. Bd. I. und Bl. 16 — 22. Bd. III.); so ist nicht zu bestreiten:

»es stehe juristisch erwiesen fest, das Kind der Burckas sei nicht sowohl durch die von der Mutter ihm zugefügte Gewalt, als vielmehr durch die übrigen, die Geburt desselben begleitenden Umstände getödtet worden.«

D. Ist bei den Ergebnissen durch die bisherigen Untersuchungen anzunehmen, es treffe die Burckas das Verbrechen des nächsten Versuchs des Kindermordes oder des culposen Kindermordes? und wenn diese Annahme hiernach nicht gerechtfertigt erscheint: welches andere Verbrechen trifft dann die Inculpatin?

Durch die Untersuchung sub II. B. haben wir gefunden, daß rechtlich nicht anzunehmen stehe, die Inculpatin habe ihre Schwangerschaft gewußt, und in der Absicht, ihr Kind nach der Geburt zu tödten, dieselbe verheimlicht, daß überhaupt von der Burckas die versuchte Tödtung ihres Kindes mit einer solchen prämeditirten Absicht nicht geschehen sei, welche die Verübung eines Mordes voraussetzt. Ich muß hier auf folgenden Unterschied, welchen die

[7]) Henke's Lehrb. der gerichtl. Medicin. §§. 586. 587. 579. 572. 78.

Digitized by Google

Gesetze ausdrücklich unterstützen, aufmerksam machen. Die Worte: »heimlicher-, boshaftiger-, willigerweise« in Art. 131. der C. C. C. führen darauf dem Geiste der übrigen Vorschriften dieses Gesetzes über die Verbrechen des Mordes und des Todtschlages zu Folge, auch hier bei der Tödtung eines neugebornen Kindes durch die Mutter zwischen Kindermorde im engern Sinne und Kinder-Todtschlage zu unterscheiden, ganz auf dieselbe Weise, wie in der C. C. C. zwischen Mörd- und Todtschlag unterschieden wird. Da die C. C. C. augenfällig das Verbrechen des Kindermordes gelinder hat bestrafen wollen, als den Verwandten-Mord, bei diesem letztern Verbrechen aber, welches ja nur eine härter zu strafende Gattung des Verbrechens des Mordes ist, nothwendig zwischen Mörd und Todtschlag unterschieden werden muß [8]); so ist man gezwungen, auch hier bei dem Kindermorde im weitern Sinne zwischen Kindermorde sensu stricto und Kinder-Todtschlage zu unterscheiden. Wollte man diese Unterscheidung nicht gestatten: so dürfte man nicht behaupten, daß die C. C. C. den Kindermord überhaupt gelinder, als den Verwandtenmord habe bestrafen wollen; es würde vielmehr dann der von der Mutter heimlich verübte Mord ihres neugebornen unehelichen Kindes mit derselben Strafe des einfachen Mordes belegt worden sein, womit der Kindermord im engern Sinne bedroht ist; jener Kindertodtschlag würde hiedurch zu dem Verbrechen des Mordes erhoben, während bei dem Verwandtenmorde eine gegen den letztern gelindere Bestrafung des erstern zur Folge hat. Hierin würde dann offenbar eine mildere Bestrafung des Verbrechens der mit Absicht heimlich von der Mutter kurz nach der Geburt verübten Tödtung ihrs neugebornen unehelichen Kindes keineswegs liegen; denn die gelindere Bestrafung des Kindermordes im engern Sinne würde durch die härtere Bestrafung des Kindertodtschlages, durch die Erhebung des Kindertodtschlages

[8]) Martin's Lehrb. des Crim. Rechts. §. 118. N. 15. u. §. 119. — Feuerbach's Lehrb. des peinl. Rechts. §. 235. N. a. edit. 6.

Digitized by Google

zu dem Kindermorde, wieder aufgewogen. Was dann die Gesetze bei diesen Verbrechen von der einen Seite milder zu beurtheilen schienen, würden sie von einer andern Seite durch strengere Beurtheilung unverhältnißmäßig wieder schärfen. — Dem gemäß verlangen die neuern und einsichtsvollsten Lehrer des Criminalrechts, daß, sobald von dem Kindermorde in concreto soll gesprochen werden dürfen, der Vorsatz zu der Tödtung des Kindes von der Mutter nicht erst im Zustande der Niederkunft gefaßt, sondern diese Tödtung während der Schwangerschaft schon beschlossen worden sei. Sollte daher die Mutter nicht schwanger zu sein geglaubt, die Schwangerschaft wenigstens mit Gewißheit nicht gewußt haben — ein Umstand, welcher dem Obigem sub II. B. zu Folge als hier vorhanden angenommen werden muß: — so kann von dem Verbrechen des Kindermordes im engern Sinne überhaupt, [9]) insbesondere hier nicht die Rede sein. So viel ist aber durch die Geständnisse der Inculpatin mit Bestimmtheit rechtlich anzunehmen: »daß dieselbe den fraglichen Bindfaden um den Hals ihres neugeborenen Kindes in der kurz nach der Niederkunft aus Schaamgefühl und Sorge für die Zukunft, also momenti impetu, aus Affect gefaßten Absicht, das Kind zu tödten, angelegt, zugezogen und festgebunden habe,« weil diese Geständnisse als hinlänglich eruirt anzusehen sind. Der an dem Halse des Kindes fest anliegend gefundene Bindfaden und die Nachweisung des Ortes im Hörlateiche, wohin das todte Kind von der Mutter verborgen worden, so wie überhaupt die ganze Geschichte der Niederkunft, sind unleugbar Umstände, welche das an sich allein nicht vollbeweisende Geständniß der Inculpatin zu einem vollbeweisenden erheben. [10])

Hieraus nun folgt, daß im gegenwärtigen Falle nicht von dem Versuche des Kindermordes, sondern nur von dem Versuche

[9]) Martin's Lehrb. des Crim. Rechts. §. 123. Not. 7. — Feuerbach's Lehrb. d. peinl. Rechts. §. 240. N. 2.

[10]) Martin's Lehrb. des Crim. Proz. §. 74. F.

Digitized by Google

des Kindertodtschlages gesprochen werden darf; wobei noch besonders in Erwägung gezogen werden muß, daß die beabsichtigte Tödtung eines bereits getödteten oder gestorbenen Menschen nur den Versuch des Todtschlages involvirt. [11])

Ich knüpfe hieran noch den fernern daraus folgenden Schluß: »daß unter den bewandten Umständen nicht angenommen werden dürfe, es treffe die Inculpatin wegen ihres hülflosen Zustandes während ihrer Niederkunft der höchste Grad von culpa.«

Ich wiederhole: die Untersuchungen sub II. B. ergeben, daß die Annahme: die Burckas habe ihre Schwangerschaft mit Bestimmtheit gewußt: durch die Untersuchungsacten nicht gerechtfertigt erscheine. Nimmt man hierzu, daß die Burckas aus Schaam- und Ehrgefühl, welches Gefühl sie gleich Anfangs zu dem Zweifel an ihrer Schwangerschaft verleitete, noch am Tage vor ihrer Niederkunft in dem Wahne, nicht schwanger zu sein, so stark befangen war, daß sie sich von der anwesenden Hebamme Bornschein untersuchen zu lassen für nicht nothwendig hielt (Bl. 108 b. — 110. Bd. II.). — Hätte die Burckas damals ihre Schwangerschaft gewußt, und ihr Übelbefinden als Folge derselben gekannt, dieselbe würde sich gewiß aus Furcht vor der nahen Stunde der Geburt der Hebamme entdeckt und Hülfe bei derselben gesucht haben: — so darf man die Burckas auch nicht des Verbrechens jener culpa beschuldigen. Wer nicht schwanger zu sein glaubt, kann auch an dem hülflosen Zustande während der Geburt die Schuld nicht haben. Die Burckas konnte ja eine Hülfe nicht suchen wollen und suchen müssen, welche sie nicht nöthig zu haben glaubte.

Wenn ich nach dieser Abschweifung zu der Beantwortung des ersten Theiles der Frage zurückkehre, welche ich mir oben sub D. gestellt habe: so drängt sich mir hier noch die nähere Erörterung des Umstandes auf:

[11]) Martin's Lehrb. des Crim. Rechts. §. 107. u. Not. 10. ejusd. §. — Henke's Lehrb. d. St. R. W. §. 144. N. 4.

Digitized by Google

»ob das der Burckas erwiesene Verbrechen einen nächsten Versuch bilde?«

Man darf nämlich bekanntlich nur dann von einem nächsten Versuche eines Verbrechens, von einem delicto quidem perfecto, sed non consummato sprechen, wenn der Verbrecher alle diejenigen Handlungen vorgenommen hat, aus denen nothwendig das Verbrechen vollständig erfolgen mußte, ein Zufall aber diesen Erfolg wider den Willen des Verbrechers verhinderte. Hiernach würde im gegenwärtigen Falle nur dann von einem nächsten Versuche des Verbrechens gesprochen werden dürfen, wenn erwiesen worden wäre, die Burckas habe den fraglichen Bindfaden so fest um den Hals des Kindes angelegt und zugezogen, daß das Kind durch diese Gewalt nothwendig hätte getödtet werden müssen, wäre es nicht bereits schon vorher durch die übrigen von der Burckas nicht beabsichtigten und bewirkten Vorfälle tödtlich verletzt worden. Nach den Ergebnissen der Untersuchung sub II. C. ist jedoch, wie wir schon sahen, als erwiesen nicht anzunehmen, die von der Burckas dem Kinde mit dem Bindfaden zugefügte Gewalt sei von der Art gewesen, daß daraus nothwendig der Tod des Kindes folgen mußte. Man ist daher gezwungen, hier nur das Verbrechen eines nahen Versuches, ein delictum inchoatum als erwiesen anzunehmen. Die von der Inculpatin eingestandenen Handlungen müssen nämlich nach den Ergebnissen der Leichenschau und der Section nur als solche beurtheilt werden, welche zwar in der Absicht, den verbrecherischen Effect zu bewirken, geschahen; allein durch sich selbst nicht so geeigenschaftet waren, daß aus ihnen jener Effect nothwendig entstehen müßte. Es ist nämlich nicht erwiesen, daß die Burckas den Bindfaden wirklich mit solcher Kraft zugezogen habe, welche nöthig war, das Kind zu tödten, wäre es nicht schon tödtlich verletzt gewesen.

Wollte man die von der Burckas geschehenen Handlungen, welche dazu dienen sollten, den Leichnam des Kindes zu verbergen,

Digitized by Google

unter die den Tod des Kindes nothwendig nach sich ziehenden mit aufnehmen: so würde man dadurch gegen den Grundsatz verstoßen, daß nur solche Handlungen als tödtliche gestraft werden dürfen, welche animo necandi geschehen. Die Burckas verbarg ihr Kind weder in ihrer Kiste noch im Hörlateiche, um es zu tödten, sie hielt es vielmehr vor diesen Handlungen schon für todt, und wollte sich nur durch sie des Leichnams entledigen. Wenn daher das hohe Regierungs-Erkenntniß den Umstand, die Burckas habe ihr Kind in ihrer Kiste verborgen und später in den Hörlateich geworfen, als eine den Tod nothwendig herbeiführende Handlung aufzählt, und zur Strafe mit in Anrechnung bringt: so ist dieses aus Rechtsgründen nicht zu rechtfertigen.

Vergleicht man nun die Resultate aller dieser Untersuchungen sub II. A. B. C. D. mit denjenigen verbrecherischen Handlungen, welche das hohe Straferkenntniß der Großherzogl. Landesregierung als durch die Untersuchungsacten erwiesen zur Strafe angerechnet hat (cf. Cap. I.): so findet man, daß jenem Straferkenntnisse nicht beigestimmt, diesseits nicht angenommen werden könne: »die Burckas habe ihre Schwangerschaft verheimlicht und des nächsten Versuches zum Kindermorde, so wie des culposen Kindermordes sich schuldig gemacht;« vielmehr berechtigen die Untersuchungsacten zu dem Ausspruche:

»es treffe die Delinquentin das Verbrechen des nahen Versuches des Todtschlages ihres neugeborenen Kindes.«

Caput III.

Welche Strafe hat die Delinquentin Burckas des im vorigen Capitel ihr nachgewiesenen Verbrechens halber verdient?

Zu Beantwortung dieser Frage schicke ich folgende Bemerkungen voraus:

Es ist durchaus dem Geiste des Artikels 131. der C. C. C. consequent anzunehmen, der Gesetzgeber habe die von der Mutter

Digitized by Google

mit Absicht verübte Tödtung ihres neugeborenen Kindes gelinder strafen wollen, als die Tödtung eines andern Verwandten, es mag nun diese Tödtung des Kindes durch einen lang vorher und überlegt gefaßten Vorsatz in einen Mord ausarten, oder im Augenblick der Geburt erst durch die auf das Gemüth der Mutter einstürmenden Gefühle der Schande und der Furcht gegen die sonstigen Folgen der unehelichen Geburt, also im Affect beschlossen worden sein, und darum nur das Verbrechen des Todtschlages des Kindes involviren. Da nun ferner nach der Analogie der Strafbestimmungen in der C. C. C. über den Mord und den Todtschlag dem Kindermorde im engern Sinne eine härtere Strafe bedroht sein muß, als dem Kindertodtschlage: so folgt weiter, daß diesem letztern Verbrechen nur eine noch gelindere Strafe des Verwandtentodtschlages bestimmt sein könne. Man muß dabei nicht aus den Augen verlieren, daß die C. C. C. den Kindermord überhaupt hinsichtlich der Bestrafung nur mit dem Verwandtenmorde in Beziehung bringt und nur gelinder, als diesen, bestraft wissen will. [12])

Das vollendete und consummirte Verbrechen des Verwandtentodtschlages wird nach den Bestimmungen der P. G. O. härter nicht bestraft werden können, als mit der Enthauptung durch das Schwerdt? [13])

Da nun sonach ein bloß versuchter Verwandtentodtschlag nur mit mehrjähriger Zuchthausstrafe gestraft werden kann; so ist hiervon die Folge, daß den Versuch des Kindertodtschlages eine nur noch kürzere Zuchthausstrafe treffen darf, welche Strafe um so geringer sein muß, sobald, wie im gegenwärtigen Falle, nicht einmal ein nächster, sondern nur ein naher Versuch dieses Verbrechens vorliegt. [14])

[12]) Martin's Lehrb. des Crim. Rechts. §. 123.
[13]) Martin's Lehrb. des Crim. Rechts. §. 115. cf. c. §. 119. u. 120. — Feuerbach's Lehrb. des peinl. Rechts. §. 235. Not. a.
[14]) Martin, a. a. O. §. 61. — Feuerbach, a. a. O. §. 228. Peinl. Ger. Ordn. Art. 178.

Digitized by Google

Schließt man nun nach den Regeln über die Bestrafung bei unbestimmten Straffällen, welche Martin [15]) aufstellt: so kommt man auf das Resultat: »daß die in dem hohen Straferkenntnisse ausgesprochene funfzehnjährige Zuchthausstrafe für den hier nur in Frage befangenen nahen Versuch des Kindertodtschlages bei weitem zu hart sei. Schon zehnjährige Zuchthausstrafe wird von den Gesetzen als eine vorzüglich harte peinliche Strafe angesehen, ja nach dem römischen Rechte wird sie als der längste Zeitraum einer Freiheitsstrafe festgesetzt. [16])

Auf ein ähnliches Resultat kommt man, wenn man die für unsern Fall durch die Praxis herkömmlichen Strafen in Rücksicht zieht. Man kann hier zwei verschiedene Maaßstabe in Vergleichung bringen. Der vernünftigern neuern Praxis zufolge ist die Tödtung durch das Schwerdt als das einfachste Mittel, dem Delinquenten das Leben zu nehmen, das größte rechtmäßige Strafübel, weil alle andern geschärftern Todesarten gegen den staatsrechtlichen Grundsatz verstoßen, die höchste Strafe, wozu der Staat berechtigt sei, werde durch die von Staatswegen bewirkte Vernichtung des physischen Lebens des Menschen erschöpft. Da nun dieser Praxis zufolge selbst der Verwandtenmord jetzt nur noch mit dem Schwerte bestraft wird: so ist es dem Geiste der C. C. C. angemessen, den Kindermord mit einer langwierigern Zuchthausstrafe, den Kindertodtschlag aber sogar nur mit einer kürzern, nur mehrjährigen Freiheitsstrafe zu belegen. Diese Strafen des Kindermordes und Todtschlages werden demnach noch vielmehr gemindert werden müssen, sobald nur ein Versuch zu diesen Verbrechen und obendrein nur ein naher Versuch, kein nächster, in Frage ist.

Einen andern Maaßstab gibt folgende Praxis an die Hand. Sobald nämlich bei dem Verbrechen des Kindmordes nicht beschwe-

[15]) Martin, a. a. O. §. 62. u. §. 63.

[16]) L. 8. §. 7. L. 23. D. de poenis (XLVIII. 19.) — Martin, a. a. O. §. 92.

Digitized by Google

rende Umstände concurriren: so tritt für dieses Verbrechen der gemeinen Praxis zufolge eine Zuchthausstrafe von fünf bis zehn Jahren ein. Der Versuch des Kindermordes zieht nur eine Ein, oder mehrjährige Zuchthausstrafe, welche jedoch, der für das consummirte Verbrechen bestimmten Strafe gemäß, geringer als fünf bis zehn Jahre Zuchthaus sein muß, nach sich. [17])

Da nun nach den Untersuchungen im Cap. II. hier nicht von einem nächsten Versuche des Kindermordes, sondern nur von einem nahen Versuche des Kindertodtschlages die Rede sein kann: so folgt hieraus, daß die Burckas wegen des sie treffenden Verbrechens hinlänglich bestraft erscheine, wenn man sie zu einer zwei- bis dreijährigen Zuchthausstrafe verurtheilt; nach der angegebenen Praxis würde sogar diese Strafe noch zu hart erscheinen.

Aus allen diesen Gründen nun fühle ich mich als bestellter Defensor der Delinquentin Burckas berechtigt in Unterthänigkeit darauf anzutragen:

»es wolle dem Gericht nächster Instanz die ausgesprochene funfzehnjährige Zuchthausstrafe allerwenigstens bis auf zwei oder drei Jahre Zuchthaus zu mindern, gefallen.«

Die Acten wurden hierauf dem Wunsche der Angeklagten gemäß an den Schöppenstuhl in Halle versendet, welcher

(II. Erkenntniß)

für Recht erkannte:

»Daß Charlotte Wilhelmine Burckas in der (Bl. 47. Bd. III. Act.) übergebenen anderweiten Schutzschrift so viel ausgeführt hat, daß die ihr in dem (Bl. 31. Bd. III. Act.) befindlichen Urtheile zuerkannte funfzehnjährige Zuchthausstrafe nunmehr auf acht Jahre herabzusetzen ist. Übrigens ist dieselbe zur Abstattung der ferner aufgelaufenen Kosten, so weit ihr Vermögen dazu hinreicht, anzuhalten.« V. R. W.

[17]) Littmann's Handb. der Str. R. Wissensch. Th. II. §. 213. S. 91. — Kress, ad Art. 131. b. C. C. C. §. 3. N. 1.

Digitized by Google

In den Entscheidungsgründen heißt es:

Betrachten wir zuvörderst

I. den Thatbestand dieses Verbrechens: so wird außer den Requisiten, welche zu einer jeden vorsätzlichen Tödtung gehören, nämlich:

A. der vorher gefaßte Entschluß zu tödten;

B. eine in dieser Absicht rechtswidrig unternommene Handlung, und

C. der wirklich eingetretene Tod des Andern als Folge jener Handlung

zum Thatbestande des Kindermordes insbesondere noch erfordert: daß die tödtende Handlung von einer unehelichen Mutter an ihrem neugeborenen, lebendigen, gliedmäßigen Kinde, und zwar aus dem Grunde, verübt worden sei, um sich dadurch der mit einer unehelichen Niederkunft verknüpften Schande zu entziehen.

Das in dem Art. 131. der peinl. Ger. Ordn. der Mutter untergelegte Motiv zur Begehung einer solchen That, nämlich die Verbergung der Schande des unehelichen Gebärens, setzt nothwendig eine dreifache concurrirende Verheimlichung — der Schwangerschaft, der Geburt und der Tödtung — voraus, indem nur durch eine Concurrenz dieser dreifachen Verheimlichung die geübte Leichtfertigkeit und die daraus entspringende Schande vor den Augen der Welt verborgen bleiben kann. Die Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt aber kommt bei diesem Verbrechen aus einem zweifachen Grunde deßhalb in Betrachtung, weil der Endzweck, den das Gesetz mit diesem Requisit verbindet, ein doppelter ist, deren einer dem andern strafrechtlich entgegensteht: einmal nämlich strafmildernd, wiefern dadurch allein die außerehelich Gebärende ihre Absicht, der Schande zu entgehen, erreichen kann: auf der andern Seite hingegen strafschärfend, in sofern, als daraus zugleich der vorhergefaßte Entschluß der Mutter, ihr Kind zu tödten, erkennbar wird.

Digitized by Google

Bei einer Vergleichung des vorliegenden Verbrechens mit diesen gesetzlichen Merkmalen muß zuvörderst so viel als erwiesen angesehen werden, daß die Inquisitin die Tödtung ihres neugebornen Kindes hat verheimlichen wollen, als welches nicht nur aus ihrer Handlungsweise nach begangener That, indem sie den Leichnam einige Zeit verborgen hielt, und sodann in das Wasser warf, sondern auch aus ihrem eigenen Geständnisse (Bl. 133. Art. 179. Bd. II.) erhellt.

Dagegen könnte die Bejahung der Frage, ob die Inquisitin auch wissentlich ihre Schwangerschaft und Geburt verheimlicht habe, deshalb noch einigem Zweifel unterliegen, weil sie, selbst noch im articulirten Verhöre, beharrlich geleugnet, von ihrem wahren Zustande gewiß überzeugt gewesen zu sein. Allein diese Behauptung der Inquisitin verdient keinen Glauben. Denn es ist augenscheinlich, daß sie diesem, sonst nicht leicht erklärbaren, Nichtwissen um ihr Schwangersein, wenigstens einen Schein der Glaubwürdigkeit dadurch zu verschaffen suchte, daß sie bei jeder möglichen Gelegenheit nicht nur vor Gericht — und hier oft ganz ohne nähere Veranlassung z. B. (Bl. 40b. u. Bl. 57. Bd. II.) — sondern auch jedem Dritten erzählte, wie sie ihre monatliche Reinigung schon zu Michaelis des Jahres 1824 (also ein Vierteljahr vor dem mit ihrem Schwängerer zum ersten Male ausgeübten Beischlafe) durch Erkältung beim Tanzen verloren habe: als wodurch sie zum Theil die Vorstellung zu erregen beabsichtigte, daß sie eben deßhalb unmöglich concipiren können, wie dies aus Bl. 61b. und 62. vergl. mit Bl. 46b. Bd. II. hervorgeht, theils wenigstens, daß ihr das Wegbleiben der Menstruation, was sie als ein Merkmal der eingetretenen Schwangerschaft gekannt zu haben (Bl. 96b. Bd. II.) gestanden, nicht habe zum Anzeichen ihres wahren Zustandes dienen können. Wenn nun aber dieses Anführen der Inquisitin (das frühere Ausbleiben ihrer Menstruation) sowohl nach ihren eigenen oben angeführten widersprechenden Äußerungen, als

Digitized by Google

auch nach den übereinstimmenden Aussagen der Zeugen darüber, zu denen sie gesagt, daß ihr erst seit Weihnachten 1824 die monatliche Reinigung fehle, als unwahr erscheinen muß: so ist auch, da überdies das Bewußtsein des unehelichen Beischlafs geeignet genug war, sie auf die bei ihr keineswegs unmerklichen Symptome der Schwangerschaft aufmerksam zu machen, und da sie nothwendig die Bewegungen des Kindes in ihrem Leibe gefühlt haben muß, kein haltbarer Grund mehr vorhanden, weshalb man ihrer angeblichen Unbekanntschaft mit ihrem wahren Zustande weiter Glauben beimessen sollte.

Ist demnach als gewiß anzunehmen, daß die Inquisitin nicht nur absichtlich Niemanden von ihrer Schwangerschaft in Kenntniß gesetzt, sondern dieselbe auch wissentlich selbst noch am Tage vor ihrer Niederkunft — gegen Personen geleugnet hat, die darnach zu fragen allerdings berechtigt waren: so entsteht zugleich aus diesem ihrem Betragen der dringende Verdacht, daß sie

ad A. schon während ihrer Schwangerschaft mit dem Gedanken umgegangen sei, »ihr neugebornes Kind zu tödten;« ein Verdacht, von welchem sie sich durch das bloße Negieren des vorhergefaßten Entschlusses (Bl. 11 b. 12. 34 b. u. 35 b. Bd. II.) bei gänzlichem Mangel anderweit angeführter Gründe, durch die sie zur Verheimlichung und Ableugnung ihrer Schwangerschaft bewogen worden wäre, eben so wenig zu befreien vermag, als dadurch, daß sie den Bindfaden, mit welchem sie dem Kinde den Hals zuschnürte, vor ihrer Entbindung *nicht* herbeigeholt zu haben behauptet. Denn schon das bloße Zuhalten des Mundes hätte ohnfehlbar den beabsichtigten Erfolg hervorgebracht, und um nur den Tod schneller herbeizuführen und so dem Kinde längere Schmerzen zu ersparen, gesteht sie, diesem den Hals zugeschnürt zu haben; wobei es denn immer noch dahin gestellt bleibt, ob und wie die Inquisitin den, nach Ausweis der Acten (Bl. 15. Bd. I.) sehr dünnen Faden, wenn sie ihn nicht schon früher an dem bestimmten

Digitized by Google

Orte gehabt hätte, ohne Licht, bloß beim Scheine des Mondes, sogleich finden konnte. Ob nun wohl, was

ad B. die rechtswidrige Handlung der Inquisitin, das Zubinden des um den Hals des Kindes gelegten Bindfadens anlangt, keinesweges problematisch ist, daß dieselbe in concreto (wie aus dem am Halse gefundenen Einschnitte und der Geschwulst oberhalb desselben hervorgeht) ganz geeignet, und auch gerade in der Absicht vorgenommen war, um den Tod der Frucht herbeizuführen: so muß doch

ad C. der Umstand zweifelhaft bleiben, ob auch der eingetretene Tod des Kindes als Wirkung in der Handlung der Mutter als Ursache lag. Man hat sich zwar bemüht, den objectiven Thatbestand des Verbrechens durch die angestellte Section in die erforderliche Gewißheit zu setzen; allein diese konnte wegen der in dem Zeitraume vom 28. September bis zum 27. October, als dem Tage der Obduction, zum großen Theil bereits eingetretenen Fäulniß kein nach allen Seiten hin sicheres Resultat liefern. Nur so viel ist, nach einer Vergleichung der Angaben der Gerichtsärzte mit den Geständnissen der Inquisitin, zuvörderst als ausgemittelt anzusehen, daß das Kind gliedmäßig, d. h. unter dem Vorhandensein aller derjenigen Bedingungen geboren war, welche, wenn es nur überhaupt lebte, der Erfahrung nach zur selbstständigen Existenz außerhalb der Mutter erforderlich sind. In Beziehung auf das wirklich stattgehabte Leben des Kindes aber sind die Ergebnisse der Section und namentlich der dabei stattgehabten Athemprobe unbefriedigend ausgefallen, so daß die Secanten ihr Gutachten nur dahin abzugeben vermogten: das Kind habe wenigstens den mehresten Erscheinungen zufolge, jedoch nur kurze Zeit gelebt, indem der völligen Ausbildung der Respiration der Tod zuvorgekommen sein müsse. Es ist auch diesem Ausspruche der Gerichtsärzte um so mehr beizustimmen, da theils letztere, was die Aus-

Digitized by Google

mittelung dieses Theils des Thatbestandes betrifft, allein als die Sachverständigen anzusehen sind, und nur offenbare Mißgriffe und Fehlschlüsse den erkennenden Richter zu Abweichungen berechtigen können: theils die im diesfallsigen Gutachten ausgesprochene Wahrscheinlichkeit des vorhanden gewesenen Lebens durch das Geständniß der Inquisitin, daß das Kind gleich im Augenblicke der Geburt geschrien (also nothwendig geathmet und gelebt) habe, beinahe zur Gewißheit erhoben wird.

Allein, wenn man auch hierdurch berechtigt wäre, diese Gewißheit als ausgemacht anzusehen: so setzt doch schon der Wortbegriff: »Tödtung« als nothwendig voraus, daß der zu Tödtende nicht bloß überhaupt, sondern auch in dem Augenblicke noch gelebt habe, als die verbrecherische Handlung an ihm verübt wurde, und gerade in Beziehung auf diesen letzteren Punkt ist im vorliegenden Falle eine rechtliche Gewißheit zu erlangen nicht möglich gewesen; denn nach dem Zeugnisse der Secanten (Bl. 147 b. u. 148. Bd. I.) waren die Folgen der an dem Kinde (anscheinlich) durch Strangulation verübten Gewaltthätigkeit physiologisch nicht nachzuweisen, indem Merkmale einer suffocatorischen Todesart gar nicht vorhanden, Sugillationen aber und Kennzeichen einer apoplektischen Todesart nicht mehr kennbar waren, weil die Fäulniß bereits den ganzen Körper mit einer dunkelrothen Farbe überzogen und das Gehirn in eine breiartige Masse aufgelöst hatte. Ebenso läßt sich aus den Aussagen der Inquisitin hierüber etwas Bestimmtes deshalb nicht entnehmen, weil sie einen doppelten Widerspruch in sich enthalten, indem erstere das noch vorhandene Leben des Kindes zu der Zeit, als sie dasselbe schon auf ihr Bette gelegt, bald zugibt, bald leugnet, bald wieder ins Nichtwissen stellt; und was endlich die vor Abfassung des ersten Erkenntnisses darüber: »ob und in wie weit die Umstände, unter welchen die Burckas zufolge ihrer Geständnisse geboren, auf den Tod des Kindes Einfluß gehabt hätten« eingeholten (Bl. 16. ff. u. Bl. 20. ff.

Digitized by Google

Bd. III.) befindlichen Gutachten zweier Ärzte betrifft, welche dahin übereinstimmen, daß —

»da durch das schnelle Gebären die Gewalt, mit welcher das Kind auf den harten kalten Estrich gefallen, noch verstärkt und eben dadurch höchst wahrscheinlich die bei der Section nach (Bl. 16. Bd. I.) gefundenen stark sugillirten Stellen am Kopfe erzeugt: ferner durch die Kälte des harten Bodens, auf welchem das Kind einige Minuten lang liegen geblieben, diesem die für sein Fortleben so sehr nothwendige Wärme entzogen, und endlich durch das Nichtunterbinden der Nabelschnur eine Verblutung befördert worden sei — alle diese Umstände, von denen oft schon ein einziger für das Leben eines neugeborenen Menschen höchst gefährlich sei, auf den Tod der Leibesfrucht allerdings von Einfluß gewesen sein müßten;« —

so sind diese eher geeignet, den vorliegenden Zweifel zu verstärken, als zu mildern.

Wenn es somit rechtlich ungewiß ist, und also vom Richter nicht angenommen werden darf, daß die rechtswidrige Handlung der Inquisitin die wirkende Ursache des erfolgten Todes ihres Kindes gewesen, indem der wirklich eingetretene Tod vielmehr als eine Folge des Einflusses der, freilich durch grobes Verschulden von der Inquisitin selbst herbeigeführten Umstände, unter denen sie gebar, anzusehen ist: so fehlt ein zur Vollendung der Tödtung wesentlich gehöriges Merkmal, Beraubung des Lebens durch die einen solchen Erfolg bezweckende Handlung, und es kann demnach auch nur ein nächster Versuch der Tödtung als vollkommen erwiesen angenommen werden. [15])

Zur Anwendung der Strafe, womit ein Verbrechen bedroht ist, gehört aber auch

II. die Zurechnungsfähigkeit desjenigen, gegen den sie

[15]) Wächter, in d. Zeitschrift für Rechtswissensch. Bd. I. Cap. 1. S. 4.

Digitized by Google

angewendet werden soll. Diese setzt im Allgemeinen theils das Bewußtsein der Strafbarkeit der Handlung, theils die Möglichkeit, sich durch die Vorstellung von dem Übel, womit die That bedroht ist, von der Begehung derselben abschrecken zu lassen, voraus. Nun war aber der Inquisitin die Strafbarkeit ihrer Handlung wohl bekannt, und mußte ihr von selbst einleuchten: auch war ihr Gemüthszustand zur Zeit des verübten Verbrechens keineswegs von einer solchen Beschaffenheit, wodurch die mögliche Wirksamkeit des Strafgesetzes auf ihre Willensbestimmung hätte ausgeschlossen werden können, indem sie vielmehr ohne große Schmerzen, schnell und mit wenigem Blutverluste geboren zu haben gesteht (Bl. 36 b. Bl. 115. Art. 108. u. 109. Bl. 114. Art. 106. Bd. II.), und wenn schon aus einer anderweit von ihr gethanen Äußerung: »daß sie ihr Kind gewiß nicht würde umgebracht haben, wenn es nicht gerade in dieser Stunde (der Geburt) geschehen wäre« — hervorgeht, daß die Reizbarkeit des Nervensystems, welche durch jede, wenn auch nicht schwere Entbindung erhöht wird, auch auf ihre übrigen Sinne störend eingewirkt haben möge: so kann doch auch dieser Umstand nichts zur Milderung des von ihr begangenen Verbrechens beitragen, weil die durch den Act des Gebärens hervorgebrachten naturgemäßen Gemüthsbewegungen schon bei der gesetzlichen Bestimmung der Strafe des Kindermordes berücksichtigt worden sind.

Aus den oben sub C. angeführten Gründen geht nun hervor, daß im vorliegenden Falle nur von einem conatus proximus infanticidii die Frage sein könne. Die Strafe für den nächsten Versuch ist aber nach strengrechtlichen Grundsätzen allemal die der ordentlichen, auf das vollendete Verbrechen gesetzten am nächsten kommende. Es würde demnach die Inquisitin, da die Carolina das consummirte Verbrechen des Kindermordes mit der einfachen Lebensberaubung ahndet, eine lebenslängliche Zuchthausarbeit verwirkt haben. Allein die neuere Praxis hat schon seit längerer Zeit

Digitized by Google

durch ihre mildern Straferkenntnisse gezeigt, daß man überhaupt den Kindermord nicht unter die todeswürdigen Verbrechen rechnen könne, und zwar nicht, weil oft Unvollständigkeit des Thatbestandes die Anwendung der gesetzlichen Strafe verhinderte, sondern weil die aus den Beweggründen dieses Verbrechens, so wie aus dem physischen und psychischen Zustande der Verbrecherinnen im Momente der Ausübung zu entnehmenden Gründe, die Ausschließung der Todesstrafe rechtfertigten. Eine Ansicht, die nicht nur durch die übereinstimmende Meinung ausgezeichneter Theoretiker, sondern auch durch die meisten neuern Partikulargesetzgebungen bestätigt worden ist. [19])

Wenn mithin diesen Grundsätzen zufolge die Inquisitin selbst bei vollständig erwiesenem Thatbestande des von ihr begangenen Verbrechens nur eine Freiheitsstrafe zu gewarten hatte: so erhellt, wie unter vorliegenden Umständen, wo die Inculpatin eines vorhergefaßten Entschlusses zwar sehr verdächtig, aber doch keineswegs geständig oder überführt zu achten ist, und wo nicht auszumitteln gewesen, ob die von ihr in tödtlicher Absicht unternommene Handlung wirklichen Erfolg gehabt, diese längere Zuchthausstrafe um so bedeutender herabzusetzen sei.

Es ist daher die im Erkenntnisse bestimmte gelindere Strafe dem Verbrechen der Inquisitin und den vorstehenden dabei in Betrachtung kommenden Umständen für angemessen erachtet worden.

[19]) Mittermaier, im neuen Archiv des Crim. Rechts. Bd. VII. S. 31. — Spangenberg, ebendas. Bd. VIII. S. 635. ff. — Mittermaier, in Hitzig's Zeitschrift für die Crim. Rechtspflege. H. VIII. S. 3. — Feuerbach, Lehrb. d. peinl. R. §. 239. N. a.

Digitized by Google

Untersuchungsprozeß

gegen

Michael Friedrich Engelhardt

aus E —

wegen

Verdachts der versuchten Ermordung seiner Geliebten, wegen Verletzung der Begleiterin derselben und wegen versuchten Selbstmords.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichtserzählung.

Michael Friedrich Engelhardt wurde am 24. Septbr. 1811 in E — geboren. Sein Vater ist der Schuhmacher Johann Georg Engelhardt und seine Mutter heißt Margaretha, geborne Meuselbach.

Nachdem er von seinen Eltern erzogen, auch von seinem fünften bis zu seinem vierzehnten Lebensjahre zur Schule angehalten worden war, lernte er die Schuhmacherprofession bei seinem Vater, wanderte dann als Schuhmachergesell, kam einige Male wieder nach E — zurück und zwar das letztemal im Januar d. J. als Militär-Beurlaubter. Schon im October 1828 kam er bei dem Großherzogl. Stadtgerichte in Untersuchung, weil er dem Bauer Dietzel aus H — drei Metzen Gerste vom Wagen genommen hatte.

Am 13. Mai 1829 wurden mehrere Anzeigen bei dem Stadtgerichte gegen ihn erstattet, aber nicht gehörig untersucht. Man bezüchtigte ihn damals des Betrugs und der Dieberei; das Resultat der Untersuchung bestand jedoch hauptsächlich nur in einem Auftrag des Stadtgerichts an die Polizeisoldaten, den Engelhardt, sobald er wieder bei einem Handelsmanne auf dem Markte stehe, oder sich nur unnützerweise auf dem Markte herumtriebe, sofort durch Stockschläge zu vertreiben und ihn in Wiederholungsfällen ohne weiteres in Arrest zu bringen. Auch auf der Wanderschaft erlitt Engelhardt Polizeistrafen, theils wegen Bettelns, theils

Digitized by Google

wegen anzüglicher Reden u. s. w. und während seiner Militärdienstzeit betrug er sich unfolgsam und unanständig.

Am 17. April d. J. beabsichtigte Engelhardt seine vorhinnige Geliebte, Elisabetha Führer aus E—, durch einen Pistolenschuß zu verletzen, verwundete aber ein anderes Mädchen, Anna Margaretha Wetterau. Glaubend, er habe die Führerin erschossen, lud er das Pistol zum zweitenmal, drückte dasselbe, um sich zu tödten, auf sich selbst ab, der Schuß ging aber nicht los.

Wegen dieser Verbrechen wurde Engelhardt am 18. April verhaftet, nach geführter Untersuchung vertheidigt und dann durch die Großherzogl. Landesregierung in E— folgendes Erkenntniß ertheilt:

Michael Friedrich Engelhardt, geboren zu E— den 24. September 1811 ist wegen beabsichtigter Verletzung Elisabethen Führer, und wegen culposer Verwundung Annen Margarethen Wetterau, durch einen Pistolenschuß mit

vier Jahren Zuchthaus

zu bestrafen, und sämmtliche durch die Untersuchung und ärztliche Behandlung der Wetterau verursachte Kosten zu bezahlen schuldig. Die Vertheidigungsgebühren werden auf acht Thaler vier Groschen ermäßigt.

Denn (heißt es in den Entscheidungsgründen) es hat der beschuldigte Engelhardt eingestanden und zwar unter solchen durch die eingeleitete Untersuchung dargelegten Umständen, welche an der Wahrheit dieses Eingeständnisses nicht zweifeln lassen, daß er am 17. April dieses Jahres Abends gegen sieben Uhr sich auf dem Damme hinter den, dem Kaufmann Ludwig Frey gehörigen Garten zwischen zwei Weidenbäume gestellt, um die in der Spinnfabrik des Kaufmanns Eichel arbeitenden Mädchen, welche beim Nachhausegehen gewöhnlich diesen Weg einschlagen, und unter denen er namentlich Elisabethen Führer vermuthete, dort zu erwarten; daß er ferner, als nach acht Uhr die Führer in Begleitung

Digitized by Google

mehrer Mädchen den bezeichneten Weg wirklich einhergeschritten kam, dieselbe angerufen und, als ihm nach wiederholtem Zurufen und der damit verbundenen Bitte, zu warten, die Antwort geworden: »ich will nichts wissen,« mit einem mit Pulver und einem Pfropfe stark geladenen Pistole auf die ihm ganz nahe stehende Führer in der Absicht geschossen habe, um ihr etwas anzuhängen, daß sie Zeitlebens an ihn denken solle.

Nicht minder hat der Beschuldigte einbekannt, daß er schon vor dem Zuruf an die Führer den Hahn des Pistols in der genannten Absicht gespannt habe, auch daß er eine gleiche That zu vollführen für den Fall Willens gewesen sei, wenn die Führer zwar gewartet und mit ihm gesprochen, dabei jedoch geäußert haben würde, sie wolle mit ihm nichts zu thun haben; ferner, daß er nach dem Schuß geflohen, das Pistol wiederum geladen, und dann, um sich zu tödten, auf sich abgedrückt habe, der Schuß aber nicht losgegangen sei.

Nun hat sich zwar durch die Untersuchung weiter ergeben, daß durch den erstern Schuß Engelhardts die Führer nicht getroffen wurde, aber es erhielt die ihr zur Seite gehende Anna Margaretha Wetterau dadurch nicht allein einige äußerliche Verletzungen, die indeß nach dem in den Acten befindlichen Gutachten ungefährlich und unbedeutend sind, sondern sie leidet auch in Folge des gehabten Schrecks und der Erschütterung durch den Schuß an innern näher angegebenen Beschwerden, deren Folgen in Hinsicht ihrer Gefährlichkeit noch zur Zeit mit Bestimmtheit nicht vorauszusehen sind.

Hiernach scheint es denn nicht zweifelhaft, daß dem Untersuchten eine beabsichtigte bedeutende Körperverletzung Elisabethen Führer, so wie eine culpose Verletzung Annen Margarethen Wetterau zur Last zu legen sei. Denn wenn auch nach den Acten einige Vermuthung dafür entsteht, daß Engelhardt die Führer habe tödten wollen, indem einige frühere Äußerungen und Handlungen des-

Digitized by Google

selben darauf hinweisen, und die daraus entspringende Vermuthung noch dadurch verstärkt wird, daß der Beschuldigte die Überzeugung hatte, es könne durch seinen Schuß wohl ein Mensch getödtet werden; so ist doch diese Vermuthung bei dem standhaften Leugnen desselben, eine solche Absicht gehabt zu haben, keinesweges hinreichend, den Verbrecher derselben zu bezüchtigen und das Vergehen darnach zu beurtheilen. Indessen erscheint Letzteres nichts desto weniger strafwürdig genug; denn es bezweckte Engelhardts eigenem Geständnisse zufolge eine solche Verletzung, welche der Führer einen lebenslänglichen Nachtheil bringen sollte. Die Strafwürdigkeit der Handlung wird überdies noch dadurch erhöht, daß der Beschuldigte die mögliche Folge des Schusses, nämlich die Tödtung der Führer, voraussehen konnte, nichts desto weniger aber die That vollführte, und es daher bei dem leidenschaftlichen Zustande, in welchem er sich zu dieser Zeit befand, und in welchem er nicht abzumessen vermochte, welchen Theil des Körpers und auf welche Weise gerade der Schuß treffen würde, nur dem Zufalle zu danken hat, daß er eines größern Verbrechens sich nicht schuldig machte.

Was nun die Natur und Beschaffenheit des fraglichen Versuchs anlangt, so ist solcher als der nächste anzusehen. Denn es wendete Engelhardt alle Mittel an, welche den beabsichtigten gesetzwidrigen Zweck unmittelbar hervorbringen sollten und konnten; er schoß die zu dem Ende vorher geladene Pistole auf die Führer ab, und vollendete damit Alles, was ihm zur Erreichung seiner Absicht zu thun möglich war. Wenn nun auch dem Beschuldigten die nicht eingetretene Wirkung seiner vollführten Handlung nicht zugeschrieben und an und für sich genommen daher auch nicht zu Gute gerechnet werden kann: so mildert sich doch, eben, weil die beabsichtigte Rechtsverletzung nicht zum Vollzug kam und die bestehenden Strafgesetze äußerlich daher nicht wirklich verletzt wurden, die Strafwürdigkeit des Verbrechers. [1]) Demselben kann daher auch

[1]) Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts §. 110. m.

Digitized by Google

nur eine geringere Strafe zuerkannt werden, als die ist, welche bei völlig vollendetem Verbrechen auszusprechen gewesen wäre. Da jedoch bei Bestimmung dieser Strafe auf die Größe des der Gesundheit zugefügten Schadens, auf die Gefährlichkeit der Verletzung für das Leben selbst, und auf die Art der Gewaltthätigkeit und die Absicht des Handelnden Rücksicht zu nehmen ist [2]), eine Erwägung aller dieser Momente aber hier nach Maaßgabe der Eingeständnisse des Beschuldigten und der begleitenden Umstände das in Frage stehende beabsichtigte Verbrechen auf einen hohen Grad der Strafwürdigkeit erhebt, wie aus dem Vorhergehenden sich ergiebt; so mußte auch mit Berücksichtigung der dem Beschuldigten zur Seite stehenden Milderungsgründe nach Verhältniß der von dem vollendeten Verbrechen auf den nächsten Versuch desselben abzumessenden Strafbarkeit billig auf die oben ausgesprochene Strafe erkannt werden.

Dabei ward aber zugleich mit Bedacht genommen auf das dem Engelhardt zuzurechnende culpose Vergehen der Verletzung Annen Margarethen Wetterau, weil solches in Betracht der Gleichheit der Rechtsübertretung in objectiver Hinsicht und in Erwägung der Geringfügigkeit des durch zuzurechnende Verschuldung des Thäters der Beschädigten zugefügten Übels, wie auch beim Mangel erhöhter subjectiver Strafwürdigkeit füglich mit dem oben erwähnten größern Vergehen der beabsichtigten bedeutenden Körperverletzung zusammenzustellen, ohne daß es einer besonders dafür auszusprechenden Strafe bedurft hätte, zumal diese doch nur in derselben oder einer geringern Strafgattung bestehen würde. [3])

Es könnte zwar scheinen, als ob dieses zuletzt gedachte culpose Vergehen Engelhardts, wegen des nach dem ärztlichen Gutachten als noch unbestimmbar erwähnten gefährlichen Erfolgs für die Ge-

[2]) Salchow, von Strafen und Verbrechen. §. 225. — Tittmann, Strafrechtswissenschaft. §. 184. — Feuerbach a. a. O. §. 246.
[3]) Tittmann a. a. O. §. 100. — Feuerbach a. a. O. §. 131. N. a.

Digitized by Google

sundheit der verletzten Wetterau, nicht so leicht beurtheilt werden dürfe, sondern aber in Betracht der objectiv größern Strafwürdigkeit ebenfalls streng zu ahnden sei. Da indeß die durch den Schuß Engelhardts der Wetterau unmittelbar zugefügte Verletzung unbedeutend ist, der ihr möglicher Weise an ihrer Gesundheit widerfahrene Nachtheil aber offenbar nur für eine zufällige und mit Wahrscheinlichkeit nicht vorherzusehende Folge seiner That betrachtet und um deßwillen dem Beschuldigten nicht zugerechnet werden kann *); so ergiebt sich, weßhalb bei Abwägung der Strafe nur auf die äußere, durch Fahrlässigkeit der Wetterau zugefügte Verletzung Rücksicht zu nehmen war.

Ebenso wenig war dabei die versuchte Selbstentleibung Engelhardts in Betracht zu ziehen, weil unter den vorliegenden Umständen dafür eine Strafe nicht zu erkennen ist. Dagegen mußte dem Verbrecher die Bezahlung der Untersuchungskosten und Kurkosten auferlegt werden, da solche lediglich in Folge der durch seine Schuld nöthig gewordenen Untersuchung und ärztlichen Behandlung der Wetterau verursacht worden sind.

Sofort bei der Eröffnung dieses Straferkenntnisses legte Engelhardt das Rechtsmittel der Berufung an das Großherzogliche und Gesammt-Oberappellationsgericht zu J — ein, erklärte dabei, sich nochmals durch einen von dem Großherzoglichen Criminalgerichte zu bestellenden Defensor vertheidigen lassen, inmittelst aber die Strafe vorbehaltlich des zweiten Erkenntnisses antreten zu wollen.

Engelhardt wurde daher am 22. vorigen Monats in das Zuchthaus nach W — abgeführt, dem Vertheidiger aber die betreffenden Acten zur Fertigung der zweiten Vertheidigung von dem Criminalgerichte zugesendet.

Der Vertheidiger sagt unter andern Folgendes:

*) Tittmann, a. a. O. §. 93. — Salchow, a. a. O. §. 41.

Digitized by Google

Das hohe Straferkenntniß nimmt in den ausgeführten Grün-
den an, es liege hier der nächste Versuch einer bedeutenden Kör-
perverletzung der Führer und eine culpose Verletzung der Wetterau
vor, und theilt namentlich insofern die Ansicht des frühern Ver-
theidigers, daß hier ein Versuch der Tödtung nicht anzunehmen
sei. Wenn nun einerseits unbedingt zugegeben werden muß, daß
das vorliegende Vergehen seinem Wesen nach ein nächster Versuch,
und daß die Verletzung der Wetterau eine von Seiten Engelhardts
culpos verschuldete sei: so ist auf der andern Seite anzuerkennen,
daß die hohe entscheidende Behörde nur die Absicht einer Körper-
verletzung der Führer bei Engelhardt angenommen, und dem, was
in den Acten als eine Vermuthung des Versuchs der Tödtung der
Führer vielleicht angesehen werden dürfte, nur die Stelle eines
Zweifelsgrundes angewiesen hat.

Es bliebe mir daher gegen dieses hohe Erkenntniß eigentlich
nur zu widerlegen übrig, daß es nicht gerade eine bedeutende
Körperverletzung war, welche von Engelhardt bei dem Schusse auf
die Führer beabsichtigt wurde.

Allein es geht mir hier folgendes Bedenken bei. Wenn näm-
lich auch in dem entscheidenden Theile des Erkenntnisses als Ver-
anlassung der Strafe die beabsichtigte (was dem Zusammenhange
nach offenbar nicht die dolose, absichtliche, sondern nur die ver-
suchte) Verletzung der Führer aufgeführt ist; so könnte es doch viel-
leicht einem Zweifel unterliegen, ob nicht die verba decisiva im
strengsten Sinne nur in dem zunächst und am meisten interessiren-
den und in das ursprüngliche Recht der Freiheit Engelhardts ein-
greifenden Theile des Erkenntnisses, in der ausgesprochenen Straf-
größe, in den Worten:

»vier Jahre Zuchthaus«

zu ersehen sind, und ob es daher nicht der nun entscheidenden hohen
Behörde, ohne derselben den Vorwurf einer nach der anerkannten
Praxis unzulässigen reformatio in pejus machen zu können, ge-

Digitized by Google

stattet sein würde, die erkannte Strafe zu bestätigen, weil sie annehmen müßte, es liege hier ein Tödtungsversuch vor, und für diesen sei die erkannte Strafe wenigstens nicht zu hoch, wenn sie gleich der Überzeugung wäre, wegen Versuchs der Körperverletzung dürfe eine so schwere Strafe nicht erkannt werden, als die hier ausgesprochene.

Ich glaube daher in dieser Schrift nochmals darauf zurückkommen zu müssen, daß im vorliegenden Falle von der Annahme eines Versuchs der Tödtung der Führer, und daher auch von der Bestrafung desselben nicht die Rede sein könne. Ich will diesen Satz sofort im Nachstehenden auszuführen suchen, und das, was die Bedeutendheit der beabsichtigten Körperverletzung anlangt, dann folgen lassen.

Es scheint mir, was den Vorsatz der Tödtung bei Engelhardt betrifft, viel darauf anzukommen, nicht allein das Verhältniß in den nächsten Tagen vor der hier in Frage stehenden That zwischen der Führer und Engelhardt genauer zu betrachten, sondern auch das schon längere Zeit zwischen denselben bestehende nähere Verhältniß, um das, was hierher gehörig in den Acten vorkommt, im richtigen Lichte erscheinen zu lassen. Daher glaube ich diesen Theil der Vertheidigung in zwei Unterabtheilungen scheiden zu müssen, und wird die erste das Verhältniß Engelhardts zur Führer bis zum Sonntage vor der That, an welchem Tage sich Beide zum letztenmal sprachen, die zweite aber das, was von da an bis zur That vorgekommen ist, umfassen, und ich wähle gerade diese Abschnitte, weil damit zusammenfällt, daß Engelhardt die ersten Vorbereitungen zu einer That traf, indem er am Montag das erste Pistol kaufte.

Wende ich mich nun

A. zur ersten Unterabtheilung, dem frühern Verhältniß beider genannten Personen, so darf ich meine Ansicht davon ohne Bedenken dahin aussprechen: es war dieses das Verhältniß eines

Digitized by Google

Liebenden zur Geliebten, und zwar eines, meiner festen Überzeugung nach treu, eines intensiv stark Liebenden zu einer Geliebten, welche ohne eigentliche wahre Gegenliebe zu haben, dieselbe theils heuchelte, theils wenigstens den Liebenden fest zu halten suchte, um ihn dann in einen desto unseligern Abgrund stürzen zu lassen. Doch die Acten mögen sprechen:

Als beide, Engelhardt und die Führer, im Anfange des Jahres 1832 bekannt geworden waren, wo die Führer, wie sie selbst sagt, wirklich sich für Engelhardt interessirt haben will, und als Engelhardt noch unter dem Militär stand, machte ihm die Führer Vorwürfe, daß er noch nicht ausgewandert hatte, und sehr einleuchtend nur deßhalb, um ihm durchblicken zu lassen, wenn Du ausgewandert hast, dann ist meiner Mutter, welche damals schon die Armuth Engelhardts als ein Hinderniß in den Weg gelegt hatte, schon eher zuzureden. Er wandert ihr zur Liebe wieder in das Ausland, dort vergißt er sie nicht, in Kassel gedenkt er ihrer durch den Ankauf eines Andenkens, seine Liebe läßt ihm nirgends Ruhe, und er kehrt zurück.

Mit Freude begrüßt er sie wieder, mit Freude nimmt sie ihn auf. Am zweiten Abend nach der Rückkehr eröffnet sie ihm, daß sie sich während seiner Abwesenheit mit einem Andern habe versprechen müssen, und daß er nun von ihr lassen müsse, doch dabei hält sie ihn um den Hals gefaßt; er verzichtet auf sie, aber grollt darüber, bis sie ihn auf dem Wege nach dem Gasthofe zum Löwen wieder anredet und fragt, was er vor hätte, worauf er ihr antwortet: sie sei ein närrisches Mädchen, sie solle nur zu ihm kommen, um ihr etwas sagen zu können. Sie lacht und geht hinweg. Sie geht darauf zur Mutter Engelhardts und klagt, daß ihr Engelhardt soviel Ungelegenheiten zu Hause mache, (da ihn ihre Mutter nicht leiden könne), erklärt aber dabei, sie könne doch immer machen, was sie wolle. — Wiederholt kömmt sie zu Engelhardts Wohnung, schmollt, doch sie beginnt das Gespräch, er ver-

Digitized by Google

giebt, sie trinken zusammen, werden wieder ganz einig, und sehen sich nun oft insgeheim, da die Mutter der Führer gegen ihr Verhältniß ist; ja sie versichert ihn eines Abends, sie habe sich die Karte schlagen lassen und darnach könne sie nicht von ihm bleiben. Sie gehen mehrmals zusammen zum Tanz; er wird krank, sie besucht ihn und bringt einen Brief mit, den sie an ihren Liebhaber in Weimar geschrieben hatte, er lies't ihn, erschrickt und macht ihr darüber bittere Vorwürfe; da sagte sie: laß das sein, das Papier ist geduldig, man kann darauf schreiben, was man will. Sie betheuert ihm, sie meine es nicht falsch mit ihm, denn außerdem könnte sie ihm nicht Alles so aufrichtig sagen, und dabei übergiebt sie ihm einen Brief (wahrscheinlich von ihrem Liebhaber in Weimar geschrieben), und überläßt ihm, als er ihn gelesen, damit zu machen, was er will; er reißt ihn in Stücken. Er sagt ihr dabei, nun da ist's gut, da sind wir fertig; worauf sie anfängt zu weinen.

Nach seiner Wiedergenesung begleitet sie ihn in das Schellenträgersche Gastwirthschaftsgebäude, und sie sind da so vergnügt zusammen, daß er sich in Gedanken eine solche dereinstige Ehe als das größte Glück vorstellt; ja er betheuert an demselben Abend, an ihrer Treue nicht wieder zweifeln zu wollen. Von neuem bricht der Unwille ihrer Mutter los, von neuem macht die Führer dem Engelhardt Vorwürfe darüber; beide werden von neuem uneinig, doch er giebt ihr wieder gute Worte, sie versöhnen sich, gehen am zweiten Osterfeiertage zusammen auf den Felsenkeller, und sprechen, wie sich Engelhardt ausdrückt, wieder von ihrer Liebe, und sie stellt ihn selbst wörtlich ihrem Liebhaber in Weimar gleich; er begleitet sie nach Hause, die Alte (Mutter der Führer) zankt, doch werden sie wieder einig.

Den folgenden Tag (dritten Osterfeiertag) geht er wieder hinaus (ob auf den Felsenkeller oder in die Führersche Wohnung, erhellt nicht; wahrscheinlicher ist aber des Zusammenhangs wegen das Letztere), sie trinken zusammen (er scheint mit den Eltern getrunken

Digitized by Google

zu haben), und waren zusammen, wie Engelhardt sagt, als wenn ich das Jawort hätte holen wollen. An demselben Tage erklärte die Führer dem Engelhardt am Felsenkeller (ob früher oder später, als das zuvor Gesagte, ist nicht ermittelt), daß sie ihn nicht leiden könne; rief ihn aber, als er da von ihr gieng, alsbald zurück.

Sonntags darauf, den letzten Sonntag vor der That, geht sie wieder mit ihm spatzieren, begleitet ihn zu seinen Eltern, von da in den Gasthof zum Löwen, wird grob gegen ihn, er geht hinweg und — zu ihrer Mutter, welche ihm wieder ihre Abneigung zu erkennen giebt; die Tochter Elisabeth kommt dazu, und schwört ihm nun zu, nicht den geringsten Umgang wieder mit ihm haben zu wollen. Da hat Engelhardt die Führer zum letztenmal vor der That gesehen und gesprochen.

Nun ist zwar die jüngere Führer nur über den geringsten Theil der erzählten Vorfallenheiten vernommen worden, auch hat man die Mutter derselben und Engelhardts Eltern gar nicht speciell befragt, [5]) so daß es zweifelhaft bleibt, ob, wenn diese sämmtlichen Momente hier ein Interesse haben, man der einseitigen Erzählung Engelhardts Glauben beimessen darf? Allein ich glaube dieses bejahen zu dürfen, denn die ganze Erzählung von Anfang bis zu Ende, wenn sie auch kein Muster des guten Styls ist, ist so natürlich, so ohne Inconsequenzen und Widersprüche geschrieben, daß man ihr das Gepräge der treuesten Wahrheit schon an sich nicht absprechen kann. Diese Erzählung, die Masse von Einzelnheiten, ohne, daß sie wirklich so, wie sie erzählt wurden, vorgekommen wären, so natürlich aneinander zu reihen, so in die geringsten Details auszuführen, mit der Berechnung, daraus vielleicht Vortheil zu ziehen, würde, glaube ich, mehr erfordern, als Engelhardt

[5]) Sehr zu wünschen wäre gewesen, daß alle diese Personen über alle von Engelhardt angegebene Einzelnheiten vernommen worden wären; nur höchst interessante Aufschlüsse konnten das Ergebniß sein.

Digitized by Google

zu leisten im Stande sein mag. Daß sie aber Engelhardt, wenn sie als wirklich geschichtlich wahr vorausgesetzt werden, so im Detail schriftlich erzählen konnte, erforderte nur einen Menschen, der die Feder führen konnte; denn alle diese Momente, die ihn so sehr interessirten, die mit dem Gegenstande seiner innigsten Zuneigung so nahe zusammenhingen, mußten ihm bei einem selbst sonst sehr mäßigen Gedächtnisse und Auffassungsvermögen so treu vor der Seele schweben bleiben, daß es natürlich erscheint, daß alles so genau angegeben worden ist.

Dem aber tritt noch zur Seite, daß die Führer bei ihrer Vernehmung durchaus nicht leugnet, mit ihm gegangen zu sein, und daß namentlich der Umstand, daß sie sich habe die Karte schlagen lassen, wahr ist, welchen Engelhardt, als ihm von der Führer erzählt, in einem sehr glaubhaften Zusammenhange erwähnt.

Darf man nun alles das als wahr ansehen, schaut nicht dann durch alle diese Momente die innigste, treueste Liebe Engelhardts zur Führer? Er geht ihretwegen wieder auf die Wanderschaft, er schließt sich nach seiner Rückkehr an die Führer so fest als möglich an, er fragt selbst nicht nach seinen Eltern, so stark ist seine Liebe! Seine Mutter rathet ihm ab, weil das Mädchen einen Schatz in Weimar habe, es helfe ihm die Bekanntschaft so nichts; demungeachtet läßt er nicht ab.

Er sucht ihr, wo er kann, Vergnügen auf seine Kosten zu machen, und dieses ist, je größer die Armuth, desto mehr als ein Opfer von seiner Seite zu betrachten; er fühlt sich ganz glücklich in ihrer Nähe; war sie böse, er vergiebt augenblicklich, sobald er nur das geringste Zeichen ihrer Gewogenheit wieder sieht, wonnetrunken hängt er an seiner Geliebten, und träumt die schönsten aller Hoffnungen, eine glückliche Ehe, herbei.

Sind dieses nicht alle Zeichen einer aufrichtigen, einer heißen Liebe, dieser mächtigsten aller Leidenschaften? Gewiß! [6])

[6]) Feder, über den menschlichen Willen. Th. 1. §. 71.

Digitized by Google

Darf man alles das als wahr ansehen, o, wer sieht nicht augenblicklich, in welches schlechte Netz Engelhardt gerathen war und wer sieht nicht zugleich, wie er sich fortwährend täuschen ließ, und nie fest zu der Überzeugung kam: Du wirst getäuscht? Wer sieht nicht, wie die Führer auf das Schändlichste mit Engelhardt verfahren hat? Hat sie ihn nicht grausam gegängelt?

Sie fordert ihn auf, zu wandern, sie empfängt ihn bei der Rückkehr von der Wanderschaft freundlich, sie eröffnet ihm, daß sie sich habe verloben müssen, und faßt ihn dabei vertraulich um den Hals, sie beklagt sich bei seiner Mutter, daß ihre Mutter das Verhältniß nicht leiden möge, sagt aber dabei: ich kann ja doch immer noch machen, was ich will, d. h. ich kann ihn auch gegen meiner Mutter Willen nehmen; ja später noch läßt sie sich die Karten schlagen und erklärt ihm nun: ich kann nicht von Dir lassen; sie zeigt ihm ihre Correspondenz mit ihrem Liebhaber in Weimar und scheucht alles Mißtrauen aus Engelhardt, indem sie über den Inhalt ihres Briefes sagt: laß das, das Papier ist ja geduldig; und als er über den Brief des Weimarschen Liebhabers ungehalten wird, fängt sie an zu weinen; sie besucht wiederholt die Wohnung Engelhardts, und sagt noch am zweiten Osterfeiertage, als er ihr ihren Liebhaber in Weimar ins Gedächtniß ruft, mit der Frage, ob sie den lieber habe, als ihn selbst: »Du bist ja auch ein Decker« (Du bist mir so lieb, wie er)!

Sind dieses nicht alle äußere Zeichen aufrichtiger Gegenliebe, oder, wenn nicht, Ergebnisse einer Schlangenseele, ein Sirenengesang, dessen Opfer dadurch immer fester gezogen, immer mehr zu der Überzeugung bewogen werden mußte: sie meint es ehrlich mit Dir! — Und so war es denn auch hier der Fall. Engelhardt kam trotz der verschiedenen Vorgänge namentlich in Beziehung auf den Liebhaber in Weimar zu der festen Überzeugung: sie liebt mich, und schwur: ich will nie wieder an ihrer Treue zweifeln! Er fügt dabei hinzu: ich nahm mir vor, mich eher zu erschießen, als sie in

Digitized by Google

eines Andern Arm zu sehen; ich sagte ihr dieses, und nun konnte sie meiner Liebe schon Trotz bieten, was offenbar nur heißen soll: und wenn sie mich noch so übel behandelt, meine Liebe noch so sehr durch ihre Handlungsweise wankend zu machen sucht, so wird sie nun doch überzeugt sein: ich würde treu an ihr halten!

Nun tritt die Führer hervor, mit der Angabe: seitdem Engelhardt weiß, daß ich einen Burschen in Weimar habe, trachtet er mir nach dem Leben; er sagte mir, wenn ich mich nicht mit ihm abgebe, werde er mich erschießen; nur aus Furcht vor dem heftigen Temperamente Engelhardts bin ich von Zeit zu Zeit wieder mit ihm gegangen, Furcht allein bewog mich zu den Gunstbezeugungen in der letzten Zeit. Aber, wer mag ihr glauben, da Engelhardt dem geradezu widersprochen, bezüglich Äußerungen der Art nach deren Wesen und Zweck so natürlich aufgeklärt hat, daß man mit Grund an der Wahrheit seiner Angaben nicht zweifeln kann?

Stimmen nicht die Erläuterungen

»Nur auf eine bei Gelegenheit von der Führer gethane Äußerung: »wenn ich nur von euch Kerlen (— von Engelhardt und Fritsch —) los wär, ich wollte mich ins kleine Wehr stürzen,« erklärte ich ihr: »wenn sie gern von der Welt wollte, so wollte ich sie ins Wasser stürzen oder todt schießen;« — und mit dem Worte: »sie werde mir nicht entgehen,« habe ich nur gemeint, daß die Führer trotz des Widerwillens ihrer Eltern doch noch die Meinige werden würde, —

stimmen nicht die Erläuterungen und Auslegungen mit dem allen so ganz zusammen, was über das Benehmen Engelhardts gegen die Führer in den Acten liegt, bestätigt es nicht seine innige Liebe zu ihr, daß er ihr, ohne darin nur die mindeste Drohung zu finden, sagen konnte: Du entgehst mir nicht; kein Hinderniß wird mich von Dir halten; — und paßt nicht auf die, nach dem Zusammenhange jedenfalls nur scherzende Bemerkung der Führer über ihr Unglück die scherzende Offerte Engelhardts: nun, wenn Du von

Digitized by Google

der Welt willst, so will ich Dich ertränken oder erschießen, sehr wohl zum Ganzen, und enthält sie nicht gerade umgekehrt einen neuen Beweis von dem freundlich treulichen Verhältnisse Engelhardts zur Führer?

Wer mag ihr glauben, wenn sie so im Allgemeinen behauptet, Engelhardt habe ihr nach dem Leben getrachtet, seit er wisse, daß sie einen Burschen in Weimar habe, wenn sie ihm, wie oben vorgekommen, später erklären konnte: ich kann nicht von Dir lassen; wenn sie wiederholt in seine Wohnung kommt, wenn sie ihn noch später ihrem Liebhaber in Weimar gleichstellt? Wer läßt sich von solcher trügerischen Rede blenden, wenn man bedenkt, wie Engelhardt nach dem oben Angeführten ihr, nachdem sie ihm jene Kunde gegeben, einen Beweis seiner Liebe, seiner innigen Liebe und Anhänglichkeit auf den andern folgen läßt?

Müßte man nicht, wollte man dem Allen glauben, annehmen, daß Engelhardt alle diese Handlungen, sein ganzes freundliches, liebendes Benehmen eine lange Zeit durch nur als eine Lockspeise zur Schlinge des Todes benutzt habe?

Müßte man nicht eine Verstellungsgabe Engelhardts annehmen, welche nur einem ausgebildeten Teufel in Menschengestalt eigen ist? Rechtfertigen dieses aber die Acten? Nimmermehr! Denn wenn dem Engelhardt mehrere gerade nicht rühmliche Eigenschaften Schuld gegeben werden, so ist doch dabei nie von Falschheit und trüglichem Wesen die Rede; wie sollte man also jene Behauptung aufstellen wollen? Wer wird der Führer nach dem oben Vorgekommenen überhaupt glauben, was sie von ihrer Furcht gegen Engelhardt und dessen hitzigem Temperament gesagt hat?

Sicherlich Niemand!

Denn wenn auch Engelhardt selbst nach den Acten bei einem Vorhalte, daß die Führer nur aus Furcht vor seinem heftigen Temperamente zuweilen mit ihm Umgang gepflogen habe, erklärt: meine

Digitized by Google

Hitze hat mich mein Lebetag ins Unglück gebracht; so verliert diese Erklärung Engelhardts durch den sofortigen Zusatz: ich bin gutmüthig, aber wenn ich in die Hitze gebracht werde, dann weiß ich nicht, was ich thue; denn daraus erhellt, daß er nur nach Reizungen sehr hitzig wird, ob aber leicht oder nicht, darüber ist nichts gesagt, und Beispiele einer intensiv starken, aber erst nach langen Reizungen losbrechenden Hitze sind ja eben so häufig, als solche, wo die geringste Veranlassung den Ausbruch herbeiführte.

Und liegt denn in den Acten auch nur ein einziger Fall, welcher den Engelhardt als einen so gefährlichen hitzigen Menschen bezeichnen könnte außer jenen Drohungen, welche in ihrem Zusammenhange oben dargestellt nothwendig alles Fürchterliche verlieren müssen? Nein! Sind nicht im Gegentheile mehrere Fälle in den Acten enthalten, wo er wohl Ursache gehabt hätte, aufzubrausen, wo er aber nichts weniger als hitzig und ungestüm sich benahm, sondern nur höchst versöhnlich erscheint: als die Führer ihm beim Felsenkeller erklärt: sie könne ihn nicht leiden, und er hinweggeht, kehrte er nicht auf ihren Zuruf alsbald zurück; da sie vor dem Löwen gegen ihn grob wird; redet er ihr nicht zu, indem er sagt: Lieschen, mach mich nicht falsch?!

Doch — möchte mir vielleicht Einer einwenden, hat er nicht jenen Brief ihres Liebhabers von Weimar zerrissen, hat er nicht mehrmals bei kleinen Veranlassungen geschmollt? Allein dem möchte zu entgegnen sein: Gerade das Zerreißen jenes Briefes erscheint, abgesehen davon, daß er ihm ja zu beliebigem Gebrauche von der Führer übergeben wurde, als eine Handlung, welche man, ohne das geringste hitzige Temperament voraussetzen zu müssen, sich bei der innigen Liebe Engelhardts zur Führer sehr leicht erklären kann, und welche jedem Liebhaber, der nicht die Gutmüthigkeit Engelhardts besessen, gewiß noch nicht sattsame Genugthuung verschafft hätte; es ist nur ein Ergebniß der mit jeder wahren Liebe nothwendig verbundenen Eifersucht, welche alles, wodurch das ersehnte

Digitized by Google

Glück der Gegenliebe zweifelhafter gemacht oder gestört wird, mit leidenschaftlicher Wärme (nicht mit aufbrausender Hitze) haßt, und gilt dieses nicht allein gegen eine dritte Person, sondern auch gegen alle an sich unschuldigen Objecte, welche nur in näherer Beziehung zu jener dritten Person standen; unter solchen Gegenständen nimmt aber gerade ein Brief jenes Dritten an die Geliebte den ersten Platz ein, zur Genüge erklärlich, weil ein Brief der Art als der feindselige Bote der den Liebenden in seinem glücklichen Besitze so sehr gefährdenden Gedanken anzusehen ist, und daher dem Liebenden selbst so verhaßt erscheinen muß, als die lebendige Rede des zweiten Liebhabers, in der derselbe seine Liebesgedanken ausdrückt; und den Wunsch dann in sich aufsteigen zu lassen, daß jenem der Mund verschlossen bliebe, dazu scheint mir wirklich keine größere Hitze erforderlich zu sein, als den Splitter, der mich in der verwundeten Hand brennt, nicht ruhig in derselben stecken zu lassen, sondern denselben so schnell als möglich zu entfernen. [7])

Und was das Schmollen betrifft, so ist auch dieses unter dem unzertrennlichen Gefolge der Liebe: denn gerade dann, wenn der Liebende noch nicht im sichern Besitze seines Glückes ist, wird er von Niemand scheinbar so leicht beleidigt, als von der Geliebten selbst; die geringste Kleinigkeit, welche Verschmähung der Liebe oder auch nur eine gewisse Kälte andeutet, kränkt ihn, da das Höchste auf dem Spiele steht, und so unterdrückt er wohl äußerlich für den Augenblick seine Liebe; allein dahinter versteckt sich diese mit aller ihrer Kraft, der Liebende wird unruhig, es zieht ihn bei längerer Fortdauer solcher scheinbaren Spaltung mächtig, und die Geliebte darf nur von Weitem die Bereuung ihres Unrechts zu erkennen geben, sie darf nur ein Wort freundlich an den Liebenden richten, und der Beleidigte fliegt zur süßen Versöhnung zurück. —

Ist denn, frage ich weiter, die Führer auch nur einen einzigen Fall (außer jenen bereits betrachteten Drohungen) namhaft zu

[7]) Vergl. Maaß über die Leidenschaften. Thl. 2. S. 277.

Digitized by Google

machen im Stande gewesen, durch welchen Engelhardt ihr insbesondere sogar furchtbar gewesen wäre? Nein! Würde sie, wenn auch nur der unbedeutendste Fall vorgelegen hätte, diesen verschwiegen haben? Gewiß nicht!

Ist es nicht die größte Thorheit von ihr, Furcht zu behaupten, wenn sie dem Engelhardt jene Briefe zu lesen gegeben; mußte sie nicht gerade dann alle dergleichen Veranlassungen vermeiden, welche sein so fürchterliches Temperament, wie sie sich selbst sagen mußte, von neuem in Feuer und Flammen setzen mußten? und welchen Eindruck macht es dann, wenn sie behauptet, die Begünstigung Engelhardts bei dieser Gelegenheit habe sie auch bloß aus Furcht eintreten lassen?

Ja, nimmt man dazu noch, daß ja die Führer Engelhardts Haus, ihn selbst wiederholt besucht, und so oft selbst die freiwillige Veranlassung zu neuen Vereinigungen gewesen ist, welche sie bei wirklich vorhandener Furcht soviel möglich geflohen haben würde; so kann auch das Zurücklassen der Geschenke, welche Engelhardt der Führer gemacht hatte, bei der Mutter Engelhardts, wozu Engelhardt die Veranlassung erklärt, um so weniger von Betracht sein, da es gegen Lichtmeß dieses Jahres bereits geschehen war, und in die spätere Zeit viele Momente fallen, welche sich nicht erklären lassen, und ich begreife nicht, wie sie mit Grund die geklagte Furcht behaupten mag; und immer kommt man darauf zurück, daß sie den Engelhardt um eigner Zwecke willen absichtlich festhielt, und sehr leicht läßt sich der Grund dazu finden in der so beliebten Sucht des andern Geschlechtes, da, wo sie etwas wagen können, ohne etwas zu verlieren — bei treuer fester Zuneigung des Liebhabers — sich das Vergnügen zu verschaffen, ihre magnetische Macht fühlen zu lassen, und diesen oder jenen an der Nase herum zu führen, um mich dieses Ausdrucks zu bedienen. Wie sehr man aber bei der Führer zu dieser Annahme wirklich berechtigt ist, geht aus dem Inhalte einer von Engelhardt harmlos

Digitized by Google

und nur im Vorübergehen erzählten Unterhaltung seiner mit der Führer hervor, wo er (über ihr gemeinschaftliches Thun und Treiben bei der Schellenträger sprechend), sagt: wenn wir nicht in dem Tanzsaale waren, saßen wir in der Nebenstube, und da erzählte sie mir, was für Liebhaber sie alle gehabt hätte, und wie sie diese hätte zu Narren gehabt.

Die Führer war also schon geübt in dieser trefflichen Kunst!

Aus den jetzigen Aussagen der Führer spricht aber allem Vorangestellten zufolge nur bittere Gehässigkeit; diese allein konnte sie zu solchen Widersprüchen, wie sie vorliegen, verleiten, und faßt möchte man dem Engelhardt beitreten, wenn er auf einen — auf den Widerspruch seiner Aussage mit der der Führer — gemachten Vorhalt, daß die Führer ihre Aussage beschworen habe, sagt: das weiß ich wohl, allein sie hat Mehreres beschworen, von dem ich glaube, daß es unrichtig ist.

Erklärlich ist dieses Gehässige jetzt freilich aus dem Grunde, weil die Führer nach der Katastrophe, welche der vorliegende Fall enthält, partheiisch gegen Engelhardt werden mußte, da der Schuß gerade ihr galt, und es zu sehr im Wesen des Menschen liegt, daß der Eindruck einer solchen Handlungsweise dem ganzen Gemüthe etwas Grollhaftes einflößt, dessen Verbergen man von einer Person, wie die Führer ist, um so weniger erwarten durfte, als sie nun ganz und gar den Gedanken aufgeben muß, je wieder in das Verhältniß zu Engelhardt zurückzutreten, welches ihr, ihrer geschilderten Handlungsweise nach, zum Vergnügen gereichte. Gerade aber auch aus dem Grunde wird es Pflicht, den Aussagen derselben, die ihren Handlungen so sehr widersprechen, auch nur den Glauben beizumessen, welcher der partheiischen oder gehässigen Aussage gebührt.

Und verbindet man damit, daß ja selbst die gültigste bündigste Aussage Eines allein einen Beweis am allerwenigsten im Criminalprozesse herstellt, so sind, da das, was Andere sagen, nur de

Digitized by Google

auditu gesagt werden konnte, diese Angaben gegen Engelhardt bei der Beurtheilung dieses Falles unberücksichtigt zu lassen.

Wenn ich nun in dem Vorstehenden ausgeführt zu haben glaube, daß man dem Engelhardt den Vorsatz zur Tödtung der Führer aus der frühern Zeit bis zum letzten Sonntage vor der That durchaus nicht nachweisen kann, und daß nichts unwahrscheinlicher ist, als gerade dieser Entschluß, so wird sich nun

B. weiter fragen, ob aus den nun folgenden Momenten, an und für sich betrachtet, der Entschluß Engelhardts, die Führer zu tödten, trotz seiner bestimmten Behauptung, daß er sie nur habe verletzen wollen, vorzugsweise geschlossen werden kann. Denn sobald der Entschluß der Tödtung gegen das vorliegende Geständniß nicht wahrscheinlicher zu machen ist, als das, was im Geständniß selbst liegt, — als der Entschluß zur Verletzung; — so ist der Richter nach den unbestrittensten Grundsätzen des Strafrechtes nicht befugt, mehr, als das Geständniß enthält, dem Inculpaten zur Last zu legen, und kann nur nach diesem ihn bestrafen.

Die Acten aber scheinen mir nicht vorzugsweise für den Entschluß Engelhardts zur Tödtung zu sprechen.

In der Hauptsache enthalten sie Folgendes:

Montags kauft Engelhardt ein Pistol, er zeigt dasselbe bei der Führer Eltern zum Fenster hinein, doch es ist nicht im brauchbaren Zustande, und er kauft sich nebst Pulver ein anderes Pistol, und fragt dabei nach Kugeln, geht nun zur Wohnung der Führer; da hört er, daß man aufs Ärgste auf ihn schimpft und schmäht. Am nächsten Morgen geht er hinter die Klemda, um die Führer zu sprechen, weil sie am Abende zuvor auf ihn raisonnirt hatte, jedoch ohne geladenes Pistol; hierauf ladet er das Pistol mit Pulver und einem Pfropfe, und begiebt sich nach Neuenhof. Von dort zurückgekehrt, geht er zur Martini und Lüneburger, in der Absicht, von diesen sich Papier geben zu lassen, um ein Liebesge-

Digitized by Google

dicht für die Führer darauf zu setzen, welches ihrer Beider Wiedervereinigung zum Gegenstande haben sollte.

Mit dem auf die beschriebene Art geladenen Pistol geht er Abends auf den Damm hinter der Klemda, um die Führer über den vorigen Abend zu sprechen; die Führer kommt, äußert auf Anreden, nichts mit ihm zu thun haben zu wollen, und so schießt er das bei sich geführte Pistol nach ihr ab.

Nicht in den geringsten Zweifel mag ich ziehen, daß die Vorbereitungen, welche Engelhardt zum Schießen traf, sehr wohl geeignet sind, sich gerade zu einem beabsichtigten Mord anzuschicken; allein eben so wenig wird Jemand bestreiten, daß dieselben — der Ankauf eines tüchtigen Pistols, der Ankauf von Pulver, das Fragen nach Kugeln, das Laden nur mit dem Pfropfe, das Warten, — eben so nöthig, oder wenigstens eben so geeignet zu Ausführung der Körperverletzung eines Andern sind; und dasselbe gilt auch von den Vorbereitungen zur Ausführung eines Selbstmords. Da dieser nun gerade im vorliegenden Fall behauptet wird; so sind jene Vorbereitungen wenigstens nicht vorzüglich beweisend für die Absicht der Tödtung, sobald sich namentlich die Absicht des Selbstmords als glaubhaft ergiebt, was ich weiter unten, bei Betrachtung des Gemüthszustandes Engelhardts zur Zeit der Handlung, des innern Zusammenhanges wegen und um Wiederholungen zu vermeiden, darzuthun hoffe.

Die Annehmbarkeit der Absicht des Selbstmords Engelhardts vorausgesetzt, kommt man also dem oben Gesagten zufolge immer wieder auf das bestimmte Geständniß des Versuchs der Körperverletzung zurück, und dieses ist um so glaubhafter, als es Engelhardts ausgesprochene Absicht, die Führer solle ihre Lebzeit an ihn denken, natürlicher macht, da dieser sein Zweck nur erreicht werden konnte, wenn die Führer leben blieb, also, wenn sie nicht getödtet wurde. Dieser Zweck aber scheint mir viel wahrscheinlicher, als der der Tödtung. Denn wenn man bedenkt, wie nach

Digitized by Google

den Acten Engelhardt die Führer so recht leidenschaftlich, so recht innig (nach der Art der Leute seines Standes), und auch richtig liebte, und selbst diese Liebe bis zuletzt festgehalten, als man auf ihn in der Wohnung der Führer auf das Schrecklichste geschmäht hatte, da er immer dachte, vielleicht versöhnst du sie, gewinnst du sie wieder, da ihm dieser Gedanke sogar den Vorsatz einflößte, ein Versöhnungsgedicht zu fertigen; so scheint es mir zu viel gewagt, selbst in der größten Hitze ihn den Tod seiner Geliebten beabsichtigen zu lassen, wenn man nicht die triftigsten Gründe dazu hat; und auf der andern Seite hätte es ihm bei kälter Überlegung gewiß süßer vorkommen müssen, und einem überlegten Rachegefühl bei weitem angemessener, daß er sie hingab dem physischen Schmerze einer Wunde, so wie dem psychischen Schmerze des ewigen Gedankens an ihr unverantwortliches Benehmen gegen ihn, dem Schmerze der Idee: Du bist Schuld an dem Unglücke Engelhardts, er hat sich aus reiner Liebe zu Dir das Leben genommen, und ist als Opfer seiner, durch versagte und gleichwohl lang vorgeheuchelte Gegenliebe herbeigeführten Verzweiflung gefallen!

Damit stimmt endlich auch Engelhardts Angabe überein, wenn er sagt: Als es sehr stark gekracht hatte und ein furchtbares Geschrei entstand, so dachte ich, ich hätte doch die Führer erschossen.

Man findet in dieser Redeweise, — wenn man sie nicht als eine schlau berechnete ansehen will, wozu hier besondere Gründe nicht vorliegen, — die Neuheit des Gedankens bei Engelhardt, daß die Führer todt sei, das Unerwartete solcher Wirkung, die Grundidee: Du hast so gehandelt, daß Du sie, obgleich Dein Wille es nicht war, doch dem Tode überliefertest.

Das konnte bei vorhergefaßter Absicht, sie zu tödten, nicht Statt finden. Er war dann vertraut mit dem Gedanken, und nun seinen Zweck erreichend konnte es ihm nicht unerwartet vorkommen wenn er sie todt geschossen hätte; er hatte also besonders deshalb

Digitized by Google

zu erschrecken, besonders deshalb schnell sich zu entfernen nicht nöthig.

Ebenso wenig sind aber auch anderweite faktische Momente für Annahme des Vorsatzes der Tödtung vorhanden. Denn wenn man dafür die Hitze Engelhardts anführen wollte, in welche derselbe durch das Schmähen im Führerschen Hause gebracht wurde, so spricht doch dagegen, daß er auch hier seinen Unwillen gegen sich selbst durchs Erschießen gern ausgelassen hätte, daß jener Vorfall hinter die Zeit des Ankaufs des Pistols fiel, und daß er die Führer am andern Morgen ohne geladenes Gewehr erwartete: daß aber das Vorzeigen des Pistols am Montage gar nicht dafür spricht, hat denselben Grund, wie die allgemeine Erfahrung, daß diejenigen, welche Brandbriefe werfen, nie anzünden.

Es bleibt mir daher hier nur noch übrig, einige Zweifel über Rechtsgrundsätze zu erwähnen und zu beseitigen, welche aus dem ganzen Umfange des Geständnisses Engelhardts über die Absicht bei dem Schusse für den Vorsatz zur Tödtung und daher für die Nothwendigkeit, diesen hier bestrafen zu müssen, hergenommen werden möchten.

Die Angaben Engelhardts nämlich sind folgende im Verhöre am 22. April: ich wußte wahrlich nicht, was ich wollte, todt schießen aber habe ich das Mädchen nicht gewollt; ich war so in der Wuth, daß ich selbst nicht wußte, was ich wollte; ich schoß auf die Mitte, in der Mitte ging die Führer; ich hatte aber keinen bestimmten Vorsatz, als ich das Gewehr abdrückte; ich denke mir, daß ein Mensch mit einem Pfropfe todt geschossen werden könne, wenn das Gewehr stark mit Pulver geladen ist, und in der Nähe geschossen wird; und im Schlußverhöre; ich theile die Ansicht der (die so eben genannte Möglichkeit bestätigenden) Gutachten; ich kann Ihnen bei Gott versichern, daß ich bloß die Absicht gehabt, der Führer etwas anzuhängen; und als ihm — nach der auf eine vorhergestellte Frage gegebenen Antwort, daß er nach Kugeln

Digitized by Google

gefragt, weil er glaube, daß man sich mit diesen besser entleiben könne, — der Vorhalt gemacht wird: diese Antwort vermehre indirect den Verdacht, daß es auf das Leben der Führer abgesehen gewesen sei, sagt er: auch wenn ich mit der Kugel auf die Führer geschossen hätte, so wär es nicht in der Absicht geschehen, um sie todt zu schießen.

Aus Dem Allen, namentlich aus dem Ausdrucke: »ich wußte nicht, was ich wollte, ich hatte keinen bestimmten Vorsatz,« möchte man nun vielleicht annehmen, daß ein sogenannter dolus indeterminatus in Beziehung auf Tödtung vorgelegen habe, und zu bezweifeln ist wohl nicht, daß dann dem Engelhardt allerdings der animus necandi zuzurechnen sein würde, denn bei einem unbestimmten Vorsatze ist wohl jeder eingetretene Erfolg der beabsichtigten That als reiner Vorsatz zuzurechnen, und es würde dieses auch auf das Wesen des Versuchs zurückwirken. — Allein, da der unbestimmte Vorsatz im juristischen Sinne wesentlich voraussetzt, daß mehrere Gattungen verbrecherischer Zwecke in einem Hauptzwecke enthalten sind, der einzelne Thäter sich aber die mehreren Gattungen selbst entweder nicht entwickelt hat, oder keinen Entschluß darüber faßte, welchen dieser Zwecke er überall erreichen wollte, sondern daß es ihm gleichgültig ist, welcher von allen eintrete, indem er sie sämmtlich gekannt und nur gar keine feste Wahl getroffen hat; so ist auf jenen Ausdruck Engelhardts: ich wußte nicht, was ich wollte, ich hatte keinen bestimmten Vorsatz, als ich abdrückte, auch nicht das geringste Gewicht zu legen, denn der bestimmte Zusatz in demselben Verhöre: »todt schießen aber habe ich das Mädchen nicht gewollt,« so wie die eben dahin gehende wiederholte und betheuerte Angabe im Schlußverhöre, auf welches vorzugsweise Gewicht zu legen ist, ja sogleich die Wahllosigkeit in Beziehung auf den Zweck der Tödtung negativ allerwenigstens in so weit beschränkt, als Engelhardt darnach sich den Tod als besondern möglichen Zweck und Erfolg, getrennt von allen übrigen

Digitized by Google

Zwecken wirklich vorgestellt hat; nothwendige Folge ist also der Ausschluß desselben von seinem unbestimmten Zwecke, und den unbestimmten Vorsatz kann man sich in Engelhardt hiernach nur in Beziehung auf alle übrige mögliche Erfolge seiner Handlung außer der Tödtung als vorhanden denken; daher das Schwanken Engelhardts in den frühern Geständnissen.

Und stieße man nun hier nicht auf das bestimmte Geständniß des Vorsatzes der Körperverletzung — das am meisten nach dem Vorsatze der Tödtung gravirende — so würden jene Worte: »ich wußte nicht, was ich wollte, und ich hatte keinen bestimmten Vorsatz« eher zur Entschuldigung Engelhardts gereichen, da darin liegen würde, daß er auch mit geringerem Erfolge, als eine Körperverletzung ist, zufrieden gewesen wär, z. B. mit Verletzung ihrer Kleidung, mit dem Erschrecken, mit dem zum Stehen bringen.

Wenn ich nun demnach davon abstrahire, jene Worte zu Gunsten Engelhardts anzuführen; so können sie doch aber auch umgekehrt nach dem Ausgeführten zum Nachtheile Engelhardts nicht aufgegriffen werden.

Ein zweiter Zweifel ist der, ob nicht hier ein sogenannter indirekter Vorsatz vorliegt, nach welchem Engelhardt einen vorhandenen Erfolg seiner an sich schon verbrecherischen Handlung zwar nicht bezweckt, doch aber als wahrscheinlich wirklich gekannt, und sich solchen habe gefallen lassen, worin also eine Einwilligung in jenen Erfolg zu suchen sei. Allein, sieht man auch davon ab, daß Martin *) das wahre Wesen eines solchen dolus indirectus so ganz klar beleuchtet hat, wonach im vorliegenden Falle doch immer nur eine culpose Tödtung bei der Bestimmtheit des Eingeständnisses Engelhardts anzunehmen gewesen wäre, wenn die Führer durch den Schuß das Leben verloren hätte, und wonach also hier ein Konat der Tödtung weder anzunehmen noch zu bestrafen sein

*) In seinem Lehrbuche des Criminalrechts. §. 36.

Digitized by Google

würde, da ein culposer Konat ein Rechtsunding ist; [8]) so liegt gerade darin das Unerhebliche und Zwecklose jenes Zweifels, weil ja hier überall nur von einem Konate, also nirgends von einem consummirten Verbrechen, von einem effectiven Erfolge die Rede ist, dieser aber selbst nach der ältern Theorie ein wesentliches Erforderniß des dolus indirectus ausmacht. [9]) Daß übrigens die später zu betrachtende Verletzung der Wetterau hier nicht in Frage kommen kann, versteht sich wohl von selbst, da in Beziehung auf sie offenbar und unbestritten überhaupt kein dolus, also auch keine besondere Art desselben in Rede kömmt. —

Wenn es bisher mein Zweck war, darzuthun, daß bei Beurtheilung des vorliegenden Falles nur von einem Konate der Körperverletzung die Rede sein könne; so erlaube ich mir nun, mich zur Widerlegung des Satzes des hohen Straferkenntnisses zu wenden: daß dem Inculpaten der Versuch einer bedeutenden Körperverletzung zur Last zu legen sei.

Die Gründe zu dieser Annahme sind ohne Zweifel theils dem Geständnisse Engelhardts, theils der äußern Beschaffenheit der That in ihrer Eigenthümlichkeit entnommen.

Allein weder jenes noch diese rechtfertigen wohl diese Annahme; wenigstens ist die letztere in ihren einzelnen Erscheinungen als so zweifelhaft und schwankend, als so wenig ermittelt zu betrachten, daß daraus gegen Engelhardt etwas nicht herzuleiten sein möchte.

Denn was

1) den hierher gehörigen Theil des Geständnisses Engelhardts betrifft, so besteht derselbe wörtlich in Folgendem:

»Ich wollte der Führer etwas anhängen, daß sie Zeit Lebens an mir denken sollte.«

Diese Worte erhalten die wahre Bedeutung nur erst dann, wenn man sie als den Zweck der Verletzung ansieht, wie ich das

[8]) Martin, a. a. O. §. 49.

[9]) Martin, a. a. O. §. 36.

Digitized by Google

auch schon früher berührt habe; er wollte ihr etwas anhängen, damit sie ihn nicht vergesse; dazu reichte aber auch eine kleinere Verletzung hin, — denn ich möchte sogar behaupten, daß ihn die jetzt nur erschreckte Führer sicherlich im ganzen Leben nicht vergessen wird, — eine kleine Narbe reichte als Denkzettel (denn das ist es eigentlich, was Engelhardt wollte), eben so hin, wie das Zerschießen eines Arms, wie das Zerschmettern eines Halswirbels, wie das Beschädigen sogar eines innern Eingeweidetheils.

Ist aber dieses der Fall, so sehe ich nicht ab, warum man dem Engelhardt jener Worte wegen gerade eine bedeutende Körperverletzung als Zweck unterlegen muß, und zwar um so weniger, da Engelhardt, wenn er durch jene Worte die Bedeutendheit der Verletzung hätte ausdrücken wollen, bestimmt sich so ausgedrückt haben würde: ich wollte ihr so etwas anhängen, daß ꝛc.; dieses ist aber nicht geschehen und man muß, da hier wegen der Bedeutung jener Worte wenigstens ein sehr großer Zweifel entsteht, nur dem anerkannten Grundsatze folgen: in obscuris id quod minus sequimur! d. h. man muß bei solchen Zweifeln das Geständniß zu Gunsten des Inculpaten auslegen.

Möchte man hier vielleicht noch aus der Erklärung Engelhardts, daß er auch mit Kugeln unter gleichen Umständen nach der Führer geschossen haben würde, auf die Absicht einer bedeutenden Körperverletzung schließen: so würde dem entgegenstehen, daß man mit einer Kugel bedeutende und kleine Verletzungen hervorbringen, daher aber auch auf diese oder jene seine Absicht richten, sie bezwecken kann, wenn gleich man vielleicht bestimmter, sicherer seinen Zweck mit einer Kugel erreichen mag. Anlangend aber

2) die äußerlich wahrnehmbaren Erscheinungen bei der That, so heißt es im hohen Erkenntnisse: er schoß mit einer mit Pulver und einem Pfropfe stark geladenen Pistole auf die ihm ganz nahe stehende Führer.

Digitized by Google

Theilt man diesen Satz in seine Bestandtheile, so ist, was

a) den Schuß selbst an sich betrifft, die Angabe Engelhardts: ich verstehe mit Gewehren umzugehen, lediglich durch die auf die Erklärung Engelhardts, daß er Militär sei, folgende Suggestivfrage:

Sonach versteht er auch mit Gewehren umzugehen? herbeigeführt und demnach nicht zu beachten. Allein will man darauf in Berücksichtigung einer spätern Angabe Engelhardts: »ich war Militär und kenne die Gewalt des Pulvers,« besonderes Gewicht nicht legen; so liegt auch darin, daß, da Engelhardt als Grund seiner Kunde nur seinen Militärstand nennt, seine Kenntniß von der Gewehrkunde und was dazu gehört, sehr beschränkt sei. Denn wenn ein Soldat von der hiesigen Infanterie auch wohl lernt, wie man eine einfache, höchstens eine gezogene Muskete (durchaus kein anderes Gewehr) mit einem Frictions- (Feuer-) Schlosse behandelt, namentlich wie viel man in ein so großes Gewehr von dem ganz grobkörnigen, im Verhältniß sehr kraftlosen Feld- oder Commißpulver ladet; so lernt er dadurch wenigstens nicht kennen, wie viel größer die Gewalt eines Schusses aus einem Gewehre mit Percussionsschloß ist, wie viel man überhaupt in eine Pistole zu laden hat, ob ab- oder zugethan werden muß, und wie viel größere Wirkung eine gleiche Masse feines Schießpulver im Verhältniß zu grobem Pulver äußert; und es würde daher gewiß unjuristisch erscheinen, wenn man einem Menschen, der, früher beim hiesigen Linienmilitär, nun in dieser Art Verstöße begeht, dieselben als eine böse Absicht geradezu zur Last legen wollte, und ihn z. B. ein Pistol bloß aus dem Grunde übermäßig laden läßt, weil er dieses beabsichtigte.

Wenn nun der Fall hier gerade vorliegt, daß ein solcher Mensch mit einem, mit feinem Pulver geladenen Percussionspistol geschossen hat, so kann man, wenn gleich gar nicht in Abrede zu stellen sein möchte, daß die Pistole den Umständen nach stark gela-

Digitized by Google

den gewesen zu sein scheint, doch nicht annehmen, daß Engelhardt mit Willen, mit dem Bewußtsein des Kenners und absichtlich das Pistol so sehr stark geladen habe, und es ist ihm die nothwendige Beschränktheit seiner deßfallsigen Kenntnisse insofern zum Vortheil anzurechnen, als gerade im Gegentheile die ausreichende, genügende Wissenschaft seinen dolus in Beziehung auf eine bedeutende Verletzung wahrscheinlicher machen würde, da ihm dann eher hätte beikommen müssen, daß das Pistol sehr stark geladen und der Schuß deßhalb gefährlicher wirken könne.

In dem hohen Erkenntnisse ist zwar hierbei nicht hervorgehoben worden, daß der Pfropf gekaut gewesen sei; allein da ein Sachverständiger sagt: die Kraft des Schusses wird durch das Kauen des Pfropfes und die dadurch entstehende Feuchtigkeit stärker, indem sich die Nässe in das Pulver zieht und dadurch eine festere Masse entsteht; so hat es bei der Angabe Engelhardts, daß er den Pfropf, welchen er auf beide Pulverladungen, also auch auf die erste gesetzt, zuvor gekaut habe (woraus man ebenfalls auf die Absicht einer bedeutenderen Körperverletzung schließen möchte), wohl ein Interesse zu erwähnen:

α) daß Engelhardt auch wohl diesen Unterschied, diese Veränderung der Wirkung eines Schusses als Soldat nicht kennen gelernt, und daher wohl auch jetzt nicht gekannt habe; denn die Soldaten pflegen, blind oder scharf, immer nur aus Patronen zu schießen, welche zwar durch einen Biß geöffnet nicht aber gekaut werden.

Und erbitte ich darüber, so wie über alle frühere das Militär betreffende Momente das Randzeugniß eines Offiziers vom hiesigen Linienbataillon.

β) Wird Engelhardts Geständniß verdächtig, daß auch der Pfropf der abgeschossenen Ladung gekaut gewesen sei. Denn wenn der Büchsenmacher Wolf den am 17. April Abends mit einem gekauten Pfropf versehenen Pulverschuß, so wie den Pfropf selbst

Digitized by Google

beim Herausziehen am 19. April — also zwei Tage nach dem Laden — noch naß gefunden hat, so hätte, da ein nasser Pfropf gewiß auch dem Naturgesetze folgt, und nicht brennt, Dorothea Maria Führer bei dem Schusse am 17. April Abends nach 8 Uhr den Pfropf nicht brennen und brennend vor sich niederfallen sehen können, wenn dieser an demselben Morgen frühestens um 5 Uhr, (da Engelhardt die Pistole auf dem Wege nach dem höchstens 1½ Stunde von hier entfernten Neuenhof, woselbst er um 7 Uhr ankam, ladete, — also längstens 15 Stunden vor dem Abschießen — von Engelhardt wirklich gekaut und also naß aufgesetzt worden wäre.

Was nun

b) die große Nähe betrifft, in welcher Engelhardt auf die Führer geschossen haben soll, so erklärt zwar sowohl die Haupt, als auch Dorothea Führer, die Busch und Magdalena und Wilhelmine Geschwister Zaubitzer, daß die Mündung der Pistole sechs Zoll oder wenigstens nicht einen Fuß lang von dem Halse der Führer entfernt gewesen sei, während Kümpel und die Wiener über die Entfernung und darüber, wohin Engelhardt gezielt, gar nichts angeben können; allein richtet man die Aufmerksamkeit darauf, ob alle die erst genannten Personen es so deutlich sehen konnten, als sie angegeben, und ob sie es auch wirklich so deutlich gesehen haben, so entstehen mehrere bedeutende Zweifel. Denn

α) gingen und standen die ältere Führer und Magdalena Zaubitzer vor, die Busch und Haupt aber gerade hinter der Führer; die vordern haben also der Natur der Sache nach, da Engelhardt von hinten schoß, in der Person der Führer selbst ein Hinderniß finden müssen, daß sie nicht so bestimmt sehen konnten, was sie so bestimmt gesehen haben wollen, während zwischen den hinten Gehenden und der Führer zur Zeit des Schusses wieder Engelhardts eigene Person ein ähnliches Hinderniß bilden mußte, und zwar bei der Haupt um so mehr, als Engelhardt actenmäßig diese zurück-

Digitized by Google

stieß und sich zwischen sie und die Führer hineinschob; und wenn insbesondere Wilhelmine Zaubitzer angiebt, sie habe ganz nah gestanden, als Engelhardt das Pistol abgeschossen, und habe dabei die Entfernung der Mündung das Pistol von der Führer gesehen, so ist das durchaus unwahrscheinlich, und die Acten widersprechen sich dann geradezu. Denn entweder ging diese Zaubitzer nach dem oben Erwähnten, wie auch ihre Schwester sagt, mit vorweg, (und diese Letztere erwähnt nichts von dem Naheſtehen der Wilhelmine bei Engelhardt), oder sie muß nach ihrer eigenen Angabe: »ich war wieder ein Stückchen zurückgegangen und Engelhardt rannte mich und die Haupt weg,« mit Letzterer hinten gegangen sein, da Engelhardt die hinten gehende Haupt von hinten wegriß; und in beiden Fällen, sie mag vorn oder hinten gegangen sein, gilt von ihr dann, was von den Übrigen oben gesagt wurde.

β) Hätten denen in der Nähe befindlichen Personen aber auch die unter α. erwähnten Behinderungen nicht entgegengestanden, was behauptet werden muß; so ist nicht abzunehmen, daß sie alles der Tageszeit nach so deutlich hätten sehen können. Denn wenn man bedenkt, daß notorisch erst nach acht Uhr Abends Feierabend in dem Fabrikhause gemacht wird, was hier in Frage steht, und daß die übrigen Mädchen erst etwa fünf Minuten nach der aus der Fabrik kommenden Dorothea Führer herzukamen, so ist der Schuß doch höchst wahrscheinlich nicht vor ein Viertel auf 9 Uhr, und da am 17. April [10]) die Sonne bereits zwischen drei Viertel auf 7 und voll 7 Uhr untergeht, demnach 1½ Stunde nach Sonnenuntergang geschehen, wo es — beim Mangel an Mondschein [11]) und da die Jahreszeit des Frühjahres eine lange Abendhelle im Allgemeinen, der April aber insbesondere wegen größtentheils bedeckten Himmels der Erfahrung nach nicht mit sich bringt, — nicht mehr thunlich sein kann, so bestimmt und deutlich die Gegenstände,

[10]) Vergl. den E— Kalender.

[11]) Vergl. denselben Kalender.

Digitized by Google

namentlich die kleinern, und ihre Entfernung zu unterscheiden. Hätte auch die ältere Führer, wenn es nicht schon dunkel war, den Pfropf brennend fliegen sehen können?

Und davon auch einmal abgesehen, ist

γ) eine Täuschung über den Zwischenraum (distance) von Nähe- und Fernepunkten, sei derselbe auch ein minder großer, um so eher im vorliegenden Falle möglich und wahrscheinlich, als

a) das Augenmaaß der in Frage stehenden Personen im Allgemeinen als ein geübtes wohl nicht anzusehen sein möchte, und

b) der Schrecken alle Personen so erfaßte, daß sie genaue Beobachtungen in diesem Augenblicke: — rufen, schießen, ausreissen war eins — unmöglich anstellen konnten, wie denn namentlich Wilhelmine Zaubitzer, welche gerade recht nahe gestanden haben will, selbst sagt: ich war erschrocken, und kann daher die Länge des Pistols nicht angeben.

Berücksichtigt man ferner

δ) was die Erfahrung bei dergleichen Leuten nur zu oft lehrt, daß das, was Einer von Mehreren mit auch nur einiger Bestimmtheit gesehen haben will, auch von den Andern, wie mechanisch, als eigene von ihnen selbst gemachte Wahrnehmung ausgegeben wird, sobald sie nur davon mit Interesse (wobei namentlich das Abentheuerliche eine bedeutende Rolle spielt), reden gehört haben, weil Alle sich in den Inhalt solcher Wahrnehmungen so recht lebendig hineindenken und auf diese Weise nachgerade zu der Überzeugung kommen: es muß, da es mit deiner Ansicht, mit deinem Glauben von der Sache übereinstimmt, mehr, wirklich so geschehen sein, oder weil sie sich gar überzeugen (was so oft vorkommt): Du hast das selbst gesehen, gehört, so daß jene Wahrnehmung dann, wie verabredet, gleichmäßig bezeugt wird; — berücksichtigt man, sage ich, auch diese Erfahrung, so ist das sehr wohl und sehr wahrscheinlich auch hier der Fall gewesen, daß das, was vielleicht eine der Mädchen gesehen zu haben glaubt und den Andern erzählt hat,

Digitized by Google

zur so festen Überzeugung Aller geworden ist, daß sie es selbst ohne Anstand und im besten Glauben als eigene Beobachtung beschwören. Denn daß dieser Vorfall unzählige Male durchgehandelt und unter den Mädchen beschwatzt worden ist, läßt sich schon deßhalb, weil alle Mädchen waren, aber auch aus dem Grunde als gewiß voraussetzen, weil das Ganze für sie etwas im höchsten Grade Merkwürdiges und Interessantes enthalten mußte; und daß sie sich daher gegenseitig so oft und so eifrige Mittheilungen gemacht, und etwanige Verschiedenheiten dadurch zu einer gemeinsamen Überzeugung ausgeglichen haben, ist wohl eben so natürlich.

Faßt man nun alle diese Umstände in ihrer Gesammtheit zusammen, so scheinen die Angaben über die Nähe der Führer beim Schusse wenigstens nicht so überzeugend klar zu sein, daß dadurch der widersprechenden Behauptung Engelhardts: daß er der Führer nicht näher als 4 höchstens 3 Schritte gestanden habe, alle Berücksichtigung versagt werden kann, zumal

s) der Umstand, daß die Wetterau durch denselben Schuß im Gesichte verletzt wurde, offenbar für die Richtigkeit der Engelhardtschen Behauptung spricht.

Denn in einer Entfernung von nur wenigen Zollen breitet sich nach der Erfahrung eines jeden nur irgend Gewehr- und Schießkundigen das zum Theil noch ungezündete Pulver vor der Mündung nicht schon so aus, daß dadurch seitabwärts eine soweit ausgedehnte Fläche, wie die beschriebene: die rechte Seite des Halses, so wie der hintere Theil der Wange und das äußere Ohr, in der ebenfalls in dem Befundscheine angegebenen Weise verletzt werden konnte, sondern es hätte der Schuß gerade dahin gerichtet sein müssen, in welchem Falle aber auch der Pfropf dieselbe Richtung nehmen mußte, was hier nicht der Fall war. In einer weitern Entfernung aber konnte eine solche Verletzung sehr natürlich entstehen, weil sich da jene Pulverkörner gleich kleinen Schroten mehr ausbreiten, ohne daß man eine gerade Richtung des Schusses nach

Digitized by Google

den verletzten Theilen voraussetzen müßte; und davon muß man doch wohl ausgehen, da Engelhardt nicht die Wetterau, sondern die Führer schießen wollte. Denn wenn auch die Führer und Wetterau noch neben einander gingen, so mußte doch immer ein größerer Zwischenraum zwischen Beiden Statt finden, als daß Engelhardt (abgesehen von dem Eigenthümlichen einer solchen Idee) auf die Eine hätte schießen können, um die andere wenigstens mitzutreffen.

Darf man nun, — wenn auch früher Engelhardt einmal sagt: Ich war so in Wuth, daß ich nicht weiß, wie weit ich das Pistol von dem Gegenstande, auf den ich geschossen, gehalten habe, — annehmen, daß Engelhardt auf 3 oder 4 Schritte nach der Führer geschossen hat; so möchte mir vielleicht noch entgegnet werden, daß auch in dieser Entfernung eine sehr gefährliche Verletzung hätte erfolgen können, denn so sei ja auch nach dem beiliegenden Criminalgerichtsactenbande in Kupfersuhl Friedrich Spies in einer Entfernung von 5 Schritten durch einen Schuß mit einem Pfropfe so verletzt worden, daß er bald darauf gestorben sei.

Allein, wenn man dagegen erwägt, daß jener Schuß mit einer Flinte geschah, und daß eine Flinte rücksichtlich der Kraft ihrer Wirksamkeit in die Ferne wegen der Länge des Laufs mit einem Pistol durchaus gar nicht verglichen, und das Verhältniß derselben mindestens wie 4 zu 1 angenommen werden kann, so läßt sich aus dem Allen für den vorliegenden Fall nichts folgern, als daß die Wirksamkeit eines Flintenschusses mit einem Pfropfe aus einer Entfernung von 12 bis 16 Schritten der Kraft des vorliegenden Schusses etwa gleich zu stellen wäre. Wenn ich aber einen solchen Flintenschuß für durchaus ungefährlich halten zu können glaube, so scheint mir auch ein Pistolenschuß der fraglichen Art auf 3 bis 4 Schritte die Gefährlichkeit zu verlieren. Denn wie viel bei einem solchen Pfropfschusse auf die Nähe ankommt, ist ja auch von den Sachverständigen anerkannt, und die Beiden, Feuchter und Stötzer,

Digitized by Google

gehen bei der Behauptung der Tödtlichkeit des geschehenen Schusses nur von der Voraussetzung aus, daß derselbe auf 6 Zoll bis 1 Fuß Weite geschehen sei.

Darf man dieses aber nach dem Ausgeführten nicht als einen Grund zur Entscheidung annehmen; so können auch die Gutachten selbst in so weit nicht mehr entscheiden. —

Füge ich dem, vor Betrachtung der Strafgröße, nun noch Einiges über den Strafminderungsgrund des aufgeregten Gemüthszustandes Engelhardts bei der That hinzu.

Zwar ist derselbe auch von dem vorigen Vertheidiger aufgegriffen worden, allein, da derselbe dabei sich nicht auch auf den Beweis der Wahrheit des Vorhandenseins eingelassen hat, so glaube ich bei der Wichtigkeit dieses Punctes nur pflichtmäßig zu handeln, wenn ich diese Wahrheit besonders hervorzuheben versuche: —

Manchmal schon hatte die Führer früher den Engelhardt in seiner Überzeugung von ihrer Gegenliebe irre gemacht, manchmal hatte er sich selbst wieder zu überreden gewußt: es ist von ihr nicht so bös gemeint! und jedesmal war wieder Vereinigung Beider eingetreten. Als aber die Führer am letzten Sonntage vor der That geschworen hatte, von nun an nicht den geringsten Umgang mit ihm zu haben; da kaufte er am Montag ein Pistol, um sich, wie er sagt, zu entleiben, »weil er sein Leben dick hatte!« Da er sieht, man könne mit demselben nicht schießen, kauft er Dienstags ein andetes Pistol, welches im Stande ist, und erklärt dabei: »ich wollte mich erschießen, wenn die Elisabeth Führer sich mir nicht wieder ergeben wollte, sich mit mir nicht wieder aussöhnte.« Von da geht er zur Wohnung der Führer, woselbst über ihn, wie er vor dem Fenster hört, raisonnirt und namentlich gesagt wird: daß er, Engelhardt, nichts tauge. Darüber kommt er in die größte Wuth, er sagt: ich mochte mich sogleich erschießen, wenn mein Pistol geladen gewesen wäre, und geht, wie er sich ausdrückt, in voller Bosheit hinweg und bringt die ganze Nacht sitzend in seiner

Digitized by Google

Wohnstube zu. Am Mittwoch Morgen geht er hinter die Stadtmauer, um die Führer zu sprechen, um sie zu fragen, warum sie Abends vorher so sehr raisonnirt hätte; damals, sagt er, hatte ich durchaus nicht die Absicht, dem Mädchen ein Leid anzuthun. Da er sie nicht trifft, geht er weg und ladet nun sein Pistol; ich lud, sagt er, das Pistol, weil ich schon damals keine gute Gedanken hatte; ich dachte aber, du willst das Mädchen erst einmal sprechen. Ich gieng, heißt es weiter, den Abend auf den Damm, um das Mädchen zu sprechen, weil ich sie den Morgen nicht getroffen hatte. Als die Führer an mir vorüber kam, rief ich sie an:

»Jungfer Führerin, kommen Sie einmal her, ich will Ihnen etwas sagen!« worauf Dorothea Führer sagte: »meine Schwester hat nichts bei Ihnen zu schicken.« Ich rief noch einmal: »Jungfer Führerin, warten Sie oder nicht?« worauf Elisabetha Führer antwortete: »ich will nichts wissen.«

Hierüber, heißt es ferner, bekam ich eine Wuth, so daß ich dem Mädchen nachsetzte und das Pistol abfeuerte. Am Dienstag Abend faßte ich den Entschluß zu dem erwähnten Schuße, derselbe war ursprünglich mir zugedacht, aber nur meine Wuth und Leidenschaft am Mittwochs Abend hat mich zu etwas anderm bestimmt; ich war so in der Hitze, daß ich nicht wußte, wohin ich zielte, ich war zu sehr in der Bosheit, ich war in der Leidenschaft und Wuth.

Nimmt man nun dies Alles, namentlich die eigenen Angaben Engelhardts über die Veranlassung zum Schusse als wahr an, so möchte es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß jener Schuß, das reine Ergebniß eines impetus war.

Allein da das nicht genügen kann, so möge Folgendes zur Beantwortung der Frage dienen: ob und in wie fern ein impetus und nicht dolus praemeditatus vorliege?

Durch den letzten Schwur der Führer, nun nichts mehr mit Engelhardt zu thun haben zu wollen, in Verbindung mit den wiederholten Enttäuschungen bezüglich der Gesinnung der Führer gegen

Digitized by Google

Engelhardt, mußte nothwendig die Hoffnung der Erhörung seiner Liebe, deren Größe oben deutlich hervorgehoben worden ist, zertrümmert werden. Was Wunder nun, wenn bei Engelhardt, dessen Liebe, sei es durch Lesen von Romanen oder durch irgend einen andern Grund, etwas Fantastisches, dessen ganzes Wesen, wie dieses die von ihm gelieferte Leidensgeschichte zur Genüge ergiebt, wohl aus demselben Grunde einen romantischen Anstrich bekommen, und der schon früher den Entschluß ausgesprochen hatte, sich, wenn er unglücklich liebe, erschießen zu wollen, der oft mit der Idee umgegangen, keines rechten Todes zu sterben, da ihm Alles conträr gehe: — nur ein Ergebniß der falschen Beurtheilung alles Irdischen, einer falschen Lebensphilosophie, welche sich Alles als ideal, als vollkommen denkt, ohne diese Ansicht bewahrheitet zu sehen, und nur nicht Kraft genug besitzt, diese Täuschung zu ertragen; — was Wunder, sage ich, wenn bei diesem Engelhardt mit dem Verluste jener Hoffnung Verzweiflung entsteht? — Für ihn, den Liebenden, ist nun Alles verloren; alles Glück, selbst das Leben hat keinen weitern Werth für ihn, er achtet es nicht mehr!

Wem fällt es auf, wenn dieser Mensch verzweiflungsvoll sein Leben von sich werfen will?

Nimmt man zu diesen Momenten der Erklärlichkeit eines solchen Vorsatzes hinzu, wie Engelhardt am Montage nach seiner eigenen Mutter Angabe das Gepräge eines innerlich höchst Beunruhigten, eines Verzweifelnden, an sich trug, indem jene sagt; der Junge sah ganz verstört aus; ferner, daß allen Umständen nach, Engelhardt wirklich einen wiewohl vergeblichen Versuch der Selbstentleibung gemacht hat, indem genau übereinstimmend mit den desfallsigen Angaben Engelhardts

1) die zweite Ladung mit einem gekauten Pfropfe wirklich vorgefunden worden ist,

2) ein Zündhütchen auf dem Cylinder gesessen hat, und

Digitized by Google

3) der Büchsenmacher Wolf angiebt, das Pistol hätte beim ersten Abdrücken wegen zu geringen Umfangs des Hütchens im Verhältnisse zum Cylinder nicht los gehen können, während nichts Veranlassung giebt, zu glauben, Engelhardt habe nach dem ersten Schusse einen zweiten auf irgend einen andern Gegenstand oder in die Luft versucht; — so gewinnen Engelhardts Angaben über seinen Entschluß zum Selbstmord wenigstens so viel an Glaubwürdigkeit, daß man dieselben nicht als ein Mittel betrachten darf, die Vorbereitungen zu einem damals schon vorgesetzten Morde nicht als solche erscheinen zu lassen.

Davon ausgegangen, erklärt sich der Ankauf des Pistols und des Pulvers am Montage und Dienstage, ohne die Absicht einer Verletzung der Führer schon jetzt voraussetzen zu müssen.

Es fragt sich daher nun, welches der Zeitpunct war, wo er später nach Anschaffung des Gewehres den Entschluß faßte, die Führer zu verletzen?

Etwa Dienstag Abends, nachdem er im Führerschen Hause auf sich hatte raisonniren hören, oder wenigstens, ehe er um 4 Uhr Mittwochs Morgen hinter die Stadtmauer ging?

Nimmermehr!

Man möchte sagen: Engelhardt selbst hat ja gesagt, daß er in voller Bosheit jenen Abend nach Haus gegangen sei und die ganze Nacht sitzend in der Hitze zugebracht habe, und läßt sich daraus nicht schließen, daß er gegen die Führer aufgebracht, nun den fraglichen Vorsatz gefaßt habe?

Doch — sagt Engelhardt nicht zugleich: war mein Pistol den Abend geladen, so erschoß ich mich sogleich! Geht nicht daraus hervor, daß nur seine Verzweiflung noch größer geworden, als sie gewesen, daß er nach jenen Schmähreden noch weniger Kraft fühlte, das Leben zu ertragen, da er bei solchen Ausdrücken, wie er von der Führerschen Familie und der Elisabetha Führer selbst hatte hören müssen, nur um so weniger eine Wiedervereinigung hoffen

Digitized by Google

durfte? Erscheint dieses nach dem früher, in Beziehung auf den Vorsatz Engelhardts sich zu entleiben, Gesagten nicht natürlich, nicht glaublich, und liegt nicht darin, daß sein Plan nur gegen seine eigene Person ging? Und widerspricht nicht endlich der Behauptung, daß Engelhardt den fraglichen Vorsatz jenen Mittwochs Morgen schon gehabt, geradezu der wesentlichste Umstand, daß er ohne geladenes Pistol die Führer erwartete?

Würde er diese günstige Gelegenheit nicht jedenfalls benutzt haben, wenn er eigentliche Bosheit schon damals auf die Führer hatte, und mußte ihm bei vorhandener Rachbegierde nicht die nächste Gelegenheit auch die beste sein?

Sicher!

Wenn aber Engelhardt auch, möchte Einer einwerfen, die Führer Morgens hinter der Stadtmauer ohne geladenes Pistol erwartete, liegt nicht in seiner Angabe:

»am Dienstag Abend faßte ich den Vorsatz zu dem Schusse,« das offenste Geständniß Engelhardts, daß er seit jener Zeit die Verletzung der Führer beabsichtigte, und ist nicht der Zusatz: »der Schuß war aber ursprünglich mir zugedacht, aber nur meine Wuth und Leidenschaft am Mittwochs Abend hat mich zu etwas anderem bestimmt,« als ein widersprechender und daher ungültiger unberücksichtigt zu lassen?

Ich glaube nicht! Denn da in einigen nächstvorhergehenden Fragen und Antworten nur von der Art und Weise geredet wird, wie das Pistol geladen war, und wie sie namentlich auf eine lebensgefährliche Weise geladen gewesen, also von der Ladung, und nun nach der Zeit des Vorsatzes zu dem mehrerwähnten Schuß gefragt wird, so scheint mir bei der Gleichbedeutung von Schuß und Ladung, die allgemein bekannt ist, sehr natürlich, daß ihm bei der Antwort die Auslegung der Frage mit vorschwebte: wann entschlossest du dich zu der eben besprochenen Ladung zum Schießen überhaupt? Und da ist es nur dem vorhin Ausgeführten, daß

Digitized by Google

gerade am Dienstag Abend der Entschluß Engelhardts zur Selbstentleibung zum festen Vorsatze wurde, angemessen und consequent, daß er sagt:

»am Dienstag Abende,« dieses aber auch zugleich erklärt in den Worten: »die Ladung, der Schuß war jedoch damals mir zugedacht,« und, um die Frage ganz zu erschöpfen, hinzugefügt: »auf die Führer zu schießen, bestimmte mich erst meine Wuth des Abends.«

Und ebenso consequent war es nun, wenn Engelhardt auf den fest gefaßten Entschluß zur Selbstentleibung das Pistol am Mittwoch Morgen wirklich ladete, und auf die Frage: warum? antwortete: ich hatte damals keine gute Gedanken.

Doch, möchte man sich wohl fragen, warum erschoß sich denn Engelhardt nicht so fort, wenn er einmal den festen Vorsatz dazu gefaßt, ja sogar das Pistol bereits dazu geladen hatte?

Es scheint erklärlich.

Selbst in der Verzweiflung, welche Engelhardt zum Entschluß der Entleibung vermochte, scheint dem gutmüthigen und (nach mehreren bereits betrachteten Beispielen) vermöge seiner großen Liebe sehr versöhnlichen Menschen die Idee nicht ganz fremd gewesen zu sein: vielleicht ists möglich, die treulose Führer, die schon manchmal »gemuckt« hat und doch wieder gut geworden ist, noch einmal zu gewinnen! Daher verfügte er sich (wahrscheinlich den Montag zu Meusemann, wo er gewöhnlich die Führer erwartete), um diese allein zu sprechen, was er bei Abneigung von einer Versöhnung nicht gethan haben würde. Dasselbe hat ihm beim Ankaufe des Pistols vorgeschwebt; und wenn Engelhardt auch, wie ich schon bemerkt, durch das Raisonniren am Dienstag Abende noch mehr als früher in Verzweiflung gerieth, und die Hoffnung zur Vereinigung augenscheinlich hätte ganz aufgeben sollen, so scheint ihm auch da noch eine Versöhnung nicht unmöglich gewesen zu sein, und daher konnte er die Führer Morgens zu einem Gespräche zu erwarten

Digitized by Google

(ohne geladenes Pistol) sich entschließen. Und obgleich er nach vergeblichem Warten das Pistol seinem Entschlusse getreu ladete, so ließ er auch jetzt noch nicht jenen Glauben fahren; daher seine Aussage: »ich dachte aber doch, du willst das Mädchen erst einmal sprechen.« Ja, dieser Glaube belebte sich in solcher Maße, daß er gegen Abend für die Führer und sich ein Liebesgedicht aufzuschreiben beschloß, welches aussprechen sollte, daß auf die Mißhelligkeiten zwischen ihnen wieder Friede folgen werde. Dieses Gedicht wollte Engelhardt der Führer geben, wenn sie wieder gut zusammen würden, »denn,« sagt er ausdrücklich: »ich dachte, den Abend würden wir wieder gut, denn die Führer hatte manchmal gemuckt und ist doch wieder gut geworden.«

Zu diesem Zwecke fragte er denn auch bei zweien Weibern nach Papier.

Mag nun allerdings diese Erscheinung etwas paradox vorkommen, so erklärt sie sich doch ebenfalls aus dem romantischen Wesen Engelhardts, verbunden mit dem innern gutmüthigen Drang, alles zu thun, was ihn der Führer angenehm machen könnte; und man mag um so weniger an dieser Angabe Engelhardts zweifeln, als die beiden Weiber das Anführen Engelhardts durchaus bestätigen, und ein anderer Grund sich nach den Acten nicht einmal als einigermaßen wahrscheinlich herausfinden läßt, warum er nach Papier gefragt haben sollte.

Ist aber diese Angabe Engelhardts als wahr anzusehen, so kann er auch zur Zeit jenes Ganges zur Martini und Lüneburg den Entschluß zur Verletzung der Führer noch nicht gefaßt gehabt haben. Denn da er jetzt überzeugt war, daß die Führer wieder mit ihm gut würde, und zwar so fest, daß er ein Gedicht fertigen wollte, um es ihr zu übergeben nach eingetretener Versöhnung, so schließt das unfehlbar einen Entschluß zur Verletzung derselben Führer aus. Wozu dann ein solcher, der mit jener Überzeugung

Digitized by Google

und jenen Vorbereitungen zu einem Gedichte im grellſten Widerſpruche ſteht?

Von der Lüneburg ging Engelhardt nach 7 Uhr Abends unmittelbar auf den Damm, auf dieſem ſelbſt herauf und herunter, um die Führer zu erwarten und um ſie zu ſprechen, weil er ſie Morgens nicht getroffen hatte.

Ehe die Mädchen um 8 Uhr »anmarſchirt« kamen, ſpannt Engelhardt den Hahn des Piſtols, um, wie er ſagt, auf die Führer zu ſchießen, wenn ſie nicht ſtehen bliebe, oder nicht zu ihm käme und ſich mit ihm vereinigte, — ſie zu verletzen und ſich dann durch einen zweiten Schuß den Tod zu geben! —

Darin liegt nun allerdings der Vorſatz, die Führer zu verletzen, als bereits vorhanden ausgeſprochen.

Da ich aber glaube ausgeführt zu haben, daß Engelhardt bei der Lüneburg denſelben noch nicht gefaßt haben konnte, ſo muß die Entſtehung desſelben in die Zeit fallen, wo ſich Engelhardt auf dem Damme aufhielt. Und es iſt nur die Frage, wie es kam, daß Engelhardt den Entſchluß gerade hier faßte?

Auch das ſcheint nicht unerklärlich, denn wie oft Menſchen ſehr ſchnell von einem Gemüthszuſtande zum andern und zwar zum entgegengeſetzten übergehen: von Hoffnung zur Furcht, von der Freude zur Traurigkeit, und namentlich auch von der Liebe zum Haſſe, iſt eine allgemeine Erfahrung und zu allgemein, um darüber nur ein Wort zu verlieren. [12])

Stellen wir uns nun an die Stelle Engelhardts. Er geht oder ſteht etwa eine Stunde auf dem Damme, es naht der entſcheidende Augenblick, wo er die Führer zu ſprechen bekommen ſollte; ſeinen Betrachtungen darüber und ſich ganz ſelbſt überlaſſen, iſt wohl nichts natürlicher, als daß ihm, deſſen Leidenſchaft ohnehin die Thätigkeit ſeiner Fantaſie erhoben haben mußte, und dem jeder Verſuch mißglückt war, die Führer wieder zu ſprechen, der zweimal

[12]) Feder, Unterſ. über den menſchl. Willen. I. Thl. §. 37.

Digitized by Google

sie vergebens erwartete, — daß ihm jetzt alles Vergangene sich lebendig wieder vor die Seele stellt, daß er jetzt seine Lage überdenkt, wie er schändlich von der Führer hintergangen worden, daß er Alles sich vorführt, was ihm diese zu Leid gethan, ihr heuchlerisches Wesen, das Schimpfen und Schmähen in ihrem Hause, auf welch' empörende Weise seine Liebe zurückgesetzt worden: und je länger und je lebhafter er daran denkt, in desto grellerem Lichte erscheinen ihm alle jene Begegnungen, desto mehr fühlt er nun ihr Übergewicht über die Hoffnung zur Versöhnung, desto nichtswürdiger erscheint ihm nun die Führer; hinzutritt die natürliche Eifersucht und — mit Blitzesschnelle bemächtigt sich seiner die Idee: »Nein für solche Handlungen darf die Führer nicht ganz straflos davon kommen!« und eben so schnell faßt er, versehen mit dem Pistol, geladen zum Eigenmord, angereizt durch diese günstige Gelegenheit zum Schießen, den Entschluß, wenn sie sich nicht ganz dir sofort ergiebt, so hängst du ihr durch einen Schuß etwas an, damit sie doch einen Grund hat, bei Betrachtung ihrer selbst sich deiner noch zu erinnern, und dann erst entfernst du dich selbst von dieser Erde! —

Während sich solche Gedanken gleichsam krampfhaft und sein ganzes Wesen ergreifend in ihm wälzen, spannt er den Hahn seines Pistols, jetzt kommt die Führer, und so schnell als er sich entschlossen, führt er Alles aus!

Das ist, glaube ich, allein das wahre treue Bild von dem Entschlusse Engelhardts zur Verletzung der Führer; nur unter dieser Voraussetzung kann man das Geständniß: »meine Wuth und meine Leidenschaft am Mittwochs Abend haben mich zu etwas Andern bestimmt,« mit dem Geständnisse, daß er den Hahn bereits gespannt, als die Mädchen kamen, vereinigen, nur so läßt sich erklären, wie Engelhardt das Mädchen, das er nach den Acten mit dem traulichen Du angeredet, dem er noch vor einer Stunde ein Liebes- und Versöhnungsgedicht fertigen wollte, mit Worten, aus

Digitized by Google

denen nur die heftigste Wuth und die größte innere Empörung spricht, anruft:

»Jungfer Führerin kommen Sie einmal her. —

»Jungfer Führerin, warten Sie, oder nicht! —«

Wenn sich nun auf der einen Seite daraus zur Genüge ergibt, wie Engelhardt seinen Vorsatz, die Führer zu verletzen, nicht allein im Affecte überhaupt ausgeführt, sondern auch erst in solchem gefaßt hat, und so die Erfordernisse zur Berücksichtigung des effectvollen Handelns selbst nach der strengsten Theorie hier vorhanden sind, [13]) auf der andern Seite aber die eminente Größe der Verzweiflung, des Zorns und der Wuth Engelhardts aus seinen eigenen oben zusammengestellten Bezeichnungen seines damaligen Zustandes deutlich, aus den Angaben der ältern Führer: »Engelhardt sah ganz verwirrt aus,« und aus der Angabe Elisabetha Führer: »die Mädchen haben mir gesagt, er habe ausgesehen, wie ein wüthender Mensch,« unumstößlich hervorgeht; so kann bei der von mir bereits ausführlich auseinandergesetzten Grundveranlassung jenes Zustandes: auf die empörendste Weise getäuschte innige Liebe, — gewiß eines der größten Leiden, der eindringendsten Verluste eines jeden Menschen, dem die Natur das Gefühl nicht auf das stiefmütterlichste zugetheilt hat, — so kann sicher dieser Zustand Engelhardts selbst nur als ein sehr entschuldbarer betrachtet werden, denn:

difficilimum est, justum dolorem temperare;

muß aber daher als ein solcher erscheinen, auf welchen bei Bestimmung der Strafgröße im vorliegenden Falle die bedeutendste Rücksicht zu nehmen ist; wie denn auch schon

Böhmer, in seinen Betrachtungen zu Art. 179. der PGO.

§. VIII.

ausdrücklich sagt:

quaestio, quando ira temperet imputationem, dependet

[13]) l. 38. §. 8. ad Leg. Jul. de adult.

Digitized by Google

a causa irae, et haec iterum a malo per injuriam alteri illato, quod, quo gravius et intolerabilius est, eo majorem excusationem conjunctam habet, cum naturae humanae repugnet, malum injuriosum gratis subire et frenum affectui ea propter excitato injicere, adeoque imbecillitati humanae subire oporteat. [14])

Stelle ich nach dem Allen nun zusammen, was ich als das hier zu Bestrafende annehmen zu dürfen und zu müssen glaube: so ist es:

der im größten Affecte sich zu Schulden gebrachte nächste Versuch einer Körperverletzung, welche weder der Eigenthümlichkeit des Versuches noch seiner äußern Beschaffenheit noch seinem Zwecke nach eine bedeutende geworden wäre und werden sollte.

Dafür aber scheint die zuerkannte Strafe von vier Jahren Zuchthaus bei weitem zu hoch.

Denn, wenn auch nach der Praxis bei denjenigen Körperverletzungen, bei welchen die Strafbarkeit in subjectiver und objectiver Beziehung am höchsten gesteigert ist, Zuchthausstrafe und zwar bis zu einer Ausdehnung von zehn und zwölf Jahren für zulässig gehalten wird, [15]) wiewohl man in legislativer Hinsicht auch diese Strafe für zu hart gefunden hat, und z. B. nach dem sächsischen Entwurfe [16]) als das Höchste nur sechs Jahre Zuchthaus bestimmt werden; so ist dabei immer nur von Fällen wirklich geschehener Verletzungen die Rede, nicht aber vom bloßen Konat, bei welchem es sich von objectiver Strafbarkeit gar nicht handelt, sondern dieser wird nur mit der, der ordentlichen Strafe belegt. [17]) Diese im

[14]) Tittmann, Handbuch I. Thl. §. 87.
[15]) Henke, Handbuch des Criminalrechts. Thl. II. §. 107. — Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts. §. 246. Ausg. IX. — Tittmann, Handb. ꝛc. Thl. I. §. 184.
[16]) Stübel, §. 450. u. f. w.
[17]) Tittmann, a. a. O. §. 98.

Digitized by Google

einzelnen Falle zu bestimmen, mag nun nach gemeinem Rechte, wo man nach Veraltung früherer Abstufung nicht besonders getrennte, nebeneinander hervorgehobene, auf einander folgende Freiheitsstrafen kennt, allerdings seine Schwierigkeiten haben, nicht aber so in dem hiesigen Lande.

Denn wenn auch die beiden Strafanstalten Zuchthaus und Strafarbeitshaus früher unter dem gemeinsamen Namen Zuchthaus bestanden, und zunächst bei Trennung derselben namentlich von Großherzoglicher Hochpreislicher Landesregierung nur die größere oder geringere Dauer der Strafzeit als Maßstab angenommen worden sein mag, welchen Actenband den zu versendenden Acten dieses Falles hochgeneigtest beizulegen Großherzogl. Hochpreisliche Regierung ich unterthänig bitte; so liegt doch den Worten eines allerhöchsten Rescriptes vom 4. April 1820 »des strengeren Zuchthauses und des mildern Strafarbeitshauses« schon unfehlbar die Idee der verschiedenen Qualität der beiden Strafarten zu Grunde; denn um die Quantität der Strafe zu bezeichnen, reichten allein die Bezeichnungen »Zucht« und Strafarbeitshaus« hin; und wenn in einem fernern allerhöchsten Rescripte vom 21. September 1827 anerkannt worden ist, daß die Zuchthausstrafe eine infamirende Qualität in sich führt, dieses aber bei der Strafarbeitshausstrafe nicht so der Fall ist, weshalb die besondere Bezeichnung »Strafarbeitshaus« eingeführt wird, so ist darin sicherlich auch eine bestimmte qualitative Strafabstufung zwischen beiden Strafarten anerkannt, und es kann dabei nicht in Betracht kommen, ob jene Infamie nur durch die Volksmeinung oder absichtlich vom Richter herbeigeführt wird, denn die Folgen für den Sträfling sind in beiden Fällen dieselben, wie das jenes allerhöchste Rescript selbst ausdrücklich berührt.

Hält man dieses nun mit der gemeinrechtlichen Annahme zusammen, daß der Konat immer nur mit der nächstfolgenden Strafe belegt werden soll, und nimmt dazu, daß consummirte Körperver-

Digitized by Google

letzungen der Praxis mit höchstens mit Zuchthaus- nie mit der Todesstrafe geahndet werden, so scheint mir dadurch festgestellt, daß bei einem Versuche der Körperverletzung höchstens Strafarbeitshausstrafe zulässig erscheinen darf, also höchstens eine Freiheitsstrafe von drei Jahren (das maximum der Strafe, welche im »Strafarbeitshause« vorschriftsmäßig zu verbüßen ist).

Geht man nun einen Augenblick darauf zurück, daß hier dem Ausgeführten nach keineswegs ein Versuch einer bedeutenden Körperverletzung vorliegt, und daß dieser überdieß in dem größten Affecte gemacht worden ist; so ist bei dem Einflusse, den gerade diese Momente auf die Strafgröße bei Körperverletzungen, also auch beim Konate derselben äußern, [18]) hier nicht die höchste Quantität, drei Jahre, sondern eine sehr viel geringere und zwar von einigen Monaten allein als die angemessene Strafe anzusehen.

Entgegnen möchte man, daß im hohen Straferkenntnisse zugleich mit Bedacht genommen worden sei auf das dem Engelhardt zuzurechnende culpose Vergehen der Verletzung Annen Margarethen Wetterau, und daß demnach auf eine weit höhere Strafe als die jenes Konates wegen auszusprechende erkannt werden müsse.

Allein, da die äußern Verletzungen der Wetterau selbst nach dem Gutachten der Sachverständigen als unbedeutend dargestellt werden, und die übrigen Folgen dieser Verletzung, deren Eintritt nach dem Gutachten als möglich hingestellt wurde, (wiewohl sie als unvorauszusehende nicht einmal dem Beschuldigten zugerechnet werden könnten, [19]) jetzt durchaus nicht mehr zu befürchten sind, da sich die Wetterau dem sichersten Vernehmen nach schon lange wieder sowohl als vor der Verletzung befindet, worüber ich das Großherzogl. Wohllöbliche Criminalgericht um ein ausführliches Randzeugniß des Criminalgerichtsarztes gehorsam bitte; — so ist,

[18]) Feuerbach, a. a. O. §. 246. — Bauer, Lehrb. der Strafrechtswissenschaft. §. 179. — Tittmann, a. a. O. §. 184.

[19]) Martin, a. a. O. §. 33. 35.

Digitized by Google

da selbst, wenn die Verletzung absichtlich geschehen wäre, nur eine sehr unbedeutende Gefängnißstrafe hätte eintreten können, — unter den vorliegenden Umständen eine Strafe von einigen Tagen Gefängniß das Höchste, was erkannt werden kann, — eine Strafe, welche die wegen des fraglichen Versuchs zu erkennende nur um das möglichst Geringste erhöht. —

Berücksichtigt man endlich die neue Beschwerde, welche dem Engelhardt daraus erwächst, daß er gegen den Inhalt des

Punctes 4. des allerhöchsten Rescriptes vom 4. April 1820

Blatt 43 b. und 44. des erwähnten Regierungsactenbands

in die strengere Strafanstalt des Zuchthauses zu W — abgeliefert worden ist,

Criminalgerichtsactenband II. Bl. 74.

indem er danach einstweilen eine schwerere Strafe verbüßt, als ihm gesetzlich zugemuthet werden kann; woraus folgt, daß ein Zeittheil der ihm nun zuzuerkennenden Strafe mit der größern Schwere der zeither erlittenen Strafe compensirt werden muß; so glaube ich darauf, jedoch unter Beibehaltung der gebührenden Ehrfurcht vor der hohen entscheidenden Behörde der ersten Instanz, mit Grund und fester Hoffnung der Gewährung, meinen unterthänigen Antrag an die nun erkennende hohe Gerichtsbehörde dahin stellen zu können:

daß das Strafurtheil Großherzoglicher Hochpreislicher Landesregierung vom 11. vorigen Monats wieder aufgehoben und die dem Engelhardt zuerkannte Strafe der vier Jahre Zuchthaus auf eine Freiheitsstrafe von höchstens vier Monaten herabgesetzt werde.

Das Großherzoglich Sächsische und Gesammtoberappellationsgericht in Jena verabfaßte hierauf das Urtheil:

daß für den Inquisiten in jetziger Instanz, genügende Gründe ausgeführt worden, deshalb derselbe mit aller öffentlichen Strafe wegen culposer Verwundung der Anne Margarethe Wetterau zu verschonen, auch die nach Bl. 32 b. 37. Vol. I. der Cri-

Digitized by Google

minalgerichtsacten Lit. E. Nro. 59. auf Untersuchung dieser Verwundung verwendeten Gerichtskosten abzustatten nicht verbunden ist; daher das vorige Straferkenntniß vom 11. Juni 1833 Bl. 65. der gedachten Acten hierdurch insoweit abgeändert und der Inquisit von Strafe und Kostenabstattung in solcher Beziehung freigesprochen wird. Dahingegen behält es in aller übrigen Hinsicht des ergriffenen Rechtsmittels ohngeachtet bei gedachtem Erkenntnisse lediglich sein Bewenden und hat daher Inquisit die ihm zuerkannten vier Jahre Zuchthaus, der vorstehenden Abänderung ohngeachtet, völlig zu verbüßen, auch sämmtliche auf die gegenwärtige Untersuchung verwendeten Kosten, mit alleiniger Ausnahme der vorhin bezeichneten, zu berichtigen, nicht weniger die durch ärztliche Behandlung der Anne Margarethe Wetterau verursachten Kurkosten zu bezahlen. Derselbe wird überdies in die Kosten jetziger Instanz, von welchen die Bl. 77. der angeführten Acten zu 22 Rthlr. verzeichneten neuesten Defensionsgebühren auf achtzehn Thaler hierdurch herabgesetzt werden, verurtheilt.

Von Rechts Wegen.

Entscheidungsgründe.

Da der genannte Inquisit am Schlusse der Untersuchung zu vierjährigem Zuchthaus verurtheilt worden ist, dagegen aber sofort bei der Urtheilseröffnung ein Rechtsmittel ergriffen hat, welches demnächst, nach Abführung des Inquisiten in das Zuchthaus zu B— als Oberappellation weiter ausgeführt worden ist, so kann die Competenz des hiesigen Tribunals in dieser Sache nicht zweifelhaft sein und es kommt lediglich auf die Gründe an, weshalb, wie vorsteht, das vorige Straferkenntniß theils abgeändert, theils bestätigt worden ist.

Bei dieser Erörterung ist aber ein Actenauszug um so überflüssiger, je vollständiger derselbe in beiden zu den Acten geb Defensionen sich befindet. Nur der Übersicht wegen mag i

Digitized by Google

vorgehoben werden, daß der Inquisit wegen eines von ihm vorsätzlich gethanen Pistolenschusses, durch welchen derselbe

1) Anne Margarethe Wetterau ohne dies zu wollen, unvorsichtiger, oder schuldhafter Weise beschädigt und deren Gesundheit gestört; zugleich aber

2) sich des nächsten Versuchs, Elisabeth Führer absichtlich zu verletzen, schuldig gemacht hat, zu der erwähnten Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist.

Wenn nun die Großherzogliche Regierung zu E— das von ihr gefällte Straferkenntniß zugleich auf beide erwähnte resp. bewirkte und bezweckte Beschädigungen gegründet hat, so mußte dasselbe

ad. 1. darum in so weit abgeändert werden, als eine bloß culpose Verwundung überhaupt keinen rechtlichen Grund zu Anwendung einer Criminalstrafe abgiebt. Denn dem Hauptgrundsatze des gemeinen deutschen peinlichen Rechts, daß nur solche unerlaubte Handlungen mit öffentlicher Strafe geahndet werden dürfen, denen eine Strafe dieser Art gesetzlich gedroht ist.

L. 131. §. 1. D. de verborum significatione, in den Worten: poena non irrogatur et nisi etc. P. G. O. art. 104. in den Worten: »Aber sonderlich ꝛc.

gemäß, genügt es nicht, wenn man bei der peinlichen Rechtspflege in Ansehung vorsätzlicher Illegalitäten die Nachweisung eines Strafe drohenden Gesetzes für nöthig achtet, um dergleichen mit öffentlicher oder crimineller Strafe zu belegen, sondern man muß das nämliche auch auf fahrlässigerweise verursachte Rechtskränkungen anwenden, indem das gemeine deutsche Recht eine generelle Vorschrift nicht enthält, wodurch alle und jede culpose Beschädigungen fremder Personen oder Sachen mit Criminalstrafe bedroht wären, wie man dergleichen in neueren Criminalgesetzbüchern wohl antrifft, z. E. Strafgesetzbuch für Baiern I. Theil art. 64. vielmehr sollen dergleichen, zufolge des, in soweit unver-

Digitized by Google

ändert gebliebenen römischen Rechts, neben der Pflicht zum Schadensersatze, höchstens nur eine Privatstrafe nach sich ziehen, sofern nicht ein specielles Strafgesetz in Ansehung einzelner culposer Beschädigungen ergangen ist. Auch läßt sich nicht behaupten, daß aus der Strafdrohung für eine vorsätzliche Beschädigung, das Recht zur Bestrafung bloß fahrlässiger Illegalitäten, welche die nämliche Wirkung, wie jenes dolose Delict erzeugen, ohne Weiteres gefolgert werden dürfe. Denn es ist bekannt, daß eine Mehrzahl von Verbrechen (wie z. B. Diebstähle, Ehrenkränkungen und dergleichen mehr) lediglich mit verbrecherischem Vorsatze begangen werden könne, ohne daß eine fahrlässige Rechtskränkung gleicher Art, welche wohl gedenkbar wäre, in namentlichen Gesetzen als Verbrechen betrachtet worden ist. Mit Recht verlangen daher mehrere Lehrer des Criminalrechts ein ausdrückliches Strafgesetz in Ansehung der culpa, wenn diese criminell soll verfolgt werden,

Feuerbach's Lehrbuch des gemeinen peinlichen Rechts. Ausgabe XI. §. 55.

Martin's Lehrbuch des gemeinen deutschen Criminalrechts. Ausg. 2. §. 35.

und das hiesige Tribunal hat jederzeit diese Theorie befolgt.

Wendet man nun diesen Grundsatz auf Störungen der Gesundheit, die durch Verwundung, oder sonst verursacht werden, an, so hat die P. G. O. von dieser nicht einmal im Allgemeinen gehandelt, selbst wenn sie auch vorsätzlich zugefügt sein sollten. Mithin bleibt nichts übrig, als die Vorschriften des römischen Rechts für dergleichen Fälle ergänzend anzuwenden. Hiernach aber gehören alle öffentlich strafbaren Verwundungen, welche nicht etwan den Versuch oder einen Bestandtheil irgend eines andern Verbrechens enthalten, nach Verschiedenheit der Thatumstände, wenn nicht zu den sogenannten Realinjurien, dann zu dem crimen vis,

Digitized by Google

beide genannte Verbrechensarten aber, können nur mit verbrecherischem Vorsatz begangen werden,

L. 5. C. de injuriis.

L. 2. §. 8. D. vi bonor. raptor.

und so folgt von selbst, daß es nach gemeinem Rechte keine criminell strafbare durch bloße culpa verursachte Verwundung gebe, wie solches auch von mehreren Schriftstellern ausgeführt,

Martin, a. a. O. §. 128. Not. 11.

Roßhirt, im neuen Archiv des Criminalrechts. VIII. Band Absol. 2.

und von dem hiesigen Tribunale ebenfalls bei jeder Gelegenheit als Rechtswahrheit anerkannt ist.

Der Oberappellant hat demnach von aller und jeder öffentlichen Strafe, die ihm wegen culposer Verwundung der Anne Margarethe Wetterau, den Worten des vorigen Erkenntnisses nach, mit dictirt war, freigesprochen und vielmehr in sofern für straflos erklärt werden müssen, ohne jedoch hierdurch den Ansprüchen der Verwundeten auf Schadensersatz und dergleichen im Mindesten präjudiciren zu wollen.

Weil aber die Großherzogliche Regierung nicht nur in ihrem Erkenntnisse eine abgesonderte Strafe für die erwähnte culpose Verwundung nicht ausgesprochen, sondern auch auf das, von dem hiesigen Tribunal in dieser Beziehung, unter dem 3. September dieses Jahres an dieselbe erlassene Communicat erklärt hat, daß sie dem Antrage auf nähere Bezeichnung der Strafe für dieses Delict nicht entsprechen könne, — wiewohl den oben aufgestellten Grundsätzen zufolge dolose Verbrechen mit bloß culposen, sollten auch beide in ihren Wirkungen mit einander übereinstimmen, ihrer rechtlichen Natur nach, in die nämliche Verbrechenskategorie nicht zu bringen sind — so hat eine bestimmte Herabsetzung der dem Oberappellanten dictirten 4 Jahre Zuchthaus in dem vorstehenden Urtheile zweiter Instanz aus dem Grunde nicht

Digitized by Google

erfolgen können, weil man die rechtliche Überzeugung hegte, daß diese Strafe von dem Inquisiten schon durch das vorsätzliche Verbrechen allein vollkommen verdient sei, daß er geständiger Maßen sich schuldig gemacht hat, und welches als ein Versuch vorsätzlicher Beschädigung der Elisabeth Führer in dem vorigen Erkenntnisse bezeichnet worden ist. Denn wenn

ad 2. dieses Vergehen auch nicht als ein mißlungener Versuch beabsichtigter Tödtung der genannten Elisabeth Führer angesehen werden will, weil der Inquisit beharrlich geleugnet, eine mörderische Absicht gehabt zu haben, und man in diesem Falle, von den Bestimmungen über den Indicienbeweis bei Fällung des vorigen Erkenntnisses keinen Gebrauch gemacht hat, so dringend auch, nach dem Inhalte der Acten, der Verdacht eines solchen mörderischen Vorsatzes wider den Inquisiten vorliegt, indem er geständigermaßen nach längerer Vorbereitung, mit der Kenntniß der tödtlichen Eigenschaft des von ihm ganz in der Nähe, auf die Führer abgefeuerten Schusses, dennoch nur die Absicht einer bloßen Verletzung gehabt zu haben, behauptet, dann aber hinzusetzt: »daß er mit einer gleichen Ladung dieses Pistols sich selbst habe todt schießen wollen, und zu dem Ende wirklich auf sich losgedrückt habe, welches alles zusammen genommen, seinen Vorsatz, auch die Führer zu tödten, kaum noch zweifelhaft läßt; so bleibt doch auf jeden Fall ausgemacht, daß der Oberappellant eine Gewaltthätigkeit mit tödtlichen Waffen gegen die oft gedachte Führer verübt habe; dergleichen im römischen Rechte zu dem crimen vis publicae gezählt wird.

§. 8. J. de publicis judiciis.

Bei diesem, nach römischen Vorschriften noch jetzt zu bestrafenden Verbrechen kommt es nun auf einen bewirkten schädlichen Erfolg, zu dem Behufe gar nicht an, um darnach die verwirkte Strafe zu bestimmen, sondern es genügt der verbrecherische Vorsatz und eine demselben entsprechende Thätigkeit des Delinquenten, zu-

Digitized by Google

folge des Grundsatzes des römischen Strafrechts »in maleficiis voluntas spectatur, non exitus,«

L. 7. 14. D. ad L. Corn. de sicariis.

welcher als im neuesten römischen Criminalrechte allgemein geltend zu betrachten ist.

Welker, die letzten Gründe v. Recht, Staat u. Strafe 1813. S. 553. fg.

Ed. Henke, Handbuch des Criminalrechts I. Band. §. 39. S. 246. fg.

Martin, a. a. O. §. 46. und 106. Note 6.

Frieder. Cropp, Commentatio de praeceptis juris Romani circa puniend. conatum delinquendi. Heidelberg, 1813. Sect. I. pag. 60.

Diesem gemäß hat sich der Inquisit zwar eines Versuchs der Verwundung, allein zugleich eines vollendeten Verbrechens, der vis publica schuldig gemacht und würde aus diesem letzteren Gesichtspuncte, allein, nach

L. 10. §. 2. D. ad L. Jul. de vi publica

eine, der Todesstrafe nahe kommende Criminalstrafe, mithin eine langjährige öffentliche Arbeitsstrafe, verwirkt haben. Er kann sich daher über die ihm dictirten vier Jahre Zuchthaus auf keine Weise beschweren, indem ihm auch rechtlich erhebliche Milderungsgründe gar nicht zur Seite stehen.

Denn selbst der Affect, in welchem er das Pistol abgeschossen hat, war theils kein unverschuldeter, da die Elisabeth Führer ihm nur eine Unterredung abschlug, welche von ihr zu verlangen er gar kein Recht hatte, theils war aber auch, schon lange vor eingetretenem Affect, vom Inquisiten der Vorsatz gefaßt worden, das Pistol auf jene Person abzuschießen und er hatte zu dem Ende dieses Gewehr am vorigen Tage angekauft und am Tage des Delicts zeitig geladen, sich auch längere Zeit zuvor auf die Lauer begeben, ehe die Führer herbei kam. Inquisit hat demnach,

Digitized by Google

unverkennbar mit Prämeditation gehandelt, indem diese dadurch nicht aufgehoben wird, daß die Ausführung des im Zustande der Besonnenheit gefaßten Vorsatzes demnächst während eines erregten Affectes vorgenommen wird.

Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen deutschen peinl. Rechts. §. 217.

Martin, a. a. O. §. 34. S. 77.

Durch alle bisher angeführte faktischen und rechtlichen Momente wird dasjenige genügend gerechtfertigt, was in Ansehung der Bestrafung des Inquisiten im vorstehenden Urtheile, theils abändernd, theils bestätigend erkannt worden ist.

Damit hängt denn aber auch des Inquisiten Verbindlichkeit zu Abstattung der Kosten genau zusammen, indem es zwar kein Bedenken haben kann, ihn als zu dieser verpflichtet in so weit zu betrachten, wie die Untersuchung auf sein vorsätzliches Verbrechen gerichtet gewesen ist, wegen dessen Bestrafung es bei dem früheren Erkenntnisse sein Bewenden behalten hat; allein in Ansehung der culposen Verwundung von Anne Margarethe Wetterau, sind doch auch einige abgesonderte Untersuchungskosten, zum Beispiel Bl. 32 b. — 37. Vol. I. der Criminalgerichtsacten erwachsen, welche der Inquisit darum zu tragen nicht verbunden ist, weil diese Rechtswidrigkeit desselben, einen Gegenstand des Criminalverfahrens nicht abgeben konnte, sobald die untersuchende Behörde darüber die nöthige Gewißheit erhalten hatte, daß die Beschädigte nicht etwa in Lebensgefahr sich befinde. Deshalb ist denn der Inquisit in dem gegenwärtigen Erkenntnisse von allen den späteren Untersuchungskosten freigesprochen worden, welche lediglich die erwähnte culpose Verwundung noch betroffen haben.

Soviel endlich die Civilansprüche der oben genannten Wetterau auf Entschädigung anlangt, so hat zwar die Verpflichtung des Inquisiten, die Kosten ihrer ärztlichen Behandlung zu

Digitized by Google

tragen, da solche in dem früheren Erkenntnisse bereits ausgesprochen war, und nach Lage der Acten keinem Zweifel unterliegt, bestätigt werden können und müssen; jedoch wird die Quantität dieses und des sonstigen Schadensersatzes einer besonderen Ausführung bedürfen, da hierüber, bis jetzt, aus den Acten noch nichts liquid erhellet.

Die Kosten der gegenwärtigen Instanz fallen übrigens dem Inquisiten den Rechten gemäß zur Last, da er ohnehin eine folgenreiche Abänderung des früheren Erkenntnisses nicht erlangt hat. Dabei sind die Bl. 77. Vol. II. der Criminalgerichtsacten verzeichneten Gebühren für die neueste, zwar sorgfältig genau, jedoch unnöthiger Weise weitläuftig bearbeitete Vertheidigungsschrift von 22 Thalern auf 18 Thaler um so mehr billig herabzusetzen gewesen, weil es in der gegenwärtigen Instanz mehr nur einer Rechtsdeduction, als der in das Einzelne so sehr eingehenden faktischen Erörterung

Bl. 80 b. — 95. Vol. II. der Crim. Ger. Acten

bedürft hätte.

Es war solchemnach, so wie vorsteht, durchgehends zu erkennen.

Beschlossen Jena, den 1. November 1833 und urkundlich unter dem Großherzogl. Sachsen Weimar-

(L. S.) Eisenachschen und Gesammt-Oberappellationsgerichts größerem Siegel und gewöhnlicher Unterschrift ausgefertigt.

A. Ziegesar.

Digitized by Google

Untersuchungsprozeß

gegen

Melchior Elsmann

aus M — feld

wegen

begangenen Verbrechens der öffentlichen Gewalt,

(Crimen vis publicae.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichtserzählung.

Melchior Elsmann aus M— feld, 33 Jahre alt, der Sohn eines Holzmachers, bei welchem er bis in sein achtzehntes Jahr, dann wohl acht Jahre lang an verschiedenen Orten diente, hierauf aber abwechselnd von Arbeiten an der Chaussee und vom Betteln sich nährte, weshalb er mehrere Male nach M— feld zurückgeschoben, auch im Jahre 1831 wegen des ihm früher bei Strafe untersagten Wiederbetretens der Königlich Preußischen Staaten, mit einem Jahre Zuchthaus belegt wurde, welches er in Lichtenburg verbüßt hat, kam bei seinem herumziehenden Leben mit einem Mädchen, Eve Elisabethe Göller, 19 Jahre alt, aus K— heim gebürtig, welche lange Zeit mit ihrer Mutter in M— gelebt hatte, nach deren Tode aber wegen ihres Unterkommens in Noth gerieth und daher auch heimathlos herumzog, zusammen, und nahm sie als seine Zuhälterin zu sich.

In der Zeit, da sie mit einander lebten und herumzogen, aber doch eine Gemeinschaft des Eigenthums nicht gehabt haben mögen, nahm er ihr einmal ein Betttuch weg und in Erwiederung dessen nahm sie, nachdem er sie sonst noch schlecht behandelt haben soll und sie den Vorsatz, ihn wieder zu verlassen, gefaßt hatte, ihm, indem sie ihn wirklich verließ, eine Jacke mit. Er behauptet zwar, daß sie ihm außerdem auch noch 2 Hemden, ein Paar Socken und

Digitized by Google

ein Paar Strümpfe mitgenommen habe, allein sie giebt nur jene Jacke zu.

Der Inculpat hierüber und über ihr Weglaufen, auch darüber aufgebracht, daß sie ihn einmal durch einen andern Kerl, mit dem sie sich in Verbindung gesetzt, habe ausprügeln lassen, worüber aber die Göller gar nicht vernommen worden ist, faßte am 11. December 1833, an einem Mittwoch, als er sich bei der Ottilie Lünzer geb. Greifzu in E— schon seit dem Sonnabend vorher aufhielt, und dort Schuhe flickte, die Göller aber mit ihrem Korbe, auf welchem sie Betten hatte, vorbei gehen sah, den Vorsatz, sich an ihr zu rächen und sich zu entschädigen.

Er forderte daher einen andern Vagabunden Heinrich Böttcher aus G—, 23 Jahre alt, welcher mit seiner Zuhälterin, Anna Maria Müller aus A—, 20 Jahre alt, die Nacht vorher auch bei jener Lünzer in E— logirt hatte, auf, ihn zur Ausführung jenes Vorhabens zu begleiten. Dieser war bereit, beide gingen der Göller nach, holten sie außen vor E—, nach K— heim zu, ein, Böttcher redete sie an, verlangte — damit, wie er behauptet, Elsmann keine Gewalt an ihr ausüben solle — daß sie ihren Korb absetze, und da sie sich dessen weigerte, schlug Elsmann sie zweimal mit einem Stocke, der leider nicht beigebracht worden, indem Elsmann erst nach 2 Tagen, am 13. December, arretirt worden ist, auf den Kopf und auf die Schulter, daß sie hinfiel. Sie will von den Schlägen geblutet haben, allein der Inculpat behauptet, daß er davon nichts bemerkt habe und eine weitere Aufklärung über diesen Umstand ist nicht zu den Acten gekommen.

Hierauf nun nahm der Inculpat der Göller mehrere in ihrem Korbe befindlichen Effecten ab, nach seinem Zugeständnisse: ein Kopfkissen, ein Deckbett, ein Betttuch und ein Paar leinene Hosen — eine Scheere, welche sie auch vermißte, hat sich später wieder gefunden — und verkaufte solche alsbald an einen Juden, zusammen für 10 Batzen, die er dann durchbrachte.

Digitized by Google

Alle diese Umstände beruhen auf der Angabe der Götter, des Mitschuldigen Böttcher und den unumwundenen Zugeständnissen des Inculpaten.

Zu seiner Entschuldigung führt er an, daß er sich wegen des früher von der Götter erlittenen Diebstahls habe entschädigen wollen; die Leute hätten ihm gesagt, er sei ein schlechter Kerl, wenn er sich nicht wieder bezahlt mache; wenn sie ihm seine Sachen wieder schaffe, wolle er ihr die ihrigen auch wieder ersetzen.

Nachdem er in dem, beim Criminalgerichte, zu D—, wohin er vom Amte K— heim abgeliefert worden war, mit ihm angestellten Hauptverhöre, seine Geständnisse wiederholt, eine Vertheidigung aber nicht verlangt, vielmehr einen Advokaten deprecirt hatte, wurde er durch Rescript der Großherzogl. Landesregierung zu E— vom 10. Januar 1834

> wegen des, weniger für Raub, als für eine durch Gewaltthätigkeit qualificirte und mit höchst strafwürdiger Rachausübung verbundene unerlaubte Selbsthülfe, erklärten Delicts zu Einem Jahre Strafarbeitshaus und zu zwanzig Ruthenstreichen beim Antritte der Strafe und eben so viel beim Ablaufe der Strafzeit verurtheilt, auch für das Wiederbetreten der Großherzogl. Lande mit körperlicher Züchtigung und Freiheitsentziehung bedroht.

Die Kosten der Untersuchung wurden, da der Inculpat gar nichts im Vermögen hat, außer Ansatz gelassen.

Bei der Eröffnung dieses Erkenntnisses am 18. Januar 1834 verlangt der Inculpat eine Vertheidigung; sie wurde, nachdem er einstweilen am 21. Januar in die Strafanstalt zu E— abgeliefert worden war, am 16. Februar, mit Einwendung der Oberappellation, beigebracht und darauf nebst den Acten, unterm 24. Februar an das Oberappellationsgericht in Jena, zu Fällung des zweiten Erkenntnisses gesendet.

Digitized by Google

Der Vertheidiger sucht auszuführen, was schon im vorigen Erkenntnisse angenommen wurde, daß nur strafbare Selbsthülfe vorliege; er behauptet, der Inculpat sei nie bösartig gewesen, dabei aber von sehr schwachem Verstande, und glaubt, daß derselbe nur mit einem bis zwei Monaten Freiheitsstrafe zu belegen sei. Das Oberappellationsgericht erkannte aber dem ungeachtet, daß es bei der von der Regierung erkannten Strafe lediglich bewende. Denn — heißt es in den Entscheidungsgründen —

wenn man auch mit dem vorigen Erkenntnisse annimmt, daß der Inculpat nicht sowohl einen Raub, als nur eine strafbare Selbsthülfe, crimen vis, begangen habe; so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß er sich des Verbrechens der öffentlichen Gewalt (vis publicae) schuldig gemacht hat. Der Stock, mit welchem er die Göller so schlagen konnte, daß sie zu Boden sank, gehört — obgleich, seine Beschaffenheit näher zu ermitteln, nicht hätte unterlassen werden sollen, — doch gewiß zu denjenigen Instrumenten, durch deren Führen, nach dem

Jauner-Mandat vom 17. Juni 1758 §. XIV.

Diebstähle zu qualificirten werden, und zu denjenigen Werkzeugen, mit welchen einzelnen Menschen Nachtheil zugefügt werden kann und welche das römische Recht zu den Waffen rechnet

l. 11. §. 1. D. ad leg. Jul. de vi publ. (48. 6.)

durch deren Gebrauch die ausgeübte Gewalt zum Verbrechen öffentlicher Gewaltthätigkeit wird.

§. 8. J. de publ. jud. (4. 18.)

Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts. 10. Ausg. §. 401.

Martin, Lehrb. des Crim. Rechts. 2. Ausg. §. 186.

und selbst wenn man bei der sehr unbestimmten Grenze zwischen dem Verbrechen der öffentlichen und dem der Privatgewaltthätigkeit

tot. tit. D. ad leg. Jul. de vi publica et de vi privata. (48. 6. und 7.).

annehmen wollte, daß der Inculpat, weil er die Gewaltthätigkeit

Digitized by Google

zwar mit Waffen, aber doch nicht mit Vereinigung mehrerer Menschen

l. 5. D. 48. 7.

das Verbrechen beging, er sich nur einer Privatgewaltthätigkeit schuldig gemacht habe, so konnte doch, da diese Gewaltthätigkeit immer eine sehr grobe bleibt, die erkannte einjährige Strafe des Strafarbeitshauses für zu hart nicht gehalten, und es mußte sogar die beigefügte, hinsichtlich des Inculpaten, der ganz offenbar zu den Jaunern gehört, durch das angeführte Mandat §. XVIII. gerechtfertigte körperliche Züchtigung bestätigt, dabei aber der Inculpat in die Kosten dieser Instanz verurtheilt werden, weil er, wenn er auch jetzt zu deren Bezahlung nicht fähig ist, doch künftig einmal zu besseren Vermögensumständen kommen kann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Untersuchungsprozeß

gegen

Caspar Adam G—

in E—hausen

wegen

Kirchendiebstahls, in der Trunkenheit verübt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Am 15. December 1819 wurde in dem Dorfe S— Amts K — die Entdeckung gemacht, daß in der vorhergehenden Nacht aus der dortigen Kirche verschiedene Gegenstände entwendet worden seien. Ein Fenster, welches 3½ Elle über dem Boden liegt, war zerbrochen und in der Kirche die Bekleidung des Altars und Taufsteins von blauem Tuch mit schmalen Tressen besetzt, ein Vorhalttuch, ein Chorrock, ein weißes Tuch und drei Bücher entwendet; der Werth aller dieser Sachen ist auf 3 Rthlr. 18 Sgr. 9 Pf. taxirt worden.

Der Urheber dieses Diebstahls fand sich gleich nachher am 16. December in dem Sohne des Schulmeisters S— in E— hausen.

Caspar Adam S—, — so heißt der Verbrecher — zur Zeit der That 28 Jahre alt, genoß den Unterricht seines Vaters, ward von diesem in der Musik unterwiesen, die er, aus der Schule entlassen, nicht selten auf Kirchweihen und Tanzplätzen übte und dabei allmählig ein Brantweintrinker wurde. Diesem Laster ergab er sich so, daß er nicht allein Alles, was er verdiente, vertrank, sondern sogar, oft aufgereizt von schlechten Menschen, seine Kleider um die Hälfte des Werths verkaufte, ja nicht einmal das Hemde verschonte, sondern gegen ein schlechteres vertauschte und den Erlös davon vertrank. Doch auch in der Trunkenheit, wo sich das Innere des Menschen entfaltet, zeigte er kein böses Herz; denn nie fing er Zank und Streit an.

Außerdem trieb er auch Feldbau, worin er seinen Vater unterstützte. Nach seiner Mutter Tode bearbeitete er, gemeinschaftlich

Digitized by Google

mit seinem jüngsten Bruder, das Land, welches seiner jüngsten Schwester gehört, da er seine eignen Äcker verpachtet hatte. In der Zeit, welche ihm übrig blieb, half er andern Leuten um Taglohn in ihren Feldarbeiten, war fleißig, dienstwillig und gegen Jedermann bescheiden.

Am 14. December v. J. war G— bei Caspar Dreßler zu E— hausen, welcher eben ausgedroschen hatte, und trank bei diesem zweimal Schnaps, hielt sich aber nicht lange auf, sondern ging nach S—, um, wie er schon öfters gethan, bei dem dortigen Schullehrer B— auf dem Fortepiano zu spielen. Da er den Schulmeister nicht zu Hause antraf, besuchte er einen Verwandten, den Schmied Wilhelm Hartmann; doch auch dieser war mit seiner Frau auf dem Jahrmarkt zu K—, und nur seine Tochter, Eva Maria, war zu Hause; diese brachte dem G—, der nach ihrer Aussage schon etwas im Kopfe hatte, ein Glas Schnaps und als er diesen getrunken hatte, ging er wieder zum Schulmeister, welchen er jetzt zu Hause antraf, verzehrte mit ihm das Nachtbrod und setzte sich dann an dessen Clavier, um die Arie »Wie sie so sanft ruhen« zu spielen: allein er war schon so betrunken, daß er sie nicht mehr spielen konnte. Der Schulmeister sagte ihm, er möchte das Spielen dießmal sein lassen, und ging, weil es G— nicht that und derselbe ihm überlästig wurde, zu seinem Nachbar, dem er erzählte, daß bei ihm ein sehr Betrunkener sitze.

G—, der sich jetzt allein sah, verließ das Haus des Schullehrers und ging zum Schenkwirth Grob, bei dem er für 3 Kr. Schnaps trank. Als er fortging, konnte er nicht bezahlen, weshalb ihm die Wirthin die Mütze nahm. Jetzt taumelte er zu seines Schwagers Bruder Georg Caspar E—, der eben ausgedroschen hatte und seinen Schnittern und Dreschern einen Schmaus gab; hier aß und trank er wieder mit, störte aber in der Trunkenheit die Essenden auf mancherlei Art, weshalb ihn E— durch Wilhelm Walch wegbringen ließ. Dieser brachte ihn zum Schmied Hart-

Digitized by Google

mann; da G— aber wegen der Glätte und Trunkenheit kaum noch gehen konnte, mußte Walch ihn führen. Hartmann, der seine Lüderlichkeit schon kannte, verweigerte ihm den angebotenen Handschlag, weil er die Mütze nicht hatte, und sagte: er möchte erst seine Mütze holen, dann wollte er ihm die Hand geben. G— drehte sich sogleich um, verließ Hartmanns Haus und ging wahrscheinlich wieder auf das Haus seines Vetters E— zu; denn nach der Aussage Walch's und E— klopfte es an der Thüre, doch vermuthen sie bloß, daß es G— gethan habe.

G— sah jetzt keinen andern Ausweg, als die Rückkehr nach E— hausen, da ihn Niemand mehr haben wollte, und er kein Geld zum Vertrinken mehr hatte. Der Heimweg führte ihn einige Schritte vor der Kirche vorbei, und zwar an der Seite, wo er nachher einstieg. Er ging an das niedrige Kirchenfenster und drückte oder schlug es ein, stieg durch die Öffnung in die Kirche und entwendete hier die oben angegebenen Sachen.

Er stieg wieder zum Fenster hinaus, wo er hereingekommen war, da die Lehnen der Weiberstühle, welche dicht unter dem Fenster sind, das Aussteigen erleichterten, ging nach E—hausen zurück und legte die entwendeten Sachen neben die Kirche unter ein hervorragendes Dach, wo sie durch die Dorfmauer den Blicken der Vorübergehenden entzogen wurden.

Erst am andern Morgen, als G—, wie er jeden Morgen that, die Thurmuhr aufziehen und zum Gebet läuten wollte, erinnerte er sich, beim Anblick der entwendeten Sachen, dessen, was er in der Trunkenheit gethan hatte. Erschreckt durch die That nahm er die Sachen und versteckte sie unter den Kirchhimmel, in der Absicht, dieselben wieder in die S—r Kirche zurück zu tragen: doch der Diebstahl wurde bald ruchtbar und seine Absicht vereitelt.

Der Schwager des G—, Johannes E— aus E— hausen, der an dem vergangenen Abend auch in S— bei seinem Bruder gewesen war, besuchte am andern Morgen seinen Schwiegervater,

Digitized by Google

den Schulmeister G —. Als er bei diesem war, schickte der Schultheiß Gumpert, welcher jetzt in dem eigenthümlichen Hause der verstorbenen Mutter des G — zur Miethe wohnt, ein blaues Kelchtüchlein, mit der Meldung: Caspar Adam G — wäre gestern Abend 10 Uhr in der Scheune gewesen, und so eben sei dieses Tüchlein darin gefunden worden. Weil es jedoch Niemand kannte, wurde es zurück geschickt.

Da E — den geschehenen Diebstahl erfuhr, so erregte dieses Tüchlein bei ihm Verdacht auf seinen Schwager, er ging deshalb nach S — und erfuhr, »daß sein Schwager im Protokoll stehe.« Hierauf kehrte er nach E — hausen zurück, traf seinen Schwager vor der Thür und hielt demselben den auf ihm ruhenden Verdacht vor. Anfangs leugnete G —, daß er den Diebstahl begangen habe, da ihm E — aber versicherte, er wollte die Sache für ihn ausmachen, gestand er Alles ein, und zeigte ihm die versteckten Sachen.

Wie G — und E — eben beschäftigt waren, diese Sachen unter dem Gebälke hervorzuholen, kam sein jüngster Bruder und sagte: eben wären die Leute da, welche Haussuchung vornähmen; hierüber erschrack er so sehr, daß er in der Angst die Flucht ergriff. Er lief in der Bestürzung zu Johann Heinrich Grob und bat denselben, er möchte ihn mit 12 Kr. aus der Noth helfen. Da es ihm Grob verweigerte, sagte er: ich habe etwas für dich — ich habe da ein Buch, das kannst du kaufen. Als dieser ihm antwortete: ich brauche es nicht, bat er ihn es einstweilen zu behalten, und ihm die 12 Kr. darauf zu geben, was Grob auch that. Nun eilte er den Dörfern Melpers und Frankenheim zu, bald kehrte er aber zurück, mit dem Gedanken:

»Wer seine Missethat leugnet, dem wird solches nicht gelingen.«

und stellte sich freiwillig vor dem Amte K — zur Untersuchung, gedachte aber nicht an die Abholung des Gesangbuchs.

Digitized by Google

Die Acten wurden nach dem Schlusse der Untersuchung dem Vertheidiger vorgelegt, welcher zu zeigen sich bemühte, »daß die Zurechnung zur Schuld wegfalle, da der Diebstahl in der höchsten Trunkenheit verübt worden sei; es erfolgte aber nichts desto weniger das

Erkenntniß:

Das Justizcollegium hat nach angehörtem Vortrage aus den mittelst Berichts vom 11. dieses eingesendeten Acten, in Betreff der Untersuchung gegen Caspar Adam G— von E— hausen, wegen des in der Kirche zu S— begangenen Diebstahls, in Betracht, daß vom Inculpaten nicht nur ein qualificirter, sondern auch ein Kirchendiebstahl verübt worden ist, welcher letztere mit der Strafe des Diebstahls, jedoch mit einiger Schärfung, zu belegen ist; daß ferner der Grund der Auszeichnung des qualificirten Diebstahls mittelst Einbruchs, oder Einsteigens, der hieraus erkannte hohe Grad der Geflissenheit und Festigkeit der rechtswidrigen Willensbestimmung des Inculpaten ist; in dem gegenwärtigen Falle aber bei dem erwiesenen Zustande der Trunkenheit desselben nur auf einen geringeren Grad der Geflissenheit und Festigkeit des bösen Willens geschlossen werden muß, und daher auch die auf den qualificirten Diebstahl gesetzlich bestimmte Strafe nicht Statt finden kann; übrigens die Trunkenheit, nach den vorliegenden Umständen, keineswegs einen solchen Grad erreicht haben kann, daß alle Zurechnung der Schuld wegfalle; den Inculpaten Caspar Adam G—, zu einer fünfjährigen Zuchthausstrafe und zu Bezahlung der Untersuchungskosten verurtheilt.

Der Inquisit wurde nochmals vertheidigt, worauf das Großherzogl. Sächs. Oberappellationsgericht in Jena erkannte:

daß das vorige Erkenntniß dahin abzuändern, daß Inculpat nicht mit einer fünfjährigen Zuchthausstrafe, sondern nur mit einer sechsmonatlichen Gefängnißstrafe, wobei ihm der bereits erlittene Arrest in Anrechnung zu bringen, zu belegen;

Digitized by Google

derselbe auch die Kosten der Untersuchung und die durch seine weitere Vertheidigung verursachten Kosten zu tragen schuldig.

In den Entscheidungsgründen heißt es unter andern:

Bei den Formalien der Untersuchung findet sich nichts Wesentliches zu erinnern, wie auch die Competenz des Oberappellationsgerichts keinem Zweifel unterliegt.

In der Hauptsache ist der Thatbestand und daß Inculpat Urheber der verübten Entwendung sei, zur vollen Gewißheit gebracht. Das Geständniß desselben wird durch das Auffinden der gestohlnen Sachen unterstützt. Das einzige, worauf er seinen Antrag um Milderung der erkannten Strafe gründet, ist der Zustand von Trunkenheit, in welchem er sich befunden hat.

Diese Trunkenheit ist an sich erwiesen. In S — kam er schon Nachmittags um 2 Uhr etwas berauscht zu der Tochter des Schmieds Hartmann, wo er für einen Kreuzer Brandwein trank.

Bei dem Schulmeister B —, zu welchen er sich nunmehr begab, war er so betrunken, daß er ein einfaches Lied nicht spielen konnte, und nachher trank er noch für drei Kreuzer Brantwein bei dem Schenkwirth Grob, welchen er nicht bezahlen konnte, und endlich bei Georg E — abermals Brantwein.

Ehe er zu dem letztern kam, war er nach eidlicher Aussage des Schmieds Hartmann, in dessen Haus er zum zweitenmal ging, schon dergestalt betrunken, daß er nur noch »zur Noth« gehen konnte, und bei Georg Caspar E — wurde er durch seine Trunkenheit so beschwerlich, daß ihn dieser fortführen ließ. Wilhelm Walch führte ihn, weil es glatt war, und schob ihn zur Thüre des Wilhelm Hartmann hinein.

Alle diese Umstände beruhen auf eidlichen Zeugenaussagen und auf den damit übereinstimmenden Angaben des Inculpaten.

Ob nun aber dieser Zustand der Trunkenheit von der Art gewesen ist, daß dadurch dem Inculpaten die Fähigkeit ganz entzogen worden, nach vernünftigen Vorstellungen zu handeln, ist freilich

Digitized by Google

durch äußerliche Wahrnehmungen nicht auszumitteln. Im Zustande gänzlicher Bewußtlosigkeit hat er sich schwerlich befunden, da er nicht allein physisch im Stande war, in ein 3 Ellen von dem Boden entferntes Fenster zu steigen, sondern sich dabei des nächsten Zweckes seiner Handlung, Erlangung einiger Gegenstände, welche er zu Geld machen konnte, bewußt sein mußte.

Es kommt ihm jedoch hierbei zu Statten:

a) daß er bei der Handlung des Stehlens Gegenstände von größerem Werthe, besonders einen silbernen, auf dem Tische in der Sacristei stehenden Kelch, und andere Dinge von Werth unberührt ließ, um das unbedeutende Altartuch zu nehmen;

b) daß er seinem Schwager am andern Morgen die Sache außergerichtlich gestand, und sich, nachdem er Anfangs ausgetreten war, freiwillig stellte;

c) der bisherige Lebenswandel des Inculpaten, welcher, die Neigung zum Trunk ausgenommen, keinen Verdacht strafbarer Handlungen gegen ihn begründet.

Zeugniß des Schulmeisters B—.

Zeugniß des Schulzen Gumpert.

Hiergegen kann auch der Versuch des Inculpaten, am Morgen nach der That ein mitentwendetes Buch zu verkaufen, auch wenn er vollständig erwiesen wäre, nicht in Betracht kommen, da er von der That der Entwendung getrennt ist, und seinen Grund in der augenblicklichen Verlegenheit des Inculpaten hatte, auch die vorgegebene Absicht desselben, das Gestohlene zurück zu schaffen immer noch einigermaßen möglich blieb.

Wenn alles dieses auch nicht zu der Voraussetzung berechtigt, daß Inculpat, in dem Augenblicke, da er den Einbruch und die Entwendung verübte, gänzlich bewußtlos gewesen sei; so ist doch so viel höchst wahrscheinlich, daß er die verübte That ohne Trunkenheit und nüchternen Muthes nicht begangen haben würde, daß also der Grund derselben nicht in seinem freien Entschlusse, sondern

Digitized by Google

in einer durch die Trunkenheit erzeugten Übermacht sinnlicher Begierden über den Verstand zu suchen ist. Auch dadurch wird aber die Anwendung der gesetzlichen ordentlichen Strafe schon ausgeschlossen.

Nun ist zwar diese Trunkenheit des Inquisiten nicht als eine unverschuldete zu betrachten, wodurch alle rechtliche Zurechnung aufgehoben werden könnte: allein es ist auch kein Grund vorhanden, sie als einen Zustand zu betrachten, in welchen sich Inculpat mit dem Vorsatze einer strafbaren Handlung versetzt hätte.

Es kann daher weder die schwere Strafe, mit welcher der Buchstabe des Gesetzes

P. G. O. art. 172. 173. 174.

den Kirchendiebstahl bedroht, noch auch überhaupt die Strafe des Diebstahls an sich gegen ihn ausgesprochen werden, sondern er ist nach Analogie der römischen Gesetze

L. 6. §. 7. D. de re militari

als ein per vinum lapsus anzusehen, bei welchem, sogar in den im Gesetz angegebenen Fällen die Todesstrafe auf eine Degradation herabgesetzt wird, oder er gehört zu denen, welchen nach dem Canonischen Rechte

C. XV. qu. 1. c. 8.

der weise Richter die That verzeihen und nur den Fehler der Trunkenheit bestrafen soll.

Die Momente der Strafbarkeit, welche bei dem Inculpaten stehen bleiben, sind demnach 1) die Trunkenheit als Ursache eines Verbrechens, vermöge der eben angeführten Aussprüche der Gesetze, und 2) der unerlaubte Vortheil, welchen er sich nachher durch den Verkauf, oder wenigstens die Verpfändung einer fremden, durch seine unerlaubte Handlung in seinen Gewahrsam gekommenen Sache machte. Allein bei diesem Punkte können ihm die erschwerenden Umstände des mit Einbruch verübten Kirchendiebstahls, welche durch die erwiesene Trunkenheit beseitigt sind, nicht zur Last gelegt werden.

Digitized by Google

Auch die dem Inculpaten zuerkannte freilich gegen die ordentliche Strafe des Kirchendiebstahls bereits sehr gemilderte Strafe von fünfjährigem Zuchthaus ist demnach mit den hier eintretenden gesetzlichen Aussprüchen nicht vereinbar, und es ist diesem Genüge geschehen, wenn der Inculpat, mit Anrechnung des bereits erlittenen Arrestes mit einer sechsmonatlichen Gefängnißstrafe belegt, aber mit dem seinem künftigen Fortkommen so nachtheiligen Zuchthaus verschont wird.

Das vorige Erkenntniß war also hiernach abzuändern, wogegen es nicht nur in Ansehung der Untersuchungskosten dabei sein Bewenden haben, sondern dem Inculpaten auch die ferneren durch seine Vertheidigung verursachten Kosten auferlegt werden mußten.

Aus diesen Gründen ist, wie geschehen, erkannt worden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Untersuchungsproceß

gegen

den in erster Instanz zum Tode verurtheilten und dann freigesprochenen

Johann Georg G—

aus N —

(Beitrag zur Lehre über Geständniß und Widerruf.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Am 11. Januar 1819 erstattete der Pfarrer und ein Gerichtsschöpp in N — hausen dem Großherzogl. Amte in D — die Anzeige, daß Abends vorher dem Schultheiß und Ortssteuereinnehmer Göbel ein Diebstahl mittelst Einbruchs zugefügt worden sei, worauf das Amt D — sogleich eine vom Criminalgericht in E — fortgesetzte Untersuchung einleitete.

Aus der vom Amte D — verfügten und am 13. Januar 1819, jedoch lediglich durch den dazu beauftragten Actuar vorgenommenen Besichtigung und aus der weiteren, nachher auch beschworenen Aussage des Schultheiß Göbel (66 Jahre alt) hat sich soviel ergeben, daß der Diebstahl am Sonntage, den 10. Januar 1819, wahrscheinlich Abends, zwischen 6 und 8 Uhr, wo im Hause des Schultheiß Niemand gegenwärtig war, begangen worden ist. Der Schultheiß, der um 8 Uhr von einem Besuche beim Pfarrer wieder nach Hause kam, bemerkte die Spuren des Diebstahls erst am andern Morgen. Wahrscheinlich war der Dieb durch eine aus dem Hofe in den Stall führende verriegelte Thür auf die Weise in das Haus gekommen, daß zuerst die obere Hälfte der in der Mitte gebrochenen Thür durch ein über derselben befindliches offenes Fensterloch geöffnet wurde. Neben der aus dem Stalle in das Wohnhaus führenden Thür, die auch von der Seite des Wohnhauses her mit einer Kettel und einem vorgesteckten Hölzchen verwahrt war, fand sich in der Lehmwand, in welcher früher, nach der Versicherung des Schultheißen, keine Öffnung gewesen war, ein Loch,

Digitized by Google

etwa 10 Zoll im Quadrat, durch welches diese Thüre ebenfalls geöffnet werden konnte. Die Wohnstube war unverschlossen, so daß bis in diese kein weiteres Hinderniß entgegen stand. In der Kammer fand sich ein Wandschränkchen erbrochen, eine Leiste davon war losgesprengt, und ebenso war in der Stube an dem mit einem Schlosse versehenen Tischkasten, aus welchem das Geld entwendet worden war, eine Leiste und der Schließhaken abgebrochen. Auch das Tischblatt hatte der Schultheiß, nach seiner Angabe, am Morgen nach dem erlittenen Diebstahle verrückt und vom Gestelle abgelöst gefunden. Ein in der Kammer noch liegender Brechmeißel des Bestohlenen paßte in die Eindrücke am Wandschränkchen und am Tischkasten; auch zeigte der Schultheiß ein Metzgersbeil vor, das gebogen und wahrscheinlich zum Erbrechen gebraucht worden war.

Der Schultheiß gab hierauf noch an, daß er sonst den Schlüssel zum Tischkasten im Schränkchen liegen, dieses Mal aber, durch mehrere erlittene Diebstähle gewarnt, bei sich gehabt habe: jenes könnten die Diebe, die bei ihm gut bekannt sein möchten, wohl gewußt haben.

Den erlittenen Verlust beschwor er auf

3 Carolin, ihm gehörige Kaufgelder von einer verkauften Kuh;

3 Carolin wenigstens, vielleicht 36 — 37 fl. herrschaftliche Steuern und

2 Carolin circa, aus der Gemeinde zu Bezahlung von Zinsen erhaltene Gelder.

Später hat sich im Juni 1820 bei einer von Großherzoglichem Landschaftscollegio angestellten Revision der dem Schultheiß Göbel übertragenen Steuerkasse, ein Proprerest von 141 fl. rhn. ergeben, wobei der Schultheiß zu seiner Entschuldigung einen im Frühjahre 1818 und diesen im Jahre 1819 erlittenen Diebstahl angeführt hat.

Der Verdacht des Diebstahls fiel auf Johann Georg G—, einen Verwandten des Bestohlenen und Sohn des noch lebenden

Digitized by Google

Flurknechts Valentin G— zu N—, welcher jetzt wegen dieser Untersuchung, in einem Alter von 65 Jahren, seine Stelle als Flurknecht verloren hat. Inquisit war beim Anfange der Untersuchung 38 Jahre alt, er ist verheirathet, lebte aber schon längere Zeit von seiner Frau getrennt, die schon 53 Jahre alt ist, und wegen seiner schlechten Streiche von ihm gezogen sein will. Er selbst lebte mit seiner 15jährigen Tochter bei seinem Vater, mit welchem er das Haus in gemeinschaftlicher Benutzung hat, und besitzt für sich zwei Äcker Feld und etwas Wiesenwachs; ein Pferd und eine Kuh, welche in der Wirthschaft gehalten wurden und die er für sein Eigenthum ausgab, nimmt der Vater als das Seinige in Anspruch. Im Sommer 1818 hat er eine Schwester seiner Mutter zum vierten Theile beerbt, deren Erbschaft in einigen Stückchen Land und etwas Hausmobilien bestanden hat.

Er ist bereits zweimal wegen Diebstahls mit Zuchthaus bestraft worden, nämlich einmal wegen mehrerer, zu verschiedenen Zeiten begangener Entwendungen eines Wagenrades, einiger Kleidungsstücke, etwas baaren Geldes und etwas Klee, im August 1816 mit sechs Monaten Zuchthaus und das andere Mal wieder wegen eines entwendeten alten Wagenrades im Juni 1818 mit zwei Monaten Zuchthaus, welche letzte Strafe er am 12. Juli 1818 antrat, so daß er in der Mitte September 1818 aus dem Zuchthause wieder zurückkehrte.

Auch sein sonstiger Ruf ist schlecht, seine Frau gibt ihm schon in den früheren Untersuchungen, und auch in dieser, das nachtheiligste Zeugniß; überall aus den Acten gehen Spuren seiner dissoluten Lebensart und seiner zerrütteten Wirthschaft hervor; sein alter Vater gibt zwar an, daß er seit seiner letzten Rückkehr aus dem Zuchthause sich eben so übel nicht aufgeführt habe, aber doch auch, daß er oft zum Brantwein nach der Zelle (¼ Stunde von N—) gegangen, auch einmal betrunken gewesen sei; um Martini 1818 hat ihn der Schultheiß Göbel, der jetzige Bestohlene, zur

Digitized by Google

Besserung ermahnt; und endlich hat ein früher von ihm bestohlener Einwohner erklärt, seit Inquisit arretirt sei, höre man dort von keinem Diebstahle. Der Schultheiß Göbel hat auch in der gegenwärtigen Untersuchung gleich Anfangs den nächsten Verdacht gegen den Inquisiten, als einen berüchtigten und in seinem Hause wohlbekannten Dieb, ausgesprochen und durch den Umstand, daß derselbe an dem fraglichen Sonntage Abend nicht zu Hause gewesen sei, näher zu begründen gesucht.

Inquisit will an diesem Sonntage gegen oder nach 6 Uhr Abends nach der Zelle haben gehen wollen, um sich Taback zu kaufen, auf dem Wege, wegen des Wassers länger zugebracht, bei der Zelle aber bemerkt haben, daß er kein Geld bei sich habe, deßhalb unverrichteter Sache umgedreht, um 7 Uhr wieder zu Hause gewesen und nun noch zum Nachbar, dem Schreiner Bezold gegangen, dort bis gegen 8 Uhr geblieben und dann zu Bette gegangen sein; weder um 7 Uhr noch um 8 Uhr habe er Jemand Fremdes zu Hause gesehen.

Dieses Vorgeben, daß er habe nach der Zelle gehen wollen, bestätigen der Vater des Inquisiten, so wie der Schreiner Bezold, der früher an jenem Abend in Göbels Hause war, letzterer eidlich und der Stundenwächter, Valentin Pickel bezeugt — wiewohl nicht eidlich — daß Inquisit an jenem Tage ein Paar Pfeifen Taback bei ihm geborgt habe; allein Michael Danz, Nachbar zu N—, der auch an jenem Abend bei dem alten Göbel war, sagt eidlich aus, daß er von halb 6 Uhr Abends, gewiß ¼ Stunde lang dort gewesen, in dieser Zeit den Sohn G— nicht gesehen, der Vater zwar geäußert habe, daß der Sohn Taback holen wolle, aber zugleich bezweifelt hätte, daß er nach der Zelle gegangen und bedenklich gewesen wäre, ob sie nicht wieder etwas — auf einen Diebstahl hindeutend — von ihm hören würden; der alte G— will sich indeß von diesem Gespräche mit Danz nichts erinnern.

Digitized by Google

Am Montage den 11. Januar Morgens, als der Schultheiß Göbel dem Vater des Inquisiten von dem erlittenen Diebstahle erzählt, diesem an Ort und Stelle die Art, wie er begangen worden, gezeigt und dabei Verdacht auf dessen Sohn, den Inquisiten, geäußert hatte, ging letzterer, nach des Vaters Versicherung, über jene Beschuldigung ganz aufgebracht, fort, um sich in R — beim Sachwalter S — eine Injurienklage fertigen zu lassen, welche auch unterm 11. Jan. gefertiget und am 15. beim Amte übergeben worden ist. — Er nahm den schon mehr genannten Schreiner Bezold, einen Mann von 46 — 47 Jahren, verheirathet, Vater von sechs Kindern, der seit Weihnachten 1818 nichts verdient hatte und sehr arm ist, mit; sagte aber, wie dieser behauptet, nichts von dem Vorhaben einer Injurienklage; in R — haben sie zusammen beim Wirth Schmöger gezecht, sind — nach des Inquisiten Vorgeben, weil die Klage noch nicht fertig gewesen sei, — über Nacht geblieben; als aber andern Tags Hans Michael Döll von R — sie im dortigen Schenkhause traf und von dem in N — geschehenen Diebstahle und daß man Verdacht auf sie habe, erzählte, machte sich Bezold, mit Zurücklassung einiger Effecten, davon, und zeigte noch an demselben Tage beim Amte D — diesen Vorfall an, um den Verdacht des Diebstahls von sich abzuwenden; Inquisit aber wurde vom Wirth zu R —, der ihm seine guten Kleider auszog, zurück gehalten; er ging indeß noch an demselben Abend, unter Dölls Begleitung, nach Hause, holte dort Geld, ging sofort wieder zurück nach R —, zechte auf dem Wege in W —, kam Nachts spät nach R —, bezahlte dort für sich und Bezold mit einem Laubthaler, ein Vierundzwanzig Kreuzerstück und einige Münze, ging wieder nach W —, verzehrte da wieder und zahlte auch hier 32 Batzen; am Dienstage sowohl als am Mittwoch will er aus Verdruß über die geschehene Anschuldigung getrunken haben, betrunken gewesen sein, und dabei all sein Geld verloren haben. Diesen von ihm angegebenen Hergang bestätigen im Allgemeinen die Aussagen der Wirthe

Digitized by Google

Schmöger und Schmidt zu R — und W —, auch die des mehr genannten Schreiners Bezold.

Döll hatte vorgegeben, daß, als er Dienstags Abends mit Inquisiten nach R — gekommen, dessen Vater ohne Licht hinter dem Ofen gesessen, Inquisit aber auf den Boden gegangen sei, Geld geholt und ihm solches, bestehend aus einem Laubthaler und ungefähr 3½ Kopfstücken, weil er selbst keine Taschen gehabt, zum Aufheben gegeben hätte; dennoch behauptete Inquisit wiederholt, daß er an dem Abend alles sein Geld mitgenommen und dieses in mehr als zwei Carolin bestanden habe. Als ihm nun jene Aussage vorgehalten wurde, sagte er:

»er sei ein Mann des Todes, er wisse nicht, was er thue, er zittere und bebe; im Gefängniß sei es so kalt und so feucht ꝛc.«

später aber behauptete er wieder, er habe dem R — dorfer nicht alles Geld gegeben, sondern das Übrige in seine Hose gesteckt, die zwar keine Taschen gehabt, die er aber unten zugebunden hätte.

Jenes Geld, um das Inquisit auf dem Wege nach R — in diesen Tagen gekommen sein wollte, zusammen etwa 2½ Carolin, will er für ein, vor seiner letzten Einlieferung in das Zuchthaus, für zwei Kronenthaler verkauftes Pferd, für verkauftes Getreide und Brod, wovon er den Erlös in allen einzelnen Posten nicht genau mehr angeben konnte, und für zwei, aus der Erbschaft der zum vierten Theil beerbten Schwester seiner Mutter, für 2 Kronthaler und 2 Kopfstücke verkaufte Kissen gelöst, auch mit etwa einem Kronthaler früher von dieser Tante geschenkt erhalten, versteckt, aufgehoben und zum Anfangen eines Salzhandels bestimmt gehabt haben.

Aus den Vernehmungen derjenigen Personen, an die er Getreide verkauft haben will und zum Theil auch in kleinen Quantitäten wirklich verkauft hat, ist die Summe des dafür gelösten Geldes nicht genau auszumitteln gewesen.

Digitized by Google

Der Vater des Inquisiten will von Geld, das sein Sohn gehabt habe, nichts wissen, und bemerkt, daß derselbe nach seiner Rückkehr aus dem Zuchthause nicht viel verdient habe, er habe auf Tagelohn, für 12 Kreuzer täglich und die Kost gearbeitet.

Auch zeigte der Gensd'armes Luck an, daß er vom Inquisiten, nach dessen Entlassung aus dem Zuchthause, 1 Rthlr. 22 Sgr. Criminalgerichtskosten habe sollen beitreiben, derselbe aber nie mit Geld versehen, und nichts von ihm zu haben gewesen wäre.

In dieser Lage der Untersuchung bat Inquisit am 28. Januar, fünf Tage nach seiner am dreiundzwanzigsten erfolgten Ablieferung an das Criminalgericht, um ein Verhör, und gestand in solchem die That mit allen denjenigen Umständen, wie sie, oben angeführter Maßen, aus der früher vom Amte vorgenommenen Besichtigung und der eidlichen Aussage des Bestohlenen hervor gegangen waren. Nur darin weicht er ab, daß er gegen die wiederholte Vernehmung des Bestohlenen standhaft behauptet, es sei schon früher in der Wand neben der zum Wohnhause führenden Stallthüre ein kleines Loch gewesen, das er mit der bloßen Hand größer gemacht habe.

Instrumente will er durchaus nicht bei sich gehabt, und beim Aufbrechen des Schränkchens und des Tischkastens sich nur des dort gelegenen Metzgerbeils bedient haben. Über den bei der Besichtigung erwähnten Brechmeißel ist er gar nicht befragt worden.

Die Summe des entwendeten Geldes will er nicht genau bestimmen können; sie wurde ihm auf 70 Gulden angegeben und er gab zu, daß es soviel gewesen sein könne.

Das Geld wollte er auf seinem Felde zu N— in einem Felsenrein unter Steinen vergraben haben; als er aber nach N—, jedoch nicht auf das Feld, sondern in das Dorf geführt wurde, widerrief er dort den ganzen Diebstahl, gestand ihn jedoch vor dem Criminalgerichte zu E—, auch bei der Hauptvernehmung, wieder ein, wollte aber durchaus nicht wissen, wo das Geld sei. Durch das Vorgeben, daß er sich an Ort und Stelle erinnern werde,

Digitized by Google

veranlaßte er seinen nochmaligen Transport nach N —, behauptete dort aber wieder, sich nicht besinnen und das Geld nicht finden zu können, daß aber der Schreiner Bezold, dem er schon auf dem Wege nach N — von dem Diebstahle gesagt, auch, wo das Geld sei, mitgetheilt habe, solches wissen müsse und es wahrscheinlich aus der Scheune, wohin er es zuletzt versteckt, geholt habe.

Bezold leugnete standhaft, daß er von dem Diebstahle und von dem Gelde gewußt, behauptete aber, Göbel habe zu N — von mehrerem Gelde, das er besitze, gesprochen und hierdurch wurde Inquisit zur Anzeige von vier angeblich von Bezold begangenen Diebstählen, veranlaßt, deren nähere Untersuchung aber nichts ergab, so daß Bezold von der Instanz entbunden wurde.

Auch bei den Unterredungen mit dem Defensor gab Inquisit nicht an, wo das Geld sei, und die im G — schen Hause angestellte Nachsuchung, wobei man sich aber nicht auf das Anfangs vom Inquisiten angegebene Feld verfügte, war ohne Erfolg.

Das Justizcollegium in E — (erkennende Behörde erster Instanz) verfaßte hierauf folgendes Urtheil:

Nachdem der Inquisit Johann Georg G —

1) bei der schon im Jahr 1816 gegen ihn geführten Untersuchung mehrere Diebstähle zu N — begangen zu haben eingestanden und dafür mit einer sechsmonatlichen Zuchthausstrafe belegt, sodann
2) im Jahr 1818 abermals wegen eines daselbst begangenen und von ihm während der Untersuchung eingestandenen Diebstahls zu einer zweimonatlichen Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist, und
3) im Laufe dieses Jahres bei der Untersuchung wegen eines bei dem Schultheißen Göbel zu N — verübten Gelddiebstahls in dem summarischen Verhör sowohl als bei der Hauptvernehmung vor besetzter Gerichtsbank folgendes Geständniß abgelegt hat:

Digitized by Google

»er sei am 10. Januar dieses Jahrs Abends 6 Uhr, weil er, daß der Schultheiß Göbel und dessen Frau des Abends immer nicht zu Hause seien, gewußt, und er auch an jenem Abend kein Licht in dessen Wohnung gesehen habe, mit dem Vorsatze, dem Schultheißen das Geld zu entwenden, von Hause weg und nach dem Göbelschen Hause, worin er früher oft gewesen, durch die Gärten von hinten hinein gegangen, habe daselbst, ohne Mithülfe, durch ein über der Stallthüre befindliches Fenster, diese aufgehaspelt, sei in den Stall gegangen, und habe die in den Hauserden führende Thür dadurch geöffnet, daß er ein kleines Loch in der aus Lehmen und Stückhölzern bestehenden Wand mit der Hand vergrößert (welches nach der vorgenommenen Besichtigung 10 Zoll hoch und 10 Zoll weit befunden worden), habe durch dasselbe durchgegriffen, und so das durchgesteckte Pflöckchen vor der Thüre aufgehoben, sei von da ohne Licht, weil es mondhell gewesen, und er recht gut habe sehen können, in die unverschlossene Wohnstube und in die daran befindliche unverschlossene Kammer gegangen, habe das in derselben befindliche Fleischerbeil ergriffen, damit das in dieser Kammer befindliche Wandschränkchen aufgezwängt, und eine daran befindliche Leiste abgebrochen, worin seines Wissens der Schlüssel zum Tischkasten gewöhnlich aufbewahrt worden, aber damals nicht befindlich gewesen sei; als er darin kein Geld gefunden, sei er in die Wohnstube zurückgegangen, habe daselbst den Tischkasten, (woran bei der Besichtigung eine Leiste und der Haken des Schlosses gefehlt haben), mit demselben Beil aufgebrochen, und das hierin befindliche Geld, dessen Betrag er nicht wisse, weil er es niemals gezählt habe, (welches jedoch nach der beschwornen Angabe des Schultheißen Göbel in acht Carolin bestanden haben soll) herausgenommen und solches in seine beiden Westentaschen gesteckt, sei dann auf demselben Wege wieder aus dem Hause herausgegangen:«

Digitized by Google

so ist der Inquisit, Johann Georg Göbel, wegen des begangenen dritten Diebstahls, wodurch er die in dem 162. Artikel der peinlichen Gerichtsordnung angedrohte Strafe verwirkt hat, dafern er bei seinem gethanen Bekenntnisse vor öffentlich gehegtem peinlichen Halsgerichte nochmals freiwillig beharren, oder dessen sonst, wie Recht, überführt würde, mit dem Strange vom Leben zum Tode zu richten und zu strafen.

Die durch diese Untersuchung erwachsenen Kosten sind aus des Inquisiten Nachlasse, in soweit solche daraus zu erhalten, beizubringen.

In den Entscheidungsgründen heißt es unter andern:

Inquisit hat sich durch den, bei dem Schultheißen Göbel am 10. Januar d. J. begangenen Gelddiebstahl zugleich des dritten Diebstahls schuldig gemacht, weil er das nämliche Verbrechen, weßwegen er schon zweimal bestraft worden, dessen ungeachtet wiederholt hat.

Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts. §. 324.

Meister, princip jur. crim. §. 219. et 228.

Der Thatbestand des dritten Diebstahls liegt in den Acten berichtigt vor, und wird in dem vor gehörig besetzter Gerichtsbank abgelegten freien Geständnisse des Inquisiten unbezweifelhaft bestätigt.

Stübel, über den Thatbestand §. 314. seqq.

Es kommt somit hier die Gesetzstelle der gleichfalls in dem vormaligen Großherzogl. Frankfurtschen Departement Fulda, wozu der Ort N — früherhin gehörte, nach der im Jahr 1814 dort erfolgten Aufhebung des Code pénal, als Strafgesetz wieder geltenden peinlichen Gerichtsordnung, der Artikel 162. zur Anwendung:

»Wird aber Jemands betreten, der zum drittenmal gestohlen hat, und solcher dreifachtiger Diebstahl mit gutem Grund, als vor von Erfahrung der Wahrheit gesatzt ist, erfunden würde, das ist ein mehrer verläumder Dieb, und auch einem Vergewaltiger gleich geacht, und soll darum, nämlich der Mann

Digitized by Google

mit dem Strang, und die Frau mit dem Wasser oder sonst in andern Weg, nach jedes Landesgebrauch vom Leben zum Tod gestraft werden.«

Dieser Artikel setzt bestimmt und unbedingt die Todesstrafe auf den dritten Diebstahl fest, ohne Rücksicht, ob der Diebstahl ein großer oder ein kleiner sei; daher denn auch, nach den Worten des Gesetzes und nach der richtigern Meinung mehrer Rechtslehrer, ein großer Diebstahl nicht zugleich erfordert wird, um bei dem dritten Diebstahl die gesetzlich bestimmte Todesstrafe anwenden zu können.

Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts. §. 324.

Struben, Rechtl. Bed. Thl. 2. № 107.

Blumlacher, ad h. a. pag. 369.

Clasen, ad h. a. pag. 350.

Ob nun gleich der Inquisit den Betrag des Geldes schlechterdings nicht wissen will, dieses Geld auch bis jetzt nicht beizuschaffen gewesen ist, und die eidliche Angabe des Damnificaten, der die Summe ungefähr zu acht Carolins angibt, bei Ermangelung anderer Beweismittel, nur als ein halber Beweis gelten kann, nach allem diesen aber der Thatbestand eines großen Diebstahls nicht vollständig erwiesen vorliegt; so hat doch darauf, bei dem Erkenntnisse, aus dem oben angeführten Grunde keine Rücksicht genommen werden können.

Ebenso wenig ist hier erforderlich, daß der Inquisit G— auf den dritten Diebstahl betreten wurde, und dieser somit ein furtum manifestum war; denn es heißt in dem Artikel 162. nicht, so Jemands betreten wird, der zum drittenmal stiehlt, oder, so Jemand auf einem dritten Diebstahl betreten wird, oder (wie das Wort betreten in der peinl. Gerichtsordnung immer in dieser Bedeutung gebraucht wird), so Jemand mit dem Diebstahl, nach art. 158. und 161., oder darüber, nach art. 159. und 160. betreten wird; sondern die Worte des Artikels 162. sind: »so Jemands

Digitized by Google

betreten wird, der zum drittenmal gestohlen hat,« daher das Wort »betreten« überhaupt das Erwischen, Habhaftwerden, Ausfindigmachen des Diebs nach der That bezeichnet, welches um so richtiger ist, da in der peinlichen Gerichtsordnung art. 159. selbst zwischen darüber und darnach berüchtigt oder betreten ein Unterschied gemacht wird, und der Grund, warum die Todesstrafe auf den dritten Diebstahl gesetzt ist, doch nach den Worten des Artikels darin liegt, weil derjenige, welcher zum drittenmal gestohlen hat, als ein mehr verläumdeter Dieb betrachtet wird, und die Meinung des Gesetzgebers nicht wohl gewesen sein kann, daß derjenige, welcher schon zum zweitenmal wegen Diebstahls bestraft worden, und nun zum drittenmal gestohlen hat, jedoch vorsichtig und schlau genug ist, sich über dem dritten Diebstahl nicht erwischen zu lassen, geringer bestraft werden solle, als ein Anderer, welcher unvorsichtiger dabei zu Werke geht und sich darüber erwischen läßt, in welchem Falle dann oft der Zufall entscheiden würde.

Die bewährtesten Rechtslehrer erfordern auch zur gesetzlichen Strafe des dritten Diebstahls nicht, daß der Dieb darüber betreten worden sei.

Endlich wird es der Entscheidung der Frage, ob auch ein qualificirter Diebstahl mittelst Einbruchs vom Inquisiten bei dem dritten Diebstahl begangen worden, nicht bedürfen, da der Einbruch nach der peinlichen Gerichtsordnung Art. 159. nicht schlechterdings mit der Todesstrafe bedroht ist, und daher nach dem Art. 163. der peinlichen Gerichtsordnung, worin verordnet ist:

> »wo bei einem Diebstahl mehr dann einerlei Beschwerung, so in den vorgesetzten Artikeln unterschiedlich gemeldt sein, erfunden würden, ist die Straf nach der meisten Beschwerung des Diebstahls zu erkennen:«

doch immer die Strafe des Einbruchs in der dem dritten Diebstahl bestimmten Strafe untergehen würde.

Digitized by Google

Das Amt D— hat übrigens den Ort, wo der Diebstahl beim Damnificaten begangen worden, nur durch den Amtsactuar, und nicht mit Zuziehung der nöthigen Personen nach Vorschrift der Criminalgerichtsordnung §. 20. besichtigen lassen, und zeigt sich auch in so weit ein Mangel an dem formellen Thatbestand eines durch Einbrechen qualificirten Diebstahls.

Die von dem Defensor angeführten Gründe, wodurch derselbe zu zeigen sich bemüht, daß ein qualificirter Diebstahl nicht vorhanden sei, können daher auch füglich übergangen werden, und es kommen nur diejenigen Gründe in der Defensionsschrift hier in Betracht, wodurch er die Strafe des dritten Diebstahls zu mildern sucht, und zwar

1) die zu erwartende Besserung des Inquisiten, weil er immer an seinem Wohnorte und da, wo sich ihm Gelegenheit dazu dargeboten, gestohlen, somit auf Entwendungen nicht prämeditirt und weil er seine Vergehen immer gleich frei eingestanden und tiefe Reue deshalb gezeigt habe; ferner weil dem Inquisiten, als dem Sohne eines Feldschützen, seine Vergehen nicht so hoch angerechnet werden dürften. Erwägt man aber, daß der Inquisit schon zweimal bestraft worden ist, und beide Strafen ihn so wenig besserten, daß er ein halbes Jahr darauf schon wieder den jetzt zu bestrafenden Diebstahl verübte, obschon er bei seiner Vernehmung über den zweiten Diebstahl Reue zu zeigen schien; daß der Inquisit selbst eingestanden hat, absichtlich, mit dem Vorsatz vom Hause weg und nach des Damnificaten Wohnung gegangen zu sein, um diesem das Geld zu entwenden, daß der Inquisit den letztern Diebstahl bei dem Amte D— sowohl als anfänglich beim Criminalgerichte hartnäckig leugnete, und äußerte: er könne nicht anders sagen, und wenn man ihm auch ein Glied nach dem andern vom Leibe schneide, selbst dreist genug war, gegen den Damnificaten Göbel wegen der Bezüchtigung gegen ihn bei dem Amte D— eine Injurienklage anzustellen; daß der Inquisit bis jetzt noch nicht

Digitized by Google

bestimmt den Ort angegeben hat, wohin er das gestohlene Geld gebracht hat, sondern bei dem Criminalgericht dreimal immer einen andern Ort nannte; daß der Inquisit, wenn er auch eine schlechte Erziehung genossen hatte, schon nach erfolgter erster Bestrafung in seinem Alter doch zu einer vernünftigen Überlegung kommen, und die Überzeugung von der hohen Strafbarkeit solcher Vergehen erhalten mußte; daß der Inquisit schon im Jahr 1816 nach dem Zeugnisse des Pfarrers und des Schultheißen zu N— in einem schlechten Rufe stand, welches durch die Angaben vom Jahr 1818 und durch die Aussage 1819 bestätigt wird, wornach der Inquisit als ein unverbesserlicher Dieb geschildert wird, auf den der Verdacht aller bisher im Orte N— verübter Diebstähle gefallen ist, seit dessen Arretirung aber kein Diebstahl weiter vorgefallen sein soll, da früher größtentheils alle Nächte gestohlen worden, und daß dessen Ehefrau sich, seiner schlechten Streiche wegen, und weil er sie und ihr Kind um das ganze Vermögen bringe, von ihm getrennt hat; bedenkt man endlich, daß es auf die Bestrafung des Inquisiten keinen Einfluß haben kann, ob er an demselben Orte oder an verschiedenen Orten die von ihm begangenen Diebstähle verübte: so können diese vom Defensor angeführten Gründe die Strafbarkeit des Inquisiten nicht mindern, und es läßt sich hieraus eben so wenig eine zu hoffende Besserung desselben schließen, sondern es tritt vielmehr der Grund des angeführten Artikels 162. die Unverbesserlichkeit des Diebes bei dem Inquisiten besonders ein. Daß demselben übrigens günstige Gelegenheit zu den Diebstählen sich dargeboten habe, dem widerspricht der Inhalt der Acten von selbst.

2) Schützt der Defensor die Noth des Inquisiten vor, obschon derselbe selbst Immobilien besitzt, bei seinem Vater, dem Feldschützen zu N— wohnte, und mit diesem größtentheils gemeinschaftliche Wirthschaft trieb, dessen Frau sich von ihm getrennt hatte, und dessen Kind von des Inquisiten Vater ernährt wurde.

Digitized by Google

Hieraus sowohl, als auch, weil der Inquisit, welcher als ein liederlicher Mensch beschrieben wird, und wohl auch durch Arbeiten sich hätte ernähren können, gleich nach dem letzten Diebstahl, seinem eignen Geständniß nach, mehre Tage lang dem Trunke sich ergeben, und dabei selbst andere frei gehalten hatte, wozu er einiges von dem gestohlenen Gelde verwendet haben will, folgt, daß bei dem Inquisiten jener Nothstand nicht vorhanden war, welcher nach dem Gesetze die Strafbarkeit desselben aufheben könnte, oder auch nur einige Berücksichtigung bei der Bestrafung verdiente.

3) Wird die Verwandtschaft des Inquisiten mit dem Damnificaten als Milderungsgrund angeführt, die vom ersteren jedoch nur muthmaßlich angegeben wird, als sei dessen Vater mit dem Damnificaten im Grade der Geschwisterkinder verwandt. Wenn aber auch dieser Grad der Verwandtschaft wirklich bestände, so würde sie doch nach dem Gesetze, Art. 165. der peinlichen Gerichts-Ordnung keine Strafmilderung bewirken, weil die Verwandtschaft hier viel entfernter ist, als sie das Gesetz für einen solchen Fall erfordert. Endlich soll

4) der noch an den Damnificaten zu leistende Schadensersatz die Strafbarkeit des Inquisiten mindern, welchen Inquisit weder geleistet hat, noch leisten zu wollen scheint, da er den Ort, wohin er das gestohlene Geld verborgen, bis jetzt nicht angegeben hat. Ohnehin kann dieser Grund, welcher aus dem Artikel 160. der peinlichen Gerichtsordnung hergeleitet wird, nur dann einige Berücksichtigung verdienen, wenn das gestohlene Gut noch vor der Bestrafung sogleich wieder ersetzt worden ist, und kann mithin hier, wo dieses nicht einmal geschehen ist, und ohnehin der dritte Diebstahl vorliegt, worauf der Artikel 160. keineswegs bezogen werden kann, in keinen Betracht kommen.

Weil also ein rechtlicher Grund, warum der Inquisit mit der gesetzlichen Strafe verschont werden könnte, hier nicht eintritt; so ist auch nur auf diese Strafe zu erkennen, und der Inquisit zu-

Digitized by Google

gleich zur Bezahlung der Kosten der Untersuchung zu verurtheilen gewesen.

Bei Publikation dieses Todesurtheils erklärte G— seine Zufriedenheit zu sterben, verlangte kein weiteres Rechtsmittel und wünschte nur noch seinen Vater und seine Tochter zu sprechen.

Auch diesen erklärte er, auf ihre Vorstellung, daß er das Geld nicht zu finden wisse. Er hatte, auf Verlangen, zweimalige Unterredung mit dem Geistlichen, verlangte seinen Vater allein zu sprechen und da ihm dieses abgeschlagen wurde, erklärte er auf einmal vor dem Actuar und dem Geistlichen, daß sein ganzes voriges Geständniß ungegründet sei und er solches widerrufen müsse. Zur Rechtfertigung seines früheren, übrigens freiwillig geschehenen, Geständnisses und der dabei angegebenen Umstände, führt er an:

1) Er habe nur gestanden, um sich des ihm unerträglichen Gefängnißlebens zu überheben und weil er sich verschworen gehabt, auf der Stelle alles zu bekennen, wenn er wieder des Diebstahls bezüchtiget und länger als drei Wochen in Haft behalten werde; diesen Schwur habe er in Gegenwart seines Vaters und des Schultheiß Göbel gethan, als dieser um Martini 1818 ihn wegen seiner guten Aufführung gelobt hätte. Weder der Vater noch der Schultheiß Göbel wollen jedoch etwas von jenem Schwur wissen, auch will der Schultheiß ihn, den Inquisiten, nicht gelobt, sondern zur Besserung ermahnt haben; nur so viel hat sich in Hinsicht des vermeintlichen Schwurs ergeben, daß Inquisit auf dem Transporte nach E— gesagt hat, er wolle lieber alles gestehen, als vier Wochen im Criminal sitzen.

2) Die eingestandenen näheren Umstände vom Diebstahle behauptet Inquisit von seinem Vater, dem der Schultheiß solche erzählt, erfahren zu haben.

Der Vater sagt nun auch wirklich aus, daß er, als er in des Schultheißen Hause am Morgen nach dem Diebstahle gewesen sei, seinem Sohne alle Umstände, wie er sie gesehen habe, vorgehalten,

Digitized by Google

hätte; ob er ihm alle von dem Sohne angegebene Umstände vorgehalten, wisse er nun so genau nicht mehr.

3) Gegen Bezold will Inquisit nur deshalb ausgesagt haben, weil dieser an allem Schuld sei und ihm sein eigenes Geld weggebracht habe, das er habe beibringen wollen, um das verlangte Geld zu schaffen.

Endlich wiederholte er nun

4) Die vor dem Geständnisse gethanen Behauptungen von seinem Wege nach Zelle am 10. Januar 1819 Abends, von dem Erwerb und dem Ersparen seines Geldes und behauptet, daß seine Tochter allein von diesem Gelde gewußt und ihm gesagt habe, »ihr habt brav Geld gesammelt!«

Seine Tochter will aber kein Geld bei ihm gesehen, auch durchaus nichts von ihm erhalten haben, und Inquisit gibt dieses nun zu.

Übrigens muß Inquisit bei aller vorgegebenen Sparsamkeit, doch einige gemachte Ausgaben, die jene Sparsamkeit und die von ihm behauptete eingezogene Lebensart nicht beweisen, zugeben.

Der Inquisit wiederholte seinen Widerruf vor der mit denselben Schöppen besetzten Gerichtsbank, vor denen er seine früheren Geständnisse abgelegt hatte; er wurde nochmals vertheidigt — und der Schöppenstuhl in Jena fällte hierauf das am 8. März 1820 publicirte

Urtheil:

»daß Inquisit G— in der übergebenen anderweiten Schutzschrift, und deren Nachtrage, so viel ausgeführt, daß wegen Mangels mehreren Verdachts noch zur Zeit wider ihn weiter nichts vorzunehmen, derselbe jedoch nach Maaßgabe des Gesetzes vom 7. Mai 1819 die Ungehorsamsstrafen und den Anzeigenbeweis in Criminalsachen betreffend, §. 39. u. 41., falls er nicht durch tüchtige in dem Großherzogthum ansässige Bürgen, oder durch gerichtliche Verpfändungen Sicherheit darüber

Digitized by Google

zu leisten, daß er sich jedenfalls auf Erfordern vor Gericht stellen, und den ihm zum Aufenthaltsort, angewiesenen Bezirk, ohne Vorwissen des Gerichts nicht verlassen wolle, im Stande ist, auf vier Jahre in einem öffentlichen Arbeitshause in Verwahrung zu halten; jedoch wenn er inmittelst seine Unschuld ausführt, auch noch vor Ablauf dieser Zeit der Haft zu entledigen. Übrigens ist Inquisit die durch diese Untersuchung veranlaßten Unkosten abzustatten verbunden. Von Rechts Wegen.

In den Entscheidungsgründen heißt es unter andern:

Es hängt die Entscheidung der Frage: ob das von der Großherzoglichen Landesregierung gesprochene Todesurtheil zu bestätigen, oder abzuändern sei, zunächst davon ab, ob die Glaubwürdigkeit des von dem Inquisiten abgelegten und wiederholten Bekenntnisses, worauf sich dasselbe gründet, durch den geschehenen Widerruf vermindert, oder dieser Widerruf für unwirksam zu halten sei? Wenn, wie nicht zu zweifeln ist, die Glaubwürdigkeit eines Bekenntnisses auf den beiden Voraussetzungen beruhet, daß der Angeschuldigte die beste, oder wenigstens hinreichende Wissenschaft von dem Gegenstand seines Bekenntnisses habe, und daß er, vermöge des gemeinen menschlichen Triebes der Selbsterhaltung und der Anwendung schmerzhafter Einwirkungen von sich selbst, ohne das Bewußtsein seiner Schuld, nichts einräumen würde, so leidet es ebenso wenig Zweifel, daß das Geständniß seine überzeugende Kraft verliert, wenn Gründe eintreten, die jene Voraussetzungen unzulässig machen.

Christ. Carl Stübel, das Criminalverfahren in den deutschen Gerichten § 731. seqq.

Dieses ist aber der Fall, wenn der Angeschuldigte entweder sich in einem solchen Zustande befand, daß er die Wahrheit nicht sagen konnte, oder wenn er, aus besondern Gründen durch ein falsches Geständniß die Wahrheit verhehlen wollte. Ein auf solchen

Digitized by Google

Gründen beruhender Widerruf muß daher die Beweiskraft eines Bekenntnisses aufheben, und umgekehrt kann ein Widerruf, der durch keine Gründe gerechtfertigt wird, einem Geständniß diese Kraft um so weniger nehmen, jemehr dieses durch die Übereinstimmung mit aufgefundenen und erörterten äußeren Thatsachen bekräftigt wird.

Carl August Tittmann über Geständniß und Widerruf in Straffachen, §. 18.

In dem vorliegenden Falle ist das Geständniß des Inquisiten, abgesehen von dem später erfolgten Widerruf, für ein vollgültiges Bekenntniß zu achten, welches die Verurtheilung desselben vollkommen begründet. Inquisit hat von freien Stücken, den Diebstahl begangen zu haben, eingestanden. Er hat sein Geständniß mehrmals und auch bei der Hauptvernehmung vor gehörig besetzter Gerichtsbank wiederholt. Er ist sich in seiner Aussage durchaus gleich geblieben. Sein Geständniß stimmt mit dem Befund der Thatsachen, bis auf den Umstand, daß er sich nach seiner Angabe bloß des Metzgerbeils des Bestohlnen zum Aufbrechen des Schränkchens und des Tischkastens bedient habe, da doch nach dem Besichtigungsprotokolle vom 12. Januar 1819 sich Eindrücke von dem, dem Bestohlnen zugehörigen, Brechmeißel gefunden haben, — vollkommen überein, und wird vorzüglich durch den Umstand bekräftigt, daß nach der Angabe des Bestohlnen, der Diebstahl höchst wahrscheinlich von 6 bis 8 Uhr Abends verübt worden sein müsse, und daß Inquisit nach der eidlich bestärkten Aussage des Schreiners Bezold, und des Bauers Michael Danz, Inquisit, bei dessen Vater beide waren, um diese Zeit, und bis 8 Uhr nicht zu Hause gewesen, und, wie ersterer deponirt, unter dem Vorgeben, daß er Taback holen wolle, sich wegbegeben gehabt. Inquisitens Anführen, daß er nach Zelle zu gegangen sei, um daselbst den Taback zu holen, verliert aber dadurch an Wahrscheinlichkeit, daß er bei der kurzen Entfernung von N— nach Zelle, zu dem bloßen Hin- und

Digitized by Google

Hergehen nicht so lange zugebracht haben würde, als er vom Hause entfernt gewesen, und Inquisit will selbst nach seiner Aussage um 6 Uhr von Hause weggegangen, und um 7 Uhr wieder zu seinem Garten hereingekommen sein. Auch zweifelt sein Vater daran, daß er, Inquisit, nach Zelle gegangen sei, weil seine Kleider noch da gehangen, und er in seiner alten Jacke fortgegangen wäre.

Es kommt nun zu diesem noch hinzu, daß Inquisit ein Subject ist, zu dem man sich des in Frage stehenden Verbrechens versehen kann. Denn er hat nicht nur, wie bereits angeführt worden, mehre Diebstähle verübt, weßhalb er in den Jahren 1816 und 1818 mit dem Zuchthaus bestraft worden, sondern er stand auch überhaupt in R— in einem schlechten Rufe; so daß man, wenn etwas gestohlen wurde, es ihm zur Last legte; und selbst seine Frau, welche sich seiner schlechten Streiche wegen von ihm getrennt hatte, nicht daran zweifeln mochte, daß er das Rad bei dem Einwohner Danz gestohlen habe; auch hatte man im Amte zu D— bemerkt, daß, so lange Inquisit in Verwahrung blieb, nicht einmal wieder gestohlen wurde, da vorher, als er noch da gewesen, größtentheils alle Nächte gestohlen worden war. Alles dies gegen das, durch die angeführten Thatsachen bekräftigte, Bekenntniß des Inquisiten gehalten, scheint der Widerruf desselben keine Berücksichtigung zu verdienen; zumal, da der Beweggrund, aus welchem er das in Frage stehende Verbrechen eingestanden zu haben angiebt, sich nicht völlig und mit den angegebenen Umständen verificiret hat. Inquisit gab nämlich bei seiner Vernehmung an, daß der Schultheiß Göbel, als sein Vater im vorigen Herbst seine Lohnfrucht erhalten, ihn wegen seiner damaligen guten Aufführung sehr gelobt, und daß er darauf erwiedert: ja er habe sich auch vorgenommen, Niemanden wieder das Geringste zu veruntreuen, ja er habe geschworen, daß er lieber den nächsten Diebstahl, dessen man ihn bezüchtigen würde, wenn auch die Bezüchtigung ganz falsch

Digitized by Google

wäre, eingestehen, als darüber 14 Tage oder 3 Wochen im Criminalgerichtsgefängniß sitzen wolle, indem er lieber im Zuchthause sei, als hier. Dort habe er doch öfters den Genuß der freien Luft. Allein der Schultheiß Göbel, welcher, nach des Inquisiten Aussage, allein zugegen gewesen, stellt es gänzlich in Abrede, daß er ihn wegen seiner guten Aufführung gelobt, als auch, daß dieser dabei des in Frage stehenden Schwurs Erwähnung gethan habe, und ist auch bei der Confrontation mit Inquisiten dabei verblieben.

Auch hat Inquisit das wider ihn aus seiner Abwesenheit von seines Vaters Hause, zu der Zeit, wo der Diebstahl verübt wurde, sprechende und sein Geständniß so sehr unterstützende Indicium, durch das Vorgeben, daß er während dieser Zeit nach Zelle gegangen, und schon um 7 Uhr wieder zum Garten herein in seine Behausung gekommen sei, — da er dieses zu erweisen oder wahrscheinlich zu machen nicht vermocht, der Bauer Danz aber ausdrücklich bemerkt, daß, als er mit Bezold (von dem Vater des Inquisiten) weggegangen, Georg G — noch nicht wieder da gewesen wäre; und als er an sein Haus gekommen, es 8 Uhr geschlagen hätte, — keineswegs entkräftet.

Nichts desto weniger wird es aus folgenden Umständen wahrscheinlich, daß die Furcht vor langwieriger Verhaftung im Criminalgefängniß und die Hoffnung, durch das Geständniß, den Diebstahl begangen zu haben, mit einer leidlichen Zuchthausstrafe abzukommen, den Inquisiten wider seine Überzeugung zu dem Bekenntnisse, den Diebstahl verübt zu haben, bewogen habe. Denn

1) hat Inquisit, als er von N — nach E — transportirt wurde, zu dem Polizeidiener Demmer, nach dessen Aussage, unter Betheuerung seiner Unschuld, gesagt:

»Ja, Lorenz! du hast gut trösten, ich habe schon einmal im Criminal gesessen; da weiß ich, wie es da aussieht. Wenn ich vier Wochen wieder in demselben sitzen sollte, lieber wollte ich sagen, ich habe das Geld gestohlen, ich bin des Lebens

Digitized by Google

müde, hängt mich auf.« Diese Äußerung hat auch der Amtsbote Eisengerth gehört, laut dessen Aussage. Auch hat Inquisit nach dessen Aussage geäußert: »Wenn ich ein Vierteljahr ins Zuchthaus sollte, mit Freuden würde ich da hineingehen; nur nicht ins Criminal. Davor fürchte ich mich.«

Beide Zeugen haben ihre Aussagen beschworen.

2) Mit dieser vom Inquisiten geäußerten Furcht vor dem Criminalgerichtsgefängniß stimmt auch seine Handlungsweise vollkommen überein. Er hat, ehe er dahin gebracht wurde, auf mehr, als eine Weise seine Unschuld zu behaupten gesucht. Sobald er des in Frage stehenden Diebstahls von dem Schultheißen Göbel bezüchtigt worden, hat er sogleich eine Injurienklage wider ihn sich aufsetzen lassen, und sie auch bei dem Amte D — eingereicht.

Er hat ferner, als er nach E — transportiret wurde, zu dem Polizeidiener gesagt: »Er sei unschuldig; er habe dem Schultheißen Göbel das Geld nicht gestohlen. Da sollten ihm gleich die Finger abfaulen, wenn er es gestohlen hätte.«

Auch auf ähnliche Weise hat er sich gegen den Amtsboten Eisengerth geäußert.

Inquisit leugnete bei seiner ersten Vernehmung vor dem Criminalgericht, den Diebstahl begangen zu haben. Nachdem er aber einige Tage in dem Criminalgefängniß gesessen hatte, so ließ er von freien Stücken melden, daß er den Gelddiebstahl eingestehen wolle. Allein als er nach N — geführt worden war, um den Ort anzugeben, wo er das gestohlene Geld verborgen habe, behauptete er wieder, daß er den Diebstahl nicht begangen, und auch das Geld nicht habe; und gab an: er habe bloß zu seinem Vater gewollt, um ihn zu sprechen, daß er ihn losmachen solle.

Er kehrte jedoch, nachdem er wieder vor das Criminalgericht gebracht worden, zu seinem Bekenntniß zurück; und blieb auch noch dabei, als ihm das von der Großherzoglichen Landesregierung gesprochene Todesurtheil publicirt worden war; und erklärte, daß

Digitized by Google

er kein Rechtsmittel dagegen einwenden, sondern sich lieber seinem Schicksal überlassen wolle; verlangte auch nur seinen Vater und sein Kind zu sprechen. Nachdem ihm dieses gewährt, seine Bitte aber, mit seinem Vater allein reden zu dürfen, abgeschlagen worden war, so weigerte er sich anfangs sehr bestimmt, das, was er den Seinigen zu entdecken habe, ihnen in Gegenwart einer Gerichtsperson zu eröffnen; und verstand sich erst dann dazu, nachdem ihm auch das Verlangen, den Seinigen das, was er ihnen zu sagen habe, in Gegenwart eines Geistlichen sagen zu dürfen, ebenfalls abgeschlagen worden war. Diese hartnäckige Verschweigung der Unwahrheit seines Geständnisses würde sich nicht erklären lassen, wenn man den Beweggrund seines Widerrufs in der Furcht vor der Todesstrafe suchen wollte. Sie scheint auch, nach seinen wiederholten Äußerungen, »daß er die ihm zuerkannte Strafe lieber erleiden, als die Urtheilsvollstreckung durch ein Rechtsmittel aufhalten wolle, und wenn er noch lange hier in dem Gefängniß liegen müßte, oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft werden sollte, so wolle er lieber seine Strafe mit dem Leben büßen;« aus welchen nicht undeutlich Lebensüberdruß hervorleuchtet, wenigstens damals nicht in dem Grade vorhanden gewesen zu sein, daß sie bei ihm die Gedanken, durch Widerruf diese Strafe von sich abzuwenden, — da er leicht voraussehen konnte, daß dadurch die verlangte Veränderung seines Zustandes sich noch weiter verschieben würde — erzeugt haben sollte. Es wird hingegen die Vermuthung, daß den Inquisiten die Furcht vor langwierigem Gefängniß und die Hoffnung mit leidlicher Zuchthausstrafe abzukommen, zu dem in Frage stehenden Bekenntnisse bewogen habe, auch noch 3) durch den Umstand verstärkt, daß Inquisit niemals, und selbst dann nicht, als ihm bereits das Todesurtheil publicirt, und ihm von seinem Defensor, 5 Tage nach der Publikation vorgestellt worden, daß sein Geständniß, wo er das dem Schultheißen gestohlne Geld verborgen halte, sehr viel zur Milderung seiner Strafe

Digitized by Google

beitragen würde, wo es aufzufinden sei, anzugeben vermochte, auch selbst, als ihn sein Vater und seine Tochter, am 5. Julius 1819 aufforderten zu bekennen, wohin er das entwendete Geld gebracht habe, standhaft erklärte: »daß er den Ort nicht anzugeben im Stande sei, wo sich das Geld befinde,« und dabei höchlich betheuerte, »daß weder sein Vater noch seine Tochter wissen würden, wo das Geld sei.« Da nun aus diesen Gründen sich vermuthen läßt, daß der Inquisit nicht aus eignem Bewußtsein des begangenen Verbrechens, sondern durch die Furcht vor langwieriger Haft im Criminalgefängnisse und durch die Hoffnung, sich davon durch das Erdulden einer leidlichen Zuchthausstrafe befreien zu können, zu dem Geständnisse bewogen worden, und dieser Beweggrund auch dadurch noch an Wahrscheinlichkeit gewinnt, daß diese Strafe, da er sie schon zweimal erlitten hat, bei ihm nicht mehr auf sein Ehrgefühl in dem Grade, wie bei einem, der noch nicht damit belegt gewesen, wirken konnte, die Zwangarbeit aber einen Menschen von seiner Beschaffenheit erträglicher, als die Unthätigkeit im Criminalgefängniß drücken mag, und da ferner dieser Widerruf unter Umständen geschehen ist, welche keine Vermuthung der Unwahrhaftigkeit desselben erregen, [1]) so muß dadurch das Geständniß des Inquisiten an seiner Beweiskraft verlieren, und kann nunmehr bloß als Anzeige in Betrachtung kommen. So dringend nun auch, in Hinsicht der Thatsachen, die dem Geständniß des Inquisiten entsprechen, der Verdacht ist, der daraus entspringt, so kann es doch, — in Betracht, daß der Umstand, daß der Inquisit zu der Zeit, wo der Diebstahl verübt worden, nicht zu Hause gewesen, die Möglichkeit nicht ausschließt, daß er nach Zelle gegangen, um sich Taback zu holen, — welche Absicht dadurch einige Wahrscheinlichkeit erhält, daß er, als er des Abends zurückgegangen, nach der Aussage Valentin Göbels, sich von dem Nachtwächter Pickel ein Paar Pfeifen Taback hat geben lassen, — und ferner, daß Inquisit,

[1]) Tittmann, über Geständniß und Widerruf §. 20.

Digitized by Google

so umständlich er auch die Art und Weise, wie er den Diebstahl begangen habe, erzählt, doch davon nichts erwähnt, daß das in der Kammer des Schultheißen befindliche Wandschränkchen mit dem Brechmeißel aufgebrochen worden, mithin auch die sein Geständniß unterstützenden Anzeigen etwas an ihrer Stärke verlieren — keineswegs die volle richterliche Überzeugung erwecken, daß Inquisit sich des in Frage stehenden Verbrechens schuldig gemacht habe. Unter diesen Umständen konnte nach Maaßgabe des Gesetzes vom 7. Mai 1819 auf keine Strafe erkannt, sondern es mußte Inquisit von der Instanz entlassen werden. Da aber das Verbrechen, dessen er beschuldigt worden, ein zum drittenmal und nachdem er zweimal wegen Diebstahls bestraft worden, begangener Diebstahl ist, und er dadurch, wo nicht die Todesstrafe, doch wenigstens eine sehr langwierige Zuchthausstrafe verwirkt haben würde, er auch des in Frage stehenden Verbrechens in einem hohen Grade verdächtig ist: so ist Inquisit nach Vorschrift des angezogenen Gesetzes schuldig, durch tüchtige, in dem Großherzogthum ansässige Bürgen oder durch gerichtliche Verpfändungen Sicherheit darüber zu leisten, daß er sich jedenfalls auf Erfordern vor Gericht stellen, und den ihm zum Aufenthaltsort angewiesenen Bezirk ohne Vorwissen des Gerichts nicht verlassen wolle; und falls er diese Sicherheit zu leisten nicht im Stande sein sollte, so ist er in einem öffentlichen Arbeitshause, jedoch abgesondert von den Sträflingen in Verwahrung zu halten.

Nicht minder ist auch Inquisit die erwachsenen Kosten, da er sich durch seine eigenen Handlungen in den Verdacht des in Frage stehenden Diebstahls gebracht, und die Untersuchung veranlaßt hat, abzustatten verbunden.

Aus diesen Gründen ist demnach, wie in dem Urtheil enthalten, von Uns rechtlich erkannt worden.

Digitized by Google

Gegen dieses Erkenntniß wendete Inquisit auf den Fall, daß sein Vater diese Caution, die er selbst in keinem Falle stellen könne, nicht leisten werde, das Rechtsmittel der Oberappellation ein, auf dessen Statthaftigkeit, nachdem des Inquisiten Vater seine frühere Erklärung mit seinem vermeintlich freien Vermögen von 400 Gulden Caution leisten zu wollen, beim Amte D— wieder zurückgenommen hatte, vom Oberappellationsgericht in Jena auch wirklich erkannt wurde. In der hierbei nachgelassenen nochmaligen Vertheidigung erhob der Defensor verschiedene Zweifel über objectiven und subjectiven Thatbestand des Verbrechens und bezweifelte endlich auch die Anwendbarkeit des, erst nach der Begehungszeit des hier untersuchten Verbrechens erschienenen und erst vom Juli 1819 an gültigen, auch nicht allgemein bekannt gemachten Gesetzes über den Anzeigenbeweis vom 7. Mai 1819.

Das Oberappellationsgericht verfaßte jedoch das Urtheil

Daß es, des eingewendeten Rechtsmittels und der weiter geführten Defension ungeachtet, bei dem von dem Schöppenstuhle zu Jena gesprochenen Urtheile, welches dem Inquisiten am 8. Mai d. J. publicirt worden ist, und bei der darin erkannten vierjährigen Detention in einem öffentlichen Arbeitshause, falls Inquisit die gesetzliche Sicherheit zu leisten nicht im Stande ist, auch bei dessen Verurtheilung in die Kosten der Untersuchung, lediglich bewende und Inquisit die ferner in der Sache erwachsenen Kosten zu bezahlen schuldig sei.

In den Entscheidungsgründen wird angeführt:

Was

I. die Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf den vorliegenden Fall betrifft, so soll solches allerdings, nach den Schlußworten des landesherrlichen Patents, erst vom Anfange Juli 1819 an befolgt werden. Dieses hindert aber dennoch nicht die Anwendung des jetzt allein in Betracht kommenden zweiten Abschnittes dieses Gesetzes auf den gegenwärtigen Fall, obgleich solcher durch Handlun-

Digitized by Google

gen, die schon im Januar 1819 vorgekommen sind, existent wurde. Denn das Gesetz bestimmt in jenem zweiten Abschnitte keine Strafen, sondern schreibt nur Regeln vor, nach welchen die Überzeugung des Richters über die Schuld oder Unschuld, die Verdächtigkeit oder Unverdächtigkeit eines Angeschuldigten, bestimmt werden soll und ordnet die gegen einen Verdächtigen anzuwendenden Sicherheitsmittel an. Die Überzeugung des Richters, welche durch die hier festgesetzten Regeln bedingt ist, kann von der Zeit, wo die verdächtigen Handlungen begangen werden, nicht abhängig sein, vielmehr muß der Richter jene Regeln, wenn sie zu der Zeit, wo er zu urtheilen hat, schon gesetzlich vorgeschrieben sind, befolgen, sind auch die Handlungen vor der gesetzlichen Vorschrift begangen worden; das Gesetz betrifft in dieser Hinsicht ihn allein, nicht den Inculpaten, über dessen Handlungen zu urtheilen ist; und darum ist es auch gleich viel, ob diese Handlungen vor oder nach der Sanction des Gesetzes vorgekommen sind.

s. Weber, über die Rückanwendung positiver Gesetze S. 70. fg.

Nach der an jene Regeln gebundenen Überzeugung des Richters soll nun zwar der Angeschuldigte verurtheilt, oder doch zu Bestellung einer Caution angehalten und in deren Ermangelung auf eine näher bestimmte Zeit detinirt werden können; allein die Verurtheilung zu einer Strafe soll nur nach früher oder anderwärts bestimmten Strafgesetzen erfolgen und die Detention soll nur zum Schutze des Staates gegen zu befürchtende künftige Übertretung des Verdächtigen, keineswegs als Strafe erkannt werden. Das Gesetz setzt also weder für den einen, noch für den andern Fall, eine Strafe fest, sondern lediglich Sicherheitsmittel. Deren Anwendung kann aber eben so wenig, wie die vorher erwähnte Überzeugung des Richters, davon abhängig sein, daß der Inculpat, ehe er die verdächtigen Handlungen beging, mit den Regeln, nach welchen er für verdächtig gehalten werden würde, und mit den

Digitized by Google

Sicherheitsmaaßregeln bekannt war, welche gegen ihn, als Verdächtigen angewendet werden sollen; nur als Strafe kann kein Übel erkannt werden, was vor der begangenen Handlung nicht angedroht worden ist.

Da nun im vorliegenden Falle auf keine Strafe, vielmehr lediglich auf Anwendung einer Sicherheitsmaßregel erkannt worden, so unterliegt es keinem Zweifel, daß hierbei die, wenn auch später, als die begangenen Handlungen, gegebenen, doch jetzt gesetzlich bestehenden Regeln beobachtet werden konnten, und es handelt sich nun

II. davon: ob Inquisit des angeschuldigten Verbrechens in einem so hohen Grade verdächtig ist, daß nach §. 33. und 39. jenes Gesetzes auf eine Sicherheitsleistung und in deren Ermangelung auf vierjährige Detention erkannt werden konnte?

Das Gesetz, §. 33., erfordert zu einem dringenden, die Anforderung einer Sicherheitsleistung begründenden Verdachte, daß aus den Anzeigungen, zwar nicht mit Gewißheit, aber doch mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die bestimmte Person geschlossen werden kann, und dieses soll der Fall sein, wenn die in dieser Person zusammentreffenden Umstände mit dem vorliegenden Verbrechen selbst in bestimmtem Zusammenhange stehen und eine andere vernünftige Erklärungsart derselben zwar noch möglich, jedoch nach Lage der Sache unwahrscheinlich ist und überdieß besondere Anzeigungen der Unschuld gar nicht vorhanden sind, oder von den Anzeigungen der Schuld, an Gewißheit und Stärke, entscheidend überwogen werden.

Im vorliegenden Falle ist nun

1) der objective Thatbestand, soweit solches zu dem Sicherheitsmaßregeln veranlassenden Verdachte eines Verbrechens nöthig erscheint,

s. Stübels Crim. Verfahren §. 1239. fg.

für berechtiget anzunehmen. Die völlig unbefangene und beschwo-

Digitized by Google

rene Anzeige des Bestohlenen und die nothdürftig von Gerichtswegen aufgenommenen Spuren des gewaltsam verübten Verbrechens machen es höchst wahrscheinlich, daß solches wirklich begangen worden; der nachher bei dem Bestohlenen entdeckte Proprerest macht keineswegs, auch wenn er aus dem durch den untersuchten Diebstahl erlittenen Verlust, nicht ganz erklärt werden kann, die von einem sonst unbescholtenen Manne geschehene eidliche Erhärtung des erlittenen Diebstahls, verdächtig; auch ist die vor dem Amte D— erfolgte eidliche Bestärkung der Aussage des Bestohlenen, zufolge der Criminalgerichtsordnung §. 5., wenigstens nicht als eine nichtige Handlung zu betrachten.

Es sind aber auch

2) dringende Anzeigen gegen den Inquisiten vorhanden, denn es stehen

a) die in ihm zusammentreffenden Umstände, als:

α) das Außensein zur Zeit des wahrscheinlich begangenen Verbrechens, ohne sichere Nachweisung des Zweckes, indem aus dem Umstande, daß Inquisit wirklich an dem Tage des wahrscheinlich begangenen Verbrechens keinen Taback gehabt und dergleichen geborgt hat, darauf, daß er solchen in Zelle haben holen wollen, keineswegs geschlossen werden kann,

s. §. 22. jenes Gesetzes a.

3) der Besitz und das Ausgeben von Geld unmittelbar nach der That, dessen redlicher Erwerb höchst unwahrscheinlich ist,

s. §. 22. d.

und ganz besonders

β) das frühere gerichtliche und wenn auch zurückgenommene, doch gewiß dem Einflusse als Verdachtsgrund nach einem außergerichtlichen gleich zu achtende Geständniß

s. §. 23. e.

mit dem angeschuldigten Verbrechen in einem solchen Zusammen-

Digitized by Google

hange, daß eine andere vernünftige Erklärungsart zwar möglich, aber nach Lage der Sache nicht wahrscheinlich ist; und es sind

b) besondere Anzeigungen der Unschuld nicht nur nicht vorhanden, sondern es werden

c) die der Schuld durch den Charakter des Inquisiten, durch seinen bisher geführten Lebenswandel, durch die wegen eines gleichartigen Verbrechens schon zweimal erlittenen Strafen, und endlich durch seine ungewöhnlich ängstliche Antwort, als ihm die Döllische Aussage, wegen der Summe des am 12. Januar Abends zu N— abgeholten Geldes, vorgehalten wurde, noch sehr verstärkt.

s. §. 24. dieses Gesetzes.

Ist nun aber ein dringender Verdacht gegen den Inquisiten vorhanden, so war das Erkenntniß auf eine Sicherheitsleistung, und da solche nicht statt finden konnte, bei der auf den gewaltsamen und den dritten Diebstahl gesetzten Todesstrafe, das Erkenntniß auf vierjährige Detention, eine gesetzliche Folge,

s. §. 39. und 40. des angeführten Gesetzes;

daher denn mit der aus der Bestätigung des vorigen Urtheils, selbst in Ansehung des Kostenpunktes

arg. P. G. O. art. 61.

Kleinschrods Abhandlung aus dem peinlichen Rechte 1. Thl. S. 58. und 221.

folgenden, weitern Verurtheilung in die ferner erwachsenen Kosten, überall wie in vorstehendem Urtheile enthalten ist, erkannt werden mußte.

Im Verlage

Digitized by Google

Im Verlage
der
Hahn'schen Buchhandlungen in Hannover und Leipzig
sind ferner erschienen:

Ablösungs-Ordnung für das Königreich Hannover. gr. 8. 1833. geh. 6 gr.

Annalen des Advocatenvereins zu Hannover. 4 Hefte 1832 — 1834. gr. 8. geh. 2 rthl. 8 gr.

Bergmann, Hofr. Dr. J., das Verbot der rückwirkenden Kraft neuer Gesetze im Privatrechte. gr. 8. 1818. 2 rthl. 4 gr.

— — Corpus juris judiciarii civilis germanici, oder Sammlung einheimischer Quellen des gemeinen deutschen Civilprozesses. gr. 8. 819. 2 rthl.

Bergs, G. H. v., Handbuch des deutschen Polizeirechts. gr. 8. 7 Theile. 18 rthl. 12 gr.

Bischoff, Dr., merkwürdige Criminal-Rechtsfälle, für Richter, Gerichtsärzte, Vertheidiger und Psychologen. 1r Bd. gr. 8. 1832. 2 rthl. 20 gr.

Dalwigk, Dr. C. F. v., practische Erörterungen auserlesener Rechtsfälle, 1823. 2 rthl. 16 gr.

Dammert, E. A., das Deich- und Strombaurecht nach allgemein positiven Landrechten erläutert u. s. w. 2 Thle. gr. 8. 1816. 2 rthl. 4 gr.

Decken, Graf F. v. der, Herzog Georg von Braunschweig und Lüneburg. Beiträge zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges; nach Originalquellen des Königlichen Archivs zu Hannover. 4 Theile. gr. 8. 1833 und 1834. 6 rthl. 12 gr.

Ebhardt, C. H., allgemeines Register zu den Gesetzsammlungen für das Königreich Hannover v. J. 1813 bis 1833 incl. gr. 4. 1834. 1 rthl. 8 gr.

Erörterungen, practische, aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit, hin und wieder mit Urtheilssprüchen des Cellischen Tribunals und der übrigen Justizhöfe bestärkt. 9 Bände. (1r bis 5r Bd. herausg. von F. v. Bülow und Th. Hagemann. 6r bis 8r Bd. von Th. Hagemann. 9r Bd. von E. Spangenberg.) 4. 1801—1831. 26 rthl.

Gößel, G. A., Handbuch der bürgerlichen Geschäftsführung für die Königreiche Preußen und Hannover; enth. eine vollständ. Anleitung zur Abfassung aller Arten von Briefen und Geschäftsaufsätzen, nebst einer großen Anzahl von Beispielen und Formularen. gr. 8. 1831. 1 rthl.

Grundgesetz für das Königreich Hannover. gr. 8. 1833. geh. 6 gr.

Hagemann's, Dr. Th., Sammlung der hannöverschen Landes-Verordnungen und Ausschreiben v. 1813 bis 1817. gr. 8. 13 rthl. 8 gr.

— — die Ordnung des Königl. Ober-Appellationsgerichts zu Celle. Von neuem herausg. u. mit erläut. Anmerk. begleitet. 4. 1819. 2 rthl.

Digitized by Google

Haubold, Dr. Ch. G., Lehrbuch des Königlich-Sächsischen Privatrechts. 2te verm. Ausg., besorgt von K. F. Günther. gr. 8. 1829. 2 rthl. 8 gr.

Honstedt, W. v., Anleitung zur Aufstellung und Beurtheilung landwirthschaftlicher Schätzungen, zunächst in Bezug auf die Ablösung der grund- u. gutsherrl. Lasten im Königreiche Hannover. gr. 8. 1834. 1 rthl. 6 gr.

Hüne, Dr. A., Geschichte des Königreichs Hannover und des Herzogthums Braunschweig. 1ster Bd. und 2ten Bds 1ste Abtheilung. Mit einer Vorrede vom Hofrath Heeren. gr. 8. 1824—29. 5 rthl. 4 gr.

Kindii, D. J. A. T., quaestiones Forenses, observationibus ac praesertim decisionibus Reg. Sax. supr. provocat. tribunal. collustratae, ed. secunda mult. part. auct. et emend. 4 Vol. 8 maj. 1807. 7 rthl.

Knauer, A. W., der evangelische Kirchenfreund, ein praktisches Handbuch zur näheren Kenntniß des Wesens und der Gestalt der evangelischen Kirche, ihrer Entstehung und Ausbildung im Allgemeinen, so wie ihrer Haupt- und Unterscheidungslehren, Einrichtungen, Gebräuche, Handlungen, Personen, Örter, Sachen und Rechtsgrundsätze insbesondere. Für alle Gebildete, vorzüglich für Geistliche, Lehrer und Katechumenen. gr. 8. 1835. Velin-Druckpapier geh. 1 rthl.

Macchiavelli, N., das Buch vom Fürsten. Aus dem Ital. übers. und mit einer Einleitung und Anmerkungen begleitet von A. W. Rehberg. Zweite Auflage. 8 1824. 1 rthl.

Mevii, Dav., Decisiones sup. causis praecip. ad praedictum tribunal Regium delatis. Editio decima variis accessionib. et emendat. commend. praefatus est. Dr. *L. J. F. Hoepfner*. 2 Tomi. 4 maj. 1791—94. jetzt 4 rthl.

Meyer, J. F., Grundsätze zur Verfertigung und Beurtheilung richtiger Pachtanschläge über alle Zweige der Landwirthschaft, für Domainenkammern, Gutsbesitzer und Pachtbeamte, nebst dazu dienlichen Mustern. 4. 3 rthl. 16 gr.

Mülleri, J. E. J., Promtuarium Juris novum ex legibus et optimorum jurisconsultorum, tam veterum quam recentiorum scriptis, ordine alphabetico congestum, editio altera, auctior et emendat. 7 Vol. 4 maj. 1792—1797. 22 rthl.

Ostermeyer, F. W., die Militair-Rechtspflege im Königreiche Hannover. gr. 8. 1832. 18 gr.

Pfeiffer, Dr. W. P., (Oberapp.-Rath in Cassel), practische Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft. Mit Erkenntnissen des Oberappellationsgerichts zu Cassel. 1r bis 3r Bd. in 4. 1825. 1828. 1831. 10 rthl. 20 gr.

— — Collectionis notabil. Decisionum supremi tribunalis appellationum Hasso-Casselani. Tom. XIII—XVII. 4. 1818—21. 6 rthl. 16 gr.

(Oder neue Sammlung 1r—5r Bd.)

Ramdohr, F. W. B. v., juristische Erfahrungen oder Repertorium der wichtigsten Rechtsmaterien in alphabetischer Ordnung, rücksichtlich auf positives Recht u. Gesetzgebung. 1808, 1809 u. 1810. 3 Bde. herabg. Pr. 3 rthl.

Rehberg, Dr. A. W., sämmtliche Schriften. 1ster, 2ter u. 4ter Band. gr. 8. 1827 u. 1830. 5 rthl. 8 gr.

Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover, vom Jahre 1818. Neue Auflage. gr. 4. 1825. 1 rthl. 8 gr.

Spangenberg, E., Commentar zur Prozeßordnung für die Untergerichte des Königreichs Hannover. 2 Thle. gr. 8. 1830. 3 rthl. 12 gr.

Digitized by Google

Spangenberg, E., Einleitung in das Römische Justinianische Rechtsbuch oder Corpus juris civilis Romani. gr. 8. 1818. 3 rthl.

— — Sammlung der Verordnungen und Ausschreiben, welche für sämmtliche Provinzen des Hannoverschen Staats bis zur Zeit der feindlichen Usurpation ergangen sind. 4 Thle. in 7 Abtheilungen. 4. 1818—25. 21 rthl.

— — Beiträge zur Kunde der deutschen Rechtsalterthümer und Rechtsquellen. Mit Kupfern. 4. 1824. 1 rthlr. 12 gr.

Spittler, L. T., Geschichte des Churfürstenthums Hannover seit den Zeiten der Reformation bis zu Ende des 17ten Jahrhunderts. 2 Theile. Neue Aufl. gr. 8. 1798. 2 rthl.

Struben, D. G., rechtliche Bedenken. Systematisch geordnet, ergänzt, berichtigt und mit Anmerkungen begleitet vom Ober-Appell.-Rathe Dr. E. Spangenberg. 3 Bde. nebst Registern. gr. 4. 1827. 1828. 11 rthl.

Thöne, J. F., ausführliches system. Handbuch des Preußischen Privatrechts. 1ster Band. Abfassungsgeschichte des allgemeinen Landrechts und allgemeiner Theil, einschließlich der Lehre von dem Besitz und der Verjährung. 1ste Abthl. gr. 8. 1833. 1 rthl. 18 gr.

(Die 2te Abtheilung erscheint zur Ostermesse 1835 und wird circa 2 Rthl. kosten.)

Ubbelohde, Hofrath, J. G. L. W., über die Finanzen des Königreichs Hannover und deren Verwaltung. gr. 8. 1834. geh. 2 rthl. 6 gr.

— — statistisches Repertorium für das Königreich Hannover, in 4 Abtheilungen. 4. 1823. 3 rthl.

Volkmann, Dr. J., Lehrbuch des im Königreich Sachsen geltenden Criminalrechts. 2 Theile. gr. 8. 1832. 1 rthl. 16 gr.

Wunderlich, A., de antiqua litterarum obligatione, dissertatio philologica-juridica. 8. 1833. 8 gr.

Schaffer, J. F., neues französisch-deutsches u. deutsch-französisches Wörterbuch 1ster Theil. französisch-deutsch. 92 Bogen. gr. Lexicon-Octav. 1834. 3 rthl. (Der 2te oder deutsch-französische Theil erscheint im künftigen Jahre und wird ebenfalls 3 rthl., also das Ganze circa 6 rthl. kosten.)

Heyse, Dr. J. C. A., allgemeines Fremdwörterbuch, oder Handbuch z. Verstehen und Vermeiden der in unserer Sprache mehr oder minder gebräuchlichen fremden Ausdrücke, mit Bezeichnung der Aussprache, der Betonung und der nöthigsten Erklärung. Siebente sehr vermehrte Auflage. 2 Thle. gr. 8. 1835. Velin-Druckpapier. 2 rthl. 16 gr.

— — theoretisch-practische deutsche Grammatik, oder ausführliches Lehrbuch der deutschen Sprache. Zunächst für Lehrer und zum Selbstunterricht. Fünfte völlig umgearbeitete Ausgabe, vom Professor Dr. C. Heyse. 2 Bde. gr. 8. 1835. Preis circa 2 rthlr. 20 gr.

Heinsius, Dr. Th., Wörterbuch der deutschen Sprache, mit Bezeichnung der Aussprache und Betonung, für die Geschäfts- und Lesewelt. 4 Bände. gr. 8. 1818—22. Auf Druckp. Prän.-Pr. 10 rthl. Schrbp. 13 rthl. 12 gr.

Digitized by Google

Lünemann, Dr. G. H., latein.-deutsches Handwörterbuch, nach Schellers Anlage: 7te Aufl. 2 Bde. 109 Bogen. gr. Lexiconformat. 1831. 3 rthl.

— — desselben Werkes deutsch-latein. Theil unter dem Titel:

Georges, A. E., deutsch-lateinisches Handwörterbuch, aus den Quellen zusammengetragen und mit besonderer Bezugnahme auf Synonymik und Antiquitäten und Berücksichtigung der besten Hülfsmittel ausgearbeitet. Mit einem Vorworte von Dr. G. F. Grotefend. gr. Lex.-Format. 2 Bde. 1831 u. 33. 3 rthl.

Falkmann, C. F., practische Rhetorik, 1ster Theil oder Hülfsbuch der deutschen Stylübungen für die oberen Classen und zum Selbstunterrichte. 3te verbesserte Auflage. gr. 8. 1835. 1 rthl. 12 gr.

— — practische Rhetorik, 2r Theil oder Declamatorik. Ein Lehrbuch des mündlichen Vortrags. Nebst Beispielsammlung. gr. 8. (unter der Presse.)

Volger, Dr. W. F., Handbuch der Geographie. 3te sehr verm. Aufl. 2 Thle. in gr. 8. mit Tab. und vollständ. Namenregister. circa 80 Bogen. 1833. Velin-Druckpapier 2 rthlr. 16 gr.

Anzeige

über die Fortsetzung der

Monumenta historica Germaniae

edidit. G. H. Pertz.

Den Herren Besitzern und geneigten Beförderern dieses großen deutschen Nationalwerks, besonders auch den Herren Juristen wird die Nachricht willkommen sein, daß gegen Pfingsten d. J. der III. Band des Ganzen, oder der I. Band der LEGES, von welchem bereits gegen 100 Bogen abgedruckt sind, zuverlässig erscheinen, und eine ganz neue, mit Hülfe vieler Handschriften vermehrte und berichtigte Ausgabe der

Capitularien und Reichsgesetze vom 6. bis 15. Jahrhundert

enthalten wird. Die Bogenzahl und somit auch der Preis der einzelnen Bände dieser wichtigen Abtheilung des Ganzen, auf welche auch eine besondere Subscription Statt finden kann, werden geringer als wie bei den zwei ersten Bänden sein, daher auf eine desto zahlreichere Theilnahme, besonders des juristischen Publikums, zu hoffen ist, und die gefälligen Bestellungen, welche alle Buchhandlungen annehmen, recht bald erbeten werden, um selbige gleich nach Erscheinen um so prompter ausführen zu können. Die beiden ersten Bände (Scriptores I. und II.) kosten 26 rthl. und auf Velinpapier 37½ rthl.

Hannover im März 1835.

Hahnsche Hofbuchhandlung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

MAR 30 1931

Digitized by Google